Crim.
1908 rb

Pfeffer

Aktenmäßige Darstellung

merkwürdiger

Kriminalrechtsfälle

aus der

deutschen Schweiz,

mit

belehrenden Bemerkungen in Rücksicht auf die Untersuchungsführung.

Vorzüglich bearbeitet für Untersuchungsbeamte ꝛc. der deutschen Schweiz

und herausgegeben

von

Dr. Kasimir Pfyffer,
alt Obergerichtspräsident,

und

Joh. Bapt. zur Gilgen,
alt Verhörrichter,
Verfassern der Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Straffachen.

Zürich, 1846.
Druck und Verlag von Friedrich Schulthess.

249. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die nachsichtsvollen und wohlwollenden Rezensionen, welche in öffentlichen Blättern über das für die deutsche Schweiz bearbeitete Handbuch: „Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Straffachen“ (Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß 1843) erschienen sind, haben die Verfasser ermuthigt, sich auf dem bereits betretenen Felde noch einmal zu versuchen und jenem Handbuche das gegenwärtige anzureihen.

Wenn bei Bearbeitung der Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Straffachen zum Zweck gesetzt wurde, den gerichtlichen Untersuchungsbeamten, welche nicht Juristen sind, Regeln und Vorschriften, wie sie Strafprozesse zweckmäßig und nach den Grundsätzen des Rechtes einleiten und durchführen können, an die Hand zu geben und ihnen in den beigefügten, zum größten Theile fingirten Formularien gleichsam Muster zur Nachahmung aufzustellen; so wird dagegen hier zur Aufgabe gemacht, wirkliche Kriminalrechtsfälle, welche in der deutschen Schweiz untersucht worden, aktenmäßig darzustellen und zwar mit

besonderer Rücksicht auf die Art und Weise der Untersuchungsführung.

Die Erfahrung lehrt, daß sich ungebildete und ungeübte Beamte oft nicht in die klarsten Vorschriften, Regeln und Weisungen zu finden wissen und daß sie dieselben erst dann gehörig zu verstehen vermögen, wenn sie auf begangene Fehler aufmerksam gemacht werden. Der Satz: „Durch Fehler lernen wir", findet auch hier seine volle Anwendung.

Der Zweck des gegenwärtigen Buches ist daher ebenfalls ein belehrender. Es werden in demselben die Strafuntersuchungen getreulich so dargestellt, wie sie wirklich stattgefunden; dabei aber mit Hinblick auf die in der „Anleitung" aufgestellten Regeln und Vorschriften auf die zweckmäßige oder unzweckmäßige, regelhafte oder regelwidrige Verfahrungsweise des Untersuchungsbeamten aufmerksam gemacht und gezeigt, wie im letztern Falle hätte verfahren werden sollen und welche Nachtheile das fehlerhafte Benehmen der handelnden Beamten auf die Untersuchung wirklich gehabt oder möglicher Weise hätte haben können u. s. w.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet kann das gegenwärtige Buch als eine Fortsetzung des frühern betrachtet werden.

Hinsichtlich der Darstellung haben die Herausgeber sich zur Pflicht gemacht, die möglichste Schonung walten zu lassen, insoweit dieses mit dem Zwecke der Schrift nur immer vereinbar gewesen, indem sie während einer mehr-

jährigen Kriminalpraxis an sich selber zu oft die Erfahrung gemacht haben, wie leicht, selbst bei dem besten Willen, Fehler unterlaufen können, um nicht auch gegen die Fehler Anderer die gebührende Nachsicht zu tragen.

Hinsichtlich der Art der Darstellung eines Kriminalrechtsfalles seien jedoch hier noch einige Bemerkungen erlaubt. Es ist dieses derjenige des Giftmörders Jakob Büchler und seiner Geliebten, welcher sich so behandelt befindet, daß die Darstellung umfangreicher geworden ist, als die Untersuchungsakten selber. Die Art und Weise, wie die Untersuchung geführt worden, mag übrigens die Art und Weise der Darstellung am besten rechtfertigen. Wäre die letztere kürzer, so würde der Leser kein getreues Bild der Untersuchungsführung haben. Die fragliche Untersuchung, äußerst interessant in Hinsicht auf die Verübung des Verbrechens sowohl, als die Individualität der Thäter, muß als ein vollendetes Muster, wie eine Untersuchung nicht geführt werden soll, angesehen werden, was vorzüglich in Beziehung auf die innere Anordnung der Verhöre und die Fragenstellung gilt. Dieser letztern wurde daher hier das vorzüglichste Augenmerk geschenkt, indem die Erfahrung lehrt, daß ungebildete Inquirenten, welche sonst oft Verstand und Scharfsinn genug besitzen, um eine Untersuchung gehörig zu führen, es in diesem Punkte nicht allzu genau zu nehmen pflegen. Die in diesem Rechtsfalle vorkommenden umständlichen Erörterungen haben es übrigens möglich

gemacht, sich in der Darstellung der übrigen Kriminal=untersuchungen kürzer fassen zu können.

Den vierten Rechtsfall, „Daniel Keller von Alt=nau", verdanken wir der gewandten Feder des Herrn Obergerichtsschreiber Widmer in Frauenfeld.

Zum Schlusse glauben die Herausgeber sich noch einer ihnen angenehmen Pflicht öffentlich entledigen zu sollen, welche darin besteht, den resp. Behörden und Beamten, welche sie durch bereitwillige Mittheilung der benöthigten Kriminalprozeßakten in Stand gesetzt, das Werk zu vollenden, den verbindlichsten Dank zu zollen.

Luzern, den 31. Dezember 1845.

Die Herausgeber.

I.

Der Giftmörder Jakob Büchler und seine Geliebte.

Den 5. Herbstmonat 1806 ließ der Präsident des Gemeindegerichtes von Hergiswil dem Amtmann des luzernerischen Amtes Willisau zwei Personen, Jakob Büchler von Hergiswil und Elisabetha Meyer von Menznau, gefänglich zuführen.

Die Ursache ihrer Verhaftung war in einem weitläufigen, von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichneten Berichte angegeben, dessen wesentlicher Inhalt dahin ging *):

---

*) Dieser Bericht führt folgende sonderbare Ueberschrift:

»Proces Verball Auffgenohmmen durch Herren Gemein Gerichts President Zillman und Her Gemeindrichter Schwegler Zu Hergis wihl Betreffent den Aergerlichenn Lebenswandell des Jakob büchler von da seit mehreren jahrenn Wie der selbe seinen anfang genommen, zugleich die der Ellisabetha Meier von Menznau, als ursprungliche ursache, des von Büchler geführten Wandell.“ — Im gleichen Style ist der ganze weitläufige Bericht abgefaßt. So schrieben im Jahr 1806 ein Gerichtspräsident und ein Gerichtsschreiber im Kanton Luzern! Wir führen dieses Beispiel an, um zu zeigen, auf welcher Bildungsstufe damals der Beamtenstand auf der Landschaft sich befunden. Dieser Umstand mag manche Mißgriffe und Verstöße gegen alle Regeln eines guten Untersuchungsverfahrens, welche in dieser Untersuchung zum Vorschein kommen, begreiflich machen. Weniger begreiflich dürfte aber sein, wie man, nachdem besonders in der Periode von 1830 bis 1840 ein besseres und geregelteres Rechtsverfahren eingeführt wurde, dagegen ankämpfte und über sogenannte Juristerei klagte. Gegenwärtig ist man im Kanton Luzern auf dem besten Weg, wieder zu jener Bildung, wovon der vorliegende Rechtsfall Zeugniß gibt, zurückzukehren.

„Im Jahr 1801 habe die Munizipalität von Menznau die Elisabetha Meyer, welche sich außerehelich schwanger befunden, bis zu ihrer Niederkunft bei einem gewissen Josef Warth daselbst in die Kost verdungen. Nach stattgehabter Niederkunft habe sie sich in der Eigenschaft einer Dienstmagd zu Jakob Büchler nach Hergiswil begeben, ungeachtet derselbe arm und keiner Magd bedürftig gewesen.

„Bald seien sowohl von den Nachbarsleuten des Jakob Büchler, so wie von dessen Ehefrau, Anna Maria Käch, bei der Munizipalität Klagen eingegangen, daß Büchler seine Frau verfolge und mißhandle, und sie dergestalt bedrohe, daß sie sich nicht mehr getraue, bei ihm als Gattin zu wohnen, daß er dagegen die benannte Meyer gleichsam als seine Ehefrau behandle und gebrauche, und bei Tag und Nacht mit ihr den schändlichsten Umgang pflege.

„In Folge dessen habe die Munizipalität beide, sowohl den Büchler als die Meyer, vor sich berufen, und dem erstern verdeutet, daß er letztere entlassen und ihr keinen Aufenthalt mehr geben soll. Das Gleiche sei ihm auch durch den Pfarrer befohlen worden. Büchler habe aber diesen Befehlen mit den schändlichsten Ausdrücken widersprochen, und dabei erklärt: es sei gleich, was er thue, er sei jetzt schon des Teufels! — Auch die Meyer, welcher ohnehin der Aufenthalt in der Gemeinde Hergiswil verboten gewesen, habe Büchlers Haus nicht verlassen wollen, so daß die Munizipalität sich genöthigt gefunden, dieselbe durch einen Polizeidiener aus der Gemeinde fortführen zu lassen. Tags darauf sei aber auch Büchler derselben nachgezogen, habe sie wieder in sein Haus zurückgebracht, und seiner Frau verdeutet, wenn sie das Mindeste davon verlauten lasse, oder Anzeige mache, so werde er sie todtschlagen. Auf dieses hin habe sich die Frau etliche Wochen von Büchler entfernt, und bei der Munizipalität das Ansuchen gestellt, daß ihr Hausgeräthe und ihre Kleider dem Manne weggenommen und ihr zur Hand gestellt werden möchten.

Als sich nun Benjamin Kunz und Josef Zillmann, welche mit dem Geschäfte beauftragt worden, an Ort und Stelle begeben, habe Büchler ihnen gedroht, sie mit einem Mordgewehr zu mißhandeln. Da er aber endlich eingesehen, daß durch die Wegnahme des Hausrathes seiner Frau, besonders da der seinige noch zudem der letztern versetzt gewesen*), die Haushaltung getrennt werden dürfte, so habe ihn dieses bewogen, seiner Ehefrau wiederum zu schmeicheln, daß sie bei ihm bleibe. Allein bald darauf habe er der Meyer wieder nachgehängt, sei mit ihr in abgelegenen Orten und Wäldern, besonders im Kanton Bern, herumgezogen, bis selbe von ihm schwanger geworden sei.

„Nun sei er endlich durch das damalige Distriktgericht auf einige Zeit in das Schallenwerk (Zuchthaus) verurtheilt, die Elisabetha Meyer aber in ihren Heimatort verwiesen orden. Jakob Büchler, kaum aus der Strafanstalt entlassen, sei mit der Meyer neuerdings herumgezogen und habe mit ihr den ehevorigen, schändlichen Umgang gepflogen, in Folge wessen das Gemeindegericht die Meyer in ihre Heimatgemeinde habe abführen lassen. Dessen ungeachtet aber sei dieselbe wiederum zu Büchler nach Hergiswil zurückgekehrt, worauf Büchler sowohl durch den Pfarrer als das Gemeindegericht ermahnt und zum zweiten Male bestraft worden sei.

„Im Frühjahr 1803 habe Büchler seine Ehefrau gezwungen, in das Willisauer Alpetli**) zu gehen, um das Kind der Meyer zu besorgen, damit letztere dem Almosen nachgehen könne. Bei diesem Anlasse habe die Elisabetha Meyer der Ehefrau des Büchler eine Suppe vorgestellt. Nachdem dieselbe drei Löffel voll davon genossen, habe sie

---

*) Wahrscheinlich hatte Büchler das Kapitalvermögen seiner Frau zur Hand bezogen, und ihr dasselbe durch Verpfändung seiner Fahrnisse versichern müssen.

**) Damaliger Wohnort der Elisabetha Meyer.

ein unangenehmes Pulver darin wahrgenommen und bald darauf entsetzliches Bauchgrimmen verspürt, welches, nachdem sie sich zu Heinrich Schwegler begeben, dermaßen zugenommen, daß sie sich unter Schreien und Wehklagen auf dem Boden gewälzt habe. Nachdem ihr Schwegler warme Milch zu trinken gegeben, haben sich die Schmerzen gelegt, worauf Schwegler, nachdem ihm Anna Maria Käch die Ursache ihres Uebelbefindens mitgetheilt, in die Wohnung der Meyer gegangen sei, um die Suppe zu untersuchen; allein Elisabetha Meyer habe dieselbe schon auf die Seite geschafft gehabt *).

„Den 4. Herbstmonat 1806, nach stattgehabter Beerdigung der Anna Maria Käch, Ehefrau des Jakob Büchler **), sei dem Gemeindegerichte die Anzeige gemacht worden, daß die Elisabetha Meyer gegen Abend im Hause des Josef Haas ***) angekommen sei, worauf letzterer den Jakob Büchler zu ihr abgeholt habe. Allein der Gerichtspräsident habe beide durch Landjäger anhalten und dem Pfarrer zur Verantwortung zuführen lassen †), wo nun Büchler angegeben, daß er ungefähr vor drei Wochen vor dem Pfarrer in Reichenthal der Elisabetha Meyer wegen, welche dermalen schwanger gehe, einen Akkord abgeschlossen und mit ihr zu heirathen versprochen habe, was sowohl beim Pfarrherrn, als bei dem anwesenden Gemeindeverwalter Meyer den Verdacht erweckt habe, daß die Ehefrau des Jakob Büchler eines gewaltsamen Todes gestorben, indem demselben, mit Ausnahme dessen, was in

---

*) Diesen Vorfall wußte man, und schwieg bis zum Jahre 1806!!

**) Sie starb den 2. Herbstmonat und wurde den 4. gleichen Monats begraben.

***) Schwager des Jakob Büchler durch Verheirathung mit dessen Schwester Katharina Büchler.

†) Diese Arrestation und seltsame Zuführung geschah, wie sich später zeigt, wegen einer Auskunft, die der Pfarrer von Reichenthal von dem Pfarrer von Hergiswil verlangt hatte.

diesem Berichte des weitern enthalten, keine eigentliche Krankheit vorausgegangen sei *).

„Nachdem diese beiden Herren dem Gerichtspräsidenten ihre Vermuthung mitgetheilt, habe der letztere den Herrn Verwalter Meyer sogleich bevollmächtigt, sich in die Wohnung der Verstorbenen zu begeben, und sich daselbst sowohl über die bei der Krankheit zum Vorscheine gekommenen Umstände, als auch über alles, was sich bei und nach **) dem Absterben der Frau Anna Maria Käch zugetragen, zu erkundigen. Unterdessen seien Büchler und die E. Meyer in Arrest gesetzt worden.

„Aus den Aussagen der Anna Maria Hug und Elisabetha Schwegler ***) habe sich nun Folgendes ergeben: „Unterm 24. August sei die Elisabetha Meyer zu Büchler ins Haus gekommen, und habe daselbst Back-

---

*) Die fragliche Stelle in diesem merkwürdigen Amtsberichte lautet wörtlich folgendermaßen: „Welches sowohl bey Tit. Her Pfahrher, als auch bey Her Gemein Verwalther Meyer den Verdacht erregt, das einegewalt thätige tötliche mishandlung bei Dieser Verstorbnen anna Maria käch vorgegangenn sein möchte, da dieselbe ohne krankheitsumstande Verspührt zu haben (auffert was nach folgente Bericht in sich Enthalte) gestorben seie." — Wir haben übrigens im ganzen Berichte die Erzählungsart beibehalten, und nur die Sprache in so weit verbessert, als zur Verständlichkeit nothwendig war.

**) Warum nicht auch vor?

***) Die erstere dieser Personen war mit Anton Bältig von Hergiswil verheirathet, und letztere hieß, wie es sich später ergab, nicht Elisabetha Schwegler, sondern Rosa Ludi, verehelicht mit Johann Schwegler; beide wohnten neben Jakob Büchler im gleichen Hause. In den Anzeigen über Vergehen oder Verbrechen, wo sich der Anzeigesteller auf dritte Personen zu berufen im Falle ist, ist es durchaus nothwendig, daß diese Personen und deren Wohnort so genau als möglich bezeichnet werden. Man scheue sich sogar nicht, sogenannte Spitznamen beizusetzen. Ist die Person nicht ganz deutlich angegeben, so kann leicht irriger Weise eine andere vorgeladen werden. Dadurch entstehen nicht nur unnütze Kosten, sondern es geht, was noch weit wichtiger ist, oft das Köstlichste bei einer Kriminaluntersuchung, die Zeit, verloren.

werk (Küchli) gemacht, von welchem sie der A. M. Käch zu essen gegeben, worauf sowohl Elisabetha Meyer, als Jakob Büchler fortgegangen seien. Bald darauf habe A. M. Käch über Bauchgrimmen und Ohnmachten geklagt, in Folge wessen man ihr Wasser zu trinken gegeben habe. Am folgenden Tage habe Büchler seine Frau genöthigt, auf die Gemeinalp zu gehen, um Milch zu holen, ungeachtet sie ihm erklärt habe, daß ihr dieses wegen entsetzlichen Bauchgrimmens zu thun unmöglich sei. Da das Uebel von Tag zu Tag zugenommen, so habe endlich Jakob Büchler seinen Schwager, einen verdächtigen Mann *), zu einem Arzt geschickt. Wohin, und zu wem, habe aber Niemand erfahren können. Büchler habe nun seiner Frau die Medizin gegeben, und nun sei das Uebel immer ärger geworden. Wenn Büchler sich von seiner Frau entfernt habe, habe dieselbe immer über grausames Bauchgrimmen geklagt, und gesagt, daß ihr Mann ihr immer ein gewisses Pulver in die Arznei thue, worauf es ihr allemal schlimmer werde. So oft Büchler nicht anwesend gewesen, habe sie von ihnen (den Deponenten) Milch oder Wasser verlangt, und so oft sie ihr gegeben, sei Erbrechen erfolgt, worauf ihr dann ein wenig besser geworden. Als aber Büchler dieses wahrgenommen, habe er ihnen untersagt, seiner Frau Milch oder Wasser abzureichen, indem er beigefügt: er habe seiner Frau gute Arzneien angeschafft, und wenn sie ihr noch einmal zu trinken geben, so werde er ihnen den Kopf entzwei schlagen! In den letzten Tagen sei Büchler nicht mehr von Hause weggegangen, und habe öfter das Zimmer, worin seine Frau gelegen, verschlossen, damit sie ihr nicht mehr zu trinken geben können. Die Frau habe immer über stärkere Schmerzen geklagt, erbärmlich geschrien, und zu trinken verlangt; allein Büchler habe ihr

---

*) Der Grund des Verdachtes hätte doch wohl angegeben werden sollen.

nichts zukommen lassen wollen. Den 2. Herbstmonat Abends habe Büchler die Hausbewohner zum Ende gerufen *). Wie sie nun in die Stube hinunter gekommen, habe Büchler die halbtodte Frau aus der Kammer in die Stube hinunter geschleppt, wo sie endlich in den Armen der Anna Maria Hug unter den heftigsten Schmerzen verschieden sei. Nach dem Hinscheiden sei die Verstorbene grausam **) aufgetrieben gewesen, die Arme ganz blau geworden, der Mund aber sei roth geblieben."

„Diese Aussagen haben die zwei Frauen anfänglich aus Furcht vor den von Büchler ausgestoßenen Drohungen nicht eröffnen wollen ***).

„Als Richter Schwegler den 5. Herbstmonat in der Wohnung der Verstorbenen über deren Verlassenschaft das Inventar habe ziehen wollen, habe er auf einem im Schlafzimmer stehenden Gänterle (Schrank) ein eingemachtes Pulver wahrgenommen. Er habe es aufgemacht, und als er gesehen, daß es zerstoßenes Glas, und noch ein anderes Pulver †) sei, so habe er es zur Hand ge-

---

*) Dieses „zum Ende rufen" ist ein Gebrauch, der an vielen katholischen Orten stattfindet, und darin besteht, daß, wenn die Sterbestunde eines Kranken herannaht, die Haus- und Nachbarsleute in das Krankenzimmer zusammenberufen werden, damit sie über den Sterbenden beten.

**) Daß wir den amtlichen Bericht nur in seiner Wesenheit, und in einer bessern Sprache gegeben, damit wird wohl Jedermann einverstanden sein; dessen ungeachtet aber glaubten wir Ausdrücke wie der vorliegende beibehalten zu müssen, weil sie zu bezeichnend sind, als daß sie durch andere, bessere ersetzt werden könnten.

***) Die Bemerkung, daß die Zeugen anfänglich aus Furcht vor Büchler nicht haben reden wollen, war ganz am Platze; denn es ist für den Untersuchungsrichter immerhin wichtig, zu wissen, ob er es mit einem schüchternen oder wohl gar furchtsamen Zeugen zu thun habe. Im vorliegenden Falle waren zudem, der Anzeige zufolge, die beiden benannten Deponenten von hoher Wichtigkeit.

†) Wir machen auf dieses andere Pulver aufmerksam, indem wir später wiederum auf dasselbe zurückzukommen im Falle sind.

nommen. Die Anna Maria Hug habe ihm dann gesagt: daß Büchler, so oft er der Frau Arznei gegeben, jedesmal von dem Pulver dazu gethan habe, daß aber die Frau eben so oft gejammert, daß er ihr doch nicht mehr von diesem Pulver geben möchte, weil ihr dasselbe immer die grausamsten Schmerzen verursache und es mit ihr immer schlimmer werde."

So weit der amtliche Bericht. Demselben ward dann noch beigefügt, „daß Jakob Büchler gegen den Landjäger Büchler sich geäußert, daß er eine Schrift vom Herrn Pfarrer in Reichenthal in Handen habe, wie er mit dem Ellenbacher einen Akkord getroffen" *).

Dieser Bericht bot allerdings Stoff zum amtlichen Einschreiten dar.

Der Amtmann des Amtes Willisau, Balthasar Hecht, welchem gesetzmäßig die Führung der Voruntersuchung zukam, begann seine Amtsthätigkeit dadurch zu entwickeln, daß er ungesäumt das Pfarramt von Hergiswil, welchem der Gemeindegerichtspräsident von Hergiswil die Elisabetha Meyer und den Jakob Büchler hatte zuführen lassen, zur Berichterstattung auffordern ließ.

Dieser Bericht erfolgte bereits unterm 6. Herbstmonat. Der Pfarrer bemerkte in demselben: „Unterm 26. August habe der Herr Pfarrer zu Reichenthal ihn freundschaftlich ersucht, den Jakob Büchler von Hergiswil vor sich zu berufen, und denselben sowohl über die Schwangerschaft der Elisabetha Meyer von Menznau, als auch über eine Schrift, welche derselbe in Handen haben soll, weil dießfalls Verdacht auf ihn gesetzt werde, zu examiniren. Nun sei Büchler gestern (den 5. Herbstmonat) nebst der Elisabetha Meyer auf Anordnung des Herrn Gerichtspräsidenten vor ihn gebracht, und mit beiden im Beisein

---

*) Wir werden bald sehen, welche Bewandtniß es mit diesem Ellenbacher hatte.

des Herrn Gemeindeverwalter Josef Meyer über obigen Gegenstand ein Examen geführt worden *).

„Zuerst sei die Elisabeth Meyer vorgerufen wordn, welche dann auf unterschiedliche an sie gestellte Fragen ausgesagt: „Sie befinde sich seit dem heiligen Tage zu Ostern schwanger; der Vater des Kindes, welches sie trage, sei kein anderer, als ein Sohn im Ellbach zu Reichenthal, wo sie damals im Dienst gestanden; sie habe geraume Zeit vor und nach ihrer Schwängerung mit Niemandem solchen Umgang gepflogen, so zwar, daß sie es wisse und behaupten dürfe, daß ihre Schwangerschaft Niemand anders, als den gemeldten Ellbachersohn angehe. Sie habe diese ihre Schwangerschaft auf gleiche Art vor dem Herrn Pfarrer in Reichenthal angegeben, auch habe der von ihr der Vaterschaft angeklagte Ellbachersohn eben dort sich als Vater des Kindes bekannt, und sei ihr eine Schrift ausgestellt worden, die sie wirklich zu Hause habe.“

„Da außer diesem von ihr keine weitern Angaben erhältlich gewesen, und zu etwas Anderm noch kein Verdacht vorgelegen **), so seie das Verhör nach einem ihr gegebenen

---

*) Daß ein Pfarrer unsittliche und liederliche Pfarrangehörige, welche durch ihren Lebenswandel ihre Familie zu Grunde richten und der Gemeinde Aergerniß geben, vor sich berufe und auf bessere Wege zu führen trachte, finden wir am Platze; allein daß im gegenwärtigen Jahrhundert ein Gemeindegerichtspräsident in Fällen wie der vorliegende, wo es sich um einen Giftmord handelt, die Schuldverdächtigen dem Pfarrer zum Examiniren zuführen läßt, ist wohl etwas Unerhörtes.

**) Es war also nicht bloß um den unsittlichen Lebenswandel des Jakob Büchler und der Elisabetha Meyer zu thun, sondern man wollte noch etwas mehr erfahren, wie das nun folgende Verhör mit Jakob Büchler, wie der Pfarrer selbst die stattgehabte Unterredung nennt, zeigen wird. Die Absicht des Pfarrers mochte eine ganz gute sein; allein es liefert diese Thatsache einen neuen Beweis, wie gerne sich katholische Geistliche, wenn ihnen Gelegenheit dazu gegeben wird, ins Weltliche mischen. Man wird sich jedoch über solche Ein-

ernstlichen Zuspruche mit derselben abgebrochen, und Jakob Büchler vorgerufen worden.

„Dieser habe auf die an ihn gestellte Frage erstlich keck behauptet, daß die gegenwärtige Schwangerschaft der Elisabetha Meyer ihn nichts angehe.

„Als man jedoch in ihn gedrungen, habe er zugegeben, „daß er in den nächsten Tagen nach Ostern im Ellbach zu Reichenthal gewesen, daselbst einige Tage als Arbeiter sich aufgehalten, und der Elisabetha Meyer beigewohnt habe, und nicht bestimmt behaupten dürfe, daß das Kind nicht vielleicht ihm zugehören könnte, obschon er es nicht glaube; jedoch habe ihm die Elisabetha Meyer selbst gesagt, sie wisse es nicht gewiß, ob vielleicht nicht er, Büchler, der Vater des Kindes sei."

„Dabei habe Büchler zu verstehen gegeben, „daß er nun, nachdem seine Frau gestorben, gesinnt sei, die geschwängerte Elisabetha Meyer zu heirathen."

„Als man ihm gegen dieses Vorhaben Einwendungen gemacht, und ihm die Nachtheile vorgestellt, in die er durch seine Heirath wahrscheinlich seine Gemeinde versetzen würde, habe er eine Antwort gegeben, mit der er sein Projekt ohne Anstand durchsetzen zu können geglaubt, womit er aber, ohne daß er es gemerkt, den Verdacht einer an seiner Ehefrau begangenen Vergiftung auf sich gezogen habe; Büchler habe nämlich gesagt: „Er glaube keineswegs mit seiner neuen Frau der Gemeinde zur Last fallen zu müssen, indem er ein Heimwesen zu kaufen gedenke, und auf demselben sich und seine Haushaltung ohne Nachtheil für die Gemeinde durchbringen zu können glaube."

„Wissend jedoch, daß er keine Mittel zum Ankaufe eines Heimwesens besitze, habe man ihn ferner gefragt:

---

mischungen weniger wundern, wenn man sieht, daß dieselben, wie im vorliegenden Falle, von den Staatsbeamten nicht nur geduldet, sondern selbst hervorgerufen werden.

worauf er sich denn stütze, um den Kauf halten zu können? worauf er die Antwort gegeben: „Er habe mit dem Ellbacher, der Vater des Kindes zu sein sich anheischig gemacht, einen Akkord geschlossen, gemäß welchem jener ihm hundert Neuthaler versprochen, wenn er die geschwängerte Person heirathe, und das Kind sechs Jahre lang bei sich behalte; zugleich habe der Ellbacher ihm angetragen, ihm sogleich 124 fl. zu erlegen, welche er behalten könne, wenn auch das Kind gleich nach der Geburt sterben sollte.“ Daß er aber hiefür eine Schrift in Handen habe, habe Büchler nicht eingestehen wollen.

„Weil nun dieser Akkord, wie Büchler selbst sagte, vor ungefähr drei Wochen vor sich gegangen, zu einer Zeit, wo er noch eine gesunde Frau zu Hause gehabt, auf deren Tod so bald noch keine Rechnung zu machen gewesen, so sei die Sache verdächtig vorgekommen. Man habe ihn daher des fernern über den Anfang der Krankheit seiner Frau, über deren Behandlung und Abwart während derselben, so wie über die Art ihres Todes ausgefragt.

„Auf Alles habe Büchler die beruhigendste Antwort zu geben gewußt. Er habe versichert, daß er für seine verstorbene Frau alle mögliche Sorgfalt getragen, und seinen Schwager Haas ihretwegen zu einem geschickten und erfahrenen Doktor nach Trub zur vordern Säge geschickt habe, welcher Arzt ihr gute Medizinen gegeben, die sie gar gerne genommen habe.

„Als man ihm den habenden Verdacht zu erkennen gegeben, sei Büchler frech genug gewesen, die trotzige Antwort zu ertheilen: „Wenn man ihm nicht traue, so sei auch nach der Beerdigung der Frau noch Zeit genug, die Sache zu untersuchen *)!“

---

*) Der geistliche Inquirent nahm also von vorneherein, ohne daß noch ein Thatbestand erhoben war, als unbestrittene Thatsache an, daß wirklich eine Vergiftung stattgefunden habe, ansonst er die Antwort

„Auf dieses hin sei nun, weil es die Zeit nicht länger gestattet habe, das Verhör abgebrochen *), und beide bis auf bessere Auskunft (?) in Sicherheit gebracht, und, wie der Verbalprozeß zeigen werde **), nach gepflogener Unterredung, eine förmliche Untersuchung und Nachfrage angestellt, und nach mannigfaltig bestätigtem Verdacht beide zur besseren Untersuchung nach Willisau gebracht worden."

Nach Erhalt dieses Berichtes scheint nun das Amt in Verlegenheit gewesen zu sein, was es zu thun habe? Denn aus den Akten erhellt, daß dasselbe sich an die Polizeikammer des Kleinen Rathes (Regierungsrathes) wendete, und daß alles, was nun weiter gethan wurde, aus besonderem Auftrage der letztern vom 8. Herbstmonat geschah.

Dieser Auftrag ist den Akten nicht beigelegt; es ist jedoch aus demselben zu entnehmen, daß das Amt angewiesen wurde, die Obduktion der bereits beerdigten Ehefrau des Jakob Büchler anzuordnen, und „ein Pulver" durch den Amtsphysikus und Amtschirurgus untersuchen zu lassen ***).

Am gleichen Tage (den 8. Sept.) erließ das Amt eine

---

des Jakob Büchler, welche doch, wenn wirklich keine Vergiftung stattgefunden hätte, eine ganz natürliche und der Sache angemessene gewesen, nicht wohl als eine Frechheit hätte bezeichnen können.

*) Was hätte man wohl noch gethan, wenn es die Zeit länger gestattet hätte?

**) Damit war wohl der Bericht des Gerichtspräsidenten gemeint?

***) In den Untersuchungsakten ist, was nothwendig hätte geschehen sollen, nicht angegeben, daß das von Richter Schwegler im Hause des Jakob Büchler vorgefundene Pulver dem Untersuchungsrichter zur Hand gestellt worden. Aus dem obigen Auftrage, so wie aus dem Obduktionsberichte und einem Schreiben des Sanitätsrathes vom 27. Sept., wie wir später sehen werden, muß jedoch geschlossen werden, daß ein Pulver übergeben wurde. Laut der amtlichen Anzeige des Gerichtspräsidenten soll Schwegler aber zwei Pulver gefunden haben, nämlich verstoßenes Glas und noch ein anderes Pulver. Später, wie sich im Verlaufe zeigt, kam nur das glasartige Pulver zum Vorschein. Die Akten sind in dieser Beziehung sehr mangelhaft.

weitere Zuschrift an das Pfarramt Reichenthal (auf welches der Gerichtspräsident sich in seinem Berichte bezogen hatte), die Einladung enthaltend, dasjenige zu berichten, was ihm über die Verhältnisse des Jakob Büchler und der Elisabeth Meyer im Wissen sei.

Tags darauf meldete das Pfarramt Folgendes:

„Die Elisabeth Meyer sei beim Vater des Jakob Blum in Reichenthal im Dienste gestanden. Während seiner (des Pfarrers) Abwesenheit im Bade zu Knutwil sei die Schwangerschaft der Elisabetha Meyer ruchbar geworden, und Blum habe sich als Verursächer derselben bekannt. Um die Sache so viel möglich zu decken, habe Blum mit Büchler, welcher sich angetragen, die Elisabetha Meyer zu heirathen, einen Vertrag abgeschlossen, der, wie er, der Pfarrer, sich erinnere, also laute: „Blum bekenne sich als Vater des Kindes; Büchler solle aber das Kind sechs Jahre lang bei sich behalten; nach sechs Jahren solle es dann Blum zu sich nehmen oder sonst versorgen. Hiefür habe Blum dem Büchler fl. 300 versprochen, wovon fl. 124 sogleich, und die übrigen fl. 176 nach sechs Jahren, im Falle das Kind die Zeit überlebe, erlegt werden sollten".

„Nach seiner, des Pfarrers, Heimkehr aus dem Bade seien die drei obbenannten Personen zu ihm gekommen, und er habe die Sache untersucht. Da ihm Büchler und die Meyer als sehr verdächtig geschildert *) worden, und zwar namentlich deßwegen, weil sie sich vor etwas Zeit im Wirthshause zu Schöz als verheirathet ausgegeben, und einander beigeschlafen, so habe er bei Gelegenheit der Kapitularversammlung zu Ettiswil sich beim Pfarrer von Hergiswil über die Person des Büchler erkundigt. Als er nun vernommen, daß dieser Büchler wahrscheinlich kein anderer sei, als ein gewisser Büchler, der schon

---

*) Von wem?

verheirathet, und schon lange mit Elisabeth Meyer in offenbar ärgerlichem Umgange gelebt habe, so habe er dem Blum sagen lassen, daß er von Büchler abstehen, und sich mit ihm in nichts ferner einlassen, sondern denselben bei seiner Ankunft sogleich ihm, dem Pfarrer, zuführen solle. Büchler habe sich aber seither nicht mehr sehen lassen, und der Vertrag soll ohne Abschrift *) in seinen Handen liegen."

Den 9. Herbstmonat endlich schritt nun die Kriminalkommission des Amtes Willisau zur Abhörung des circa 70 Jahre alten Josef Haas, Ehemann der Katharina Büchler, Schwester des Jakob Büchler. Zu welcher Tageszeit das Verhör begonnen worden, ist aus den Akten nicht ersichtlich; Haas gab an: „Er glaube, es sei ungefähr 4 Tage gewesen, bevor die Kranke (A. M. Käch) gestorben, entweder den 28. oder 29. August, als ihm sein Schwager Jakob Büchler befohlen habe, das Wasser der Kranken in einem Gütterlein einem Doktor, dessen Namen er nicht wisse, der aber im Bernergebiet bei Trub in der Nähe von zwei Sägen wohne, zu bringen. Er habe dem Doktor gesagt: die Kranke habe Erbrechen, könne keine Speise bei sich behalten, habe einen engen Athem und großen Bauch. Ob sie etwas bekommen, das ihr dieses verursacht habe, wisse er nicht **). Als er dem Doktor das Wasser der Kranken gegeben, habe dieser gesagt: wenn er zuwarten würde, bis das Wasser sich geschieden, so wäre er dann im Falle, die mehrere oder mindere Gefahr der Kranken besser zu erklären. Der Doktor habe ihm nun ein Paket voll Zeug gegeben. Dieses Zeug habe man auf einmal zur Hälfte nehmen, eine halbe Maß siedendes Wasser darüber schütten und dann der Kranken allemal ein wenig

---

*) Was soll das wohl heißen?

**) Hier hätte Haas näher befragt werden sollen, wie er auf diese Vermuthung gekommen.

vor dem Essen her, und des Tags vier oder fünf Mal ein Glas davon eingeben müssen. Nebstdem habe ihm der Doktor in das gleiche Gütterlein (Fläschchen), worin er ihm das Wasser der Kranken gebracht, eine Medizin gethan, welche zum Laxiren gewesen, und wovon der Kranken in einem Löffel voll Suppenbrühe etwa zwanzig Tropfen haben gegeben werden müssen. Wenn die Medizin dann zu starke oder zu schwache Wirkung machen würde, so solle der Kranken davon dann mehr oder weniger gegeben werden. Für die erhaltene Medizin habe er 5 bis 5½ Batzen bezahlt. Die Medizin sei dann der Kranken theils durch seine (des Deponenten) Ehefrau, theils durch den Ehemann Jakob Büchler selbst eingegeben worden *)."

Hierauf wurde der gefänglich eingelieferte Jakob Büchler einvernommen. Derselbe war, als die Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde, circa 50 Jahre alt, seiner Begangenschaft ein Korbmacher und Taglöhner, und hatte (wie wir bereits gesehen) ein außereheliches Kind **).

---

*) Haas hätte nothwendig auch gefragt werden sollen, wie die Medikamente, welche der Arzt in Trub ihm gegeben, ausgesehen haben; denn der Zweck der Abhörung war wohl hauptsächlich der, daß man von dem Deponenten vernehmen wollte, ob er wirklich Arzneien und welche für die Kranke herbeigebracht habe, und zwar dieses um so mehr, da ihn das Amt selbst der Antheilnahme am Verbrechen verdächtig hielt; denn im Eingange des Verhörs heißt es: es werde Haas per modum examinis verhört, und am Schlusse des Verhörs stehen sogar die Worte: „Handzeichen des Delinquenten!" — Wir möchten das Amt fragen, welches Delikt sich denn in Hinsicht auf die Person des Josef Haas aus dem Verhöre herausgestellt habe?

**) Weitere Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Jakob Büchler enthält das Protokoll nicht; ja, es sind nicht einmal die Eltern desselben angegeben. Und doch wäre es gerade hier am Platze gewesen, das Verhör mit genauer Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Schuldverdächtigen zu beginnen, und zwar aus dem triftigen Grunde, weil, als das Verhör mit demselben begann, der Thatbestand noch nicht erhoben war, und man somit noch nicht wußte, ob wirklich eine Vergiftung stattgefunden habe oder nicht.

Der Inquirent eröffnete das Verhör mit der Frage: „Er werde aufgefordert, Gott die Ehre *) zu geben und zu Handen der hohen Regierung **) die Wahrheit auf die an ihn zu stellenden Fragen zu bekennen, und ob er wisse, warum er hier gegenwärtig sei ***)?“

Wenn es, wo der Thatbestand bereits erhoben ist, häufig zweckmäßig ist, die Fragen über die persönlichen Verhältnisse, als: Erziehung, Vermögen, bisherigen Lebenslauf, bestandene Untersuchungen und erlittene Bestrafungen u. s. w. erst am Ende des Verhöres zu stellen, damit der Angeschuldigte keine Zeit gewinne, sich zu fassen, und Ausflüchte zu ersinnen, so hätte umgekehrt im vorliegenden Falle, wo der Untersuchungsrichter noch nicht wohl von einem begangenen Verbrechen sprechen durfte, eben weil der Thatbestand eines solchen noch nicht ermittelt vorlag, die Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten den Anfang des Verhörs machen sollen. Wir werden aber später sehen, daß auch am Schlusse des Verhörs in dieser Beziehung nichts gethan wurde.

*) Welche Ehre?!

**) Warum zu Handen dieser?!

***) Diese Frage war offenbar fehlerhaft, indem sie zwei von einander ganz verschiedene Gegenstände enthielt, nämlich eine Ermahnung zur Wahrheit überhaupt, und dann die Frage: ob der Abzuhörende wisse, warum er hier gegenwärtig sei? Es hätte die Ermahnung zur Wahrheit für sich allein vorausgehen und bloß einfach in der Aufforderung bestehen sollen, in Allem die Wahrheit zu sagen und die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt und deutlich zu beantworten. Hier lautete die Aufforderung viel zu feierlich und hatte noch zudem den Fehler an sich, daß man dem Angeschuldigten von vorneherein zu verstehen gab, daß man ihn für schuldig halte, indem er aufgefordert wurde, zu bekennen, denn unter bekennen versteht man im Kriminalprozesse so viel als ein Verbrechen eingestehen. Betreffend sodann den eigentlichen Fragepunkt, so sollte beim Verhör nicht mit der Frage: „Ob der Angeschuldigte wisse, warum er verhaftet worden, oder hier gegenwärtig sei?“ begonnen werden, weil die Frage in der Regel gewöhnlich verneinend, oder unrichtig beantwortet, und dadurch fruchtlos wird. Hier wäre vielmehr am Platze gewesen, den Büchler über sein Verhältniß zur Elisabeth Meyer zu befragen. Ueber diesen Punkt konnte derselbe, ohne daß er es merkte, daß man ihn des Giftmordes verdächtig halte, einvernommen werden, indem er, wie wir bereits gesehen, wegen des Umganges mit dieser Person schon wiederholt

Antwort: Ja! Er habe dem Mensch, welches mit ihm hieher gebracht worden, sein Kind gegeben, und dieses Mensch habe für das Kind den Heimatschein in Hergiswil abholen wollen. Als aber seine (der Elisabeth Meier) Anwesenheit in Hergiswil bekannt geworden, sei es (das Mensch), wie ihm schon vorher gedroht worden, wenn es sich in Hergiswil blicken lasse, durch den Landjäger arretirt worden, und auch er habe deßwegen, weil er mit ihm Umgang gepflogen, hieher geführt werden müssen.

Auf verschiedene weiter an ihn gestellte Fragen über sein Verhältniß zu Elisabetha Meyer gab er im Wesentlichen Folgendes an:

„Die Elisabetha Meyer sei auch vor circa drei Wochen bei ihm in Hergiswil gewesen, als er ihr das Kind verdingt habe. Dieselbe sei vorher einige Zeit zu Reichenthal in einem Dienst gestanden, wo er sie am Samstag vor dem Willisauer Markt besucht habe, indem er Körbe nach Altishofen und von da in das Haus, in welchem die Meyer gewesen, habe tragen müssen. Die Elisabetha Meyer sei gegenwärtig schwanger; allein die Schwangerschaft gehe ihn nichts an, sondern den Bauer auf dem Hofe Meyershalden zu Reichenthal. Sowohl die Meyer als der Bauer haben ihm von der Schwangerschaft Kenntniß gegeben, und Letzterer habe geglaubt, daß er die schwangere Person heirathen sollte. Derselbe habe ihm 100 Neuthaler versprochen, wenn er die Meyer heirathe; allein er, Büchler, habe dieses Versprechen zuerst nicht annehmen wollen, sondern habe dem Bauer vor dem Pfarrer die Einwendung gemacht: er, der Bauer, habe mehr Schuldigkeit, die Meyer zu heirathen, als er, Büchler. Der Bauer habe zwar nicht gewußt, daß er (Büchler) verhei-

---

bestraft worden war. Auch ergibt sich aus seiner Antwort, daß er wirklich in der Beglaubigung gestanden, er sei des fraglichen Umganges wegen arretirt worden.

rathet gewesen, allein es sei solchem im Wissen gelegen, daß das von der Meyer schon geborene Kind ihm (dem Büchler) zugehöre. Sie haben deßwegen einen schriftlichen Akkord mit einander gemacht, welcher in seiner Wohnung im Gänterle (Schrank) aufbewahrt liege.*) Er habe geglaubt, seine Frau möchte bald sterben, denn sie sei schon bei zehn Jahren krankmüthig gewesen und er habe Alles durch Fremde bearbeiten lassen müssen. Deßwegen habe ihm Einer gesagt, wenn zu beten verheißen würde, würde es in Zeit von vier Wochen mit seiner Frau anders werden, worauf er auch gebetet und zu beten verheißen habe."**)

Nun stellte der Inquirent die Frage:

„Er habe gesagt, es seien drei Wochen, seit die Meyer bei ihm gewesen; ob denn dieselbe nicht auch seither an einem Sonntage, als den 24. August, bei ihm gewesen sei? und ob er und diese nicht dazumal seiner Ehefrau sel. geküchelt (Backwerk gemacht) und ihr davon zu essen gegeben haben?"***)

---

*) Der Vertrag befindet sich wirklich bei den Akten und ist vom 6. August 1806 datirt, verfertiget von Gerichtsschreiber Vinzenz Hegi in Pfaffnau. Seinem Inhalte nach stimmt er ganz mit der Angabe des Pfarrers von Reichenthal überein. Aus der Prozedur ist aber nicht ersichtlich, wie derselbe zu den Akten gekommen.

**) Wir werden später sehen, wie dieses „Anders werden" gemeint war und zu welchem Zwecke gebetet wurde. Es hätte aber auch gefragt werden sollen, wer diesen Rath gegeben. Das Beten spielt, wie wir sehen werden, eine große Rolle in diesem Prozesse. Es wird gewallfahrtet, gebeichtet, kommunizirt; alles dieses, um den Tod einer unschuldigen Frau zu bewirken. Solcher Aberglaube herrscht noch in unserm Jahrhundert. Doch nein! es ist nicht bloß Aberglaube, es ist Gottlosigkeit im Gewande der Religion und Frömmigkeit.

***) Da der Schuldverdächtige bereits selber von der Krankheit seiner Frau zu sprechen anfing, so hätte er nicht durch eine Frage, wie die vorliegende, von seiner Erzählung abgebracht werden, sondern der Untersuchungsrichter hätte vielmehr trachten sollen, ihn durch geeignete Fragen, wie z. B.: an welcher Krankheit denn seine verstorbene Frau gelitten? zur Erzählung der Krankengeschichte seiner Frau zu veran-

Antwort: „Die Meyer sei an diesem Sonntage bei ihm gewesen; aber seine Frau habe selbst geküchelt, und zwar für das Kind. Sie selbst, die Frau, habe nur wenig von den gemachten Küchlein genossen, und auch drei andere Kinder haben davon bekommen.“ *)

---

lassen. In Fällen, wo wie hier der Thatbestand noch nicht erhoben ist, muß sich der Inquirent meist passiv verhalten, und der gemachten Erzählung nur solche Fragen beifügen, welche zur Vollständigkeit des Zusammenhanges und der Deutlichkeit der Erzählung nothwendig sind. Geht er weiter, so gibt er sich leicht Blößen, welche der Schuldverdächtige, wenn er wirklich schuldig ist und somit den wahren Hergang der Sache genau kennt, leicht zu seinem Vortheile benutzen kann. Eine solche Blöße gab sich auch wirklich der Untersuchungsrichter durch die gestellte Frage. Der Umstand wegen des Küchelns war bloß im Berichte oder in der Anzeige des Gemeindegerichtspräsidenten von Hergiswil enthalten, aber noch keineswegs erhoben, oder, was Eines ist, juristisch bewiesen, denn eine bloße Anzeige bildet noch keinen Beweis. Auch ergab es sich wirklich, wie man bald sehen wird, als der Umstand später erhoben wurde, daß die Anzeige einen Irrthum enthielt, indem nicht Büchler und die Elisabeth Meyer, sondern die Ehefrau des Erstern selbst die fraglichen Küchlein verfertigt hatte, und daß somit die Behauptung des Angeschuldigten und nicht jene des Inquirenten die richtige war. Es ist dieser Umstand ein Beleg, wie gefährlich und regelwidrig es ist, einem Angeschuldigten unerwiesene Vorhalte zu machen. Ueberhaupt war es ein Glück für den Untersuchungsbeamten, daß er es mit keinem verschmitztern Angeschuldigten zu thun hatte, als Büchler war.

*) Man sieht, daß der Angeschuldigte wenigstens merkte, was man mit der Frage wollte, nämlich: daß man Verdacht hatte, als seie seiner Frau mittelst der fraglichen Küchlein Gift beigebracht worden. Er wollte diesen Verdacht dadurch entkräften, daß er sogleich die Bemerkung beifügte, es seie für das Kind geküchelt worden, die Frau habe nur wenig davon genossen, und auch drei andere Kinder haben davon bekommen. Er mochte dadurch glauben machen wollen, daß die Uebelkeit, welche die Frau befallen, nicht von dem Genusse der fraglichen Küchlein hergerührt habe, indem sie ja nur wenig davon genossen, und den drei Kindern, welche ebenfalls davon genossen, nicht unwohl geworden sei. War es dem Inquirenten darum zu thun, den Angeschuldigten, ohne daß er es merken sollte, was man eigentlich dabei beabsichtige, auf jenen Vorfall vom 24. August zu führen, so hätte

Frage: „Ob er für seine selige Ehefrau, als sie krank gewesen, auch Jemanden zum Doktor geschickt habe?“

Antwort: „Ja, er habe den Haas, seinen Schwager, zu einem Doktor geschickt, welcher zu Trub, in der Säge, wohne. Dieser habe nun ein Paket voll Zeug und eine Medizin in einem Gütterlein gebracht.“

(Ueber die Art der Verwendung stimmte er ganz mit der Aussage seines Schwagers Haas überein, und erklärte zudem auf eine besonders an ihn gestellte Frage, daß er vom Arzte keine als die angegebenen Medizinen erhalten und seiner Frau auch keine andern als diese gegeben habe).

Auf diese Erklärung hin setzte das Amt das Verhör folgendermaßen fort:

Frage: „Wenn ihm aber gesagt würde, daß er seiner Frau, wenn er ihr von der benannten Medizin gegeben, noch allemal in dieselbe von einem gewissen Pulver gethan habe, was er darüber sagen wolle?“*)

---

dieses durch die Frage geschehen können: „Ob ihn die Elisabetha Meyer nicht noch später als vor drei Wochen, wie er angegeben, besucht habe?“ Fiel die Antwort bejahend aus, so hätte gefragt werden sollen: „Wann dieses geschehen sei?“ Gab Büchler den 24. August an, so wäre dann die weitere Frage zu stellen gewesen: „Weßwegen sie zu ihm gekommen?“ und sodann des Weitern: „Was dann an jenem Tage vor sich gegangen sei?“ Durch diese einfachen und unverfänglichen Fragen wäre es möglich gewesen, den Büchler zur Erzählung des fraglichen Umstandes zu veranlassen, und er würde es höchst wahrscheinlich auch gethan haben, weil er in den gestellten Fragen keine Gefahr für sich gewittert haben würde. Ging er aber auf die gestellten Fragen nicht ein, beantwortete er dieselben verneinend, so mußte der Untersuchungsrichter vor der Hand von der weitern Verfolgung dieses Punktes abstrahiren, und zwar deßwegen, weil derselbe noch nicht rechtlich erhoben war.

*) Diese Frage war eine offenbar unerlaubte Suggestivfrage. Es wäre zwar ein Unsinn, behaupten zu wollen, daß die Suggestivfragen unbedingt verboten seien; denn wo sich der Angeschuldigte aufs Läugnen verlegt, da müssen ihm nach der Natur der Sache die äußern

Antwort: „Es sei eine Lüge, wenn Jemand sagen würde, er habe seiner Frau etwas unter den Medizinen vermischt gegeben."

Frage: „Aber wenn seine Frau wirklich unter dem Boden hervorgenommen wurde, wie es befohlen sei, und sie dann untersucht werde, was für Pulver er ihr gegeben habe*) und ihm dann dieses Pulver unter die Augen ge-

---

gegen ihn sprechenden Beweismittel vorgehalten werden. Aber gerade alle diese Vorhalte sind Suggestivfragen, indem jede Frage eine suggestive ist, deren faktischer Inhalt nicht bereits schon von dem Angeschuldigten freiwillig angegeben worden. Solche Vorhalte dürfen aber nur dann gemacht werden, wenn sie gehörig begründet, d. h. wenigstens durch ein gutes Beweismittel wahrscheinlich gemacht sind. Die bloße Anzeige des Gerichtspräsidenten war aber kein solches Beweismittel, ja nicht einmal der Anfang eines Beweises, sondern bloß ein Leitfaden, wie und wo der Beweis gesucht werden könne; denn es hatte ja noch kein einziger Zeuge vor dem Untersuchungsrichter ausgesagt, daß er gesehen, Büchler habe die Medizinen seiner Frau mit einem gewissen Pulver gemischt. Auch ergab es sich wirklich aus der später während den Voruntersuchungen vorgenommenen Abhörung der in der Anzeige angeführten Zeugen, daß keiner von allen gesehen haben wollte, daß Büchler eine solche Mischung vorgenommen; der fragliche Vorhalt muß daher mit Recht eine unbefugte Suggestivfrage genannt werden. In welcher Verlegenheit hätte sich nicht der Untersuchungsrichter befunden, wenn der Angeschuldigte des fernern auf dem Läugnen verharrt, und ihn gefragt hätte, wo er die Beweise für seine Vorgabe habe. Der Inquirent verschanze sich ja nicht hinter der Autorität seines Amtes damit, daß er, als Richter, dem Angeschuldigten keine Rechenschaft schuldig sei. Er kann allerdings dem Angeschuldigten den verlangten Beweis verweigern; aber die natürliche Folge davon wird ein gerechtes Mißtrauen des Angeschuldigten gegen den Inquirenten sein. Mißtrauen gegen den Letztern ist ohnedieß beinahe immer vorhanden. Dieses kann nur durch strenges Halten an die Wahrheit ab Seite des Inquirenten überwunden werden. Man hüte sich daher, dem Angeschuldigten irgend einen Vorhalt zu machen, wofür man kein Beweismittel vorhanden hat, um am Ende nicht als Lügner dazustehen.

*) Wenn die frühere Frage eine unerlaubte war, so war es diese noch weit mehr, indem sie neben der Suggestion eine Verfänglichkeit

legt werde, ob er nun, ungeachtet er aufgefordert sei, Gott die Ehre und der Regierung die Wahrheit an den Tag zu geben, doch noch läugnen wolle, daß er ihr ein Pulver gegeben habe?“

Antwort: „Es sei wahr, er habe ihr Pulver gegeben.“ *)

Frage: „Was für Pulver er ihr gegeben und wo er solches genommen?“ **)

---

enthielt. Daß der Befehl zur Ausgrabung des Leichnams der Anna Maria Käch gegeben worden, hatte seine Richtigkeit; allein der Untersuchungsbeamte konnte das Resultat der Obduktion zur Zeit, als er den Jakob Büchler verhörte, noch nicht wissen, indem dieselbe erst Nachmittags 3 Uhr ihren Anfang nahm. Es ist zwar im Protokolle nicht angegeben, zu welcher Stunde Büchler verhört wurde; allein daß der Inquirent von dem Obduktionsberichte noch keine Kenntniß hatte, ergibt sich selbst aus der gewundenen Stelle in der Frage: „und sie dann untersucht werde, was für Pulver er ihr gegeben, und ihm dann dieses Pulver unter die Augen gelegt werde?“ In dieser Wendung lag aber eine arge Verfänglichkeit. In dem Ausdrucke, „was für Pulver er ihr gegeben u. s. w.“ war als ausgemacht angenommen, daß Büchler seiner Frau wirklich Pulver gegeben, denn der Ausdruck „was für Pulver er gegeben“ setzt immerhin ein gegebenes Pulver voraus; daß aber ein solches gegeben worden, lag noch nicht erwiesen vor.

*) Der der Schuld bewußte Angeschuldigte nahm also den ihm gemachten verfänglichen Vorhalt als eine bereits ermittelte Thatsache an und ging in die Falle. Wo ein Inquisit dieses so leicht thut, da bedarf es allerdings von Seite des Inquirenten keiner großen Kunst, einen Prozeß zum Ziele zu führen. Wir werden aber sehen, daß, selbst ungeachtet dieses Entgegenkommens von Seite des Inquisiten, die Beamten, welche mit dem Prozesse zu thun hatten, nicht fähig waren, die Sache gehörig zu ermitteln.

**) Diese Frage hätte jedenfalls in zwei besondere Fragen getheilt werden sollen. Sie war aber zudem hier noch gar nicht am Platze, sondern es hätte der Inquirent, sowie Büchler zu bekennen anfing, denselben einfach auffordern sollen, den ganzen Hergang der Sache der Wahrheit gemäß zu erzählen. Erst wenn der Angeschuldigte die ganze Erzählung vollendet, wären allfällige Mängel und Lücken der Erzählung durch geeignete Fragen zu ergänzen gewesen.

Antwort: „Er habe ein wenig Mückenstaub gekauft und ihr solchen unter das mittlere Trank*) gethan."

Frage: „Ob er ihr kein anderes Pulver als den Mückenstaub gegeben haben wolle?" **)

Antwort: „Nein, er habe ihr kein anderes Pulver als den Mückenstaub gegeben, welchen er aus der Apotheke in hier gekauft, um solchen auf Meyershalden hinabzutragen, um dort für die Fliegen zu legen; wo ihn dann die Meyerin aufgewiesen habe, er solle den Mückenstaub seiner Frau geben, daß er sie einmal abkomme, und darauf habe er solchen derselben gegeben."

Frage: „Also habe er sich zu dieser unerlaubten That von der Meyerin aufweisen lassen, und er habe solche ausgeübt, um der Frau vorsätzlich das Leben zu verkürzen?" ***)

Antwort: „Ja, dieses sei wahr."

Frage: „Wann er und die Meyerin die Abrede,

---

*) Was soll das wohl heißen?

**) Auch diese Frage war hier nicht am Platze. Sie war zu frühzeitig, weil Büchler den Hergang der Sache noch nicht zu Ende erzählt hatte, und dann zudem noch unrichtig gestellt. Sie hätte vielmehr lauten sollen: „Ob er seiner Frau noch etwas anderes außer dem Mückenstaub gegeben habe?" Denn er hätte ihr ja noch ein anderes Gift geben können, ohne daß es gerade Pulver sein mußte.

***) Auch diese Frage war eine fehlerhafte. Sie hätte einfach lauten sollen: „Er solle umständlich und der Wahrheit getreu angeben, welche Absicht er dabei gehabt habe, als er der Frau das Pulver gegeben?" Sodann war es unklug, die That eine unerlaubte zu nennen, weil dieser Ausdruck den Angeschuldigten an die für ihn in Aussicht stehende Strafe erinnerte und ihn leicht wieder zurückhaltend machen konnte. Endlich verräth die Wiederholung der Aussage des Büchler: „Also habe er sich von der Meyerin aufweisen lassen", ein Haschen nach Mitschuldigen. Die Angabe Büchlers, er sei von der Meyer aufgewiesen worden, hätte ja eine bloße Vorgabe sein können, um seine That zu beschönigen. Wäre sie wirklich falsch gewesen, so hätte ihn die Frage, wie sie gestellt war, leicht verleiten können, auf der Unwahrheit zu verharren, um sich dadurch beim Richter in Gunst zu setzen.

seiner Frau Mückenstaub zu geben, gepflogen haben und wo es geschehen sei?“*)

Antwort: „Zu Reichenthal, als er mit dem Bauer auf dem Hof Meyershalden den Akkord getroffen, vermöge welchem er die Meyerin heirathen sollte, habe er und die Meyerin die Abrede gemacht, wenn es sich mit seiner Frau nicht bald ändere, daß sie etwas Anderes gegen sie thun wollen.“

Frage: „Ob er also jetzt die Wahrheit bekannt haben wolle?“

Antwort: „Ja, dieses sei die Wahrheit, und er bete um ein gnädiges Urtheil.“

Hiemit wurde das Verhör mit Büchler abgebrochen**) und noch die Rosa Ludi und Anna Maria Hug, welche zur Zeit des Ablebens der Anna Maria Käch in dem Hause des Jakob Büchler wohnten, einvernommen.

Rosa Ludi (23 Jahre alt, verehelicht mit Johann Schwegler von Hergiswil, Mutter von zwei Kindern) gab auf Befragen an; „Büchler sei etwa 14 Tage fort gewesen und am 23. August mit der Elisabetha Meyer heimgekommen. Morgens darauf, nachdem diese zwei zur Kirche gewesen sein wollten, habe des Büchlers Ehefrau Küchlein gemacht. An diesem Tage Abends sei die Frau krank geworden, und am andern Tage habe sie sich öfters erbrechen müssen. Am Donnerstage, als den 28. August, habe Büchler sie in ein Zimmer eingeschlossen, so daß Niemand mehr zu ihr habe kommen können, wo sie über starken Durst geklagt und um Wasser gerufen habe, worauf ihr von der Anna Maria Bättig zum Fenster der Kammer hinein Wasser gegeben worden sei. Auf dieses hin habe sie sich wieder stark erbrechen müssen. Dann sei sie in ihrer Krank-

---

*) Diese Frage hätte als eine Ergänzung der Geschichtserzählung vor der Frage über die Absicht gestellt werden sollen.

**) Offenbar zu frühe, wie wir später zeigen werden.

heit von Tag zu Tag schlechter geworden, und als sie gestorben, sei sie, ganz besonders aber am Hals, geschwollen gewesen, habe den Mund roth, die Glieder braunroth und einen großen Bauch gehabt." (Auf die noch besonders an sie gestellte Frage: „Ob sie nicht gesehen, daß Büchler seiner Frau Pulver unter den Medizinen vermischt gegeben?"*) erklärte sie: „daß sie von diesem nichts gesehen habe.")

Die Anna Maria Hug (circa 31 Jahre alt, verehelicht mit Anton Bättig von Hergiswil) sagte aus: „Jakob Büchler und dessen Ehefrau seien bei ihnen (der Deponentin und ihrem Ehemanne) im Hauslehen gewesen." Ihre weitere Aussage über die Hauptsache befindet sich nicht protokollirt, sondern es besagt das Protokoll bloß: ihre

---

*) Diese Frage war abermals eine Suggestivfrage, welche leicht hätte ausgewichen werden können. Es hätte nämlich gefragt werden sollen: „Ob die Anna Maria Käch während ihrer Krankheit auch Medizinen erhalten habe?" Auf diese Frage würde die Deponentin entweder mit „Ja" oder „Nein" geantwortet haben, oder aber: „daß sie darüber nichts zu berichten wisse." In beiden letztern Fällen hätte der Untersuchungsrichter sogleich von diesem Punkte abstrahiren können. Im erstern Falle dagegen hätte weiter gefragt werden müssen: „Ob sie diese Medizinen gesehen?" „Worin sie bestanden?" „Wer dieselben der Kranken eingegeben?" „Ob sie dieses Eingeben gesehen?" und im Bejahungsfalle: „Was dabei stattgefunden?" Wenn nun die Deponentin wirklich gesehen, daß Büchler der Kranken Pulver unter die Medizinen gemischt, so stand auch zu erwarten, daß sie dieses würde gesagt haben, ohne daß der Inquirent nöthig gehabt hätte, das Wort „Pulver" zu gebrauchen und so dem Zeugen das, was er wissen wollte, zu unterschieben. Wäre auf die angegebene Weise zu Werke gegangen worden, und hätte die Deponentin in Folge dessen ausgesagt, „Büchler habe die Medizinen mit Pulver gemischt", so würde ihre Aussage um so größern Glauben verdient haben. Neben der Suggestion lag aber in der Frage noch eine arge Verfänglichkeit, indem darin, als von der Zeugin zugegeben, angenommen wurde, es seien der Anna Maria Käch wirklich Medizinen abgereicht worden, während in der ganzen Deposition kein Wort davon enthalten ist.

Aussage stimme gänzlich mit jener der Rosa Ludi überein.*)

Auf die am Schlusse an sie gestellte Frage: „Ob sie gesehen, daß Büchler seiner Frau ein gewisses Pulver gegeben?“ bemerkte sie: „Nein, dieses habe sie nicht gesehen. Nur sei unter ihren Augen, nachdem die Frau des Büchler gestorben gewesen, vom Weibel Schwegler von Hergiswil von einem Gänterle herab, in welchem die Medizinen gestanden, wovon die Verstorbene bekommen, ein gewisses Pulver genommen worden.“

Am Schlusse des Protokolls stehen die Worte: „Handzeichen der Inquisitin!“ **)

Während das Amt sich auf solche Weise in Willisau beschäftigte, war aber noch am gleichen Tage eine andere wichtige Handlung in Hergiswil aus dessen Auftrag vorgenommen worden, nämlich die Ausgrabung und Obduktion des Leichnams der Anna Maria Käch.

Wir führen hier den gerichtsärztlichen Bericht wörtlich an:

„1806, den 9. Herbstmonat.

„Wir Endesunterschriebene wurden aus Auftrag des Hochgeachteten Herrn Amtmann von Willisau nach Hergiswil abgeschickt, um den Leichnam der Anna Maria Käch, gewesene Ehefrau des Jakob Büchler von Hergiswil aus dem Engi-Hüßli, wegen Verdachts einer Vergiftung gerichtlich***) zu untersuchen. Da Herr Amtsphysikus Dr.

---

*) Solche Bequemlichkeiten sind durchaus unstatthaft; die Aussage eines jeden Zeugen soll niedergeschrieben werden. Oder hatte man wohl gar der Zeugin vorher die Aussage der Rosa Ludi eröffnet?!

**) Was mochte das Amt veranlaßt haben, diese Deponentin mit dem Titel „Inquisitin“ zu beehren? Doch wohl nicht der Umstand, daß sie der durstenden Anna Maria Käch Wasser abreichte? Oder glaubte wohl das Amt, jede Person, welche im Kriminalprozeß abgehört werde, sei ein Inquisit?

***) Sollte wehl heißen „gerichtsärztlich“.

Ruckstuhl in St. Urban wegen kränklichen Umständen der Beiwohnung dieser Leichenöffnung sich bei Herrn Oberamtmann entschuldigt, so wurden Herr Jost Barth, der jüngere, und Herr Chirurgus Niklaus Suppiger von Hergiswil, nebst Herrn Amtschirurgus Jost Barth beauftragt, diese Leichenöffnung vorzunehmen.*)

„Diese Anna Maria Käch, die ungefähr 65 Jahre alt,**) starb nach Aussage des Herrn Präsidenten Zillmann von Hergiswil den 2. Herbstmonat, Nachmittags um 3 Uhr, und wurde den 4. dieß beerdigt.

„Nachdem auf Befehl des Herrn Oberamtmann dieser Leichnam wiederum den 9. Herbstmonat ausgegraben worden, nahmen wir diesen Tag, Nachmittags um 3 Uhr, den gerichtlichen Untersuch vor.***)

---

*) Von allen diesen, laut dem gerichtsärztlichen Berichte durch das Amt getroffenen Verfügungen sagt das amtliche Protokoll nichts, und eben so wenig, ob die an die Stelle des Amtsphysikus abgeordneten Aerzte zu diesem Behufe besonders verpflichtet worden seien oder nicht. Daß übrigens das Amt die fraglichen Verfügungen wirklich getroffen, ergibt sich aus dem vorerwähnten Schreiben desselben vom 11. Herbstmonat an den Polizeirath; allein es hätten dieselben auch im amtlichen Protokolle vorgemerkt werden sollen.

**) Woher wußten die Obducenten das Alter der Verstorbenen? Aus der Aussage des Gerichtspräsidenten, oder schlossen sie auf dasselbe aus der Leichenschau? Es hätte dieses im Protokolle bestimmt angegeben werden sollen.

***) Hier hätte nothwendig angegeben werden sollen, wann die Enthebung des Leichnams aus der Erde stattgefunden, wer dabei anwesend gewesen und wie dieselbe bewerkstelligt worden, und endlich wohin der Todtensarg mit der Leiche zum Behufe der Vornahme der Obduktion gebracht worden sei. Beinebens hätte der ganzen Handlung nicht nur der Amtmann, oder, in dessen Behinderungsfall, ein anderer von ihm besonders bevollmächtigter Beamter mit seinem Aktuar und den Urkundspersonen, sondern auch die gerichtlichen Aerzte anwesend sein sollen, wobei letztern obgelegen wäre, alle Maßregeln zu treffen, welche geeignet gewesen, die Leiche beim Entheben des Sarges vor allzu starkem Rütteln zu bewahren oder auch die anwesenden Personen vor der Gesundheit schädlichen Ausdünstungen zu sichern. Auf

„Wir fanden Folgendes:

„An der ganzen Oberfläche des Körpers sowohl als der Gliedermassen zeigten sich die deutlichsten Spuren des Uebergangs der Fäulniß, als:

„Der heftige aashafte Geruch,

„Bläue des ganzen Körpers, und

„Freiwillige Absönderung des Oberhäutlein.*)

„Ohneracht dessen unternahmen Wir die Eröffnung des Leichnams, um das vermuthliche ihr beigebrachte Gift im Magen und im Darmkanal zu untersuchen.

„Der Zwölffingerdarm sowohl als der untere Bogen des Magens waren stark von ausgegossener Galle gefärbt,

---

gleiche Weise hätte der Transport der Leiche an den Ort, wo man die Obduktion vorzunehmen gesinnt war, unter Leitung und Aufsicht der gerichtlichen Aerzte geschehen, und davon, daß es geschehen, am Protokolle Vormerkung gemacht werden sollen.

*) So weit und weiter nicht geht das Protokoll der Legalinspektion oder äußern Beaugenscheinigung der Leiche! Wenn es schon eine nicht geringe Unregelmäßigkeit war, daß der Untersuchungsrichter, ohne nebst den übrigen Gerichtspersonen anwesend zu sein, die Obduktion vornehmen ließ, so lag in der Oberflächlichkeit, mit der die gerichtlichen Aerzte zu Werke gingen, eine noch weit größere; denn das Protokoll der Legalinspektion soll eine genaue Beschreibung der Lage und Bekleidung, sowie der äußern Beschaffenheit des ganzen Körpers nach stattgehabter Entkleidung enthalten, als wohin gehören: das muthmaßliche Alter und die Körperkonstitution, und dann insonders alle Unregelmäßigkeiten (Abnormitäten), mit besonderer Rücksicht auf Wunden und Verletzungen aller Art. Bei allem dem mangelt noch ein wichtiger Akt, nämlich: die Rekognition (Anerkennung der Leiche). Allerdings mochten vielleicht die gerichtlichen Aerzte die Person der Anna Maria Käch in ihrem Leben gekannt haben. In diesem Falle hätte dieser Umstand im Protokolle vorgemerkt werden sollen; war sie ihnen nicht bekannt, so wäre ihnen obgelegen, wenigstens zwei Personen, welche solche im Leben gesehen und gekannt, vorzurufen und ihnen die Leiche zur Anerkennung vorzuweisen, und daß dieses geschehen, ins Protokoll niederzulegen. Denn wie konnte sonst der Richter rechtlich überzeugt sein, daß der secirte Leichnam wirklich der der Anna Maria Käch gewesen?

vermuthlich als Folge eines vorgegangenen heftigen Erbrechens. An der inwendigen Fläche des Magens waren hin und wieder brandige Flecken*) von vorhergegangener Entzündung.

„Bei der genausten Untersuchung**) des Magens als auch des Magensaftes fanden wir kleine Splitter von zerstoßenem Glas.***)

„Die schon abgelößte flockichte Haut der Gedärme machte einen weitern†) Untersuch in denselben unmöglich.††)

---

*) Wie mancher? und wie groß?

**) Hier hätte auch angegeben werden sollen, auf welche Weise dieser genaueste Untersuch bewerkstelligt worden, denn nur dann konnte man sich überzeugen, daß der Untersuch wirklich der genaueste gewesen.

***) Es hätte auch die Beschaffenheit und das Quantum der Splitter angemerkt werden sollen.

†) Diese Stelle ist undeutlich und einer doppelsinnigen Auslegung fähig. Hatte man bereits in den Gedärmen einen Untersuch begonnen, aber konnte denselben, weil die Haut abgelöst und flockigt war, nicht weiter fortsetzen, oder konnte man wegen des angegebenen Zustandes der Gedärme dieselben nicht untersuchen und somit den Untersuch überhaupt nicht weiter fortsetzen?

††) Wenn das Protokoll über die Legalinspektion an Unvollständigkeit leidet, so muß dieser Vorwurf noch weit mehr demjenigen über die Sektion des Leichnams, welche weitaus der wichtigste Theil der Obduktion ist, gemacht werden. Nach dem vorliegenden Obduktionsprotokolle scheinen die Gerichtsärzte sich damit begnügt zu haben, einzig den Magen und den Darmkanal zu öffnen. Jeder gerichtliche Arzt sollte aber wissen, daß zu einer vollständigen Legalsektion die Oeffnung der drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, als des Kopfes, der Brust und des Bauches, und eine genaue Untersuchung über die Beschaffenheit der in ihnen enthaltenen Theile gehört; denn der Zweck der gerichtsärztlichen Leichenöffnung ist kein anderer, als die zureichende Ursache des Todes aufzufinden; diese aber kann sowohl in der einen als in der andern Höhle vorhanden sein, und daher ist es immerhin gut, alle Höhlen zu öffnen. Aber selbst da, wo die Eröffnung aller drei Höhlen nicht vorgeschrieben ist, muß nach der Natur der Sache mit der Sektion so lange fürgefahren werden, bis man die zureichende Ursache des Todes gefunden hat. Im vorliegenden

„Das von Herrn Oberamtmann zur Untersuchung vorgelegte Corpus delicti hatte die volle Aehnlichkeit mit den im Magen vorgefundenen Glassplittern.*)

„Die schnelle Abforderung des Visum et repertum hinderte uns wegen Kürze der Zeit an der nähern chemischen Prüfung des Corpus delicti, um daraus noch andere Giftarten außer dem Glase zu finden, indem zu einem solchen genauen Untersuche mehr als ein Tag erforderlich sein würde.“**)

(Es folgen die Unterschriften der drei Aerzte, welche die Obduktion vorgenommen.)

Falle wurde die Sektion nur auf den Magen und Darmkanal ausgedehnt; allein der gerichtsärzliche Bericht besagt nicht, daß die weitere Zerlegung des Körpers aus dem Grunde unterlassen wurde, weil die Gerichtsärzte die zureichende Ursache des Todes gefunden haben; ja dieselben unterließen sogar, wie wir sehen werden, überhaupt ein Gutachten über die Todesart der Anna Maria Käch abzugeben.

*) Es ist abermals nirgends ersichtlich, was für ein Corpus delicti der Amtmann den Aerzten zur Untersuchung übergab. Es scheint, es sei das Pulver, bestehend aus zerstoßenem Glas, gewesen, welches in dem Schranke bei Jakob Büchler gefunden worden sein soll. Es ist auffallend, daß man in demjenigen, was im Magen u. s. w. der Anna Maria Käch gefunden worden, weiter nichts, wie auch der Sanitätsrath später erklärte, als gestoßenes Glas erkannt haben will, da doch die Vergiftung durch Mückenstaub stattgefunden haben soll. Hier laborirt die Prozedur an einem Hauptfehler, und derselbe rührt von daher, weil man den Magen und die Gedärme nicht herausgenommen und einer chemischen Untersuchung unterlegte, sowie auch daher, weil man bei Auffindung des oder der Pulver im Hause des Jakob Büchler beispiellos fahrlässig zu Werke ging.

**) Es wäre zu wünschen gewesen, die gerichtlichen Aerzte hätten den Befehl, so überaus schnell zu verfahren, den Akten zu ihrer Rechtfertigung beigelegt. Uebrigens konnte es vernünftiger Weise nicht im Sinne jenes Befehls liegen, daß die Aerzte die Obduktion überstürzen sollten. Sahen die gerichtlichen Aerzte ein, daß es ihnen unmöglich sei, innert der ihnen vom Amt anberaumten Zeitfrist dem erhaltenen Auftrage nachzukommen, so wäre ihnen obgelegen, dem Amte davon

Am folgenden Tag (den 10. Herbstmonat) schritt das Amt zur Abhörung der Elisabetha Meyer von Menznau.*) Aus dem Verhörprotokoll ist bloß ersichtlich, daß dieselbe zur Zeit, als sie in Untersuchung fiel, 33 Jahre alt und unverheirathet war. Auf die auch an sie gestellte Frage: „Ob sie die Ursache ihrer gefänglichen Anherführung wisse“, gab sie an: „Sie habe ihr Kind, welches dem Jakob Büchler zugehöre, von demselben übernommen, und da sie Willens gewesen, mit diesem Kinde zu Romoos, als in einer Gemeinde, wo sie nicht heimathrechtig sei, zu wohnen, so habe dasselbe ohne Heimathschein nicht geduldet werden wollen. Sie habe sich daher zu Joseph Haas nach Hergiswil und mit diesem zu Jakob Büchler verfügt, um durch diesen für das Kind einen Heimathschein zu erhalten. Als sie sich aber auf solche Weise bei Jakob Büchler aufgehalten, sei sie den ersten Morgen arretirt und bis Abends nach Willisau geführt worden. Warum dieß eigentlich geschehen, wisse sie nicht.“

Frage: „Ob sie nicht im laufenden Sommer zu Reichenthal auf dem Hofe Meyershalden im Dienste gestanden?“**)

Antwort: „Ja.“

Anzeige zu machen und den gerichtsärztlichen Untersuch unausgesetzt mit der größten Umsicht und Sorgfalt fortzusetzen. Hätte das Amt, wie es gehörig gewesen wäre, der Obduktionsverhandlung beigewohnt, so hätte der Uebelstand gar nicht eintreten können. — Uebrigens hätte in dem gerichtsärztlichen Befund auch noch gesagt werden sollen, was mit der obduzirten Leiche und den aufgefundenen Glassplittern geschehen sei. Allein beinahe alles muß man errathen.

*) Sie war somit vier Tage ohne Verhör geblieben.

**) Die Frage hätte lauten sollen: „Wo sie sich während des Sommers aufgehalten?“ Dann würde die Meyer ihren Aufenthalt von sich aus angegeben haben, und die Suggestivfrage wäre unterblieben. Die Sache ist hier zwar unwesentlich; allein wir glaubten, diese Bemerkung machen zu müssen, um zu zeigen, wie leicht Suggestivfragen ausgewichen werden können.

Frage: „Ob nicht während der Zeit, als sie dort gewesen, Jakob Büchler auch zu ihr gekommen sei?“

Antwort: „Ja! Am Samstag vor dem Willisauer Markt sei der Büchler dort bei ihr gewesen.“

Frage: „Ob sie an diesem Tage nicht vorgegeben, sie sei schwanger, und wer des Kindes Vater sei?“*)

Antwort: „Ja, dieses sei wahr und sie habe den Sohn von der Meyershalden der Ursache der Schwangerschaft beschuldigt.“

Frage: „Ob nicht in ihrer Gegenwart der Büchler mit dem Sohne in der Meyershalden zu Reichenthal einen Akkord getroffen, daß er das Kind, mit welchem sie schwanger gehe, übernehmen und sie heirathen wolle?“**)

---

*) Hier hätte die Frage einfach lauten sollen: „Ob sie sich nicht schwanger befinde?“ Durch diese Frage wäre die Meyer gewiß eher veranlaßt worden, den Hergang der Sache zu erzählen, als durch die vorstehende.

**) Wozu diese Frage und an diesem Orte? Hier wäre dem Inquirenten gewiß eher obgelegen, die Meyer zu befragen: „Ob sie dem Sohn in der Meyershalden die Schwangerschaft angezeigt habe?“ denn mit der dem Inquirenten gegebenen Erklärung, daß sie diesen der Schwangerschaft beschuldigt habe, war noch keineswegs gesagt, daß sie ihm die Schwangerschaft angezeigt habe. Die Anschuldigung konnte ja auch von der Ortsbehörde geschehen sein. Fiel die Antwort, wie zu erwarten stand, bejahend aus, so wäre dann weiters zu fragen gewesen: „Was er dazu gesagt habe?“ Hier würde nun höchst wahrscheinlich nach der Lage der Untersuchung die Meyer den Hergang erzählt und den mit Büchler abgeschlossenen Vertrag selber berührt haben. Angenommen aber auch, sie hätte dieses nicht gethan, so wäre, nachdem alle weitern Fragen, um sie auf den Gegenstand hinzuführen, erschöpft waren, am Ende erst die Frage zu stellen gewesen: „Ob zwischen dem Sohne in der Meyershalden und Jakob Büchler kein Vertrag abgeschlossen worden sei? Die Angeschuldigte beantwortete die an sie gestellte Suggestivfrage bejahend; sie würde daher auch diese Frage bejahend beantwortet haben; und dann hätte gefragt werden sollen: „Wie dieser Akkord gelautet habe?“ und so hätte die Angeschuldigte von sich aus erzählen müssen, was in der Frage enthalten war.

Antwort: „Ja."

Frage: „Wann es gewesen sei, als Büchler diesen Akkord und mit ihr das Eheversprechen gemacht habe?"

Antwort: „Im Monat August, an einem Samstag sei dieß geschehen."

Frage: „Wie es sein könne, daß sie mit dem Büchler ein Eheversprechen gemacht, da sie doch sowohl als er gewußt habe, daß er verheirathet sei?"

Antwort: „Sie habe es wohl gewußt, daß der Büchler verheirathet gewesen; aber sie habe auf seiner Frauen Absterben hin das Eheversprechen gemacht, wobei sie etwas verheißen habe, daß diese Frau, wenn es Gottes Wille sei, sterben möchte, damit sie zu ihrem Kind kommen könnte."

Frage: „Ob sie mit Büchler nicht verabredet, was sie thun wollen, daß es mit seiner Frau bald anders werde?"*)

Antwort: „Nein, mit selbem habe sie Nichts verabredet, als daß sie mit Bitten und Beten gegen Gott etwas anwenden wollen, zu welchem Ende sie zum heiligen Kreuz (einem Wallfahrtsort im Entlebuch) gegangen seien und dort eine kindliche Beichte gethan, und dem Beichtvater zu einer heiligen Messe gegeben haben, in der Absicht, daß deßwegen, wenn es der Wille Gottes sei, es sich mit des Büchlers Frau ändern möchte. Beinebens habe sie nicht auf deren Tod getrachtet."**)

Frage: „Sie sei aufgefordert, Gott die Ehre und hier zu Handen der Regierung die Wahrheit an den Tag

---

*) Warum diese Frage? Elisabetha Meyer hatte ja während des ganzen Verhörs noch gar nichts davon gesprochen, „daß es sich mit der Frau des Büchler ändern solle." Vielmehr wäre die Frage am Platze gewesen: „Was sie denn verheißen habe?"

**) Warum wurde hier nicht gefragt: „Was sie unter dem Worte „ändern" verstehe?" Denn wenn sie darunter „sterben" verstand, so war der Nachsatz: „sie habe nicht auf den Tod der Anna Maria Käch getrachtet", damit im Widerspruche.

zu geben, und ihr Gewissen nicht mit Unwahrheiten schwe=rer zu machen; denn sie kenne ihre wirklichen Umstände,*) also werde sie nicht läugnen, daß der Büchler Mückenstaub gekauft habe."**)

Antwort: „Nein, von diesem wisse sie nichts."***)

Frage: „Ob sie nicht Sonntags, als den 24. August, bei Büchler zu Hergiswil zu Haus gewesen, wo sie dort Küchlein gemacht habe?"†)

Antwort: „Sie glaube, es sei am letztverflossenen Sonntag drei Wochen gewesen, seit sie sich bei Büchler zu Hause befunden und sie dort Küchlein gemacht haben. Um die Küchlein sei es ihr sonst gleich."

Frage: „Sie werde wissen, daß des Büchlers Frau von diesen Küchlein krank geworden?"††)

---

*) Was wollte man damit sagen?

**) Dieses ist wohl die ungereimteste Frage im ganzen Verhöre. „Weil die Elisabetha Meyer ihre wirklichen Umstände kenne, so werde sie nicht läugnen, daß Büchler Mückenstaub gekauft habe!" Wäre die Elisabetha Meyer unschuldig gewesen, so hätte sie den Inquirenten für nicht bei Sinnen halten müssen, als er mit diesem Deus ex machina gegen sie ins Feld rückte.

***) Der Deus ex machina verfehlte also seine Wirkung!

†) Diese Frage war offenbar wieder eine fehlerhafte. Erstlich wurden zwei Sachen auf einmal gefragt, und dann war es nicht sach=gemäß, den Umstand, daß Küchlein gemacht worden, in der Frage zu berühren, indem die Angeschuldigte leicht errathen konnte, was man mit der Frage bezwecke. Es hätte einfach gefragt werden sollen: „Wo sie sich am 24. August befunden habe?" und wenn die Antwort gefallen: „Bei Büchler in Hergiswil", so wäre weiter zu fragen gewesen: „Was dort vor sich gegangen sei?" Auf solche Weise wäre der Elisabetha Meyer Veranlassung gegeben worden, alles das selber zu erzählen, was ihr hier suggerirt wurde.

††) Hier wußte der Inquirent offenbar mehr, als die Zeugen. Denn aus den bisherigen Aussagen der Anna Maria Hug und der Rosa Ludi ergibt sich bloß, daß die Anna Maria Käch an jenem Abend krank, keineswegs aber, daß die Krankheit vom Genusse der Küchlein hergerührt habe. Beide sagen nicht einmal aus, daß die Ehefrau des Büchler davon geessen. Und Büchler, welcher zugibt,

Antwort: „Nein, dieses wisse sie gar nicht. Sie sei fortgegangen, da die Küchlein gemacht gewesen, und als sie in Zeit von 14 Tagen nachher wieder zu Büchler gekommen, habe sie vernommen, daß seine Frau gestorben sei, worüber sie sich zum Sterben habe verwundern müssen."

Frage: „Ob sie hier die Wahrheit bekannt haben wolle?"

Antwort: „Ja. Sie wolle ihrem Gewissen ein Genügen gethan haben, so wahr als Gott im Himmel sei."*)

Mit diesem schloß das Amt das Verhörprotokoll mit der Elisabetha Meyer, verhörte sodann noch den Apotheker Jost in Willisau und den Niklaus Wüthrich, Arzt in Trub, bernerischen Amtes Signau.

Apotheker Jost berichtete auf Befragen: „Er könne nicht bestimmt sagen, ob er dem inhaftirten Jakob Büchler Mückenstaub zu kaufen gegeben habe; denn er führe über Jene, denen er Mückenstaub gebe, kein Register, weil derselbe nicht so gefährlich für den Tod**) des Menschen sei, wenn einer nicht ein starkes Quantum davon bekomme. Beinebens schwebe es ihm aber wie von einem Traum im Wissen, als seie dieser Büchler einmal mit einer Burde Körbe in Willisau gewesen und habe Mückenstaub bei ihm gekauft. Wie viel es aber gewesen und an welchem Tage? könne er eben so wenig bestimmt sagen, als darauf bestehen, daß er diesem Büchler wirklich dergleichen Staub gegeben habe."

---

seine Frau habe Küchlein geessen, meldet von einem Uebelbefinden derselben nichts und wurde nicht einmal darüber befragt.

*) Wir werden später sehen, wie aufrichtig diese Betheurung gemeint war. Wer auch nur einige Zeit in den Verhörzimmern gearbeitet hat, der wird die Erfahrung gemacht haben, daß gerade das sogenannte fromme Geschlecht häufig die Gottheit anruft, um einer Lüge mehr Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Bei Männern kömmt dieser Fall seltener vor.

**) Sollte wohl heißen: „für das Leben".

Arzt Niklaus Wüthrich (65 Jahre alt) deponirte: „Es sei ihm noch im Wissen, daß ein gewisser Josef Haas von Hergiswil zu ihm gekommen sei und Medizinen geholt habe. Er wisse aber nicht mehr, wann es gewesen sei; er sei unbesonnen; meine aber, die Medizinen seien vor ungefähr drei Wochen geholt worden. Haas habe gesagt: „es seie für eine Frau; dieselbe sei sehr schlecht und Bettliegerin; er solle das Wasser beschauen, so er von der Frau bei sich habe." Er (Deponent) habe dann daraus gefunden, daß sich dieselbe so befinde, wie ihm gesagt worden. Es sei nämlich ein wüstes Wasser gewesen, und er habe daraus ersehen, daß die Kranke auf der Brust behaftet sei und sich sehr schlecht befinde. Er habe ihr ein Tränklein, eine Mixtur, und, wie er glaube, gewisse Tropfen in einem Gütterlein gegeben."

Hiermit glaubte das Amt seine Aufgabe gelöst zu haben, indem es Tags darauf den Jakob Büchler und die Elisabetha Meyer unter Beilegung der Prozeßakten dem Fiskalamte des obersten Appellationsgerichtes zum Behufe der Anhebung der Spezialinquisition zuführen ließ.*) In dem daherigen Begleitschreiben wird dann noch bemerkt, daß man den Josef Haas, der zufolge Auftrages der Polizeikammer vom 8. Herbstmonat auch eingezogen wurde**)

---

*) Laut dem damals bestandenen Gesetze hatte der Amtmann desjenigen Amtes, in welchem ein Verbrechen vorfiel, die Voruntersuchung, der Fiskal des obersten Appellationsgerichts aber die Spezialinquisition zu führen. Das Appellationsgericht beurtheilte sodann in erster und letzter Instanz die Kriminalfälle. Der Kanton war, wie gegenwärtig noch, in fünf Aemter eingetheilt; jedes zählte 20 bis 30,000 Seelen.

**) Erst jetzt also vernimmt man, daß Haas zur Haft gebracht und wieder entlassen worden. An welchem Tage beide Handlungen geschehen, ist im Begleitschreiben nicht angegeben. Die Verfügung, wodurch ein Staatsbürger eines seiner höchsten Güter, der Freiheit, beraubt wird, ist aber so wichtig, daß sie nicht bloß in einem Begleitschreiben flüchtig vorgemerkt, sondern den Akten förmlich einverleibt werden sollte. Das Gleiche gilt auch von der Aufhebung der Verfügung.

und dem Fiskalamte hätte zugeführt werden sollen, wiederum auf freien Fuß gestellt habe, weil sich durch die aufgenommenen Verhöre ergeben, daß er keinen Antheil an der Schuld des vorgefallenen Unglücks zu haben scheine. Das Visum et repertum habe man gemäß habendem Auftrage der Polizeikammer eingesandt, wo dasselbe nöthigen Falls eingeholt werden könne.*)

Mittelst Schreiben vom gleichen Tage übermittelte dann das Amt wirklich das gerichtärztliche Visum et repertum der Polizeikammer.**) Das Schreiben thut ebenfalls Meldung von einem schriftlichen Berichte des Amtschirurgus Jost Barth und des Arztes Jost Barth, jünger, über einen Untersuch von Pulver. Da bei den Akten kein solcher Bericht sich vorfindet, so ist zu vermuthen, es sei unter diesem Bericht dasjenige verstanden, was am Ende des Visum et repertum über das bei Jakob Büchler gefundene Pulver gesagt wurde.

Wir haben nun den Gang der Voruntersuchung Schritt für Schritt, so wie er stattgefunden, verfolgt, und bei jeder einzelnen Amtshandlung, abgesehen von der Zweckmäßigkeit derselben überhaupt, auf die dabei stattgefundenen Fehler und Mißgriffe aufmerksam gemacht.

Damit aber der Zweck dieser Schrift erfüllt werde, ist noch die Frage zu erörtern, ob im Allgemeinen, die einzelnen gerügten Fehler abgerechnet, zweckmäßig und nach den Grundsätzen der gerichtlichen Untersuchungskunde gehandelt worden sei?

Diese Frage muß ohne anders mit Nein beantwortet werden.

---

*) Daß der Fiskal behufs der Führung der Spezialinquisition des gerichtlichen Visum et repertum nothwendig bedurfte, konnte doch wohl gewiß keinem Zweifel unterliegen.

**) Diese Polizeikammer mischte sich stark in gerichtliche Geschäfte, aber freilich wurde sie von dem unbehülflichen Amte selbst hiefür angegangen.

Vorab beging der Untersuchungsbeamte einen argen Fehler, daß er von vorneherein, gestützt auf den Bericht des Gemeindegerichtspräsidenten, annahm, es habe wirklich eine Vergiftung stattgefunden, und von daher den Jakob Büchler, Josef Haas und Elisabetha Meyer gleichsam als überwiesene Verbrecher behandelte, und also da anfing, wo er hätte aufhören sollen.

Bei jeder Untersuchung in Straffachen ist es die erste Pflicht des Untersuchungsbeamten, den objektiven Thatbestand (oder die That) herzustellen. Im vorliegenden Falle konnte die Erhebung des Thatbestandes wohl in nichts anderm als in der Lösung der Frage bestehen: „Ist die Anna Maria Käch eines gewaltsamen Todes, resp. an beigebrachtem Gifte, gestorben oder nicht?“

Am schnellsten hätte dieses allerdings durch eine Ausgrabung und gerichtärztliche Untersuchung der Leiche derselben geschehen können. Eine solche Verfahrungsweise wäre aber nicht ganz an ihrem Platze gewesen; denn die Ausgrabung und Obduktion einer Leiche ist eine wichtige und schwierige und zugleich Aufsehen erregende Handlung, so daß sie nur auf kräftige Gründe hin angeordnet werden darf; d. h. die Gründe müssen der Art sein, daß die Anordnung derselben auch dann sich gerechtfertigt befindet, wenn die Obduktion das erwartete Resultat nicht geliefert hat.

Gemäß der Anzeige des Gemeindegerichtspräsidenten von Hergiswil waren es hauptsächlich folgende Punkte, welche unmittelbar auf eine Vergiftung der Anna Maria Käch schließen ließen:

1) Vorab der Vorfall vom Jahre 1803, wo die Meyer der Ehefrau des Jakob Büchler eine „mit einem unangenehmen Pulver“ vermischte Suppe vorgestellt haben solle, worauf Letztere von Uebelkeit befallen worden sei u. s. w. Die Anzeige beruft sich dießfalls auf das Zeugniß des Weibels Schwegler. Dieser hätte daher sofort abgehört werden

sollen, und ebenso diejenigen Leute, welche neben der Meyer im gleichen Hause gewohnt.

Wenn auch die fragliche Handlung der Elisabetha Meyer bereits drei Jahre vor dem Hintritte der Anna Maria Käch erfolgt ist und deren Tod nicht verursacht haben konnte, so lag doch wenigstens darin, wenn dieselbe juristisch erwiesen werden konnte, ein gegen das Leben oder die Gesundheit der Anna Maria Käch gerichteter und somit strafbarer*) Versuch, welcher bei den obwaltenden Umständen die Vermuthung, daß die Käch eines gewaltsamen Todes gestorben, in hohem Maße unterstützen mußte.

2) Das Ereigniß vom 24. August, sowie das Benehmen des Jakob Büchler während der Krankheit und beim Tode seiner Ehefrau; die Aeußerungen, welche die Kranke gegen die Rosa Ludi und die Anna Maria Hug gethan, sowie die übrigen Umstände, welche während der Krankheit und beim Tode der Anna Maria Käch zum Vorscheine gekommen.

Der Gemeindegerichtspräsident sagt in seinem Berichte, daß er alle von ihm angeführten Umstände und Thatsachen von Verwalter Meyer vernommen habe, und daß dieser Letztere sie von der Rosa Ludi und Anna Maria Hug gehört haben wolle.

Der Inquirent hätte daher vor Allem aus über diese Punkte den Erstern einvernehmen sollen. Aus der Erzählung desselben würde sich sodann ergeben haben, ob der Gemeindegerichtspräsident den ihm vom Verwalter Meyer erstatteten Bericht der Wahrheit getreu niedergeschrieben habe, oder, mit andern Worten: ob Meyer wirklich Alles dasjenige von der Rosa Ludi und Anna Maria Hug gehört haben wolle, was diese ihm laut dem Berichte des Gerichtspräsidenten erzählt haben sollten.

---

*) Der §. 140 des helvetischen, damals in Luzern geltenden Strafgesetzbuches bestraft schon den vollendeten Versuch eines Giftmordes mit dem Tode.

Statt dieses zu thun, wie es die Natur der Sache und der gesunde Menschenverstand erfordert hätte, beging der Inquirent den Fehler, daß er, ohne vorerst den Verwalter Meyer zu hören, zur Einvernahme der Zeugen schritt, auf welche dieser laut dem amtlichen Berichte des Gerichtspräsidenten sich berufen hatte. Wir haben bereits früherhin belobt, daß der Gerichtspräsident bezüglich der zwei erwähnten Deponentinnen seiner Anzeige die Bemerkung beigefügt, dieselben hätten aus Furcht vor den Drohungen Büchlers nichts eröffnen wollen. Schon diese Bemerkung hätte den Inquirenten auf den Gedanken führen sollen, vorab den Verwalter Meyer abzuhören, um in der Aussage dieses letztern ein Gegenmittel gegen die Befangenheit und Schüchternheit der beiden Frauen zu erhalten, da er aus jener Bemerkung schließen mußte, daß er es mit schüchternen und zurückhaltenden Zeugen zu thun habe. Und wirklich, faßt man ihre Aussagen näher ins Auge, so ist in denselben eine gewisse Zurückhaltung nicht zu verkennen, indem sie sich strenge darauf beschränkten, nicht mehr zu sagen, als sie gerade gefragt wurden. Gemäß dem Berichte des Gemeindegerichtspräsidenten hätten die beiden Frauen dem Verwalter Meyer weit mehr erzählt, als sie nachher vor dem Amte deponirten. So sollte zum Beispiel jenem Berichte zufolge die Anna Maria Käch sich beklagt haben, daß Büchler ihr ein gewisses Pulver in die Arzneien gethan, woraufhin es ihr allemal schlimmer geworden. Auf gleiche Weise wird in dem Berichte erzählt, Büchler habe den Frauen gedroht, ihnen den Kopf entzwei zu schlagen, wenn sie derselben wiederum zu trinken geben u. s. w.; des Fernern: Büchler habe am 2. Herbstmonat die Hausbewohner zum Ende gerufen und habe dann die halbtodte Frau aus der Kammer in die Stube hinunter geschleppt. Alles dieses waren Thatsachen, die, wenn sie rechtlich hergestellt werden konnten, in hohem Maße dafür sprachen, daß man den Tod der Anna Ma-

ria Käch auf eine gewaltsame Weise herbeizuführen gesucht habe. Allein von allem dem sprachen die zwei benannten Deponenten bei ihrer Abhörung kein Wort, und es ist auffallend, daß hier der Inquirent, der, wie wir bereits gesehen, bei andern Personen den Bericht des Gerichtspräsidenten zum Instanziren aller Art benutzte, sich mit einer oberflächlichen Deposition begnügte. Fühlte er vielleicht das Fehlerhafte seines frühern Benehmens, und verfiel er nun, was nicht selten zu geschehen pflegt, von einem Extrem auf das andere? oder sah er ein, daß er den Verwalter Meyer zuerst hätte abhören sollen? oder ging er wohl gar von der Ansicht aus, daß es ihm nicht erlaubt sei, die Erzählung eines Zeugen durch weitere Fragen zu ergänzen, in der Voraussetzung, der Zeuge werde ohnehin alles gesagt haben, was ihm über den Vorfall im Wissen sei? oder dachte er zuletzt gar nichts?

Mag der Grund dieses Benehmens gewesen sein, welcher er wolle, so darf jedenfalls angenommen werden, daß die Aussagen der beiden Deponenten umfassender und bestimmter ausgefallen sein würden, wenn Verwalter Meyer abgehört worden wäre.

Durch die Abhörung Meyers hätte der Untersuchungsbeamte, wie wir bereits angedeutet, erfahren, was ihm die zwei Frauen erzählt hatten, und er hätte sodann dieselben, nachdem sie ihre Erzählung vollendet, auf die dem Verwalter Meyer gemachten Mittheilungen durch geeignete Fragen aufmerksam machen können, und zweifelsohne würden sie mit demjenigen nicht zurückgehalten haben, was sie Jenem selbst erzählt hatten.

3. Das Auffinden von gestoßenem Glas und Pulver durch Richter Schwegler, bei Anlaß, als dieser die Inventur über den Nachlaß der verstorbenen Anna Maria Käch gezogen.

Auch dieser Richter Schwegler hätte abgehört, die von ihm aufgefundenen Pulver gehörig an die Hand ge-

nommen und einer chemischen Untersuchung unterlegt werden sollen. Wie in letzterer Beziehung verfahren worden, haben wir gesehen. Aber wenn auch ganz regelrecht verfahren worden wäre, so war damit noch keineswegs Alles gethan, sondern es wäre noch sachgemäß gewesen, in der Wohnung des Jakob Büchler nachzusuchen, ob nicht noch weitere verdächtige Gegenstände vorhanden seien. Wir rechnen hieher namentlich allfällig noch vorhandene ungereinigte Trinkgeschirre, in welchen Büchler seiner Ehefrau die Medikamente abgereicht hatte, u. s. w., was Alles einem nähern Untersuche zu unterwerfen gewesen wäre.

Alle diese drei angeführten Hauptpunkte hätte ein tüchtiger Inquirent, wenn er sich selber an Ort und Stelle begeben hätte (die Entfernung von Willisau nach Hergiswil beträgt kaum eine Stunde), in einem Tage, somit bereits am 6. Herbstmonat erheben können. Statt dieses, wie ihm obgelegen wäre, zu thun, schrieb das Amt vom 5. bis 9. Herbstmonat die Briefe an die Pfarrherren von Hergiswil und Reichenthal, und fragte die Polizeikammer des Kleinen Rathes, was es in der Sache zu thun habe!

Erst nach amtlicher Erhebung der vorerwähnten Thatumstände hätte zur Ausgrabung und Obduktion der Leiche der Anna Maria Käch geschritten werden sollen, welche, wie wir gezeigt, bei gehöriger Thätigkeit bereits den 7. Herbstmonat hätte vorgenommen werden können. Es wäre somit möglich gewesen, in den nächsten 24 Stunden nach Einlieferung der Schuldverdächtigen den Thatbestand wenigstens summarisch zu erheben. Es muß zwar allerdings zugegeben werden, daß es den gerichtlichen Aerzten an Zeit gebrechen mochte, in einem Tage die Obduktion der Anna Maria Käch vorzunehmen und ein den Regeln der Wissenschaft vollkommen entsprechendes Gutachten abzugeben, was sie übrigens, wie wir bereits gesehen, unterm 9. Herbstmonat nicht gethan hatten; allein immerhin wären sie im Stande gewesen, schon vorläufig die Erklärung ab-

zugeben, daß in der Leiche der Anna Maria Käch solche Stoffe gefunden worden, welche auf eine Vergiftung derselben schließen lassen, was vor der Hand zur summarischen Erhebung des Thatbestandes genügt haben würde.

Und jetzt erst, nachdem alles dieses geschehen, wäre es an der Zeit gewesen, den Jakob Büchler und Elisabetha Meyer einzuvernehmen; denn erst jetzt wußte man ja, daß wirklich eine verbrecherische Handlung stattgefunden. Die Mißgriffe, welche der Untersuchungsbeamte bei Abhörung des Jakob Büchler sich zu Schulden kommen ließ, haben sattsam gezeigt, wie gefährlich es ist, den Schuldverdächtigen abzuhören, bevor man den Thatbestand erhoben hat. Wir fragen, wie wäre der Inquirent dem Jakob Büchler, dem er gleich im ersten Verhör von einem begangenen Giftmorde gesprochen, gegenüber gestanden, wenn aus der Obduktion nichts resultirt hätte? Es gilt zwar als Regel, und ist an vielen Orten bereits gesetzlich vorgeschrieben, daß der Angeschuldigte spätestens 24 Stunden nach seiner Einlieferung abgehört werden solle, und möglicher Weise hätten auch hier Verhältnisse eintreten können, welche es unmöglich machten, den Thatbestand auch nur summarisch in den ersten 24 Stunden zu erheben.

In diesem Falle hätte dann allerdings nach Abfluß der erwähnten Zeit zur Abhörung der zwei Inhaftirten geschritten werden müssen. So schwierig es sonst ist, in solchen Fällen den Angeschuldigten einzuvernehmen, weil wegen Mangel des erhobenen objektiven Thatbestandes von einem begangenen Vergehen oder Verbrechen noch nicht die Rede sein darf, so wäre es wenigstens im gegebenen Falle ein Leichtes gewesen, beide abzuhören, ohne an die Klippen zu stoßen, welche sich hier dem Inquirenten sonst entgegenstellen. Ohne das Verbrechen des Giftmordes im geringsten zu berühren, hätten Büchler und die Meyer über ihre persönlichen Verhältnisse zu einander einvernommen werden können, und wir haben gesehen, daß Büchler sogar dieses Ver-

hältniß gleich im Anfange des mit ihm aufgenommenen Verhöres als den Grund seiner Verhaftung angegeben. Uebrigens stellt sich jedoch sattsam heraus, daß nicht der Umstand, daß die Schuldverdächtigen nach Abfluß von 24 Stunden abgehört werden mußten (denn die Abhörung selber fand ja erst den 9. Herbstmonat statt, und zur Erhebung des Thatbestandes war noch wenig oder nichts geschehen), den Untersuchungsbeamten vermocht hatte, die Abhörung derselben vor erhobenem Thatbestand vorzunehmen, sondern vielmehr der Umstand, daß er sich selber weder zu rathen, noch zu helfen wußte.

Als ein weiterer Mißgriff muß sodann betrachtet werden, daß man mit der Abhörung des Josef Haas, des Schwagers des Jakob Büchler, den Anfang machte, und ihn, wie wir bereits gerügt haben, von vorneherein als schuldverdächtig behandelte. Wie und mit welchem Rechte konnte man gegen denselben einschreiten, da noch nicht einmal ermittelt vorlag, ob die Anna Maria Käch in Folge des Genusses von lebensgefährlichen Substanzen gestorben sei oder nicht? Oder glaubte wohl das Amt, Josef Haas, gegen den vor der Hand weiter nichts vorlag, als daß ihn der Gemeindegerichtspräsident, ohne dafür irgend einen Grund anzugeben, einen verdächtigen Mann nannte, und daß er laut dem Berichte des gleichen Beamten zum Arzte ging, um für die kranke Anna Maria Käch Arzneimittel zu holen — werde aus freien Stücken angeben, er habe seinem Schwager Gift geholt, damit dieser letztere seine Ehefrau damit vergifte?!

Noch auffallender ist dann aber, daß, während man den Josef Haas als schuldverdächtig behandelte und sogar einthürmte, es unterlassen wurde, nachdem dieser angegeben, Büchler und seine, des Haas, Ehefrau haben der Anna Maria Käch während ihrer Krankheit die Medizinen abgereicht, gedachte Ehefrau einzuvernehmen, und daß man überhaupt über diesen Punkt weder den Büchler

noch die Rosa Ludi und die Anna Maria Hug befragte. Wenn man den Josef Haas schon für verdächtig hielt des Umstandes wegen, weil er bei dem Arzte in Trub die Medikamente für die Anna Maria Käch abholte, so war es gewiß dessen Ehefrau, Katharina Büchler, noch weit mehr; denn, selber abgesehen von dem abgelegten Geständnisse des Jakob Büchler, sprachen alle Umstände dafür, daß, wenn die Anna Maria Käch an Gift gestorben, ihr dieses Gift während ihrer letzten Krankheit, und zwar in den Medikamenten beigebracht worden sei. Nun gab aber Haas selber an, daß Büchler und dessen Schwester Katharina der Anna Maria Käch die Medizinen abgereicht hätten; der Verdacht sprach sonach dringender gegen die Katharina Büchler, als gegen ihren Ehemann, Josef Haas. Oder ging vielleicht der Untersuchungsrichter von der Ansicht aus, daß er die Katharina Büchler, als die Schwester des Angeschuldigten, nicht abhören dürfe? Allerdings konnte man Anstand finden, diese letztere zu nöthigen, gegen ihren Bruder Zeugniß abzulegen. Allein noch lag keine Weigerung, Zeugniß abzulegen, vor, und, was noch mehr ist, es handelte sich nicht sowohl um ein Zeugniß, als um die Theilnahme der Katharina Büchler am muthmaßlichen Verbrechen. Die Handlung derselben stand in so naher Verbindung mit der ihrem Bruder zugemutheten That, daß dadurch schon der Verdacht einer Komplizität begründet werden konnte. Auch fragen wir: wäre eine solche Theilnahme etwas Unerhörtes? Liefern nicht Kriminalfälle älterer und neuerer Zeit Beispiele genug, daß Eltern und Geschwister dem Ehemanne oder der Ehefrau hülfreiche Hand geboten, um sich eines verhaßten Gatten zu entledigen? Wir sind zwar weit entfernt, aussprechen zu wollen, daß Katharina Büchler an dem Verbrechen ihres Bruders Antheil genommen (auch erklärte der letztere später selber, daß dieselbe nicht gewußt, daß Gift in den Arzneimitteln, welche sie der Kranken abgereicht, gewesen sei): allein wir glaubten diese

Umstände anführen zu müssen, um zu zeigen, daß das Verwandtschaftsverhältniß des Jakob und der Katharina Büchler die letztbenannte der Einvernahme nicht überheben konnte, sondern daß vielmehr die Lage der Untersuchung deren Abhörung erfordert hätte. Allein es ist nicht anzunehmen, daß der Inquirent der Verwandtschaft halber die Katharina Büchler nicht abhörte, sondern es darf gemäß der ganzen Führung der Prozedur angenommen werden, daß es ihm nicht einfiel, eine Abhörung vorzunehmen. Endlich muß noch als fehlerhaft bemerkt werden, daß hinsichtlich der Leumundsforschung nichts gethan wurde. Es ist bereits früherhin gerügt worden, daß der Inquirent, da er den Angeschuldigten Büchler vor Erhebung des Thatbestandes zu verhören für gut fand, das Verhör nicht mit Erhebung der persönlichen Verhältnisse, welche namentlich einen wesentlichen Theil der Leumundsforschung ausmacht, begonnen hatte. Allein es geschah dießfalls auch am Ende des Verhöres nichts; und doch wäre es gerade am Platze gewesen, vor dem Schlusse desselben, besonders da wider Vermuthen ein Geständniß erfolgt war, das Versäumte nachzuholen. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Person der Elisabetha Meyer. Wenn auch die Leumundsforschung nicht ganz Sache der Voruntersuchung sein kann, so hätten doch die Angeschuldigten über ihre persönlichen Verhältnisse und allfällig früher bestandene Untersuchungen oder erlittene Bestrafungen befragt, dießfalls in den betreffenden Kontrolen, Registraturen und Protokollen nachgesehen und die Strafurtheile, sowie die Tauf-, Leumunds- und Sittenzeugnisse u. s. w. zu den Akten gebracht werden sollen.

Doch wir kehren wieder zur Untersuchung zurück, die inzwischen, wie bereits gemeldet, an den Fiskal am Appellationsgerichte gelangt war*).

---

*) Fiskal war damals Johann Jakob Widmer. Derselbe galt in Luzern als ein äußerst gewandter Inquirent. Mit wie vielem Grund, werden wir bald sehen.

Da, wie wir gesehen, das gerichtsärztliche Visum et repertum, ohne ein Schlußgutachten über die Frage: ob die Anna Maria Käch eines gewaltsamen Todes gestorben sei? zu enthalten, an das Amt abgegeben und von diesem durch die Polizeikammer an den Fiskal am obersten Appellationsgerichte gelangt war, so übersandte der letztere dasselbe nebst dem „Corpus delicti, mit welchem Jakob Büchler seine Ehefrau vergiftet haben sollte", dem Sanitätsrathe des Kantons, damit dieser mittelst eines chemischen Untersuches die Bestandtheile desselben bestimmen möchte.

An welchem Tage der Fiskal diese Amtshandlung vorgenommen, ist aus den Akten nicht ersichtlich, indem bloß eine vom 18. Herbstmonat datirte Erklärung der Sanitätsbehörde vorliegt, in deren Eingang, ohne Angabe des Datums, Erwähnung geschieht, daß eine solche Uebermittlung stattgefunden. Die Erklärung selber lautete wörtlich dahin: „daß aus dem vorliegenden Corpus delicti weder physisch noch chemisch durch Reagentia ein chemisch wirkendes Gift habe entdeckt werden können, sondern daß sich durch den genauesten Untersuch ergeben habe, es sei dieses Corpus delicti einzig ein zerstoßener glasartiger Körper." Die Frage, worauf es hier ankam, nämlich: ob die in der Leiche der Anna Maria Käch aufgefundenen und von den Obduzenten zum Untersuche aufbewahrten Substanzen den Tod derselben herbeigeführt haben, blieb auch hier unbeantwortet.

Dem Visum et repertum setzte der Sanitätsrath die Worte bei: „Durch den Sanitätsrath des Kantons Luzern eingesehen", und versah dasselbe gleichzeitig mit seiner Unterschrift *).

Am gleichen 18. Herbstmonat wandte sich der oberste Gerichtshof ebenfalls an den Sanitätsrath und stellte fol-

---

*) Der Leser wird bald sehen, welchen Sinn die Behörde diesem „Eingesehen" beilegte.

gende zwei Einfragen an denselben: 1. Ob die Elisabetha Meyer sich wirklich schwanger befinde, oder nicht? und im erstern Falle: 2. Ob mit derselben ohne Nachtheil für ihre Leibesfrucht ein Verhör oder eine Konfrontation vorgenommen werden könne*)?

Auch diese Einfrage liegt nicht vor, sondern bloß die vom 20. Herbstmonat datirte Rückantwort, worin die Sanitätsbehörde meldete, daß sie in Folge der Einfrage des obersten Appellationsgerichtes die Elisabetha Meyer durch eine erfahrene Hebamme habe untersuchen lassen, aus deren Bericht sich ergebe, daß sich die Elisabetha Meyer wirklich seit 24 bis 26 Wochen schwanger befinde; daß er (der Sanitätsrath) dessen ungeachtet glaube, es könne ein einfaches, mit gehöriger Vorsicht zu führendes Verhör**) mit ihr ohne Nachtheil ihrer Leibesfrucht vorgenommen werden; daß es aber bei den obwaltenden Umständen einen wesentlichen Unterschied finde zwischen einem einfachen Verhöre und einer Konfrontation in einem Kriminalprozesse, wo es sich um Leben und Tod handle, und deßnahen glaube, daß je nach Umständen die Furcht und der Schreck, welche bei einer solchen Konfrontation eine Schwangere anwandeln dürften, allerdings eine nachtheilige Folge auf die Leibesfrucht derselben haben könnten.

---

*) Wie kam wohl das oberste Appellationsgericht in den Fall, eine solche Einfrage zu stellen? Hatte der Fiskal bei demselben um eine Weisung nachgesucht, weil er von sich aus sich nicht getraute, in der Sache zu handeln, oder hatte das Gericht den Schritt von sich aus gethan? Man weiß es nicht. Jedenfalls aber war es nicht Sache des erkennenden Gerichtes, von sich aus in der Sache handelnd aufzutreten. Das erkennende Gericht kann allfällig dem Inquirenten Weisungen ertheilen; aber in der Untersuchung selber soll es nicht selbst handelnd auftreten.

**) Hier hätte doch nothwendig gesagt werden sollen, worin diese gehörige Vorsicht zu bestehen habe. Solche zu allgemeine Weisungen sind so viel wie keine, und eher geeignet, den Inquirenten zu gefährden, als ihn sicher zu stellen.

Unterm 23. Herbstmonat wandte sich der Fiskal neuerdings an die Sanitätsbehörde. Was er eigentlich derselben schrieb, ist aus den Akten nicht ersichtlich, indem das fragliche Schreiben ebenfalls mangelt. Aus der Rückantwort des Sanitätsrathes läßt sich jedoch schließen, daß er sowohl die Erklärung desselben vom 18. Herbstmonat, als auch das gerichtärztliche Visum und Repertum unzureichend gefunden, und überhin mit der Ansicht des Sanitätsrathes über die Abhörung der Elisabetha Meyer nicht einverstanden gewesen sein mochte. Denn unterm 25. Herbstmonat antwortete diese Behörde: „daß sie, um der an sie gestellten Einfrage bestimmter zu begegnen, pflichtgemäß dahin schließen müsse, daß das theils im Hause des inhaftirten Jakob Büchler, theils durch die Sektion in dem Magen seiner verstorbenen Ehefrau vorgefundene Corpus delicti ein zerstoßener, glasartiger Körper, und ein je nach Umständen geschwinder oder langsamer tödtendes, mechanisches Gift sei. Was dann aber das über die Leichnamseröffnung der Anna Maria Käch verfertigte Visum und Repertum anbetreffe, so habe die Sanitätsbehörde dasselbe dadurch als gut und vollständig anerkannt, daß sie demselben ihr Visum beigesetzt habe. Hinsichtlich der Abhörung der Elisabetha Meyer müsse man auf der bereits dem Appellationsgerichte ertheilten Antwort verharren."

Wenn es einerseits ganz am Platze war, daß der Fiskal einen Untersuch der sowohl im Hause des Jakob Büchler als im Magen der verstorbenen Anna Maria Käch vorgefundenen, verdächtigen Substanzen anordnete, und daß man überhin sich Gewißheit zu verschaffen suchte, ob die Elisabetha Meyer wirklich schwanger sei, indem das Dasein einer durch Büchler bewirkten Schwangerschaft den Verdacht der Mitschuld an der Vergiftung der Anna Maria Käch bedeutend erhöhte, so muß anderseits als eine Unregelmäßigkeit angesehen werden, daß die Schrei-

ben des Fiskalamtes und des Appellationsgerichtes den Akten nicht beigelegt worden sind. Von großer Wichtigkeit wäre dießfalls besonders die Zuschrift des Fiskalamtes gewesen, indem man im Abgang desselben nicht bestimmt weiß, was es von der Sanitätsbehörde wollte, ob es einen bloßen Untersuch der aufgefundenen Substanzen verlangte, oder ob es, wie ihm wirklich obgelegen, bestimmte Fragen, wohin namentlich auch die gehören mußte: ob die übersandten Substanzen, und insonders diejenigen, welche im Magen der Anna Maria Käch gefunden worden, deren Tod herbeigeführt haben oder nicht? gestellt habe. Nach der Natur der Sache hätte das letztere geschehen sollen; aus der Erklärung des Sanitätsrathes vom 18. Herbstmonat läßt sich dagegen schließen, es sei bloß ein chemischer Untersuch der fraglichen Substanzen verlangt worden.

Betreffend sodann die eben angeführte Erklärung der Sanitätsbehörde, dahin gehend, es habe aus dem genauesten Untersuche sich ergeben, daß das Pulver kein chemisch wirkendes Gift, sondern ein zerstoßener, glasartiger Körper sei, so erscheint dieselbe in mehr als einer Beziehung mangelhaft. Es hätte angegeben werden sollen, welche Personen den Untersuch vorgenommen, wie und auf welche Weise derselbe stattgefunden, ob die sämmtlichen zum Untersuche übergebenen Substanzen oder nur ein Theil derselben chemisch geprüft worden sei, und ob in Folge dieses Untersuches an den vorgelegten Gegenständen Veränderungen vorgegangen seien, und worin dieselben bestanden. Im vorliegenden Falle war alles dieses um so wesentlicher, da noch keines der zum Untersuche eingesandten Pulver dem Jakob Büchler zur Anerkennung vorgelegt worden war, und jedenfalls zu diesem Behufe wenigstens ein Theil derselben hätte erhalten und davon im Protokolle Vormerkung gemacht werden sollen.

Nicht weniger sonderbar erscheint die Erklärung des Sanitätsrathes vom 18. Herbstmonat oder das Resultat der Unter-

suchung selber, indem sie besagt, daß aus dem vorliegenden Corpus delicti weder physisch noch chemisch durch Reagentia ein chemisch wirkendes Gift habe entdeckt werden können, sondern bloß ein zerstoßener, glasartiger Körper. Die Sanitätsbehörde wußte, daß es sich um einen Giftmord handelte, denn im Eingange ihrer Erklärung sagt sie selber, daß mit dem fraglichen Corpus delicti Jakob Büchler seine Ehefrau vergiftet haben soll. Nun gibt es aber zweierlei Gifte, chemisch wirkende und mechanisch wirkende, und es hätte demnach erklärt werden sollen, ob die zum Untersuche eingesandten Substanzen überhaupt Gift, und im Bejahungsfalle, in welcher Art wirkend seien, und ob dieselben mit Rücksicht auf die Erscheinungen, welche sich am Leichname der Anna Maria Käch gezeigt, den Tod derselben herbeigeführt, oder, mit andern Worten, ob eine Vergiftung stattgefunden habe oder nicht? denn daß man dieses wissen mußte, ergibt sich aus der Natur der Sache selbst, und daß man es wissen wollte, muß daraus geschlossen werden, daß man das gerichtsärztliche Visum et repertum dem Sanitätsrathe mit den sowohl im Hause des Büchler als im Magen der Verstorbenen aufgefundenen verdächtigen Stoffen übermittelt hatte. Zwar erklärte der Sanitätsrath unterm 25. Herbstmonat, wie wir gesehen, auf eine weiter an ihn gestellte Einfrage, daß der vorgefundene, glasartige Körper ein je nach Umständen geschwinder oder langsamer tödtendes mechanisches Gift sei; allein er ließ abermal die Hauptfrage: „ob dieses Gift den Tod der Anna Maria Käch herbeigeführt?“ unbeantwortet.

Diese Verfahrungsweise ab Seite einer obersten Sanitätsbehörde liefert einen schlagenden Beweis, daß die gerichtliche Medizin damals den Aerzten des Kantons Luzern ein noch unbekanntes Land war, und es stellt sich diese Unkenntniß noch weiter dadurch heraus, daß die gleiche Behörde keinen Anstand nahm, einen Obduktionsbericht als

gut und vollständig zu erklären, dessen Oberflächlichkeit jedem deutschen Bader aufgefallen sein würde.*)

Daß endlich die gerichtliche Behörde bei dem Sanitätsrathe die Einfrage stellte, ob die Elisabetha Meyer, da sie schwanger sei, ohne Gefahr für ihre Leibesfrucht verhört und konfrontirt werden könne, war in der Ordnung; dagegen möchten wir den Ausspruch des Sanitätsrathes, welcher alle und jede Konfrontation unbedingt untersagte, einen übereilten nennen. Allerdings muß zugegeben werden, daß eine Konfrontation, je nachdem sie vorgenommen wird, sowohl auf die Gesundheit der Schwangern, als auf deren Leibesfrucht nachtheilig einwirken kann. Aber immerhin kommt es dabei viel auf die Körperkonstitution und den psychischen Zustand der zu Konfrontirenden an, und jedenfalls hätte die Sanitätsbehörde, bevor sie den erwähnten Ausspruch gethan, in fraglicher Beziehung einen Untersuch anstellen sollen. Und zudem ist immerhin ein Unterschied zu machen zwischen Konfrontationen und Konfrontationen. Wer auch nur ein wenig in den Verhörzimmern gearbeitet hat, der weiß, daß es Konfrontationen gibt, welche unter keinen Verhältnissen selbst auf eine Schwangere, wenn sie nicht sonst gefährlich krank ist, nachtheilig einwirken können. Es war daher dem Inquirenten nicht zu verargen, wenn er gegen einen Ausspruch sich beschwerte, wodurch ihm untersagt wurde, mit der Elisabetha Meyer irgend eine Konfrontation vorzunehmen. Freilich, hätte er seine Stellung gekannt, so würde er verlangt haben, daß man die Elisabetha Meyer in der oben angegebenen Beziehung gerichtärztlich untersuchen solle, und zweifelsohne würde in Folge dessen der Ausspruch der Sanitätsbehörde wenigstens eine Modifikation erlitten haben.

---

*) Unstreitig hat seither die Kenntniß der gerichtlichen Medizin im Kanton Luzern sich vermehrt, und so ungeschickt würde die Sanitätsbehörde sich nicht mehr benehmen.

Doch wir kehren wieder zur Untersuchung zurück. Nachdem der Fiskal die Erhebung des objektiven Thatbestandes auf solche Weise vervollständigt hatte, schritt er endlich den 30. Herbstmonat zur ersten Abhörung des Jakob Büchler, und eröffnete somit die Spezialinquisition.

Dieser wiederholte auch hier das bereits in der Voruntersuchung zu Willisau abgelegte Geständniß. Er gab an: „Seine Frau sei Dienstag den 26. August krank geworden. Er habe für dieselbe den Arzt in der Truberſäge, welcher sein Leibdoktor sei, gebraucht, und ihr zuerst von einem Trank gegeben, welches er noch von der letzten Krankheit her gehabt. Freitags den 29. August habe die Frau den ersten Trank zu sich genommen. Er habe erst in die zweite Abtheilung*) des Trankes Mückenstaub geworfen, und mit der Vergiftung erst am Samstag Nachmittags, nachdem dieselbe gebeichtet**), den Anfang gemacht, und ihr zwei Gläser voll, mit Mückenstaub vermischt, gegeben. Sonntags (den 30.) habe er der Kranken noch fünf Gläser voll abgereicht. Am gleichen Tage Abends sei ihm von seiner Frau gesagt worden: „„In der Hudeln hinter dem Kasten befinde sich noch Geld, aus welchem er heilige Messen lesen lassen solle.““ Es seien 31 Batzen gewesen. Diese habe er nun demjenigen gegeben, welcher in Willisau in dem Gefangenschaftsthurm die Uhr aufziehe, damit er die Messen durch einen Geistlichen lesen lasse. Da die Frau jene Nacht immer an seiner Brust geruht, so habe er Erbarmen mit ihr gehabt und ihr am Montag (den 1. Herbstmonat) nur noch ein

---

*) Aus der oben angeführten Deposition des Josef Haas ergibt sich, daß der Arzt verordnete, daß das im Paket gegebene Zeug in zwei Malen abgekocht werden soll.

**) Es scheint, Inquisit habe mit seinem Schlachtopfer noch insoweit Erbarmen getragen, daß er dasselbe wenigstens nicht ungebeichtet die Reise ins Jenseits antreten lassen wollte. Es ist zu bedauern, daß er nicht gefragt wurde: warum er mit der Vergiftung bis dahin zugewartet? Die Antwort hätte vielleicht einen tiefen Blick in das Innere des Mörders thun lassen.

Glas voll gegeben, weil sie das letzte nicht mehr gewollt. Er habe es daher aus Erbarmen ausgeschüttet. Sie würde es zwar auch noch genommen haben, wenn es ihr schon widerstanden. Da er aber gesehen, daß es schon seine Wirkung gethan, so habe er das letzte Glas voll weggegossen, weil es schon genug war.*) — Endlich Dienstags den 2. Herbstmonat, Nachmittags gegen 3 Uhr, sei sie dann gestorben."

Man wies nun dem Inquisiten das aufgefundene Pulver vor und stellte an denselben folgende Frage:

„Ob dieses von dem Pulver sei, welches er seiner Frau gab?"

Antwort: „Nein! Er habe aber dergleichen Pulver schon bei vier Jahren gehabt; er habe solches den Mäusen geben wollen."

Frage: „Ob er aber dieses Pulver kenne?"

Antwort: „Nein! Auch von dem habe er der Frau nicht gegeben."**)

---

*) Besser als durch diese Erzählung konnte wohl Büchler sein Inneres nicht entfalten und die Festigkeit des gefaßten Mordentschlusses darthun. Er läßt für diejenige, die er mordet, Messen lesen, und nachdem er ihr in einem Tage fünf Mal den Todesbecher gereicht, läßt er sie die ganze Nacht hindurch an seiner Brust ruhen und fühlt Erbarmen. Aber dieses Erbarmen hindert ihn nicht, ihr am folgenden Tage noch einmal das unheilbringende Gebräu beizubringen. Er will ihr sogar noch den Rest, das letzte Glas zu trinken geben; sie weist es, weil es sie anekelt, von sich. Da gießt er es aus, aus Erbarmen — weil er gesehen, daß es seine Wirkung schon gethan hatte, weil es schon genug war! Wäre es nicht genug gewesen, sie würde also, des Erbarmens ungeachtet, noch den Rest des Todestrankes haben trinken müssen!

**) Aus den zwei letzten Fragen und Antworten läßt sich schließen, daß dem Inquisiten zuerst dasjenige glasartige Pulver, welches in seinem Hause gefunden, und darauf hin das im Magen der Verstorbenen zum Vorschein gekommene glasartige Pulver vorgewiesen wurde. In den Akten sind bloß die Fragen aufgezeichnet, ohne daß die, die Frage begleitende Handlung dabei angemerkt sich befindet, was allerdings ein Fehler ist. Der von uns gezogene Schluß wird aber nicht bloß durch die Worte:

Frage: „Es scheine, daß er den Richter wieder anlügen wolle. Dieses Pulver sei in dem Magen der Entseelten gefunden worden; er solle die Wahrheit bekennen.“ *)

Antwort: „Von dem Pulver habe er der Frau nicht gegeben, sondern einzig für einen halben Batzen Mückenstaub.“

Frage: „Wenn er der Frau allezeit von dem Pulvertrank gab, was es für Effekt hatte?“ **)

„ob aber dieses“ — in der letzten Frage, und die Worte: „nein, auch von dem“ — in der darauf folgenden Antwort, sondern auch durch die weiter folgende Frage unterstützt.

*) Wie konnte der Inquirent sich hier der Worte bedienen: „Es scheine, daß er den Richter wieder anlügen wolle?“ Hatte er doch bis zur Stunde nicht das geringste Mißtrauen gegen die Wahrheit der Aussagen des Inquisiten geäußert. Ueberhaupt aber war es nach dem Gange, welchen das Verhör genommen, noch gar nicht am Platze, mit dem zerstoßenen, glasartigen Körper hervorzutreten, indem der Angeklagte bisher immerhin nur von einer Vergiftung mittelst Mückenstaub, keineswegs aber mittelst verstoßenem Glas gesprochen hatte. Das Geständniß des Inquisiten hätte vorerst, soweit es auf seine eigene Angabe sich bezog, ganz erschöpft werden sollen. Zudem war schon die erste Frage: „Ob dieß von dem Pulver sei, so er seiner Frau gegeben? eine fehlerhafte, weil darin schon die Voraussetzung enthalten war, daß Büchler das ihm vorgewiesene Pulver bereits kenne. Die Frage hätte vielmehr einfach lauten sollen: „Ob er das ihm vorgewiesene Pulver kenne?“

**) Statt dieser verkrüppelten Frage hätte, nachdem man dem Angeklagten das verstoßene, im Magen der Verstorbenen gefundene Glas vorzuweisen für gut erachtet hatte, die Bemerkung, daß das Pulver im Magen der Entseelten gefunden worden, wiederholt, und der Inquisit befragt werden sollen, was er dazu sage? Dadurch wäre er genöthigt worden, sich über das Auffinden der Glassplitter des nähern zu erklären, und dieser Umstand dürfte ihn vielleicht veranlaßt haben, das Bekenntniß abzulegen, daß er seiner Ehefrau auch gestoßenes Glas beigebracht habe. Indem aber Inquirent auf einer nähern Beantwortung der einmal gestellten Frage nicht bestand, sondern vielmehr auf etwas Anderes überging, ging der Zweck der ganzen vorgenommenen Operation verloren. Hätte man die fraglichen Pulver dem Büchler nicht unmittelbar vorher vorgewiesen, so wäre die gestellte Frage, freilich in einer etwas regelmäßigeren Form, ganz am Platze gewesen.

Antwort: „Anfangs mußte sich die Frau erbrechen. In der Folge hörte das Erbrechen auf, und es folgte ein Grimmen, und es löste sich von der Brust weg.“

Auf die weiter an ihn gestellte Frage: „Wo seine Frau gestorben?“ bemerkte er: „In der Stube auf der Ofenbank. Er habe eben Körbe gemacht, als ihm seine Frau gerufen. Wie er nun ins Zimmer gekommen, sei dieselbe zur Stiege gekommen und habe hinunter gewollt. Er habe ihr nun die Stiege hinab in die Stube geholfen und sie auf die Ofenbank gesetzt, wo er ihr beide Füße habe auf die Bank heben müssen. Nun habe die Frau gesagt: man solle Leute kommen lassen, damit selbe für sie beten. Er habe sofort seiner Schwester gerufen, welche der Frau angestrichen. Auch die Hausleute seien hinzugekommen, und diese haben noch gesagt: man müsse nun die Frau da lassen, damit es sie weniger ängstige.“

Auf den ihm dießfalls gemachten Vorhalt: „Man wolle sagen, daß er die Grausamkeit gehabt, die Frau noch in ihrem letzten Ende in die Stube hinunter zu nehmen, wo sie dann ins Ende geschlagen und in den Händen der Bäurin entschlafen*) sei“, entgegnete er, „daß dem nicht also sei, sondern wie er eben angegeben. Zuerst habe die Schwester und zuletzt die Bäurin die Frau in den Händen gehabt.“

Auf die weitere Frage: „Ob die Meyer während der Zeit der Krankheit nie im Hause gewesen?“ antwortete er: „Nein“ — gab jedoch zu, daß dieselbe am Sonntag,

---

*) Sollte wohl heißen: „gestorben“. Solche poetische Ausdrücke gehören nicht ins Verhörprotokoll, denn im Kriminalprozesse ist es ein gewaltiger Unterschied zwischen Entschlafen und Sterben! Ueberhaupt aber war der ganze Vorhalt ein unstatthafter, weil er bloß auf dem Berichte des Gemeindegerichtspräsidenten von Hergiswil beruhte und, wie wir gesehen, noch gar nicht erwiesen war; auch hätte jedenfalls der Ausdruck „Grausamkeit“ vermieden werden sollen, weil darin ein Urtheil über die angebliche Handlung des Inquisiten lag, welches auszusprechen dem Inquirenten nicht ziemte.

bevor seine Frau krank geworden, im Hause gewesen und das Kind mit sich fortgenommen habe. Er habe es ihr nach Romoos ins Enzihüßli, wo sie es verdungen, getragen und sei erst am Montag Abends zurückgekehrt.

In Beziehung auf die fernern, in der Anzeige des Gemeindegerichtspräsidenten enthaltenen Angaben, daß die Verstorbene während ihrer Krankheit über heftigen Durst geklagt, er ihr aber nichts Durststillendes habe zukommen lassen, und sogar den Hausleuten gedroht habe, daß er ihnen, wenn sie der Kranken Wasser abreichen, die Köpfe zerschlagen wolle, sowie endlich, daß dieselbe sich bei den Hausleuten beschwert habe, daß ihr Büchler immerhin ein gewisses Pulver in den Trank gethan habe, was Alles ihm der Reihe nach vorgehalten wurde, bemerkte er: „Er habe am Mittwoch die Stube, durch die man allein in den Gaden, wo seine Frau gelegen, habe gehen können, beschlossen, damit die Kinder nicht Alles umwerfen, und seie zu seiner Schwester gegangen, damit diese der Frau abwarte. Während dieser Zeit habe die Letztere zum Fenster hinaus Wasser verlangt, welches ihr durch die Tochter des Bauers zum Fenster hinein abgereicht worden sei. Er berufe sich dießfalls auf seine Schwester. Die Frau habe sonst immer Wasser genug gehabt."

Von Drohungen wollte er nichts wissen, sondern gab bloß zu, daß er am Sonntag böse geworden, weil des Nachbars Frau der Kranken Milch gegeben, worauf hin es ihr schlimmer geworden sei.*)

---

*) Mit dem Grunde dieses Zornes mag es wohl eine andere Bewandtniß gehabt haben. An eben diesem Tage hatte Büchler seiner Frau fünf Mal den Giftbecher zu trinken gegeben, und somit den entschiedensten Willen an den Tag gelegt, sie aus der Welt zu schaffen. Milch ist aber bekanntermaßen ein Gegengift, welches Erbrechen und Linderung verursacht. Büchlers Zorn mag daher eher des Besseralls des Schlimmerwerdens wegen entstanden sein. Letzteres lag ja in seiner Absicht, Ersteres aber nicht. Er wollte den Tod und nicht das

Ebenso stellte er in Abrede, daß die Kranke sich je darüber beschwert, daß er ihr Pulver in das Getränk gethan habe: „Er habe den Mückenstaub zu den Kräutern gethan und damit gesotten. Bald habe er den Trank durchgelassen und bald nicht. Seine Schwester, die Frau des Josef Haas, habe der Kranken auch so viel möglich abgewartet und ihr von dem Pulvertrank eingegeben. Sie habe aber nicht gewußt, daß Pulver darin gewesen."

Ueber die Entstehung des Entschlusses, seine Frau auf die Seite zu schaffen, gab er Folgendes an:

„Er habe in Reichenthal einen Akkord schreiben lassen*), daß er die Elisabetha Meyer heirathen wolle. Hier haben sie nun beide mit einander die Uebereinkunft getroffen, daß, wenn die Frau nicht sterbe, sie derselben auf die Seite helfen wollen. Als er sich nicht sogleich hiezu habe verstehen wollen, so habe die Meyer gesagt: so wolle sie sich selber umbringen, sie sei zum dritten Male schwanger, und er solle sie jetzt nicht ansetzen. Er müsse zwar bekennen, daß er nach Ostern bei dem Mensch gewesen; da aber Jakob Blum sich als Vater angegeben, so werde es derselbe wohl sein. Nun haben er und seine Liebste eine Wallfahrt zum heiligen Kreuz gemacht, um zu beten, daß seine Frau doch bald in die andere Welt gehen möchte. Auf dem Heimwege habe ihm nun die Meyer erzählt: der Kapuziner, bei dem sie gebeichtet, habe ihr gesagt, seine Frau verdiene, wenn sie ihm die ehelichen Pflichten versage, eher ins Feuer geworfen zu werden! Dieses habe ihn dann bestärkt, das Gesagte gegen seine Frau vorzukehren, damit sie desto eher ab der Welt komme. Sie haben daher zu einander gesagt, sie wollen der Frau, wenn sie selbe nicht todtbeten können, von dem Mückenstaub geben, damit auf solche Art kein

---

Leben der Kranken. Er hätte auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden sollen.

*) Den 12. August.

Gerede entstehe. Den Mückenstaub habe er beim Apotheker in Willisau mehr als vier Wochen vorher gekauft, um ihn nach Reichenthal zu bringen. Die Elisabetha habe nämlich gesagt: der Bauer in der Meyershalden verlange dergleichen, um einem Hund und den Fliegen zu vergeben. Wenn dieses nicht geschehen wäre, so würde seine Frau nicht davon bekommen haben, denn er habe dann den Staub für seine Fliegen nach Hause genommen."

Auf die Frage: „Ob er den Mückenstaub der Elisabetha Meyer nicht zeigte", antwortete er: „Er habe den Mückenstaub der Meyer in der Meyershalden gezeigt, dann aber vergessen, denselben abzugeben.*) Uebrigens habe die Elisabetha schon vor vier Jahren, während ihrer Schwangerschaft, zu ihm gesagt, er solle der Frau vergeben. Damals habe er für die Frau noch zu große Reue gehabt."

---

*) In dieser Verantwortung liegt ein Widerspruch, der dieselbe höchst verdächtig macht. Erstlich gibt Büchler zu, er habe den Mückenstaub, um denselben seinen Fliegen zu geben, somit absichtlich, mit sich nach Hause genommen, und unmittelbar darauf erklärt er, er habe vergessen, denselben in der Meyershalden abzugeben. Dieser Widerspruch läßt schließen, daß die Angabe, der Bauer in der Meyershalden habe den Mückenstaub bestellt, bloß eine leere Vorgabe gewesen, und daß der Mückenstaub vielmehr schon in einer gegen das Leben der Anna Maria Käch gerichteten Absicht gekauft worden sei. Es ist eine nicht seltene Erscheinung, daß Verbrecher, welche in der Hauptsache ein unumwundenes Geständniß abgelegt, in den Nebenumständen sich der Wahrheit nicht befleißen, und die eingestandene That wenigstens durch die Nebenumstände zu beschönigen suchen, wenn sie gleich wissen, daß dieses in Beziehung auf das Strafmaß nichts ändern könne. Solches Benehmen läßt sich einzig dadurch erklären, daß der ärgste Verbrecher oft sein Ehrgefühl nicht ganz zu unterdrücken vermag, und daß er selbst noch an der Stufe des Schaffotts nach dem traurigen Troste hascht, seinen Mitmenschen wenigstens nicht als vollendeter Teufel zu erscheinen. Zwar stimmte, wie wir später sehen werden, die Aussage der Elisabetha Meyer in dieser Beziehung mit derjenigen Büchlers überein, allein die Antwort der Letztern war, wie sich zeigen wird, durch eine Suggestivfrage herbeigeführt worden. Durch Abhörung des Bauers in der Meyershalden hätte der wahre Sachverhalt einzig ausgemittelt werden können.

Hiemit schloß der Inquirent das erste Verhör, um es am folgenden Tage wiederum fortzusetzen.

Auf die Frage: „Ob er sich seit gestern nicht besser auf die Wahrheit bedacht", bemerkte der Inquisit: „Ja! Wegen des zerstoßenen Glases*) müsse er sagen, daß seine Ehefrau vor drei Jahren, als die Meyer mit ihrem Kinde in der Nachbarschaft im Breitenhüßli, anderthalb Stunden von ihm weg, gewohnt habe, dem Kinde hätte gaumen sollen, damit die Meyer unterdessen zu essen sammeln könnte. Bei diesem Anlasse soll nun die Letztere der Frau etwas in die Suppe gethan haben, worüber sich die Frau im Unterkapf bei Schwegler beklagt habe."

Frage: „Er habe gestern gesagt, daß er das ihm vorgewiesene Pulver kenne."**)

Antwort: „Ja, vor vier Jahren sei er wegen schlechten Umgangs mit der Elisabetha Meyer ins Schallenwerk kondemnirt worden. Seine Frau hätte ihm damals Kundschaft geben sollen, damit er nicht so behandelt werde. Er habe nun, da die Frau dieses nicht thun wollte, den Entschluß gefaßt, ihr gestoßenes Glas, das er zuweggemacht (zubereitet), zu geben, was er aber dann doch nicht gethan habe."

Frage: „Er sagte, die Frau sei zu der Elisabetha Meyer in das Breitenhüßli gegangen, um dem Kind abzuwarten, damit die Elisabetha indessen Speisen sammeln könne."

Antwort: „Ja. Das war Anno 1803, da das Kind kaum einige Monate hatte, im Frühjahr."

---

*) In dem frühern Verhöre mit Büchler findet man noch gar nichts von zerstoßenem Glas, sondern bloß, daß ihm Pulver vorgewiesen wurde (dieses scheint allerdings zerstoßenes Glas gewesen zu sein).

**) Das hatte Büchler in seinem frühern Verhöre noch nicht gesagt, sondern die Frage vielmehr mit „Nein" beantwortet, bloß beigefügt, daß er dergleichen schon vor vier Jahren gehabt und es habe den Mäusen geben wollen.

Frage: „Wenn man aber den Argwohn schöpfte, daß er deßwegen trachtete, die Frau zur Meyer zu schicken, damit sie selber dann etwas in die Suppe thun könne?“

Antwort: „Ja, die Elisabetha sagte, er, Inquisit, soll die Frau ihr zuschicken, damit sie derselben etwas in die Suppe thun könne, damit die Frau eher sterbe und sie hochzeiten können. Ob es dann aber geschah, wisse er nicht; es sei aber so das Gerede gegangen. Es sei im Frühjahr drei Jahre gewesen.“

Frage: „Ob die Elisabetha gesagt, was sie in die Suppe thun wolle?“

Antwort: „Nein.“

Frage: „Aus dem erhelle, daß er und das Elisabethli eine volle Abrede getroffen; es werde ihm also auch gesagt haben, was es in die Suppe gethan, und welchen Effekt es gehabt.“*)

Antwort: „Des Bürlis Frau**) auf der Gutenegg im Breitenhäusli habe ihm gesagt, die Frau habe nicht alle Suppe gegessen, weil sie nicht mehr gewollt und geschmählt habe. Des Bürlis Frau habe dann die Suppe untersucht und zerstoßenes Glas darin gefunden, und die Suppe den Hühnern gegeben. Seine Ehefrau aber sei davon und zum Schwegler gelaufen, weil ihr die Suppe Grimmen gemacht. Als aber Schwegler gekommen, sei die Suppe schon weg gewesen. So habe ihm des Bürlis Frau erzählt. Ob ihm die Meyer in der Folge etwas davon gesagt, wisse er nicht mehr.“

---

*) Aus der obigen Antwort: „Nein!“ erhellte dieses wohl nicht. Die Frage hätte vielmehr lauten sollen: „Da er vorhin erklärt, die Meyer habe ihm gesagt, er solle seine Frau zu ihr schicken, damit sie ihr etwas in die Suppe thun könne, daß dieselbe eher sterbe, so lasse sich daraus schließen, daß ihm die Meyer auch gesagt habe, was sie hineinthun wolle, sowie, daß sie ihn von dem gehabten Erfolge berichtet haben werde.“

**) Bauers Frau.

Frage: „Wenn man aber sage, daß er bestimmt gewußt, was die Meyer der Frau in die Suppe gethan, und zwar um so mehr, weil er schon vorher für die Frau Glas gestoßen?“*)

Antwort: „Die Meyer habe ihm nicht gesagt, was sie in die Suppe thun wolle; wohl aber habe sie im Winter vorher gesagt, er soll der Frau etwas geben, damit sie auf die Seite komme.“

Ueber die Art und Weise, wie er mit der Meyer bekannt geworden, gab er Folgendes an:

„Vor vier Jahren habe er wegen seines damaligen Lehens eine Magd nöthig gehabt, weil seine Frau nicht habe nachkommen können. Diese Letztere sei mit Schwefelhölzern auf den Menznauerberg gegangen und habe dort die Meyer, welche sie schon früher gekannt, weil sie in der Nachbarschaft in der Teufe gedient habe, angetroffen und selbe als Dienstmagd angenommen. Am Frohnleichnamsfeste Abends sei die Person bei ihm in Dienst getreten und über den Winter bei ihm geblieben, während welcher Zeit er sich mit ihr verfehlt habe. Er habe noch zwei Zettel durch den Schulmeister in Luthern und durch den Rißler im Bad

---

*) Diese Frage war eine offenbar unerlaubte; denn das konnte der Inquirent nicht sagen, daß Büchler bestimmt gewußt, was die Meyer seiner Frau in die Suppe gethan, oder vielmehr hineinzuthun Willens war, wohl aber konnte er es nach den obwaltenden Umständen vermuthen. Der Inquirent hätte vielmehr sagen sollen: „Aus seiner, des Inquisiten, Aussage ergebe sich, daß er seine Frau zu der Meyer geschickt, damit diese ihr etwas in die Suppe thue; nun sei in dieser Suppe verstoßenes Glas gefunden worden, und da er selber zugegeben, daß er Glas gestoßen, um es seiner Frau beizubringen, so lasse sich hieraus schließen, daß er auch gewußt habe, daß die Elisabetha Meyer seiner Frau zerstoßenes Glas in die Suppe thun wolle.“ Die Frage dagegen, welche der Inquirent gestellt, mußte den Inquisiten auf den Glauben führen, als habe man ein direktes Beweismittel gegen ihn zur Hand. Es lag somit in der Frage eine Täuschung.

schreiben lassen, daß sie ihn meiden und ihr Glück anderswo suchen solle.*) Zu Lichtmeß 1803 habe sie ihm dann ein Kind geboren. Die Frau sei wegen des Umgangs mit der Elisabetha Meyer verdrüssig geworden und habe ihm deßwegen Vorstellungen gemacht, worauf er ihr einmal zwei Kläpfe (Schläge) gegeben habe. Auch habe er deßwegen vor der Munizipalität erscheinen müssen, und sei dann, weil er gegen selbe ein böses Maul gehabt, laut Urtheil des Distriktsgerichtes in der Kirche in einen eigenen Stuhl gewiesen worden. Ein zweites Mal sei er bei der Linde ausgestellt und die Meyer, weil sie, ungeachtet ihr fortgeboten worden, sich mit dem Kinde in seinem Hause aufgehalten, auf sechs Wochen ins Zuchthaus verfällt worden." — Büchler gab ferner an: „daß er auch noch in das Schallenwerk sei verurtheilt worden, weil er den Befehl der Munizipalität, vor die Linde zu stehen, nicht geachtet und ein böses Maul gegen dieselbe gehabt habe."

Auf den ihm nun gemachten Vorhalt: „daß er, als er die Meyer wider das Verbot in sein Haus aufgenommen, der Frau gedroht haben solle, daß er sie umbringen wolle, wenn sie es ausbringe (verrathe), daß die Meyer da sei", bemerkte er: „Er habe der Frau gedroht, daß er ihr geben (sie schlagen) wolle, wenn sie es ausbringe; daß er sie aber umbringen wolle, habe er nicht gedroht. Dieselbe habe dann deßwegen das Haus auf etwas Zeit verlassen; als aber nun die Munizipalität seinen Hausrath von demjenigen der Frau habe trennen wollen, so habe er wieder gute Worte gegeben, bis die Frau gekommen sei. Die Meyer habe nun aus dem Hause müssen."

---

*) Dieser letztere Umstand hätte näher aufgehellt werden sollen; denn was konnte wohl den Büchler veranlassen, der Meyer schreiben zu lassen, da sie als Magd in seinem Hause war, und er sie ohne anders hätte fortschicken können. So unwichtig dieser Umstand scheint, so hätte er doch bei näherer Erörterung vielleicht nicht unwesentliche Aufschlüsse über das Verhältniß beider geben können. Wie wir sehen werden, wurde nicht einmal die Meyer dießfalls befragt.

Nachdem Jakob Büchler auf solche Weise abgehört worden war, traf der Fiskal unterm 4. Weinmonat folgende Anordnungen:

1. Beauftragte er den Amtmann des Amtes Willisau, bei Apotheker Jost in dort für einen halben Batzen Mückenstaub zu entheben und denselben, unter amtlichem Siegel verwahrt, einzusenden.
2. Ließ er, weil Büchler angegeben hatte, daß er von dem Gifte erst dann Gebrauch gemacht, als seine Frau schon mit den Sterbesakramenten versehen gewesen sei, durch den gleichen Beamten den Pfarrer in Hergiswil darüber einvernehmen:
   a. an welchem Tage diese Handlung vor sich gegangen?
   b. über welche Krankheitsumstände sich die Kranke bei diesem Anlasse vorzüglich beklagt habe, und ob damals schon Spuren von gewaltsamem (?) Durst und Bauchgrimmen vorhanden gewesen seien?
3. Da Büchler vorgegeben, er habe einmal durch den Schulmeister zu Luthern, und ein andermal durch den sogenannten Rißler im dortigen Bade der Elisabetha Meyer schreiben lassen, daß sie ihn meiden und ihr Glück anderswo suchen solle, erhielt der gleiche Beamte die Weisung, diese beide umständlich vernehmen zu lassen, ob und wann und in was für Ausdrücken dieses geschehen sei?
4. Wurde eine Abschrift aller Klagen, Anzeigen, Erkenntnisse und Sentenzen, welche sowohl in dem ehemaligen Archiv der Munizipalität Hergiswil als in jenem des Distriktsgerichtes Willisau vorhanden, und auf den „ärgerlichen und ehebrecherischen Umgang" der Elisabetha Meyer und des Jakob Büchler Bezug haben, zu Handen der Kriminalkommission eingefordert, sowie endlich:
5. Die Ehefrau des Bauers im Breitenhüßli auf dem Gutenegg, Katharina Wicki, Ehefrau des Johann

Scherrer von Menznau, Anna Maria Hug, Ehefrau des Anton Bättig, und Rosa Ludi, Ehefrau des Johann Schwegler, sowie das Kind der Anna Maria Hug, gleichen Namens, zur Abhörung vorgeladen.

Bevor wir die Resultate dieser Verfügungen mittheilen, glauben wir noch Einiges über die mehr oder wenigere Zweckmäßigkeit derselben sprechen zu müssen:

Ad 1. Daß der Inquirent, da Büchler stetsfort behauptete, seiner Ehefrau nichts Anderes als Mückenstaub beigebracht zu haben, solchen, und zwar in gleichem Quantum und aus nämlicher Apotheke, herbei kommen ließ, war ganz am Platze, und zwar um so mehr, da sowohl im Obduktionsberichte als in dem Gutachten des Sanitätsrathes nur von aufgefundenem gestoßenem Glas, nicht aber von Mückenstaub die Rede war. Der Inquirent mußte sich daher soviel möglich Gewißheit zu verschaffen suchen, ob Büchler seiner Frau wirklich Mückenstaub gegeben, und ob derselbe hinwieder im Stande gewesen sei, den Tod derselben herbeizuführen. Ersteres konnte nur dadurch geschehen, daß der herbeigebrachte Mückenstaub dem Büchler vorgewiesen, und derselbe angefragt wurde: „Ob er dergleichen Pulver und in gleicher Quantität seiner Frau in den Trank gemischt habe?“ Letzteres aber nur durch Einholung eines weitern Gutachtens ab Seite des Sanitätsrathes. In wie weit diese Aufgabe gelöst worden, werden wir später sehen.

Ad 2. Nicht weniger zweckmäßig war die Einvernahme des Pfarrers von Hergiswil über die angegebenen Punkte, indem, wie wir bereits angedeutet, Verdachtsgründe vorhanden waren, daß Büchler bereits schon mit der Vergiftung begonnen, bevor seine Frau mit den Sterbesakramenten versehen war. Durch die Einvernahme des Pfarrers konnten die vorhandenen Verdachtsgründe allerdings verstärkt werden.

Ad 3. Von Bedeutung war ebenfalls, wie wir bereits früherhin bemerkt, der Umstand, ob Büchler der Elisabetha Meyer schriftlich habe verdeuten lassen, daß sie ihn meiden und ihr Glück anderwärts suchen solle. Besonders wichtig, wenigstens in psychologischer Beziehung, war die Kenntniß der Zeit und der Umstände, unter welchen der fragliche Brief geschrieben worden. Fiel er in eine Zeit, wo die Meyer dem Büchler bereits gerathen hatte, seine Ehefrau aus dem Wege zu räumen? Wollte er der Versucherin widerstehen, wollte er sie fliehen, und fühlte er vielleicht, daß er nicht Stärke genug besitze, ihr, die Alles über ihn vermochte, dieses ins Angesicht zu sagen? — Doch wir werden später wiederum auf diesen Punkt zurückkommen.

Ad 4. Hier that der Inquirent nichts Anderes, als was der Voruntersuchungsbeamte schon hätte thun sollen. Nur muß getadelt werden, daß nur jene Urtheile und Erkenntnisse eingefordert wurden, welche auf den Umgang des Jakob Büchler mit der Elisabetha Meyer Bezug hatten. In einem Kriminalprozesse, besonders von so wichtiger Art wie der vorliegende, ist es nothwendig, daß alle und jede Urtheile und Erkenntnisse über Bestrafungen und bestandene Untersuchungen, welcher Natur sie immer gewesen sein mögen, zu den Akten gebracht werden, weil sie über die Moralität des Beklagten Aufschlüsse zu geben im Stande sind, und so einen bedeutenden Theil der Leumundsforschung ausmachen. Auch hätte überhin das Leumund- und Sittenzeugniß für beide Inquisiten eingeholt werden sollen.

Ad 5. Daß die benannten Personen des nähern hätten abgehört werden sollen, ist bereits am Schlusse der Voruntersuchung bemerkt worden; als fehlerhaft aber muß hier bemerkt werden, daß der Inquirent dieses nicht that, bevor er mit Jakob Büchler die Spezialinquisition begonnen, wodurch viele und unnütze Fragen vermieden worden wären, sowie, daß er sich nur auf die benannten Personen beschränkte.

Wir haben bereits am Schlusse der Voruntersuchung diejenigen Individuen bezeichnet, welche schon der Voruntersuchungsbeamte hätte abhören sollen. Diesen hätte der nunmehrige Inquirent auch noch den Bauer in der Meyershalden beizufügen gehabt, um sowohl rücksichtlich des unterm 12. August abgeschlossenen Ehevertrages, so wie in Hinsicht der Bestellung des Mückenstaubes weitere Aufschlüsse zu erlangen.

Doch wir gehen nunmehr zum Resultat der Anordnungen über:

Unterm 6. Oktober übermittelte der Amtmann des Amtes Willisau den verlangten Mückenstaub und legte demselben überhin folgende Aktenstücke bei:

a. Ein Schreiben des Pfarramtes von Hergiswil vom 5. gleichen Monats, worin der Pfarrer erklärte, „daß er die verstorbene Anna Maria Käch (Samstags) den 30. August mit den Sterbesakramenten versehen habe. Den Zustand ihrer Krankheit und ihrer Schmerzen habe sie ihm so viel möglich verschwiegen. Das Ganze, was sie ihm darüber gesagt, bestehe darin, daß sie sich über beständiges Erbrechen beklagt, und immer gesagt habe, sie werde nicht mehr gesund werden, sie müsse an ihrer Krankheit gewiß sterben, ungeachtet er aus ihrem Angesicht auf keine Zeichen des Todes habe schließen können. Da er keinen Grund zu einem Verdachte, und von den frühern Versuchen Büchlers, seine Frau auf die Seite zu schaffen, noch keine Kenntniß gehabt, so habe er die Kranke nicht mit weitern Fragen gequält, sondern dem Berichte des Haas, der ihn zum Verwahren gerufen, und gesagt, daß sie den Magensod habe, Glauben geschenkt. Haas, bei dem er sich über die Krankheitsumstände der Anna Maria Käch erkundigt, habe zwar die Krankheit nicht bestimmt bei diesem Namen genannt, jedoch die Krankheit, welche die Käch laut seiner Aussage schon

mehrere Tage gequält haben soll, so beschrieben, daß er sie für eine Art Magensod gehalten habe."

b. Vier Strafurtheile, ausgefällt gegen Jakob Büchler, und zwar:

1. Ein Urtheil des Gemeindegerichtes von Hergiswil vom 4. August 1803, gemäß welchem, weil Büchler „Als ein Verheuratteter man mit einer schon vor deme Verdächtigen Weibs Person ungeacht des Distriks gerichts Sentenz von Willisau vom 1. Aprill 1803 sich seit här früscher Dingen und Anderen leutten zum höchsten Aergerniß im Unter waltspüell, Kirchgang Menznau, Auffenthalten, und wieder alle guetliche Ermahnung dessen nicht Befolgte" erkennt wurde: „Jakob Büchler solle Künftigen sontag nach Beendigten gotesdienst mit einem Zedäll an dem Hals (Wegen Verdächtigem umgang und schlechter auffuehrung) Eine stundlange öffentlich vorgestellt Werden, hernach sollen ihme 12 streich wegen ungehorsam auf den rucken gegeben werden, und dann sein Verbleiben haben."

2. Ein Urtheil des Amtsgerichtes von Willisau vom 13. August 1803, gemäß welchem Büchler „wegen des Verbrechens der Gesetzesverachtung, so wie eines sträflichen Ungehorsams gegen seine Ortsvorgesetzten" verurtheilt wurde, „den von ihm beschimpften Individuen volle Genugthuung, und dem Pfarrer von Hergiswil kniefällige Abbitte zu thun, und dannethin eine monatliche Schellenwerkstrafe auszuhalten, und die deßwegen ergangenen Kosten zu bezahlen *)."

---

*) Wir fügen dieses Urtheil hier wörtlich bei, indem es ein charakteristisches Belege ist, wie im Jahre 1803 die Justizpflege selbst bei den Amtsgerichten des Kantons Luzern beschaffen war:

„Das Amtsgericht Willisau. Nach eingesehener Anklage, welche von Seite des Gemeindegerichtes Hergiswil gegen Jakob Büchler von der Wiggern geführt ist, und auf angehörte Beschlüsse der hierüber

3. Ein Urtheil des Gemeindegerichtes von Hergiswil vom 25. Herbstmonat 1804, kraft dessen Büchler, beschuldigt, „das er sich früscher Dingen Bei einer sehr verdächtigen Weibsperſohn, Elisabetha Wolf *), mit welcher er schon vor deme ein kind unEhelicher weis erzeugt, wider alle richterliche Bestrafung und Ermahnung Neuerdings verdächtig aufgehalten“, verurtheilt wurde: „im fahl seiner Armuth 10 sontäg nach einander Vormittag währent dem Gottesdienst, in der Kirche an der Gäteri **) bei dem weihwaserkesell sich fleißig einzufinden; für Jedes ausbleibente mahl solle ihme derland Jäger nach dem gottes dienst sechs brügell geben“, und endlich:

---

niedergesetzten korrektionellen Kommission, welche dahin gehen, daß sich der Beklagte des Verbrechens der Gesetzesverachtung schuldig gemacht, so wie eines sträflichen Ungehorsams gegen seine Ortsvorgesetzte.

„In Erwägung: daß der Beklagte schon unterm 6. April dieß Jahres von dem Bezirksgericht Willisau wegen einem mit Elisabeth Meyer von Menznau außer der Ehe begangenen Paternitäts-Vergehen zu einer Geldbuße von Gl. 10 verfällt worden, zu deren Bezahlung er nun insolvabel ist.

„In Erwägung: daß derselbe den 4. August laufenden Jahres von dem Gemeindegericht Hergiswil wegen seinem liederlichen ungebührlichen Lebenswandel, und wegen der gegen den Herrn Pfarrer des Ortes und den Munizipalweibel Xavier Meyer ausgestoßenen Beschimpfung zu einer Leibesstrafe, als nämlich zu einer öffentlichen Ausstellung, verurtheilt worden.

„In Betrachtung, daß der Beklagte sich erlaubt hat, der Exekution dieses Urtheils sich zu widersetzen und sich zu weigern, demselben Folge zu leisten.

„In Betrachtung, daß er auch dermal noch unzahlbar ist.

„Hat kein Bedenken getragen, zu Recht zu sprechen und zu erkennen:

„Jakob Büchler von Hergiswil sei verurtheilt, denen von ihm beschimpften Individuen volle Genugthuung, und dem Herrn Pfarrer daselbst kniefällige Abbitte zu thun, und dannethin eine monatliche Schellenwerkstrafe auszuhalten, und die deßwegen ergangenen Kosten zu bezahlen.“

*) Soll wohl heißen Meyer.

**) So viel als Gitter.

4. Ein weiteres Urtheil der gleichen Gerichtsbehörde vom 29. Wintermonat 1804, gemäß welchem, weil „Jakob Büchler von der Gemeinde Menznau beschuldigt, das er sich nochmahls früscher Dingen wiederum bei voriger dirne Ellisabetha Wolf (Meyer?) von Menznau in einem gewissen Hause Bei Nächtlicher weille verdächtig aufgehalten", erkennt wurde: „Jakob Büchler solle zwei sontäg nach einander mit einem zedell am Hals, worauf geschrieben: Wegen Paterndetssache, und mit einer Hundsruten in den Händen, Eine halbe stund lange öfentlich zur schau vorgestellt werden Allwo der auf dem kirchenplaz bei der linden erhaben orth angeWisen seie, für jedes ausbleibente mahl solle ihme die strafe verdoppelt werden, und 6 ruckenstreich zu geben zugesetzt werden." *)

Weitere Urtheile liegen keine vor, und insonders muß auffallen, daß keine einzige Sentenz, beschlagend die Person der Elisabetha Meyer, übermittelt wurde, und der Inquirent derselben nicht weiter nachfragte.

Den 15. Weinmonat berichtete der Amtmann des Amtes Willisau des Fernern: „daß er den Josef Bammert, Altschulmeister in Luthern, und den Josef Emmenegger (Rißler genannt) aufgefordert habe, zu berichten, ob sie Briefe für Jakob Büchler von Hergiswil an die Elisabetha Meyer geschrieben, und wann sie solches gethan, und wann dieselben von ihnen gemacht (geschrieben) worden seien. Der Erstere habe ihm einen schriftlichen Bericht eingereicht; der Letztere aber geantwortet, daß er nicht schreiben könne und somit für den Büchler keinen Brief gemacht habe."

---

*) Wer wird, wenn er diese Strafurtheile liest, nicht vielmehr glauben, er befinde sich in der Türkei, oder im Reiche des Kaisers von China, statt in einer der Republiken der freien schweizerischen Eidgenossenschaft! Uebrigens spricht auch das neue Preßgesetz des Kantons Luzern von einer Strafe des Verdachtes!

Der schriftliche Bericht des Schulmeisters lautete wörtlich wie folgt:

„Ich Unterzogener Berichte sie Von Wägen dem inhaftirt Jakob Büchler, daß ich ihme ein Bahr buchstaben hab geschrieben Von Wägen seiner Nebend Liebste, daß sie ihme solle Müosig gehn, und Nichts mit ihme solle zu thun haben. Um welche Zeit es geschehen ist, daß kann ich nicht gewüß sagen, ohngefähr im jener oder hornung im Jahr 1805. Josef Bamert in luter, alt schullmeister *)."

Die Art und Weise, wie hier der Amtmann von Willisau verfuhr, ist keineswegs zu billigen; er hätte nicht bloß die zwei Personen anfragen, sondern förmlich einvernehmen sollen, dann würde man höchst wahrscheinlich auch erfahren haben, was den Büchler veranlaßt hatte, den fraglichen Schritt gegen die Elisabetha Meyer zu thun, denn zweifelsohne hatte er dem Josef Bammert auch einen Grund angegeben, warum er den fraglichen Brief schreiben lassen wolle. Vor allem aus war aber fehlerhaft, daß man sich mit der Antwort des Josef Emmenegger (Rißler) begnügte. Damit, daß Emmenegger erklärte, er könne nicht schreiben, und habe somit auch keinen Brief an die Elisabetha Meyer geschrieben, war die Sache noch keineswegs abgethan; denn, wenn er auch keinen Brief geschrieben, so war damit noch nicht gesagt, daß ihm Büchler überhaupt an die Meyer keine Aufträge gegeben; Emmenegger hätte dieselben ja auch mündlich verrichten können.

Noch einen größern Fehler aber, als der Amtmann in Willisau, beging der Fiskal selber, daß er, wie wir sehen werden, die Sache auf sich beruhen ließ, und den Büchler nicht einmal über den obwaltenden Widerspruch

---

*) Dieser Brief ist wohl die beste Entschuldigung für den Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber von Hergiswil; denn, wenn ein Schulmeister so schrieb, was konnte man von den Schülern erwarten?

des nähern einvernahm; denn ein Widerspruch war nun einmal doch vorhanden, und zwar in doppelter Beziehung: vorab hatte Büchler behauptet, daß er der Meyer durch Emmenegger habe schreiben lassen, während dieser hievon nichts wissen will; sodann hatte der Inquisit angegeben, er habe der Meyer vor drei Jahren schreiben lassen, und zwar zur Zeit, als sie bei ihm im Dienste gestanden. Altschulmeister Bammert erklärt dagegen, er habe den fraglichen Brief im Jenner oder Hornung 1805 schreiben müssen. Gerade dieser letztere Umstand spricht aber für die von uns früher geäußerte Vermuthung, daß das erwähnte Schreiben in jene Zeit gefallen, wo die Meyer den Büchler bereits schon darum angegangen, die Anna Maria Käch aus dem Wege zu räumen. Hätte man den Büchler über den obwaltenden Widerspruch abgehört, und sodann die Elisabetha Meyer ebenfalls dieses Briefes wegen einvernommen, so würde die Sache höchst wahrscheinlich ins Reine gekommen sein. So aber erscheint die ganze Operation als eine zwecklose, indem man nicht einmal weiß, was der Inquirent damit wollte.

Den 9. Weinmonat fand sodann die nähere Abhörung der Rosa Ludi und der Anna Maria Hug statt; die Tochter der letztern (ein Kind von 10 Jahren) und die ebenfalls vorgeladene Katharina Wicki erschienen Krankheit halber nicht.

Rosa Ludi vervollständigte ihre unterm 6. Herbstmonat gethane Aussage dahin:

„Samstags den 23. August sei Büchler mit der Meyer nach Hause gekommen, die Bäuerin Anna Maria Hug habe die Weibsperson aber nicht ins Haus gelassen. Sonntags frühe seien dann beide wieder gekommen, mit Sagen, Büchler sei in der Frühmesse gewesen *). Nachhin sei geküchelt worden. Die Verstorbene habe die Küch-

---

*) War Büchler am Samstag mit der Meyer wieder fortgegangen? und im Bejahungsfalle, wo hatten sie die Nacht zugebracht?

lein selbst gemacht, nachdem Büchler und die Meyer den Teig dazu zubereitet. Gleichen Tags frühe halb 10 Uhr sei Büchler mit der Meyer und dem Kinde fort, und ersterer dann erst am Montag wiederum zurückgekommen. Seit dem Genusse der Küchlein habe sich die Frau sehr beklagt und gejammert, wenn sie sich doch nur erbrechen könnte; überhaupt sei sie von diesem Augenblicke an nie mehr recht in der Ordnung gewesen. Als Büchler zurückgekommen und die Frau krank angetroffen, habe er sie, ungeachtet es ihr fast unmöglich gewesen, genöthigt, ein Mäß Erdäpfel zu holen, und dem Almosen nachzugehen. Dienstags habe sie wieder nach der Gemeindalpe gemußt, um Sirte zu holen. Der Senn habe ihr zuerst keine Sirte geben wollen; als aber die Frau gesagt: sie komme das letzte Mal, Sirte zu holen, habe er ihr gute Milch zum Essen und Sirte dazu gegeben *). Mittwoch und Donnerstag sei dann die Anna Maria Käch auf dem Krankenlager gelegen."

Des Fernern erklärte sie die Vorgabe Büchlers, daß er die Thür des Schlafzimmers seiner Frau deßwegen zugeschlossen, damit die Kinder nicht hineinkönnen, als nichtig, indem die Thürfalle so hoch oben angebracht sei, daß die Kinder sie nicht einmal erreichen könnten. Mit der Krankheit sei es dann von Tag zu Tag schlimmer geworden, und die Anna Maria Käch am Dienstag verschieden. Sie selbst sei bei deren Ende anwesend gewesen Die Kranke habe ihrem Manne gerufen, und als die Bäuerin gekommen, habe man sie auf dem Boden gefunden, und sie sei dann in der Stube nach einem fürchterlichen, ander-

---

*) Es hätte die Rosa Ludi befragt werden sollen, woher sie alle diese Thatsachen wisse, ob sie dieselben selbst mit angesehen und gehört, oder ob sie ihr von Andern erzählt worden. Denn die Aussage eines Zeugen hat nur in so weit Beweiskraft, als sie auf eigener Wahrnehmung beruht; beruht die Aussage bloß auf Mittheilungen von Andern, so müssen diese abgehört werden.

halbstündigen Todeskampfe verschieden. Die Verstorbene habe ihr auch angezeigt, daß sie einmal mit ihrem Manne und der Meyer im heiligen Kreuz gewesen sei, wo ihr Büchler ein Glas vergifteten Wein vorgestellt habe, den sie aber nicht getrunken, weil ihr eine Frau gedeutet, daß sie ihn nicht trinken solle, worüber Büchler dann sehr böse geworden sei *).

Auf die Frage: „Ob die Frau niemals erklärt, daß der Mann ihr Pulver in das Trank thue, welches ihr Bauchgrimmen verursache **)?“ bemerkte sie: „Dieses eigentlich nicht; aber wenn sie dieselbe gefragt: warum sie sich so oft erbrechen müsse, so habe sie gesagt: das sei wohl zu wissen — und sagte nicht bestimmt was.“

Auf die weitere Frage: „Ob sie nichts davon gehört, daß Büchler seiner Frau keine Milch zugelassen?“ erwiderte die Deponentin: „Eigentlich nicht. Aber sie (die Deponentin) habe einmal gesagt, man solle der Frau auch Milch geben, worauf Büchlers Schwester gesagt: sie solle nicht von allem sagen, und sie dabei gestüpft (angestoßen) habe ***).“

Die Anna Maria Hug, Ehefrau des Anton Büttig, äußerte sich folgendermaßen:

---

*) Hier hätte nothwendig gefragt werden sollen, was Veranlassung zu dieser Erzählung gegeben; die Erzählung selber läßt wenigstens vermuthen, daß vorher von einer Vergiftung die Rede gewesen. Auch ist auffallend, daß die Deponentin nicht gefragt wurde, ob die Verstorbene ihr die Frau nicht genannt habe, welche sie vor dem Genusse des Weines gewarnt, und zu welcher Zeit die fragliche Wallfahrt stattgefunden. Einem tüchtigen Inquirenten wäre es nicht so schwer gewesen, die fragliche Person ausfindig zu machen.

**) Es gilt von dieser Frage ungefähr das Gleiche, was wir von einer ähnlichen, welche vom Amtmann von Willisau an die gleiche Person gestellt wurde, gesagt haben.

***) Dieser Umstand hätte denn doch endlich den Inquirenten veranlassen sollen, zur Einvernahme der Katharina Büchler zu schreiten, denn es lag in dem angegebenen Benehmen dieser Person etwas, das gewiß einer nähern Aufklärung werth gewesen wäre.

„Samstag Abends 4 Uhr (den 23. August) seien Büchler und die Meyer von einer Reise zurückgekehrt. Sie habe aber die letztere wegen des Verbotes nicht ins Haus gelassen. Ehe sie (die Deponentin) aber Sonntags von der Kirche zurückgekommen, habe sich die Meyer schon bei Büchler im Hause befunden und gekächelt. Die Anna Maria Käch habe ihr gesagt: Büchler habe Brod und einen halben Becher Mehl heimgebracht, und sie wollen nun Küchlein machen. Nun sei der Mann mit der Meyer und dem Kinde fortgegangen, und habe den Ueberblieb des Mehls und Brodes mit sich genommen. Den ganzen Tag habe nun Anna Maria Käch über Grimmen und Durst geklagt. Nachdem dieselbe getrunken, habe es ihr ein wenig gebessert, bald aber sei das Uebel wieder schlimmer geworden, so daß sie sich frühzeitig habe zu Bette legen müssen. Montags sei Büchler wieder nach Hause gekommen, und seine Frau habe nun müssen betteln gehen, obgleich sie dazu fast außer Stand gewesen. Am Dienstag habe sie dann auf einer Alpe Sirte holen müssen, und darauf ihr (der Deponentin) erzählt, der Senn habe ihr gute Milch gegeben, worauf sie sich im Heimgehen sehr habe erbrechen müssen, worauf ihr besser geworden. Am Mittwoch habe sich die Frau wieder über Bauchgrimmen geklagt, und von der Tags vorher erhaltenen Sirte getrunken. Am Donnerstag sei sie (die Deponentin) den ganzen Tag abwesend gewesen. Bei ihrer Nachhausekunft habe ihr aber ihr Kind erzählt: Büchler sei von Haus weggegangen, und habe seine Frau eingeschlossen; während der Zeit habe dieselbe sehr um Wasser gejammert, wo es ihr solches zum Fenster hineingegeben: die Frau habe sich darauf erbrochen, und es sei eine Menge gelbes Wasser von ihr gelaufen. Sie habe nun die Kranke über die Angabe des Kindes befragt, und selbe habe das Gleiche betheuert. Freitags und Samstags habe sich die Kranke immer mehr und mehr über Bauchgrimmen beklagt, und um Milch gebeten. So oft sie nun derselben

solche zu kosten gegeben, habe es ihr gebessert, und sie habe sich brechen müssen. Büchler sei aber darüber, daß sie seiner Frau auf solche Weise beigestanden und ihr Milch gegeben, sehr erzürnt gewesen, und habe, als Sonntags die Frau sehr schlecht gewesen, gedroht, daß er ihr das Becken zerschlage, wenn sie wieder Milch bringe, indem diese zum Laxiren nicht diene. Gegen die Nacht habe ihr die Kranke wieder gerufen und um Milch gebeten; sie habe ihr aber keine Milch, sondern Zwiebelnwasser gegeben, und dieses erst dann, als es der Ehemann Büchler zugelassen. Sogleich habe sich die Frau erbrechen müssen, und das schmerzhafte Grimmen habe wieder nachgelassen. Da habe sich nun der Mann wieder empört, mit Sagen: daß dieses nicht gut sei, indem die Medizinen nicht die gehörige Wirkung haben. Montag Abends habe sie wieder zur Kranken gehen müssen; dieselbe habe wieder Milch begehrt, was der Mann aber gänzlich nicht zugelassen habe. Sie habe ihr nun Melissenwasser abgereicht, welches eine starke Oeffnung bewirkt habe. So gerne sie der Kranken allezeit Milch gegeben hätte, so habe sie ihr doch Sonntags und Montags keine mehr geben dürfen, weil Büchler es nicht zugelassen, obschon die Kranke über solche Bauchschmerzen klagte, daß sie sagte: „sie wolle den Bauch zerreißen, wenn sie keine Milch erhalte.“ Dienstags Nachmittags 2 Uhr seie sie wieder gerufen worden, und in die Stube gegangen, wo sie die nunmehr Verstorbene, von den Todesängsten dahin getrieben, angetroffen habe. Sie habe nun dieselbe nicht mehr verlassen dürfen, sie in ihre Arme genommen, und sei nicht mehr weggegangen, obschon Büchler es öfters gewollt habe. Sobald sie die Frau mit einem Anzuge etwas zugedeckt, habe sie die Leute kommen lassen, um für der Sterbenden Ende zu beten.“

Auf die weiter an sie gestellte Frage: „Ob sie von der Verstorbenen nicht gehört, daß ihr Büchler Pulver in die Medizinen gethan?“ bemerkte die Deponentin: „Sie habe

die Frau wohl öfters des Brechens wegen gefragt, aber nie mehr herausbringen können, als: sie (die Deponentin) wisse es so gut als sie."

Frage: „Warum Büchler am Dienstag die Thür verschlossen, als er fort sei? und ob wohl die Kinder hätten hinein kommen können?" *)

Antwort: „Nein, von den Kleinen keines, außer ihr größeres Töchterlein, welches das Wasser gebracht; dieses würde aber nie in das Zimmer gegangen sein."

Frage: „Ob sie nicht vernommen, daß Büchler seine Frau früher schon habe vergiften wollen?"

Antwort: „Es sei wohl das Gassengerede gegangen. Von der Verstorbenen habe sie aber vernommen, daß Büchler seiner Frau auch schon habe vergeben wollen. Sie habe aber nicht gefragt, wo und wie es zugegangen."

Frage: „Wie die Person, nachdem sie verstorben, ausgesehen habe?"

Antwort: „Sie habe einen aufgeloffenen, mit Blattern angefüllten rothen Mund, braune Hände und einen aufgetriebenen Bauch gehabt. Ueber die Medizinen, die in einem Trank- und Tropfengütterli bestanden, habe die Person sich immer beklagt."

Faßt man die Resultate dieser beiden Einvernahmen ins Auge, so sind dieselben für die Untersuchung von großer Wichtigkeit.

---

*) Diese Frage war eine äußerst fehlerhafte, indem sie zwei verschiedene Umstände enthielt. Vorab sollte die Deponentin sagen, warum Büchler die Kammerthür verschlossen habe? und in ein und derselben Frage wollte man von ihr vernehmen, ob der Grund, den Büchler wegen des Verschließens des Zimmers angegeben, stichhaltend sei. Ueberhaupt sind solche gedoppelte Fragen schon deßwegen nicht am Platze, weil sie gewöhnlich nur zur Hälfte beantwortet werden, wie vorliegend auch wirklich der Fall gewesen, indem Anna Maria Hug nur den zweiten Theil beantwortete, den erstern aber unberücksichtigt ließ.

Vorab liefern die Aussagen dieser Deponenten eine genaue und umständliche Krankengeschichte der Verstorbenen und geben wichtige Aufschlüsse über das Benehmen des Jakob Büchler während der verhängnißvollen Tage vom 24. August bis 2. September, was alles sowohl für den gerichtlichen Arzt als für den Inquirenten von hoher Bedeutung ist.

Die Erzählungen Beider genießen beinebens einen hohen Grad innerer Glaubwürdigkeit. Sie sind nicht, wie in den frühern Verhören geschehen, durch eine Menge verfänglicher Suggestivfragen zu Stande gebracht worden, sondern vielmehr das Resultat einer ganz einfachen Befragung.

Sie geben aber auch zugleich dem Inquirenten triftige Belege dafür an die Hand, daß Jakob Büchler ungeachtet des abgelegten Geständnisses die Wahrheit nicht ganz an den Tag gegeben habe. Dieser letztere will nämlich, wie wir gesehen, mit der Vergiftung erst Samstag Nachmittags (den 30. August) den Anfang gemacht haben. Allein aus den Aussagen der beiden Deponenten stellen sich Thatsachen heraus, welche dafür sprechen, daß mit der Vergiftung nicht erst den 30., sondern bereits schon früher der Anfang gemacht worden sein müsse.

Jetzt erst, im Besitze dieser Depositionen, war der Inquirent im Stande, dem Jakob Büchler fest entgegen zu treten; jetzt konnte er ihm nachweisen, daß die gleichen Krankheitserscheinungen, welche sich am 30. August bei der Anna Maria Käch gezeigt, sich schon am 24. desselben Monats und an den folgenden Tagen eingestellt, und daß somit dieser Umstand dafür spreche, daß mit der Vergiftung bereits schon den 24. August begonnen worden.

Hier mußte der Inquirent insonders sein Augenmerk auf den 24. August richten. Beide Deponenten geben an, daß die Krankheit der Anna Maria Käch sich an diesem Tage, und zwar nach dem Genusse der Küchlein, eingestellt habe. Ueber die Verfertigung dieses Backwerkes berichtet

Rosa Ludi noch insbesondere, daß Büchler und die Meyer den Teig dazu zubereitet. Es läßt sich also mit Recht vermuthen, daß dieser Teig schon mit Mückenstaub gewirkt worden sei.

Ist dieses der Fall, so erscheint die Elisabetha Meyer nicht bloß als Anstifterin und Mitwisserin, sondern als physische Thäterin.

Büchler hat zwar dieses, wie wir gesehen, bereits in Abrede gestellt; allein damit war die Sache noch keineswegs abgethan, indem die Aussagen der beiden Deponenten für das Gegentheil sprachen. Allerdings könnte man die Frage einwerfen: „Was konnte es dem Jakob Büchler nützen, zu behaupten, er habe seiner Frau unterm 24. August kein Gift gegeben, wenn er es doch gethan hatte, nachdem er bereits so viel zugestanden, daß sein Schicksal dadurch unmöglich verbessert werden konnte?“ Büchlers Schicksal konnte wirklich dadurch keine andere Wendung erhalten. Aber dennoch läßt sich ein Grund für die von ihm eingeschlagene Handlungsweise denken, nämlich die Sorge für die Erhaltung des Lebens seiner Geliebten, der Elisabetha Meyer. Denn wohl schwerlich mochte Büchler, welcher bereits angegeben, daß er von der Meyer zum Giftmorde aufgestiftet worden, wissen, daß den Anstifter und den Thäter ein und dieselbe Strafe treffe. Wird dieses angenommen, so läßt sich Büchlers Handlungsweise leicht erklären. Gab er nämlich zu, daß der Teig, den die Meyer mitzubereiten geholfen, mit Mückenstaub vermengt worden, so klagte er dieselbe auch zugleich der unmittelbaren Thäterschaft an. Wenn er auch keinen Anstand nahm, zu erklären, daß sie ihn aufgewiesen, seine Frau aus dem Wege zu räumen, damit sie nicht ganz ungestraft davon komme, so mochte er dagegen Bedenken tragen, sie der unmittelbaren Antheilnahme am Giftmorde selbst zu beschuldigen, um dadurch ihr Leben nicht zu gefährden.

Ueberhaupt tritt ein solches Benehmen nicht selten bei

Mitschuldigen, zwischen denen früher ein engeres Verhältniß obgewaltet, zum Vorschein.

Aber auch noch in anderer Beziehung sind die Aussagen der beiden Zeugen in hohem Grade beachtenswerth, nämlich in Bezug auf die übrige Handlungsweise des Jakob Büchler, indem sie, ungeachtet des Erbarmens, welches Büchler gegen seine Ehefrau gehabt haben will, den festen Mordentschluß desselben ins klare Licht stellen. Bereits am Montag den 25. August findet Büchler seine Frau krank; dessen ungeachtet zwingt er sie noch am gleichen Tage, ein Mäß Erdäpfel zu holen und dem Almosen nachzugehen.*) Dienstags den 26. verschlimmert sich die Krankheit.**) Jetzt sendet er sie, obgleich ihr das Ausgehen beinahe zur Unmöglichkeit geworden, auf die Gemeindealpe, um Sirte zu holen. Mittwoch den 27. finden wir die Unglückliche auf dem Krankenlager, und ebenso Donnerstags den 28. August; da begibt sich Büchler von Hause weg und verschließt das Zimmer, in welchem seine Frau krank darnieder liegt.

Spricht diese Handlungsweise nicht deutlich dafür, daß in seinem Wunsche gelegen, daß die Frau auf diesen Gängen, und als hier wider Erwarten der gewünschte Erfolg nicht eintrat, in der verschlossenen Kammer ohne Hülfe zu Grunde gehe? Diese Absicht zeigt sich aber noch weiter: die Kranke klagt über Durst, und ihr wird Milch abgereicht, aber da dieses Gegengift ihr Linderung verschafft, verbietet er unter Drohungen, derselben ferner Milch zukommen zu lassen. Dessen ungeachtet bittet die Kranke abermals um Milch; allein Büchler läßt es nicht zu. Mit seiner Zustimmung wird ihr endlich Zwiebelwasser abgereicht. Aber sowie sich wieder Erbrechen einstellt und die Bauch-

---

*) Wir werden später sehen, daß er ihr an diesem Tage bereits die Speisen mit Gift gemischt hatte.

**) Auch an diesem Tage hatte er, wie der Erfolg zeigen wird, Mückenstaub in einem Rübenbrei beigebracht.

schmerzen nachlassen, verbietet Büchler auch die Abreichung dieses Getränkes, unter dem Vorwande, daß es die gehörige Wirkung der Medizinen verhindere. Und nun, möchten wir fragen: „Wie reimt sich die angegebene Handlungsweise mit jenem Erbarmen zusammen?!“ — Dem Inquirenten war hier ein schönes Feld eröffnet, den Animus des Inquisiten ins helle Licht zu stellen und dessen Einreden aufs glänzendste zu widerlegen. Wir werden aber bald sehen, wie und auf welche Weise er den in Handen habenden Vortheil zu benutzen verstand.

Der Inquirent ließ nun sofort den Jakob Büchler zum Verhör vorführen und begann mit der Frage: „Ob er sich nun besser auf die Wahrheit bedacht habe?“

Antwort: „Am Mittwoch vor dem Sonntag, da die Verstorbene gekücheIt, habe er der Frau unter ihrem Antheil Suppe Mückenstaub gegeben, was ihr dann Erbrechen gemacht haben soll, nachdem sie in einem Hause warme Milch erhalten hatte.“

Frage: „Ob seine Frau nie mit ihm zum heiligen Kreuz wallfahrten gegangen sei?“ *)

---

*) Hier beging der Inquirent schon von vorneherein einen argen Mißgriff, daß er mit dem Verhöre nicht auf dem Wege fortfuhr, welchen der Inquisit eingeschlagen hatte, und dessen frühere Angaben über die Art und Weise der Vergiftung seiner Frau nicht mit Rücksicht auf die Deposition der kurz vorhin abgehörten Zeugen zu vervollständigen und mit diesen letztern in Einklang zu bringen suchte. Der Inquirent soll allerdings nie zum Verhör schreiten, ohne vorher einen Plan gemacht zu haben; allein dieser Plan muß so beschaffen sein, daß er den Aussagen des Inquisiten angepaßt werden kann, und so wäre auch hier das Zweckmäßigste und Natürlichste gewesen, den Büchler, nachdem er auf die erwähnte Weise die erste Frage beantwortet hatte, aufzufordern, noch einmal umständlich und der Wahrheit getreu die Vergiftungsgeschichte zu erzählen, und sodann diese Erzählung, insoweit sie mit den Aussagen der Rosa Ludi und Anna Maria Hug allfällig im Widerspruche gestanden, durch geeignete Vorhalte der Wahrheit so nahe als möglich zu bringen, und die noch vorhandenen Widersprüche auf dem Wege der Konfrontation zu lösen. —

Antwort: „Ja, und die Meyer damit.“

Frage: „Ob sie dort auch mit einander im Wirthshause gewesen?“

Antwort: „Ja. Sie haben geessen und Wein getrunken.“

Frage: „Wie lange es seither gewesen?“

Antwort: „Es mögen fast vier Jahre sein. Vorher, ehe er seine Frau zur Meyer gesandt, damit selbe der Frau etwas in die Suppe thun könne.“

Frage: „Wenn man aber sagte, daß sie der Frau schon damals beim heiligen Kreuz etwas in den Wein gethan?“

Antwort: „Das sei sicher nicht.“

Frage: „Wenn man aber doch sagte, daß die Frau merkte, daß etwas im Wein war, und selben ausgoß, und deßwegen von ihm beschnarcht wurde, sowie daß der Frau deßwegen von einer Person gedeutet wurde?“*)

Aber, auch abgesehen davon, lag überhaupt schon ein Fehler darin, daß der Inquirent das Verhör mit einer Sache begann, zu deren Unterstützung noch keine Beweismittel vorlagen. Wir meinen nämlich den angeblichen Vergiftungsversuch beim heiligen Kreuz. Wenn ein Spezialverhör von Erfolg sein soll, so muß man mit Beweismitteln zum Instanziren ausgerüstet sein, um dieselben dem läugnenden Inkulpaten nöthigenfalls vorlegen zu können. Fehlen diese, so gibt sich der Untersuchungsbeamte nothwendig Blößen, und die Achtung des Inquisiten geht verloren, indem er in demselben nichts anderes als einen ungeschickten Ränkeschmied erblickt. Allerdings mußte der Inquisit über diese neue Angabe der Rosa Ludi befragt werden, aber nicht zu Anfang des Verhörs, sondern erst am Ende desselben. Auch durfte Büchler über diesen Punkt noch nicht als Angeschuldigter behandelt werden, weil, wie bemerkt, noch kein Beweis gegen ihn vorlag, sondern man hätte sich bloß darauf beschränken sollen, aus seinen eigenen Angaben Beweismittel zu suchen. Wir werden aber auf diesen Punkt wiederum zurückkommen.

**) Diese beiden Vorhalte waren nach obiger Bemerkung hier nicht am Platze, weil sie nicht bewiesen waren. Es hätte noch gar nichts davon gesprochen werden sollen, daß Büchler seiner Frau etwas in

Antwort: „Das sei doch gewiß nicht.“

Frage: „Er habe letzthin in Abrede setzen wollen, daß er böse geworden, wenn die Hausleute der Frau Milch gegeben, und solches verboten? Ob er dieses noch verneine?“

Antwort: „Da es angefangen zu bösen, habe er die Milch wohl verwünscht, aber nie verboten, selbe zu bringen.“

Frage: „Wenn man aber sagte, daß er vor den Leuten und der Bäuerin ins Gesicht gesagt, wenn sie mehr mit Milch komme, so werfe er das Becken unter das Bett?“

Antwort: „Das habe er nicht geredet; aber das: Es wäre nützer gewesen, wenn man das Becken unter das Bett geworfen hätte, weil es bösete.“*)

---

den Wein gethan haben sollte, sondern der Inquisit wäre vielmehr zu befragen gewesen: „Wer bei jenem Anlasse, als sie im Wirthshause geessen und getrunken, anwesend gewesen und von wem sie (die Gäste) bedient worden seien. Durch diese Frage hätte man vielleicht von Büchler selber erfahren, wer jene Frau gewesen, welche die Anna Maria Käch gewarnt haben sollte. Nach Beantwortung dieser Frage hätte dann aber von der Sache abstrahirt und vorerst die betreffenden Personen abgehört werden sollen; und erst dann, wenn die Angaben der Rosa Ludi durch die Aussagen dieser Zeugen erwahrt worden, wäre es an der Zeit gewesen, mit den benannten Vorhälten, welche dann aber jedenfalls besser hätten gestellt werden sollen, hervor zu rücken. Ueberhaupt hätte hier der Inquirent die gleiche Regel beobachten sollen, welche in Fällen gilt, wo der Schuldverdächtige einvernommen werden muß, bevor der objektive Thatbestand sich noch gehörig erhoben befindet.

*) Der gleiche Vorhalt war, wie wir gesehen, dem Inquisiten schon im ersten Verhöre gemacht worden, und derselbe hatte die gleiche Antwort gegeben. Hier wäre es nun doch einmal an der Zeit gewesen, die dort gemachte Bemerkung in Anwendung zu bringen. Zudem hätte aber auch auf die Thatsachen, welche diesem Vorhalte zu Grunde lagen, mit Rücksicht auf die Aussagen der Rosa Ludi und Anna Maria Hug näher eingegangen und der vorhandene Widerspruch auf dem Wege der Konfrontation gelöst werden sollen; denn die Antwort des Inquisiten stimmte mit den Angaben der Zeugen noch keineswegs überein.

Frage: „Ob er nicht wisse, daß man der Frau auch Zwiebelnbrühe gegeben, und er den Anken (Butter) verboten, weil er das Lariren verhindere?“ *)

Antwort: „Er wisse nicht, ob Anken in der Zwiebelbrühe gewesen oder nicht. Den Anken habe er nicht verboten, wohl aber die Milch, weil sie die Frau am Sonntag fast getödtet habe.“

Frage: „Wie es dann aber gekommen, daß seine Frau am Sonntag von den Küchlein auch so ein Grimmen bekommen, wie von der vorbenannten Suppe?“ **)

Antwort: „Es war in den Küchlein sicher nichts.“

Frage: „Ob er dieses Pulver kenne?“ ***)

Antwort: „Es sei ganz dergleichen Pulver, so er der Frau für einen halben Batzen gegeben. Es sei in einem

---

*) Warum wurde hier nicht vielmehr gefragt: „Ob der Kranken außer der Milch und dem Wasser noch etwas Anderes abgereicht worden?“ Die Frage, wie sie gestellt war, war suggestiv, und enthielt zudem etwas, wovon die Akten bisher gar nichts gesagt hatten, nämlich daß Büchler den Anken verboten habe. Die Antwort fiel daher auch verneinend aus.

**) Diese Frage war ebenfalls eine fehlerhafte. Büchler hatte noch nie zugegeben, daß seine Frau nach dem Genusse der Küchlein krank geworden; er konnte also auch nicht befragt werden, wie es denn gekommen, daß sie krank geworden. Es hätte ihm vielmehr der Vorhalt gemacht werden sollen: „Es werde behauptet, daß seine Frau nach dem Genusse jener Küchlein krank geworden sei, was er dazu sage?“ — Höchst wahrscheinlich würde er hierauf geantwortet haben, daß er dieses nicht wisse, weil er am gleichen Morgen noch fortgegangen sei. Hier wäre es nun an der Zeit gewesen, ihm zu erklären: daß die Rosa Ludi und Anna Maria Hug die fragliche Krankheit bezeugt haben, und diese beiden Letztern sogar mit dem Inquisiten zu konfrontiren; und erst dann, wenn Büchler in Folge dessen die Existenz der Krankheit zugegeben, durfte die Frage gestellt werden: „Was er denn glaube, daß die Ursache dieser Krankheit gewesen sei?“

***) Höchst wahrscheinlich war dieses das Pulver, welches Apotheker Jost dem Amte Willisau übergeben, und dieses letztere dem Fiskal übermittelt hatte. Es hätte dieses aber im Protokolle gesagt werden sollen.

ablangen Paketlein eingemacht und fast ein gleiches Quantum gewesen."

Frage: „Ob er das Paketlein der Meyer nie gezeigt?" *)

Antwort: „Ja. Zu Reichenthal vor des Bauern Haus habe er es der Meyer gezeigt."

Frage: „Wer den ersten Anschlag gegeben, der Frau von dem Pulver zu geben?"

Antwort: „Er wisse es bestimmt nicht mehr zu sagen. Er glaube aber fast, zuerst davon geredet zu haben. Die Meyer habe aber gesagt, es werde an dem Pulver zu wenig sein und die Frau nicht liefern mögen."

Frage: „Wie sie dann abgeredet, daß sie das Gift der Frau beibringen wollen?"

Antwort: „Sie haben deßwegen nichts abgeredet, sondern er habe das Pulver aus eigener Idee ins Trank gethan."

Frage: „Er habe gesagt, er habe am Donnerstag im Fortgehen die Thür beschlossen, damit die Kinder nicht hinein können; wenn man aber sage, daß die Kinder so klein seien, daß sie die Thürfalle nicht heben können?"

Antwort: „Wenn es schon kleine Kinder seien, so habe er dennoch beschließen müssen, weil sie öfters in die Stube gekommen."

Hiemit wurde das Verhör mit dem Inquisiten abgebrochen, aber jedenfalls zur Unzeit; denn der Inquirent mußte doch einen Zweck haben, als er demselben den Vorhalt machte, daß die Kinder zu klein seien, um die Thürklinke heben zu können. Dieser Zweck konnte vernünftiger Weise wohl kein anderer sein, als dem Inquisiten begreiflich zu machen, daß die von ihm angegebene Ursache, wa-

---

*) Diese Frage war eine unnütze, weil sie früher schon gestellt und bejahend beantwortet worden war. Hier hätte sie leicht Anlaß zum Widerrufe geben können.

rum er das Krankenzimmer verschlossen, nicht stichhaltend sei, sondern daß diese Handlung einen andern Grund gehabt haben müsse. Nachdem also Büchler, wie wir gesehen, den Vorhalt ausweichend beantwortet, so hätte ihm bemerkt werden sollen: „Daß man sich mit der von ihm ertheilten Antwort nicht begnügen könne, indem dieselbe, da er selber zugegeben, daß die Kinder die Thür nicht hätten öffnen können, nicht befriedigend sei, sondern vielmehr angenommen werden müsse, daß der Grund des Verschließens der Thür ein anderer als der von ihm angegebene gewesen sei.“ Allerdings hätte auch Büchler wiederum eine ausweichende Antwort geben können. Allein in diesem Falle hätte ihm dann ohne anders die Zumuthung gemacht werden dürfen, daß aus den obwaltenden, von ihm bereits zugegebenen Umständen vielmehr der Schluß gezogen werden müsse, daß er das Krankenzimmer in der Absicht verschlossen habe, damit die Kranke ohne Hülfe bleibe und um so schneller mit Tod abgehe.*) Freilich läßt sich auch hier der Fall denken, daß Büchler auf die ihm solchergestalt deutlich gemachte Zulage nicht die gewünschte Antwort gegeben haben dürfte; allein mochte auch der Erfolg sein, welcher er wollte, so wäre der Inquirent doch immerhin gerechtfertigt dagestanden, und er hätte dem urtheilenden Richter ruhig den Entscheid über den Werth oder Unwerth der Verantwortung überlassen mögen.**)

---

*) Diese Zumuthung ließ sich auch hinlänglich begründen, wenn man ins Auge faßt, wie sehr Büchler sich angelegen sein ließ, die im Hause wohnenden Personen, welche der Kranken während ihrer übrigen Krankheit hülfreiche Hand geboten, zu entfernen.

**) Aber — möchte vielleicht der Leser einwenden (denn man darf nicht vergessen, daß wir für Nichtjuristen schreiben) — wozu die Verfolgung solcher Nebensachen, nachdem die verbrecherische That und der vorgefaßte, wohlüberlegte Entschluß eingestanden ist, und der Inquisit durch sein Geständniß sein Leben bereits verwirkt hat? Allerdings lag das Geständniß, sowohl in Beziehung auf die That als auf die verbrecherische Absicht, vor; allein ein einfaches Geständniß genügt nicht;

Tags darauf schritt nun der Inquirent endlich zur ersten Abhörung der Elisabetha Meyer.

Auch diese Verzögerung muß als eine Unregelmäßigkeit angesehen werden; denn wenn auch die Sanitätsbehörde in

---

dasselbe muß, um volle Glaubwürdigkeit zu erhalten, in alle Theile verfolgt werden, und je umständlicher dießfalls verfahren wird, desto mehr gewinnt die Glaubwürdigkeit, und um so schwerer hält der Widerruf. Insonders aber soll sich der Inquirent keine Mühe verdrießen lassen, wo es sich darum handelt, die verbrecherische Absicht ins helle Licht zu stellen, indem ja von dieser hauptsächlich das Maß der Strafbarkeit abhängt. Und gerade im vorliegenden Falle ist die verbrecherische Absicht nicht so ganz unumwunden eingestanden, wie man beim ersten Anblick glauben möchte. Der Inquisit gibt zwar zu, daß er seiner Ehefrau das Gift in der Absicht, sie zu tödten, beigebracht habe; allein er sucht das in dieser Beziehung abgelegte Geständniß wiederum durch zwei damit im vollen Widerspruche stehende Behauptungen zu schwächen, nämlich einerseits dadurch, daß er angibt, er habe Mitleid mit der Kranken gefühlt, und anderseits, daß er der Kranken keine Milch habe zukommen lassen wollen, weil sich die Krankheit dadurch verschlimmert habe. Von gleicher Natur ist auch die Einrede des Inquisiten, um die es sich gegenwärtig handelt; denn die Behauptung, daß er die Kammer verschlossen, damit die Kinder nicht hinein können, konnte wohl keinen andern Zweck haben, als den Untersuchungsrichter glauben machen zu wollen, daß er für die Ruhe und somit auch für die Genesung seiner Frau besorgt gewesen sei. Alle diese Vorgaben verdienen natürlich, weil sie mit der Handlungsweise und der eingestandenen verbrecherischen Absicht des Inquisiten in grobem Widerspruche stehen, keinen Glauben; aber gerade weil sie keinen Glauben verdienen, müssen sie mit allen, dem Inquirenten zu Gebote stehenden, gesetzlichen Mitteln bekämpft und widerlegt werden, damit der Animus des Angeklagten dem urtheilenden Richter nur um so klarer werde.

Aber auch noch aus einem andern Grunde darf der Untersuchungsrichter unglaubwürdige Angaben des Inquisiten, und sollten sie auch unbedeutende Nebendinge betreffen, nicht unbemerkt hinnehmen, und zwar deßwegen, damit der Inquisit die Achtung vor demselben nicht verliere. Nimmt der Inquirent unglaubwürdige, mit der Aussage des Inquisiten selbst im Widerspruche stehende Vorgaben so leicht hin, so wird bei dem letztern gar bald die Meinung entstehen, daß er es mit einem einfältigen Beamten zu thun habe, den man nach Be-

Berücksichtigung der Schwangerschaft der Inquisitin es nicht zulässiig gefunden, mit derselben eine Konfrontation vorzunehmen, so hätte immerhin eine Abhörung stattfinden sollen, und zwar um so mehr als der Sanitätsrath selber erklärt hatte, daß ein einfaches Verhör mit gehöriger Vorsicht vorgenommen werden könne. Gesetzt auch, man hätte die Vorsicht aufs Höchste treiben wollen, so hätten doch jedenfalls die persönlichen Verhältnisse erhoben werden können, was gewiß keinen nachtheiligen Einfluß auf die Leibesfrucht der Inquisitin gehabt haben würde. Die damals bestandene, äußerst mangelhafte Strafgesetzgebung des Kantons Luzern enthielt zwar keine bestimmte Vorschrift, innert welcher Zeit der Fiskal, vom Tage der Zuführung an gerechnet, den Angeschuldigten zu verhören habe; allein der Abgang einer bestimmten Vorschrift gab demselben gewiß nicht das Recht, eine Person in Kriminalverhaft zu setzen, und sie dann ohne Verhör einen ganzen Monat lang sitzen zu lassen. Wo dießfalls keine bestimmte Vorschrift vorhanden, da gilt der Satz: „Der Inhaftirte muß so schnell möglich abgehört werden.“

Wir kehren zur Abhörung selber zurück, welche auf folgende Weise stattfand:

Frage: „Weßwegen sie glaube anher geführt worden zu sein?“

Antwort: „Wegen Büchler und dessen Frau.“

Frage: „Warum sie wegen dieser zwei Personen glaube verhaftet worden zu sein?“ *)

---

lieben zum Besten halten könne. Zwar ist es oft zweckmäßig, für einige Zeit auch das ungereimteste Zeug ohne weitere Bemerkung hinzunehmen, damit der Inquisit sich fest lüge, und dann später desto wirksamer hierauf aufmerksam gemacht werde.

*) Ueber die Unzweckmäßigkeit dieser zwei Fragen ist schon früher gesprochen worden. Hier war es aber insonders etwas stark, nach einmonatlichem Verhaft ohne Verhör von der Angeschuldigten die Ursache ihrer Verhaftung vernehmen zu wollen.

Antwort: „Weil Büchler der Frau vergeben haben soll. Büchler habe ihr (der Inquisitin) selber gesagt, als sie zu Hergiswil verhaftet worden, daß er der Frau im Trank vergeben. Sie wisse es aber nicht, indem sie nicht dabei gewesen."

Frage: „Was Büchler denn seiner Frau in den Trank gethan habe?"

Antwort: „Wie Büchler gesagt: Mückenstaub. Und sie wisse, daß er Mückenstaub gehabt habe."

Frage: „Woher sie denn wisse, daß Büchler Mückenstaub gehabt?"

Antwort: „An einem Sonntage habe Büchler geküchelt und in den vorräthigen Teig Mückenstaub thun wollen; allein sie habe gesagt: nit, nit! sie möchte es nicht so! — Sie wisse sodann nicht, ob Büchler dennoch von dem Gifte in den Teig gethan, weil sie fortgegangen sei."

Frage: „Ob sie vorher nichts von dem Mückenstaube gehört habe?"

Antwort: „Nein, sie habe nicht gewußt, daß Büchler solchen hatte."

Frage: „Als sie letzthin dem Fiskal zugeführt worden, sagte sie doch, daß Büchler ihr das Paketlein mit dem Mückenstaube gezeigt, und gefragt habe: ob er jetzt der Frau davon geben müsse?"

Antwort: „Als geküchelt worden, habe Büchler das Gift in einem Papier gehabt; sie habe gefragt: was dieß sei? und Büchler habe dann davon in den Teig thun wollen."

Frage: „Ob sie also vorher nicht gewußt, daß man (wer?) im Sinne hatte, die Frau auf solche Art auf die Seite zu bringen?"

Antwort: „Nein."

Frage: „Sie habe doch letzthin dem Hrn. Fiskal gesagt, daß Büchler zu ihr gesagt habe: Schau, da hab' ich Gift, soll ich der Frau davon geben? worauf sie er-

wiedert: Er solle machen, was er wolle; sie wünsche aber lieber, es durch Bitt und Bet zu thun?“*)

Antwort: „Ja, so sei es; das sei beim Kücheln gewesen.“

Frage: „Wo sie vorher gewesen.“

Antwort: „Sie habe in Reichenthal zu Meyershalden gedient.“

Frage: „Ob sie nichts davon wisse, daß Büchler den Auftrag erhalten, Mückenstaub zu kaufen, um nach Meyershalden zu bringen, um die Fliegen zu vertreiben und einen Hund zu vergiften?“

Antwort: „Ja! Jakob Blum habe dem Büchler selbst diesen Auftrag gegeben. Als aber Büchler wieder gekommen, habe sie keinen Mückenstaub bei ihm gesehen.“

Frage: „Wenn aber allenfalls Jakob Blum nichts von dem Auftrage wüßte, und behauptet würde, daß sie dem Büchler diesen Auftrag ertheilt habe?“

---

*) Dieses ist das erste Verhör, welches laut Akten mit der Elisabetha Meyer vom Fiskalamte aufgenommen worden, und in diesem ersten Verhöre werden nun derselben Vorhalte über Zugeständnisse gemacht, welche sie vor dem Fiskal gethan haben soll, von denen man in den Akten nicht die geringste Spur vorfindet. Die Art, wie der Vorhalt gestellt sich befindet, läßt jedoch vermuthen, daß der Fiskal, als ihm die Meyer zugeführt wurde, mit derselben ein Privatgespräch hielt, in welchem sie ihm die fragliche Mittheilung machte; ja es läßt sich sogar vermuthen, daß sie ihm nicht bloß das, was in den erwähnten Vorhalten angegeben, gesagt, sondern daß sie ihm den Hergang der Sache, allerdings nicht ganz der Wahrheit getreu, erzählt habe, denn offenbar sind jene, in den besagten Fragen enthaltenen Angaben nur Bruchstücke aus einer Erzählung, indem sich vernünftiger Weise nicht denken läßt, daß sie nur einzig die angeführten Stellen und sonst weiter nichts gesagt habe. So begreiflich es auch ist, daß der Fiskal, als ihm die Elisabetha Meyer zugeführt wurde, noch nicht in der Fassung war, mit derselben ein ordentliches Verhör aufzunehmen, weil er noch keine Kenntniß von den Akten hatte, so auffallend muß es dagegen erscheinen, daß er die ihm von der Meyer gemachte Mittheilung nicht zu Protokoll gefaßt und den Akten einverleibt hatte.

Antwort: „Auf Befehl des Bauers Jakob Blum habe sie dem Büchler die Kommission gegeben; aber Blum habe gesagt, daß er es selbst auch dem Büchler aufgetragen habe.“

Frage: „Ob sie in Reichenthal nicht einen Akkord geschlossen, den Büchler zu heirathen?“

Antwort: „Ja!“

Frage: „Da sie den Akkord geschlossen, werden sie doch gewünscht haben, daß die Frau sterbe, um einander heirathen zu können?“

Antwort: „Ja, sie haben gesagt, sie wollen es durch Gebet dahin zu bringen trachten, daß ihr Akkord erfüllt werden könne. Büchler habe noch gesagt: und wenn die Frau nicht sterbe, so wolle er ihr (der Meier) einen andern Mann ordnen. Sie aber habe versetzt: daß es gleich sei, wenn die Frau nicht sterbe, das Kind habe ja seinen Vater und die akkordirten 100 Neuthaler.“

Frage: „Wenn man aber sagen würde, daß, nachdem der Akkord geschlossen, sie und Büchler mit einander abgeredet, daß, wenn die Frau nicht bald sterbe, sie sonst suchen wollen, dieselbe auf die Seite zu schaffen?“

Antwort: „Beim Kücheln sei die Rede davon gewesen. Büchler habe den Mückenstaub in den Teig thun wollen, mit Sagen: Jetzt wollen sie der Frau geben! Sie aber habe gesagt: Nicht so! sie wolle lieber durch Bitt und Bet.“

Frage: „Wenn aber Büchler bestimmt sage, er habe ihr zu Reichenthal vor des Bauern Haus ein Päcklein Mückenstaub gezeigt, um es jetzt der Frau zu geben, worauf sie versetzt haben solle: Es werde für die Frau kaum genug sein, es sei wohl wenig, um dieselbe auf die Seite zu bringen?“*)

---

*) Dieser Vorhalt war hier nicht am Platze, sondern es hätte der vorhergegangene Vorhalt, in welchem von der unmittelbar nach ge-

Antwort: „Es sei nicht so, Büchler habe nur gesagt, er wolle selben nicht dem Bauer geben, sondern ihn noch behalten. Daß sie aber gesagt habe, es sei wohl wenig, sei nicht.“

Frage: „Ob sie nicht mit Büchler zum heiligen Kreuz gegangen?“

Antwort: „Ja, sie habe versprochen, dahin zu wallfahrten.“

Frage: „Wenn man aber sagte, daß sie in der Absicht dahin gegangen seien, um der Frauen Tod zu erbeten, und wenn dieses nicht helfe, die Frau sonst auf die Seite zu schaffen, und zwar mit dem Pulver?“*)

---

schlossenem Akkorde getroffenen Verabredung zur Tödtung der Anna Maria Käch die Rede war, verfolgt und noch verstärkt werden sollen. Man wird sich noch erinnern, daß Büchler hinsichtlich jener Verabredung bemerkt hatte: „Als er sich hiezu (zur Wegschaffung seiner Frau) nicht sogleich habe verstehen wollen, so habe seine Liebste erklärt: so wolle sie sich selbst umbringen u. s. w.“ Der Inquirent hätte nun diese, den frühern Vorhalt verstärkende Angabe des Büchler der Meyer voreröffnen sollen, und es dürfte derselbe wohl schwerlich seine Wirkung verfehlt haben. Wir werden zwar bald sehen, daß der Inquirent im gleichen Verhöre wiederum auf den ebenerwähnten Vorhalt zurückkam, allein am unrechten Orte, von woher er dann auch, wie vorauszusehen war, seinen Zweck verfehlte.

*) Diese Frage hätte wohl eher kurz so gestellt werden sollen: „Warum sie zum heiligen Kreuze zu wallfahrten versprochen habe?“ dann hätte die Inquisitin selber den Grund angeben müssen. Die Frage, wie sie hier vorliegt, war dagegen ein äußerst gewagter, ja wir möchten sagen: unwahrer Vorhalt. Allerdings ließ sich aus allen bisherigen Angaben Büchlers schließen oder vielmehr vermuthen, daß der Mückenstaub vor dieser schaudererregenden Wallfahrt angekauft, und davon gesprochen wurde, denselben der Ehefrau Büchlers beizubringen; ebenmäßig muß angenommen werden, daß jene Wallfahrt in der Absicht, den Tod jener unglücklichen Ehefrau zu erbeten, unternommen worden; aber nirgends wurde bis anhin gesagt, daß der feste Entschluß, den Mückenstaub wirklich der Frau beizubringen, wenn das Gebet nicht helfe, schon vor der Wallfahrt gefaßt worden sei. Vielmehr sagt Büchler wiederholt, daß erst auf dem Heimweg

Antwort: „Anfangs seien sie nicht deßwegen hin; dann aber haben sie beide dort gebeichtet und kommunizirt, um dadurch der Frauen Tod zu erbeten, und sie haben abgeredet, daß, wenn das Gebet nicht helfe, sie der Frau das Pulver geben und sie so auf die Seite schaffen wollen."

Frage: „Aus dem sei also zu ersehen, daß sie beide, eines wie das andere, abgeredet, daß, wenn das Gebet nicht helfe, sie mit dem Mückenstaub der Frau ihr Leben rauben wollen?"

Antwort: „Ja, so sei es. Sie habe auch gewußt, daß Büchler der Frau Mückenstaub geben wolle; ihr geben habe sie aber selbst nicht gesehen."

Frage: „Aus dem sei doch auch abzunehmen, daß sie in Reichenthal, als sie das Pulver gesehen, gesagt, es werde wohl zu wenig sein, um der Frau zu vergeben?"*)

Antwort: „Nein; sie habe den Büchler zu dieser That auch nicht gezwungen."**)

Frage: „Sie werde aber doch nicht in Abrede stellen, daß sie in Reichenthal abgeredet, der Frau von dem Mückenstaube zu geben?"

Antwort: „Das sei nicht; wohl aber habe sie den Büchler gefragt, warum er noch beim Leben der Frau so einen Akkord schließe, wo dann der Büchler gesagt habe: Laß du nur mich machen, wenn dann die Frau in vier Wochen nicht stirbt, so geb' ich der Frau von dem Mückenstaub."

Frage: „Wenn man aber doch sagte, sie habe in Reichenthal gesagt: Büchler solle nun die Frau auf die

---

der Entschluß fest gefaßt worden sei. Auch ist weder der Tag der frühern Beredung, noch jener, an welchem die Wallfahrt stattgefunden, ermittelt, was nothwendig hätte geschehen sollen.

*) Das ließ denn doch wohl sich unmöglich aus der vorstehenden Antwort der Elisabetha Meyer abnehmen!

**) Dadurch war die Frage nicht beantwortet. Der Inquirent hätte auf eine bestimmte Antwort dringen sollen.

Seite bringen, und gedroht, sich selbst zu morden, wenn sie zum dritten Male so gebären müßte?“

Antwort: „Das sei nicht. Nach geschlossenem Akkorde habe sie zu Büchler gesagt: Er solle machen, daß sie nun hochzeiten könne; denn sie möchte nicht, daß es ihr ergehe wie die zwei ersten Male. Dieß habe sie geredet, da Büchler gesagt, daß er ihr, wenn's nicht Gottes Will' sei, daß die Frau sterbe, schon einen andern Mann bekommen werde.“

Frage: „Ob sie die Woche vor dem Kücheln nicht auch im Hause des Büchler gewesen?“

Antwort: „Ja, am Samstag.“

Frage: Ob sie nicht darum wisse, daß Büchlers Frau an selbem Tage eine Suppe genossen?“

Antwort: „Nein.“

Frage: „Ob sie denn auch nicht wisse, daß vor diesem Sonntag die Frau eine Suppe mit Mückenstaub geessen, und dann, als sie Milch erhalten, sich erbrochen habe?“*)

Antwort: „Ja, den Tag wisse sie aber nicht. Am Sonntag, da gekücheIt wurde, habe ihr Büchler vertraut, daß er letzte Woche der Frau von dem Mückenstaub ins

---

*) In diesen zwei auf einander folgenden Fragen liegt eine arge Verfänglichkeit. Man wird sich erinnern, daß Büchler angegeben, daß er seiner Frau am Mittwoch vor dem 24. August (den 20.) Mückenstaub in die Suppe geworfen; von einem ähnlichen Vorgange, welcher Samstags den 23. stattgefunden hätte, wird dagegen gar nichts gesagt. Dessen ungeachtet sucht nun der Inquirent jenen Vorgang vom 20. August durch zwei verfängliche Suggestivfragen auf Samstag den 23. zu versetzen, somit auf einen Tag, an welchem die Meyer sich in Büchlers Wohnung befunden, um sie auch in dieser Beziehung zur Mitschuldigen zu machen. Daß aber ein solches Verfahren im höchsten Grade verwerflich ist, bedarf wohl keiner besondern Erläuterung. Und doch gibt es leider, wie die Erfahrung lehrt, noch viele ungebildete Inquirenten, die mit derlei Kniffen sich groß thun und in solchen verwerflichen Machinationen die Quintessenz der Inquirirkunst zu erblicken glauben.

Muß (Suppe) gegeben. Die Frau habe ihr gesagt, der Mann habe sie auf Zell gesandt, sie habe aber nicht weiter mögen als bis in den Langhubel, wo sie Milch erhalten, welche sie erbrechen gemacht, worauf ihr dann wieder besser geworden." *)

Frage: „Ob sie nicht mit Büchler und dessen Frau vor vier Jahren, als im Sommer, bevor Büchler ins Schallenwerk gekommen, zum heiligen Kreuz gegangen sei?"

Antwort: „Nein, die Frau sei, so viel sie sich erinnere, nicht dabei gewesen, aber Büchler.

Frage: „Ob sie nichts davon wisse, daß dort der Frau etwas in den Wein gethan worden?"

Antwort: „Nein." **)

Frage: „Ob sie nichts darum wisse, daß Büchler, als er vor drei Jahren aus dem Schallenwerk kam, aus Zorn für die Frau gestoßenes Glas zurechtgemacht, weil sie ihm nicht nach Wunsch Kundschaft gegeben?" ***)

---

*) Auch hier schickte also Büchler seine Frau, nachdem er ihr Gift beigebracht, weit von Hause weg, und wohl in welch' anderer Absicht, als daß sie hülflos verschmachte? Und auf diese Punkte legte der Inquirent kein Gewicht!

**) Eine ungeschicktere Frage konnte wohl nicht gestellt werden, als die vorstehende. Nachdem die Inquisitin erklärt, die Anna Maria Käch sei nicht beim heiligen Kreuz gewesen, sollte sie nun aussagen, man habe derselben dort etwas in den Wein gethan!!

***) Wozu hier diese Suggestivfrage? Zweifelsohne wollte der Inquirent damit einen Uebergang machen zu dem Vergiftungsversuch, den die Meyer im Jahre 1803 im Breitenhäuslein gemacht haben sollte. Dieser hätte am füglichsten mit der einfachen Frage gemacht werden können: „Ob die Anna Maria Käch nicht im Jahre 1803 bei ihr im Breitenhäuslein gewesen sei?" — Die Frage, welche der Inquirent stellte, paßte um so weniger, als der Inhalt derselben mit dem, was man von der Meyer vernehmen wollte, vor der Hand in keiner direkten, sondern bloß muthmaßlichen Verbindung stand; denn Büchler hatte noch nicht eingestanden, daß er der Meyer zerstoßenes Glas gegeben habe. Daß die Inquisitin der ungeschickten Frage ungeachtet auf die Sache einging, mochte einzig in ihrem bösen Bewußtsein liegen, denn wir werden bald vernehmen, daß die Meyer wirklich zerstoßenes Glas

Antwort: „Nein; aber die Frau habe ihr einmal im Breitenhäuslein gegaumet, und es habe Jemand eine Scheibe eingeschlagen. Die Frau habe dann das ihr vorgestellte Muß nicht ausgeessen, weil Glas darin gewesen sein soll, und sei fort. Man sei dann deßwegen gekommen, um Erkundigungen einzuziehen. Der Bauer Josef Scherli habe das Muß den Hühnern gegeben und die Scheibe wieder gemacht. Er habe aber nicht gesehen, daß von der Scheibe ins Muß gefallen sei."

Frage: „Ob sie damals nicht ein Kind von Büchler im Breitenhäuslein bei sich gehabt habe?"

Antwort: „Ja!"

Frage: „Wenn man sagte: sie und Büchler hätten damals abgeredet, Büchler solle unter dem Vorwande, dem Kinde zu gaumen, die Frau schicken, damit sie derselben etwas in die Suppe thun könne?"

Antwort: „Büchler habe wohl gesagt, er wolle die Frau schicken, und sie solle derselben etwas in die Suppe thun, um ihr aus der Welt zu helfen. Sie habe aber nie etwas in die Suppe gethan."

Frage: „Ob ihr Büchler nie zerstoßenes Glas gegeben, um es der Frau in die Suppe zu thun?"*)

---

von Büchler erhalten hatte; aber der Inquirent wußte ja dieses noch nicht. Der Erfolg, den die Frage hatte, war daher keineswegs der Zweckmäßigkeit derselben, sondern vielmehr dem Zufalle zuzuschreiben. Der Erfolg kann aber das unzweckmäßige Mittel nicht rechtfertigen.

*) Diese Suggestivfrage muß als eine höchst unerlaubte betrachtet werden, indem, wenn sie bejaht wurde, darin zugleich eine Anklage gegen Büchler lag, weil der Uebergabe des Glases an die Meyer zugleich eine verbrecherische Absicht ab Seite Büchlers unterschoben wurde. Es hätte höchstens gefragt werden dürfen: „Ob ihr Büchler nie zerstoßenes Glas übergeben habe?" und im Bejahungsfalle wäre dann weiter zu fragen gewesen: „Zu welchem Zwecke?" und so würde der Inquirent, ohne Anwendung eines unerlaubten Mittels, das, was er wissen wollte, erfahren, und die Aussage der Inquisitin würde um so mehr innere Glaubwürdigkeit gehabt haben, weil sie nicht auf einer bloßen Unterschiebung beruht haben würde.

Antwort: „Ja wohl, sie habe es aber der Frau nicht gegeben; es sei vor Ostern 1803 gewesen. Büchler habe sie gefragt: ob die Frau davon erhalten? Sie habe gesagt: nein, aber es sei vom Fenster Glas in die Suppe gefallen. Büchler habe dann gesagt: sie hätte es der Frau in einem Tätsch (Eierkuchen) geben sollen, und habe es letz (unrichtig) gemacht.*) Das Glas habe sie (Meyer) in einem blauen Papierchen erhalten."

Frage: „Wenn man aber sagte, es wäre im Magen der Verstorbenen Glas gefunden worden; ob sie nichts davon wisse, daß die Frau auch Glas erhalten?"**)

Antwort: „Das wisse sie nicht."

Damit wurde die erste Abhörung der Elisabetha Meyer geschlossen, und den folgenden Tag zur vierten Abhörung des Jakob Büchler geschritten.

Auf die Frage: „Ob er sich nun nicht eines Bessern bedacht?" gab derselbe Folgendes an:

„Am Sonntag, da geküchelt worden, habe die Meyer das Kind geholt, weil sie zwei verabredet, das Kind müsse weg, damit er der Frau von dem Gift geben könne, und das Kind nichts davon erhalte, da selbes von allem genießen wolle. In die Küchlein habe er nichts gethan; aber am Montag, als er zurück gekommen, habe er der

---

*) Warum griff hier der Inquirent die Inquisitin nicht an? Bei nur mittelmäßigem Scharfblick hätte derselbe die Blöße, welche sich die Meyer gegeben, entdecken und zu weiterer Fragestellung benutzen sollen. Denn wie hätte Büchler wohl sagen können, sie habe es letz gemacht, wenn sie, wie behauptet, nichts gemacht hatte? Aus der Rede Büchlers, wie sie hier von der Inquisitin gegeben, muß vielmehr geschlossen werden, daß er sie nicht deßwegen tadelte, daß sie der Anna Maria Käch das Glas nicht beigebracht, sondern daß sie es in die Suppe, statt in einen Tätsch gethan habe.

**) Diese Frage hätte vielmehr heißen sollen: „Die Leiche der Anna Maria Käch sei gerichtärztlich geöffnet und Glas im Magen der Verstorbenen gefunden worden; was sie darüber zu bemerken habe?"

Frau eine Portion Staub in die Schnitze gethan. Beide haben zuerst Schnitze geessen, und als die Frau aus der Stube gegangen, habe er das Zeug in die Schnitze gethan. Er habe dann nicht mehr geessen, aber die Frau. Tags darauf, am Dienstag, habe er dann wieder eine Portion Staubes in einen Rübenbrei gethan, wovon er (Inquisit) auch geessen, was ihm weiter nichts gemacht, als daß er sich habe brechen müssen."

Frage: „Ob er, als sie küchelten, der Frau nicht von dem Gift in den vorräthigen Teig habe thun wollen?"

Antwort: „Ja. Er habe zur Meier gesagt: ob er in den verbliebenen Teig nun noch den Mückenstaub thun solle? und die Meyer habe gesagt: nein, es sei noch gleich! Die Meyer habe dann aber das Kind weggenommen, damit dasselbe nicht auch etwa von dem Gift erhalten möchte."

Frage: „Was er noch weiters anzuzeigen habe?"

Antwort: „Am Mittwoch Abends habe er dann der Frau noch Warmes gegeben, und von dem Mückenstaub darein gethan. Am Freitag Morgens aber habe er der Frau in das zweite Glas von der ersten Abtheilung des Trankes von dem Mückenstaub gegeben. Da sich der Trank ganz entfärbt und die Frau nicht mehr habe trinken wollen, so habe er bis zum Abende ingehalten, wo er dann wieder in ein Trank Gift gethan und es seiner Frau zu trinken gegeben habe. Da er aber das gestoßene Glas und den Mückenstaub beisammen gehabt, und den andern Tag das Glaspapier offen angetroffen habe, so müsse er der Frau aus Unwissenheit das letzte Mal von dem Glas gegeben haben. Er habe dann das Glas weggethan, wisse aber nicht mehr, ob auf ein Lädlein oder in den Schrank. Am Samstag Morgens habe er die zweite Abtheilung des Trankes abkochen müssen, und habe nun den Mückenstaub mit eingekocht, damit es die Frau weniger merke, und ihr dann das vergiftete Trank gegeben, wie schon bekannt, am Samstag, Sonntag und Montag."

Frage: „Ob er sonst keinen weitern geflissentlichen Gebrauch von dem Glas gemacht habe?“*)

Antwort: „Nein, er habe der Frau kein Glas gegeben, damit es nicht zu geschwind gehe und sie etwa gar ungebeichtet sterbe.“

Frage: „Er habe letzthin gesagt, daß er in Reichenthal vor dem Bauernhause den Mückenstaub gezeigt, und da die Meyer bemerkt habe: es sei für die Frau zu wenig.“

Antwort: „Ja, das behaupte er. Im Heimgehen habe dann die Meyer gesagt: daß, wenn die Frau nicht durch Bitt und Bet sterbe, man selbe sonst auf die Seite liefern müsse.“

Frage: „Er habe letzthin eingestanden, daß er in der Woche vor dem Kücheln der Frau Mückenstaub in die Suppe gethan?“

Antwort: „Ja, und er habe dann auch die Frau

---

*) Diese Frage war eine fehlerhafte. Sie hätte einfach heißen sollen: „Ob er sonst keinen weitern Gebrauch von dem Glas gemacht habe?“ denn es handelte sich doch offenbar zuerst darum: ob er von dem Glase überhaupt keinen weitern Gebrauch gemacht? und erst wenn dieses ermittelt war, ließ sich fragen: ob der Gebrauch ein geflissentlicher gewesen sei oder nicht? Ueberhaupt hätte sich der Inquirent mit der Antwort, von der gegenwärtig die Rede ist, nicht so leicht begnügen sollen, indem Glas und Mückenstaub nicht so leicht mit einander verwechselt werden konnten, da der letztere bekanntlich eine aschgraue Farbe hat, welcher Umstand viel mehr auf eine geflissentliche als zufällige Beibringung des Glases schließen ließ. Auch darf nicht vergessen werden, daß nach dem (freilich äußerst mangelhaften) Obductionsberichte nur gestoßenes Glas im Magen der Anna Maria Käch gefunden wurde. Wenn auch vermuthet werden darf, daß nicht bloß Glas, sondern auch Mückenstaub, resp. Arsenikbestandtheile, im Magen oder in den Gedärmen der Entseelten sich befunden, aber von den Obducenten nicht beachtet worden ist, so lag in Beziehung auf den objektiven Thatbestand doch nur eine Vergiftung durch gestoßenes Glas vor, und es hätte von daher der Inquirent sein wesentliches Augenmerk darauf richten sollen, das Geständniß mit dem objektiven Thatbestand so viel möglich in Einklang zu bringen.

nach Zell geschickt; im Langhubel habe sie dann Milch geessen.“*)

Frage: „Wenn man aber daraus schließen würde, daß er eingesehen, die Milch sei ein Gegengift, und er deßwegen der Frau dann keine Milch zugelassen, damit selbe nicht am Leben bleibe?“**)

Antwort: „Nein, das habe er nicht gewußt. Am Sonntag, als es böser geworden, habe er die Milch, welche die Frau genossen, verwünscht, weil es derselben darauf sehr geböset habe.“ ***)

Frage: „Ob er über den Umstand nichts Näheres anzeigen könne, da er die Frau zur Meyer gesandt, damit

---

*) Faßt man die obige Frage ins Auge, so sollte man glauben, sie seie in der Absicht gestellt worden, um nun auch von Büchler den von der Meyer angegebenen Umstand, daß er an jenem Mitwoch seine Frau, nachdem er ihr vorher Gift beigebracht, nach Zell geschickt habe, zu vernehmen, und daraufhin auf die von uns früher angedeutete Absicht dieses Wegschickens zu inquiriren. Allein obgleich Büchler auf die Frage wirklich so einging, daß an dessen Antwort hin im angegebenen Sinne hätte gefragt werden können, so ließ, wie wir bald sehen werden, der Inquirent die günstige Gelegenheit abermals fahren, und ging zu einer Frage über, die nach den Regeln einer gesunden Logik nicht hieher paßte.

**) Aus dem Umstande, daß die Anna Maria Käch im Langhubel Milch geessen, ließ sich doch wohl nicht schließen, daß Büchler eingesehen, die Milch sei ein Gegengift. Wenn Büchler in der frühern Antwort beigesetzt hätte: „es sei der Frau auf den Genuß der Milch besser geworden“, so wäre die Frage ganz am Platze gewesen; so aber war sie eine logisch unrichtige und verfehlte daher auch ihren Zweck.

***) Zum dritten Mal gab hier der Inquisit dem Inquirenten Anlaß, diese widersinnige Behauptung durch die Bemerkung zu widerlegen, daß er die Milch nicht wohl aus dem Grunde verboten haben könne, weil der Genuß derselben den Krankenzustand seiner Frau verschlimmert habe, indem er ja nach seiner eigenen Aussage den Tod seiner Frau habe bewirken wollen, sondern daß vielmehr angenommen werden müsse, daß er es deßwegen gethan, weil der Genuß der Milch der Kranken Linderung verschafft und deren Tod verzögert habe, — und zum dritten Male ließ der Inquirent den Moment unbenutzt vorüber gehen.

selbe dort etwas in die Suppe thun könne, was um Ostern 1803 geschehen sein soll.“ *)

Antwort: „Wenn die Meyer sage, daß er die Frau zu ihr gesandt, damit sie ihr etwas in die Suppe thun könnte, so werde es wohl sein; er wolle sich dazu bekennen.“

Frage: „Wenn nun die Meyer aussage, daß er im Jahre 1803 laut Abrede in der Woche vor Ostern die Frau unter dem Vorwande, dem Kinde zu gaumen, zur Meyer gesandt habe, damit sie derselben Gift in die Suppe thun könne?“

Antwort: „Wenn es die Meyer sage, wolle er sich dazu bekennen, wisse es aber nicht mehr.“

Frage: „Wenn aber die Meyer ganz deutlich sage, daß er ihr vorher von dem gestoßenen Glas in einem blauen Papierchen gegeben, damit sie es dann der Frau in die Speisen thun könne?“

Antwort: „Das sei gewiß nicht.“

Frage: „Wenn zu mehrerm Beweise gesagt würde, daß er gesagt, die Sache sei nicht gerathen, und der Meyer erklärt habe, sie hätte der Frau das Zeug nicht in der Suppe, sondern in einem Tätsch geben sollen?“

Antwort: „Er wisse nicht mehr bestimmt, ob es so sei oder nicht. Aber Glas habe er der Meyer keines gegeben.“

Frage: „Wenn man aber sage, daß er nicht nur zerstoßenes Glas, sondern auch Nagelschabeten in dem Papier gehabt habe?“ **)

---

*) In dieser Frage liegt eine arge Verfänglichkeit, indem in derselben gleichsam als von Büchler zugestanden angenommen wird, als sei der Rath zu jenem Vergiftungsversuche vom Jahr 1803 von diesem ausgegangen, während Büchler vielmehr die Meyer als die Anstifterin angibt. Die Frage ist zwar etwas verschroben, allein selbst aus der Antwort Büchlers ist zu entnehmen, daß er sie wenigstens in dem von uns aufgefaßten Sinne deutete. Es hätte vielmehr Büchler einfach aufgefordert werden sollen, den Hergang des Vorfalls vom Jahr 1803 nochmals zu erzählen.

**) Wie kam wohl der Inquirent auf diese Frage? In der ganzen Untersuchung ist bisanhin noch gar nichts von „Nagelschabeten“ ge-

Antwort: „Im Frühjahre 1803, als er krank gewesen, habe er die Meyer durch seinen Schwager aus dem Gupf zu sich kommen lassen. Sie sei zu ihm gekommen, und da haben sie vom Hochzeiten geredet, und die Meyer habe gesagt: sie habe im Gutenegg einmal gehört, wenn man den Leuten zurückgeschabene Nägel in den Wein thue, selbe davon absoren (dahinsiechen); man könnte alsdann der Frau dergleichen Zeug geben. Augenblicklich habe er es dann zu thun im Sinn gehabt, aber doch nicht gethan."

Frage: „Da sie zwei in Reichenthal den Akkord geschlossen, werden sie doch gesagt haben, wie sie denselben erfüllen können?"

Antwort: „Ja!" *)

Frage: „Wenn nun aber gesagt würde, die Meyer hätte gefragt, wie der Akkord zu erfüllen sei, worauf er ewiedert haben solle, wenn sie der Frauen Tod in vier Wochen nicht erbeten mögen, so wolle er der Frau von dem Mückenstaub geben?"

---

sprochen worden. Daß die Sache nicht aus der Luft gegriffen war, ergibt sich aus der Antwort; aber jedenfalls hätte vorerst aktenmäßig gemacht werden sollen, wie der Untersuchungsrichter zur Kenntniß dieses Umstandes gekommen sei.

*) Hier hätte, statt die folgende Frage zu stellen, vielmehr gefragt werden sollen: „Was sie denn dießfalls zu einander gesagt haben?" Dadurch würde Büchler veranlaßt worden sein, die damals zwischen beiden stattgehabte Besprechung zu erzählen, und erst dann, wenn die Angabe Büchlers mit derjenigen der Meyer nicht übereingestimmt hätte, wäre an der Zeit gewesen, den obigen Vorhalt zu machen. Ueberhaupt soll sich der Inquirent zur Regel machen, den Stoff zur Kriminalfrage so viel möglich aus der Antwort des Inquisiten selber zu schöpfen, oder, mit andern Worten, den Faden, den der Angeklagte dem Untersuchungsrichter in die Hand gibt, fortzuspinnen; dadurch können eine Menge Vorhalte und Suggestivfragen vermieden werden. Freilich braucht es dazu viele Geduld; aber wer sich selbst nicht zu zügeln vermag, der soll sich hüten, den Inquirentenstuhl zu besteigen.

Antwort: „Ja, sie haben gesagt, daß, wenn die Frau in vier Wochen durchs Beten nicht sterbe, sie derselben von dem Mückenstaub geben wollen.“

Frage: „Ob er nun die Wahrheit geredet haben wolle?“

Antwort: „Ja. Von dem Glase wisse er nicht mehr bestimmt, ob er der Meyer im Breitenhäusli für die Frau Glas gegeben habe; davon sei aber geredet worden. Er könne es also auch nicht verneinen, so wenig als bestimmt behaupten. — Am Freitag, als die Frau beim zweiten Glas gemerkt, daß es nicht richtig sei, habe er dann gleichen Tags der Frau in einem Becklein Trank mit Mückenstaub vermischt gegeben, damit selbe die Farbe nicht sehe; und da das Becklein noch viel Satz gehabt, so habe er den Satz noch ins andere Trank gethan.“

Den 14. Weinmonat wurde die Elisabetha Meyer neuerdings abgehört.

Auf die Frage: „Ob sie sich noch etwas bedacht habe?“ gab sie zur

Antwort: „Sie habe sich besonnen, daß sie mit Büchler und dessen Frau, bevor sie mit dem Kinde gegangen, im Sommer vorher ins heilige Kreuz gewesen, und in Schüpfheim und Haßle eingekehrt seien; sie wisse aber nichts, was mit dem Weine gegangen. Als sie aber schwanger gewesen, sei sie selben Sommer mit Büchler allein ins heilige Kreuz.“

Frage: „Ob sie nun wegen des zerstoßenen Glases, welches sie der Frau in die Suppe gethan haben soll, nichts Näheres zu berichten wisse?“

Antwort: „Nein. Sie habe kein Glas in die Suppe gethan.“

Frage: Wie lange ihr Kind schon bei Büchler im Hause gewesen?“

Antwort: „Circa zwei und ein halbes Jahr.“

Frage: „Aus welcher Absicht sie das Kind dort weggenommen?“

Antwort: „Weil dasselbe sehr geschlechtet, und als der Akkord geschlossen war, Büchler gesagt habe, sie soll jetzt das Kind zu sich nehmen.“

Frage: „Es sei bekannt, daß Kinder von dem Alter von Allem essen wollen; wenn nun wollte behauptet werden, daß sie das Kind deßwegen zu sich genommen, damit es nicht etwa auch von dem Pulver erhalte, das nun der Frau gegeben werde?“*)

Antwort: „Ja, Büchler habe sie deßwegen das Kind holen geheißen, und sie habe es dann auch genommen, damit es nicht etwa von dem Pulver erhalten möchte.“

Frage: „Aus dem, daß sie das Glaspulver erhalten, erhelle, daß sie beide schon seit 1803 mit dem Gedanken umgegangen, sich der Frau zu entledigen?“

Antwort: „Ja!“

Frage: „Ob sie selbe Zeit nicht auch einmal im Gupf gewesen?“

Antwort: „Sie sei nur acht Tage dort gewesen, bis Büchler ihr ein anderes Leben gehabt.“

Frage: „Ob Büchler zur Zeit, als sie im Gupf war, nicht krank gewesen?“

Antwort: „Ja, das sei aber schon früher gewesen, als sie schwanger gegangen.“

Frage: „Ob sie selbes Mal den Büchler nicht heimgesucht?“

---

*) Statt dieses Vorhaltes wäre zweckmäßiger gewesen, die Frage zu stellen: „Warum Büchler, als der Akkord geschlossen, sie geheißen habe, das Kind jetzt zu sich zu nehmen?“ Sie würde höchst wahrscheinlich die gleiche Antwort wie auf den obigen Vorhalt gegeben haben; allein damit wäre wenigstens das gewonnen gewesen, daß die Inquisitin zugegeben, daß die Verabredung zur Vergiftung der Anna Maria Käch sogleich nach geschlossenem Akkord zwischen Beiden stattgefunden, was dieselbe bisanhin immer in Abrede gestellt hatte.

Antwort: „Ja, des Büchlers Schwager habe sie geholt.“

Frage: „Wenn man sagte, daß sie zwei am Krankenbette, in ihrer Schwangerschaft, geredet, wie sie die Frau auf die Seite thun könnten?“

Antwort: „Sie wisse nicht mehr recht, ob Büchler selbes Mal gesagt, er wolle der Frau Nagelschabeten in den Wein thun. Sie habe aber versetzt: er solle es gelten lassen; sie thue es nicht.“

Frage: „Ob sie zur Zeit nicht auch im Gutenegg gewesen?“

Antwort: „Ja, etwa acht Tage.“

Frage: „Wenn man aber sagte, daß sie zur Zeit, als sie den Büchler besucht, gesagt habe: sie habe im Gutenegg gehört, daß, wenn man den Leuten im Wein Nagelschabeten gebe, selbe davon absoren?“

Antwort: „Es sei möglich, daß sie dieses geredet, wisse es aber nicht mehr.“

Frage: „Wenn Büchler solches bestimmt behaupte, was sie dann antworte?“

Antwort: „Sie wisse nicht mehr, ob sie dieses geredet, oder nicht.“

Frage: „Ob sie ihre Eltern noch habe?“

Antwort: „Nein, sie sei vier Jahre alt gewesen, als ihr Vater gestorben.“

Mit dieser Frage wurde das Verhör mit der Inquisitin abgebrochen. *)

---

*) Diese Frage, welche schon beim ersten Verhöre, als die persönlichen Verhältnisse der Inquisitin beschlagend, hätte gestellt werden sollen, findet sich hier beinahe am Schlusse derselben. Wenn dieses schon an und für sich auffallend ist, so muß noch mehr auffallen, daß der Inquirent, nachdem er einmal auf diesen Punkt gekommen, denselben nicht weiter verfolgte. Ueberhaupt mag diese Untersuchung in fraglicher Beziehung einzig in ihrer Art dastehen, daß nicht einmal gefragt wurde, welcher Eltern Kinder die Inquisiten seien.

Bei diesem Stande der Untersuchung wandte sich nun der Inquirent neuerdings mit folgender Zuschrift an den Sanitätsrath:

„Der hier wegen Vergiftung seiner Ehefrau in Verhaft sitzende Jakob Büchler von Hergiswil bekennt, derselben Mückenstaub von mitkommender Gattung und Quantität, unter 7 à 8 Gläser Kräutertrank gemischt, und bald durchgeseigt, bald roh, beigebracht zu haben, worauf sie unter fürchterlichen Schmerzen, wobei sie sich über brennenden Durst und Bauchgrimmen beklagt, den Geist aufgegeben habe; wo dann laut Zeugniß unparteilicher Deponenten der Bauch unnatürlich aufgetrieben, die Lippen roth und der Schlund mit Geschwüren verengt und bedeckt war. Um dieses außerordentliche Verbrechen nach seiner wahren Beschaffenheit zu kennen, wünscht das oberste Appellationsgericht, daß Sie von Amts wegen die schriftliche Erklärung von sich stellen möchten: ob und in wie ferne unter gedachten Umständen dieser Mückenstaub als ein tödtendes Gift angesehen und die beschriebene Leibesbeschaffenheit der Verblichenen nach ihrem Hinscheid als eine nothwendige Folge der Vergiftung könne betrachtet werden.“

Wir haben bereits früherhin angedeutet, daß, da Büchler behauptete, seine Frau mit Mückenstaub aus der Welt geschafft zu haben, ein weiteres Gutachten der Sanitätskommission nothwendig geworden sei; allein die Art und Weise, wie dabei verfahren worden, ist, selbst abgesehen von dem unjuristischen und sogar undeutlichen Style, in welchem die vorangeführte Zuschrift abgefaßt sich befindet, offenbar unrichtig und verkehrt. Vorab ist die Angabe der Art und Weise, wie Büchler seiner Frau den Mückenstaub beigebracht, äußerst mangelhaft und unrichtig, indem bloß gesagt wird, der Inquisit habe Mückenstaub von mitkommender Gattung und Quantität unter sieben bis acht Gläser Kräutertrank gemischt, und ihr denselben bald durch-

geseigt, bald roh*) beigebracht. Nun stellt sich zwar allerdings heraus, daß Büchler seiner Frau diese sieben bis acht Gläser vom 30. August bis und mit 1. Herbstmonat beigebracht haben will; allein derselbe gibt noch des Weitern an, daß er mit der Vergiftung schon Mittwoch den 20. August den Anfang gemacht, indem er seiner Frau Mückenstaub in die Suppe geworfen, daß er dieselbe dann den 25., 26. und 27. August dadurch fortgesetzt, daß er seiner Frau von dem gleichen Pulver unter verschiedene Speisen gemengt, daß er des fernern nicht erst den 30. August, sondern bereits den 29. den Mückenstaub unter den Trank gemischt, und den 30. August Morgens seiner Frau im gleichen Getränke gestoßenes Glas beigebracht habe. Alle diese Angaben des Inquisiten hätten umständlich aufgezählt, und angegeben werden sollen, was Inquisit an jedem dieser angegebenen Tage seiner Frau beigebracht, und welche Wirkung jeweilen daraus entstanden. Zudem wäre noch nothwendig gewesen, zu bemerken, worin das Getränk bestanden, in welches Büchler den Mückenstaub gemischt haben will**); denn um beurtheilen zu können, ob und in wie weit der Genuß giftiger Stoffe den Tod eines Menschen herbeigeführt habe, ist nothwendig zu wissen, in welchen Portionen, unter was für Umständen und unter welchen Beimischungen dieselben genossen worden seien. Gifte, wenn sie nur in kleinen Dosen und in großen Zwischenräumen genommen werden, sind nicht immer todbringend, und selbst die Speise oder das Getränke, in welcher das Gift genossen, kann die Wirkung des Letztern befördern, oder derselben hindernd entgegentreten, je nachdem dieselben Bestandtheile

---

*) Roh konnte der Mückenstaub, nachdem er einmal mit dem Getränk vermengt war, wohl nicht mehr genannt werden.

**) Dieses konnte der Untersuchungsrichter freilich der Sanitätsbehörde nicht sagen, weil er unterlassen, dießfalls den Arzt in Trub des Nähern einzuvernehmen. Hätte er dieses gethan, es würde eine Unvollständigkeit weniger vorhanden sein.

enthalten. Auch hätte der Umstand, daß der Kranken durch die Hausleute u. s. w. Milch und anderes beigebracht worden, nicht verschwiegen werden sollen.

Betreffend sodann die Frage, welche man von dem Sanitätsrathe beantwortet wissen wollte, nämlich: „Ob der Mückenstaub als ein tödtendes Gift angesehen, und die beschriebene Leibesbeschaffenheit der Verblichenen nach ihrem Hinscheiden als eine nothwendige Folge der Vergiftung könne betrachtet werden?“ so muß dieselbe als eine unrichtige und einseitige angesehen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Unterm 9. Herbstmonat war der Leichnam der Anna Maria Käch aus der Erde enthoben und gerichtärztlich untersucht worden. Aus diesem Untersuche mußte sich nun herausstellen, ob dieselbe an einer Vergiftung gestorben sei oder nicht. Die gerichtlichen Aerzte erklärten, daß sie bei genauster Untersuchung der innern Fläche des Magens, sowie des Magensaftes kleine Splitter von zerstoßenem Glas gefunden; vom Auffinden anderer giftiger Stoffe wird nichts gesagt, und es muß daher angenommen werden, es seien auch keine solchen entdeckt worden.*) Auch die Sanitätsbehörde hatte, wie wir gesehen, in dem von den Gerichtsärzten aufgefundenen sogenannten Corpus delicti nichts Anderes als einen zerstoßenen glasartigen Körper gefunden, und die Erklärung beigefügt, daß derselbe ein nach Umständen geschwinder oder langsamer tödtendes Gift sei. Nach dieser Erklärung mußte man also schließen, es seie der Tod der Anna Maria Käch durch den Genuß jener Glassplitter herbeigeführt worden. Nun trat aber Büchler mit der Behauptung auf, daß er der Verstorbenen nur ein einziges Mal zerstoßenes Glas beigebracht, im übrigen aber

---

*) Hätte man den Magen chemisch untersucht, die arsenikartigen Bestandtheile des Mückenstaubes würden zweifelsohne, wenn wirklich eine Vergiftung, wie sie von Büchler angegeben worden, stattgefunden, haben entdeckt werden können.

derselben mehrere Tage nach einander Mückenstaub, theils in Speisen, theils in Getränken, beigebracht habe. Durch diese Aussage konnte aber weder das gerichtärztliche Visum et repertum, noch der Ausspruch des Sanitätsrathes als beseitigt betrachtet werden, sondern es mußte sich vielmehr darum handeln, die Frage durch die Sanitätsbehörde erörtern zu lassen: „Ob die Angaben Büchlers mit dem gerichtsärztlichen Befunde und dem Gutachten des Sanitätsrathes nicht im Widerspruche stehen", oder, mit andern Worten, die Frage hätte vielmehr lauten sollen:

1. „Ob der Mückenstaub ein tödtendes Gift sei?" und im Bejahungsfalle:
2. „Ob, mit Hinblick auf den gerichtärztlichen Befund vom 9. Herbstmonat und die von Büchler abgelegten Geständnisse, und nach den, laut Aussage Büchlers und der abgehörten Zeugen, während der Krankheit und nach dem Hinscheiden der Anna Maria Käch stattgehabten Erscheinungen angenommen werden könne und müsse, es seie der Tod der Letztern durch die von Büchler eingestandenen Handlungen herbeigeführt, und somit dieselbe wirklich an den Folgen der ihr von ihrem Ehemanne angeblich beigebrachten Giftstoffe gestorben?"

Es beging daher der Inquirent einen argen Fehler, daß er den gerichtärztlichen Befund, welcher, ungeachtet seiner Mangelhaftigkeit, immerhin den Grundstein bei Beantwortung der Frage: „ob eine Vergiftung stattgefunden, oder nicht?" bilden mußte, ganz bei Seite setzte, und die von ihm gestellte Einfrage bloß auf die Aussagen des Inquisiten und der einvernommenen Zeugen basirte.

Zudem wäre noch nothwendig gewesen, die im Magen der Anna Maria Käch gefundenen Glassplitter einer nochmaligen chemischen Prüfung zu unterwerfen, um wo möglich zu entdecken, ob mit denselben nicht Bestandtheile von Mückenstaub verbunden seien, und falls solche nicht

hätten aufgefunden werden können, so hätte wenigstens eine Vervollständigung des frühern Gutachtens des Sanitätsrathes in dem Sinne verlangt werden sollen: „Ob die im Magen der Verstorbenen aufgefundenen Glassplitter allein im Stande gewesen seien, den Tod derselben herbeizuführen?“

Unterm 20. Wintermonat daraufhin gab nun der Sanitätsrath folgende Erklärung ab:

„Der Sanitätsrath des Kantons Luzern, mit gewissenhafter pflichtmäßiger Ueberlegung, nachdem er in seiner heutigen Sitzung das überschickte Pulver geprüft, und sowohl an der Farbe, Schwere, und hauptsächlich, — nachdem davon auf Kohlen gestreut worden — durch den Geruch sich überzeugt hat, daß es regulus arsenici (Arsenikmetall), coboltum crystallisatum (Scherbenkobolt) sei, der in den Apotheken unter dem Namen Fliegenstein, Mückenstaub, verkauft werde; erklärt:

1. „Das überschickte Pulver ist, als ein mit vielen Arsenik-theilen mineralisirtes Metall, ein corosives (ätzendes) Gift, gleich dem Arsenik.
2. „Dieses Pulver von überschickter Quantität, einem Menschen beigebracht, ist demselben, wenn er ohne Hülfe gelassen wird, unumgänglich tödtlich.
3. „Die Erscheinungen, welche sich vor und nach dem Tode der Frau des Jakob Büchler zeigten, kommen vollkommen mit denen überein, welche nach dem Genusse besagten Giftes in gleichen Umständen entstehen müssen, und sind die Folgen des dadurch bewirkten Brandes.
4. „Der langsame Tod, der bei dieser Frau erfolgte, muß wahrscheinlich dem zugeschrieben werden, daß das Gift mit vielem Getränk vermischt wurde, indem mit dieser Quantität mehrere Personen hätten vergiftet werden können.“

Auch dieses Gutachten, obgleich vollständiger als alle frühern, laborirt an verschiedenen Gebrechen, woran nach

dem bisher Angeführten freilich der Inquirent die meiste Schuld trägt. Vorab erscheint als ein Fehler, daß die Sanitätsbehörde als ermittelt annahm, es sei der Anna Maria Käch wirklich Mückenstaub beigebracht worden, während dieses durch das bloße Geständniß des Büchler noch keineswegs bis zur Evidenz erwiesen vorlag. Zwar scheint es, wenn man den dritten Absatz des Gutachtens näher ins Auge faßt, sie habe diese Ueberzeugung aus den Erscheinungen*), welche sich vor und nach dem Tode der Anna Maria Käch gezeigt, geschöpft; allein konnte der alleinige Genuß des verstoßenen Glases nicht einen ähnlichen oder gleichen Brand bewirken? War aber das zerstoßene Glas im Stande, eine solche Wirkung hervorzubringen, sa lag in den fraglichen Erscheinungen durchaus kein Beweis, daß der Tod der Verblichenen durch Mückenstaub herbeigeführt worden. Konnten aber die fraglichen Erscheinungen nicht als eine Wirkung der im Magen aufgefundenen Glassplitter angesehen werden, so bleibt unbegreiflich, wie die Sanitätsbehörde den gerichtsärztlichen Befund vom 9. Herbstmonat bestätigen und das frühere Gutachten so abgeben konnte, wie sie es wirklich abgegeben hat.

Faßt man endlich den zweiten und vierten Absatz des Gutachtens zusammen, so scheint die Sanitätsbehörde der Meinung gewesen zu sein, es sei das angegebene Quantum Mückenstaub der Ehefrau des Jakob Büchler unmittelbar nach einander beigebracht worden, indem sie erklärt, daß das Pulver von übermittelter Quantität, einem Menschen beigebracht, demselben, wenn er ohne Hülfe gelassen werde, unumgänglich tödtlich sei, und den langsamen Tod**) der Anna Maria Käch wahrscheinlicher

---

*) Verstand sie darunter auch die im gerichtsärztlichen Befunde enthaltenen, oder nur die, welche in der Zuschrift des Fiskals angegeben waren?

**) Wie wußte die Sanitätsbehörde, daß der Tod der Anna

Weise dem Umstande zuschreibt, daß das Gift mit vielem Getränk vermischt worden sei, indem mit der angegebenen Quantität mehrere Personen hätten vergiftet werden können. Aber gerade dieser Umstand zeigt, wie nothwendig es gewesen wäre, der Sanitätsbehörde die Vergiftungsgeschichte umständlich mitzutheilen. *)

Nach Erhalt des vorstehenden Gutachtens ließ der Inquirent die Untersuchung bis zum 7. Hornung des folgenden Jahres liegen. An diesem Tage machte er nun der Sanitätsbehörde die Anzeige, daß die Elisabetha Meyer schon vor drei Wochen geboren und sich laut Bericht des Thurmwartes wiederum vollkommen hergestellt und gesund befinde, und verband mit dieser Anzeige die Einfrage: ob nach den Grundsätzen einer humanen medicina forensis nun-

---

Maria Käch nur langsam erfolgt sei? aus der Zuschrift des Fiskals war dieses wenigstens nicht ersichtlich. Uebrigens ereignet es sich nicht selten, daß derlei und andere Verumständungen auf außeramtlichem Wege erfahren werden; aber dieses berechtigt nicht dazu, eine solche Mittheilung, bevor sie aktenmäßig gemacht ist, als wirkliche Thatsache vorauszusetzen und in einem Gutachten oder Berichte darauf abzustellen; denn der Satz: »quod non est in actis, non est in mundo« gilt auch hier.

*) Wir huldigen zwar keineswegs der Ansicht, daß den gerichtlichen Aerzten in allen und jeden Fällen, wo sie ein Gutachten abzugeben haben, die Aussagen des Angeschuldigten zum voraus mitgetheilt werden sollen. In Fällen, wo die gestellten Fragen durch den Untersuch des Gegenstandes selber beantwortet werden können, ist es vielmehr zweckmäßiger, keinerlei weitere Mittheilungen zu machen, indem die untersuchenden Aerzte oder die Sanitätsbehörde dann unbefangener in der Abgabe ihres Urtheils sind. Allein es gibt Fälle, und dahin muß auch der vorliegende gerechnet werden, wo die Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen mit den von den gerichtlichen Aerzten oder der Gesundheitsbehörde zu beantwortenden Fragen in so engem Zusammenhange stehen, daß es den Sachverständigen ohne genaue Kenntniß derselben unmöglich ist, ein Gutachten mit Zuverlässigkeit abzugeben. Unter solchen Umständen sind die Experten berechtigt, die Einsicht der Akten zu verlangen, und es ist auch die Pflicht des Untersuchungsrichters, ihnen dieselbe zu gestatten.

mehr die strengern Spezialverhöre und Konfrontationen vorgenommen werden können?*)

Den 12. desselben Monats erwiederte die angefragte Behörde, daß, da die Meyer wieder vollkommen hergestellt und gesund sein soll, nach ihrem Erachten mit derselben ohne Nachtheil für ihre Gesundheit strengere Spezialverhöre und Konfrontationen vorgenommen werden können, besonders da die Beantwortung der ähnlichen Frage des Appellationsgerichtes unterm 20. Herbstmonat 1806, hauptsächlich um die Leibesfrucht der Elisabetha Meyer zu schonen, verneinend ausgefallen, welche Ursache nunmehr gänzlich wegfalle.

Nach Erhalt dieser Antwort lud nun der Fiskal Katharina Wicki, Ehefrau des Johann Scherrer von Menznau, nebst Letzterm vor.

Katharina Wicki gab auf Befragen an:

„Im Jahre 1803 habe Elisabetha Meyer mit dem Kinde im Frühjahre vor Ostern drei Wochen lang bei ihnen im Breitenhäusli im Gutenegg gewohnt. Zu jener Zeit sei des Büchlers Frau zu dem Betli (Elisabetha Meyer) gekommen, um dem unehelichen Kinde abzuwarten. Die Meyer habe der Frau eine Suppe gemacht, und sei dann fortgegangen. Die Frau habe etwas von der Suppe genossen, und habe dann ihr, der Deponentin, geklagt, die Suppe sei nicht angenehm, und mache ihr nicht wohl. Sie habe nun die Suppe untersucht und am Boden reingestoßenes Glas gefunden.

---

*) Es will uns bedünken, die Verhöre, welche bisanhin mit der Elisabetha Meyer vorgenommen worden, seien so gewesen, daß wohl von strengern Verhören nicht wohl mehr die Rede sein konnte, wenn unter diesen letztern nicht wohl gar die Tortur verstanden werden wollte. Und in der That fand es, wie wir bald sehen werden, der Fiskal auch nicht mehr nöthig, mit der Elisabetha Meyer weitere Verhöre vorzunehmen; denn das, was noch folgt, sind zwei Konfrontationen, in denen wenig zum Vorschein kam, was der Inquisitin nicht bereits schon vorgehalten worden war.

„Die Büchler sei von da in den Unterkapf gegangen, wo ihr sehr übel geworden sein soll.

„Als des Nachmittags die Elisabetha wiederum zurückgekommen, habe sie derselben die bittersten Vorwürfe gemacht, und ihr vorgehalten, daß, wenn die Frau an einem solchen Falle stürbe und aufgeschnitten würde, sie unglücklich werden könnte. Die Meyer habe darauf gleich gesagt, daß das Glas nicht so schnell wirke, sondern nur nach und nach die Gedärme zerschneide. Die Meyer habe ihr weiß machen wollen, als wäre eine Scheibe gebrochen und die Glassplitter in die Suppe gefallen; allein sie habe dieselbe damit widerlegt, daß die Scheibe schon vorher gebrochen, ehe sie (Meyer) davon gegangen, und daß von den Splittern noch Stücke hätten gefunden werden müssen, was nicht geschehen sei, und die Meyer habe nun die That nicht mehr verneint. *)

„Das Becken mit der Suppe sei dann auf die Seite gestellt worden, und da des andern Tags ihr Mann dem Kinde gegaumt, so habe er die Suppe, als er das Glas darin gesehen, den Hühnern gegeben. Sie habe sich auch geachtet, daß die Meyer vorher auf die Seite gegangen und etwas gemacht habe. Sie habe nachher überdacht, daß selbe das Glas gestoßen haben müsse. — Büchler sei nun selbe Zeit auch einmal zu der Elisabetha gekommen, mit Sagen: er komme zum Kinde, um Speise zu bringen."

Auf dieses Verhör nahm nun der Inquirent eine Handlung vor, welcher das Protokoll den Namen einer „Konfrontation" gibt. Wir führen dieselbe hier wörtlich an, weil sie nicht nur theilweise, sondern ganz als

---

*) Hier hätte nothwendig gefragt werden sollen: „welche That die Meyer nicht mehr verneint habe?" oder, mit andern Worten: „was denn die Meyer gethan zu haben eingestanden habe?" Dieses läßt sich freilich vermuthen, aber bestimmt gesagt ist es nicht. Es handelte sich hier offenbar um ein außergerichtliches Geständniß, und es hätte daher dasselbe so umständlich als möglich erhoben werden sollen.

ein Muster gelten kann, wie eine Konfrontation nicht vorgenommen werden soll, und behalten uns die weitern Bemerkungen bis ans Ende vor:

Nachdem nämlich der Inquirent die Inquisitin in Gegenwart der Katharina Wicki hatte vorführen lassen, und beide erklärt hatten, daß sie einander kennen, richtete er an die Meyer folgende Fragen: „Es sei ihr vorgehalten worden, daß sie im Breitenhäusli, als sie bei gegenwärtiger Frau zu Hause gewesen, der Frau des Büchler zerstoßenes Glas in der Suppe gegeben, und zwar gleiches Glas, das sie von Büchler in einem blauen Papier erhalten. Sie werde nun bestimmt zur Wahrheit ermahnt."

Antwort: „Ja, sie müsse es bekennen, sie habe der Frau des Büchler gestoßenes Glas in die Suppe gethan, und zwar von gleichem Glas, so sie vom Büchler erhalten. Sie habe von dem Glas, was sie mit drei Fingern halten konnte, genommen. Es habe sie aber gleich gereut."

Frage: „Ob die Frau ihr die That nicht bei der Rückkunft vorgehalten, und ihr zugesprochen, und sie (Inquisitin) dann gesagt: es thue der Frau jetzt noch nichts, zerschneide ihr aber nach und nach die Gedärme, und daß, als sie vorgeben wollte, es rühre von einer zerbrochenen Scheibe her, die Frau gesagt: es sei nicht, denn erstens seien keine Splitter zu sehen, und zweitens seie die Scheibe schon früher gebrochen gewesen?"

Antwort: „Ja, so sei es durchaus. Es seie geschehen im Jahre 1803 in der Charwoche, und sie sei drei Wochen bei dieser Frau im Hause gewesen."

Frage: „Ob ihr nicht auch bekannt, daß der Mann dieser Frau des andern Tages das Glas in der Suppe gesehen, und die Suppe den Hühnern gegeben?"

Antwort: „Von der Suppe habe sie nichts mehr gesehen."

Frage: „In einem frühern Verhöre habe sie gesagt: Büchler habe ihr das Glas früher mit dem Auftrage ge-

geben, er wolle die Frau unter dem Vorwande, dem Kinde gaumen zu müssen, zu ihr senden, wo sie dann der Frau das Glas in der Suppe geben solle?“

Antwort: „Ja, so sei es.“

Frage (an Wicki): „Ob sie nun die Aussage der Meyer der Wahrheit gemäß finde?“

Antwort: „Ja, nur wisse sie nicht, wo das Glas hergekommen, und wie die Verabredung geschehen.“

Damit wurde das Protokoll geschlossen, und diese Verfahrungsweise nannte man Konfrontation, was sie aber durchaus nicht ist; denn Konfrontation wird jene gerichtliche Handlung genannt, wodurch zwei in ihren Aussagen von einander abweichende Personen einander unter die Augen gestellt werden, damit sie über den streitigen Satz sich bereden. Dieses ist der Begriff der Konfrontation im weitesten Sinne genommen. Aber Niemand wird behaupten wollen, daß hier zwischen dem Zeugen und dem Angeschuldigten eine Beredung um einen streitigen Satz stattgefunden; ja Konfrontant und Konfrontat wußten nicht einmal, als zu dieser sogenannten Konfrontation geschritten, worin sie in ihren beidseitigen Aussagen von einander abwichen. Zudem handelte es sich hier nicht bloß um eine Konfrontation im weitern, sondern vielmehr im engern Sinne, d. h. um eine solche, wo dem läugnenden Angeschuldigten eine andere, wider ihn aussagende Person zu dem Zwecke gegenübergestellt wird, daß sie demselben ihre Aussage ins Angesicht wiederhole, und mittelst Vorhaltung einzelner Umstände ihn von der Vergeblichkeit seines Läugnens überzeuge und so zum Geständniß bringe. Von allem dem ist aber hier nichts geschehen; die Zeugin wurde nicht, wie doch nothwendig hätte geschehen sollen, veranlaßt, der Angeschuldigten die von ihr gemachten Wahrnehmungen zu wiederholen, sondern der Inquirent wandte sich vielmehr an die Inquisitin selber, und stellte an dieselbe mehrere Suggestivfragen, deren Inhalt der Zeugin zum größten

Theile unbekannt war. Statt die Katharina Wicki zur handelnden Person zu machen, übertrug ihr der Inquirent die Rolle einer stummen und somit beinahe unnützen Zuhörerin; denn die Anwesenheit der Katharina Wicki konnte höchstens die Inquisitin einschüchtern, wenn sie schüchterner Gemüthsart war; sie hätte aber auch bei einem trotzigen Gemüthe gerade das Gegentheil bewirken können. Ueberhaupt war eine Konfrontation hier noch gar nicht am Platze, und zwar deßwegen nicht, weil sie noch nicht gehörig vorbereitet war; denn bevor man zu dieser gerichtlichen Handlung schreitet, ist nothwendig, daß der Zeuge, welchen man dem Angeschuldigten gegenüber stellen will, von den widersprechenden Angaben des Letztern umständlich in Kenntniß gesetzt werde, damit er, bevor er dem Inquisiten gegenüber tritt, die Richtigkeit seiner Aussage mit Hinblick auf jene des Beklagten vollkommen prüfen und allfällig verbessern oder abändern kann; denn nichts schadet der Untersuchung mehr, als wenn der Zeuge in Mitte der Konfrontation von seiner Aussage zurücktritt.

Aber auch mit der Inquisitin hätte, bevor zur Konfrontation geschritten worden, noch vorher über das in Frage liegende Faktum ein Verhör vorgenommen und derselben bemerkt werden sollen, daß durch Zeugen*) bewiesen sei, daß gestoßenes Glas in der fraglichen Suppe sich befunden, und daß die gleichen Zeugen behaupten, sie habe vor ihnen eingestanden, das Glas selbst in die Suppe gethan zu haben. Erst wenn auf diese Eröffnung hin kein Geständniß erfolgt, wäre es an der Zeit gewesen, zur Konfrontation zu schreiten, wo die beiden Zeugen hätten veranlaßt werden müssen, ihre Aussage hinsichtlich des Auffindens von gestoßenem Glas in der Suppe und des von der Inquisitin abgelegten Geständnisses dieser Letztern ins

---

*) Wir reden hier von Zeugen; denn wie der Leser bald sehen wird, war deren nicht bloß einer, sondern zwei vorhanden.

Angesicht zu wiederholen. Weiter durfte die Konfrontation nicht gehen, weil sie sich nur auf dasjenige, was die Zeugen wahrgenommen und gehört, erstrecken durfte.

Doch wir kehren wiederum zum Gange der Untersuchung zurück.

Nachdem die Konfrontation auf die angegebene Weise stattgefunden, wurde der Ehemann der Katharina Wicki, Johannes Scherrer, vorgerufen.

Derselbe erklärte auf Befragen: „Es sei ihm von einer vergifteten Suppe, welche die Meyer des Büchlers Frau vorgestellt, erzählt worden; die Frau habe aber nicht viel davon genossen.*) Er habe am Boden der Suppe reingestoßenes Glas gefunden, und dieselbe den Hühnern gegeben. Er habe Meyer deßwegen beschnarcht, und dieselbe sogleich kassirt (fortgejagt). Als er ihr deßwegen die bittersten Vorwürfe gemacht, habe sie Besserung versprochen, und die That nicht geläugnet.“**)

Hier muß vor allem aus getadelt werden, daß der Inquirent die Abhörung dieses Zeugen nicht unmittelbar auf diejenige der Katharina Wicki folgen ließ, sondern vorerst die mehrerwähnte Konfrontation vornahm. Abgesehen davon, daß vorab als Regel dienen soll, gegen den Angeschuldigten vor genauer Erhebung des objektiven Thatbestandes (welche im gegebenen Falle einzig durch die Abhörung von Zeugen hergestellt werden konnte) nicht angriffsweise zu verfahren, oder, was eines ist, den Anschuldigungsbeweis zu führen, so wäre der Inquirent bei der von ihm eingeschlagenen Verfahrungsweise, falls die Inquisitin der Katharina Wicki gegenüber auf ihrem Läugnen verharrt wäre, genöthigt gewesen, noch eine zweite Konfrontation

---

*) Hier hätte Scherrer gefragt werden sollen, woher er dieses alles wisse?

**) Hier gilt die gleiche Bemerkung, welche dießfalls beim Verhöre der Katharina Wicki gemacht worden.

zwischen derselben und Johann Scherrer vorzunehmen, während wenn Scherrer unmittelbar nach seiner Ehefrau abgehört worden wäre, beide mit einander der Inquisitin hätten gegenüber gestellt werden können, was den Effekt nothwendig verstärkt haben würde. Hier aber mußte dieser nicht nur durch die vereinzelte Gegenüberstellung geschwächt werden, sondern es trat noch der Uebelstand hinzu, daß, bevor zur zweiten Konfrontation geschritten werden konnte, Scherrer noch abgehört werden mußte, wodurch die Meyer nur wieder Zeit gewann, sich zu sammeln und mit gestärktem Muthe dem zweiten Zeugen entgegen zu treten.

Als ein noch ärgerer Uebelstand, als eine wesentliche Unvollständigkeit der Untersuchung erscheint dann endlich, daß der Inquirent unterließ, die Leute im Unterkapf, wohin Anna Maria Käch sich nach dem Genusse der fraglichen Suppe begeben, und wo sie von einer bedeutenden Uebelkeit befallen worden sein soll, abzuhören; denn zur genüglichen Herstellung des Thatbestandes gehört nicht nur die Erhebung der That, sondern auch der Folgen derselben.

Noch an gleichem Tage schritt der Untersuchungsrichter zur Konfrontation zwischen Jakob Büchler und Elisabetha Meyer, welche folgendermaßen stattfand:

Frage an Büchler: „Er habe gesagt: die Meyer wäre, als selbe zu Meyershalden diente, zu ihm gekommen, und habe gesagt, er solle Mäusegift auf Reichenthal bringen, der Sohn wolle es so.“

Antwort: „Ja!“

Frage an Meyer: „Ob dem also sei?“

Antwort: „Ja, und sie beziehe sich auf den Blum selbst.

Frage an Büchler: „Er habe gesagt, daß, als sie in Reichenthal den Heirathsakkord getroffen, sie beide auf dem Heimwege gesagt: wenn sie die Frau nicht todtbeten können, so wollen sie etwas Anderes anwenden.“

Antwort: „Ja.“

Frage an Meyer: „Ob es so sei?“

Antwort: „Ja.“

Frage an Büchler: „Er habe gesagt, daß sie zwei wirklich, um die Frau todt zu beten, beim heiligen Kreuz ihre Andacht verrichtet, und im Heimgehen gemeinschaftlich abgeredet, daß, wenn diese Andacht nicht fruchte, sie der Frau von dem Mückenstaub geben wollen.“

Antwort: „Ja.“

Frage an Meyer: „Wie sie sich verantworte?“

Antwort: „Daß es ganz so sei.“

Frage an Büchler: „Er habe auch gesagt: er habe nachher der Meyer eröffnet, daß, weil das Beten nicht geholfen, er mit dem Mückenstaub anfangen wolle, und daß sie (Meyer) am Sonntag das Kind holen solle, damit dasselbe nicht auch von den angemachten Getränken u. s. w. erhalten möchte.“

Antwort: „Ja.“

Frage an Meyer: „Was sie dazu sage?“

Antwort: „Daß es wirklich so sei.“

Frage an Büchler: „Er habe ferner gesagt, daß, da sie auf dem Heimwege von Reichenthal das Gemeldete wegen der Frau geredet, die Meyer sich äußerte, er solle sie nicht verlassen, sie wolle sich zum dritten Mal nicht anführen lassen; er solle nun machen, daß die Heirath vor sich gehe, oder sie bringe sich um.

Antwort: „Ja, das sei bei der Eiche geredet worden.“

Frage an Meyer: „Wie sie sich verantworte?“

Antwort: „Sie habe bei den Schweinställen gesagt, sie machen so mit ihr, daß es kein Wunder wäre, wenn sie schon etwas machte; und nach dem Akkorde habe sie bei der Eiche gesagt: sie müsse jetzt dem Büchler anhangen, und er solle sie nicht verlassen.

Frage an Büchler: „Er habe gesagt, daß er im Heimgehen geredet: daß, wenn Bitt und Bet nichts helfe, sie

die Frau sonst liefern, und ihr von dem Mückenstaub geben wollen?“

Antwort: „Ja.“

Frage an Meyer: „Was sie hiezu antworte?“

Antwort: „Sie haben dieses beide mit einander geredet, und sie sei des Verabredeten zufrieden gewesen.“

Frage an Büchler: „Er habe bestimmt gesagt, daß sie zwei die Abrede getroffen, daß, wenn die Frau durch das Gebet in Zeit vier Wochen nicht sterbe, sie der Frau den Mückenstaub geben wollen.“

Antwort: „Ja.“

Elisabetha Meyer bejaht solches mit dem Zusatz: „Büchler habe zum Blum gesagt: in vier Wochen wollen sie Hochzeit halten“, was Büchler auch in Anrede ist, gesagt zu haben.

Frage an Büchler: „Er habe gesagt, daß, da die Meyer mit dem Kinde schwanger ging, sie schon vom Vergiften geredet, und gesagt, daß man der Frau etwas geben sollte?“

Antwort: „Ja.“

Frage an Meyer: „Wie sie sich verantworte?“

Antwort: „Es sei dem also.“

Frage an Meyer: „Sie habe gesagt, daß im Frühjahr 1803, als sie im Breitenhäuslein gewesen, Büchler gesagt, er wolle ihr die Frau schicken, dem Kinde abzuwarten, und sie solle dann der Frau von dem Glas in der Suppe geben, das er ihr in einem blauen Papier ge geben.“

Antwort: „Ja, so sei es.“

Frage an Büchler: „Wie er sich verantworte?“

Antwort: „Er wisse nicht mehr bestimmt, ob er in dieser Absicht die Frau ins Breitenhäusli gesandt, aber geschickt habe er die Frau. Glas habe er der Meyer keines gegeben, wovon doch die Frau erhalten.“

Die Meyer behauptet aber, von Büchler das Glas erhalten zu haben, und beharrt bei ihrer Aussage.

Frage an Büchler: „Ob er deßwegen ein Näheres zu berichten wisse? Er solle die Wahrheit bekennen.“

Antwort: Er wisse hierüber nichts Anderes zu sagen.*)

Frage an Büchler: „Er habe bekannt, daß, da sie wegen Vergiftung der Frau geredet, er der Meyer den Mückenstaub gezeigt, und diese versetzt habe, das sei wohl wenig, es werde die Frau nicht liefern.“

Antwort: „Das sei bei der Bürer Allmend geredet worden.“

Frage an Meyer: „Ob dem also sei?“

Antwort: „Es könne sein, sie streite nicht darwider, wisse es aber nicht mehr.“

Frage an Büchler: „Er habe gesagt, die Meyer habe ihm erzählt, sie habe beim Kapuziner gebeichtet, und angezeigt, des Büchlers Frau versage dem Manne ihre Pflichten, worauf der Kapuziner versetzt: so eine Frau verdiente ins Feuer geworfen zu werden, was ihn dann um so mehr belebt habe, die Frau zu vergiften.“**)

Antwort: „Ja, so sei es.“

Frage an Meyer: „Was sie dazu sage?“

Antwort: „Da könne sie weder ja noch nein sagen,

---

*) Hier hätte Elisabetha Meyer aufgefordert werden sollen, dem Büchler Zeit, Ort und Umstände, unter welchen er ihr das Glas übergeben, des Nähern anzugeben. Freilich wäre schon früher sachgemäß gewesen, die Meyer dießfalls näher zu befragen.

**) Elisabetha Meyer hätte vorerst über diesen Umstand befragt werden sollen. Vielleicht würde sie die Sache im einzelnen Verhöre eher zugegeben haben als in der Konfrontation. Aus ihrer Antwort scheint übrigens hervorzugehen, daß sie mit dem Kapuziner über die Sache gesprochen. Ueberhaupt aber liegt der größte Fehler darin, daß diese Angabe Büchlers in die Konfrontation hineingezogen wurde, bevor Elisabetha Meyer darüber gefragt worden war; denn nur dann konnte der Inquirent wissen, ob wirklich ein Widerspruch dießfalls zwischen Beiden obwalte oder nicht.

sie wisse es nicht mehr; aber der Kapuziner habe es ihr nicht so gesagt."

Frage an Beide: „Ob sie nun Wahrheit geredet, und dabei stehen wollen?"

Antwort (Beide): „Ja; sie halten auch um Gnade und Barmherzigkeit an." *)

Frage an Meyer: „Wie manches Kind sie gehabt habe?"

Antwort: „Drei."

Frage an Meyer: „Ob sie nicht ein viertes gehabt habe, so dem Meinrad A... gehört?"

Antwort: „Nein; aber sie habe bei A... gedient, und es habe geheißen, das Kind gehöre demselben, was aber nicht wahr gewesen; sie habe nur drei Kinder gehabt, wovon aber das quästionirliche gestorben."

Mit dieser Frage wurde die Konfrontation geschlossen.

Vergleicht man dieselbe mit der vorangehenden zwischen Katharina Wicki und Elisabetha Meyer, so hat sie allerdings einen bedeutenden Vorzug vor der letztern, indem sie wenigstens das ist, was sie heißt: — eine Konfrontation.

Nichts desto weniger laborirt der Akt an groben Gebrechen und Mängeln. Dahin gehört vorerst, daß gleich von Anfang mehrere Fragen gestellt wurden, über welche, besonders wenn man die Art und Weise, wie sie gestellt sich befinden, ins Auge faßt, gar kein Widerspruch zwischen den Inquisiten obgewaltet. Hierher gehört z. B., daß Elisabetha Meyer dem Büchler den Auftrag gegeben, für den Bauer in Reichenthal Mückenstaub zu kaufen, so-

---

*) Hier hätte die Konfrontation geschlossen werden sollen; denn die folgenden Fragen beschlugen die Person der Elisabetha Meyer allein und konnten somit nicht Gegenstand der Konfrontation sein. Auch ist aus der ganzen Untersuchung nicht ersichtlich, wie der Inquirent zu diesen Fragen gekommen; der Name eines Meinrad A... kömmt wenigstens nirgends in den Akten zum Vorschein.

wie daß beide mit einander die Verabredung getroffen, die Anna Maria Käch mittelst des Mückenstaubes auf die Seite zu schaffen u. s. w. Solche Angaben aber, worüber beide Theile einig gehen, können nie und nimmer Gegenstand einer Konfrontation sein, denn dazu erfordert es immerhin einen streitigen Satz. Hätte der Inquirent die Akten sorgsamer geprüft, so würde er in den angegebenen Beziehungen allerdings auf Widersprüche gestoßen sein, welche sich zur Lösung auf dem Wege der Konfrontation geeignet haben würden; so z. B. wird man finden, daß Büchler, wenn von den Verabredungen, der Anna Maria Käch Gift beizubringen, die Rede ist, die Elisabetha Meyer meistentheils als die Anstifterin bezeichnet, während hinwieder Elisabetha Meyer dem Büchler dießfalls Schuld gibt u. s. w. Hierin lag allerdings ein Widerspruch; allein sobald der Inquirent bloß im Allgemeinen von einer wechselseitigen Verabredung sprach, so war kein Widerspruch vorhanden, und die Frage, wie sie gestellt war, eignete sich daher auch nicht zur Konfrontation. Als ein weiterer Uebelstand muß sodann noch angesehen werden, daß der Inquirent im Laufe der ganzen Konfrontation weder eine logische, noch chronologische Ordnung beobachtete, sondern die Fragen, gleichsam wie sie ihm in den Kopf stiegen, den Inquisiten zur Beantwortung vorlegte; so wird z. B. zu Anfang der Konfrontation von den Verabredungen in Reichenthal, von der Wallfahrt zum heiligen Kreuz u. s. w. gesprochen, und in der Mitte derselben kömmt der Inquirent auf die Vorgänge vom Jahre 1803, und kehrt gegen das Ende derselben wiederum auf die spätern Vorfälle vom Jahre 1806 zurück.

Eine Verfahrungsweise wie diese muß die Wirksamkeit der Konfrontation unendlich schwächen, während die Beobachtung einer strengen logischen und chronologischen Ordnung, wobei dann freilich darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Fragen, welche auf ein und dieselbe That-

sache und auf ein und denselben Zeitpunkt gehen, nach ihrer Erheblichkeit und Kraft so geordnet werden müssen, daß eine Steigerung eintritt, die die größte Wirkung hervorzubringen im Stande ist. Wenn der Inquirent im vorliegenden Falle auch zum Theil seinen Zweck erreichte, so muß dieses keineswegs seinem Talente, sondern vielmehr der Dummheit der Inquisiten zugeschrieben werden.

Unterm 19. Hornung übermittelte der Inquirent die Akten dem obersten Appellationsgerichte, welches als erst- und letztinstanzliche Gerichtsstelle am gleichen Tage mit Einmuth gegen beide Inquisiten eine Maleſizanklage erkannte und die Akten dem Fiskale zur Bildung des Finalprozesses wiederum zurücksandte. Dieser Finalprozeß bestand darin, daß der Inquirent die faktischen Ergebnisse der Untersuchung, so wie sie gewöhnlich in die Kriminalurtheile aufgenommen zu werden pflegen, zusammen trug. Dieses Aktenstück wurde sodann den Inquisiten unterm 24. gleichen Monats in Gegenwart zweier Zeugen abgelesen und von denselben als richtig unterzeichnet.*)

Auf diesen Finalprozeß gefußt, trug nun derselbe unter Hinweisung auf die §§. 2, 3, 137, 140 und 206 des damaligen peinlichen Gesetzbuches**) dahin an: es seien beide Inquisiten,

---

*) Dieser Gerichtsgebrauch, welcher durch kein positives Gesetz vorgeschrieben war, und gleichsam, da der fragliche Finalprozeß von den Inquisiten als richtig abgefaßt unterzeichnet werden mußte, die Stelle des Schlußverhöres vertreten sollte, dauerte bei Kapitalverbrechen bis zum Jahre 1827 fort, wo er in Folge der Einführung eines neuen Kriminalstrafgesetzbuches wegfiel. Gewiß gehörte dieser Gerichtsgebrauch keineswegs zu den empfehlenswerthen, indem darin eine große Gefährde für den betreffenden Angeschuldigten lag; denn es bedarf eines mehr als gewöhnlichen Scharfsinnes, um beim bloßen Ablesenhören zu ermessen, ob ein solcher Finalprozeß, welcher nicht selten das Ergebniß einer oft mehr als ein Jahr andauernden Untersuchung ist, ganz den Akten getreu abgefaßt sei.

**) Diese Gesetzesstellen lauten wörtlich, wie folgt:

§. 2. Die Todesstrafe besteht einzig in der Beraubung des Lebens,

als des geflissentlich (!) an der Anna Maria Käch durch Gift verübten Mordes schuldig, zur Todesstrafe mittelst des Schwertes zu verurtheilen.

Nach angehörtem Vortrage der Vertheidiger der beiden Beklagten *) fällte das Appellationsgericht den 4. Märzmonat gegen beide Angeklagte das Todesurtheil, und drei Tage später fielen ihre Häupter auf dem Schaffot.

---

ohne daß je gegen die Verurtheilten irgend eine andere Marter dabei ausgeübt werden darf.

§. 3. Sie geschieht in jedem Falle durch Enthauptung.

§. 137. Der durch Gift geflissentlich verübte Mord wird als Verbrechen der Vergiftung angesehen und mit dem Tode bestraft.

§. 140. Der Mord durch Vergiftung, wenn er auch nicht vollendet worden ist, wird mit der im §. 137 festgesetzten Strafe (Todesstrafe) belegt, wenn die Vergiftung wirklich geschah, oder wenn das Gift wirklich in Speisen oder Getränke gemischt, oder dargeboten wurde, welche entweder zum besondern Gebrauche derjenigen Person, gegen welche dieses Unternehmen beabsichtigt war, oder zum Gebrauche einer ganzen Familie, Gesellschaft oder Bewohner eines ganzen Hauses, oder zum öffentlichen Gebrauche bestimmt waren.

§. 206. Wer immer überwiesen wird, bei einem begangenen Verbrechen den Thäter oder die Thäter durch Geschenke, Versprechungen, Befehle oder Drohungen zu Begehung desselben angereizt zu haben, oder wissentlich und in verbrecherischer Absicht dem Thäter oder den Thätern Mittel, Waffen oder Werkzeuge zur Ausführung dieses Verbrechens angeschafft zu haben oder wissentlich und in verbrecherischer Absicht dem Thäter oder den Thätern entweder in der Ausführung dieses Verbrechens selbst, oder in andern Unternehmen, durch welche die Ausübung dieses Verbrechens erleichtert oder vorbereitet wurde, geholfen und beigestanden zu haben, wird zur gleichen Strafe verurtheilt, welche durch das Gesetz gegen die Urheber solcher Verbrechen festgesetzt ist.

*) Man mache sich übrigens von dieser Vertheidigung keinen zu hohen Begriff. Ein Zeuge jener Gerichtsverhandlung hat uns versichert, daß der Vertheidiger der Elisabetha Meyer (Leonz Siegrist von Ettiswyl) unterm Anderm folgenden Satz aufgestellt habe: „In der heiligen Schrift heiße es: Leben um Leben. Wenn nun Jakob Büchler mit dem Tode bestraft werde, so sei der heiligen Schrift ein Genügen geleistet. Würde man aber neben Büchler auch noch die Meyer hinrichten, so würde mehr geschehen als die heilige Schrift verlange, weil dann für ein Leben zwei gegeben würden. Solche

Das Urtheil über Jakob Büchler gründete sich wesentlich darauf: a) „daß er geständig sei, seiner Ehefrau Mücken- oder Fliegenstaub drei Mal in die Speisen und vier ganze Tage in eigens hiezu abgesottene Kräutertränke, theils roh, theils durchseigt gemischt, und in der Absicht, sie zu tödten, in sieben bis acht Gläsern voll ihr beigebracht zu haben, und nur dann von weiterer Vergiftung abgestanden zu sein, als er vergewißt war, seinen Zweck erreicht zu haben, und b) daß laut amtlicher und eidlicher Erklärung des Sanitätsraths die von dem Delinquenten anerkannte Qualität und Quantität Mückenstaub als ein positives Gift zu betrachten sei, und sogar hingereicht hätte, mehrere Menschen zu tödten.“

Das Urtheil über Elisabetha Meyer gründete sich im Wesentlichen darauf: a) „daß sie im Frühjahr 1803 der Anna Maria Käch in einer absichtlich hiezu gekochten Suppe zerstoßenes Glas beigebracht habe, in der Beglaubigung, es werde dieser nach und nach die Gedärme zerreißen; b) daß zerstoßenes Glas ein solches mechanisches Gift sei, welches laut amtlicher Erklärung des Sanitätsraths je nach Umständen geschwinder oder langsamer tödtet, und somit die beabsichtigte Wirkung haben konnte; c) daß die Inquisitin in den Vorsatz des Jakob Büchler, seine Frau zu vergiften, eingestimmt, und selbst dazu angerathen habe; d) daß sie ihre thätliche Theilnahme an der Vergiftung dadurch an den Tag gelegt habe, daß sie ihr uneheliches Kind aus des Büchlers Haus abgeholt, damit es nicht zufälliger Weise von den mit Gift zu mischenden Speisen und Tränken etwas erhalten möchte.“

In den Urtheilen wurde von dem zerstoßenen Glase,

Vertheidiger nannte man damals Advokaten! Und solche Advokaten suchte man im Jahr 1841 im Kanton Luzern wieder zu pflanzen, indem man die Advokatur frei gab, nachdem seit dem Jahr 1814 diejenigen, welche diesem Berufe sich widmen wollten, eine Prüfung bestehen und über ihre Rechtskenntnisse sich ausweisen mußten.

welches in dem Magen der Anna Maria Käch gefunden wurde, gänzlich abstrahirt, und die Vergiftung durch Mückenstaub gemäß dem Geständniß Büchlers angenommen. Es ist dieses die Folge davon, weil der objektive und subjektive Thatbestand nicht mit einander harmonirten und durch die Untersuchung eine solche Harmonie nicht hergestellt wurde.

Neben dieser Nichtübereinstimmung liegt ein wesentlicher Mangel der Prozedur darin, daß die Art der Theilnahme der Elisabetha Meyer an der Vergiftung nicht genüglich ermittelt wurde. Eine physische Theilnahme war nicht bewiesen, wohl aber eine intellektuelle; allein betreffend diese intellektuelle Theilnahme gab die Angeklagte immer mehr ein bloßes Einwilligen, Zufriedensein u. dgl., als ein eigentliches Anstiften, ein Bewegen zur That zu. *)

Der vorliegende Prozeß mag als Belege dafür dienen, daß in einem Lande, wo noch im gegenwärtigen Jahrhundert die Strafuntersuchungen dergestalt geführt wurden, von einer juristischen Ueberbildung, wie von dem Kanton Luzern in die Welt hinausgeschrien wurde, unmöglich die Rede sein kann. Der Unwissenheit erscheint leicht dasjenige, was sie nicht begreift, hoch und übertrieben; denjenigen aber, bei welchen zur Unwissenheit noch Aufgeblasenheit sich gesellt, erscheinen Wissenschaft und Kenntnisse sogar als überflüssiges Geräthe, welches je eher je lieber wegzuschaffen ist.

---

*) So sehr man sich bei Lesung der Akten moralisch von der Schuld der Elisabetha Meyer überzeugt halten muß, so hätte sich doch bei ihrer Vertheidigung wohl Anderes vorbringen lassen, als es heiße in der heiligen Schrift: Leben um Leben, nicht zwei Leben um ein Leben.

II.

Der Mörder Heinrich Hitz.

Ein Beitrag zum Beweise durch Indizien.

Den 2. Oktober 1837 (es war an einem Montage) machte alt Weibel Jakob Schweizer von Knonau im Kanton Zürich dem dortigen Statthalteramte in Rifferschweil die Anzeige: „Daß seine Tochter Elisabeth am vorherigen Tage, um 11 Uhr, nachdem sie zu Mittag geessen, sich von Hause mit dem Vorgeben entfernt habe, daß sie in einer Stunde wieder zurückkommen wolle. Sie sei nun bis diesen Augenblick noch nicht zurückgekommen. Er vermuthe, daß ihr ein Unglück begegnet, und er fürchte, sie sei von ihrem Liebhaber, Heinrich Hitz im Stiegenbühl, ermordet worden. Wahrscheinlich sei sie abermal von ihm schwanger, und statt sie nun sitzen zu lassen, wie bei ihrer ersten Schwangerschaft, werde er wohl den Vorsatz gefaßt haben, sie aus dem Wege zu schaffen. Eine Untersuchung des Holzes zwischen Uttenberg und Knonau, wo beide Personen öfters bei einander gesehen worden seien, habe zu keiner Entdeckung geführt.“

Da Hitz Sonntags den 1. Oktober circa um 10 Uhr behufs Lösung eines Jagdpatentes auf dem Statthalteramte in Rifferschweil gewesen war, so wurde angeordnet, daß das zwischen Rifferschweil und Knonau gelegene Buelholz durchsucht werde. Auch diese Untersuchung führte zu keiner Entdeckung. *)

---

*) Aus den Voruntersuchungsakten ist nicht ersichtlich, wer mit diesem Untersuche beauftragt worden, was doch hätte geschehen sollen.

Dienstags den 3. Weinmonat wurde das Bollholz zwischen Knonau und Maschwanden untersucht, und circa um halb 11 Uhr ein weiblicher Leichnam aufgefunden.

Das Statthalteramt, hievon in Kenntniß gesetzt, begab sich sogleich an Ort und Stelle, nachdem es vorher den Bezirksarzt Joh. Schweizer ebenfalls dorthin beordert hatte.

Der Statthalter sagt: daß bis zu seiner Ankunft, etwas nach 11 Uhr, der Leichnam unberührt geblieben sei.

In dem genannten Bollholz, circa 60 Schritte von der Landstraße vom Dürenast nach Maschwanden und eben so weit von einer aus dieser in die Rieder führenden Holzstraße befindet sich mitten in circa achtjährigem Laubholze ein kleiner offener, mit langer Streue bewachsener Raum, der von einem circa 1½ Schuhe tiefen Graben durchschnitten ist. Im Umfange dieses Platzes steht eine große Eiche, unter welcher ganz deutlich wahrgenommen werden konnte, daß zwei Personen im Moos hart neben einander gesessen. Ungefähr 4 Fuß von dieser Sitzstelle, nahe an der Eiche, fand sich theils auf dem Boden, theils auf dem niedern Gebüsche sehr viel Blut und ein kleines zusammengedrücktes leeres Schächtelchen, an welchem ebenfalls eine Blutspur

---

Ueberhaupt hält es schwer, den Gang der Voruntersuchung selber, wie er wirklich stattgefunden, mit Zuverlässigkeit darzustellen, was daher rührt, daß über alle vom Statthalteramte getroffenen Verfügungen und vorgenommenen Amtshandlungen, mit Ausnahme der Verhöre, keine förmlichen Protokolle vorliegen, sondern bloß ein erst vom 5. Oktober 1837 datirter, vom Statthalteramt unterzeichneter Bericht, in welchem die Resultate der Voruntersuchung zusammengetragen sich befinden. Dieser Bericht, welcher übrigens mit vielem Fleiße abgefaßt sich befindet, ist aber nicht genügend, denn der §. 18 des Gesetzes über die zürcherische Strafrechtspflege vom 10. Brachmonat 1831 besagt, daß die Statthalterämter über alle Handlungen bei Voruntersuchungen gehörige Protokolle aufnehmen sollen. Haben wir in unserer Darstellung das Richtige in der angegebenen Beziehung nicht allenthalben getroffen, so ist es eben dem angegebenen Mangel zuzuschreiben.

bemerkbar war. *) Von Fußtritten konnte nichts mit Sicherheit mehr bemerkt werden, da die suchenden Männer und eine Menge herbeigekommener Leute jede Spur unsicher gemacht hätte. **)

Der Leichnam selbst lag 10 Schritte von der Eiche entfernt, an dem bemerkten Graben, auf dem Bauch und Gesicht, und war mit abgerissener Streue, dürrem Laube und mehrern in der Nähe abgebrochenen Reisern bedeckt.

---

*) Wir machen auf dieses Schächtelchen aufmerksam.

**) Hätte der Untersuchungsbeamte (Statthalter) den Männern, welche er mit dem Aufsuchen der Elisabetha Schweizer beauftragt, einen oder zwei Polizeidiener mitgegeben, welche Vorsorge, da der Vater der Verunglückten schon Besorgnisse wegen Ermordung geäußert hatte, gewiß, selbst wenn die Nachsuchung ohne Erfolg geblieben wäre, keinen Vorwurf verdient hätte, so würde diese Unsicherheit wohl schwerlich eingetreten sein. Wo es sich um ein Verbrechen handelt, welches höchst wahrscheinlich Spuren hinterlassen (wohin insonders alle Arten der Tödtung gehören), so muß vor Allem aus getrachtet werden, daß solche, wo sie sich zeigen, nicht verwischt, oder auf was immer für eine Weise auf die Seite geschafft werden. Dieses geschieht aber nicht selten, wenn ein Geschäft wie das vorliegende Leuten übertragen wird, welche damit nicht umzugehen wissen oder wohl gar dabei betheiligt sind, und leicht, von Schrecken und Verwirrung befangen, etwas thun oder unterlassen, was für die Untersuchung von höchst nachtheiligen Folgen sein kann. (Hier war es gerade, wie wir später sehen werden, der Vater der Verunglückten, welcher mit zwei Söhnen und Andern aus Auftrag des Statthalteramtes dieselbe aufsuchte und fand.) Ueberhaupt ist es zweckmäßig, wenn bei solchen Nachforschungen die dazu beorderte Mannschaft unter die Befehle von einem oder mehrern Polizeidienern gestellt wird. Diese, wie es ohnehin ihr Beruf mit sich bringt, wissen in solchen Fällen besser zu handeln als Andere, und können auch eher für begangene Fehler und Mißgriffe verantwortlich gemacht werden. Ist der Leichnam aufgefunden, so können sie die ihnen untergebene Mannschaft nicht nur zur Bewachung dieses Letztern und der vorhandenen Spuren, sondern auch zur Abhaltung von Neugierigen, welche in solchen Fällen haufenweise herbeizuströmen pflegen, verwenden, bis der Untersuchungsbeamte selber eintrifft und die Leitung des Ganzen übernimmt. (Vergleiche: Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Strafsachen, §. 23, Seite 16.)

Das Gesicht war tief in den trockenen, aber lockern Boden des Grabens eingedrückt. Der Leichnam wurde nun sorgfältig abgedeckt und herausgenommen, und von allen *) Anwesenden sogleich für die Elisabetha Schweizer anerkannt.

Gesicht und Hals waren mit Blut und Erde bedeckt. Auch fanden sich an mehrern Orten starke Blutspuren in den Kleidern, welche nirgends zerrissen oder in Unordnung gebracht waren. Nach Aussage des Vaters habe die Elisabeth einen goldenen Ring am Mittelfinger der rechten Hand getragen, und ein gehäuseltes Schnupftuch, mit E Sch bezeichnet, und wahrscheinlich auch etwas Geld mit sich genommen, welches aber nirgends aufgefunden worden.

Die an Ort und Stelle von Herrn Bezirksarzt Schweizer vorgenommene Inspektion des Leichnams zeigte einstweilen keine auffallende Verwundung, indem das meiste Blut aus der Nase geflossen zu sein schien. **) Bei nochmaliger genauer Untersuchung des Platzes und der Umgebung konnte nichts Bemerkenswerthes entdeckt werden.

Der Leichnam wurde nun sorgfältig nach Knonau getragen.

So weit der Bericht des Untersuchungsrichters über die Oertlichkeit, wo die Leiche aufgefunden worden.

Am gleichen Tage begann derselbe mit der Abhörung derjenigen Personen, von welchen er glaubte, daß sie über

---

*) Dieses war wohl etwas zu viel gesagt; denn wenn, wie der amtliche Bericht sagt, eine Menge Leute herbeigekommen, konnten doch wohl solche darunter sein, welche die Elisabetha Schweizer in ihrem Leben nicht gekannt hatten. Es hätten wenigstens einige Personen (worunter insonders der Vater und die anwesenden Brüder) namentlich bezeichnet und gesagt werden sollen, daß die Person dem Untersuchungsgerichte selber bekannt sei. (Siehe Anleitung §. 53, Seite 89.)

**) So sagt nämlich der Bericht des Statthalteramtes. Wir werden später sehen, worin diese sogenannte (Legal-) Inspektion bestand.

den stattgehabten Vorfall und insonders über die zwischen Elisabetha Schweizer und Heinrich Hitz, welchen der Vater der Erstern bereits unterm 2. Oktober als den muthmaßlichen Mörder seiner Tochter bezeichnet hatte, obwaltenden Verhältnisse nähere Aufschlüsse zu ertheilen im Falle sein dürften.

Bevor wir jedoch das Resultat dieser Einvernahmen mittheilen, ist nothwendig, den Leser mit der Person des Hitz näher bekannt zu machen.

Heinrich Hitz war zur Zeit, als die Untersuchung begann, circa 30 Jahre alt, wohnte bei seinen Eltern im Stiegenbühl, Gemeinde Knonau, war unverheirathet, Güterarbeiter und Jäger. Laut einem bei den Voruntersuchungsakten liegenden Urtheile des Bezirksgerichtes von Knonau vom 18. Juni 1836 hatte Hitz mit der Elisabetha Schweizer schon seit mehrern Jahren in vertrautem Umgange gelebt, sie geschwängert und ihr die Ehe versprochen. Die Ehe war bereits den 10. April promulgirt, als Elisabetha Schweizer den 14. April mit einer Frühgeburt niederkam, als deren Ursache sie das lieblose Benehmen des Heinrich Hitz, welcher sie Tags zuvor besucht hatte, angab. *) Das Kind starb bald nach der Taufe, und nun weigerte sich Hitz, sowohl die Vaterschaft, indem er sich auf das Nichteintreffen des Zeitpunktes der Geburt mit derjenigen des stattgehabten Umganges stützte, anzuerkennen, als auch die Ehe vollziehen zu lassen. Nach fruchtlosen Versuchen zur Ausgleichung kam die Sache vor das Bezirksgericht Knonau, welches dem Heinrich Hitz das von der Elisabetha Schweizer geborne Kind als ehelich zusprach und denselben beinebens zu einer Geldent-

---

*) In der daherigen Verhandlung behauptete die Schweizer, Hitz habe die Geburt des Kindes verwünscht, ihr darüber Vorwürfe gemacht, daß sie ihm kein Vermögen zubringe, und ihr erklärt, daß er nicht glücklich mit ihr leben könne u. s. w., was Alles von Hitz nicht widersprochen worden war.

schädigung zu Gunsten der Schweizer verurtheilte. Beide Theile ergriffen gegen das Urtheil das Rechtsmittel der Appellation, zogen dieselbe aber wieder zurück und ließen das Urtheil in Rechtskraft erwachsen.

Doch wir kehren zum Resultate der vorerwähnten Einvernahmen zurück.

1. Anna Walder, von Knonau, Schneidernäherin, Lehrtochter der Elisabetha Schweizer, 16½ Jahre alt, gab an:

„Hitz sei ihr und ihrer Lehrmeisterin, wenn sie Abends aus dem Kundenhause nach Hause gegangen seien, nachgekommen und habe mit der Elisabetha gesprochen. Am letzten Dienstag vor acht Tagen (den 26. Sept.) haben sie Beide bei Suter auf Uttenberg gearbeitet; als sie ungefähr um halb 8 Uhr nach Hause gegangen, sei ihnen Hitz nachgekommen und habe etwas außerhalb des Dorfes Knonau, bei den Brüglen, zur Elisabeth gesagt: „Wartet noch einen Augenblick, ich habe etwas Nothwendiges mit dir zu reden.“ Elisabeth sei einige Schritte zurück, sie selber aber sei nach Hause gegangen, wohin die Elisabeth ungefähr eine Viertelstunde später auch gekommen sei. Letzten Samstag (den 30. Sept.) habe die Elisabetha und sie bei der Schwester des Tischler Frick auf Uttenberg gearbeitet, und seien gegen 8 Uhr dort fortgegangen. Als sie zu den Reben im Alt-Gerüt gekommen, sei ihnen Hitz, wie wenn er von Knonau käme, entgegengekommen, habe „guten Abend“ gesagt, und mit der Elisabeth zu reden angefangen. Sie (die Deponentin) sei ihres Weges fort nach Hause gegangen, wo die E. Schweizer auch bald nach ihr angelangt sei. Diese Letztere habe ihr nie etwas über ihr Verhältniß zu Hitz mitgetheilt, auch habe sie nie bemerkt, daß dieser bei der Elisabeth im Hause gewesen sei.“

2. Gemeinderath Heinrich Vollenweider von Knonau erklärte:

„Sonntags (den 1. Oktober) nach dem Mittagessen,

ungefähr halb 12 Uhr sei Elisabeth Schweizer unter seinem Hause in der Schiltenmatt auf dem Fußwege nach Frauenthal ganz nahe bei ihm vorbeigegangen. Er habe sie gefragt: „Wohin sie gehe?“ Sie habe lachend geantwortet: „Ich will ins Kloster“, und sei weiter gegangen.“

3. Friedensrichter Rudolf Grob von Knonau, 57 Jahre alt, sagte aus:

„Herr Dr. Zureich in Maschwanden habe ihn schriftlich eingeladen, um 12 Uhr Sonntags in Stiegenbüel zu erscheinen, um ein gemeinsames Jagen mit einigen andern Jägern anstellen zu können. Etwas nach 12 Uhr sei er im Stiegenbüel angekommen, wo er noch keinen Jäger angetroffen. Er habe gefragt, wo Heinrich Hitz sei. Seine Mutter habe geantwortet: er sei so eben fort, er werde nicht weit sein und bald kommen. Ungefähr eine Stunde später, ¼ nach 1 Uhr, sei er (Hitz) nach Hause gekommen, aber nicht in die Wohnstube, sondern in die Nebenstube gegangen, wo er ihn herumgehen gehört habe. Er habe nun den Vater gefragt, ob der Heiri nach Hause gekommen. Jener habe geantwortet: „Ja! er werde bald kommen.“ Ungefähr eine Viertelstunde nach seiner Zurückkunft sei Heinrich Hitz in die Stube getreten, und zwar ohne Rock, in bloßem Hemde, Weste und gerieselten (gestreiften) Hosen. Er habe nicht besonders erhitzt geschienen. Hitz habe nun gesagt: er wolle zum Hauptmann Frick in Uttenberg, der wahrscheinlich nicht recht berichtet sei, um ihn einzuladen; und sei nun in der oben beschriebenen Kleidung, wahrscheinlich ohne Rock, nach Uttenberg hin, wenigstens sei er bald wieder in der gleichen Kleidung in die Stube gekommen und habe gesagt: er sei in Uttenberg gewesen, habe aber den Hauptmann nicht angetroffen; er sei in Maschwanden, werde aber bald kommen.

„Als nun Dr. Zureich, Rathsherr Wyß und Hauptmann Frick beisammen gewesen, seien sie circa halb 3 Uhr aus dem Stiegenbüel mit einander fort auf die Jagd gegen

Dachelsen und Affoltern. Er habe an Hitz durchaus nichts Auffallendes wahrgenommen. Sie haben bei einander bei Präsident Zimmermann in Affoltern übernachtet, wo Hitz ruhig geschlafen habe.“ *)

4. Dr. Salomon Zureich in Maschwanden, 34 Jahre alt, äußerte sich dahin:

„Er sei Sonntags den 1. Oktober ungefähr gegen halb 2 Uhr von Hause und circa halb 3 Uhr aus dem Stiegenbüel fort. Er habe den Hitz dort angekleidet und bereit, aufs Jagen zu gehen, angetroffen. Weder auf der Jagd, noch während des Nachtlagers zu Affoltern sei ihm nur das Geringste an Hitz aufgefallen, und eben so wenig während er heute (den 3.) mit ihm hinter Mettmenstetten auf der Jagd gewesen sei.“

5. Frau Friedensrichter Susanna Frick, geb. Grob, auf Uttenberg, sagte aus:

„Heinrich Hitz sei circa um 1 Uhr in ihr Haus gekommen, um ihren Mann, der wegen Sträuemähens in Maschwanden gewesen, auf die Jagd einzuladen. Er sei ohne Rock und Kappe ins Haus gekommen. Ungefähr eine Stunde später als Hitz bei ihr gewesen, sei auch ihr Mann nach

---

*) Da es sich bei diesen und den folgenden Einvernahmen um die Feststellung der Zeitmomente handelte, so hätte der Deponent noch befragt werden sollen: zu welcher Zeit jeder der von ihm benannten Jäger im Stiegenbüel angekommen? Wir werden zwar sehen, daß die benannten Männer über diesen Punkt selber befragt wurden; allein dieses war nicht genug, indem dann nur ihre eigene Aussage vorhanden war. Würde dagegen Rudolf Grob, der zuerst anwesend war, mit der Aussage derselben übereingestimmt haben, so war um so größere Glaubwürdigkeit vorhanden. Die Zeit, zu welcher diese oder jene Handlung vor sich gegangen, läßt sich überhaupt am besten in der Voruntersuchung, wo der Eindruck noch frisch ist, ermitteln und feststellen. Später hält dieses oft sehr schwer, weil der Zeuge wegen Abflusses längerer Zeit sich nicht mehr recht zu erinnern weiß. Gewöhnlich erhält dann der Inquirent zur Antwort: „Ich kann Zeit und Stunde nicht mehr recht bestimmen; es ist schon zu lange her.“ (Siehe Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Straffachen, §. 68, S. 177.)

Hause gekommen und sogleich ins Stiegenbüel gegangen. Weibel Schweizer sei wegen seiner vermißten Tochter zu ihr ins Haus gekommen, und sie habe ihm gesagt: „Wenn etwas Unrichtiges mit seiner Tochter begegnet sei, so könnte es im Bollholz geschehen sein; er solle sie dort suchen.“ *)

Am gleichen Tage hatte das Statthalteramt Anstalten zur Verhaftung des Heinrich Hitz getroffen. In welchem Zeitpunkte jedoch dieses geschehen, ist aus den Akten, in Abgang eines ordentlichen Protokolls, nicht ersichtlich. Der den Akten beigelegte Bericht lautet über diesen Punkt wörtlich wie folgt:

„Da wahrscheinlich eine Bestellung dem Spaziergange der Elisabeth Schweizer letzten Sonntag Mittags zu Grunde gelegen, und Hitz am Samstag Nachts mit ihr gesprochen, so wurde die Vermuthung, daß Hitz der Mörder der Elisabeth Schweizer sei, bestärkt, und daher sogleich Anstalten zu dessen Verhaftung getroffen. Hitz war letzten Sonntag um 10 Uhr beim Statthalteramte, wo er ein Jagdpatent löste. Nachmittags circa halb 3 Uhr ging er mit andern Jägern gegen Affoltern hin auf die Jagd, blieb in Affoltern über Nacht und kam erst Montag Abends etwas nach 7 Uhr nach Hause. Nach Aussage der beiden Landjäger, die zur Beobachtung des Hauses während der Nacht aufgestellt wurden, habe Niemand das Haus verlassen. Am Dienstag Morgens sei Hitz in der Nähe des Hauses mit Güterarbeit beschäftigt gewesen, etwas nach 10 Uhr aber mit Herrn Dr. Zureich von Maschwanden und Hauptmann Weiß aus dem Kanton Zug wieder auf die Jagd gegangen, auf welcher er gegen 2 Uhr zwischen

---

*) Hier hätte die Deponentin gefragt werden sollen, wie sie zu dieser Vermuthung gekommen sei, und zwar um so mehr, als der Leichnam der Elisabeth Schweizer wirklich an dem fraglichen Orte gefunden worden. Der Inquirent hätte durch diese Frage leicht wichtige Aufschlüsse erhalten können. (Vergleiche Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Strafsachen, §. 68, S. 177 unten.)

Mettmenstetten und Dachelsen arretirt und nach Knonau gebracht wurde.“ *)

---

*) Das Statthalteramt beginnt in seinem Berichte, wo es von der Verhaftung des muthmaßlichen Mörders spricht, mit den Worten: „Von einer großen Menschenmenge wurde einstimmig Heinrich Hitz im Stiegenbüel, der Gemeinde Knonau, als Mörder bezeichnet.“ Dieses konnte wohl nirgends anders geschehen sein als beim Anlasse, als die Leiche der Elisabeth Schweizer im Bollholz aufgefunden worden, wo eine große Menschenmenge beisammen war, was freilich in dem Berichte über das Auffinden der Leiche hätte gesagt werden sollen. Faßt man diesen Umstand damit zusammen, daß das Statthalteramt sagt, es sei der Verdacht, daß Hitz der Mörder sei, dadurch bestärkt worden, daß Hitz Samstag Nachts mit der E. Schweizer gesprochen und somit ihrem Spaziergange wahrscheinlich eine Verabredung vorausgegangen sein müsse, so muß angenommen werden, daß der Befehl zur Arrestation unmittelbar nach Auffindung der Leiche der Elisabeth Schweizer ertheilt worden sei, denn nach dem Wortlaute des Protokolls über die Einvernahme der Anna Walder, welche über jene Unterredung von Samstag Nachts ausgesagt hatte, war dieselbe bereits vor Auffindung der Leiche ihrer Lehrmeisterin abgehört worden, indem sie bei Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse als die Lehrtochter der vermißten E. Schweizer angegeben wird. — Das Verfahren des Statthalteramtes war in dieser Beziehung ein ganz regelrechtes. Er wandte sein Augenmerk zugleich auf zwei Punkte, nämlich auf die Erhebung des Thatbestandes und auf die Erforschung des muthmaßlichen Thäters, falls wirklich ein Verbrechen stattgefunden haben sollte. (Vergl. Anleitung §. 80, S. 213 u. s. w.) Das plötzliche Verschwinden der Elisabeth Schweizer und ihr bekanntes Verhältniß zu Hitz ließ allerdings ein von jenem begangenes Verbrechen vermuthen; aber bis vorlag, daß wirklich gegen Elisabeth Schweizer eine verbrecherische Handlung verübt worden, durfte der Beamte noch nicht thätlich gegen Hitz einschreiten, wohl aber durfte er ihn beobachten lassen, um Kollusionen und allfällige Anstalten zur Flucht vereiteln zu können. (Freilich hätte sich diese Beobachtung nicht bloß auf die Beobachtung des Hitzischen Hauses beschränken, sondern es hätte auch Jemand beauftragt werden sollen, demselben auf der Jagd nachzufolgen, um eine allfällige Flucht zu verhindern, denn auf der Jagd konnte eine solche wohl am ersten bewerkstelligt werden.) Sobald aber der Leichnam der Elisabeth Schweizer unter den angegebenen Umständen aufgefunden worden, mußte, und zwar wegen der Wichtigkeit und großen Bedeutung des Verbrechens, zur Verhaftung des Schuld-

Bei der Arrestation wurden auf Hitz folgende Gegenstände gefunden:

1) Eine Doppelflinte, beide Läufe mit gewöhnlichem Hasenschrot geladen.

2) Ein Waidsack von Leder, in welchem sich befanden:
   a) drei Lederseckel mit gröbern und reinern Schroten;
   b) ein Pulverhorn;
   c) ein Jägerhorn;
   d) acht Schrote, die zusammen eine Flintenkugel bilden *);
   e) ein Jägermesser mit Futteral;
   f) eine Kürbisflasche;
   g) an Geld in verschiedenen Sorten: 26 fl. 21¼ ß.;
   h) sechs Jagdpatente von verschiedenen Jahrgängen. **)

Am gleichen Tage wurde laut dem Berichte des Statthalteramtes von Knonau im Stiegenbüel eine Haussuchung vorgenommen, welche jedoch kein Resultat von Bedeutung lieferte. ***)

---

verdächtigen geschritten werden. Zu bedauern ist nur, daß über alle die dießfalls getroffenen Verfügungen kein ordentliches Protokoll verfaßt wurde. (Vergl. Anleitung §. 30, S. 27.)

*) Wir machen auf diese Kugelstücke besonders aufmerksam, indem sie für die Untersuchung von hoher Bedeutung sind.

**) Hinsichtlich dieser Effekten wurde, wie der Leser später sehen wird, von den Polizeidienern ein arger Mißgriff begangen, der für die Untersuchung von bedeutenden Folgen hätte sein können. Wir werden aber, weil die Voruntersuchungsakten davon noch nichts sagen, diesen Punkt später berühren.

***) Auch über diesen wichtigen Akt ist kein Protokoll vorhanden, so daß man nicht einmal weiß, nach was und wo (in welchen Zimmern und Behältern u. s. w.) gesucht wurde, durch wen die Haussuchung geleitet worden, auf welche Weise dieselbe stattgefunden. Die Haussuchung muß offenbar als eines der strengsten Mittel, um in den Besitz von Gegenständen zu gelangen, angesehen werden, indem sie tief in das Hausrecht, welches von allen zivilisirten Nationen für heilig gehalten wird, eingreift. Je wichtiger und strenger aber die Amtshandlung ist, die der Beamte im Interesse der Untersuchung vornehmen

Den 4. Oktober Morgens 9 Uhr wurde die Sektion der Leiche der Elisabetha Schweizer vorgenommen.

Das von dem Bezirksarzte Joh. Schweizer und dessen Adjunkten Jos. J. Hegetschweiler dießfalls am gleichen Tage verfaßte Visum et repertum lautet wörtlich folgendermaßen:

„In Folge eines von dem hochgeachteten Herrn Statthalter Hegetschweiler erhaltenen Auftrages, mit ihm eine seit letztem Sonntag Mittag, als den 1. Oktober, vermißte, sonst immer gesund befundene *) Elisabeth Schweizer

---

zu müssen glaubt, um so nothwendiger ist, daß ein umständliches Protokoll über die Vornahme dieser Handlung aufgenommen werde; ja, es dürfte sogar in Frage gestellt werden, ob im vorliegenden Falle der Untersuchungsbeamte befugt gewesen, eine Haussuchung vorzunehmen, oder nicht. Das Gesetz des Kantons Zürich über die Strafrechtspflege räumt im Allgemeinen, was auch sein muß, den Statthalterämtern die Befugniß ein, Haussuchungen vorzunehmen (§. 18), allein es besagt nicht, unter welchen Bedingungen dieselben stattfinden dürfen. Die Bedingungen, unter welchen nach allgemeinen Grundsätzen eine Haussuchung gestattet ist, sind: Es muß ein Verbrechen vorhanden, und derjenige, gegen welchen die Haussuchung gerichtet ist, zum mindesten durch bestimmte, aktenmäßig gemachte Anzeigen des Verbrechens verdächtig sein, oder notorisch einen solchen Charakter und Lebenswandel haben, daß man sich der fraglichen That zu ihm wohl versehen kann. Die erste Bedingung der Haussuchung, ein Verbrechen, war hier vorhanden, und in Beziehung auf die zweite lagen gegen H. Hitz sowohl in der allgemeinen Volksstimme als in seinem frühern Benehmen gegen Elisabeth Schweizer und in der aktenmäßig gemachten Aussage der Anna Walder allerdings Anzeigen vor, welche denselben der Tödtung der Schweizer verdächtig machten. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß in Fällen wie der vorliegende Schnelligkeit Noth thut, damit nicht allfällig vorhandene Spuren des Verbrechens vertilgt oder bei Seite geschafft werden. Im Wesentlichen war daher die Handlungsweise des Statthalteramtes am Platze, in der Form aber fehlerhaft, weil dasselbe unterließ, ein umständliches Protokoll aufzunehmen. (Vergl. Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Strafsachen, §§. 74—76, S. 191—196.)

*) Woher wußte dieses der Bezirksarzt? Die Frage: ob die

von Knonau, ihrers Alters 25 Jahre *), die heute den 3. dieß zwischen 10 und 11 Uhr im Maschwandner Wald, genannt Boll, gefunden worden, an der Stelle zu untersuchen und einen Befundbericht darüber auszufertigen, habe ich mich dorthin verfügt und in Gegenwart des Tit. Herrn Statthalters H. das Lokale und sie in ihrer vorgefundenen Lage untersucht und Folgendes gefunden." (Hier folgt nun die Beschreibung des Lokals und der Lage, in welcher die Leiche gefunden wurde, im Wesentlichen mit demjenigen übereinstimmend, was bereits, als aus dem Berichte dds Statthalteramtes enthoben, angeführt worden. Hinsichtlich des aufgefundenen Schächtelchens bemerkt das Visum et repertum, daß es ein leeres „Schindeldruckli" gewesen, und fährt dann fort: „Von dem, was darin enthalten gewesen, konnte nichts aufgefunden werden; bloß waren an der Wandung und Boden an einigen Stellen Flecken wie von etwa naßgewordener Rhabarber, so aber ganz aufgelöst sich befanden." Betreffend den Zustand der Leiche, so besagt der gleiche Akt: „Diese, nun aufgehoben, befand sich großen Theils starr, die Haare, der Hals, das Gesicht, wie das Halstuch mit Blut bedeckt **), und am Boden sah man, wie das Gesicht stark in die Erde eingedrückt sich befand.")

„Nach dieser Untersuchung" — fährt das Visum et repertum fort — „wurde sie auf eine hergebrachte, mit Lein-

---

Elisabetha Schweizer gesund gewesen, konnte erst nach stattgehabter Obduktion mit Gewißheit beantwortet werden.

**) Die Angabe des Alters gehörte nicht hieher, sondern vielmehr zur Beschreibung der äußern Beschaffenheit (Habitus) der Leiche. (S. Anleitung zur Führ. v. Unters. in Straff., S. 90 unten.)

**) Sollte wohl heißen „befleckt", denn es ist wohl nicht glaublich, daß die Haare, der Hals, das Gesicht und das Halstuch ganz mit Blut übergossen gewesen sei. Der Ausdruck „bedeckt" würde aber allerdings einen solchen Zustand bezeichnen. Es hätten vielmehr, besonders was die Flecken an den Kleidungsstücken betrifft, die Größe derselben und die Gegend, wo sie sich befunden, angegeben werden sollen.

wand und Kissen versehene Todtenbahre geladen und nach Knonau in ihr Haus transportirt, wo sie in ein Zimmer verschlossen wurde, um sie dann morndrigen Tags auch in Zuzug des Herrn Adjunkten und im Beisein des Tit. Herrn Statthalters H. der nähern Untersuchung zu unterwerfen.*)

---

*) Aus dem Vorstehenden ergibt es sich, daß hier der gerichtliche Arzt dasjenige gethan, was dem Untersuchungsrichter obgelegen wäre. Denn die Abfassung des Protokolls über die Beschreibung des Platzes, wo die Leiche angetroffen worden, sowie deren Stellung, Lage und Kleidung (die Beschreibung dieser letztern mangelt hier zudem, was fehlerhaft ist) u. s. w. ist Sache des Untersuchungsrichters, wobei jedoch den gerichtlichen Aerzten unbenommen bleibt, ihre Bemerkungen zu machen, welche auch vom Untersuchungsbeamten zu berücksichtigen sind. (Vergl. Anleitung §. 53, S. 89.) Wäre auf diese Weise verfahren worden, so würde der Bericht des Statthalteramtes nicht besagen, an dem aufgefundenen Schächtelchen sei eine Blutspur bemerkbar gewesen, während der Gerichtsarzt von Flecken spricht, welche von etwa naßgewordener, aber ganz aufgelöster Rhabarber herrühren möchten. (Oder waren wohl vielleicht beiderlei Flecken an der Schachtel vorhanden?) Dem sei nun wie ihm wolle, hätte das Statthalteramt sogleich über die Oertlichkeit und die Auffindung der Leiche unter Mitwirkung des gerichtlichen Arztes einen umständlichen Verbalprozeß aufgenommen, der eben gerügte Widerspruch, oder, wenn man lieber will, die gerügte Dunkelheit würde nicht vorhanden sein. Wenn sodann das Statthalteramt das, was der Gerichtsarzt unterm 3. Oktober bei Auffindung der Leiche vorgenommen, eine Leicheninspektion nennt, so war sie jedenfalls (im Gegensatze zur Sektion) eine höchst unvollkommene; denn zur Legalinspektion gehört nicht bloß die Beschreibung, in welcher Lage der Körper eines Todten gefunden worden, sondern die ganze äußere Beaugenscheinigung der Leiche. (S. Anleitung, obiger §., S. 89—91.) — Endlich scheint die Verfügung, daß der Leichnam in das Haus der Eltern der Elisabeth Schweizer gebracht wurde, nicht ganz zweckmäßig, indem die Bewohner des Hauses offenbar bei der Sache zu sehr betheiligt waren. Konnte man aber dieselbe an keinen andern Ort hinbringen, so genügte das bloße Verschließen des Zimmers nicht (denn war der Beamte sicher, daß kein zweiter Schlüssel zum Zimmer in Handen der Hausbewohner geblieben, oder konnte man nicht durch die Fenster ins Zimmer, wo die Todte lag, einsteigen?), sondern es hätte jedenfalls eine Bewachung der Leiche durch Polizeidiener oder vertraute Männer angeordnet werden sollen.

„Den 4. Oktober Morgens 9 Uhr verfügten wir vorbenannte Personen mit Herrn Fritz Hegetschweiler, Stud. med., uns also wieder in das Haus, und fanden den Leichnam wieder so, wie er Tags zuvor dorthin gebracht worden war.

„Nachdem die Kleider ausgezogen, das Gesicht und der ganze Kopf gewaschen, die Haare abgeschoren, vom Blut und allem unreinen Anklebenden gereinigt und gesäubert worden waren, zeigte sich: *)

1) „Hinten auf dem Kopfe auf der rechten Seite turberantio ossis occipitis eine 1 Zoll und 4 Linien lange und ½ Zoll breite, in dem ganzen Umfange gerissene, gekerbte Verwundung, die durch die äußern Bedeckungen nach abwärts laufend, 2 Zoll und 3 Linien tief fortlief, dann den Knochen durchdrang, in den man mit dem Finger eindringen und zugleich lose Splitter verspüren konnte.

2) „Neben dieser äußern Wunde, ¼ Zoll hinterwärts befand sich in den äußern Bedeckungen eine kleine, 4 Linien lange und 2 Linien breite Wunde, die unter den Bedeckungen, in obiger zusammenfließend, fortlief, und

3) „Ob dieser, 2 Linien entfernt, eine noch kleinere, die gleichsam unter den Bedeckungen in den allen gemeinschaftlichen Gang verlief.

4) „Und um diese Wunden befand sich eine 3¼ Zoll breite und 4 Zoll lange bedeutende Blutunterlaufung, und in dem Wundkanal befanden sich alle Weichgebilde zerfetzt und schwärzlich von Farbe, und auf der Oberfläche die Haare durch das Waschen ganz hin-

---

*) Wir müssen das Obduktionsprotokoll wörtlich mittheilen, weil ohne dieses das Schlußgutachten für den Sachkundigen nicht verständlich wäre.

weg (wahrscheinlich versengt oder verbrannt sich befunden hatten).

5) „Am rechten Ohr befand sich auf der innern Seite gegen den äußern Rand ebenfalls eine Blutunterlaufung.

6) „Durch die Nase war auch Blut geflossen, indem in den Nasenlöchern auch noch koagulirtes Blut sich befand.

7) „Auf der linken Seite oben am Halse, etwas unter dem Processus mastoideus, eine fast 1½ Zoll lange Hauterkoriation.

8) „Ueber den Rücken der linken Hand, besonders über den Mittelhandknochen der Zeig- und Mittelfinger sieben kleine, fast ründliche Eindrücke in der Haut, wo die eingedrückte Stelle röthlich, jedoch ohne Hautverletzung sich befand.

9) „Das gleiche über dem vordern und äußern Theile des Handgelenkes, drei circa ¼ Zoll von einander entfernte ähnliche Eindrücke.

10) „Ueber der ersten Phalanx des Mittelfingers zwei ähnliche, und

11) „Ueber der ersten Phalanx des Zeigfingers auf der Rückseite zwei solche Eindrücke.

12) „An der äußern Seite des vordern Theils des rechten Vorderarmes ein ähnlicher Eindruck.

13) „Ueber der Brust, Bauch und der vordern Seite der Schenkel verbreitet, Todtenflecken. *)

„Nach Ablösung der Kopfschwarte und besonders um die Wundstelle, nachdem die muscul. cucular. Splenius capitis, Rectus capit. posticus major et minor, die an dem obern Theile durchdrungen und zerfetzt waren, abgelöst wurden:

---

*) Alle diese Beschreibungen, weil sie bloß noch die äußern Theile des Körpers beschlagen, gehören noch zur Legalinspektion oder zum ersten Theile der Obduktion, und erst das, was nun folgt, bildet den zweiten Theil oder die Legalsektion.

a) „Ein paar ziemlich große Knochensplitter, die lose waren und herausgenommen wurden.

„Um die Knochendurchdringung und Zerstörung derselben, wie allfällig deren Contentis genau beobachten zu können, wurde der Schädel geöffnet; nachdem dieser durchsägt und die Calvaria hinweggenommen worden, zeigte sich:

b) „die Durchschnittsfläche des Schädels im Allgemeinen ziemlich dick kompakt, mit wenig Diplace versehen;

c) „die harte Gehirnhaut fest; bei Ablösung derselben die Sinus longitudinal. et transvers. ꝛc. ganz blutleer.

d) „Die kleinen Gefäße in der weichen Hirnhaut der Arachnoiden enthielten etwas Blut.

e) „Das große und kleine Gehirn fand sich übrigens in Farbe und Substanz natürlich; in den Gehirn-Ventrikeln befand sich etwas blutiges Serum; und

f) „die Plenus chorioidei mit etwas Blutkoagulum.

g) „Auch im Grunde des Schädels befand sich ziemlich Blutkoagulum.

h) „Der Knochen war dort auf der rechten Seite ob dem Foramen magnum so durchdrungen, daß noch mehrere ziemlich große Knochensplitter herausgenommen werden konnten und am Foramen magnum selbst der Rand abgesprengt sich befand.

i) „An dieser Stelle war auch das Medula oblongata von dem Gehirn getrennt und ganz zerstört; und

k) „da fanden sich vier Stücke Blei, die als vier Theile einer in das Kreuz zerschnittenen Bleikugel erkannt wurden.

l) „Zwei andere solche Bleistücke mit einem kleinern befanden sich tiefer im Wirbelkanal des Atlasses und des Epistropheus, wo auch der Atlas auf der rechten Seite zerbrochen und zerschmettert sich befand; die Fleischtheile waren auch alle zerfetzt und schwärzlich

von Farbe; auch an dieser Stelle ziemlich koagulirtes Blut.

„In der Brusthöhle befanden sich:

m) „die Lungen ganz in gesundem Zustande, bloß der rechte Lappen nach hinten etwas mit der Pleura verwachsen;

n) „das Herz gesund, sehr muskulös und fett, aber ganz blutleer;

o) „die Leber *) blaß, sonst von natürlicher Struktur und Beschaffenheit;

p) „die Gallenblase ungefähr halb voll flüssiger Galle;

q) „der Magen und die Gedärme ziemlich leer, nur etwas Breiiges **) enthaltend; ihre Häute ohne Flecken, von natürlicher Farbe und Beschaffenheit, sowohl an ihrer innern als äußern Fläche;

r) „der Uterus im schwangern Zustande, 5 Zoll lang und 4 Zoll breit;

s) „der Muttermund etwas wulstig;

t) „der in dem Uterus enthaltene Fötus von der Placenta getrennt, 5/4 Zoll lang; an dem Kopfe waren die Augenpuukte bemerkbar; die Extremitäten, und in der Flüssigkeit schwimmend, selbst die Finger und Zehen gering bemerklich;

u) „In dem sonst weiß gewesenen, aber vom Blut ganz roth gefärbten Halstuche waren in den über der Wundstelle befindlichen Falten drei Löcher, die eben mit der Wundstelle korrespondirten, und um diese befand sich dasselbe (wahrscheinlich von verbranntem Pulver) ganz schwärzlich gefärbt. ***)

---

*) Die Leber und die folgenden beschriebenen Körperbestandtheile befinden sich sonst nicht in der Brusthöhle, sondern in der Bauchhöhle. Die Unterscheidung zu machen, wurde offenbar nur aus Versehen unterlassen. Aber solche Versehen schaden immer dem Glauben an die Pünktlichkeit des Beamten.

**) Sollte wohl heißen: etwas „Breiartiges".

***) Auch hier wurde also, wie beim Auffinden der Leiche, die Ab-

„Aus diesem allem ist zu schließen:

„Daß diese Person gesund und wohl, ohne etwas Krankhaftes sich befunden, und dieselbe durch einen Schuß getödtet worden, indem die unten am Hinterhaupte eingedrungene Verwundung, wodurch besagte Knochen so zerschmettert und das Medula oblongata spinalis dermaßen zerstört worden, als schnell und absolut tödtlich zu betrachten ist *); daß unter Nr. 4 und Art. k, l und u die Tödtung absichtlich und vorsätzlich war, indem die schwarze Färbung des Halstuches, sowie des Schußkanals, und der Verlust der Haare beim Reinigen und Abwaschen selbst beweist,

---

fassung des Protokolls sowohl der Legalinspektion als der Sektion dem ersten gerichtlichen Arzte überlassen. Es läßt sich auch vermuthen, daß dasselbe nicht an Ort und Stelle niedergeschrieben, sondern vom Arzte erst nachher, und zwar gestützt auf von demselben gemachte Notizen, abgefaßt worden sei. Ein solches Verfahren ist aber nicht regelhaft, sondern das Protokoll beider Amtshandlungen muß vom Aktuar des Untersuchungsrichters, und zwar an Ort und Stelle, niedergeschrieben werden. Sobald der Leichnam entkleidet sich befindet, ist es dann allerdings Sache des ersten gerichtlichen Arztes, dem Aktuar das Protokoll sowohl über die äußere als innere Beschaffenheit der Leiche in die Feder zu diktiren, und es muß auch davon, daß dieses geschehen sei, am Protokolle, welches zudem nicht bloß von den gerichtlichen Aerzten, sondern auch von dem Untersuchungsrichter und den allfällig zugezogenen Urkundspersonen und dem Aktuar unterzeichnet werden muß, — Vormerkung gemacht werden. Wird das Protokoll nicht sogleich an Ort und Stelle diktirt, sondern erst später, gleichviel von wem, abgefaßt, so können leicht Streitigkeiten über die Richtigkeit desselben entstehen, deren Berichtigung oft nicht mehr möglich ist. — Dem Verfasser der gegenwärtigen Darstellung ist übrigens einmal ein ganz ähnlicher Fall in einer Voruntersuchung zu Gesicht gekommen, wo das Protokoll durch den ersten Gerichtsarzt erst später abgefaßt, von dem zweiten Gerichtsarzt aber angestritten wurde, weil er andere Wahrnehmungen gemacht haben wollte. Durch Abfassung des Protokolls an Ort und Stelle können und müssen aber solche Uebelstände vermieden werden. (Siehe Anleitung §. 63, S. 90—94.)

*) Da manchem Leser vorstehendes Gutachten nicht als sprachrichtig erscheinen dürfte, so bemerken wir nur, daß dasselbe wörtlich aus den Akten enthoben ist.

daß ihr der Lauf des Schießgewehres ganz nahe auf den Leib angeschlagen wurde, und die darin enthaltenen geladenen Bleistücke also zur absichtlichen Tödtung abgeschossen worden sein müssen. Aus Art. r, s und t, daß die Person im dritten Monate schwanger sich befand, und also dieserwegen die Ermordung tentirt worden sei; — die unter Nr. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 bemerkten Eindrücke nur durch etwas harte Gegenstände, die am Boden im Graben sich befanden, worin sie fest eingedrückt worden war, sowie die unter Nr. 13 auf der vordern Seite des Körpers befindlichen Todtenflecken auch von der Lage herrührten, in der sie gefunden worden ist." *)

---

*) Dieses Gutachten ist ein neues Belege dafür, daß die gerichtlichen Aerzte, wenn sie auch sonst tüchtige Aerzte sind, nicht selten ihre Stellung ganz und gar mißkennen und dasjenige beantworten zu müssen glauben, was zu beurtheilen allein Sache des erkennenden Gerichtes ist. Wohl durften und mußten sich die gerichtlichen Aerzte darüber aussprechen, ob die der Elisabeth Schweizer zugefügte Verwundung eine absolut tödtliche gewesen sei; sie durften und mußten ihr Gutachten darüber abgeben, von welcher Art das Instrument, womit die Wunde beigefügt worden, mit Hinblick auf die Beschaffenheit der letztern gewesen sein möchte; sie durften und mußten sich auch darüber erklären, ob nach dem Zustande der Wunde und den übrigen gemachten Wahrnehmungen der Schuß, durch welchen die Elisabeth Schweizer getödtet worden, aus der Nähe oder Ferne abgefeuert worden; aber nie und nimmer war es Sache der Gerichtsärzte, zu erklären, daß die Tödtung absichtlich und vorsätzlich geschehen, oder mit andern Worten, daß ein Mord begangen worden sei. Dieses zu untersuchen und zu beurtheilen, ist Sache des Gerichtes, nicht aber der Aerzte, die keine Richter sind. Aber selbst abgesehen davon, ist die Art und Weise, wie die Gerichtsärzte zu dem Schlusse gelangten, daß ein Mord begangen worden, höchst sonderbar. Sie fußen ihr Urtheil darauf, daß der Lauf des Schießgewehres ganz nahe auf den Leib der Elisabeth Schweizer angeschlagen worden sein müsse, sowie auf den Umstand, daß die Getödtete sich schwanger befunden habe. Die Erfahrung lehrt, daß, wo es sich um Tödtung aus Fahrlässigkeit mittelst eines Schießgewehrs handelte, der Schuß nicht selten ganz aus der Nähe abgefeuert worden; dieser Umstand ließ also keineswegs bestimmt auf eine verbreche-

Am gleichen Tage schritt nun der Untersuchungsrichter zur ersten Einvernahme des Schuldverdächtigen Heinrich Hitz. Er ließ denselben vor die Leiche der Elisabetha Schweizer führen und begann das Verhör mit der Frage: „Kennt Ihr den vor Euch liegenden Leichnam?“

Antwort: „Ja, ich meine, das ist die Schweizerbeth; aber das berührt mich nicht.“ *)

---

rische Absicht des Thäters schließen; noch viel weniger aber ließ sich diese aus dem aufgefundenen Fötus entziffern. Man sieht, daß sich die gerichtlichen Aerzte durch die allgemeine Stimme, welche den Heinrich Hitz als Schwängerer und Mörder der Elisabetha Schweizer bezeichnete, zum Voraus einnehmen ließen. Aber gerade vor solcher Befangenheit haben sich die gerichtlichen Aerzte bei Abgabe ihres Gutachtens am meisten zu hüten (siehe Anleitung S. 94).

*) Das Vorführen des Schuldverdächtigen vor den Leichnam eines Getödteten ist von solcher Wichtigkeit, daß die Erörterung der Frage: „Ob der Inquirent dabei zweckmäßig verfahren sei oder nicht?“ hier gewiß am Platze ist. Die Vorzeigung der Leiche hatte hier einen doppelten Zweck, nämlich einerseits die Anerkennung derselben durch den Schuldverdächtigen und anderseits sollte dadurch bei diesem Letztern Gemüthsbewegung, und in Folge derselben wo möglich ein Geständniß der That hervorgebracht werden, denn wohl selten naht sich ein Mörder oder Todtschläger ohne Zittern oder Gemüthsbewegung dem Leichname dessen, dem er das Leben geraubt hat. Soll aber das Vorzeigen der Leiche in letzterer Beziehung von Wirkung sein, so ist nothwendig, daß man dazu den rechten Augenblick zu treffen suche. Der Inquirent muß daher zuerst ein Verhör, sei es auch noch so kurz, mit dem Angeschuldigten vornehmen, damit er sieht, in welcher Gemüthsverfassung er sich befinde. Sind Zorn und Trotz noch vorherrschend, so verfehlt diese Quasikonfrontation gewöhnlich ihre Wirkung, und es thut daher der Untersuchungsrichter gut, wenn er damit zuwartet, bis sich diese, jedem Geständnisse ungünstige Gemüthsstimmung in etwas gelegt hat. Zeigt dagegen der Verdächtige Befangenheit u. s. w., so ist damit nicht zu säumen, denn die Erfahrung lehrt, daß dannzumalen das Vorzeigen der Leiche oft mächtiger wirkt, als eine Konfrontation unter Lebenden. Nach dem Gesagten muß daher die Verfahrungsweise des Statthalteramtes, daß er das Verhör mit Heinrich Hitz mit dem Vorzeigen der Leiche der Elisabetha Schweizer begann, als eine nicht ganz zweckmäßige erklärt werden. Eine weitere Unregel-

Frage: „Wißt Ihr etwas davon, wie sie in diesen Zustand gekommen ist?“

Antwort: „Nein, ich weiß nichts davon.“

Des weitern befragt: „Wo er Sonntags (den 1. Oktober) Vormittags gewesen?“ gab er an: „Er sei auf dem Statthalteramte gewesen und sei etwas nach 10 Uhr, vielleicht gegen 11 Uhr nach Hause gekommen. Nachher sei er nicht mehr von Hause weggegangen, sondern habe Obst zusammen gesucht, ein Fäßchen zurecht gemacht und die Trotte geladen. Etwa um 2 bis halb 3 Uhr sei er mit mehreren Jägern von Hause fortgegangen. Er erinnere sich aber, daß er vorher, als Grob schon da gewesen, zu Hauptmann Frick auf Uttenberg gegangen; dieses sei ungefähr um 12 Uhr oder noch vorher gewesen.“ *)

Auf die Frage: „Zu welcher Zeit er die Elisabetha Schweizer das letzte Mal lebend gesehen?“ antwortete er: „Daß er sich darüber besinnen müßte“, und bemerkte dann nach einigem Nachdenken: „Letzte Woche sei sie einmal zu ihm gekommen; es sei noch Jemand bei ihr gewesen; sie haben einander die Zeit gewünscht (gegrüßt)**) Im Uebri-

---

mäßigkeit liegt sodann noch darin, daß bei diesem wichtigen Akte das Geberdenprotokoll mangelt; denn die Art und Weise, wie der Verdächtige beim Anblick der Leiche sich benimmt, ist oft beachtenswerther als die Antworten, welche er auf die an ihn gestellten Fragen gibt. Man darf zwar den Werth der Geberdenprotokolle nicht überschätzen, allein immerhin geben sie dem Richter einen Fingerzeig (siehe Anleitung, S. 90).

*) Ungefähr um halb 12 Uhr hatte Vollenweider die Elisabetha Schweizer auf dem Wege nach dem Vollholz angetroffen, und ungefähr in die gleiche Zeit versucht nun Hitz seinen Gang nach Uttenberg zu setzen.

**) Diese Antwort wäre wohl einer nähern Erörterung werth gewesen. Namentlich hätte der Angeschuldigte gefragt werden sollen: „An welchem Tage dieses geschehen und wer bei der Elisabetha Schweizer gewesen sei?“ Auch ließ der Ausdruck: sie sei „zu ihm gekommen“, wohl mehr als auf ein bloßes Begegnen schließen, und vielleicht hatte der Angeschuldigte mit diesem Ausdrucke mehr verrathen

gen sei er in keinem bedeutenden Verhältnisse mit ihr gestanden. Ueber das, weßwegen man ihn befragt, sei er unschuldig."

Hiermit wurde das erste Verhör mit Heinrich Hitz abgebrochen, und der Untersuchungsrichter wandte nun seine Aufmerksamkeit auf die Erörterung derjenigen zwei Punkte, von denen es abhing, ob die Untersuchung gegen Hitz aufgehoben oder aber fortgesetzt werden mußte. Diese zwei Fragen konnten keine andern sein als:

1) „Waren die Verhältnisse zwischen Hitz und der getödteten Elisabetha Schweizer der Art, daß ihm die Tödtung derselben zugemuthet werden konnte?" und
2) „Wo befand sich Heinrich Hitz den 1. Oktober von halb 12 Uhr bis ein Viertel nach 1 Uhr, wo er nach der Aussage Grobs im Stiegenbül ins Haus trat?"

Die Abhörungen, welche das Statthalteramt über diese beiden Fragen vornahm, lieferten folgendes Resultat:

Barbara Schweizer, die 21 Jahre alte Schwester der Getödteten erklärte: „Sie habe immer mit ihrer verstorbenen Schwester in der gleichen Kammer geschlafen. Hitz sei sehr oft, seit er mit seiner Schwester den ehegerichtlichen Handel gehabt, vor die Kammer gekommen und habe mit der Elisabetha Schweizer gesprochen; da sie aber immer leise mit einander geredet, so könne sie nicht sagen, was sie mit einander verhandelt; nur erinnere sie sich, daß er mehrere Male bei ihrer Schwester angehalten, ihm die Thür zu öffnen, um in die Stube zu kommen, was sie ihm aber abgeschlagen, indem sie es nicht dürfe. Am letzten Hirsmontag, als ihre Schwester und sie haben ins

---

als er wollte. Aber gerade solche Blößen müssen auf der Stelle benutzt werden. Kömmt man in spätern Zeiten wieder darauf zurück, so ist es gewöhnlich zu spät, indem der Angeschuldigte inzwischen Zeit gewonnen hat, über das Gesagte nachzudenken und sich auf eine passende Antwort vorzubereiten.

Bett gehen wollen, und Niemand mehr aufgewesen, sei Hitz rasch in die Stube getreten, und ihre Schwester habe sich hinter den Ofen geflüchtet. Hitz habe sie gesucht und hinter dem Ofen gefunden. Sie habe aber kein Wort mit ihm geredet, indem die ob der Stube schlafende Mutter aufgestanden sei, in Folge wessen Hitz sich schnell entfernt habe. Ungefähr vier Wochen vor dem Vorfalle habe ihre Schwester Elisabetha dem Hitz eine Merinokravatte, mit schwarzem Leder gesäumt, verfertigt; er sei Nachts spät ans Fenster gekommen und habe gefragt: „ob sie ihm dieselbe gemacht habe?“ Sie habe „Nein“ gesagt, da habe Hitz geantwortet: „Du hast gewußt, daß ich sie brauche.“ Sie habe ihm nun versprochen, dieselbe zu machen, was dann auch geschehen sei. Von ihrer Schwangerschaft habe ihr ihre Schwester nie etwas gesagt.“

Heinrich Grob, 24 Jahre alt, Knecht bei Friedensrichter Grob in Knonau, bezeugte, „daß er den Heinrich Hitz am letzten Ostermontag mit Hund und Jagdflinte im Büelholz neben der Elisabetha Schweizer sitzend angetroffen habe.“

Betreffend sodann die Frage: „Wo Heinrich Hitz sich den 1. Oktober von halb 12 Uhr bis zu jener Zeit, als er mit Friedensrichter Grob im Stiegenbüel zusammengetroffen, befunden“, so äußerten sich die Eltern und Geschwister des Angeschuldigten dahin:

Johannes Hitz, Vater, gab an: „Sein Sohn Heinrich habe mit der ganzen Haushaltung zu Mittag gegessen. Ob er nach dem Mittagessen fortgewesen, wisse er nicht. Er sei in der Beglaubigung gestanden, er sei in der Trotte oder sonst irgendwo, und mache sein Jägerzeug zurecht. Friedensrichter Grob habe auf seinen Sohn nicht länger als etwa eine Viertelstunde warten müssen.“

Barbara Walder, die Mutter des Schuldverdächtigen, erklärte: „Bald nach der Heimkunft ihrer Tochter aus der Kirche habe Heinrich mit ihnen zu Mittag

gegessen. Nach dem Essen habe er sich eine Weile in der Nebenstube befunden, wo er sich mit seiner Flinte beschäftigt habe.*) Wo er nach dem Mittagessen hingegangen, wisse sie nicht. Sie habe ihre Hausgeschäfte gemacht; während dieser Zeit müsse er fortgegangen sein, ohne daß sie ihn bemerkt habe. Friedensrichter Grob habe etwa eine Viertel oder eine halbe Stunde warten müssen, bis Heinrich nach Hause gekommen."

Anna Hitz, die 27jährige Schwester Heinrichs, sagte aus: „Ungefähr 11 Uhr sei sie aus der Kirche nach Hause gekommen, und man habe dann bald zu Mittag gegessen.**)

---

*) Hier hätte nothwendig gefragt werden sollen, ob er allfällig mit der Flinte die Nebenstube verlassen. Wäre die Antwort bejahend ausgefallen, so würde sie eine gewichtige Anzeige gegen Hitz gebildet haben.

**) Erst jetzt erfährt man also bestimmt die Zeit, in welcher die Hitz'sche Familie zu Mittag gespeist. Es muß als ein Fehler angesehen werden, daß die Eltern des Hitz hierüber nicht näher befragt wurden. Der Inquirent mochte vielleicht der Ansicht sein, daß die Frage, wann die Familie Hitz das Mittagessen zu sich genommen, keiner genauern Erörterung bedürfe, weil die Essenszeit auf der Landschaft bekanntlich 11 Uhr sei. Allein solche Dinge, mögen sie am Orte der That auch noch so bekannt sein, dürfen nicht als bekannt vorausgesetzt, sondern müssen immerhin aktenmäßig gemacht werden. Im vorliegenden Falle war dieses um so nothwendiger, da die Hitz'sche Familie und Friedensrichter Grob hinsichtlich der Zeit, wann H. Hitz nach Hause gekommen, von einander abweichen, indem nach der Aussage Grobs Hitz etwas nach 1 Uhr, nach derjenigen der Familie Hitz aber schon etwas nach 12 Uhr wieder ins Haus getreten sein soll. Gleichzeitig hätten die Mitglieder der Familie Hitz zuerst befragt werden sollen, um wie viel Uhr Friedensrichter Grob im Stiegenbüel in die Stube getreten, und erst dann wäre die Frage zu stellen gewesen, wie lange dieser habe warten müssen. Eine so genau mögliche Ermittlung der Zeit, von dem Augenblicke an, wo H. Hitz nach dem Mittagessen das Haus verlassen, bis er wieder zu Friedensrichter Grob in die Stube trat, mußte eine der wichtigsten Aufgaben der Voruntersuchung sein, indem H. Hitz, wenn er wirklich der Thäter war, die That nach den bereits ermittelten Umständen einzig nur während des fraglichen Zeitraums verübt haben konnte. Ueberhaupt wäre es hier um so nothwendiger gewesen, die Deponenten so umfassend als

Sie habe ihren Bruder nach dem Essen nicht fortgehen gesehen und ihn auch sonst nicht bemerkt. Sie habe ihre Hausgeschäfte gemacht, und als sie nachher, etwa um 12 Uhr oder auch etwas später, in die Stube gekommen, sei Heinrich mit Grob in der Stube gewesen."

Hans Jakob Hitz, Bruder des Angeschuldigten, deponirte: „Es sei ihm unbekannt, ob sein Bruder nach dem Mittagessen fortgewesen sei oder nicht, jedoch habe er ihn weder im Hause, noch um dasselbe herum, bemerkt."

Davon, daß Heinrich Hitz in jüngerer Zeit mit Elisabeth Schweizer wieder Umgang gepflogen, wollten sowohl dessen Eltern als seine Geschwister nichts Näheres wissen; der Vater bemerkte jedoch, er habe zufällig sagen gehört, daß sein Sohn Heinrich der Schweizer wieder nachziehe; er habe dieser Aussage aber keinen Glauben beigemessen.

Nachdem sich nun durch die Abhörung der benannten Personen gewichtige Anzeigen herausgestellt, daß Heinrich Hitz einerseits das früher bestandene, aber einige Zeit abgebrochene Verhältniß mit der Elisabetha Schweizer neuerdings angeknüpft, und anderseits, daß derselbe von seinen eignen Leuten nach eingenommenem Mittagessen bis zu dem Zeitpunkte, wo er, als Grob bereits im Stiegenbüel anwesend war, ins Haus getreten, weder im Hause noch in dessen Umgebung gesehen worden, so suchte nun das Statthalteramt zu ermitteln, ob mit Hinblick auf die Entfernung des Ortes der That vom Stiegenbüel Heinrich Hitz diese letztere in der angegebenen Zeit habe verüben können.

Es wurde zu dem Ende ein Handriß zu den Akten gelegt (hiezu der beiliegende Plan), gemäß welchem die betreffenden Entfernungen folgende sind:

a) Die Entfernung von Knonau (höchst wahrscheinlich

---

möglich abzuhören, da allfällige Mängel später nicht mehr mit Zuverlässigkeit ergänzt werden konnten, indem bei dem nahen Verwandtschaftsverhältnisse derselben zum Angeschuldigten Kollusionen aller Art zu befürchten standen.

ad pag. 154.

Maschwanden
Strasse nach Maschwanden.
Argelsee.
Stiegenbühl.
870 Schritte.

von der Wohnung der Getödteten) bis zur Stelle, wo dieselbe gefunden wurde, beträgt 1750 Schritte.

b) Diejenige vom Stiegenbüel bis zur gleichen Stelle 1950 Schritte; und

c) diejenige von Stiegenbüel bis nach Uttenberg 870 Schritte.

Faßt man nun einzig die Aussage des Friedensrichter Grob ins Auge, gemäß welcher Heinrich Hitz erst ein Viertel nach 1 Uhr ins Haus getreten, so hatte er offenbar Zeit genug (von ca. halb 12 bis ¼ nach 1 Uhr), sich nach dem Bollholz zu begeben, dort die in Frage liegende That zu verüben nnd wieder zurückzukehren.*)

Nimmt man die Aussage der Frau Susanna Frick an, gemäß welcher Hitz ca. 1 Uhr in Uttenberg angekommen sein soll, so müßte er ca. halb 1 Uhr (indem er nach der Aussage Grobs ungefähr 1 Viertelstunde im Nebenzimmer verweilte, bevor er in die Wohnstube trat) im Haus im Stiegenbüel angekommen sein. Er hätte sonach zum Hin- und Hergange nach dem Bollholz und zu Verübung der That ungefähr eine Stunde Zeit gehabt.

Nach der Aussage der Hitz'schen Familie würde dagegen der Angeschuldigte höchstens eine gute halbe Stunde Zeit gehabt haben, indem namentlich die Schwester Anna Hitz erklärte, daß sie ihren Bruder etwa um 12 Uhr, oder auch etwas später, bei Grob in der Stube getroffen habe.

---

*) Es ist zu bedauern, daß das Statthalteramt die fraglichen Entfernungen nur nach Schritten und nicht auch zugleich nach der Zeit, in welcher diese Schritte zurückgelegt worden, angegeben. Da, wo es sich um Bestimmung der Zeit handelt, ist bloße Angabe der Schrittentfernung ohne Beifügung der Zeit, welche zu deren Zurücklegung verwendet wurde, nicht zureichend. Nimmt man an, daß ein gewöhnlicher Fußgänger in einer Minute ungefähr 90 Schritte zurücklegt, so würde die Entfernung von der Wohnung der El. Schweizer bis zur Stelle im Bollholz ca. 20 Minuten, und jene von Stiegenbüel bis zur gleichen Stelle ca. 22 Minuten betragen, und Stiegenbüel würde von Uttenberg ca. 10 Minuten entfernt sein. Wir haben diesen Maßstab angenommen.

Alle diese Einvernahmen hatten am 4. Oktober stattgefunden.

Den folgenden Tag machte nun Dr. Zureich dem Statthalteramte folgende schriftliche Eingabe:

„Da er vernommen, daß neben der ermordet gefundenen Elisabetha Schweizer eine Schachtel gelegen, so fühle er sich verpflichtet, etwas anzuzeigen, was vielleicht nähern Aufschluß darüber zu geben im Stande sei. Er sei nämlich am 25. September Vormittags auf Begehren des Hitz nach Stiegenbüel gegangen. Dieser habe ihn auf dem Heimwege durch den Wald begleitet, sei dann plötzlich stillgestanden und habe ihm, unter Aufforderung zur Verschwiegenheit, erzählt: Es sei irgendwo — 2—3 Stunden von hier — im Katholischen die Tochter einer Wittwe, bei welcher die Regeln ausgeblieben seien; er möchte nun wissen, ob dieselbe schwanger sei; er glaube es indessen nicht und es könne ihm auch ganz gleichgültig sein; wer die Person sei, wolle er ihm später sagen. Er, Zureich, habe erwiedert: man müsse die Umstände näher kennen; worauf Hitz geantwortet: er wolle es wissen, ob dem so sei oder nicht, und dann mit heftiger Stimme gefordert, er müsse ihm etwas geben, wodurch er zur Gewißheit gelangen könne. Auf die Bemerkung, was er denn eigentlich davon habe, wenn ihn die Sache nichts angehe, ob er wisse, ob die Person schwanger sei oder nicht? habe Hitz geantwortet: weil er es nun einmal wissen wolle; und er (Zureich) müsse ihm behülflich sein. In gereiztem Zustande habe Hitz hin und wieder gesagt: Sieh', du bist der einzige Mensch, der nun etwas von diesem weiß; aber sieh' zu, wenn du mir etwas verräthst, das sag' ich Dir! Er (Zureich) habe ihn hinsichtlich des Ausplauderns von seiner Seite zu beruhigen gesucht und Einwendungen aller Art gegen die Erfüllung seines Wunsches gemacht, und bemerkt, daß so etwas leicht auskommen könne und daß es seiner Pflicht und seiner Ehre zuwider laufe, in solch' zweifelhaften Fällen Medizinen

abzureichen, indem, falls die Person wirklich schwanger sei, leicht eine Frühgeburt und lebensgefährliche Umstände für die betreffende Person entstehen könnten u. s. w. Er habe nun weggehen wollen; da habe sich Hitz mit geballten, in die Seite gestemmten Fäusten vor ihn hingestellt, und mit dunkelrothem Gesichte und feuersprühenden Augen, mit entschlossener barscher Stimme zu ihm gesagt: „Mach' es kurz, es gilt mir einerlei; nur keine Ausflüchte mehr! sag' jetzt ja oder sag' nein; eines von beiden will ich jetzt und in diesem Augenblicke wissen!“

„Von diesem gefährlichen, boshaften, verwegenen und rachsüchtigen Menschen Gefahr fürchtend, habe er ihm endlich zugesagt und sein nothgedrungenes Versprechen auf eine Art gehalten, wovon er versichert gewesen, Niemanden dadurch zu schädigen, indem er ihm ein kleines schon gebrauchtes Schächtelchen, welches magn. sach. lact. crem. T. trag. anom. enthalten, mit der Bemerkung übergeben, daß er auch künftig nichts Besseres wüßte, ihn aus seinem Zweifel zu ziehen. Nie werde er den fürchterlichen Augenblick vergessen, während dem dieser fürchterliche Mensch vor ihm gestanden. Mit dem festen Entschlusse, nie mehr mit ihm zusammen zu kommen, habe er ihn auch wirklich bis zum ersten Jagdtag (den 1. Oktober) nicht mehr gesehen.“ *)

---

*) Nach Erhalt dieser Anzeige hätte das Statthalteramt ungesäumt den Anzeigesteller vorberufen und ihm das bei der Leiche aufgefundene Schächtelchen zur Anerkennung vorweisen sollen. Gegenstände, wie ein Schächtelchen, deren es viele von gleicher Größe gibt, können oft, wenn sie dem frühern Besitzer kurze Zeit, nachdem sie aus dessen Hand gekommen, vorgewiesen werden, mit Bestimmtheit wieder erkannt werden, währenddem dieses oft schwerer hält, wenn längere Zeit darüber verstrichen ist. Im vorliegenden Falle trat wirklich, wie wir später sehen werden, das letztere ein, indem Herr Zureich, als ihm die Schachtel vor Kantonalverhöramt vorgewiesen wurde, die Erklärung abgab, daß er die Schachtel zwar nicht bestimmt als diejenige anerkennen könne, welche er dem Hitz übergeben, daß sie aber jedenfalls

Bei dieser Sachlage glaubte nun das Statthalteramt, daß Stoff genug vorhanden, um gegen Heinrich Hitz auf kriminalrechtlichem Wege einzuschreiten, und übermittelte die Akten der Staatsanwaltschaft.

Diese Letztere trat nach genommener Kenntniß der Akten der Ansicht des Statthalteramtes bei und stellte den 6. Oktober beim Kriminalgerichte den Antrag, daß Hitz in den Anklagezustand versetzt werden möchte.

Das Kriminalgericht fand unterm 7ten gleichen Monats, es sei Stoff zu gerichtlicher Untersuchung vorhanden, die Kompetenz des Kriminalgerichtes begründet, und Heinrich Hitz zu dem Ende in den Anklagezustand versetzt. Die Sache gelangte demnach an das Kantonalverhöramt.

Den 10. Oktober begann die Spezialinquisition mit Heinrich Hitz.

Gleich zu Anfang des Verhörs erklärte er auf die Frage: „Ob er wisse, warum er hier im Verhaft sich befinde?“ „Er habe schon vor Statthalteramt Knonau, woselbst er verhört worden, gehört, daß dieß wegen einer Mordthat geschehen sei; allein in dieser Hinsicht sei er gewiß ganz unschuldig, und er wolle geradezu sagen, wo er an jenem Sonntage sich aufgehalten.“ *) In letzterer

---

von der gleichen Größe sei. Hätte die Identität der Schachtel nicht auf andere Weise zur Bestimmtheit erhoben werden können, so dürfte die vom Statthalteramte begangene Unterlassung leicht für die Untersuchung von äußerst nachtheiligen Folgen gewesen sein. Ueberhaupt sollte sich der Inquirent zur Regel machen, einem Zeugen, der über einen Gegenstand etwas aussagen kann oder will, falls sich derselbe in der Nähe befindet, den Gegenstand alsogleich zur Anerkennung vorzuweisen. (Siehe Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Seite 183, §. 164.)

*) Diese Erklärung des Inquisiten ist wohl in mehr als einer Beziehung von Bedeutung. Hier sagt Hitz, daß ihm im Verhöre zu Knonau gesagt worden, daß er wegen Mordes verhaftet worden sei, während, wie wir gesehen, bei der dortseitigen Einvernahme ihm eine solche Zulage gar nicht gemacht worden war. Auch hob das Statthalteramt in seinem Berichte zur Ueberweisung an die Staatsanwalt-

Beziehung gab er nun an: „Er sei an jenem Tage gegen 11 Uhr vom Statthalteramte nach Hause zurückgekommen und habe dann bald zu Mittag gegessen, aber nicht mit seinen Leuten, sondern, als er von Rifferschweil vom Statthalteramte zurückgekommen, habe er sich von ihnen etwas zu essen aus der Pfanne in die Nebenstube geben lassen, wie dieses öfters geschehen sei; dann habe er die (im Verhöre vor Statthalteramt) angegebenen Geschäfte verrichtet. Circa um 12 Uhr, als er wieder in die Stube gekommen, sei Gemeindrath Grob von Knonau anwesend gewesen; es möge im Ganzen eine halbe Stunde gedauert haben, bis er nach dem Mittagessen wieder zurückgekehrt sei. Dann sei er nach Uttenberg, um den Hauptmann Frick zu holen, was kaum eine Viertelstunde gedauert habe. Ungefähr um zwei Uhr seien dann Hauptmann Frick, Dr. Zureich und Rathsherr Weiß von Cham gekommen, und sie seien mit einander auf die Jagd, wo er die ganz gleichen Kleider getragen, in welchen er am Morgen nach Rifferschweil gegangen sei. Im Bollholz sei er seit mehr als einem Vierteljahre nicht mehr gewesen, und erst durch den Landjäger, welcher ihn arretirt, habe er vernommen, daß die Schweizerbeth im Bollholz erschossen worden sei."

Hinsichtlich seines Verhältnisses zur Elisabeth Schweizer

---

schaft als Verdachtsgrund gegen Hitz namentlich heraus, daß dieser unbefragt die Schuld von sich abgelehnt. Noch auffallender aber muß das Anerbieten des Schuldverdächtigten erscheinen, er wolle sagen, wo er an jenem Sonntage sich befunden. Die Elisabeth Schweizer wurde allerdings seit Sonntag Mittags vermißt, aber erst am Dienstag Morgens halb 10 Uhr gefunden. Die Tödtung konnte also eben so gut erst am Montag u. s. w. stattgefunden haben. Was konnte also den Hitz veranlassen, wenn er nicht der Thäter war, seinen Vertheidigungsplan gerade auf den Sonntag zu richten, und zwar gerade auf jenen Moment, wo er die That, wenn sie von ihm an jenem Sonntag begangen worden, einzig verübt haben konnte? Dieses Benehmen ließ einen scharfsinnigen Inquirenten einen tiefen Blick in das Innere des Inquisiten thun.

gab er an: „Nach der Verhandlung vor Bezirksgericht Knonau habe dieselbe, weil ihr die gesprochene Entschädigung zu wenig geschienen, an das Obergericht appellirt; er habe sie zur Zurücknahme der Appellation zu bewegen gesucht und sich einmal zur Nachtzeit vor deren Fenster begeben und ihr noch 3 Louisd'or zu geben versprochen, worauf sie die Appellation zurückgezogen habe. Nachher habe er ihr hie und da, wenn er sie angetroffen, ihr etwas Geld gegeben, so daß sie nun gegenwärtig ausbezahlt sei. Den letzten Louisd'or habe er ihr um Ostern herum gegeben. Seit jenem Prozesse sei er weder in gutem noch bösem Verhältnisse mit ihr gestanden und habe seit Ostern, wo er die letzte Zahlung gemacht, gar nicht mehr mit ihr gesprochen, außer daß er sie gegrüßt habe." Als ihm die Aussage der Anna Walder, daß er sowohl am Dienstag als am Samstag vor dem 1. Oktober mit der Elisabeth Schweizer gesprochen, vorgehalten wurde, erklärte er: „Ich betheure, daß dieses nie geschehen!" — Uebrigens gab er zu, daß er Samstag Abends den 30. September bei Herrn Bezirksarzt Schweizer in Knonau gewesen sei, wo ihm dieser etwas zum Waschen seines Auges gegeben habe.

Auf weitere Fragen über sein Verhältniß zur Schweizer bemerkte er: „Er habe, seit er mit derselben vor Gericht gestanden, mit keiner Weibsperson irgend eine Bekanntschaft angeknüpft, und eben so wenig sei ihm bekannt gewesen, daß die Schweizer sich neuerdings schwanger befinde."

Auf die Frage: „Ob er nicht in jüngster Zeit dem Herrn Dr. Zureich etwas Besonderes mitgetheilt habe?" antwortete er: „Weder viel noch wenig."

Frage: „Brauchtet Ihr niemals Medizinen von ihm?"

Antwort: „Ich selbst war nie krank, außer an einem Auge, und für dieses brauchte ich von Herrn Bezirksarzt Schweizer etwas."

Frage: „Hat Euch also Dr. Zureich gar nichts gegeben?“

Antwort: „Nein, wie gesagt, ich war nie krank, und deßhalb mußte ich ihn auch um nichts dieser Art ersuchen.“

Frage: „Wenn nun aber Dr. Zureich vorgegeben, daß er Euch wirklich gegen Ende September auf ausdrückliches Verlangen etwas gegeben habe?“

Antwort: „Dann soll er mir unter die Augen treten, ich weiß gewiß von nichts. Wenn er dieses dann behauptet, lasse ich es an mich kommen.“

Frage: „Warum würde auch Herr Dr. Zureich solches angegeben haben, wenn es nicht wahr wäre?“

Antwort: „Ich weiß es nicht.“

Frage: „Hat er Euch denn nicht eine kleine Schachtel mit etwas darin gegeben?“

Antwort: „Behüte Gott! von diesem weiß ich gar nichts.“ *)

Frage: „Wenn nun Dr. Zureich wirklich diese Angabe bereits schriftlich eingereicht hat, so werdet Ihr Euch doch bestimmt darüber erklären können, ob es wahr oder unwahr ist.“

Antwort: „Dann lügt er, wenn er dieses schriftlich eingegeben hat.“

Hier ließ nun der Inquirent den Vorfall zwischen dem

---

*) Durch dieses „Behüte Gott“ hatte sich der Inquisit, ohne es zu wollen, nicht wenig verrathen. Denn weßwegen sollte ihn wohl Gott vor einer Schachtel mit Medikamenten von Dr. Zureich behüten, wenn damit nicht etwas Unrechtes verbunden war? Der Inquirent hätte über diesen Ausruf ungesäumt eine Erläuterung verlangen und fragen sollen: „Warum er wünsche, daß ihn Gott vor einer solchen Schachtel behüten solle?“ Solche Ausdrücke bringen oft den Inquisiten, wenn er auf der Stelle zu deren Erörterung angehalten wird, in nicht geringe Verlegenheit. Wir haben gesehen, daß auch der Voruntersuchungsbeamte einen ähnlichen Moment unbenutzt vorbeigehen ließ.

Inquisiten und Dr. Zureich vom 25. Herbstmonat fallen *) und ging auf die von Hitz getriebene Jagdbeschäftigung und seine als Jäger besitzenden Jagdgeräthschaften über. Hitz erklärte in dieser Beziehung: „Er besitze eine einfache und eine Doppelflinte, des fernern einen Stutzer, den er als Scharfschütze gebrauche, und endlich einen Waidsack nebst

*) Hieran that der Untersuchungsbeamte ganz wohl, indem vorauszusehen war, daß weitere Vorhalte über den gleichen Punkt den Inquisiten nur hartnäckiger machen würden und damit noch nichts zu erreichen sei. Wir möchten aber hier die Frage aufwerfen, ob der Inquirent überhaupt zweckmäßig gehandelt, daß er die Anzeige des Herrn Dr. Zureich jetzt schon dazu benutzte, um dem Inquisiten Vorhalte zu machen? Wir sind der Ansicht, daß das Verfahren des Inquirenten nicht zweckmäßig gewesen sei, sondern daß er zu frühe mit dem Beweismittel, welches ihm durch die fragliche Anzeige an die Hand gegeben worden, ins Feld gerückt sei. Besonders da, wo die Einrichtung besteht, daß die Vor- und Hauptuntersuchung von einander getrennt sind und letztere durch einen andern Beamten geführt werden muß, ist nothwendig, daß man den Inquisiten, bevor man zum Vorhalte des Beweises schreitet, nochmals über alles das, was ihm allfällig über das Verbrechen und die damit verbundenen Umstände im Wissen sei, befrägt, und ihn namentlich anhält, anzugeben, wo er sich während der Zeit der That aufgehalten u. s. w. Erfolgt kein Geständniß, so ist am zweckmäßigsten, das Verhör abzubrechen und den Anschuldigungsbeweis erst dann zu beginnen, wenn die wesentlichsten Beweismittel gehörig erhoben sind, und sie dann mit vereinter Kraft zur Ueberführung des Angeschuldigten zu benutzen. Ueberhaupt hüte sich der Beamte, welchem die Führung der Hauptuntersuchung zukommt, wenn es nicht die dringende Nothwendigleit erfordert, dem Angeschuldigten die Aussage eines in der Voruntersuchung von einem andern Beamten abgehörten Zeugen vorzuhalten, bevor er ihn selber gehört hat. Die Erfahrung lehrt, daß die Zeugen nicht selten ihre Aussagen bei einer zweiten Abhörung abändern oder modifiziren. Hält nun der Inquirent dem Angeschuldigten die Aussage eines solchen in der Voruntersuchung abgehörten Zeugen von vorn herein vor, und ändert dann der Zeuge seine Aussage bei der zweiten Abhörung, so befindet sich der Inquirent in nicht geringer Verlegenheit. Der Verfasser weiß dieses aus eigener Erfahrung. Aber auch abgesehen hievon, so war der fragliche Vorhalt hier nicht am rechten Platze. Wollte man die Anzeige des Dr. Zureich gegen den Angeschuldigten benutzen, so konnte es in zwei Beziehungen geschehen, nämlich, daß

Pulver und Blei, als: Schrot, Kugeln, Rehböschen, auch zerschnittene Kugeln, welche letztere man brauche, um sie unter die Rehposten zu mischen, und benutze man sie gegen Rehe und wilde Schweine. Was er im Waidsacke gehabt, könne er nicht mehr bestimmt alles sagen."

Auf die Frage: ob er wirklich in der letztern Zeit solche zerschnittene Kugeln in der Waidtasche gehabt habe? *)

---

man daraus folgerte, einerseits, daß er der Schwängerer der Elisabeth Schweizer sei und für diese unter falschem Vorgeben Abortivmittel verlangt habe, und anderseits, daß er auch der Todtschläger, resp. Mörder derselben sei, indem man das kleine Schächtelchen, welches er von Dr. Zureich erhalten, bei deren Leiche gefunden. Das Hauptgewicht des Indiziums beruhte aber offenbar auf der aufgefundenen Schachtel. Aber gerade hier war das Indizium noch gar nicht erhoben, indem Dr. Zureich noch nicht erklärt hatte, daß die gefundene Schachtel diejenige sei, welche er dem Inquisiten gegeben. Mit einem unerhobenen Indizium läßt sich aber kein Beweis führen. Der Inquirent war daher im Falle, den begonnenen Vorhalt plötzlich wieder fallen lassen zu müssen, um ihn in einem spätern Verhöre wieder von vornen zu beginnen, während als Regel angenommen werden muß, daß der Indizienbeweis, wenn er einmal über einen Punkt begonnen, fortzuführen sei, bis man den Schlußpunkt erreicht hat. Allerdings konnte der Inquirent schon im ersten Verhör den Boden sondiren, auf welchem er mit dem Angeschuldigten in Beziehung auf die Angabe des Dr. Zureich stand. Aber hiezu hätte vor der Hand die einfache Frage genügt, ob er von demselben auch schon Medizinen erhalten. Wurde die Frage mit Nein beantwortet, so mußte alsogleich von der Sache abstrahirt werden, indem man aus dieser Antwort schließen konnte, daß der Angeschuldigte nicht Willens sei, die Aussage des Dr. Zureich zu bestätigen. Fiel hingegen die Antwort bejahend aus, so mußte der Inquisit einfach aufgefordert werden, anzugeben, zu welchem Zwecke u. s. w. er diese Medikamente erhalten? Mochte nun die Erzählung des Hitz lauten, wie sie wollte, so mußte sie der Inquirent hinnehmen und sie nur durch eingeworfene Zwischenfragen so viel möglich zu vervollständigen suchen. (Vergleiche Anleitung §. 123, Seite 335 u. 336, und §. 124, Seite 337. §. 126, Seite 343 und 344.)

*) Statt dieser Frage hätte ihm der Waidsack nebst dessen Inhalt zur Anerkennung vorgelegt werden sollen. Er würde dann schwerlich in Zweifel gesetzt haben, ob sich in demselben wirklich geschnittene Kugeln befunden haben. Ueberhaupt durfte nicht unterlassen werden,

bemerkte er: „Er könne dieses nicht sagen, er habe seine Tasche seit vielleicht einem Jahre nicht mehr ausgepackt und in der letzten Zeit keine solchen hineingethan, und wenn sich wirklich solche darin befunden haben, so müsse er solche vor mehr als einem Jahre hineingethan haben.“

Hinsichtlich des bei seiner Arrestation bei ihm aufgefundenen Geldes *) erklärte er, daß dieses all' seine Baarschaft sei und daß er zu Hause keine mehr habe; es rühre von verkauften Haasen und verkauftem Honig her.

Nachdem Heinrich Hitz auf solche Weise abgehört war, verfügte sich der Inquirent den 12. Oktober nach Knonau, einerseits, um eine Lokalbesichtigung vorzunehmen, und anderseits über das Verbrechen selbst weitere Erkundigungen an Ort und Stelle einzuziehen.

Die noch am gleichen Tage vorgenommene Beaugenscheinigung des Lokals im Bollholz, wo die Elisabetha Schweizer todt gefunden worden, führte zu keinem neuen

---

dem Hitz die geschnittenen Kugelstücke zur Anerkennung vorzuweisen, und hier war offenbar der schicklichste Augenblick vorhanden. Die Vorweisung der Jagdtasche nebst deren Inhalte war aber hier um von so dringenderer Nothwendigkeit, als der früherhin angedeutete bei der Arrestation des Hitz von den Polizeidienern begangene Mißgriff nur dadurch wieder gut gemacht werden konnte, wenn Hitz den ihm vorgewiesenen Waidsack sammt dessen Inhalt als sein Eigenthum anerkannte.

*) Daß man den Inquisiten über den Erwerb der auf ihm gefundenen Baarschaft befragte, war ganz am Platze. Man wird sich erinnern, daß die Verunglückte nach Aussage ihres Vaters einen goldenen Ring, ein Nastuch und etwas Geld bei sich gehabt, als sie am 1. Oktober zur Mittagszeit das väterliche Haus verlassen, von welch' allem aber auf der Getödteten nichts gefunden worden. Der Inquirent mußte daher sein Augenmerk dahin richten, wo möglich zu erheben, ob unter der Baarschaft des Hitz sich allfällig nicht solche befinde, welche erweislich der Elisabeth Schweizer angehört hatte. Es wurden, dieses zu ermitteln, verschiedene Erkundigungen eingezogen, welche aber alle ohne Erfolg geblieben sind, weßnahen wir von diesem Punkt in weiterer Darstellung, um nicht allzu weitläufig zu werden, abstrahirt haben.

Resultate; dagegen wurde in der Hitzischen Wohnung folgendes entdeckt:

1) in der 3ten und zwar untersten Schublade unter verschiedenen Fischergeräthschaften in einem Buffert in der Nebenstube ein stark beschmutztes, weiß und braun quadrillirtes Nastuch, gezeichnet L S H;
2) in der Kammer der ältern Söhne Hans Jakob und Heinrich Hitz im Kleiderkasten ein Paar schwarz gestreifte Sommerhosen, an welchem sich einige Flecken vorfanden, welche ausgewaschenes Blut zu sein schienen;
3) an der Oberdecke des zweischläfigen Bettes auf der linken innern Seite einige Blutflecken*), anscheinend herrührend von vertrocknetem Blute.

Endlich ergab sich noch, daß sämmtliche Hemder des Inquisiten ausgewaschen auf der Winde lagen, bis auf dasjenige, welches er in der Woche vor seiner Arrestation getragen, und ein zweites, welches er nachher auf Befehl des Statthalteramtes vor seiner Abführung nach Zürich gewechselt haben soll.**)

Nach geschehener Haussuchung berichtete das Statthalteramt, daß die zur Arrestation des Hitz ausgesandten Landjäger unvorsichtiger Weise die demselben abgenommene Flinte, Waidsack und Sackmesser nebst der Baarschaft dem Dr. Zureich übergeben, um solche im Stiegenbüel den Angehörigen des Hitz einzuhändigen, was auch wirklich gesche-

---

*) Sollte wohl nur heißen: „Flecken".

**) Es ist nicht genug zu bedauern, daß das Statthalteramt die von ihm angeordnete erste Haussuchung nicht mit größerer Umsicht vor sich nehmen ließ, und namentlich seine Aufmerksamkeit nicht vorzüglich auf das Leinzeug des Schuldverdächtigen richtete. Der Umstand, daß sämmtliche Hemden, mit Ausnahme der angegebenen, ausgewaschen auf der Winde lagen, gibt wenigstens dem Verdachte Raum, es seien dieselben geflissentlich gewaschen worden, um allfällige Spuren des Verbrechens zu beseitigen.

hen sei; das Statthalteramt habe aber ungesäumt die benannten Gegenstände daselbst wieder abfordern und das Haus durchsuchen lassen. *)

Als Hitz an jenem Sonntag Morgen die Jagdpatente geholt, sei er ein wenig nach 10 Uhr, jedenfalls nicht ¼ nach 10 Uhr, aus der Wohnung des Statthalters fort; er habe einen grünen Frack und grüne Kappe und gestreifte oder gewürfelte Hosen getragen; jedenfalls seien letztere diejenigen gewesen, welche bei der letzten Haussuchung zur Hand genommen worden. Des fernern sei ihm berichtet worden, daß Zunftweibel Hans Jakob Kleinert von Mettmenstetten und Frau Susanna Geiger, geb. Bär, von da, um Mittag herum über Uttenberg nach Maschwanden gegangen und bei diesem Anlasse einen Schuß gehört haben. — Endlich sei bei der Sektion des Leichnams der Elisabeth Schweizer die Speiseröhre nicht geöffnet worden, und es lasse sich vermuthen, daß die noch fehlenden zwei

---

*) Wir haben auf diesen Mißgriff früher schon hingedeutet, und derselbe war in der That der Art, daß leicht daraus für die Untersuchung die nachtheiligsten Folgen hätten entstehen können. Bei der Arrestation eines muthmaßlichen Verbrechers haben die Polizeidiener vorzüglich darauf zu achten, daß derselbe nichts auf die Seite schaffe, was in der Folge als Beweismittel gegen ihn dienen könnte (siehe Anleitung §. 24, Seite 18). Da es übrigens für den Polizeidiener oft schwer hält, ob und in wie weit die Gegenstände, welche der Arretirte auf sich trägt, für die Untersuchung von Belang seien, so verfahren sie am sichersten, wenn sie dafür sorgen, daß der Arrestant gar keinen Gegenstand, welchen er auf sich trägt, verändern oder auf die Seite schaffen kann, und es dann dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen, die Ausscheidung zwischen verdächtigen und unverdächtigen Gegenständen zu machen. Die Untersuchungsbeamten sollten überhaurt nie ermangeln, wenn sie einen Polizeidiener zur Verhaftung einer Person absenden, noch besondere Instruktion zu ertheilen, wie sie sich zu benehmen haben. Geschieht dieses, so können Mißgriffe wie der eben gerügte leicht vermieden werden; und finden sie dennoch statt, so hat der Untersuchungsbeamte um so mehr Grund, gegen den fehlbaren Polizeidiener einzuschreiten.

Stücke der in 8 Theile zerschnittenen Kugel in dieselbe hinunter gedrungen seien.*)

Der Inquirent schritt nun zur nähern Einvernahme der Eltern der Getödteten und der bei denselben wohnenden Tochter Barbara.

Der Vater Jakob Schweizer gab an: „Beide Eltern seien gegen die Fortsetzung der Bekanntschaft ihrer Tochter mit Heinrich Hitz gewesen; er habe sie auch nie bei einander gesehen und bloß von seiner Tochter Barbara und Heinrich Grob gehört, daß das Verhältniß zwischen Beiden wieder angeknüpft worden. Darüber, daß sie wieder schwanger sei, habe die Elisabeth sich nie geäußert. Auch habe sie mit seinem Wissen sonst mit keiner andern Mannsperson Bekanntschaft gehabt. Sie haben am fraglichen Sonntag circa um 11 Uhr zu Mittag gegessen; während des Essens habe dieselbe mehrere Male nach der Uhr gesehen und sei vom Tische aufgestanden und habe die Stube verlassen, ehe die An-

---

*) Wenn das Statthalteramt der Meinung war, daß Kugelstücke in die Speiseröhre der Getödteten hinuntergefallen, so hätte es bei der Sektion die Oeffnung derselben verlangen sollen. Es ist immerhin rathsam, daß man in so wichtigen Fällen wie der vorliegende eher zu viel als zu wenig thue, damit der Vertheidiger nicht Anlaß finde, die Vollständigkeit des Obduktionsprotokolls anzufechten. Der Untersuchungsrichter ist zwar, was die artistische Ausführung der Sektion betrifft, nur ein nothwendiger Zuschauer; aber dennoch darf er nie außer Acht lassen, daß hier ein gerichtlicher Akt vorgeht und daß der Richter in Allem, was die Form betrifft, als Dirigent betrachtet werden muß. Er muß sich in die Lage des urtheilenden Richters denken und dafür wachen, daß alle Punkte erschöpft werden, die wesentlich erscheinen dürften. Er muß immer ein klares Bild von den gesetzlichen Erfordernissen des in Frage stehenden Thatbestandes eines Verbrechens vor Augen haben und die Aerzte anhalten, diesen Erfordernissen, so weit es an ihnen liegt, zu genügen. (Siehe Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Band I, §. 26, Seite 30 und 31.)

dern gegessen *). Bevor sie fortgegangen, habe sie sich eine Blume im Garten geholt und sie vornen in den Rock gesteckt. Als sie in der Nacht nicht zurückgekehrt, habe er am Morgen darauf allenthalben nachgeforscht und endlich dem Statthalteramte Anzeige gemacht, welches ihn beauftragt, noch einige Männer mit sich zu nehmen und das Holz im Büel und Grüt u. s. w. zu durchsuchen. Nachdem sie den ganzen Tag fruchtlos gesucht, habe sie die einbrechende Nacht genöthigt, wieder nach Hause zu gehen, und erst Dienstags sei dann die Verunglückte von ihm und seinen Begleitern im Bollholz gefunden worden. Sein Hausmann, Johannes Bachmann, habe nämlich zuerst gerufen: hier sei etwas Verdächtiges, es müssen zwei neben einander im Grase bei der Eiche gesessen sein. Bachmann habe nun die Umgegend untersucht und gleich darauf des Weitern bemerkt: Ach mein Gott, da ist sie ja! Alle seien nun zu Bachmann gelaufen und haben da seine Tochter, auf dem Bauche liegend, in einem kleinen Graben mit etwas Streue, Laub und Aesten überdeckt, gefunden. Als er am Montag seine Tochter gesucht, sei er auch zu Hauptmann Frick gegangen. Hier habe ihm dessen Frau erklärt: Hitz sei Sonntags circa 1¼ oder 1½ Uhr ganz von Schweiß triefend, so daß sie ihn auf solche Weise noch niemals gesehen, zu ihnen gekommen, und als sie ihn gefragt, wo er gewesen, habe er geantwortet: bei Dr. Zureich in Maschwanden. — Nachher habe Frau Frick ihm (Schweizer) mehrere Male bemerkt: er solle nur zu der Scheune unten im Bollholz gehen, er werde seine Tochter gewiß finden. Die vorerwähnte Blume habe sie noch an sich getragen. **)

---

*) Dieser Umstand war von hoher Wichtigkeit, denn er ließ auf ein verabredetes Stelldichein, und zwar auf eine bestimmte Stunde, schließen.

**) Auch dieser Umstand war zu beachten, indem er dafür sprach, daß die Schweizer getödtet worden, ohne dem Thäter Widerstand geleistet zu haben. Hätte ein solcher stattgefunden, so würde die Blume

Anna Frei, die Mutter der Getödteten, erklärte, „daß sie ihre Tochter Elisabeth, als sie von den Leuten vernommen, daß diese wieder mit Heinrich Hitz gehe, gewarnt; diese aber habe dann oft keine Antwort gegeben und jedenfalls eine solche neue Bekanntschaft nicht an sich kommen lassen wollen. Betreffend die zweite Schwangerschaft ihrer Tochter, so habe dieselbe seit der Ernte ihre Regeln nicht mehr gehabt; sie, die Mutter, habe aber deßwegen nichts Bestimmtes zu ihr gesagt, weil sie sich noch besser habe überzeugen wollen."

Hinsichtlich der Zeit des Mittagessens und der Art und Weise, wie ihre Tochter das Haus verlassen, stimmte sie mit der Aussage ihres Gatten überein.

Barbara Schweizer, die Schwester der Verstorbenen, wiederholte ihre schon vor Statthalteramt Knonau gemachten Angaben und fügte noch bei: „als ihre Schwester den 1. Oktober nach dem Essen von Hause weg sei, habe ihr dieselbe noch bemerkt, sie werde dann Nachmittags 3 Uhr noch in die Kirche müssen."

Als ihr zwei dem Heinrich Hitz zuständige Kravatten vorgewiesen wurden, bemerkte sie: „sie glaube in der neuern dieser beiden Kravatten diejenige wieder zu erkennen, welche ihre Schwester etwa 3 Wochen vor ihrer Entfernung dem H. Hitz verfertigt habe, indem sie (die Dep.) derselben die schwarze Einfassung zum obern Theile gegeben habe. Ueber ihre Schwangerschaft habe sich ihre Schwester nie gegen sie geäußert, weil sie gewußt, daß alle im Hause gegen das Verhältniß mit Hitz gewesen seien."

Sowohl Barbara Schweizer als deren Mutter erkannten das im Hitz'schen Hause aufgefundene, mit L S H bezeichnete Nastuch als das Eigenthum der Getödteten, aber nicht als dasjenige, welches sie an fraglichem ersten Oktober

---

höchst wahrscheinlich während des Ringens entweder verloren gegangen oder zerblättert worden sein.

bei sich getragen; das ihnen vorgewiesene haben sie seit einiger Zeit nicht mehr bei ihr gesehen. *)

Gemeindrath Heinrich Vollenweider bestätigte seine schon vor Statthalteramt gethane Aussage, „daß er die Elisabeth Schweizer Sonntags den 1. Oktober etwas vor 12 Uhr, es möge circa 11½ Uhr gewesen sein, auf dem Wege nach dem Bollholz angetroffen habe, mit dem weitern Beisatze, daß die Schweizer von der Stelle, wo er sie zum letzten Male gesehen, bis zu dem Platze, wo man sie todt gefunden, kaum mehr eine Viertelstunde zu gehen gehabt habe.

Hierauf suchte der Untersuchungsrichter, da er sich an Ort und Stelle der That befand, Alles zu erheben, was sowohl über die That selber als auch die Schuld oder Unschuld des muthmaßlichen Thäters Aufschluß geben konnte. **)

---

*) Die Deponenten hätten über den Zeitpunkt, wann sie das fragliche Nastuch das letzte Mal bei der Verunglückten gesehen, näher einvernommen werden sollen, weil es von Wichtigkeit war, zu wissen, ob sie dasselbe, nachdem sie das frühere Verhältniß mit Hitz abgebrochen, noch in ihrem Besitz gehabt habe oder nicht; indem, wenn ersteres der Fall war, das unter den Effekten des Hitz aufgefundene Nastuch ein gewichtiges Belege für das Wiederanknüpfen eines engern Verhältnisses zwischen Hitz und der Elisabetha Schweizer wurde. Ebenso wäre sachgemäß gewesen, wenn nicht bloß der Vater, sondern auch die Mutter und die Tochter Barbara darüber befragt worden wären, ob die Getödtete allfällig noch mit andern Mannspersonen Bekanntschaft gehabt habe? Denn je mehrseitig dieses verneint wurde, desto dringender mußte der Verdacht gegen Hitz werden, daß er der Schwängerer u. s. w. der Elisabeth Schweizer sei.

*) Ueberhaupt soll der Untersuchungsbeamte, wenn er sich einmal an Ort und Stelle der That befindet, seine Zeit nach möglichsten Kräften dazu benutzen, alles in Erfahrung zu bringen, was über den angegebenen Fall von irgend einem Belang ist. Wenn der Inquirent thätig sein will, so vermag er in kurzer Zeit vieles zu leisten, und die gegenwärtige Untersuchung liefert hiefür ein rühmliches Belege, denn vom 12. bis und mit dem 18. Oktober wurden nebst der Beaugenscheinigung der verschiedenen Lokale und der vorgenommenen Haussuchung 52 Personen abgehört und circa 300 Pvotokollsseiten überschrieben.

Vor Allem aus am wichtigsten war aber, die Zeit so genau als möglich festzustellen, welche von dem Zeitpunkte an, als Heinrich Hitz am 1. Oktober seine Wohnung verlassen, verfloß, bis er, als Grob bereits im Hitz'schen Hause anwesend war, dasselbe wieder betreten. Es war dieses um so nothwendiger, als, wie wir bereits gesehen, gerade in dieser Beziehung nicht nur zwischen der Hitz'schen Familie, sondern auch zwischen Rudolf Grob und der Frau Susanna Grob, verh. Frick, Abweichungen vorhanden waren.

Zunächst wurde daher Friedensrichter Grob über den fraglichen Punkt noch einmal des Nähern abgehört. Dieser gab an:

„Er sei um 11 Uhr und ein Viertel von Hause weggegangen; die Entfernung von seinem Hause bis ins Stiegenbüel rechne er eine gute halbe Stunde. Allein nach der Hitz'schen Uhr, auf welche er bei seinem Eintritte ge-

---

Ein Fleiß, den sich viele Untersuchungsrichter zum Muster nehmen könnten. — Von den abgehörten Personen werden zwar viele in der gegenwärtigen Darstellung gar nicht genannt werden, indem wir Alles, was für die Untersuchung ohne Resultat geblieben, weggelassen; ebenso werden auch die Aussagen der Zeugen nicht immer nach einander, wie sie abgehört worden, sondern im Zusammenhange zu dem Faktum, über welches sie ausgesagt haben, dargestellt werden, jedoch immerhin so, daß der Gang der Untersuchung dabei fest im Auge gehalten und so klar als möglich gezeigt werden soll, wie eine Anzeige aus der andern hervorging, bis der ganze Beweis vorhanden war, unter dessen Gewicht der Angeklagte endlich unterliegen sollte. Der Inquirent soll zwar immerhin bei Abhörung der Zeugen eine gewisse systematische Ordnung beobachten; allein wo die Zeugen, wie hier, von einander oft ziemlich entfernt wohnen, kann, wenn man nicht bedeutende Zeit verlieren will, eine solche Ordnung nicht immer gehandhabt werden. Wir glauben aber deßwegen keinen Verstoß gegen die Wahrheit der Akten zu thun, wenn wir die Resultate der Zeugenaussagen in derjenigen Reihenfolge auf einander folgen lassen, in welcher der Inquirent die Zeugen selber abgehört haben würde, wenn er sie beisammen gehabt hätte.

nau gesehen, sei es ein Viertel nach 12 Uhr gewesen. *) Er habe bei seiner Ankunft den Hitz nicht angetroffen, sondern nur dessen Eltern, welche sich außer dem Hause befunden und ihn in dasselbe begleiteten. Noch ehe er in die Stube getreten, habe er nach dem Sohne Heinrich gefragt, worauf die Mutter ihm mit der Hand gegen das der Hausthüre vorüber liegende Hölzchen deutend erwiedert habe: „er sei eben da hinunter gegangen, werde aber bald wieder kommen“. Dieser sei aber erst circa ein Viertel nach 1 Uhr, 5 Minuten mehr oder weniger, nach Hause gekommen. Er habe hierauf ganz genau Acht gegeben und gegen den Vater Hitz geäußert, wenn er gewußt hätte, daß er auf seinen Sohn und auf die übrigen Jäger so lange warten müsse, so wäre er dann auch nicht gerade um 12 Uhr gekommen. Heinrich Hitz habe sich dann noch eine kleine Viertelstunde in der Nebenstube aufgehalten; so viel er beobachtet, habe derselbe, als er in die Stube getreten, ein sauberes Hemd angezogen gehabt.“ **)

Die vom Untersuchungsrichter bei der letzten Haussuchung zur Hand genommenen Hosen erkannte er als diejenigen, welche Heinrich Hitz, als er aus der Nebenstube ins Wohnzimmer getreten, getragen, und mit welchen er

---

*) Wenn Grob ein Viertel nach 11 Uhr von Hause wegging und um dahin zu gelangen eine gute halbe Stunde hatte, so hätte er gegen 12 Uhr im Stiegenbüel sein müssen. Der Inquirent hätte deßnahen den Deponenten befragen sollen: Ob er, als er von Hause weg sei, nach der Uhr gesehen, und ob er allfällig seine Taschenuhr (wenn er eine solche bei sich hatte) mit derjenigen im Hitz'schen Hause verglichen habe? Durch eine solche Frage hätten vielleicht wichtige Differenzen in Beziehung auf diesen Punkt gelöst werden können. (Lesenswerth ist in dieser Beziehung die Art und Weise, wie die Zeit in der im Jahr 1811 gegen den Schutzjuden H. B. in M. wegen Ermordung seiner Ehefrau geführten Untersuchung erhoben wurde. Siehe: Merkwürdige Kriminalfälle, mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung, dargestellt von Dr. Pfister. Band I, Seite 144 ꝛc.

**) Dieser Umstand läßt abermals bedauern, daß bei der ersten Haussuchung nicht nach dem Leinzeug des Inquisiten gesehen wurde.

auf der Jagd gekleidet war. Hinsichtlich des Benehmens des Inquisiten auf der Jagd bemerkte der Deponent: „daß er nichts anderes beobachtet habe, als wie Hitz gewöhnlich gewesen sei; während der Nacht (vom Sonntag auf den Montag) haben sie beide mit einander im gleichen Bett geschlafen; er, Deponent, sei als alter Mann während der Nacht mehrere Male aufgewacht; allein Hitz habe nach seiner Meinung sehr hart geschlafen. *)

In Betreff der zerschnittenen Kugeln äußerte Grob: „daß solche seit ungefähr sechs Jahren nicht mehr gebraucht worden seien; zu jener Zeit habe sich in der Nähe des Stiegenbüel ein Wildschwein befunden, in Folge wessen an letzterm Orte Einige zerschnittene Kugeln geladen haben. Bei seiner Heimkunft von der fraglichen Jagd habe er den Tod der Elisabeth Schweizer vernommen, und er habe selbst vermuthet, daß Hitz sie ermordet haben möchte. Schon bei ihrer ersten Schwangerschaft habe er ihm zugesprochen, er möchte sie heirathen; später sei dann ein „Gemurmel“ gewesen, daß sie einander wieder nachziehen.“

Frau Friedensrichter Susanna Frick, geb. Grob, bestätigte ihre vor Statthalteramt Knonau gethane Aussage, daß Heinrich Hitz den 1. Oktober ungefähr um 1 Uhr schnell gesprungen in Hast in ihr Haus gekommen, um ihren Mann auf die Jagd abzuholen, was ihr jedoch nicht aufgefallen, weil er es öfters schon so gemacht.“

Befragt, was sie veranlaßt habe, dem alt Weibel Schweizer den Rath zu ertheilen, seine verlorene Tochter im Bollholz aufzusuchen? antwortete sie: „Sie habe dazu keinen besondern Grund gehabt, als, da sie aus Schweizers Aeußerungen vernommen, daß er bereits in den beiden andern Hölzern gesucht, so habe sie ihn damit darauf auf-

---

*) Ein harter Schlaf pflegt gewöhnlich nach überstandener außerordentlicher Anstrengung aller Körper- und Seelenkräfte einzutreffen; aber ein harter Schlaf ist noch kein ruhiger Schlaf.

merksam machen wollen, auch dieses Holz noch zu durchsuchen.“ *)

Auch Herr Hauptmann Ulrich Frick, der Gatte der eben benannten Deponentin, sowie dessen Knechte wurden einvernommen.

Von Letztern lieferte einzig die Abhörung des Heinrich Anderhub ein Resultat, indem derselbe aussagte: „Er habe am 1. Oktober Nachmittags einen Brief an seine Eltern geschrieben, als Heinrich Hitz gelaufen gekommen, um den Hauptmann Frick auf die Jagd abzuholen, es möge ungefähr halb 1 Uhr gewesen sein; denn er habe nachher circa noch eine Achtelsstunde an dem Brief geschrieben und denselben nach Knonau getragen, und als er dort angekommen, sei es 1 Uhr gewesen.“

Hauptmann Ulrich Frick gab an: „Er sei an jenem Sonntag ungefähr halb 2 Uhr von Maschwanden nach Uttenberg zurückgekehrt; seine Frau habe ihm sogleich mitgetheilt, Hitz sei da gewesen, er möchte doch bald ins Stiegenbühl hinunterkommen. Als er dahin gekommen, seien Heinrich Hitz und Friedensrichter Grob in der Stube gewesen; die Hitz'sche Stubenuhr habe 1 Uhr und drei Viertel gezeigt. Nach Verfluß von circa einer Viertelstunde seien auch Hauptmann Weiß und Dr. Zureich gekommen, worauf sie mit einander Stiegenbüel verlassen. Betreffend die Elisabeth Schweizer, so habe dieselbe gar oft in seinem Hause gearbeitet und ihm früher mehrmals geklagt,

---

*) Mit dieser Frage suchte der Inquirent den bei der ersten Abhörung durch das Statthalteramt bemerkten Mangel zu ergänzen; allein, wie wir gesehen, ohne Erfolg. Allein dieser Umstand veranlaßt uns nicht, das dort Gesagte zurückzunehmen. Die Stellung der Frage wäre immerhin schon in der Voruntersuchung am Platze, ja nothwendig gewesen, weil sie vielleicht zu wichtigen Aufschlüssen führen konnte. Unterlassungen von Handlungen, welche geeignet sind, Aufschlüsse zu ertheilen, bleiben selbst dann noch Fehler, wenn auch bei späterm Nachholen derselben sich zeigen sollte, daß sie den gehofften Erfolg nicht gehabt haben.

wie Hitz gegen sie gehandelt habe. In seinem Hause habe Hitz der Elisabeth Schweizer auch die ihr durch das Gericht gesprochene Entschädigung ausbezahlt. Zur Zeit, als der Prozeß ans Obergericht appellirt worden, habe er beiden gerathen, sich mit einander gütlich zu verständigen, und die Schweizer besonders habe ihm dazu nicht abgeneigt geschienen, indem sie die Hoffnung ausgesprochen, vielleicht später desto eher mit ihm zusammen zu kommen."

Dr. Salomon Zureich bestätigte seine schon vor Statthalteramt Knonau gemachten theils mündlichen, theils schriftlichen Angaben. In Beziehung auf den Vorfall vom 25. September bemerkte er noch: „Hitz sei am Sonntag vorher zur Nachtzeit zu ihm gekommen, finster und in sich gekehrt; er habe ihn zum Nachtessen eingeladen; allein er habe nichts gegessen, sondern sich nur auf einen Stuhl hingesetzt. Beim Weggehen habe er jedoch gesagt: er, Deponent, solle morgen oder übermorgen zu ihm kommen, indem er ihm etwas zu sagen habe. Als er am folgenden Montag zwischen 10 und 11 Uhr in den Stiegenbüel gekommen, seien Heinrich Hitz und dessen Bruder Hans im Streueried beschäftigt gewesen; nach einigen unbedeutenden Unterredungen sei dann Hitz mit ihm auf den Weg nach Maschwanden gegangen, wo sich dann zu Anfang des Waldes jener Vorfall ereignet habe."

Als ihm das bei der Leiche der Elisabeth Schweizer vorgefundene zerdrückte Schächtelchen vorgewiesen wurde, erklärte er: „daß er hierüber durchaus nichts mit Bestimmtheit angeben könne; allein jedenfalls machen die Stücke die nämliche Größe jenes Schächtelchens aus, welches er dem Hitz übergeben habe." *)

---

*) Der Deponent hatte ein Schächtelchen von der gleichen Nummer, wie dasjenige war, welches er dem Inquisiten behändigt hatte, mit sich gebracht. Die Stücke des bei der Leiche gefundenen zerdrückten Schächtelchens wurden nun mit der von Dr. Zureich mitgebrachten

„Hitz habe das Schächtelchen noch am gleichen Abend zwischen 7 und 8 Uhr Abends abgeholt und sich sogleich damit entfernt.“ *)

Betreffend die Zeit seiner Ankunft im Stiegenbüel, so setzte er dieselbe auf halb zwei Uhr. „Was sich in der ihm von den Landjägern übergebenen Waidtasche befunden, wisse er nicht, indem er dieselbe nicht untersucht habe. Er selbst habe nie zerschnittene Bleikugeln auf der Jagd gebraucht und auch nie etwas von solchen gewußt. Als er sich seither wieder im Stiegenbüel befunden, haben ihn Alle bestimmt versichert, sie haben Alles, Geldbeutel und Waidtasche, dem Statthalteramte wieder abgegeben, wie sie sie empfangen, und dabei bemerkt, sie haben es nicht einmal ansehen mögen. — Den Heinrich Hitz habe er schon vor mehrern Jahren als einen leidenschaftlichen Menschen kennen gelernt. Ueber sein Verhältniß zur Elisabeth Schwei-

---

Schachtel verglichen, und es stellte sich aus dieser Vergleichung heraus, daß beide Schächtelchen von der gleichen Größe waren.

*) Dieser Umstand ist für die Untersuchung von hoher Bedeutung, indem er mit Hinblick auf die Aussage der Anna Walder einen wichtigen Fingerzeig gibt und verschiedene Vermuthungen rege macht. Den 25. Herbstmonat zwischen 7 und 8 Uhr hatte Hitz von Dr. Zureich das vermeintliche Abortivmittel erhalten, und am darauf folgenden Abends, ungefähr zur gleichen Zeit, kommt er zu der von Uttenberg nach Knonau heimkehrenden Elisabeth Schweizer und hält sie mit den Worten zurück: „Wart noch einen Augenblick, ich habe Dir etwas Nothwendiges zu sagen.“ — Was war wohl dieses Nothwendige? Hatte er der Elisabeth Schweizer bereits hier schon das fragliche Schächtelchen übergeben? Hatte sie die darin enthaltenen Arzneien genossen und hatte sich Hitz beim zweiten Zusammentreffen Samstag Abends nach der allfälligen Wirkung derselben erkundigt, und nachdem er erfahren, daß dieselbe den erwünschten Erfolg nicht gehabt, den Entschluß zur Tödtung der Schweizer gefaßt und selbe zu diesem Behufe ins Bollholz bestellt und ihr aufgetragen, die fragliche Schachtel mit sich zu nehmen? Oder war die Bestellung der Elisabeth Schweizer ins Bollholz in der Absicht geschehen, ihr dort das Abortivmittel zu übergeben, und Falls sie dasselbe anzunehmen sich weigern sollte, sie zu tödten?

zer habe er mit demselben während der Dauer des Prozesses gesprochen, und bald nachher, als er davon gehört, sie ziehen einander wieder nach, habe er dem Hitz dießfalls Vorwürfe gemacht, worauf ihm jener erklärt, er müsse ihr noch etwas in Folge eines gütlichen Vergleichs bezahlen. Als er am Dienstag mit Hitz und Weiß sich abermals auf der Jagd befunden, haben sie bei Affoltern den Präsidenten Zimmermann auf dem Felde getroffen, welcher ihm gesagt: er sei vor Statthalteramt citirt und der Weibel habe ihm gesagt, daß er auch ihn (Zureich) vorbescheiden müsse. Er habe sich nun entschlossen, nach Hause zu gehen. Nun habe Hitz von ihm wissen wollen, was er mit Zimmermann gehabt habe, und sei dießfalls immer weiter in ihn gedrungen, worauf er ihm gesagt, die Schweizerbeth werde vermißt und es heiße sogar noch, er (Hitz) wisse, wo sie sei. Darauf habe Hitz zu schimpfen angefangen und endlich noch bestimmt wissen wollen, ob Hauptmann Weiß von diesem Gerüchte auch etwas wisse."

Hauptmann Mathias Weiß von Hüneberg, Kantons Zug, welcher an fraglichem Sonntag ebenfalls mit Heinrich Hitz auf die Jagd gegangen, gab an: „Es möge so um 2 Uhr herum, eher etwas mehr, gewesen sein, als er mit Herrn Dr. Zureich im Stiegenbüel angekommen, wo sie die Herren Hauptmann Frick, Friedensrichter Grob und den Heinrich Hitz angetroffen; an dem Letztern habe er durchaus Nichts bemerkt, was ihm aufgefallen wäre."

Anna Barbara Walder, die Mutter des Inquisiten, behauptete, wie früher vor Statthalteramt, „daß ihr Sohn Heinrich circa 11 Uhr mit der Familie in der Stube zu Mittag gespeist habe; er sei gerade oben auf der Bank gesessen und neben ihm auf der einen Seite sein Bruder Jakob und auf der andern der Vater. Nach dem Essen habe er in der Nebenstube an seiner Jägerrustig etwas gemacht, ob aber an der Flinte oder am Waidsacke, erinnere sie sich nicht mehr, jedenfalls sei der letztere auf dem

Tische gelegen;“ wo er nachher hingegangen, wollte sie nicht wissen. Als ihr nun bemerkt wurde: ob sie sich denn nicht mehr erinnere, daß sie auf Befragen des Friedensrichter Grob, wo Heinrich sei, gegen das Holz hingedeutet und bemerkt habe: Heinrich sei da drüben, werde aber bald wieder kommen? antwortete sie: „Dieses habe sie nicht gesagt, weil sie nicht gewußt, wohin er sich begeben; wenn sie etwas geantwortet, so habe sie gesagt, sie wisse nicht, wo er sich befinde. Uebrigens, glaube sie, habe Grob nicht länger als eine Achtels- oder Viertelsstunde auf Heinrich warten müssen.“ *)

Auf die Frage: was man mit den von Dr. Zureich überbrachten Gegenständen (Flinte, Geld und Waidtasche) gemacht habe? erklärte sie: „Die Flinte und den Waidsack habe Herr Dr. Zureich selber in die Nebenstube gethan und von da an habe sie dieselben nicht mehr gesehen; das Taschenmesser und das Geld habe sie ungezählt in ihren Kasten gelegt, wo es immer liegen geblieben sei, bis bald darauf der Landjäger gekommen und solches nebst den andern Sachen abgefordert habe; ihres Wissens sei wenigstens nicht das Mindeste auf die Seite geschafft worden.“ **)

---

*) Vor Statthalteramt hatte sie, wie wir gesehen, angegeben, Grob habe eine Viertelstunde oder eine halbe Stunde warten müssen, jetzt sprach sie von einer Achtels- oder Viertelsstunde. Es hätte aber vielmehr gefragt werden sollen, um wie viel Uhr Grob im Stiegenbüel angekommen, so wie, wie lange Heinrich abwesend gewesen, bis er wieder in die Stube getreten? Diese Fragen, wenn sie in Zwischenräumen gestellt worden wären, würden vielleicht ihre Wirkung nicht verfehlt und die Deponentin höchst wahrscheinlich in Widersprüche verflochten haben. Der Verfasser hat diesen Weg schon oft mit Erfolg eingeschlagen.

**) Nach dem Mißgriffe, der durch die den Hitz arretirenden Landjäger begangen worden, war diese Frage durchaus nothwendig. Denn wenn sämmtliche Mitglieder der Familie Hitz behaupteten, daß von den fraglichen Gegenständen nichts verändert oder weggenommen worden sei, so war dadurch der begangene Fehler wenigstens wieder in so weit gut gemacht, daß dem Inquisiten, falls er behaupten wollte, es sei an

Betreffend sodann das Verhältniß des Inquisiten zu der Getödteten, so bemerkte sie, „daß derselbe schon früher niemals recht Lust gehabt, dieselbe zu heirathen, obgleich man ihm hierüber den freien Willen gelassen habe. Von andern Leuten habe sie zwar vernommen, daß derselbe seine frühere Bekanntschaft mit der Schweizer wieder fortsetze; allein sie habe diesen nicht trauen können, und als sie einmal mit Heinrich darüber gesprochen, habe er erklärt, es sei im Geringsten nicht wahr.“ *)

Johannes Hitz, Vater, wiederholte seine vor Statthalteramt Knonau gethanen Aussagen und behauptete neuerdings, daß der Inquisit am 1. Oktober mit der Familie zu Mittag gegessen. Nach dem Essen habe er, Deponent, der sich noch in seinen Werktagskleidern befunden, auf Bemerken seiner Tochter, er solle sich doch noch etwas anders anziehen, indem Herr Dr. Zureich und noch andere Herren auf 12 Uhr herkommen, sich theils in der Kammer, theils in der Stube umgekleidet, und als er damit fertig gewesen, sei Gemeinderath Grob gekommen. *) Wo sich sein Sohn

---

den benannten Sachen irgend etwas verändert worden, die Aussage seiner Eltern und Geschwister gegenüberstand. Freilich war dem Uebelstande dadurch noch nicht ganz abgeholfen, indem immerhin noch die Einrede gemacht werden konnte, daß, da die Gegenstände nicht in amtlichem Verwahr gelegen, dieselben durch jemand anders hätten verändert werden können.

*) Hier hätte die Deponentin gefragt werden sollen, wer denn die Leute gewesen seien, welche ihr gesagt, daß ihr Sohn die frühere Bekanntschaft wiederum fortsetze? Denn, da dieselbe bemerkte: sie habe Denjenigen, die ihr dieses gesagt, nicht trauen können, so ließ sich hieraus schließen, daß ihr die fraglichen Personen noch im Wissen seien. Im vorliegenden Falle war es aber von großer Wichtigkeit, so klar als möglich herauszustellen, daß die fragliche Bekanntschaft zwischen Hitz und der Schweizer neuerdings angeknüpft worden sei, und es hätte daher auch jeder Umstand, welcher geeignet schien, in dieser Beziehung weiteres Licht zu verschaffen, benutzt und verfolgt werden sollen.

*) Da es sich hier hauptsächlich nur um die Feststellung der Zeit handelte, so hätten die Angaben des Vaters Hitz gerade in dieser Beziehung durch geeignete Fragen näher erörtert werden sollen. Man hätte

Heinrich während dieser Zeit befunden, wisse er nicht, der eine sei da, der andere dort hinausgegangen, und er habe geglaubt, Heinrich sei mit seiner Jägerrustig auf der Trottendiele beschäftigt.*) Als Grob in die Stube getreten, habe er dem Heinrich nachgefragt, und er (Deponent) habe ihm geantwortet: er werde wohl irgendwo herum sein, indem er nicht fortgegangen und bald kommen werde. Grob und er haben nun Jeder etwa 2 Glas voll Most getrunken, da sei Heinrich gekommen. Es möge jedenfalls keine Viertelstunde gedauert haben.

Als ihm hierauf bemerkt wurde, Grob behaupte, ungefähr eine Stunde gewartet zu haben, erwiederte er: „Diesem widerspreche er des Bestimmtesten; es möge wohl eine Stunde gedauert haben, bis Alle bei einander gewesen, aber nicht, bis Heinrich gekommen. Bevor dieser Letztere in die Stube getreten, habe er vermeint, es seie Jemand in die Nebenstube gegangen, und gegen Grob geäußert: jetzt werde der Heinrich kommen, und gleich darauf sei dieser ohne Rock in die Stube getreten."

---

z. B. fragen sollen: Wie lange das Mittagessen gedauert? Wie viele Zeit nachhin verflossen, bis er angefangen, sich umzukleiden? Wie viele Zeit er gebraucht, dieses zu bewerkstelligen, und wie lange es nachher gegangen, bis Herr Grob in die Stube getreten? Wie viel Uhr es gewesen, als dieser Letztere angekommen? Wären alle diese Fragen einzeln gestellt und dann als Resultat der Antworten zusammen gerechnet worden, so würde man höchst wahrscheinlich demjenigen Zeitpunkte sehr nahe gekommen sein, zu welchem Herr Grob in Stiegenbüel in die Stube getreten sein will.

*) Diese Angabe wäre wohl ebenfalls einer nähern Erörterung werth gewesen. — Was machte wohl den Deponenten glauben, der Inquisit sei nach dem Essen mit seinen Jägergeräthschaften auf der Trottendiele beschäftigt? Die Jagdgeräthschaften des Heinrich Hitz befanden sich, wie wir gesehen, in der Nebenstube. War nun derselbe damit hinausgegangen und hatte der Vater ihn hinausgehen gesehen und in Folge dessen obige Vermuthung geäußert? — Wäre durch eine nähere Befragung die angedeutete Vermuthung bestätigt worden, sie würde eine gewichtige Anzeige gegen den Beklagten gebildet haben.

Als ihm die Behauptung Grobs, Heinrich habe sich etwa eine Viertelstunde in der Nebenstube verweilt, eröffnet wurde, erklärte er dieselbe als Unwahrheit und bemerkte des fernern: Heinrich habe sich bei seinem Eintritte an den Tisch gesetzt und ein Glas Most getrunken, sei darauf nach Uttenberg zu Hauptmann Frick gelaufen, aber bald wieder zurückgekehrt, worauf er, Deponent, noch bevor Dr. Zureich und Hauptmann Weiß angekommen, Geschäfte halber nach Maschwanden gegangen. Den Tod der Elisabeth Schweizer und die Verhaftung seines Sohnes habe er erst Dienstag Nachmittags 3 Uhr, als er von Zug nach Hause zurückgekehrt, außerhalb des Dorfes Knonau von einer Frau Grob vernommen; als er nun stracks sich nach Hause begeben, seien ihm die Landjäger zwischen Uttenberg und Knonau begegnet, welche in seinem Hause die Jagdflinte und Waidtasche Heinrichs geholt haben."

Anna Hitz, die Schwester des Inquisiten, behauptete fortwährend, Heinrich habe mit ihnen zu Mittag gegessen, er sei oben am Tische gegen die linke Seite gesessen, neben ihm rechts der ältere Bruder und links der Hans und unten an diesen der Vater, wie es immer geschehen. *) Ob er sich nach dem Essen in der Nebenstube oder in der Trotte befunden, wisse sie nicht. Nach dem Essen habe sie ihre Hausgeschäfte in der Küche, Stube und im Stalle bei den Schweinen verrichtet; dann sei Friedensrichter Grob gekommen; sie habe nun etwas Most zum Trinken geholt, sei darauf in den Stall gegangen und habe das Vieh getränkt, und als sie wieder in die Stube zurückgekommen, sei Heinrich schon da gewesen; sie habe sich darauf in ihrer Kammer anders angekleidet und sei nach Maschwanden gegangen. Die ihr eröffnete Behauptung Grobs, als habe er wohl eine Stunde auf ihren Bruder warten müssen, erklärte sie als

---

*) Man vergleiche dießfalls die Aussage der Mutter Anna Barbara Hitz.

unmöglich, denn von dem Zeitpunkte an, als sie den Most in die Stube gebracht, sich in die Scheune begeben und wieder zurückgekehrt sei, habe es nicht länger als eine Viertelstunde gedauert; ihr Bruder Heinrich habe keinen Rock angehabt."

Auf die Frage: ob Heinrich an jenem Sonntag ein frisches Hemd angezogen? erwiederte sie: „Ja, und er habe auch das gleiche bei seiner Arrestation getragen; auf Befehl des Statthalteramtes habe man ihm ein anderes geschickt und das erstere sei zurückgekommen." *) Auf die weitere Frage: ob sie also bestimmt wisse, daß Heinrich an jenem Tage nicht zwei Hemden angezogen? antwortete sie: „Nein, denn sonst hätte er solches von ihr (die die Wäsche für Alle besorge) fordern müssen, weil sie solche in ihrem Kasten habe. Unter seinen Hemden mangle durchaus keines, indem er im Ganzen 10 Sonntagshemden und, wie sie glaube **), 6 Werktagshemden besitze." Ueber die ihrem Bruder Heinrich zugehörenden Nastücher erklärte sie, keine Auskunft

---

*) Von dieser Verfügung hätte das Statthalteramt Vormerkung am Protokolle machen und erklären sollen, daß man (was geschehen sein wird) das zurückgeschickte Hemd untersucht und nichts Verdächtiges daran gefunden habe.

*) Mit dieser Antwort war denn doch nicht so ganz gesagt, daß gar kein Hemd fehle, indem der Ausdruck: „wie sie glaube", wenigstens die Zahl der Werktagshemden im Zweifel ließ. Der Inquirent hätte diesen Umstand näher erörtern sollen. Ebenfalls muß auffallen, daß er hier keinen Aufschluß darüber verlangte, wie es gekommen, daß sämmtliche Hemden des Inquisiten mit Ausnahme der zwei früher erwähnten bei der zweiten Haussuchung ausgewaschen auf der Winde hingen. Wir haben bereits früherhin auf diesen Umstand aufmerksam gemacht (Seite 165), und hier wäre es gewiß am Platze gewesen, darüber Aufschluß zu verlangene Die Vermuthung, daß dabei höchst wahrscheinlich nichts resultirt haben würde, kann der Unterlassung nicht zur Rechtfertigung dienen, und ein erfahrner Inquirent weiß, daß oft Fragen, von deren Beantwortung kein großer Erfolg gehofft und welche gleichsam nur gestellt wurden, damit die Abhörung vollständig sei, zu wichtigen Resultaten geführt haben.

geben zu können, weil die Brüder solche mit einander haben; und als ihr das bei der Haussuchung zur Hand genommene vorgewiesen wurde, bemerkte sie: „daß sie dasselbe gewiß nie gesehen und daß auch keiner ihrer Brüder jemals ein solches dieser Art besessen habe. — Daß man die Schweizer suche, habe sie erst vernommen, als Herr Dr. Zureich Heinrichs Flinte und Jagdtasche gebracht habe; auch sei an den von Herrn Zureich überbrachten Gegenständen ihres Wissens durchaus nichts verändert worden."

Hinsichtlich des Verhältnisses ihres Bruders zur Elisabeth Schweizer bemerkte sie, „daß ihr von einer erneuerten Bekanntschaft zwischen Beiden seit dem Prozesse vor Ehegericht nicht das Mindeste bekannt gewesen und daß Heinrich dieselbe früher aus dem Grunde nicht habe ehelichen wollen, weil er Argwohn gehabt, er sei nicht allein bei ihr gewesen; eben so wenig sei ihr auch bekannt, daß er mit irgend einer andern Weibsperson Bekanntschaft gehabt habe."

Auf die Frage: Ob Inquisit sich Samstag den 30. Herbstmonat zu Hause befunden? *) gab sie zur Antwort: „Ja, den ganzen Tag über; hingegen glaube sie, er sei auf den Abend nach Knonau hinüber zu Dr. Schweizer gegangen, um einen Schein zu holen, damit er nicht auf das Schießen der Scharfschützen gehen müsse, indem er ein böses Auge gehabt habe."

Hans Jakob Hitz, der Bruder des Inquisiten, behauptete ebenfalls: „Heinrich habe am 1. Oktober mit der Familie zu Mittag gegessen; er sei neben ihm und auf

---

*) Diese Frage war nothwendig; denn Samstag Abends hatte ja nach Aussage der Anna Walder H. Hitz mit der Verunglückten auf dem Wege zwischen Knonau und Uttenberg zusammengetroffen. Es mußte daher erhoben werden, ob derselbe am fraglichen Abend und zur angegebenen Stunde sich außer dem Hause befunden habe; die alleinige Aussage der Anna Walder war nicht genügend, wenn sie nicht noch durch andere Umstände unterstützt wurde.

der andern Seite der Hanis (Hans) gesessen. Nach dem Essen habe er (Deponent) seine Militärsachen aus der obern Kammer geholt und solche noch in der Werkstätte geputzt; als er dann in die Stube hinuntergekommen, sei Gemeindrath Grob da gewesen und nachdem er nicht lange mit ihm gesprochen, sei Heinrich hineingekommen. Zuerst sei derselbe in die Nebenstube gegangen, jedoch nur so lange daselbst geblieben, als man brauche, um einen Rock oder sonst etwas abzulegen. — Daß die Schweizerbeth vermißt werde, habe er erst Dienstag Abends nach der Arrestation seines Bruders vernommen, als Dr. Zureich die Flinte und Waidtasche gebracht habe. Er habe dieselbe nicht einmal berührt und das Geld nicht eher gesehen, als bis die Landjäger gekommen und solches abgefordert haben."

Auf die Frage: woher die Blutstropfen rühren, welche sich an seinem Bette befinden? erklärte er: „er glaube von ihm selber, indem er zuweilen aus der Nase blute, was aber auch öfters bei Heinrich der Fall gewesen sei. *) — Uebrigens habe er in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag nicht zu Hause geschlafen, sondern sei erst gegen Morgen heimgekommen. Das bei der Haussuchung zur Hand genommene Nastuch wollte er seines Wissens nie gesehen haben. **)

Hans Heinrich Hitz, der 18jährige Bruder des Inquisiten, behauptete ebenfalls, „daß sein Bruder Heinrich während des Mittagessens in der Stube gewesen sei und

---

*) Deponent und der Inquisit schliefen mit einander in ein und demselben Bett.

**) Bei dieser Abhörung hätte auf die Erhebung der Zeit mehr Rücksicht genommen werden sollen. Namentlich wäre der Deponent zu befragen gewesen: wie lange das Mittagessen gedauert, wie viele Zeit er zum Putzen seiner Militärsachen gebraucht und wie lange er mit Friedensrichter Grob gesprochen, bis Heinrich ins Haus gekommen, und wie lange es dann gegangen (mit bestimmter Angabe der Zeit), bis dieser Letztere aus dem Nebenzimmer in die Wohnstube getreten u. s. w.

mit der ganzen Familie gespeist habe; nach dem Essen sei er (Deponent), während Heinrich, wie er glaube, noch am Tische gesessen, mit seinem Bruder Hans in die Scheune gegangen, und als sie dort fertig geworden, sei es schon ziemlich spät gewesen, denn die Jäger seien schon Alle fort gewesen. Wohin Heinrich nach dem Mittagessen gegangen oder womit er sich beschäftigt, könne er nicht bestimmt sagen, indem er ihn nicht mehr gesehen habe; er vermuthe aber, daß er in der Trotte sich befunden, weil diese zu jener Zeit geladen worden sei und Heinrich immer dort regiert habe. Die Ursache von dessen Verhaftung habe er erst Dienstags den 3. Oktober vernommen; als er nämlich mit seinem Bruder Hans einige hundert Schritte vom Hause entfernt Streue gemacht und von daher nach Hause gekommen, seien die Landjäger da gewesen, haben das Haus untersucht und Heinrichs Waidtasche und Jagdflinte mit sich fortgenommen."

Johannes Hitz, Sohn, erklärte in Uebereinstimmung mit seinem Bruder, „daß Heinrich mit der Familie am 1. Oktober zu Mittag geessen, daß er gerade neben ihm gegen die Fenster zu gesessen sei. Sein Bruder Hans Heinrich und er haben die Stube verlassen und seien mit einander in den Stall gegangen, um zu hirten, während Heinrich noch dort gewesen. Nach dem Hirten seien sie dann beide circa nach 12 Uhr wieder heimgegangen; er habe sich dann umgekleidet, sei darauf ins Nebenstüblein gegangen und darauf seien sie beide gegen Abend wieder in den Stall gegangen, um zu hirten, und darauf hin haben sie sich nach Maschwanden begeben, von wo sie etwas nach Mitternacht wieder nach Hause zurückgekehrt seien."

Auf die Frage: ob er nach dem Essen den Heinrich wieder gesehen habe? antwortete er: „Ja, er glaube wenigstens, derselbe sei, als sie das Vieh tränkten, vor der Hausthüre gestanden."

Auf die weitere Frage, ob Heinrich denn nicht mehr

im Hause gewesen, als er (Deponent) dahin gekommen, um sich umzukleiden, bemerkte er: „Nein, die Jäger seien schon Alle fort gewesen; er sei im Stalle gewesen, als dieselben mit einander die Matte hinuntergegangen; sehen habe er sie zwar nicht gekonnt, aber gehört habe er sie, so wie auch die Hunde."

Auf die ihm nunmehr gemachten Bemerkungen: „er habe angegeben, es sei etwas nach 12 Uhr gewesen, als er in die Kammer gegangen, um sich umzukleiden, und damals seien die Jäger noch nicht einmal Alle da gewesen? erwiederte er: „Er habe zwar nicht gerade an das Zeit (Uhr) gesehen; allein er habe sich vorgestellt, es sei eben jene Zeit. Wenn die Jäger damals noch nicht Alle da gewesen seien, so müsse er sich in der Zeit geirrt haben; jedenfalls seien Alle schon fort gewesen, als er in die Kammer gegangen." *)

---

*) Hier hätte offenbar der Bruder des Deponenten, Hans Heinrich, noch einmal, und zwar unverzüglich, abgehört werden sollen, indem in den Aussagen Beider bedeutende Lücken, oder wenn man will, Widersprüche vorhanden sind. So sagt z. B. Hans Heinrich Hitz, es sei schon ziemlich spät gewesen, als er und sein Bruder in der Scheune fertig geworden, während Johannes Hitz (Sohn) angibt, sie seien circa nach 12 Uhr wiederum ins Haus zurückgekehrt, um sich umzukleiden, und sodann später wiederum mit seinem Bruder gehirtet haben will, so daß nach Aussage des einen der Gebrüder Hitz zwei Gänge, nach der Deposition des andern aber nur ein Gang in die Scheune gemacht worden wäre. Ebenso erklärt Hans Heinrich, er habe den Inquisiten am fraglichen Nachmittag nach dem Mittagessen gar nicht mehr gesehen, Johannes H. dagegen gibt an, er glaube, als sie (nämlich er und sein Bruder Hans Heinrich) das Vieh getränkt, sei der Bruder Heinrich unter der Hausthür gestanden u. s. w. Alles dieses sind gewiß Punkte, über welche auch Hans Heinrich Hitz ebenfalls auf geeignete Weise näher hätte befragt werden sollen. Auch hätte dessen weitere Einvernahme, wie wir bereits bemerkt, unverzüglich geschehen sollen. Allerdings ist es oft zweckmäßig, Widersprüche nicht auf der Stelle zu lösen; allein dieses darf nur dann unterlassen werden, wenn der Inquisit mit den Zeugen oder diese Letzteren unter sich in solchen Verhältnissen zu einander stehen, daß

Nun mußte der Untersuchungsrichter, nachdem die Abhörung der Mitglieder der Familie hinsichtlich der Frage, wo sich Heinrich während der Zeit nach dem Mittagessen, bis er zu Friedensrichter Grob in die Stube getreten, befunden, zu keinem weitern Resultate geführt hatte, diese Frage wo immer möglich auf einem andern Wege zu lösen trachten. In Folge dießfalls angestellter Nachforschungen war es demselben, und zwar noch bevor er zur Abhörung der Familie Hitz geschritten, gelungen, eine Elisabeth Frick aus der Baregg ausfindig zu machen*), welche in

---

keine Kollusionen zu befürchten sind. Aber gerade hier war dieser Fall nicht vorhanden: beide Deponenten standen auf freiem Fuße, lebten mit einander unter einem Dache und Beide hatten ein ihnen gleichsam durch die Verwandtschaft gebotenes Interesse, ihre Aussagen so einzurichten, daß sie dem Angeklagten zum wenigsten nicht schädlich werden konnten. Der Inquirent mußte daher mit Grund vermuthen, daß sie den nächsten Augenblick ihres ungestörten Zusammentreffens dazu benutzen werden, ihre Aussagen einander mitzutheilen, um für eine allfällige spätere Abhörung weitere und zwar übereinstimmende Verabredungen zu treffen; und hier stand gerade die Sache für die Untersuchung um so gefährlicher, als die vorhandenen Widersprüche zum größten Theil in einer unvollständigen Erzählung bestanden, deren Lücken in Folge einer weitern Besprechung zwischen beiden Deponenten leicht gehoben und in Uebereinstimmung gebracht werden konnten. Wäre dagegen der Inquirent sofort zu einer zweiten Abhörung des Hans Heinrich Hitz geschritten und hätte er dessen Erzählung mit Hinblick auf die Aussage des Johannes Hitz durch geeignete Fragen, wobei, was sich hier von selbst versteht, alle und jede Suggestionen zu vermeiden gewesen wären, zu ergänzen gesucht, so würden dieselben höchst wahrscheinlich nicht unwesentliche Resultate herausgestellt, beinahe bis zur Evidenz erwiesen haben, daß eine Verabredung, wenn auch keineswegs eine umfassende, stattgefunden habe. Nur durch eine genaue in alle Details gehende Abhörung kann der Untersuchungsrichter erfahren, ob wirklich eine Verabredung stattgefunden habe oder nicht, indem dieselbe gewöhnlich nur auf Hauptumstände, nicht aber auf unbedeutend scheinende Nebendinge sich erstreckt. Wendet aber der Inquirent den Gang des Verhörs auf diese, werden sich gar bald Widersprüche herausstellen, welche die Glaubwürdigkeit der Deponenten in hohem Maße zu schwächen geeignet sind.

*) Die Art und Weise, wie der Inquirent erfahren, daß diese

der angegebenen Beziehung deponirte: „Sie sei am 1. Oktober circa 12 Uhr mit der Elisabeth Urni aus der Baregg von Hause nach Zwillikon und Affoltern und bei diesem Anlasse beim Stiegenbüel vorbeigekommen. Daselbst sei der nunmehr verhaftete Heinrich Hitz ohne Rock und ohne Kappe unter der Hausthür gestanden und habe etwas an seinem Jagdhunde, den er an einem Stricke gebunden gehabt, gemacht, und seine Schwester habe oben zum Fenster hinausgeschaut.*) Sie glaube, es sei 1 Uhr oder etwas weniges mehr gewesen; denn als sie gegen Altenberg gekommen, habe es in Knonau in die Mittagskirche geläutet, was an jenem Sonntage, wie sie glaube, eine Stunde später, um 1 Uhr geschehen sei. — Die Elisabeth Schweizer habe sie an jenem Tage nicht gesehen und auch bis sie zum Stiegenbüel gekommen keinen Schuß gehört."

Am Schlusse stellte dann der Inquirent noch die Frage: Ob die Elisabeth Urni nichts anderes bezeugen könne, als sie selbst angegeben?**) worauf die Deponentin erwiederte: „Nein, sie wüßte nicht was."

Person in der fraglichen Beziehung zu deponiren im Falle sei, ist in den Akten nicht vorgemerkt, was allerdings hätte geschehen sollen.

*) Es ist auffallend, daß Anna Hitz, deren Abhörung, wie wir bemerkt, erst nach derjenigen der Elisabetha Frick erfolgt war, über diesen Punkt nicht befragt wurde.

**) Statt diese Frage zu stellen würde der Untersuchungsrichter besser gethan haben, die Urni selber abzuhören. Denn konnte wohl die Deponentin eine andere Antwort geben? Gewiß nicht. Auch war es ja, abgesehen davon, leicht möglich, daß Elisabeth Urni etwas gesehen oder gehört haben konnte, was der Elis. Frick entgangen war. Zudem handelte es sich hier offenbar um einen wichtigen Punkt, nämlich um die Feststellung der Zeit, zu welcher der Inquisit nach dem Mittagessen bei Hause gesehen wurde. Wir haben aber schon wiederholt bemerkt, daß nichts für eine Untersuchung gefährlicher werden kann, als wenn die Zeitmomente, auf welche es ankommt, nicht gleich zu Anfang der Untersuchung gehörig und genau erhoben werden. Die Urni wurde, wie wir sehen werden, zwar später und erst am Ende der Untersuchung noch abgehört, und es stimmte ihre Aussage, un-

Da die gerichtlichen Aerzte in ihrem Gutachten erklärt hatten, es sei die Elisabeth Schweizer durch einen Schuß getödtet worden, so mußte nunmehr der Inquirent seine Aufmerksamkeit auch darauf richten, zu erforschen, ob allfällig Jemand am fraglichen 1. Oktober, nachdem die Elisabeth Schweizer ihr Haus verlassen, im Bollholz schießen gehört habe.

Man wird sich erinnern, daß das Statthalteramt Knonau dem Inquirenten nach stattgehabter Haussuchung bei der Familie Hitz die Anzeige gemacht hatte, es sei ihm berichtet worden, daß Zunftmeister Hans Jakob Kleinert von Mettmenstetten und eine gewisse Frau Susanna Geiger, geb. Bär, am fraglichen Sonntag um Mittag herum über Uttenberg nach Maschwanden gegangen und bei diesem Anlasse einen Schuß gehört haben sollen.

Diese beiden Personen wurden einvernommen.

Hans Jakob Kleinert sagte aus: „Er sei am fraglichen Sonntag über Uttenberg nach Maschwanden gegangen. Als er Mettmenstetten verlassen, habe es gerade in die Mittagskirche geläutet, was an jenem Sonntag zum ersten Mal Punkt 1 Uhr geschehen sei, so daß es ungefähr 1¼ Uhr gewesen sein möge, als er auf Uttenberg angekommen. Ueber Uttenberg sei er der Ehefrau des Jakob Geiger nachgekommen, bei der er vorbei gegangen sei; bald darauf sei ihm Josef Kleinert von Obermettmenstetten begegnet, mit dem er einige Augenblicke gesprochen habe; während dessen seien Dr. Zureich und Hauptmann Weiß aus Büzzen bei ihnen vorbeigegangen.*) Als er gerade über den Uttenberg hinübergegangen, habe er einen nicht gar starken Schuß gehört und zwar auf der Seite gegen

---

geachtet der langen Zeit, welche inzwischen verstrichen, mit jener der Frick überein. Allein dieser glückliche Zufall kann der Unterlassung nicht zur Entschuldigung dienen.

*) Man wird sich erinnern, daß Dr. Zureich angegeben, er sei gegen halb 2 Uhr von Hause fort.

Frauenthal und gerade ungefähr in der gleichen Gegend, wo man nachher die Elisabeth Schweizer ermordet gefunden haben soll. Es möge damals ungefähr 1/4 nach 1 Uhr gewesen sein; jedoch sei es auch schon der Fall gewesen, daß die Uhr von Mettmenstätten mit derjenigen von Knonau und Maschwanden eine Viertelstunde, ja sogar eine halbe Stunde von einander differirt haben.

Frau Susanna Geiger, geb. Bär, deponirte ebenfalls: „daß sie am fraglichen Sonntag unten am Hause des Hauptmann Frick links vom Bollholz her einen Schuß gehört habe; es möge damals ungefähr 1 Uhr und 3/4 gewesen sein. Unten an den Maschwander Reben habe sie den Dr. Zureich und Hauptmann Weiß, welche auf die Jagd gegangen, angetroffen.

Aber auch noch andere Personen deponirten, daß sie am benannten Nachmittag in der Gegend des Bollholzes schießen gehört haben.

Es erklärte nämlich Heinrich Frei, Schuhmacher von Maschwanden, daß er auf dem Wege nach dem Hattweiler Feld so um 12 1/4 Uhr in dem circa 5 Minuten davon entfernten Bollholz einen Schuß gehört habe.

Ebenso deponirte Johannes Studer von daselbst, daß er zwischen 12 und 1 Uhr von einer Matte aus unten am Bollholz jenseits der Maschwanderstraße gegen Frauenthal zu in dem etwa 2 Büchsenschüsse davon entfernten Bollholz einen Schuß gehört habe; er sei nämlich ungefähr halb 12 Uhr mit dem Vieh in die Matte gefahren und nachdem er sich bereits etwa eine Stunde dort befunden, habe er den Schuß gehört.

Des Fernern endlich sagte Konrad Ringer von dort ebenfalls aus, daß er etwas nach halb 1 Uhr, während er in seinem circa 1/8 Stunde vom Bollholz entfernten Hause am Tische gesessen, in dem fraglichen Holze einen schwachen Schuß gehört habe.

Dagegen wollte Adlerwirth Jakob Sitz von Knonau,

welcher am gleichen Tage um 1 Uhr von Knonau fort über den Fußweg nach Maschwanden ganz nahe bei jenem Platze, wo die getödtete Schweizer gefunden wurde, vorbeigegangen und oben am Bollholz gegen Knonau mit einem Heinrich Tschudi von Affoltern wegen eines fetten Stieres gesprochen, keinen Schuß gehört haben. *)

Das Statthalteramt Knonau hatte in seinem Berichte angegeben, daß es, als ihm die Anzeige von dem Auffinden der Leiche der Elisabeth Schweizer gemacht worden, sich sogleich auf den Platz begeben und wahrgenommen habe, daß zwei Personen unter einer großen Eiche hart neben einander gesessen sein müssen. Da der Vater der Getödteten ausgesagt hatte, daß diese Eindrücke bereits schon beim Auffinden der Leiche im Grase bemerkbar gewesen, so wandte der Inquirent nunmehr seine Thätigkeit dahin, diesen Umstand juridisch festzustellen, und es wurden zu dem Ende auch noch diejenigen Personen abgehört, welche dem Vater Schweizer beim Aufsuchen der Leiche behülflich gewesen waren. **)

---

*) Diese Aussage ist nicht ohne Bedeutung in Hinsicht auf die Deposition des Jakob Kleinert und der Frau Susanna Geiger, welche beide den fraglichen Schuß zwischen 1 und 2 Uhr, somit jedenfalls nach 1 Uhr, gehört haben wollen. Wir machen auf diesen Umstand hier bloß aufmerksam, indem wir später wiederum auf den gleichen Punkt zurückkommen werden.

**) Der Untersuchungsrichter that ganz wohl daran, daß er diesem Umstande vorzügliche Aufmerksamkeit schenkte. Denn damit, daß das Statthalteramt erklärte, es habe die fraglichen Eindrücke am Boden wahrgenommen, war die Sache keineswegs abgethan, indem sich der Fall denken ließ, daß entweder von den Suchenden selber oder von der inzwischen hinzugekommenen Volksmenge sich zwei ins Gras gesetzt und diese Eindrücke verursacht haben konnten; es mußte also hergestellt werden, daß dieselben beim Auffinden der Leiche schon vorhanden gewesen. War aber dieses letztere der Fall, so sprach die Vermuthung dafür, daß dieselben von Niemand anders als von der Elisabeth Schweizer und demjenigen, der sie getödtet, herrührten, und in diesem Falle mußte dann des Fernern geschlossen werden, daß die

Es erklärten dießfalls Heinrich Hauser, Hans Heinrich Leuthold und Jakob Schweizer, der Bruder der Getödteten, sowie Johannes Bachmann in Uebereinstimmung, daß, als sie beim Aufsuchen der Elisabeth Schweizer auf die Stelle gekommen, wo dieselbe getödtet gelegen, sie ganz deutlich zwei Eindrücke von zwei neben einander gesessenen Personen bemerkt haben, und Bachmann fügte noch bei, er habe den Uebrigen, als er die fraglichen Eindrücke im Grase bemerkt, gleich zugerufen: „Sie sollen halten, es sei hier etwas Verdächtiges.“ Zudem zeugten die Benannten, als: Bachmann, Hauser und Schweizer, Sohn, und neben ihnen Johannes Schnebeli und der jüngere Bruder der Getödteten, Heinrich Schweizer, daß in der Nähe der Eiche ein in Stücke zerbrochenes Schächtelchen gelegen habe.

Auch Landjäger Kaspar Pfrunder, welcher, nachdem er in Knonau Bericht erhalten, daß die Schweizer gefunden worden sei, sich sogleich nach dem Bollholz begeben und der erste Landjäger auf dem Platze war, berichtete, daß er die erwähnten zwei Eindrücke im Grase und in der Nähe der Eiche ein zusammengedrücktes Schächtelchen gesehen habe. *)

Wie wir gesehen, hatten sich schon bei der Voruntersuchung bedeutende Inzichten dafür herausgestellt, daß Heinrich Hitz das früher zwischen ihm und der Verunglückten bestandene Verhältniß neuerdings angeknüpft habe. Es mußten daher diese Anzeigen so viel möglich näher festgestellt

---

That nur von einer Person verübt worden sein konnte, mit der die Schweizer in vertrauten Verhältnissen gestanden, indem sich nicht wohl denken ließ, daß sich dieselbe an dem fraglichen Orte, mitten in einem Walde mit einer andern Person dicht neben einander auf den Boden gesetzt haben würde. Dieser Umstand gab daher auch einen Fingerzeig, wo der Thäter zu suchen sei.

*) Der Inquirent unterließ es, dem Deponenten das vom Statthalteramte zur Hand genommene Schächtelchen zur Anerkennung vorzuweisen, was doch nothwendig hätte geschehen sollen.

und vervollständigt werden, und wirklich gelang es dem Inquirenten, zu der bereits vorhandenen Anzeige noch neue und dringendere herbeizubringen.

So deponirte Elisabetha Frick, geb. Frick: „Die Schweizer habe ihr vor Ostern gesagt: Hitz wolle neuerdings mit ihr Bekanntschaft machen; sie habe sie gewarnt und ihr bemerkt, sie wisse ja wohl, wie er sie schon früher betrogen, und wahrscheinlich würde dieses neuerdings geschehen, wenn sie wieder das Unglück haben sollte, in ähnliche Umstände zu gerathen. Die Schweizer habe ihr aber darauf erwiedert: Hitz habe schon mehrere Male sein Unrecht eingesehen und sie um Verzeihung gebeten, indem er nicht recht an ihr gehandelt habe, und er habe ihr auch anerboten, ein Eheschreiben verfertigen zu lassen, wenn sie ein solches wirklich wünsche. Ob dann die Schweizer dieses Eheschreiben wirklich von Hitz empfangen, wisse sie nicht, indem sie dieselbe darüber nicht befragt habe, da sie in der letztern Zeit mehrere Male traurig und verschlagen gewesen sei. Später habe sie dieselbe zwar mehrere Male gefragt, warum sie auch so traurig sei; allein sie habe ihr nichts anvertrauen wollen."

Heinrich Grob von Knonau bestätigte seine früher vor Statthalteramt gethane Aussage, daß er den Hitz und die Schweizer am Ostermontag neben einander sitzend im Bühlholz angetroffen, mit dem weitern Beisatze, daß die Schweizer, als er hinzugekommen, aufgestanden sei.

Ebenso wiederholte die Lehrtochter der Verunglückten, Anna Walder, ihre frühern Angaben und bemerkte des Weitern, daß, wenn sie mit ihrer Meisterin Abends aus den Kundenhäusern nach Hause gegangen und Hitz ihnen begegnet sei, diese Letztere immer bei ihm stehen geblieben sei und mit ihm geschwatzt habe, während sie (die Deponentin) jedes Mal ihres Weges fortgegangen, was seit letzter Ostern 4 bis 5 Mal geschehen sein möge.

Herr Bezirksarzt Johann Schweizer in Knonau

deponirte, daß Heinrich Hitz Samstag den 30. Herbstmonat circa 7 Uhr Abends bei ihm gewesen und etwas für seine entzündeten Augen, so wie einen Schein, daß er am folgenden Tag nicht zum Zielschießen nach Knonau gehen müsse, verlangt habe. *)

Man wird sich erinnern, daß Heinrich Hitz in seinem ersten Verhöre vor Kantonalverhöramt angegeben, die ihn arretirenden Landjäger haben ihm von dem Tode der Schweizer die erste Kenntniß gegeben und ihm gesagt, man habe die Elisabeth Schweizer erschossen angetroffen.

Es wurden deßnahen auch die Landjäger Jakob Gut und Kaspar Huber, welche mit der Arrestation des Hitz beauftragt worden waren, einvernommen.

Beide erklärten in Uebereinstimmung, daß sie dem Inquisiten auf die Frage, warum er verhaftet werde, geantwortet: man habe die Elisabeth Schweizer im Bollholz ermordet gefunden. Dieser habe hierauf betheuert, er sei gänzlich unschuldig und habe die Schweizerbeth schon lange nicht mehr gesehen. Als ihn nun Landjäger Gut befragte, ob er denn nicht am Samstag noch mit ihr gesprochen? habe er dieses bejaht, mit Beifügen, daß er ihr, so oft er sie angetroffen, die Zeit gewünscht habe. **)

---

*) Diese Aussage ist mit Rücksicht auf die Deposition der Anna Walder, gemäß welcher der Inquisit am fraglichen Samstag gegen 8 Uhr mit der von Uttenberg nach Hause zurückkehrenden Elisabeth Schweizer gesprochen haben soll, von Bedeutung; denn rechnet man die Zeit, welche von 7 Uhr an verstrichen, bis Hitz mit dem Arzte über sein Augenübel gesprochen und dieser Letztere das verlangte Arzneimittel bereitet und den geforderten Schein ausgestellt und Hitz den Weg wiederum zurückgelegt hatte bis auf den Punkt, wo er mit der Schweizer zusammengetroffen, so gewinnt die Deposition der Anna Walder durch die Aussage des Bezirksarztes eine gewichtige Unterstützung.

**) Das Benehmen der Polizeidiener, ungeachtet dasselbe zu einem außergerichtlichen Geständnisse führte, daß Inquisit am Samstag mit der Getödteten zusammengetroffen, war keineswegs ihrer Stellung angemessen, indem ihnen die Befugniß nicht zustand, den Hitz über das Verbrechen oder über Umstände, welche damit in Verbindung standen,

Nicht unwichtig war es aber, über das Benehmen des Inquisiten während des Transportes von Knonau nach Zürich Bericht zu erhalten. Der Landjägergefreite Heinrich Keller und Landjäger Kaspar Pfrunder, von dem bereits früher die Rede gewesen, deponirten folgendermaßen:

Keller gab an: „Hitz habe sich mehrere Male geweigert, weiter zu gehen, so daß man genöthigt gewesen, ihn mit Gewalt weiter zu nehmen. Auf dem Transport habe er (Deponent) bemerkt: „Nun habe es die Elisabeth Schweizer auch überstanden!“ worauf Hitz erwiedert habe: „wenn er es nur auch überstanden hätte!“*) Im Uebrigen

---

zu inquiriren. Wohl sollen sie genau auf dasjenige achten, was ihnen der Arrestant aus freien Stücken erzählt und über das Gehörte dem Inquirenten Bericht erstatten. Weiter geht in dieser Beziehung ihre Befugniß nicht. (Siehe Anleitung ꝛc. §. 24, Seite 19.) Aber auch bei der Einvernahme der beiden Polizeidiener hätte ab Seite des Inquirenten mit mehr Umsicht verfahren werden können und sollen. Der Hauptzweck der Abhörung derselben konnte offenbar kein anderer sein, als zu ermitteln, ob die beiden Landjäger dem Arrestanten wirklich gesagt, man habe die Elisabeth Schweizer erschossen aufgefunden. Zu diesem Behufe hätten dieselben zuerst gefragt werden sollen, ob sie zur Zeit, als sie den Heinrich Hitz arretirt, gewußt haben, welcher Todesart die Elisabeth Schweizer gestorben? Wäre die Frage verneinend beantwortet worden, so würde ihre Aussage, daß sie dem Arrestanten bloß gesagt, man habe die Schweizer im Bollholz ermordet gefunden, um so mehr Glaubwürdigkeit verdient haben. Fiel hingegen die Antwort bejahend aus, so konnte auf die Aussage derselben weniger Gewicht gelegt werden, weil sich, ohne der Redlichkeit der Deponenten im Geringsten nahe zu treten, der Fall denken ließ, daß der eine oder der andere sich dennoch, ohne daß es ihm bei der Abhörung mehr im Gedächtnisse lag, des Ausdruckes: „man habe die Schweizer erschossen gefunden“, bedient haben konnte, was hingegen, wenn ihnen die Todesart der Schweizer unbekannt war, nicht wohl der Fall sein konnte. Jedenfalls wäre aber noch am Platze gewesen, den beiden Berichterstattern die Behauptung des Hitz, daß ihm bei der Arrestation gesagt worden, man habe die Schweizer erschossen gefunden, zu eröffnen und deren Bemerkungen darüber auzuhören.

*) Auch diese Bemerkung hätte Deponent unterlassen sollen, indem sie offenbar den Zweck hatte, den Arrestanten zu veranlassen, sich über

habe ihm Hitz erschrocken geschienen, denn wenn er nur im mindesten eine Bewegung hinter sich gehört, so habe er ganz ängstlich zurückgeblickt, ohne jedoch etwas weiteres zu äußern."

Auf die besondere Frage: Ob er seither durchaus nichts erfahren, was irgend einen Verdacht gegen Heinrich Hitz wegen des verübten Mordes begründen könnte? *) entgegnete der Deponent: „Nein, außer daß Jedermann glaube, es sei eben der benannte Hitz der Thäter; auch habe Jedermann von jeher die Hitzen im Stiegenbüel wegen ihrer Unmoralität gefürchtet."

Pfrunder deponirte: „Mehrere Male, wenn der Landjägergefreite Keller zurückgeblieben, habe ihn Hitz gefragt: was auch die Leute und besonders Herr Dr. Zureich **) dazu sagen? Dann habe er wieder gejammert und gefragt: Ach mein Gott, wie wird es mir auch gehen? Er (Deponent) habe ihm jedesmal erwiedert: er wisse es nicht." ***)

---

die Sache auszusprechen. Solche Demonstrationen gehören, wie wir bereits früherhin angedeutet, nicht ins Bereich der Polizeidiener, sondern sind vielmehr Sache des Untersuchungsrichters.

*) Diese Frage war keineswegs eine überflüssige, indem die Polizeidiener besonders auf der Landschaft die geeignetsten Personen sind, über das Thun und Treiben gewisser Leute Auskunft zu ertheilen. Auch sind diese es vorzüglich, welchen die Leute aus der niederern Volksklasse ihre Mittheilungen zu machen pflegen, indem sie sich vor dem Polizeidiener weniger als vor dem Untersuchungsbeamten scheuen. Nur hätte die Frage nicht bloß auf dasjenige gehen sollen, was irgend einen Verdacht gegen Hitz begründen konnte, sondern auch auf alles, was allfällig geeignet war, den vorhandenen Verdacht zu vermindern oder wohl gar aufzuheben. Denn der Zweck einer jeden Kriminaluntersuchung ist ein gedoppelter, nämlich: sowohl die Schuld als die Unschuld des Angeklagten ins helle Licht zu stellen.

**) Dieser Umstand ist nicht ohne Bedeutung. Man erinnere sich an den zwischen Herrn Zureich und dem Inquisiten unterm 25. Oktober stattgehabten Vorfall.

***) Der Deponent handelte ganz seiner Stellung angemessen, daß er dem Arrestanten die fragliche Antwort gab. Ueberhaupt sollen sich

Auf die Frage: ob Hitz während des Transportes erschrocken geschienen habe, antwortete der Deponent: „Ja, im Gemüthe, aber im Blicke nicht.“ *)

Nachdem der Untersuchungsrichter alle diese Umstände vom 12. — 18. Oktober am Orte der That erhoben hatte, begab er sich wiederum nach Zürich, um nunmehr das auf solche Weise gesammelte Material gegen den Inquisiten zu benutzen.

Es wohnte aber in der Nähe von Zürich, in Hottingen, ein Bruder der Verunglückten, Namens Johannes. Derselbe wurde ebenfalls vorberufen, um von demselben allfällige Aufschlüsse über das Verhältniß der Elisabeth Schweizer zu dem Inquisiten zu erhalten. Er gab an: „Eine Jungfer Grob, welche gegenwärtig in St. Gallen verheirathet sei, habe ihm geschrieben, es gehe neuerdings das Gerücht, man habe seine Schwester Elisabeth eines Tages ganz allein im Grauholz mit Hitz angetroffen. Um Mitte Herbstmonat habe er seine Eltern in Knonau besucht und sich bei diesem Anlasse in Folge jenes Schreibens veranlaßt gefunden, seine Schwester ernstlich zu warnen, sie

---

die Polizeidiener hüten, auf Fragen einzugehen, welche ein Arrestant über die in Untersuchung schwebende Sache an dieselben stellt. Verschmitzte Inquisiten heucheln nicht selten Trostlosigkeit und Verzweiflung, um die Theilnahme der Polizeidiener und Gefängnißwärter zu erwecken und auf solche Weise etwas über die gegen sie sprechenden Verdachtsgründe zu vernehmen. Jeder Inquirent, der längere Zeit in seinem Fache gearbeitet, weiß aber, wie gut verschlagene und listige Inquisiten oft ganz unbedeutend scheinende Umstände, welche ihnen zur Kenntniß gekommen, zu benutzen wissen, um ihren Vertheidigungsplan darauf zu bauen.

*) Die Aussagen der beiden Polizeidiener über das Benehmen des H. Hitz während des Transportes nach Zürich waren allerdings beachtenswerth. Inzwischen hüte man sich, auf solche Rapporte ein allzu großes Gewicht zu legen. Die Erfahrung lehrt, daß sich schon oft bei furchtsamen und für ihre Ehre empfindlichen unschuldigen Arrestanten ähnliche Erscheinungen von Zaghaftigkeit und Trostlosigkeit gezeigt haben.

möchte sich mit Hitz in keinen nähern Umgang mehr einlassen, indem derselbe sie gewiß zum zweiten Mal verführen werde. In Folge dieser Aeußerung habe dieselbe, ohne nur das Mindeste darauf zu antworten, sogleich das Zimmer verlassen. Auch erinnere er sich, daß die Ehefrau seines Vetters Hans Ulrich Schweizer ihm mitgetheilt habe: sie und ihre Töchter haben die Elisabeth vor dem weitern Umgange mit Hitz gewarnt, worauf diese geäußert habe: sie könne beinahe nicht anders, indem er immer, wenn sie ab Uttenberg von der Arbeit nach Hause gehe, ihr im Grüttholz zu paß stehe und er sie gewiß umbringen würde, wenn sie sich ganz von ihm zurückzöge."

Den 26. Oktober schritt nun der Untersuchungsrichter zur zweiten Einvernahme des Inquisiten.

Nach einigen Fragen über seine frühern Verhältnisse ging derselbe auf die Bekanntschaft des Inquisiten mit der Elisabeth Schweizer über. Der Angeklagte gab dießfalls zu, daß er mit derselben früher nähern Umgang gepflogen; er habe ihr, als sie ihm gesagt, sie befinde sich schwanger, versprochen, sie zu heirathen und sei dann auch wirklich mit ihr verkündet worden; als sie aber in der nämlichen Woche, als die Verkündung stattgefunden, niedergekommen, so habe er gedacht, er könne nicht der Vater des Kindes sein."

Auf die Frage: Ob ihm denn irgend etwas im Wissen sei, daß sie mit einer andern Mannsperson Bekanntschaft gehabt? entgegnete er: „Man habe ihm wenigstens später gesagt: Es sei ein Herr T. aus St. Gallen, welcher damals bei Seckelmeister Grob sich aufgehalten, mit ihr mehrere Male spaziert und dieser werde nähern Umgang mit ihr gehabt haben. *)

---

*) Hier hätte gefragt werden sollen, wer ihm denn dieses gesagt habe? Die gegebene Antwort trägt offenbar das Gepräge einer leeren, aus dem Stegreife ersonnenen Ausflucht. Ueberhaupt tritt häufig zum Vorschein, daß die Inquisiten, wenn sie sich nicht mehr zu helfen

Hierauf lenkte der Untersuchungsrichter den Gang des Verhöres auf den zwischen dem Inquisiten und der Getödteten stattgehabten Prozeß und in Folge dessen auf die Entschädigung, welche ersterer der letztern laut gerichtlichem Urtheil und getroffener Uebereinkunft hatte bezahlen müssen.*) Hitz verblieb in dieser Beziehung bei seinen im ersten Spezialverhöre gemachten Angaben, mit dem weitern Beisatze: „Die der Schweizer laut Urtheil schuldigen 112 Fr. habe er ihr auf einmal um das Neujahr herum im Hause des Herrn Hauptmann Frick in Uttenberg bezahlt und dafür von derselben eine Quittung erhalten.**) Als die Schweizer die Appellation ergriffen, habe er ihr noch um 60 Fr. herum versprochen. Als er aber dießfalls den Herrn Fürsprech S. zu Rathe gezogen, habe ihm dieser gerathen, er solle nur die Sache ans Obergericht kommen lassen, es werde nicht so böse ausfallen; als er ihr diese Mittheilung

---

wissen, sich auf fremde Personen beziehen, und Hitz scheint, wie wir später sehen werden, eine besondere Neigung zu diesem Auskunftsmittel gehabt zu haben. — Sobald aber der Inquisit hiezu seine Zuflucht nimmt, so muß der Inquirent die gemachte Angabe in alle Einzelnheiten verfolgen und den Beklagten anhalten, alle nähern Umstände seiner Behauptung anzugeben. Dadurch wird und muß ein lügenhafter Inquisit in Verlegenheit gerathen und sich fernerhin hüten, solche Ungereimtheiten aufzutischen. Nimmt man hingegen dieselben unerörtert hin, so wächst die Frechheit des Inquisiten immer mehr und er wird sich am Ende ein Vergnügen daraus machen, dem Untersuchungsrichter bei jedem beliebigen Anlasse ein Mährchen hinzugeben.

*) Dieser Gang des Verhöres war ein ganz folgerichtiger, indem, wenn, wofür bereits dringende Anzeigen vorhanden waren, nach der Niederkunft der Elisabeth Schweizer zwischen derselben und Heinrich Hitz das früher bestandene engere Verhältniß wieder angeknüpft worden war, dieses gerade in Folge der Unterhandlung, welche wegen jener Entschädigung zwischen Beiden stattgefunden, geschehen sein mußte. Der Inquirent mußte daher auf diesen Punkt sein vorzügliches Augenmerk richten, indem derselbe der Anfang des Fadens war, an welchem die Untersuchung fortgesponnen werden mußte.

**) Diese Quittung wurde bei der Haussuchung in der Hitz'schen Wohnung zur Hand genommen. Sie ist vom 18 Jenner 1837 datirt.

gemacht, habe sie sich dann mit 3 Louisd'or begnügt. Weil er nicht genug Geld besaß, habe er fünf Louisd'or von Herrn Hauptmann Weiß aus der Bützen entlehnt und dann zwei Louisd'or gebraucht, um die 112 Fr. zu bezahlen; hingegen, nachdem er ihr die 112 Fr. bezahlt, 3 Louisd'or zurückbehalten, um der Elisabeth Schweizer das laut Vergleich Versprochene später zu bezahlen. Diese 3 Louisd'or habe er ihr dann in zwei oder drei Malen bezahlt, indem sie gesagt habe, sie stelle ihm dieses frei."

Auf die Bemerkung, wie es denn aber gekommen sei, daß er ihr die 3 Louisd'or nicht auf einmal gegeben, da er sie doch laut seiner eignen Angabe besessen habe, entgegnete er: „Es sei dieses deßwegen geschehen, weil es der Schweizer gleichgültig gewesen und er dieselben eben noch für sich gebraucht habe. Wann er übrigens der Schweizer die drei Louisd'or gegeben, könne er bestimmt nicht sagen; das erste Mal habe er ihr einen Louisd'or in der Nähe von Knonau auf der Straße gegeben, das zweite Mal 2 Neuthaler zwischen Uttenberg und Knonau und das dritte Mal gerade bei Uttenberg 6 Neuthaler; letzteres sei um Ostern herum gewesen. Seit dieser Zeit habe er durchaus nicht mehr mit ihr gesprochen, außer, daß er sie einige Male auf der Straße angetroffen, bei welchem Anlasse er sie nur gegrüßt habe." *)

---

*) Nach unserer Ansicht hätten alle diese Angaben etwas näher verfolgt werden sollen.

Von dem Inquisiten wäre zu vernehmen gewesen, wie es gekommen, daß die Auszahlung der 112 Fr. im Hause des Herrn Hauptmann Frick stattgefunden? Hatte zwischen Beiden eine Verabredung stattgefunden, daß man sich dort treffen wolle? Wo war diese Verabredung (falls eine solche stattgefunden) vor sich gegangen und was war bei diesem Anlasse gesprochen worden? Ferner war der Umstand zu erörtern, daß Hitz der Schweizer anfänglich 60 Fr. geboten und sie sich nachher mit weniger, nämlich mit 3 Louisd'or, begnügt haben soll. Was mochte wohl dieselbe bewogen haben, sich mit wenigerem zu begnügen, als ihr anfänglich geboten worden war? Waren ihr vielleicht

Hierauf stellte der Inquirent die Frage:

„Wißt ihr noch, wo ihr am Ostermontag gewesen seid?“

Antwort: „Nein, ich müßte mich zuerst besinnen.“

Frage: „Wißt ihr nicht, ob damals die Jagdzeit noch offen gewesen?“

Antwort: „Ich glaube beinahe, ja.“

Frage: „Habt ihr denn die Schweizer nie angetroffen, als ihr mit der Flinte und dem Jagdhund im Walde gewesen?“ *)

Antwort: „Ich kann dieses nicht bestimmt sagen; möglich ist es, daß sie einmal zu mir gekommen, allein dessen kann ich mich nicht mehr erinnern.“ **)

---

noch andere Versprechungen (z. B. sie zu ehelichen) gemacht worden? Ferner war zu erörtern, warum Hitz die 3 Louisd'or Entschädigung, da er sie doch besaß, zurückbehielt und sie nur nach und nach abreichte. Bezweckte er damit Gelegenheit, mit der Schweizer wieder so viel möglich zusammen zu kommen? Hitz sagt zwar, er habe das Geld der Schweizer gegeben, wenn er sie (zufällig?) auf der Straße angetroffen. Allein ist es recht glaubwürdig, daß die fraglichen 3 Louisd'or immerhin auf offener Straße und zwar ohne dießfalls eine Quittung zu verlangen, von Hitz, der doch für die 112 Fr. eine solche genommen hatte, ausbezahlt worden, und wenn dieses geschehen, war es nicht wahrscheinlich, daß vor einer jeden Bezahlung eine Verabredung, daß man sich da oder dort zum benannten Zwecke treffen wolle, vorausgegangen? Wenigstens war der Inquisit über alles dieses zu befragen, wenn auch nichts resultirt hätte.

*) Mit diesen Fragen wollte der Untersuchungsrichter den Inquisiten offenbar veranlassen, auf die Aussage des Knechtes Heinrich Grob, daß er sich mit der Schweizer im Bühlholz befunden, einzugehen.

**) Diese Antwort hätte offenbar weiter verfolgt und Hitz gefragt werden sollen, wann er denn glaube, daß dieses geschehen sei u. s. w. Auch kommt hier der Ausdruck: „sie sei zu ihm gekommen“, wie im ersten Verhör vor Statthalteramt neuerdings zum Vorschein, und es muß auffallen, daß der Inquirent auch hier die ihm zum zweiten Mal gebotene Gelegenheit, den Inquisiten über diesen Punkt näher zu befragen, unbenutzt vorbeigehen ließ; denn jedenfalls wäre die Zugabe des Inquisiten, daß es möglich gewesen, daß die Schweizer, während er mit Flinte und Jagdhund im Walde gewesen, zu ihm gekommen, einer nähern Erörterung werth gewesen.

Hierauf machte der Inquirent den Inquisiten darauf aufmerksam, daß man ihn nach Ostern mehrere Male angetroffen, wie er mit der Elisabeth Schweizer auf der Straße gesprochen; und als Hitz dagegen die Behauptung aufstellte, daß dieses seit Ostern nie der Fall gewesen, so stellte der Untersuchungsrichter die Frage:

„Dürft ihr denn auch gewissenhaft bezeugen, daß ihr euch seit dem frühern Prozesse überhaupt mit der Schweizer in kein solches Verhältniß eingelassen, daß sie geglaubt, ihr wollet sie heirathen?“ *)

Antwort: „Nein, hieran kam mir bei Gott kein Gedanke mehr; wenn ich sie gewollt hätte, wäre ich nicht mit ihr vor Ehegericht gegangen.“

Frage: „Wie kommt es denn auch, daß sich dieselbe seit jener Zeit, als man sie gewarnt, sich nicht mehr in ein näheres Verhältniß mit euch einzulassen, geäußert hat, ihr hättet ihr ein Eheschreiben versprochen?“

Antwort: „Behüte Gott, sie sagte weder früher noch später irgend etwas von einem Eheschreiben zu mir und ich versprach ihr auch kein solches.“

Frage: „Warum würden sie auch andere Leute vor euch gewarnt haben, wenn man nicht überzeugt gewesen wäre, daß ihr euere frühere Bekanntschaft mit einander fortsetztet?“

Antwort: „Hierüber kann ich keine Auskunft geben; mir kamen, wie gesagt, an die Fortsetzung der Bekanntschaft keine Gedanken.“

---

*) Diese Frage war hier nicht am Platze, sondern offenbar viel zu frühe gestellt; denn erst dannzumalen, wenn dem Hitz alle jene Beweise, welche für ein seit jenem Prozesse neuerdings eingegangenes Verhältniß sprachen, ohne Erfolg vorgehalten worden, konnte am Schluß der dießfalls stattgehabten Beweisführung die vorstehende Frage gestellt werden; denn man mußte dem Inquisiten doch zuerst sagen, daß er eines solchen Verhältnisses beschuldigt sei, bevor man ihn fragen konnte, ob er die Anschuldigung in Abrede stelle.

Nachdem auf solche Weise der Plan des Inquirenten, den Hitz über den fraglichen Punkt zu einem Geständnisse zu bewegen, ohne Erfolg geblieben, stellte er an denselben die weitere Frage: Ob er seit jenem Prozesse von der Schweizer durchaus nichts erhalten habe? Hitz bemerkte dießfalls: „Er wisse nichts, als daß sie einmal ein Nastuch mit einander verwechselt. Er habe sich damals im Hause der Schweizer befunden; es möge aber mehr als ein Jahr sein; es sei, wie er glaube, noch vor Ausfällung des Prozesses gewesen. Beide Nastücher seien einander ganz gleich gewesen, nur habe das ihrige einen Namen gehabt, das seinige aber nicht. Ob er es noch besitze, wisse er nicht, und eben so wenig, wie es ausgesehen habe. Er habe ihr solches später*) wiederum zurückgeben wollen; allein die Schweizer habe gesagt: sie habe nun ihren Namen darauf gezeichnet; so habe er denn das andere zurückbehalten. Wo dasselbe hingekommen, wisse er nicht, indem er es, als er im Sinne gehabt, dasselbe zurückzugeben, auf die Seite gelegt habe.“

Auf die weitere Frage: ob dasselbe niemals zu Hause gewaschen worden? entgegnete er: „Nein, sie waschen bei Hause keine solchen Nastücher mit fremden Namen, oder solche, die man so im Spaß erhalten hat**) u. s. w.“

Nun abstrahirte der Untersuchungsrichter von diesem Gegenstande und befragte den Inquisiten über die ihm angehörenden Geschosse und Jagdgeräthschaften. Hitz wiederholte dießfalls die in seinem frühern Verhöre gethanen Aussagen und fügte noch bei, daß, nebst den bereits von ihm angegebenen Geschossen sich noch ein alter Karabiner

---

*) Wann?

**) Nach dieser Aussage sollte man glauben, es habe nicht eine zufällige, sondern eine absichtliche, d. h. eine scherzhafte Verwechslung stattgefunden. Uebrigens hätte dem Inquisiten das bei der Haussuchung aufgefundene Nastuch auch zur Anerkennung vorgewiesen werden sollen.

und ein kleiner Lauf, an den sein Bruder, der Glaser, einen Schaft gemacht, zu Hause befinde. Betreffend den Inhalt seines Waidsackes, so gab er nunmehr zu, daß er schon lange beinahe immer zerschnittene Kugeln bei sich getragen und sie, wenn er mit dem Schrot ausgekommen, gebraucht habe. Zu welcher Zeit er die Kugeln zerschnitten, könne er nicht bestimmt angeben, indem er immer Kugeln im Waidsacke habe und dieselben, wenn er mit dem Blei in Noth komme, auf der Jagd entweder mit seinem Jagdmesser oder seinem großen Taschenmesser verschneide.

Auf die Frage: ob er immer von seinen eigenen Kugeln genommen? *) antwortete er: „Ja; allein er habe sie nicht immer im gleichen Model gegossen, sondern das eine Mal im Stutzermodel und das andere Mal in einem kleinern, welches gerade für die Doppelflinte passe.“

Hierauf lenkte der Inquirent den Gang des Verhörs neuerdings auf das auf dem Inquisiten gefundene Geld und dieser Letztere wiederholte auch dießfalls seine früher über dessen Erwerb gethanen Aussagen, gab an, daß er namentlich noch in letzterer Zeit dem Wirth Sitz in Knonau Haasen verkauft habe; auch gab er zu, daß er bei einem solchen Anlasse, als er wieder nach Hause gegangen, am Montag oder Dienstag beim Alt-Grütt die Schweizer mit noch Jemand angetroffen. **) Dagegen beharrte er auf seiner frühern Behauptung, daß er die Schweizer sonst in jener Woche nicht angetroffen und daß er namentlich am Samstag vor dem 1. Oktober, als er des Nachts von Bezirksarzt Schweizer zurückgekehrt, dieselbe weder ange-

---

*) Diese Frage war durchaus nothwendig, indem es für den Inquirenten von Wichtigkeit war, zu wissen, in welchen Modeln die Kugeln des Inquisiten gegossen worden, um eine Vergleichung mit den in der Leiche der Elisabeth Schweizer aufgefundenen Kugelstücken anzustellen.

**) Hier hätte gefragt werden sollen, ob er bei diesem Anlasse auch mit ihr gesprochen.

troffen noch mit ihr gesprochen habe; er beharrte auch auf dieser Behauptung, als ihm die Aussage der Anna Walder neuerdings vorgehalten wurde.

Hierauf wurden folgende Fragen gestellt:

Frage: „Seid ihr Samstag Nachts zu Hause gewesen?“

Antwort: „Ja! ich färbte noch einen alten Werktagsrock mit grauer Farbe.“

Frage: „Schlief euer Bruder auch bei euch?“

Antwort: „Ich glaube es nicht; ich meine, er sei fort gewesen; wo weiß ich nicht, ich ging so gegen 10 Uhr oder 11 Uhr ins Bett.“

Frage: „Seid ihr gewöhnlich im nämlichen Bett mit demselben gelegen?“

Antwort: „Ja!“

Frage: „Auf welcher Seite des Bettes laget ihr?“

Antwort: „Auf der rechten Seite.“

Frage: „Bemerktet ihr in jenen Tagen niemals etwas besonderes in jenem Bett?“

Antwort: „Nein, ich kann mich an nichts erinnern.“

Frage: Saht ihr denn keine Blutflecken daselbst?“ *)

---

*) Der am Bett des Inquisiten wahrgenommene Blutfleck war nur in so weit von Interesse für die Untersuchung, als ermittelt oder wahrscheinlich gemacht werden konnte, daß derselbe von dem Inquisiten herrühre und erst am Sonntag Nachmittags an das fragliche Bett gekommen sei. Zweifelsohne wollte der Inquirent durch die oben angeführten Fragen dieses zu ermitteln versuchen. Allein in diesem Falle scheint uns der eingeschlagene Weg ein nicht richtiger zu sein. Schon dadurch, daß man den Inquisiten von vornherein auf den Umstand führte, daß er mit seinem Bruder in ein und demselben Bett zu schlafen pflege, gab man ihm wenigstens Veranlassung dazu, die fragliche Blutspur als von seinem Bruder herrührend zu erklären; und wenn dann endlich noch gar gefragt wurde: ob er an jenen Tagen keine Blutflecken am Bette gesehen, so war ihm der Weg zu der Erklärung gewiesen, daß dieser Blutfleck sich schon am Samstag oder früher, jedenfalls zu einer Zeit, wo die Elisabeth Schweizer noch am Leben war, am Bette befunden habe. Wenn der Inquisit, wie wir gesehen, die ihm gege-

Antwort: „Dieses kann ich bestimmt nicht sagen; allein es möchte der Fall gewesen sein, wenn etwa einer von uns aus der Nase geblutet, welches öfters geschehen ist.“

Nun ging der Inquirent auf die Beschäftigung und den Aufenthalt des Inquisiten während des Sonntags und der darauf folgenden Tage über. Der Inquisit verblieb in dieser Beziehung im Wesentlichen auf seinen frühern Behauptungen, jedoch gab er zu, daß er am 1. Oktober, als die Seinigen beim Mittagessen sich befunden, zugesessen und einige Löffel voll Suppe genommen habe; er sei aber vor den Andern fort, indem er noch die Trotte habe laden müssen; dagegen behauptete er fortwährend, daß er bei seiner Rückkehr ins Haus nicht in die Nebenstube, sondern gerade in die Wohnstube gegangen sei. Betreffend sodann die Vorgänge bei seiner Arrestation, so erklärte er, daß er, als man ihm gesagt, die Schweizerbeth sei todt gefunden worden, sehr erschrocken sei. Auf die Frage: ob sich denn die Landjäger bestimmt ausgesprochen, wie man sie eben gefunden habe? *) entgegnete er: „Nein, sie hätten sich nur so ausgedrückt, sie sei todt gefunden worden, worauf ihm die Gedanken geschwunden seien.

---

bene Gelegenheit auch nicht in ihrem vollen Umfange zu seinen Gunsten benutzte, so kann dieser Umstand der Fragestellung nicht zur Rechtfertigung dienen. Nach unserer Ansicht hätte dieser Punkt noch bis dahin verschoben werden sollen, wo man den Inquisiten über seinen Aufenthalt am 1. Oktober von der Mittagessenszeit bis zu seinem Eintritt in die Stube, wo er mit Friedensrichter Grob zusammengetroffen, neuerdings befragen wollte. Bei diesem Anlasse wäre dann Hitz einfach zu befragen gewesen: ob er während der fraglichen Zeit nach dem Essen auch in seiner Kammer sich befunden. Und auf die darauf erfolgte Antwort hätte plötzlich die Frage folgen sollen: „Es befindet sich ein Blutfleck an euerm Bett; woher rührt dieser?“ — Denn wenn in dieser Beziehung etwas erzweckt werden konnte, so war es nur durch Ueberraschung möglich.

*) Hier hätte einfach gefragt werden sollen, wie sich die Landjäger dießfalls gegen ihn geäußert haben? Die Frage, wie sie hier gestellt war, mußte den Inquisiten nothwendig darauf aufmerksam machen, seine Antwort wohl abzuwägen.

Auf die Frage: ob er noch wisse, was er hierüber in seinem letzten Verhöre ausgesagt? erwiederte er: Er glaube, er habe gesagt ermordet, bestimmt wisse er es nicht mehr, wenigstens haben sie so etwas gesagt; oder todt oder erschossen.

Es wurde ihm nun bemerkt, daß er in seinem letzten Verhöre sich bestimmt des Ausdruckes „erschossen“ bedient habe, er solle sich deßnahen genau erklären, ob er dieses wirklich durch die Landjäger erfahren habe.

Antwort: „Ich kann es beim Eid nicht mehr sagen, ob sie sagten: ermordet, todt oder erschossen.“

Frage: „Wenn aber die Landjäger wirklich nichts hievon, nämlich vom Erschießen gesagt haben wollen, wie konnte euch nun gerade der Sinn an dieses kommen?“ *)

Antwort: „Dann habe ich mich letz (unrichtig) ausgesprochen, denn sie sagten so etwas, wie ich glaube.“

Eben so wenig wollte er etwas Bestimmtes mehr dorüber wissen, was er mit den beiden Polizeisoldaten Keller und Pfrunder auf dem Transporte nach Zürich gesprochen; er gab zwar die Möglichkeit der Aeußerungen, welche er gegen jene gethan haben sollte, zu; allein er wisse es nicht mehr.

Am Schlusse des Verhörs behauptete er endlich noch, daß er unschuldig im Verhafte sich befinde.

Inzwischen hatte das Verhöramt sich bereits schon unterm 21. Oktober, somit vor der zweiten Abhörung des Inquisiten, an das Statthalteramt Knonau mit der Einfrage gewendet, ob man damals, als die Landjäger zur Arrestation des Hitz abgeschickt worden, noch nicht gewußt, auf welche Weise die Elisabeth Schweizer ermordet worden?

---

*) Warum dieses zweifelhafte „wenn“ in der Frage? Warum wurde ihm nicht geradezu gesagt: daß die Landjäger hievon wirklich nichts wissen wollen? Solche Wendungen, wodurch eine bereits ermittelte Thatsache ein zweifelhaftes Aussehen erhält, sollten immer vermieden werden.

Mittelst Schreiben vom 26. desselben Monats berichtete der Herr Statthalter, daß man zu jener Zeit die Todesart der Schweizer noch nicht gewußt habe, indem erst am folgenden Tage gegen 11 Uhr bei der Sektion selbst die Schußwunde entdeckt worden; auf dem Platze selbst habe man geglaubt, sie sei erwürgt oder durch Schläge auf den Kopf getödtet worden. *)

Man wird sich erinnern, daß der Vater Heinrich Hitz angegeben, daß er den Tod der Schweizer und die Verhaftung seines Sohnes erst Dienstag Abends, als er von Zug nach Hause zurückgekehrt, im Dorfe zu Knonau von einer Frau Grob **) vernommen, so wie, daß der in Hottingen wohnende Bruder der Getödteten, Johannes Schweizer, ausgesagt, daß ihm die Ehefrau des Hans Ulrich Schweizer ein Gespräch mitgetheilt, welches sie zur Zeit mit der Elisabeth Schweizer über ihr Verhältniß zu Heinrich Hitz geführt habe.

Das Verhöramt beauftragte daher unterm 13. November das Bezirksgericht Knonau mit der Abhörung der benannten Personen und ersuchte dasselbe gleichzeitig, aus dem Hitzischen Hause noch folgende Gegenstände zu reklamiren:

1. Sämmtliche Bleikugeln, welche sich in der Schublade des Buffert in der dortigen Nebenstube befinden;
2. ein noch daselbst sich befindendes kleines Kugelmodel; und

---

*) Wir haben schon bei Abhörung der Polizeisoldaten bemerkt, daß dieselben über diesen Punkt hätten einvernommen werden sollen. Der Bericht des Statthalteramtes war in dieser Beziehung keineswegs zureichend; denn die Möglichkeit war doch gewiß immerhin vorhanden, daß einer oder beide der Polizeidiener schon auf dem Platze die Schußwunde gesehen oder den Tod durch Erschießen wenigstens vermuthet hatten. Das auf dem Platze am Boden und auf den niedern Gebüschen vorhandene Blut mochte wohl zu allerlei Vermuthungen, wovon das Erwürgen wohl eine der letzten sein mochte, Anlaß gegeben haben.

**) Sie hieß Verena und war mit Jakob Grob verheirathet.

3. einen alten Selbstschuß, welcher unter altem Geschirr oder Eisenwaaren in der Kammer gegenüber der Nebenstube liegen soll. *)

Den 16. November übermittelte das Verhöramt des Bezirksgerichtes Knonau dem Kantonalverhöramte nebst dem Protokolle über die anbefohlenen Einvernahmen das verlangte Kugelmodel nebst einem Paar Bleikugeln und verschiedenen Bleistücken, mit der weitern Bemerkung, mehrere Bleikugeln und der Selbstschuß finden sich nicht mehr vor. Bezüglich der Bleikugeln habe der Glaser Hitz, Bruder des Verhafteten, erklärt: er habe dieselben zum Schießen gebraucht und der Selbstschuß sei laut Aussage des Vaters Hitz auf dessen Befehl schon vor einigen Jahren zerschlagen worden. **)

Die Einvernahmen lieferten folgendes Resultat:

Verena Grob gab im Wesentlichen an: „Den 3. Oktober Abends sei der Vater Hitz aus dem Stiegenbüel, von Zug herkommend, bei ihrem Hause vorbeigegangen und habe sie gegrüßt. Sie habe ihm hierauf bemerkt: er habe kein schönes Schicksal, wenn er nach Hause komme. Ganz erschrocken habe er sie um die Ursache gefragt, indem er gar nichts wisse. Nun habe sie ihm eröffnet, daß man die Schweizerbeth todt gefunden und daß sein Sohn schon in der Gefangenschaft sitze; auch habe sie gehört, daß noch am gleichen Tage eine Untersuchung in seinem Hause vorgenommen werde. Sie könne sich auch nicht vorstellen, daß er

---

*) Alle diese Gegenstände waren zur Untersuchung durchaus nothwendig; aber es muß auffallen, daß man auf dieselben nicht schon bei der Hausfuchung sein Augenmerk richtete und sie zur Hand nahm.

**) Dieser Bericht des Verhöramtes rechtfertigt die in der obigen Note gemachte Bemerkung. Wären die fraglichen Kugeln bei der Hausfuchung zur Hand genommen worden, so würde der Glaser Hitz sie nicht haben verschießen (?) können. Und doch waren diese Kugeln für die Untersuchung von großer Wichtigkeit, um einen Vergleich anzustellen, ob dieselben mit den in der Leiche der Schweizer gefundenen Kugelstücken von gleicher Größe seien.

schon etwas gewußt habe, denn als er ihr guten Abend gewünscht, sei er ganz wohlauf gewesen, und als sie ihm die Sache erzählt, sei er ganz erschrocken da gestanden*).

Susanna, geborne Schweizer, Ehefrau des Hans Ulrich Schweizer jgr. in Knonau, sagte aus: „Sie erinnere sich, zu drei Malen mit der Elisabeth Schweizer wegen ihres Verhältnisses zu Hitz gesprochen zu haben. Das erste Mal, es möge etwa 6 Wochen nach ihrer Niederkunft im April vor einigen Jahren gewesen sein, sei die Elisabeth Schweizer an einem Sonntag zu ihr gekommen und habe ihr bemerkt, Hitz sei am letzten Samstag Nachts vor ihr Kammerfenster gekommen und habe ihr gesagt, sie solle auf Morgen Mittag in ihre (des Hitzen) Weid bei Mettmenstätten kommen; er habe etwas mit ihr zu reden. Die Schweizer habe sie nun gefragt, was sie (die Deponentin) thun würde? Sie habe es ihr mißrathen, indem sie geglaubt, Hitz habe es der Schweizer gleich sagen können, was er mit ihr wolle. Die Schweizer habe dagegen bemerkt, wenn sie nicht gehe, so werde Hitz verflucht taub (böse), sie aber (die Deponentin) habe ihr erwiedert, sie ginge gleichwohl nicht; vielleicht könnten sie einander einmal von ungefähr antreffen, wenn er etwas mit ihr zu reden habe. Die Schweizer habe nun nicht mehr lange gesäumt und sei fortgegangen; ob selbige nun wirklich nach jener Weide sich begeben, wisse sie nicht. Das zweite Mal, etwa 14 Tage später, an einem Sonntag habe ihr die Schweizer wieder erzählt: Hitz habe sie auf das Bergli, unweit dem Hause des Herrn Bezirksarztes Schweizer berufen; sie wolle nun wenigstens auch sehen,

---

*) Die Aussage dieser Person ist in so weit von Bedeutung, als sie mehr oder weniger Licht über die Glaubwürdigkeit der Depositionen der Familie Hitz überhaupt gibt. Wäre die Aussage der Frau Grob zu Ungunsten des Vater Hitz ausgefallen, so hätte der Inquirent dadurch einen wichtigen Fingerzeig erhalten, was auch in anderer Beziehung von den Angaben der Hitz'schen Eheleute und Kinder zu halten gewesen.

was er wolle. — Etwa zwei Tage später habe sie dann geäußert: Hitz habe sie gebeten, die Sache gütlich zu machen, sie wollen auch nicht vor den Richter; er wolle sie jedenfalls später heirathen und dann wäre es schon leid, wenn sie mit einander vor den Richter kämen. Zudem habe Hitz geäußert, er habe es Niemanden zu danken als seiner Mutter, daß die Sache so gegangen sei; später aber werde er Niemanden etwas nachfragen, er wolle sie haben*). — Das dritte Mal, in der Woche vor Pfingsten dieses Jahres, sei die Schweizer bei ihr auf der Arbeit gewesen. Sie habe nun dieselbe gefragt, ob es wahr sei, daß sie, wie die Leute sagen, mit dem Hitz wieder Bekanntschaft habe und da und dort mit ihm zusammenkomme? worauf selbe entgegnet: Ja, es sei wahr; es sei, wie wenn er es merkte; sie möge sein, wo sie wolle, besonders auf Uttenberg, so stehe er ihr immer am Passe; sie habe es halt böse, sie möge es überdenken wie sie wolle, sie müsse sich mit Hitz abgeben, oder sie werde unglücklich; denn nachdem sie ihm bemerkt habe, sie wolle nichts mehr von ihm wissen, so habe er ihr erklärt, dann schlage er sie todt; er wolle sie nicht mehr umher gehen sehen. Sie müsse oft nächtlicher Weile umher laufen. — Seit dieser Unterredung sei die Schweizer nie mehr bei ihr gewesen, dieselbe müsse es wahrscheinlich empfunden haben, daß sie ihr die Bekanntschaft mit Hitz mißrathen habe**)."

---

*) Diese Deposition ist wohl die beste Lösung der Frage, wie es gekommen sein möchte, daß die Schweizer sich mit drei Louisd'ors begnügte, ungeachtet ihr Hitz früher 60 geboten hatte.

**) Wir haben diese Deposition in ihrem ganzen Umfange mitgetheilt, weil sie offenbar das meiste Licht über das zwischen Hitz und der Verunglückten seit dem Prozesse bestandene Verhältniß verbreitet und zugleich die Aussage des Dr. Zureich und Landjägergefreiten Heinrich Keller über den Charakter des Inquisiten unterstützt. — Johannes Schweizer, der Bruder der Getödteten, hatte, wie man sich erinnern wird, über die angegebenen Vorfälle sich nicht bloß auf die Susanna Schweizer, sondern auch noch auf deren Töchter berufen;

Den 22. November wurde Hitz abermals einvernommen. In diesem Verhör wurde ihm die Aussage des Knechtes Heinrich Grob, daß er ihn am Ostermontag mit der Elisabeth Schweizer im Bühlholz angetroffen, mit allen Nebenumständen vorgehalten; Hitz erklärte aber, daß er von allem nichts wisse. Von nicht besserm Erfolge war ein weiterer Versuch des Inquirenten, ihn durch einen umständlichen Vorhalt der Deposition des Herrn Dr. Zureich zu einem Geständniß in Rücksicht der zwischen beiden unterm 25. September stattgehabten Unterredung zu bringen. Inquisit gab zwar zu, daß Dr. Zureich zu ihm und seinem Bruder gekommen, als sie mit Streue mähen beschäftigt gewesen; allein derselbe sei allein fortgegangen; eines Gespräches, wie von Dr. Zureich behauptet werde, möge er sich gar nicht erinnern; und als ihm bemerkt wurde, Dr. Zureich behaupte, daß er ihm auf sein dringendes Begehren ein kleines Schächtelchen gegeben, so brach er in die Worte aus: „Nein, beim Eid, ich verlange, daß er mir vor die Augen gestellt werde.“ *)

Nachdem auch dieser Versuch mißglückt war, wurden dem Inquisiten die bei der Haussuchung aufgefundenen, vom Verhöramte zur Hand genommenen Hosen vorgewiesen. Er erkannte sie als diejenigen, welche er Sonntags den 1. Oktober getragen. Ueber die an denselben ausgewaschenen Flecken gab er an, dieselben rühren von einem Falle her, welchen er Sonntag Abends auf der Jagd gethan, als sein Hund einen Hasen aufgethan. Auf die Frage, ob er denn nicht glaube, es sei gerade an dieser Stelle früher

---

es ist auffallend, daß der Inquirent deren Abhörung unterlassen. In Fällen, wo es sich um Aufhellung eines so wichtigen Punktes, wie der vorliegende ist, handelt, kann nicht leicht zu viel gethan werden. Diese Unterlassung muß um so mehr auffallen, als der Inquirent im Uebrigen eine Thätigkeit entwickelte, welche alle Anerkennung verdient.

*) Wir werden später sehen, welches Gewicht auf solche eidliche Betheurungen des Inquisiten zu legen war.

Blut gewesen? entgegnete er: Er wisse wenigstens nicht, daß er Blut an den Hosen gehabt, außer er müsse solches am Sonntag Abends bekommen haben, als er in Zimmermanns Haus in Affoltern einen Haasen ausgezogen und zerschnitten habe.*)

Nun ging der Inquirent zum Moment der Arrestation des Inquisiten über und stellte an denselben die bestimmte Frage, ob er sich denn bestimmt habe vorstellen können, warum die Landjäger gekommen, um ihn zu arretiren, und ob er denn nicht das mindeste davon gewußt, daß man die Elisabeth Schweizer vermißt habe. Hitz behauptete, daß er hievon nichts gewußt, bis ihm die Landjäger solches gesagt haben. Es wurde ihm hierauf nach einigen Zwischenfragen bemerkt: Doktor Zureich wolle ihm vor der Arrestation ganz bestimmt erklärt haben: es heiße, die Schweizerbeth werde vermißt und man sage sogar: er wisse, wo sie sei? Er er-

---

*) Die Art und Weise, wie bei Vorlegung der fraglichen Hosen verfahren worden, war nicht ganz regelhaft. Daß dem Inquisiten die Hosen vorgewiesen wurden und daß derselbe über die ausgewaschenen Flecken befragt wurde, war ganz in der Ordnung; aber von Blutflecken durfte der Inquirent noch nicht sprechen, weil noch nicht durch Untersuch von Sachverständigen ermittelt war, ob der anscheinende Blutfleck wirlich ein solcher war oder nicht. Ueberhaupt sollte sich jeder Inquirent vor solcher Voreiligkeit hüten. Setzen wir den Fall: die später wirklich vorgenommene Expertenuntersuchung hätte dargethan, daß der benannte Fleck kein Blutfleck gewesen, so wäre der Inquirent der Gefahr ausgesetzt gewesen, dem Inquisiten das beschämende Geständniß ablegen zu müssen, daß er sich geirrt habe. Der Untersuchungsrichter hätte sich vor der Hand einfach auf die Frage beschränken sollen: Was an der ausgewaschenen Stelle für ein Fleck gewesen sei? Denn da der Inquisit den Fleck selber ausgewaschen, so mußte er es wissen, und wohl schwerlich würde er den Fleck als ausgewaschenes Blut erklärt oder überhaupt von Blut gesprochen haben, wenn in der an ihn gestellten Frage nicht des Blutes Erwähnung gethan worden wäre. Hätte aber Hitz den ausgewaschenen Fleck für etwas anderes als Blut erklärt und sich dann aus der Untersuchung der Sachverständigen ergeben, daß der Fleck dennoch Blut gewesen, so wäre daraus eine nicht unwichtige Anzeige gegen denselben hervorgegangen.

klärte, daß er hievon nichts wisse. Eben so wenig wollte er sich genau entsinnen, welches Ausdruckes sich die Landjäger hinsichtlich des Todes der Elisabeth Schweizer bedient; dieselben haben einen Ausdruck gehabt: man habe sie todt gefunden oder so etwas der Art. Dagegen gab er zu, daß er auf dem Transporte nach Zürich auf die Aeußerung des Landjägers Keller: nun habe es die Elisabeth Schweizer überstanden, geantwortet haben möge: und nun habe er auch noch etwas auszustehen, da er wegen ihr in Schande komme.

Am Schlusse des Verhöres behauptete er fortwährend seine Unschuld.*)

---

*) Der Hauptzweck dieses Verhörs war offenbar der, den Heinrich Hitz zu einem Geständnisse zu bringen, daß er nach dem Paternitätsprozesse das früher bestandene vertraute Verhältniß mit der Schweizer neuerdings angeknüpft habe. Allein um ein solches Geständniß herbeizuführen, waren die gemachten Vorhalte der Aussagen des Heinrich Grob und Dr. Zureich viel zu schwach und der letztere noch gar nicht am Platze. Denn der von Dr. Zureich erzählte Vorfall vom 25. September konnte erst dann mit Erfolg benutzt werden, wenn es sich darum handelte, den Hitz zu überführen, daß er der Schwängerer der Elisabeth Schweizer gewesen. Allein, wenn man ihn der Schwängerung derselben beschuldigen wollte, so mußte man ihm doch vorerst nachweisen, daß er mit derselben neuerdings Umgang gepflogen; oder mit andern Worten: Es mußte dießfalls vorerst der volle Anschuldigungsbeweis gegen Hitz geführt werden. Es hätte in dieser Beziehung nach unserer Ansicht folgendermaßen verfahren werden sollen: Vorab wäre die Frage an den Inquisiten zu stellen gewesen: Ob er noch fortwährend behaupte, nach jenem Prozesse mit der Elisabeth Schweizer keine neue Bekanntschaft angeknüpft zu haben. Bestand Hitz auf dieser Behauptung, so mußte ihm die Aussage der Schwester der Getödteten, Barbara Schweizer, gemäß welcher er wiederholt nächtlicher Weise mit jener unter dem Fenster gesprochen und sogar am Hirsmontag Nachts in die Stube im Schweizerschen Hause eingedrungen, vorgehalten werden. Läugnete Hitz dieses Vorhaltes ungeachtet das Anknüpfen einer weitern Bekanntschaft, so mußte ihm des weitern die Aussage der Frau Elisabeth Frick, gegen welche sich die Verstorbene geäußert, Hitz wolle wiederum mit ihr Bekanntschaft machen und habe ihr versprochen, ein Eheschreiben machen zu lassen, voreröffnet werden. Blieb auch

Während dessen hatte der Inquirent seine Aufmerksamkeit noch auf zwei Punkte gerichtet, einerseits auf die Erforschung des Leumundes der Hitzschen und Schweizerschen Familie und anderseits auf die möglichst genaue Ermittelung der Zeit, zu welcher der fragliche Schuß im Bollholz gehört worden war.

Da in dieser letztern Beziehung die dießfalls abgehörten Zeugen gerade über diesen Punkt von einander abwichen und sich rücksichtlich der Bestimmung der Zeit theils auf die Uhren der Ortschaften Maschwanden, Mettmenstätten und Knonau, sowie auf das dasige Kirchenläuten beriefen, so wurden bei den Pfarrämtern der besagten Orte Erkundigungen über diesen Punkt eingezogen.

Das Pfarramt Maschwanden gab an, daß die dortige Uhr wie gewöhnlich derjenigen von Mettmenstätten und Knonau ungefähr eine Viertelstunde nachgehe. Sonntags den 1. Oktober sei um halb 12 Uhr zur Schule und

---

dieses ohne Erfolg, so mußte mit der Eröffnung der Deposition der Frau Susanna Schweizer, welche zu drei verschiedenen Malen mit der Elisabeth Schweizer über ihr Verhältniß zu Hitz gesprochen, fortgefahren werden. Verblieb der Inquisit dessen ungeachtet auf seiner frühern Behauptung, so mußte zum Vorhalte der Deposition des Heinrich Grob übergegangen und endlich mit derjenigen der Anna Walder geschlossen werden. Nur auf solche Weise, durch einen unausgesetzten gesteigerten Vorhalt aller für des Wiederanknüpfen des frühern Verhältnisses sprechenden Verdachtsgründe war es möglich, dem Inquisiten die Ueberzeugung beizubringen, daß er dießfalls überwiesen und somit alles Läugnen unnütz sei. Freilich läßt sich der Fall denken, daß auch dieser Plan an der Hartnäckigkeit des Inquisiten hätte scheitern können. In diesem Falle hätte dann das Verhör abgebrochen und sämmtliche Zeugen, welche über den fraglichen Punkt ausgesagt, dem Inquisiten gegenübergestellt werden sollen. Erst, wenn alles dieses geschehen, war es an der Zeit, mit der Anschuldigung hervorzutreten, daß Hitz auch der Schwängerer der Elisabeth Schweizer sei; und zu diesem Ende mit der Deposition des Herrn Dr. Zureich über den Vorfall vom 25. Herbstmonat und die Uebergabe des fraglichen Schächtelchens ins Feld zu rücken.

um halb 2 Uhr (beide Male vielleicht einige Minuten früher oder später) zur Mittagskirche geläutet worden. Zur Schule sei ein paar Minuten, zur Mittagskirche circa 20 Minuten geläutet worden.

Das Pfarramt Knonau berichtete: Den 1. Oktober sei exakt um 1 Uhr zur Mittagskirche geläutet worden; hingegen könne die Differenz zwischen den Uhren von Mettmenstätten, Maschwanden und Knonau nicht genau angegeben werden. Wenigstens gehe die Uhr in Knonau früher als an den beiden andern Orten. Diejenige zu Mettmenstätten gehe unregelmäßig, bald etwas früher, bald etwas später; jedoch gewöhnlich etwas später als in Knonau; in Maschwanden dagegen gehe die Uhr gewöhnlich eine Viertelstunde später als in Knonau.

Das Pfarramt Mettmenstätten dagegen erklärte: Am 1. Oktober sei Punkt 12 Uhr in die Schule und um 1 Uhr in die Kinderlehre geläutet worden. Die Differenz zwischen der dasigen Kirchenuhr und derjenigen von Knonau dürfte unbedeutend, diejenige aber zwischen Mettmenstätten und Maschwanden eine Viertelstunde in dem Sinne gewesen sein, daß Maschwanden später als Mettmenstätten gewesen.

Betreffend sodann den Leumund der Familien Hitz und Schweizer stellte sich Folgendes heraus:

Der Stillstand von Knonau erklärte, daß die getödtete Elisabeth Schweizer den Ruf einer guten, rechtschaffenen und gutmüthigen Person, über welche nie etwas Ungebührliches geklagt worden, genossen und auch als Näherin wegen ihres Fleißes und ihrer Stille beliebt gewesen, so daß man sie bedauert habe, als sie von Hitz nach ihrer Niederkunft verlassen worden.

Gegen Heinrich Hitz seien nie Klagen von einigem Belange gehört worden, jedoch sei an ihm ein barsches Benehmen bemerkbar gewesen, von Händeln und Streit habe man nie etwas vernommen und außer dem, daß er im

abgewichenen Jahre die Schweizer plötzlich verlassen, habe sich nichts Klagenswerthes gezeigt.

Als Schulknabe sei er eher schüchtern gewesen, habe aber wegen vielen Abfenzen, die jedoch wegen der Entfernung bei schlechter Witterung zu entschuldigen gewesen, Erinnerungen erhalten. Im Konfirmandenunterricht habe er sich zur Zufriedenheit betragen, jedoch sei bei demselben eine Schwäche wegen mangelhaften Schulunterrichtes bemerkbar gewesen.

Auch hinsichtlich der Eltern und Geschwister des Inquisiten seien vor dem Stillstande ebenfalls keine Klagen eingekommen; dieselben haben vielmehr arbeitsam und im Frieden beisammen gelebt und der Vater sich seiner 6 Kinder gefreut.

Der Gemeinderath von Knonau bezeugte: Die Familie des Altweibel Schweizer sei zur Zeit sehr dürftig gewesen, habe sich aber durch Anstrengung und Fleiß und mit Beihülfe der heranwachsenden Kinder gehoben. Die Familie Hitz dagegen befinde sich im Besitz eines bedeutenden Gütergewerbes, welcher durch vorzügliche Betriebsamkeit in sehr gutem Zustand erhalten werde. Beide Familien genießen im Uebrigen den Ruf unbescholtener und ruhiger Gemeindsbürger. Die Elisabeth Schweizer habe in ihrem bürgerlichen Leben immer einen unklagbaren Charakter gehabt und sich durch denselben und ihren Fleiß allgemeines Zutrauen erworben. Inquisit habe sich, obschon derselbe, so viel bekannt, eine zügellose Freiheit genossen, dennoch der Art benommen, daß nirgends die mindeste Klage gegen ihn eingelegt worden. Sowohl Hitz als die Elisabeth Schweizer haben vor und nach der Schwangerschaft der Letztern an öffentlichen Freudenanlässen gleich andern Personen Antheil genommen; eine ausgezeichnete Anhänglichkeit oder Verbindung zwischen beiden habe sich jedoch nie offenbar gezeigt.

Den 2. Christmonat erschien Hans Jakob Schweizer vor dem Verhöramte und gab an:

„Daß Jakob Weilemann, Sohn, und Jakob Suter in der Weid beweisen können, daß am Abend nach dem Auffinden seiner Tochter der Hund des Hitz auf den Platz, wo man die Getödtete gefunden, gelaufen und daselbst wohl eine halbe Stunde bei der Eiche geheult habe. Das Gleiche soll auch nach dem Zeugniß des Jakob Frick, des Schulmeisters von Uerzlikon, der Maria Walder und der Elisabetha Grob im Winkel, der Susanna Frick und seiner Tochter Barbara am darauf folgenden Freitag geschehen sein.*)

Ebenso haben ihm seine Frau und Tochter erzählt, daß Hitz während der frühern Bekanntschaft mit seiner verstorbenen Tochter eines Abends von der Jagd ins Haus gekommen und eine Pistole mit den Worten auf den Tisch gelegt habe: „Wenn er mit der Flinte fehle, so habe er da noch ein anderes Geschoß, mit welchem er schießen könne."

Bei diesem Anlasse wurde dem Deponenten bemerkt, daß die Ehefrau des Herrn Friedensrichter Frick behaupte, sie habe ihn, als er seine Tochter aufgesucht, bloß deßwegen auf das Bollholz aufmerksam gemacht, weil er ihr gesagt, er sei bereits im Eicherberg und Alt-Grüth gewesen. Schweizer, Vater, beharrte aber fortwährend auf seiner Angabe, mit der Bemerkung, daß sie zum fünften und sechsten Male mit dem Finger nach dem Bollholze gedeutet und ausdrücklich gesagt habe: er solle nur dorthin gehen, er werde seine Tochter gewiß finden, er müsse wahrscheinlich nicht einmal weit hineingehen; er solle es ja nicht unterlassen, sie an jenem Orte zu suchen, indem er sie gewiß auch finden werde.

In Folge dieser Behauptung des Hans Jakob Schweizer, Vater, fand es der Inquirent für angemessen, sowohl

---

*) Schweizer, Vater, machte dießfalls noch mehrere andere Angaben; da aber dieselben sich einerseits in der Folge als unrichtig erzeigten und anderseits an und für sich als unerheblich erschienen, so haben wir sie hier weggelassen.

den Herrn Friedensrichter Frick als dessen Ehefrau noch einmal abzuhören.

Friedensrichter Frick erklärte dießfalls, daß er glaube, seine Frau habe ohne Furcht alles angegeben, was ihr über die Sache im Wissen sei, indem er selbst sie dazu mehrmals dringend aufgefordert habe; sie sei aber dabei verblieben, daß sie an jenem Sonntage von Hitz nichts gesehen und gehört habe, bis ihr die Magd gerufen, derselbe befinde sich im Hause. Ueberdieß fügte er rücksichtlich des Verhältnisses zwischen dem Inquisiten und der Getödteten noch bei: „Er sei, nachdem Hitz in seinem Hause der Schweizer die ihr laut Urtheil gesprochene Entschädigung ausbezahlt, der Meinung gewesen, die Sache sei nun gänzlich abgemacht, indem Hitz, nachdem er die Quittung in den Sack gesteckt, zur Schweizer gesagt: „Wir wollen einander wechselseitig verzeihen“. Als er jedoch am gleichen Abend die Schweizer weinend in der Stube getroffen, so habe er ihr bemerkt: sie sei allerdings wegen ihrer Jugend ins Unglück gekommen; allein es sei vielleicht später eher ihr Glück, indem Hitz ein rober Mensch sei, worauf die Schweizer entgegnete: Dieses sei richtig; allein sie würde ihn schon besser gewöhnt haben.“

Auch Frau Susanna Frick beharrte fortwährend, selbst als sie dem Vater der Getödteten gegenüber gestellt wurde, auf ihrer frühern Angabe, daß sie, als sie dem Schweizer, Vater, gesagt, er solle seine Tochter im Bollholz suchen, keine andere Absicht gehabt habe als die bereits angegebene, und fügte noch bei, daß sie den Hitz an jenem Sonntage nicht gesehen, bis er gekommen sei, ihren Mann auf die Jagd abzuholen, bei welchem Anlasse er mit der Magd zuerst in der Küche gesprochen. *)

---

*) Es ist auffallend, daß der Inquirent sich hier nur darauf beschränkte, diesen Widerspruch, welcher nicht so fast eine Thatsache, sondern vielmehr die innern Motive einer Aussage der Frau Frick be-

Man wird sich erinnern, daß Adlerwirth Sitz angegeben, daß er am 1. Oktober, als er um 1 Uhr von Knonau nach Maschwanden gegangen, oben am Bollholz mit einem Heinrich Tschudi von Affoltern gesprochen, aber keinen Schuß gehört haben wollte. Da der Zeuge Hans Jakob Kleinert den früherhin erwähnten Schuß etwas nach 1 Uhr, somit beinahe zur gleichen Zeit, wo Sitz in der Nähe des Bollholzes mit Tschudi gesprochen, gehört haben wollte, so fand es der Inquirent für angemessen, auch noch diesen Tschudi über den fraglichen Umstand durch das Bezirksgericht von Knonau abhören zu lassen.

Tschudi gab dießfalls an: „Es möge circa halb 2 Uhr,

---

schlug, zu heben, während andere, wirkliche Widersprüche in den beidseitigen Aussagen der Deponenten unbeachtet blieben. So hatte unter anderm Schweizer, Vater, angegeben, Frau Frick habe ihm gesagt: Hitz sei am fraglichen Sonntag in solcher Hast, wie noch nie, um 1¼ Uhr oder 1½ Uhr zu ihr gekommen und habe auf Befragen gesagt: er komme von Mettmenstätten von Dr. Zureich, während Frau Frick deponirt hatte: Hitz sei um 1 Uhr, zwar in Hast, aber ohne daß es ihr aufgefallen, in ihr Haus gekommen. Ueber die Angabe des Schweizer, Hitz soll laut Aussage der Frau Frick sich geäußert haben: Er komme von Mettmenstätten von Dr. Zureich, war diese gar nicht einmal abgehört worden. Und dennoch scheint uns dieser letztere Punkt von hoher Wichtigkeit zu sein. Sowohl die Aussage der Frau Frick als diejenige des Knechts Anderhub sprechen dafür, daß Hitz vor oder wenigstens um 1 Uhr sich im Hause des Friedensrichter Frick befunden habe, während er nach der umständlichen Deposition des Friedensrichter Grob circa 1½ Uhr nach Uttenberg gegangen sein soll. Hier aber möchten wir fragen: spricht denn gar nichts dafür, daß Hitz sich gegen 1 Uhr oder um 1 Uhr im Hause des Frick befunden habe? War es nicht möglich, ja wahrscheinlich, daß Hitz gleich nach der That auf dem Heimwege aus dem Bollholz Uttenberg zukehrte, um den Frick abzuholen; denn die Jäger waren ja auf früher bestellt und somit keine Zeit zu verlieren? War die Aussage des Hans Jakob Schweizer: Hitz habe der Frau Frick gesagt: „er komme von Maschwanden“, richtig, so ließ sich aus dieser unwahren Angabe des Hitz wenigstens der Schluß ziehen, daß er es nicht für gut gefunden, der Frau Frick den wirklichen Ort, woher er gekommen, zu nennen. Faßt man endlich noch den Umstand ins Auge, daß während Heinrich Hitz und Friedens-

wenigstens, wie er sicher glaube, nach 1 Uhr gewesen sein, als er durch das Bollholz gegangen und dann oben an demselben mit Adlerwirth Hitz von Knonau gesprochen habe. Uebrigens habe er weder den H. Hitz gesehen noch einen Schuß gehört.

Beim gleichen Anlasse hatte der Inquirent dem benannten Bezirksgerichte den Auftrag ertheilt, auch noch diejenigen Personen einzuvernehmen, welche laut Aussage des Hans Jakob Schweizer, Vater, den Hund des Inquisiten an der Stelle im Bollholz, wo man die Elisabeth Schweizer todt gefunden, heulen gehört haben sollten.

Wirklich deponirten in Folge dessen Jakob Frick (Bauern-Weißen) und dessen Schwester Susanna, Schul-

---

richter Grob bei einander im Stiegenbüel sich befanden und der Vater Hitz sich anheischig machte, den Friedensrichter Frick zu holen, der Erstere seinen Vater mit der Erklärung zurückhielt: „er wolle schon selber gehen!“ und das Zimmer verließ, aber bald wieder zurückkehrte; so drängt sich die Frage auf: War Hitz damals wirklich nach Uttenberg gegangen oder verweilte er, der schon dort gewesen, nicht vielmehr bloß vor dem Hause? Konnte in einer solchen Handlungsweise des Hitz nicht gerade die Absicht liegen, durch die Aussage der Frau Frick, falls die Tödtung der Elisabeth Schweizer ihm zugemuthet werden wollte, jene des Friedensrichter Grob zu entkräften und durch jene den Beweis zu leisten, daß er mit Hinblick auf die Zeitverhältnisse nicht wohl der Thäter sein könne? Wir getrauen uns nicht, diese Fragen weder bejahend noch verneinend zu beantworten. Allein wir haben geglaubt, dieselben aufwerfen zu müssen, indem wir sie einer nähern Erörterung wenigstens nicht unwerth gehalten haben. — Mag sich übrigens, auch abgesehen von den so eben aufgeworfenen Fragen, die Sache verhalten, wie sie will, so steht die Aussage der Frau Frick und des Knechts Anderhub rücksichtlich der Zeit sowohl mit derjenigen des Hans Jakob Schweizer, Vater, als mit der des Friedensrichter Grob im Widerspruche und es hätte dem Inquirenten besonders daran liegen sollen, denselben so viel möglich zu heben; und hiezu hatte sich ihm in der Aussage des Friedensrichter Grob und dessen Frau ein neuer Anhaltspunkt herausgestellt und zwar in der Abhörung der Magd der Frau Frick, welche zuerst mit Hitz, als er in Uttenberg angekommen, gesprochen haben soll. Es ist deßnahen unbegreiflich, daß er nicht zu diesem Aushülfsmittel griff.

lehrer Heinrich Bleuler in Uerzlikon, Barbara Schweizer, Schwester der Getödteten, Maria Bachmann, geb. Walder, Elisabeth Grob im Winkel, Susanna Widmer, geb. Grob, daß sie sich am gleichen Tage, an welchem die Elisabeth Schweizer gefunden worden, Nachmittags circa 2 Uhr mit einander nach der Stelle im Bollholz begeben, wo die Getödtete gelegen; bei ihrer Rückkehr sei ihnen ein Jagdhund, den Jakob Frick ganz bestimmt als denjenigen des Heinrich Hitz erkannt habe, begegnet und bellend und heulend bei ihnen vorbei ins Bollholz gelaufen und habe dann, nach dem Tone zu schließen, von der gleichen Stelle aus, wo man die Schweizer gefunden, mit Bellen und Heulen fortgefahren.

Desgleichen bezeugte Jakob Weilemann von Knonau, daß er am gleichen Tage zwischen 2 und 3 Uhr einen Hund nach dem Bollholz habe laufen gesehen und wie ihm geschienen, von der Stelle aus, wo man die Schweizer gefunden, bellen und heulen gehört habe.

Und endlich erklärten noch Heinrich Grob im Winkel und dessen Tochter Katharina, daß sie am 5. Oktober einen Hund von der gleichen Stelle aus wohl eine halbe Stunde lang bellen und heulen gehört haben.

Da einerseits das Verhöramt von Knonau berichtet hatte, daß der früher erwähnte Selbstschuß nicht mehr vorhanden und anderseits von Hans Jakob Schweizer, Vater, angegeben worden war, daß H. Hitz im Hause des Schweizer eine Pistole vorgewiesen, so fand es der Inquirent für angemessen, sowohl den Inquisiten als die übrigen Mitglieder der Familie Hitz darüber einzuvernehmen. *)

---

*) Daß dieselben über die beiden fraglichen Punkte einvernommen werden mußten, hat seine Richtigkeit; allein es wäre sachgemäßer gewesen, vorher die Mutter der Getödteten und deren Schwester Barbara über die Angabe des Hans Jakob Schweizer, Vater, abzuhören; denn erst dann, wenn die Aussage derjenigen, welche die fragliche Pistole gesehen haben sollten, vorlag, konnte über diesen Punkt sowohl gegen

Inquisit Heinrich Hitz erklärte hinsichtlich des Selbstschusses, daß, wenn derselbe nicht zum Vorschein gekommen, er dann nicht wisse, wo er hingekommen, indem er ihn lange nicht mehr gesehen habe. Von einer Pistole dagegen, welche je in seinem Hause gewesen sei, wisse er nichts. Es wurde ihm nun vorgehalten, daß er doch eines Tages, als er bei der frühern Bekanntschaft mit der Schweizer diese in ihrem Hause besucht, eine solche auf den Tisch gelegt haben soll. Er entgegnete: „Er habe beim Eide noch nie eine Pistole bei sich gehabt und eben so wenig sei je eine solche in ihrem Hause gewesen". In Beziehung auf die Hauptsache beharrte er auch jetzt noch auf seiner Unschuld.

Johannes Hitz, Sohn, Hans Heinrich und Hans Jakob Hitz, die Brüder, so wie die Mutter und der Vater des Inquisiten gaben in Uebereinstimmung an: Der fragliche Selbstschuß sei vor circa 5 Jahren auf den Befehl des Vaters Hitz durch dessen Sohn Johannes Hitz zerstört worden, welcher letztere sich bald damit verunglückt hätte. Von einer Pistole, welche sich im Hause befunden, wollten alle insgesammt nichts wissen und in Beziehung auf ihre früher gethanen Aussagen blieben sie auf ihren bisherigen Behauptungen.

Da Hitz auf solche Weise fortwährend auf seiner Unschuld beharrte, so suchte der Inquirent nunmehr noch durch einen Untersuch von Sachverständigen zu ermitteln, ob bei der Tödtung der Elisabeth Schweizer solche Kugeln gebraucht worden seien, wie bei Hitz vorgefunden oder in den ihm zuständigen Kugelmodeln gegossen worden waren, und ob die Jagdflinte mit Hinblick auf die in der Leiche der Getödteten gefundenen Kugeln zur Verübung der That habe ge-

---

den Inquisiten als dessen Eltern und Geschwister mit Hoffnung auf einigen Erfolg operirt werden. Auch hier hätten diejenigen Grundsätze in Anwendung kommen sollen, welche da zu berücksichtigen sind, wo der Thatbestand noch nicht erhoben, sondern das Ganze noch auf einer bloßen Anzeige beruht.

braucht werden können; so wie endlich, in welcher Entfernung, nach der Beschaffenheit der Wunde der Elisabeth Schweizer und den an dem Halstuche derselben vorhandenen Verletzungen und Beschädigungen, die Feuerwaffe abgebrannt worden sei. *)

Zu dem Ende wurden unterm 4. Jenner 1838 der Zeugamtskommission des Standes die Jagdflinte des Inquisiten, dessen zwei Kugelmodel, die 6 im Leichname der Schweizer aufgefundenen Bleistücke, sowie 8 weitere bei Hitz vorgefundene Bleistücke **) übermittelt und derselben folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

1. „Kann aus den im Leichnam der Schweizer gefundenen Bleistücken gegenwärtig entnommen werden, welche ursprüngliche Gestalt dieselben vor ihrem letzten Gebrauche gehabt haben, und bildeten dieselben wohl früher ein Ganzes?“
2. „Sind die bei Hitz in dessen Waidtasche vorhanden gewesenen Bleistücke nur von einer und der nämlichen Kugel?“
3. „Welche Aehnlichkeit findet sich zwischen diesen und

---

*) Man wird sich erinnern, daß laut dem gerichtärztlichen Befund die um die Wunde herum gelegenen Haare und das Halstuch der Getödteten angebrannt waren, welcher Umstand vermuthen ließ, daß das bei der Tödtung gebrauchte Schießgewehr ganz in der Nähe abgebrannt worden sei. Diese Vermuthung mußte sich allerdings auch einem Nichtsachverständigen aufdringen; die Vermuthung mußte sogar Ueberzeugung sein. Allein auch wenn beim Untersuchungsrichter wirkliche Ueberzeugung vorhanden wäre, so darf er dennoch nicht ermangeln, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, weil die Meinung des Inquirenten dasselbe nie ersetzen kann.

**) Acht Bleistücke waren in der Waidtasche des Hitz aufgefunden worden. Warum wurden aber die später auf besonderes Verlangen des Verhöramtes vom Bezirksgericht Knonau eingesandten Kugeln und Bleistücke dem Zeugamte nicht auch übergeben? Es hätte doch auch zwischen diesen und den im Waidsack des Hitz und in der Leiche der Schweizer aufgefundenen Bleistücken ein Vergleich angestellt werden sollen.

den erstern, und zwar in Hinsicht auf Form und Gewicht?“

4. „Ist wohl nach der bei dem Leichname der E. Schweizer vorgefundenen Verwundung anzunehmen, daß der Thäter eine Jagdflinte in dem ungefähren Kaliber der mitfolgenden gebraucht habe?“

5. „Im Bejahungsfalle, in welcher Entfernung müßte diese losgebrannt worden sein, um die nächste Umgebung der Wunde wirklich zu färben und zu entzünden, ohne jedoch eine ausgedehntere Wunde zu verursachen?“

6. „Verneinenden Falls: Was für ein anderes Schießgewehr mochte denn zu Verübung der Mordthat *) gebraucht worden sein?“

Gleichzeitig wurde das Zeugamt ermächtigt, noch andere Sachverständige, Offiziere, Scharfschützen u. s. w. zuzuziehen. **)

---

*) Warum „der Mordthat“? War es denn nun schon ermittelt, daß die in Frage liegende That sich zu einem Morde (im juristischen Sinne) qualifizire?

**) So nothwendig der hier vom Inquirenten angeordnete Untersuch war, so war er in diesem Momente nicht am rechten Platze, oder mit andern Worten, zu frühzeitig. Wir haben gesehen, daß der Inquirent sich eben damit beschäftigt hat, zu ermitteln, ob der Inquisit nicht auch im Besitz einer Pistole gewesen sei. Dieser Untersuch konnte vernünftiger Weise wohl keinen andern Grund haben, als daß man vermuthete, er könne die That mittelst dieser Pistole verübt haben. In diesem Falle wäre es gewiß sachgemäß gewesen, mit der Einforderung des fraglichen Gutachtens zuzuwarten, bis dieser Punkt ins Reine gebracht war; denn wurde die Pistole aufgefunden, so mußte ja wieder ein neues Gutachten darüber eingeholt werden, ob die fragliche Pistole mit Hinblick auf die in der Leiche der Schweizer aufgefundenen Kugelstücke habe gebraucht werden können. Solche Voreiligkeiten kommen übrigens, wie wir bald sehen werden, noch mehrere Male zum Vorschein. Sie zeugen zwar von Amtsthätigkeit, sind aber zugleich ein Beweis, daß der Inquirent sich bei der Untersuchung keinen festen Plan gebildet hatte. Aber gerade im angegebenen Falle war ein solcher vor Allem nothwendig, wenn der Inquisit zu einem Geständ-

Unterdessen wurde Dr. Zureich den 16. Jenner neuerdings einvernommen. Das mit demselben aufgenommene Verhör lieferte in der Hauptsache keine neuen wesentlichen Resultate. Als ihm die von Hans Jakob Schweizer, Vater, gemachte Mittheilung wegen der Pistole eröffnet wurde, erklärte er, daß er nie eine solche weder bei dem Inquisiten noch im Hitzischen Hause überhaupt gesehen habe. Hinsichtlich des Vorfalls, welcher sich Dienstag Nachmittags mit dem Hunde des Inquisiten ereignet hatte, äußerte er sich dahin: „Als Hitz arretirt worden, habe er dessen Hund nach dem Stiegenbüel geführt, wo derselbe angebunden worden sei; allein noch ehe er mit Hauptmann Weiß in Maschwanden eingetroffen, sei ihnen der Hund wieder nachgelaufen. Er habe nun befohlen, denselben zu Hause in seinem Stall anzubinden, weil er in Folge erhaltener Zitation nach Knonau zum Verhör habe gehen müssen. Auf dem Wege dahin sei ihm doch der Hund wieder nachgeeilt und wirklich habe er ihn dann im Bollholz, durch welches ihn sein Weg geführt, verloren. Wenn nun wirklich der Hund auf der Stelle, wo man die Elisabeth Schweizer gefunden, geheult habe, so sei es gar wohl möglich, daß er ihn, den Deponenten, gesucht habe."

Auch Anna Hitz, die Schwester des Inquisiten, wurde abermals abgehört. In der Hauptsache verblieb sie auf ihren bisherigen Angaben und hinsichtlich der fraglichen Pistole bemerkte sie, daß sie in ihrem Leben nie eine solche in ihrem Hause gesehen habe.

Wesentlichere Resultate lieferte dagegen eine weitere Einvernahme der Mutter der Getödteten und deren Schwe-

---

nisse gebracht werden sollte, und auf dieses mußte doch der Inquirent sein vorzüglichstes Augenmerk richten, indem nach der Gesetzgebung des Kantons gegen einen, der bloß durch Indizien des Mordes überwiesen wird, die ordentliche Strafe des Mordes (Todesstrafe) nicht verhängt werden kann. (Siehe §. 92 des organischen Gesetzes über die Strafrechtspflege.)

ster Barbara. Beide erklärten in Uebereinstimmung, daß Hitz eines Tages, es möge circa 3 Jahre seither sein, während seiner frühern Bekanntschaft mit ihrer Tochter (resp. Schwester), ab der Jagd in ihr Haus gekommen, und als ihn die beiden Schwestern Schweizer ausgelacht, daß er keinen Haasen gebracht, eine Pistole aus seiner Waidtasche gezogen, dieselbe auf den Tisch gelegt und gesagt habe: „Er habe damit den bei sich habenden Eicher (Eichhörnchen) geschossen". Rücksichtlich des Wiederanknüpfens der Bekanntschaft zwischen Hitz und der Getödteten bemerkte die Mutter Schweizer: Außer jenem Vorfall am Hirsmontag, wo sie den Hitz bei ihren Töchtern in der Stube gehört habe, sei derselbe noch später mehrere Male vor ihre Fenster gekommen, aber dann, sobald sie das ihrige geöffnet, wieder in den Schopf hinunter gelaufen.

Auch die Tochter Barbara verblieb dießfalls auf ihren frühern Behauptungen, mit dem weitern Zusatze: Ihre verstorbene Schwester habe ihr manchmal gesagt, wenn Hitz komme, so solle sie sagen, sie, die Elisabeth, sei nicht da; allein dann habe Hitz, indem er sein Sackmesser hervorgezogen, gesagt: er wolle schon machen, daß sie komme; er habe nämlich das Blei von den Fenstern losmachen wollen. Ueberdieß habe sie beide eines Nachts, als sie habe ins Bett gehen wollen, bei einander im Garten gesehen.

Nun schritt der Inquirent zu einer zweiten Abhörung des Herrn Friedensrichter Rudolf Grob, und als dieser auf seinen frühern Behauptungen verblieb, so stellte er ihn der Mutter des Inquisiten, Anna Barbara Walder, gegenüber. In der Konfrontation gab diese Letztere zu, daß sie und ihr Mann den Herrn Grob vor der Hausthüre empfangen und ihm auf die Frage: ob keine Jäger da seien, mit nein geantwortet haben; dagegen erklärte sie die Angabe Grobs, als habe sie auf dessen Frage, wo Heinrich sei, nach dem Holze gedeutet, als eine Unwahrheit. Hinsichtlich der Zeit, welche Grob auf Hitz gewartet haben wollte, be-

merkte sie, daß sie sich dießfalls nicht genau geachtet habe, daß es aber jedenfalls keine Stunde gedauert habe.

Ein nicht besseres Resultat hatte die weitere Konfrontation zwischen Grob und dem Vater Hitz.

Dieser verblieb darauf, daß er, als Grob angekommen, sich nicht vor dem Hause, sondern in der Stube befunden habe, und ebenso habe es von der Ankunft Grobs, bis Heinrich in die Stube getreten, höchstens eine Viertelstunde gedauert.

Am folgenden Tage wurde der Knecht Heinrich Grob ebenfalls einvernommen. Auch dieser beharrte auf seiner frühern Behauptung, daß er am Ostermontag und zwar ungefähr nach 4 Uhr den Hitz und die Schweizer im Büelholz angetroffen und mit dem Erstern gesprochen habe; Hitz habe seine Flinte an einer Tanne angestellt und den Hund an einer Farre angebunden gehabt.

Hierauf stellte der Inquirent nach einander den Friedensrichter Grob, den Knecht Heinrich Grob, die Mutter Schweizer, deren Tochter Barbara, die Anna Walder und endlich Dr. Zureich, und zwar jede Person vereinzelt vor.

Inquisit gab dem Herrn Friedensrichter Grob gegenüber zu, daß er dessen Angabe, er habe beinahe eine Stunde auf ihn gewartet, nicht bestreiten wolle, indem er nicht nach der Uhr gesehen habe; jedoch glaube er nicht, daß er erst so spät in die Stube getreten.

Dagegen stellte er die Behauptung des Knechts Heinrich Grob mit der Gegenbehauptung, er sei am Ostermontag mit einem gewissen Schoch und Andern in Wolfen gewesen, in Abrede.

Auch der Mutter und Tochter Schweizer gegenüber verblieb Hitz auf seinen bisherigen Angaben, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß der Inquirent mit der Mutter Schweizer sonderbarer Weise nur über den Vorfall mit der fraglichen Pistole, nicht aber noch über die weitern Angaben,

wohin namentlich die gehört, daß sie den Hitz nächtlicher Weise wiederholt am Fenster ihrer Tochter Elisabeth gesehen, daß dieser dann aber, wenn sie, die Mutter, das Fenster geöffnet, in den Schopf hinuntergelaufen sei u. s. w., die Konfrontation vornahm.

Am Ende jeder dieser Konfrontationen stellte dann noch der Inquirent sowohl an die Mutter als an die Tochter Schweizer die Frage: Ob sie wirklich glaube, daß Hitz an dem Tode ihrer Tochter, resp. Schwester, schuld sei? Als beide die Frage bejahten, erklärte Hitz auf die an ihn gestellte Frage: ob er dieses gewissenhaft zu verneinen getraue? eine solche Zulage als Unwahrheit. *)

---

*) Es muß auffallen, daß ein wissenschaftlicher Inquirent mit einer solchen Frage einen so argen Mißgriff gegen alle Regeln einer gesunden Kriminalpraxis begehen konnte. Die Gegenstellungsfragen dürfen nur auf bestimmte, von dem Angeschuldigten abgeläugnete oder im Widerspruch befindliche, von dem Zeugen selbst wahrgenommene Thatsachen gerichtet sein. (Siehe Bauer, Anleitung zur Kriminalpraxis, §§. 40 und 41, Seite 82.) Von daher können bloße Meinungen oder Muthmaßungen nie Gegenstand einer Konfrontation sein. Aber auch abgesehen hievon, muß das ganze Manöver als ein unglückliches betrachtet werden, indem, wenn allfällig noch von der an und für sich unregelmäßigen Verfahrungsweise etwas zu hoffen gewesen wäre, durch das Benehmen des Inquirenten der gehoffte Erfolg dadurch zerstört werden mußte, daß er an den Inquisiten die Frage richtete, ob er die ihm gemachte Zulage verneinen dürfe? Denn durch die Art und Weise der Fragestellung wurde dem Inquisiten gleichsam auf die Zunge gelegt, die Behauptung oder besser gesagt die Vermuthung der beiden Konfrontanten zu verneinen. Die Frage hätte vielmehr einfach lauten sollen: „Was er zu dem Anbringen der Schweizer sage?“ Denn der Zweck der Konfrontation ist kein anderer, als die obwaltenden Widersprüche zu lösen. Der angedeutete Fehler kommt aber in den fraglichen Konfrontationen noch weiter vor; so wurde z. B. in der Konfrontation mit Barbara Schweizer an den Inquisiten, nachdem ihm diese den Vorfall mit der Pistole eröffnet hatte, die Frage gestellt: Ob er auch diese Angabe widerspreche? Hiezu kommt noch, daß dieses die erste Frage war, welche in der besagten Konfrontation an die Schweizer gestellt wurde, noch bevor Hitz sich über irgend eine Aussage

Als ihm hierauf Anna Walder, die Lehrtochter der Verstorbenen, vorgestellt wurde, erklärte er, daß er dieselbe nicht kenne und wenigstens bestimmt nicht sagen könne, wie dieselbe heiße; und als nun die Walder ihm ihre früher wiederholt gethanen Aussagen, daß er, Hitz, mehrere Male und insonders am Dienstag und Samstag vor dem Unglückstag ihr und ihrer Lehrmeisterin auf den Wegen, als sie von Uttenberg nach Hause zurückgekehrt, begegnet sei und daß er ihnen beinahe jedesmal, wenn sie auf Uttenberg auf der Stör gewesen, abgepaßt und mit der Elisabeth gesprochen und daß namentlich in den zwei erwähnten Malen ihre Lehrmeisterin erst eine Viertelstunde oder fast eine halbe Stunde später, als sie, nach Hause zurückgekommen, bemerkte Hitz, daß er allerdings in der fraglichen Woche einmal, den Tag könne er nicht mehr bestimmt angeben, in der Gegend des Altgrüt bei den Knonauer Reben der Elisabeth Schweizer, da wirklich noch Jemand bei ihr gewesen, begegnet, aber ohne ein Wort weiter, außer daß er sie gegrüßt, mit ihr gesprochen zu haben, vorbei gegangen sei, so daß er sich nicht einmal erinnern könne, ob sie ihm den Gruß erwiedert habe. Geredet habe er mit derselben nie.

Nun stellte der Inquirent noch in Gegenwart des Inquisiten die Frage an die Walder: „Ob sie dessen sicher sei, daß es kein anderer als der vor ihr stehende Hitz gewesen, welcher mit der Schweizer gesprochen?“ entgegnete sie:

---

der Schweizer, dieser Angesichts gegenüber, geäußert, somit derselben noch gar nicht widersprochen hatte. Durch die Art und Weise, wie die Frage gestellt wurde, gab man aber dem Inquisiten von vorn herein zu verstehen, daß man sich auch hier des Widerspruchs von ihm versehe. Eine solche Verfahrungsweise ist aber, wenn man es mit einem störrischen und hartnäckigen Inquisiten zu thun hat, vielmehr geeignet, denselben in seinem Starrsinn zu bestärken, als ihn auf bessere Wege zu führen, was hierorts nach dem Resultate der Konfrontation auch wirklich der Fall gewesen zu sein scheint.

„Ja gewiß, ich bezeuge bei meinem Gewissen, daß alles, was ich heute und früher gesagt habe, die Wahrheit ist!“ *)

Hierauf schritt der Inquirent zur Konfrontation mit Herrn Dr. Zureich. Dieser Letztere wurde veranlaßt, dem Inquisiten sowohl den Vorfall in Betreff der verlangten Abortivmittel als den Umstand, daß er, Zureich, dem Hitz am Dienstag bemerkt: Es heiße, die Schweizerbeth werde vermißt und er, Hitz, wisse, wohin sie gekommen, umständlich zu erzählen. Hitz erklärte aber, daß er alles dessen sich nicht erinnern könne und gab bloß zu, daß er einmal Abends im Hause des Herrn Dr. Zureich gewesen, aber damals nur von einem Schrotsacke mit ihm geredet habe, sowie, daß Herr Dr. Zureich, als er mit seinem Bruder Hans Streue gemäht, zu ihm gekommen, ohne daß er sich jedoch bestimmt erinnern könne, denselben begleitet zu haben. **)

---

*) Diese Frage, hier in Gegenwart des Inquisiten an die Walder gestellt, war eine für die Untersuchung äußerst gefährliche, wenn der Inquirent sich nicht vor Vornahme der Konfrontation bestimmt vergewissert hatte, daß die Walder den Hitz sonst genau gekannt und bei jenen Vorfällen bestimmt erkannt habe. Aus den Akten ergibt sich aber nicht, daß dieses vorher geschehen sei. Wir stellen nun aber die Frage: In welche Verlegenheit wäre der Untersuchungsrichter gekommen und welch' heimlichen Triumph würde der Inquisit genossen und welche Nachtheile überhaupt würde es für die Untersuchung gehabt haben, wenn die Konfrontantin Zweifel geäußert und so ein so gewichtiges Beweismittel, wie das der Walder war, Angesichts des Inquisiten zu Nichts geworden wäre! Ein vorsichtiger Inquirent wird daher keine Konfrontation vornehmen, bis dieselbe gehörig vorbereitet ist, als wohin namentlich gehört, daß der Richter sich vorher auf erlaubte Weise überzeugt habe, ob die dem Inquisiten gegenüber zu stellende Person bei ihren Angaben verharren wird. Hat der Inquirent sich dießfalls nicht bestimmt überzeugt, so thut er besser, die Konfrontation noch nicht vorzunehmen. (Siehe Bauer am obigen Orte, §. 41, Seite 81 und 82.)

**) Hier hätte Hitz gefragt werden sollen: Was denn bei jenem Anlasse gesprochen worden? oder: Was denn den Dr. Zureich zu ihm auf das fragliche Streueried geführt habe?

Es möchte vielleicht noch die Frage aufgeworfen werden: ob nicht

Die Amtshandlungen, welche der Inquirent an diesen zwei Tagen vorgenommen, gehören offenbar zu den wichtigsten in der ganzen Untersuchung, indem hier von den gewichtigsten Beweismitteln zur Ueberführung des Inquisiten gegen diesen Letztern Gebrauch gemacht worden. Es mag daher hier nicht am unrechten Platze sein, in eine nähere Erörterung der Frage einzutreten: ob, abgesehen von den bereits gerügten Fehlern, im Allgemeinen nach den Regeln einer tüchtigen Kriminalpraxis verfahren, oder mit andern Worten, ob nach einem geregelten und wohl überlegten, den Regeln der Wissenschaft entsprechenden Plane verfahren worden sei oder nicht? Wir glauben, diese Frage ohne anders mit „Nein“ beantworten zu müssen

In der vorliegenden Untersuchung bestanden alle Beweismittel, welche man gegen den Inquisiten in Händen hatte, aus sogenannten Indizien, indem kein einziger direkter Beweis, oder deutlicher gesagt, kein einziger Zeuge der That, um die es sich handelte, vorhanden war. Es mußte sonach der künstlichste oder Indizienbeweis gegen den Angeklagten geführt werden.

Wollte der Inquirent diesen Beweis mit Erfolg führen, so mußte er die vorhandenen Indizien vorab genau nach den bekannten drei Hauptklassen von vorausgehenden, gleichzeitigen und nachfolgenden ausscheiden und, sie in dieser Reihenfolge dem Angeschuldigten vorhaltend, aus derselben eine künstliche Schlußkette zur Ueberführung des Inquisiten bilden. *)

Als vorausgehende Indizien erscheinen hier besonders

---

auch die Aussage des Dr. Zureich rücksichtlich des aufgefundenen Schächtelchens hätte Gegenstand der Konfrontation sein sollen? Allein der Inquirent that daran ganz wohl, daß er hier diesen Umstand gar nicht berührte, indem die Aussage desselben über diesen Punkt viel zu unbestimmt war; denn nur über bestimmte Thatsachen darf konfrontirt werden.

*) Siehe Anleitung § 128, Seite 342 ꝛc.

alle jene Aussagen, welche dafür sprechen, daß Hitz die frühere Bekanntschaft mit der Schweizer wieder erneuert, und dann, daß er dieselbe in Folge dessen wieder geschwängert habe.

Es handelte sich also vor allem aus darum, den Inquisiten zu einem Geständniß derjenigen Thatsachen zu bringen, welche für die Erneuerung der früher bestandenen Bekanntschaft zwischen ihm und der Schweizer sprachen.

Wollte der Inquirent in dieser Beziehung mit Erfolg operiren, so mußte er gerade nach demjenigen Plane verfahren, welchen wir bereits früherhin angedeutet haben.

Es mußte deßnahen der Inquisit vorab nochmals über sein früheres Verhältniß mit der Elisabeth Schweizer vor Bestehung des Prozesses mit derselben*) einvernommen und von da zu jenen Unterhandlungen übergegangen werden, welche zwischen dem Inquisiten und der Schweizer wegen der in Folge jenes Prozesses der Letztern zugesprochenen Entschädigung stattgefunden.

Hierauf mußte dann die Frage gestellt werden: „Ob in Folge dieser Unterhandlungen die zwischen beiden früher bestandene Bekanntschaft nicht wieder erneuert worden sei?“ Fiel die Antwort verneinend aus, so war es dann an der Zeit, sofort den Anschuldigungsbeweis gegen den Inquisiten anzutreten.

Zu dem Ende mußten ihm nun alle Zeugenaussagen über den angegebenen Punkt in chronologischer Ordnung und gradativer Weise vorgehalten, mit den Depositionen der Barbara Walder und deren Mutter (als den wegen der nahen Verwandtschaft mit der Getödteten in rechtlicher Beziehung schwächsten) begonnen, sodann zu denjenigen der Frau Schweizer, geb. Schweizer, und der Frau Elisabetha Frick, geb. Frick, sowie des Heinrich

---

*) Bei diesem Anlasse hätte dann füglicher Weise auch auf jenen Vorfall mit der Pistole eingegangen werden können.

Grob und der Anna Walder übergegangen und dann endlich mit der Aussage des Landjäger Gut*), als wodurch diejenige der Walder unterstützt wird, geschlossen werden.

Stellte der Inquirent alle ihm auf solche Weise gemachten Zulagen in Abrede, so mußte unverzüglich zur Konfrontation geschritten und ihm alle Personen, auf deren vom Inquisiten bestrittene Aussagen der Untersuchungsrichter sich bezogen, auf einmal vorgestellt werden, indem sich von einer solchen Konfrontation, wo mehrere Personen dem Angeklagten zugleich gegenüberstehen und ihn einmüthig der Lüge strafen, eine weit stärkere Wirkung versprechen läßt, als die Gegenüberstellung von bloß zwei Personen hervorzubringen im Falle ist. Denn es ist eine bekannte Thatsache, daß es überhaupt leichter hält, sich eines einzelnen Gegners zu erwehren als dem vereinten Angriffe Mehrerer zu widerstehen.**)

---

*) Man wird sich erinnern, daß Gut angegeben: Hitz habe ihm bei der Arrestation zugegeben, er habe am Samstag vor der That die Schweizer gesprochen. Es war somit in dieser Beziehung ein außergerichtliches Geständniß vorhanden.

**) Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts §. 713, Bauer, Strafgr., §. 110, sind zwar der Meinung, daß nie mehr als zwei Personen einander zugleich gegenübergestellt werden dürfen. Dagegen ist für unsere Ansicht Jagemann; siehe neues Archiv des K.-R., Jahrgang 1835, Heft 1, Seite 85—90; auch scheint Mittermaier dieselbe zu theilen (siehe Strafverfahren I, Seite 350). Der Verfasser hat während einer mehrjährigen Kriminalpraxis beide Wege eingeschlagen, aber den oben angerathenen als den erfolgreichern und somit zweckmäßigern erkannt und ihn auch, wo es sich immer thun ließ, in Anwendung gebracht. Er trug dießfalls um so weniger Bedenken, weil darin gewiß nie ein eigentlicher Verstoß gegen die Grundsätze des Rechtes wird nachgewiesen werden können. Eine andere Frage möchte aber die sein: ob im vorliegenden Falle die Depositionen der Frau Elisabetha Frick, geb. Frick, und der Frau Schweizer, geb. Schweizer, Stoff zu einer Konfrontation mit dem Inquisiten darbieten, indem die Aussagen derselben nicht direkt gegen denselben gerichtet sind, das heißt, nicht auf einer Wahrnehmung, die sie an dessen Person oder

Blieb der Inquisit auch in der Konfrontation noch auf seinen bisherigen Behauptungen, so mußten am Ende, nachdem die Zeugen abgetreten, noch einige eindringliche Fragen, welche die Rekapitulation des ihm vorgehaltenen Anzeigenbeweises nebst dem daraus gezogenen Schlusse enthielten, an denselben gestellt und falls er auch hier auf seinem Läugnen verharrte, das Verhör sofort abgebrochen und ihm ein oder zwei Tage Zeit zum Nachdenken gegeben werden. Erst nachdem dieses geschehen, wäre es an der Zeit gewesen, zu dem zweiten Punkte, daß Hitz der Schwängerer der Elisabeth Schweizer sei, überzugehen, wobei dann allerdings die Aussage des Herrn Dr. Zureich ein gewichtiges Beweismittel bilden mußte.

Nach dem bisher Gesagten muß aber die Art und Weise, wie der Inquirent dem Inquisiten gegenüber zu Werke ging, offenbar eine verkehrte und regelwidrige genannt werden; denn statt mit den vorausgehenden Anzeigen den Anfang zu machen, beginnt er mit der Konfrontaton des Friedensrichter Grob, dessen Aussage offenbar zu den begleitenden oder gleichzeitigen Anzeigen gehört (indem sie sich auf die Abwesenheit des Inquisiten von Hause zu jener

---

andern ihm zuständigen Gegenständen u. s. w. gemacht haben, sondern bloß auf einer Mittheilung der Elisabeth Schweizer beruhen. Bei der Konfrontation gilt als oberster Satz: „Nur bestrittene Thatsachen eignen sich zur Konfrontation". In diesem Falle muß daher folgendermaßen unterschieden werden: Gab Inquisit, als ihm die Depositionen der benannten zwei Frauen vorgehalten wurden, zu, daß die Schweizer denselben die fragliche Mittheilung gemacht haben könne, und bestritt er bloß die Wahrheit dieser Mittheilung der Schweizer, so war kein Stoff zu einer Konfrontation vorhanden, weil die Thatsache, welche der Zeuge ausgesagt hatte, nämlich die Mittheilung zugestanden war. Bestritt er dagegen, daß die Schweizer den Zeugen die benannte Mittheilung gemacht habe, oder mit andern Worten, beschuldigte er die Zeugen der Lüge oder Unwahrheit, so mußte eine Konfrontation stattfinden, weil in diesem Falle die Thatsache, welche die Zeugen behaupteten, widersprochen war.

Zeit, wo die Schweizer muthmaßlich getödtet wurde, bezieht und somit als gleichzeitig mit der Haupthandlung erscheint), und geht sodann von da wieder zur Beweisführung von Thatsachen über, welche zu den vorausgehenden Anzeigen gehören; und auch hier wiederum alles in verkehrter Ordnung, indem er die Konfrontation mit dem Knecht Heinrich Grob derjenigen mit der Mutter und Tochter Schweizer vorangehen läßt, während sie derselben hätte nachgehen sollen.

Statt aus den vorhandenen Anzeigen eine in einander greifende Kette zu bilden, wurde vielmehr hier aller Zusammenhang aus einander gerissen und dem Inquisiten unordentlich, gleichsam auf gut Glück vorgeworfen. Daß bei einem solchen Verfahren bei einem ohnedieß etwas harten Inquisiten kein Geständniß erhältlich war, ist begreiflich, aber unbegreiflich ist, wie ein erfahrner und thätiger Inquirent auf solche Weise verfahren konnte. Doch wir kehren wiederum zum Gange der Untersuchung zurück.

Zwei Tage nach diesen Vorgängen (den 19. Jenner) verlangte Heinrich Hitz abgehört zu werden. Auf die Frage: Was er dem Verhöramte zu eröffnen habe? entgegnete er: Er wolle eingestehen, daß er von Dr. Zureich dasjenige verlangt habe, was er angegeben, und nun machte er folgende Erzählung:

„Er habe mit zwei Jungfern im Luzernergebiet Bekanntschaft gehabt, von denen die eine Caroline und die andere Marie heiße; sie seien zum Geschlechte Sch..... und im Dätel (Dietwil?) wohnhaft. Die eine derselben, die Caroline, habe ihn letzten Sommer in Cham, Zug und in dieser Umgegend angetroffen, worauf sie ihm mitgetheilt, sie befinde sich schwanger. Schon damals und besonders eines Sonntags, nicht lange vor seiner Arrestation, als er sie in Mühlau, Kanton Luzern *), wieder angetroffen,

*) Mühlau befindet sich im Kanton Aargau.

habe sie ihn gebeten, er möchte doch mit einem Doktor sprechen, damit man aus dem Wunder komme, ob sie wirklich schwanger sei oder nicht. Er habe nun den Dr. Zureich wirklich gebeten, ihm dießfalls etwas zu geben. Dieser habe es ihm anfänglich abgeschlagen und ihm alle möglichen Vorstellungen gemacht. Als er ihm aber keine Ruhe gelassen, habe er von ihm wirklich ein Schächtelchen erhalten können. Nachdem er aber über die Vorstellungen näher nachgedacht, habe er dasselbe etwa zwei bis drei Tage später in den Ofen geworfen. Er habe die Sache deßwegen nicht in der Konfrontation angegeben, weil ihm Dr. Zureich solches verboten habe." *)

Als ihm hierauf bemerkt wurde, daß ja Herr Zureich selber Alles angegeben, bemerkte er: „Er habe es doch nicht sagen dürfen."

Auf die Frage: ob er mit der Person wirklich näher Umgang gehabt? entgegnete er: „Nein, aber sie habe mehrere gekannt, von denen er aber keinen nennen könne."

Und als ihm hierauf bemerkt wurde: Wie er sich denn für eine Person, mit der er gar keinen nähern Umgang gehabt, auf solche Weise habe bekümmern können? bemerkte er: „Sie habe bei ihm angehalten, daß er ihr dieses zum Gefallen thue."

Nun stellte der Inquirent die Frage: „Glaubt Ihr nicht, es wäre besser, Ihr würdet, anstatt solche unglaubliche Erzählungen zu machen, gerade reuevoll eingestehen, was Ihr auf dem Gewissen habt?"

Antwort: „Ich habe gewiß nichts Anderes auf dem Gewissen, als was ich nun der Wahrheit gemäß angegeben, und von demjenigen, was mir Herr Dr. Zureich gegeben,

---

*) Hier hätte der Inquisit auch über die Größe, Form und den Inhalt des Schächtelchens befragt werden sollen. Denn es war von Wichtigkeit, auch in dieser Beziehung den Thatbestand durch die Aussage des Inquisiten selbst zu ergänzen.

habe ich gewiß keinen Mißbrauch gemacht, indem ich, wie gesagt, solches verbrannte. *)

Damit wurde das Verhör abgebrochen.

Inzwischen war bereits unterm 12. Jenner das Gutachten der Zeugamtskommission von Zürich über die unterm 6ten gl. M. an dasselbe gestellten Fragen eingekommen. Dasselbe lautete in seinen Schlußfolgerungen im Wesentlichen dahin:

1. Die sechs im Leichnam der Schweizer gefundenen Stücke Blei seien Kugeltheile gewesen, haben aber nach Form und Gewicht keine ganze Kugel gebildet;

---

*) Mit dieser Frage, wodurch das qualifizirte Geständniß des Inquisiten über die von Dr. Zureich angegebene Thatsache gleichsam unbedingt verworfen wird, hatte der Inquirent eine Unvorsichtigkeit begangen, die für die ganze Untersuchung vielleicht von äußerst nachtheiligen Folgen war. „Ein Inquirent — sagt dießfalls Jagemann — wird, wenn er nicht ein Optimist ist, die theilweisen Geständnisse unverdrossen hinnehmen und nur seinen Eifer verdoppeln, die ganze Wahrheit vollends ans Tageslicht zu fördern.“ (Siehe Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Band I, Seite 354.) Der Inquirent muß daher, sobald ein qualifizirtes Geständniß eintritt, dasselbe augenblicklich bis in seine letzten Data gerade so, wie es der Inquisit freiwillig abgelegt, zu erschöpfen suchen und ihm deßwegen nicht zürnen und sogleich auf Angabe der vollen Wahrheit dringen. „Man beugt nicht so schnell — sagt in dieser Beziehung der oben angeführte Rechtsgelehrte — den Entschluß, mit gewissen Thatsachen zurückzuhalten, kann es aber bald im Gegentheil dahin bringen, daß der Inkulpat eingeschüchtert wird und gar nichts mehr gesteht.“ — Und wirklich sehen wir von diesem Augenblick an alle Waffen der Ueberführung an der erzumpanzerten Brust des Inquisiten ohne Erfolg abprallen. Wollte der Inquirent auch vor der Hand nicht in eine weitere Erörterung der Anbringen des Inquisiten eingehen, so wäre es, statt die oben erwähnte Frage zu stellen, viel eher am Platze gewesen, den Inquisiten zu befragen: Wie es sich mit den Aussagen der übrigen Zeugen verhalte? Hätte der Inquirent von vornen herein nicht Mißtrauen gegen die Zugeständnisse des Hitz geäußert, wer weiß, ob er sich nicht auch in Beziehung auf die Aussagen der übrigen Zeugen in ein und anderer Hinsicht zu weitern Zugaben herbeigelassen hätte, und was hätte daraus nicht gefolgert werden können!

ob sie zur gleichen Kugel gehört, lasse sich nicht mehr entscheiden.

2. Die acht in dem Waidsack des Hitz gefundenen Stücke haben nicht alle zur gleichen Kugel gehört.

3. Das die sub 1 und 2 erwähnten Stücke ganz gleich gewesen, lasse sich nicht mit Bestimmtheit behaupten; ein im Leichname gefundenes Stück wenigstens scheine unzweifelhaft in einem bei Hitz gefundenen mit drei Punkten bezeichneten oder einem ganz gleichen Model gegossen.

4. Das Hitzsche Jagdgewehr und ebenso ein gewöhnliches Infanteriegewehr habe zu dem Schusse gebraucht werden können und die Mündung des Gewehrlaufes werde sich im Augenblick des Schießens auf 3—5 Fuß vom Kopfe der Getödteten befunden haben.

Unterm 22sten des gleichen Monats wandte sich das Verhöramt neuerdings mit einer Zuschrift an die Zeugamtskommission, deren Inhalt im Wesentlichen dahin ging:

„Da sich aus den Angaben verschiedener Zeugen ergeben, daß Hitz vor mehrern Jahren eine Pistole oder Sackpuffer besessen, wovon derselbe aber durchaus nichts wissen wolle, so erscheine nothwendig, daß der Bericht des Zeugamtes sich auch darüber ausspreche: ob und in wie weit unter den bereits bekannten Umständen die Möglichkeit vorhanden sei, daß der Urheber des Verbrechens zur Ausführung der That sich nicht einer Flinte, sondern einer kürzern Schießwaffe, sei es einer Pistole oder eines sogenannten Sackpuffers bedient habe?“

Den 26sten gleichen Monats erwiederte das Zeugamt auf diese neuerliche Einfrage: „Daß angestellte Versuche es zweifelhaft machen, daß das Verbrechen mittelst einer Pistole irgend welcher Art begangen worden sei. *)

---

*) Bei den dießfalls gemachten Versuchen konnte nur eine gewöhnliche Taschenpistole und eine kleine Luxuspistole, nicht aber eine eigent-

Den 24. Jenner, somit noch vor Erhalt des zweiten Gutachtens der Zeugamtskommission, hatte bereits schon eine weitere Abhörung des Heinrich Hitz stattgefunden, in welcher der Inquirent nunmehr die von demselben im letzten Verhör gemachte Erzählung zu vervollständigen trachtete. *)

Inquisit blieb dießfalls im Wesentlichen auf seinen frühern Angaben und fügte noch, wozu er jedoch durch besondere Fragen veranlaßt wurde, bei: „daß er mit der früher benannten Weibsperson, welche entweder Carolina oder Katharina heiße, am Zugerschießet im Juli nähern Umgang gepflogen; er glaube zwar nicht, daß es möglich sei, daß er dieselbe geschwängert habe, indem sie ihm nicht bestimmt gesagt habe, daß er ihr Schwängerer sei; jedoch habe sie ihm gedroht, ihn als Schwängerer anzuklagen, wenn er ihr nicht entspreche. Das letzte Mal sei er am Sonntag, acht Tage vor seiner Arrestation, mit derselben in Mühlau zusammengetroffen und dann mit ihr der Sinserbrücke zugegangen, hier habe sie sich von ihm entfernt; er selber habe bei der Sinserbrücke einen Schoppen getrunken, sei dann über Frauenthal wieder zurück und am gleichen Abend noch zu Dr. Zureich gegangen. Das Schächtelchen, welches jedenfalls nicht groß gewesen und welches er nie geöffnet, habe er einige Tage in seiner Rocktasche herumgetragen und dann am Dienstag oder Freitag Nachts oder Morgens im Stubenofen verbrannt.

Hierauf stellte der Inquirent folgende Frage: „Was

---

liche Taschenpistole gebraucht werden, indem, wie der dießfallsige Bericht sagt, 6 Stücke einer in 8 Theile zerschnittenen Bleikugel mit der Pulverladung dieselbe bis zur Mündung erfüllten und häufig nicht einmal in dieselbe gingen.

*) Dieses nahm sich nun allerdings sonderbar aus, nachdem der Inquirent dem Inquisiten im frühern Verhör erklärt hatte, die fragliche Erzählung sei eine unglaubliche. Erst wenn die Erzählung ganz erschöpft ist, darf der Inquirent in eine kritische Erörterung derselben eintreten.

sagt ihr nun dazu, wenn man in der Nähe des Leichnams der Elisabeth Schweizer gerade ein solches Schächtelchen gefunden hat, wie Dr. Zureich euch gegeben?“

Antwort: „Es ist dieses jedenfalls nicht das meinige; denn ich wüßte beim Eide nicht, wie es dorthin hätte kommen können, da ich es eben, wie gesagt, in den Ofen geworfen.“

Frage: „Müßt ihr nicht selber zugeben, daß gerade auch dieser Umstand höchst sonderbar ist und verdächtig gegen euch erscheint?“

Antwort: „Ja! Allein dennoch versichere ich beim Eid, daß mein Schächtelchen nicht dahin gekommen, außer es habe mir solches Jemand zur Tasche herausgenommen.“

Frage: „Habt ihr denn dießfalls auf Jemand Verdacht?“

Antwort: „Nein, denn ich habe ja solches nachher in meiner Tasche gefunden und verbrannt.“

Frage: „Warum dachtet ihr denn nur an die Möglichkeit, daß man es euch herausgenommen?“

Antwort: „Es kann mir eben gar nicht fortgekommen sein, außer man müßte es mir verändert haben?“ *)

Nun ging der Inquirent wiederum anf das Verhältniß zur getödteten Elisabeth Schweizer über. Inquisit verblieb dießfalls auf all' seinen frühern Behauptungen; er läugnete insonders, daß er am Ostermontag im Bühlholz gewesen; an diesem Tage sei er vor oder nach dem Mittagessen im Langenriemenholz, wie er glaube, mit dem Jagdhunde auf die Jagd gegangen, wo er den Heinrich und Johann Schoch von Wolfen und andere, die er nicht mehr nennen könne, gegen Mittag herum angetroffen, und dann

---

*) Mit dieser Antwort war die gestellte Frage umgangen; denn der Inquirent wollte wissen, wie ihm der Gedanke gekommen, daß ihm Jemand das Schächtelchen genommen? und diese Frage war nicht beantwortet; sie hätte daher wiederholt werden sollen.

gegen Abend durch das Seeholz nach Hause gegangen, von wo aus er, wie er glaube, noch seine verheirathete Schwester auf Uttenberg besucht habe.

Hierauf wurden dem Inquisiten die zwei vom Verhöramt zur Hand gezogenen Kugelmodel vorgewiesen. *) Er erklärte, daß er sich hierüber nicht bestimmt aussprechen könne; allein er glaube, das mit 3 Punkten gehöre zum Stutzer, von dem andern wisse er jedoch gar nichts.

Es wurde nun die Frage an ihn gestellt:

„Was sagt ihr nun dazu, wenn nach einer Untersuchung von Sachverständigen mit ziemlicher Gewißheit behauptet wird, daß diejenigen Bleistücke, welche in dem Leichnam der ermordeten Schweizer gefunden worden, von einer Kugel herrühren, welche gerade in dem mit 3 Punkten bezeichneten Kugelmodel gegossen worden?“ **)

Antwort: „Wie könnte ich sagen, daß jene Kugel gerade in dem vorliegenden Kugelmodel gegossen worden, da ich ja von Allem nichts weiß.“

---

*) Es hätte diese Vorweisung stattfinden sollen, bevor man dieselben den Sachverständigen zur Hand stellte, um nicht in den Fall zu kommen, kurz vor oder bei Eröffnung des Gutachtens der Sachverständigen noch mit dem Inquisiten darüber in Erörterungen eintreten zu müssen, ob die fraglichen Model ihm angehören oder nicht.

**) Dieser Vorhalt war ein unrichtiger oder vielmehr unerlaubter, indem darin mehr gesagt ist, als das Gutachten ausspricht; denn dieses meldet nur von Einem im Leichnam der Schweizer gefundenen Bleistücke, welches unzweifelhaft in dem fraglichen Model gegossen zu ein scheine. Ueberhaupt ist es Pflicht des Inquirenten, dem Angeschuldigten die formelle Beschaffenheit eines Beweismittels offen darzulegen, damit derselbe wisse, welche rechtlichen Folgen demselben beizulegen sind. Das Gutachten von Sachverständigen muß daher seinem wesentlichen Inhalte nach oder auf Verlangen ganz vorgelesen werden. Wenn es schon an und für sich ein Fehler ist, mit den Mängeln eines Beweismittels geheim zu thun, so ist es ein noch weit größerer, wenn der Untersuchungsrichter das Beweismittel dem Angeschuldigten so vorlegt, daß derselbe dessen Werth nothwendig überschätzen muß. (Siehe Anleitung, Seite 338 und 339, § 125)

Frage: „Wer konnte denn eine solche Kugel bekommen haben?“

Antwort: „Auch dieses weiß ich nicht; besonders da mehrere Stutzer auf dem Schützenstand in Knonau sich befinden, welche ganz gleiche Kugeln schießen, und wirklich war es schon der Fall, daß wir einander wechselseitig Kugeln geliehen.“

Frage: „Wie heißen denn die Besitzer derselben?“

Antwort: „Ein Jakob Walder von Knonau, Heinrich Schwarz von Knonau und ein Dritter, Namens Hug oder Huber.“

Hierauf wurde eine der gewöhnlichen Schlußfragen gestellt und daraufhin das Verhör geschlossen.

Da Hitz der Angabe des Heinrich Grob gegenüber die Behauptung aufgestellt hatte, daß er am Ostermontag 1837 sich nicht im Bühlholz, sondern bei Johann und Heinrich Schoch in Wolfen sich befunden, so ließ der Inquirent die zwei benannten Zeugen durch das Verhöramt von Knonau einvernehmen.

Johannes Schoch gab an: Hitz sei um jene Zeit bei ihnen an Sonntagen in Wolfen gewesen, es möge daher sein, daß er auch am fraglichen Tage daselbst sich befunden. Das eine Mal sei er von der Birsjagd gekommen und habe eine Jagdflinte und wie er glaube, einen Jagdhund bei sich gehabt; jedesmal sei er circa 12 Uhr des Mittags wieder fort.

Gemeindrath Heinrich Schoch erklärte sich noch bestimmter: „Er glaube wirklich, Hitz sei am fraglichen Tage und später noch einmal an einem Sonntag nach Wolfen gekommen; er habe eine Flinte und einen Hund und zwar, wie er glaube, einen Jagdhund bei sich gehabt und habe sie circa 12 Uhr gegen 1 Uhr verlassen; wohin er sich begeben, wisse er nicht.“

Durch diese Depositionen hatte somit der Inquisit durchaus nichts gewonnen, sondern der versuchte Alibibeweis

war vielmehr gänzlich mißglückt; denn wenn Hitz sich auch noch um 12 Uhr oder gegen 1 Uhr in Wolfen befunden hatte, so war damit nicht gesagt, daß er sich nicht um 4 Uhr im Bühlholz befunden haben konnte und zudem wurde die Deposition des Heinrich Grob noch durch die Aussage der beiden Schoch darin unterstützt, daß Hitz gerade an jenem Tage, wie Grob angegeben, Flinte und Hund bei sich gehabt.

So unglaubwürdig auch die Angaben waren, welche Inquisit hinsichtlich der angeblichen zwei Schwestern Sch.... gemacht hatte, so mußten dieselben dennoch so genau als möglich erhoben werden.

Das Bezirksamt Muri, an welches sich in dieser Beziehung das Verhöramt gewendet hatte, berichtete unterm 7. Hornung unter Beilage eines Schreibens des Gemeindrathes von Dietwyl vom 3ten gleichen Monats, daß in dortiger Gemeinde sich eine Weibsperson, Namens Carolina oder Katharina Sch.... oder überhaupt eine Bürgerin oder Nichtbürgerin dieses Namens nicht befunden habe; daß zwar eine Magdalena F.... von Römerschwyl, Kanton Luzern, die sich während den letzten Monaten in der Gemeinde Dietwyl aufgehalten, im Verdachte außerehelicher Schwangerschaft gestanden und fortgewiesen worden; mit dem weitern Beifügen, daß in Folge eingezogener Erkundigung weder der Wirth im Wirths- noch derjenige im Zollhaus an der Sinserbrücke den Hitz im verflossenen Herbst in seinem Hause bemerkt haben wolle.

Gleichmäßig meldete der Gemeindammann von Römerschwyl, an den sich das Verhöramt rücksichtlich der Person der Magdalena F.... gewendet hatte, daß sich dieselbe zwar schwanger befinde, aber nie mit einem Heinrich Hitz Umgang gehabt habe.

Gleichmäßig suchte der Inquirent, da Hitz angegeben, er sei am 24. September mit der angeblichen Caroline Sch.... zusammengetroffen und habe dann 2—3 Tage später das von Dr. Zureich erhaltene Schächtelchen zu

Hause im Ofen verbrannt, zu ermitteln, ob nicht vielmehr eine Zusammenkunft zwischen ihm und der Elisabeth Schweizer stattgefunden habe, sowie, ob denn wirklich in der fraglichen Zeit im Hitz'schen Hause gebacken worden sei?

Die Mutter der Getödteten gab an, daß diese Letztere allerdings am Sonntage vor dem Unglücksfalle von Hause weggewesen; es könnte möglich sein, daß dieselbe damals mit Hitz zusammengetroffen; sie wisse es aber nicht.

Johannes Hitz, Vater, und die Tochter Anna Hitz gaben an, daß in jener Woche wirklich im Stubenofen gebacken worden, daß sie sich aber des Tages nicht mehr erinnern können.

Nachdem der Inquirent alle diese Umstände erhoben, schritt er zu einer weitern Abhörung des Inquisiten.

Als ihm die Deposition der beiden Schoch eröffnet wurde, gab er zu, daß es möglich sei, daß ihm, als er am Ostermontag gegen Wolfen gegangen, sein Jagdhund nachgekommen; allein jedenfalls sei er an jenem Tage nie im Bühlholz gewesen; auch könne er sich überhaupt nicht erinnern, den Heinrich Grob jemals da gesehen zu haben. Hinsichtlich der Erzählung, welche er wegen der angeblichen Weibsperson aus dem Kanton Luzern gemacht hatte, verblieb er auf seinen bisherigen Angaben.

Es wurde ihm nun bemerkt, daß dießfalls ganz genaue Nachforschungen gehalten worden, daß aber Niemand von einer solchen Person das mindeste gesehen oder gehört habe. Hitz erwiederte dagegen, daß ihm jene Person dasjenige vorgegeben, was er bereits angegeben habe. Und als ihm des Weitern bemerkt wurde, daß man ihn auch in den beiden Wirthshäusern an der Sinserbrücke am letzten Sonntag des Septembers nicht gesehen haben wolle, entgegnete er: er könne nicht sagen, ob sie ihn in dem einen oder andern dieser Wirthshäuser kennen; allein es sei gewiß, daß er am benannten Sonntag in dem nähern einen Schoppen getrunken.

Zum Schlusse stellte dann der Inquirent noch die Frage: „Wollt ihr nicht zugeben, daß die ganze Erzählung, welche ihr in Betreff einer Weibsperson angeblich in Dietwyl gemacht habt, ganz falsch ist?“ *)

Antwort: „Nein, es ist, wie ich gesagt habe.“

Damit wurde das Verhör für dermalen geschlossen.

Bei dieser Sachlage der Untersuchung wandte das Verhöramt unterm 15. Februar neuerdings sein Augenmerk auf bestmöglichste Feststellung des objektiven Thatbestandes.

Es war dem Inquirenten nämlich noch darum zu thun, einerseits das gerichtsärztliche Gutachten auch durch die oberste Sanitätsbehörde oder den Gesundheitsrath prüfen zu lassen und anderseits deren Gutachten darüber zu vernehmen, welche Wirkung die Medikamente, die Dr. Zureich dem Hitz in der fraglichen Schachtel gegeben haben wollte,

---

*) Von dieser Frage war wohl nicht zu erwarten, daß der Inquisit sich dadurch bewegen lasse, zuzugeben, daß die von ihm gemachte Erzählung unwahr sei; denn um ein solches Zugeständniß zu erlangen mußte man doch vorerst nachweisen, daß seine Vorgaben auf Nichts beruhen. Die Frage hätte deßnahen vielmehr lauten sollen: Da sich aus eingezogenen Erkundigungen ergeben, daß weder eine Karolina oder Katharina Sch.... in Dietwyl schwanger sich befinde, noch überhaupt eine Person jenes Namens und Geschlechts dort existire und überhin in Folge geschehener Nachforschungen sich herausstellt, daß er am 24. Herbstmonat, wo er mit der angeblichen Weibsperson zusammengetroffen sein wolle, sich nicht im Wirthshause an der Sinserbrücke befunden habe, so müsse geschlossen werden, daß die von ihm gemachte Erzählung bloß eine leere Erfindung sei; was er hiezu sage?

Wäre die Frage so gestellt worden, so wäre der Inquisit gleichsam genöthigt gewesen, sich einläßlich zu verantworten. Der Inhalt der Vordersätze der von uns angegebenen Frage war zwar, wie wir gesehen, dem Inquisiten im gleichen Verhör schon mitgetheilt worden; allein es ist dieses keineswegs genug, sondern es muß der Inquirent dem Inquisiten die Beweissätze in ihrem Zusammenhange mit allen den daraus gezogenen Folgen so klar als möglich vor Augen legen, damit er im Stande ist, seine Lage selbst überschauen zu können. (Siehe Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Straffachen, §. 130, Seite 344, 345.)

bei einer schwangern Weibsperson gehabt haben würden *), sowie ob an dem bei dem Leichnam der Elisabeth Schweizer gefundenen und zerbrochenen Schächtelchen noch mit irgend welcher Bestimmtheit zu entnehmen sei, daß der Inhalt desselben aus solchen Ingredienzien bestanden, wie Dr. Zureich dem Hitz gegeben haben wollte?

Unterm gleichen Tage wurde noch angeordnet, auch das Gutachten des Herrn Major Renward Göldlin, Zeughausinspektors des Kantons Luzern, über die an das Zeugamt gestellten Fragen einzuholen.

Der unterm 6. März daraufhin eingesandte Expertenbericht stimmte im Wesentlichen mit demjenigen des Zeugamtes überein; es erklärte der Sachverständige, daß Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß die in der Waidtasche von Hitz und die beiden 1 und 2 in dem Leichname der Schweizer gefundenen Bleistücke Theile von Kugeln sein dürften, welche im Model Nr. 1 (dem bezeichneten) gegossen worden. Dagegen war er der Ansicht, daß der Schuß auf keine größere Entfernung als beiläufig 15 Zoll geschehen sein müsse, als in welcher Beziehung er sich ebenfalls auf gemachte Proben bezog, so wie, daß der Thäter sich einer Flinte und keiner Pistole bedient habe, wobei ihm jedoch unmöglich scheine, das Kaliber der Flinte, welche dabei gebraucht worden sein sollte, aus den vorliegenden Umständen zu bestimmen.

Das Gutachten des Gesundheitsrathes lautete in seinen Schlußsätzen dahin:

---

*) Obgleich das Benehmen des Herrn Dr. Zureich während der ganzen Untersuchung durchaus das Gepräge eines rechtschaffenen Mannes an sich trägt, so war es dennoch nothwendig, den fraglichen Gegenstand einer nähern Prüfung zu unterlegen, damit nicht der geringste Zweifel über die Gültigkeit dieses wichtigen Zeugen obwalte. Wäre dieser Punkt unerörtert geblieben, so hätte das Verhöramt dem Vertheidiger des Angeschuldigten ein weites Feld eröffnet, um die Zulässigkeit des Herrn Zureich zur Beeidigung anzufechten.

1. „Es sei mit Sicherheit anzunehmen, daß die Elisabeth Schweizer in Folge eines erhaltenen Schusses gestorben, und zwar sei die Verwundung absolut und schnell tödtlich gewesen und auch vorzüglich durch fremde Gewalt vorsätzlich und zwar ganz aus der Nähe beigebracht worden.“ *)

2. „Die Oeffnung der Speiseröhre sei nach den in Zürich geltenden Regeln über die gerichtliche Medizin nicht durchaus nothwendig gewesen.“

3. „Ob allfällig noch andere Bleistücke in der Speiseröhre oder anderswo sich vorgefunden hätten, lasse sich nicht bestimmen; es könnten auch solche beim Aufnehmen des Leichnams oder auf andere Weise verloren gegangen sein.“

4. „Das von Herrn Dr. Zureich dem Hitz gegebene Pulver hätte einer schwangern Person keinen Schaden zufügen können“

---

*) Ueber diese Vorsätzlichkeit drückt sich das Gutachten wörtlich dahin aus:

„Daß die tödtliche Verletzung der Elisabeth Schweizer nicht zufällig, sondern vorsätzlich und zwar durch fremde Hand geschah, ergibt sich hauptsächlich aus dem Orte, wo dieselbe stattfand, nämlich an dem untern Theile des Hinterhauptes, indem bis jetzt kein Beispiel bekannt ist, daß ein Selbstmörder sich durch das Hinterhaupt geschossen hätte, überhaupt eine Selbsttödtung durch ein Schießgewehr an diesem Orte nur höchst schwierig zu bewerkstelligen und kaum aus irgend einem Grunde denkbar wäre, Frauenspersonen überhaupt dergleichen Werkzeuge zum Selbstmorde nicht leicht wählen und durchaus kein Grund zu der Annahme oder auch nur zu der entferntesten Vermuthung in den Akten ist, daß sich die Elisabeth Schweizer selbst getödtet haben möchte. Ebenso fehlen zur Annahme eines zufälligen Todes derselben an dem Orte, wo sie gefunden wurde, in den Akten alle und jede Thatsachen.“ — So schön dieses alles lautet, so beweist es doch bloß, daß die Schweizer nicht durch eigene, sondern fremde Hand umgekommen. Aber alles dieses schließt die Möglichkeit nicht aus, daß der Thäter nicht aus Vorsatz, sondern bloß aus Fahrlässigkeit (beides natürlich im juridischen Sinne) gehandelt habe.

5. „Nach der an verschiedenen Stellen des Schächtelchens sich zeigenden Färbung lasse sich mit Bestimmtheit annehmen, daß der Inhalt aus solchen Ingredienzien bestanden haben möge, wie Herr Dr. Zureich dem Hitz gegeben habe.“ *)

Da mit dem Augenblick, wo der Inquisit ein qualifizirtes Geständniß abgelegt hatte, gleichsam ein neuer Abschnitt in der Untersuchung beginnt, so mag es neuerdings an der Zeit sein, des Nähern zu untersuchen, ob von hier an zweckmäßig verfahren worden sei.

Wir haben bereits als fehlerhaft gerügt, daß der Untersuchungsrichter von vorn herein und zwar noch bevor er die Angaben des Inquisiten in alle Einzelnheiten verfolgt hatte, Zweifel gegen die Wahrheit derselben an den Tag legte und sodann noch, bevor er die Wahrheit oder Erzählung des Inquisiten erhoben, mit der Behauptung ausrückte, daß in der Nähe der Leiche der Elisabeth Schweizer ein solches Schächtelchen gefunden worden, wie er von Dr. Zureich erhalten habe.

Wollte der Inquirent dießfalls mit Erfolg arbeiten, so mußte er ganz anders verfahren.

---

*) Dieses Gutachten langte zwar erst unterm 28. April und 2. Juni ein. Unterm 28. April hatte nämlich der Gesundheitsrath die Vermuthung ausgesprochen, es dürfte die Getödtete, noch bevor ihr die Schußwunde beigebracht worden, eine oder mehrere Stichwunden, z. B. von einem Taschenmesser, erhalten haben. Dieser Ausspruch veranlaßte das Verhöramt, über diesen Punkt einen weitern Bericht des obduzirenden Arztes (Herrn Schweizer) einzuholen, in Folge dessen dann der Gesundheitsrath unterm 2. Juni dem Verhöramt meldete, daß er sich in Folge der in einem Schreiben vom 22. Mai von Herrn Bezirksarzt Schweizer von Knonau gegebenen genauen Beschreibung und nähern Erklärung in Betreff der Verletzung der Elisabeth Schweizer zu der nachträglichen Erklärung veranlaßt finde, daß vor dem Schusse kein Messer zur Verletzung der Verunglückten gebraucht worden sein möchte. — Um dem Leser die Uebersicht zu erleichtern, haben wir die Resultate hier sogleich zusammengestellt.

Vor allem aus mußte, wie bemerkt, vorab die Wahrheit oder Unwahrheit der Erzählung des Hitz erhoben und diesem nachgewiesen werden, daß er die Wahrheit nicht gesprochen. Sodann war es an der Zeit, wiederum auf sein Verhältniß zur Elisabeth Schweizer zurückzukommen und ihm nochmals alle jene Beweismittel, welche für ein Wiederanknüpfen der frühern Bekanntschaft sprachen, vorzuhalten und dann damit zu schließen, daß aus dem Obduktionsprotokolle über die Elisabeth Schweizer sich herausstelle, daß dieselbe sich wirklich schwanger befunden, daß die ihm bereits eröffneten Anzeigen dafür sprechen, daß er und kein anderer der Schwängerer der Schweizer sei und daß von daher auch geschlossen werden müsse, daß er das in Frage liegende, von Dr. Zureich erhaltene Abortivmittel für die Schweizer verlangt habe.

Erst jetzt war der Zeitpunkt vorhanden, wo dem Inquisiten mit Erfolg, wenn nämlich ein solcher überhaupt zu erwarten stand, eröffnet werden konnte, daß man eine solche Schachtel, wie er von Herrn Zureich erhalten, bei der Leiche der Getödteten gefunden habe. Aber auch mit diesem Vorhalte hätte nicht eher hervorgerückt werden sollen, bis durch den Ausspruch des Gesundheitsrathes dargethan war, daß das bei der Leiche gefundene Schächtelchen wirklich solche Medikamente enthalten, welche Herr Zureich dem Hitz gegeben haben wollte; denn erst dann, wenn dieser Ausspruch, welcher, was sich von selbst versteht, dem Inquisiten ebenfalls eröffnet werden mußte, vorlag, konnte und durfte der Schluß gezogen werden, daß die bei der Leiche gefundene Schachtel die gleiche sei, welche der Inquisit von Herrn Dr. Zureich erhalten. Faßt man dabei ins Auge, wie schwankend und verlegen sich der Inquisit benommen, als ihm bemerkt wurde, daß man ein gleiches Schächtelchen bei der Getödteten gefunden, so gibt gerade dieses Benehmen der Vermuthung Raum, daß Hitz in jenem Augenblicke zu einem Geständnisse hätte gebracht werden

können, wenn auf dem von uns bezeichneten Wege verfahren worden wäre.

Angenommen aber auch, es wäre hier noch kein Geständniß erfolgt, so durfte der Inquirent sich die Mühe nicht verdrießen lassen, mit Instanziren fortzufahren und nun alsogleich auf die That selber überzugehen und dem Inquisiten den Vorhalt zu machen, daß die Elisabeth Schweizer nach der Deposition des Gemeinderaths Vollenweider sich den 1. Oktober gegen 12 Uhr nach dem Bollholz begeben und daß er selber sich nicht darüber habe ausweisen können, wo er sich während der Zeit, innert welcher die That höchst wahrscheinlich begangen worden, (von 12 bis 1 Uhr) aufgehalten habe. Sodann mußte der Inquirent noch einmal auf die bei der Leiche aufgefundene Schachtel und auf die Merkmale, welche sie als diejenige bezeichnen, welche ihm von Dr. Zureich übergeben worden, zurückkommen und dann endlich mit der Eröffnung des Gutachtens der Zeugamtskommission und des Herrn Major Renward Göldlin, gemäß welcher von den in der Leiche der Schweizer aufgefundenen Bleistücken solche *) von Kugeln herrühren dürften, welche unzweifelhaft in dem von Hitz als das seinige anerkannten oder in einem ganz gleichen Model gegossen worden, schließen.

Erfolgte auch hier kein Geständniß, so mußte das Verhör abgebrochen und dem Angeschuldigten wiederum einige Tage Zeit zum Nachdenken gelassen werden und dann die Beweisführung hinsichtlich der nachfolgenden Indizien angetreten werden.

Doch wir kehren wieder zur Untersuchung zurück.

Unterm 21. Mai wurde Hitz wiederum abgehört. Hier brachte er nun folgendes vor:

---

*) Dabei mußte aber der Inquirent offen zu Werke gehen und nicht allfällig das, was die Sachverständigen als bloße Wahrscheinlichkeit dargegeben, als Gewißheit darstellen oder da von einer Einmuth sprechen, wo die Sachverständigen von einander abweichen.

„Vielleicht könnte ein Herr über die Sache Auskunft geben, welcher an jenem Sonntag Mittags ab der Luzerner Straße nach Maschwanden gefahren und ein gewisses Frauenzimmer eingeladen haben soll, mit ihm nach Maschwanden zu fahren. Vielleicht sei nun letzteres die Elisabeth Schweizer gewesen, oder dann könnte man im Wirthshause zu Maschwanden erfahren, wer dieser Herr gewesen sei. Er könne natürlich nichts näheres angeben, indem er selber nichts gesehen oder gehört, außer was ihm ein Mann erzählt, der Josef heiße, ein Luzerner sei und am Dienstag Morgens zwischen 7 oder 8 Uhr, als er (Inquisit) am Fußwege gesäet, von Bremgarten gekommen und nach Zug auf den Markt gegangen sei. Er könne denselben zwar nicht näher beschreiben; einzig wisse er, daß er ein großlächter (etwas großer) Mann gewesen, welcher einen schwarzen Wollhut und einen Frack getragen. Er habe mit demselben mehrere Mal bei Anlässen in Zug oder Cham gesprochen. Es sei nämlich an jenem Sonntag ein Tanztag in Maschwanden gewesen und nun habe ihn der Luzerner gefragt, ob er auch daselbst gewesen? und als der Inquisit dieses verneint, habe jener bemerkt, er habe auch ein lustiges Stücklein gesehen; es habe nämlich ein Herr ein gewisses Frauenzimmer auf der Straße in seine Chaise eingeladen."

Auf die Frage: „Warum er diese Erzählung nicht früher gemacht habe?" entgegnete er: „Es sei ihm dieses erst in der letztern Zeit eingefallen und zwar besonders darum, weil er schon früher gehört, daß die eine oder andere Jungfer von Knonau Liebhaberin sei, mit diesem oder jenem Herrn eine Partie zu machen. Es sei zwar zwischen ihm und dem Unbekannten von der Schweizer gar keine Rede gewesen, er wisse nicht einmal, ob jener die Schweizer gekannt habe und er wolle auch nicht bestimmt behaupten, daß gerade die Schweizer jenes Frauenzimmer gewesen sei, welches der Herr eingeladen habe."

Nun knüpfte der Inquirent an diese Erzählung die Frage: „Ob er denn damals nicht gewußt, was mit der Schweizer begegnet sein sollte?“ worauf Hitz entgegnete: „Wie wollte ich auch dieses schon gewußt haben? Es hat mir ja erst später Dr. Zureich etwas davon gesagt.“ Und als ihm hierauf bemerkt wurde: „Er werde doch noch wissen, daß er im ersten Verhör gerade diesem Umstand widersprochen habe“, bemerkte er: „Es habe ihn Dr. Zureich selbst aufgefordert, hier nichts zu sagen, indem er, wenn er befragt würde, solches auch widersprechen würde.“

Dagegen bestritt er fortwährend die Aeußerungen, welche er gegen die ihn transportirenden Landjäger gethan haben sollte, und betheuerte überhaupt, an der geschehenen That gar keinen Antheil gehabt zu haben.

Hierauf stellte der Inquirent folgende Fragen:

„Ist euch denn nicht selbst sonderbar vorgekommen, daß man eine Weibsperson durch einen Schuß ermordet?“ *)

Antwort: „Ja freilich; allein wie könnte ich mich auch über so etwas erklären, da ich ja nicht weiß, wie es überhaupt zugegangen ist?“

Frage: „Was sagt ihr dazu, daß nach einem ärztlichen Berichte der Verdacht entstanden, es möchte die Schweizer noch vor Erhalt des Schusses auf andere Weise mißhandelt und sogar gestochen worden sein?“ **)

---

*) Diese Frage verdient gewiß ebenfalls eine sonderbare genannt zu werden. Man muthet dem Inquisiten zu, er habe die Elisabeth Schweizer erschossen und frägt ihn: ob es ihm nicht sonderbar vorgekommen, daß man eine Weibsperson durch einen Schuß ermordet habe! Er sollte also eine That begangen haben, von der der Inquirent selber voraussetzt, daß sie dem Angeschuldigten sonderbar vorgekommen sei.

**) Diese Frage war hier in doppelter Beziehung nicht am Platze. Vorab war sie unnütz, indem vorauszusehen war, daß Inquisit, da er die That überhaupt in Abrede gestellt, auch von diesem einzelnen Umstande nichts werde wissen wollen. Und überhin durfte die Frage überhaupt noch gar nicht gestellt werden. Denn wie wir bereits gese-

Antwort: „Ich weiß, wie gesagt, von der Sache nichts, wie es zu und hergegangen sein mag, da ich ja nicht dabei war.“ *)

Frage: „Es hat sich ferner gezeigt, daß an dem Schächtelchen, welches in der Nähe des Leichnams der Schweizer gefunden worden, noch Ueberbleibsel von solchem Pulver vorhanden waren, wie Herr Dr. Zureich euch gegeben haben will.“ **)

Antwort: „Auch hierüber kann ich keine Auskunft geben.“

Frage: „Ihr werdet doch einsehen, daß gerade dieser Umstand höchst verdächtig gegen euch erscheint?“

Antwort: „Ja, wenn sich die Sache vielleicht so verhält; allein das sind mir auch Sachen, ich weiß nichts davon.“ ***)

Frage: „Verbleibt ihr auch heute noch dabei, daß ihr das Schächtelchen von Dr. Zureich verbrannt habt.“

Antwort: „Ja, ich warf es bestimmt in den Ofen hinein, und wenn ein solches bei der Schweizer gefunden

---

hen, hatte der Inquirent gerade über diesen Punkt des Gutachtens des Gesundheitsrathes Zweifel gehegt und zu dem Ende den Bezirksarzt von Knonau zu Handen der eben benannten Behörde zur neuerlichen Berichterstattung aufgefordert, auf welchen Bericht hin die Sanitätsbehörde sich dann auch unterm 2. Juni veranlaßt fand, zu erklären, daß vor dem Schusse kein Messer zur Verletzung der Verunglückten gebraucht worden sei. Die Sache war somit unterm 21. Mai noch keineswegs ermittelt. Unermittelte Thatsachen dürfen aber nicht zum Instanziren gebraucht werden.

*) Der Inquisit fertigte somit den Untersuchungsrichter auf die von uns erwartete Art und Weise ab.

**) Wir haben bereits bemerkt, wann und in welcher Verbindung diese Frage hätte gestellt werden sollen. Hier, als ganz vereinzelt dastehend, mußte sie nothwendig ihren Zweck verfehlen.

***) Mit diesem Vielleicht war doch wenigstens etwas — die Möglichkeit — zugegeben. Der Inquirent hätte nothwendig auf dieses Vielleicht näher eingehen und in eine weitere Erörterung der gegebenen Antwort eintreten sollen.

worden, so muß es ein anderes sein, da es noch viele solche Schächtelchen geben wird.“ *)

Nun ging der Inquirent nochmals auf die Erzählung ein, welche Hitz des fraglichen Schächtelchens wegen gemacht hatte.

Hitz verblieb dießfalls auf seinen frühern Behauptungen, mit der Bemerkung, daß, wenn er eben nicht bei jener Weibsperson im Kanton Luzern gewesen wäre, so würde er sich nicht so weit um sie bekümmert haben.

Auf dieses hin stellte der Untersuchungsrichter die Frage: „Hattet ihr also durchaus nichts für die Elisabeth Schweizer nöthig?“

Antwort: „Nein, ich wüßte nicht wofür.“

Frage: „War es euch denn nicht bekannt, daß sich dieselbe wieder schwanger befunden?“

Antwort: „Nein, beim mindesten nicht, denn sie sagte mir nichts hievon, indem ich seit Ostern oder Fastnacht herum, als ich sie bezahlte, nicht mehr mit ihr gesprochen. **)

Der Inquirent suchte nun dieser letztern Behauptung dadurch zu entgegnen, daß er dem Inquisiten nochmals

---

*) Auch in dieser Antwort räumt Inquisit wiederum die Möglichkeit ein, daß ein solches Schächtelchen bei der Leiche der Schweizer gefunden worden. Dieses Schächtelchen scheint ihn überhaupt wie ein schwerer Alp zu drücken. Es hätte deßnahen dem Inquisiten sofort die Bemerkung gemacht werden sollen: Es möge zwar allerdings noch mehrere solche Schächtelchen geben, wie er von Dr. Zureich erholten; allein es trete hier noch der Umstand hinzu, daß in dem beim Leichnam der Schweizer gefundenen noch Ueberbleibsel von solchem Pulver vorhanden gewesen, wie in der Schachtel gewesen, welche ihm Dr. Zureich gegeben. Auf diese Bemerkung hin hätte Hitz jedenfalls in eine einläßlichere Verantwortung eintreten müssen.

**) Wir führen diese Fragen hier wörtlich an, weil wir vorhin gezeigt, wie hätte verfahren werden sollen. Die Art und Weise, wie hier der Inquirent zu Werke ging, war mit Beziehung auf das früher Gesagte gewiß nicht geeignet, das, was man wollte — ein Geständniß — zu erhalten.

die Aussage der Anna Walder, gemäß welcher er mit der Schweizer gerade in der Woche vor ihrem Tode mehrmals gesprochen haben sollte, wiederum in Erinnerung brachte; allein Hitz blieb auf seinen frühern Angaben.

Einen nicht bessern Erfolg hatte ein weiterer Versuch, den Inquisiten durch nochmaligen Vorhalt der Aussage der Mutter und Schwester der Getödteten zu einem Geständnisse zu bewegen, daß er einstens eine Pistole im Hause der Schweizer vorgewiesen habe. *)

Der Inquirent fand daher für angemessen, das Verhör abzubrechen, und schritt nunmehr am gleichen Tage noch zur Konfrontation zwischen dem Inquisiten und den beiden Polizeisoldaten Keller und Pfrunder hinsichtlich der auf dem Transporte nach Zürich stattgehabten Vorgänge. Aber auch diese hatte kein besseres Resultat als das bisher stattgefundene Verhör, indem Hitz fortwährend auf seinen bisherigen Behauptungen verblieb.

Da der Inquisit immer darauf bestanden, Dr. Zureich habe ihm verboten, etwas von der ihm am Tage seiner Verhaftung gemachten Mittheilung wegen des Vermissens der Elisabetha Schweizer zu sagen, so wurde eine weitere Abhörung Dr. Zureichs nothwendig. Dieser erklärte aber, daß er von einem solchen Verbote nichts wisse und auch nicht wüßte, warum er dem Hitz dieses hätte verbieten sollen. Am Schlusse seiner Einvernahme gab er dann noch folgenden Umstand an: „Als er am fraglichen Dienstag Morgens wieder auf die Jagd gegangen, habe er gehört,

---

*) Dieser Versuch hätte füglich unterlassen werden können. Denn der Inquirent wußte ja nun bereits aus den Gutachten der Zeugamtskommission von Zürich und des Herrn Major Göldlin in Luzern, daß der Tod der Schweizer nicht durch einen Pistolenschuß verursacht worden war. Der von der Mutter und Tochter Schweizer angegebene Umstand war daher ganz irrelevant geworden. Man hüte sich aber, da in einer Untersuchung nichts kostbarer ist als die Zeit, dieselbe mit Erhebung unwesentlicher Umstände zu verlieren.

Hauptmann Frick ab Uttenberg sei den Tag vorher wieder im Bollholz auf der Jagd gewesen; dieses habe ihn geärgert, weil er ihnen am Sonntag Abend versprochen habe, am Montag wieder mit ihnen zu kommen, während er dann nicht erschienen sei. Solches habe er dem Hitz dann ebenfalls mitgetheilt, worauf dieser sich dießfalls ganz besonders zu interessiren geschienen, indem er ihn wenigstens zwei, vielleicht auch drei Male ausdrücklich gefragt, ob es denn auch bestimmt wahr sei, daß Frick im Bollholz gewesen.

Als Inquisit nunmehr dem Herrn Dr. Zureich gegenüber gestellt wurde, erklärte er sich rücksichtlich des angeblichen Verbotes dahin: Dr. Zureich habe wenigstens, gleich nachdem er ihm jene Mittheilung gemacht, gesagt: „Er wolle nichts davon", wenn er schon nach Knonau müsse, es gehe ihn die Sache nichts an; dagegen gab er zu, daß ihm Dr. Zureich am fraglichen Dienstage erzählt, Hauptmann Frick habe am Montag im Bollholz gejagt; allein er habe diese Angabe ausdrücklich widersprochen, indem ihm am nämlichen Morgen die Ehefrau des Hauptmann Frick gesagt habe, ihr Mann sei mit Welschen nach Stieren ausgegangen.

In einem weitern den 31. Mai vorgenommenen Verhöre betheuerte der Inquisit fortwährend seine Unschuld.

Man wird sich erinnern, daß an den im Hause des Inquisiten gefundenen Hosen sich Flecken befanden, welche für Blut gehalten wurden.

Der Inquirent hatte dieselben bereits unterm 30. Mai dem Herrn Dr. Zureich vorgewiesen, um dessen Gutachten darüber anzuhören. Herr Zureich erklärte aber, daß er darüber kein bestimmtes Urtheil abzugeben sich getraue, indem in dasiger Gegend mehrere Riedtboden sich befinden, bei deren Durchgehung ähnliche Flecken entstehen könnten; jedoch sei Hitz nach seinem Wissen an jenem Tage auf keinem dieser Riedter gewesen.

Der Inquirent wandte sich nunmehr an Herrn Dr. Löwig,

Professor der Chemie an der zürcherischen Hochschule, und stellte an denselben mit Rücksicht auf den Umstand, daß Inquisit am 1. Oktober, wo er die fraglichen Hosen getragen, einen Haasen ausgeweidet haben sollte, die Einfrage:

1. Ob die Flecken, welche am linken Beine dieser Hosen wahrzunehmen, von Blut entstanden seien? und im Falle diese Frage bejaht werde:

2. Ob diese Flecken von Menschen- oder Thierblut herrühren?

Herr Löwig erklärte, daß die fraglichen Flecken höchst wahrscheinlich von Blut herrühren, daß sich aber, obgleich allerdings ein Unterschied zwischen Menschenblut und Thierblut stattfinde, an dem auf den Hosen vertrockneten Blute dieser Unterschied nicht wahrnehmen lasse.

Inzwischen hatte der Inquirent sein Augenmerk noch darauf gerichtet, zu ermitteln, ob und in wie weit die Angabe des Inquisiten, es sei Sonntags den 1. Oktober ein Herr mit einem Frauenzimmer in einer Chaise nach Maschwanden gefahren, begründet sei.

Bereits schon in seinem Verhör vom 20. Mai hatte Dr. Zureich, dießfalls befragt, erklärt, daß er sich nicht zu erinnern wisse, an jenem Nachmittage, als er von Maschwanden nach dem Stiegenbühl gegangen, irgend Jemandem in einer Chaise begegnet zu sein. Auch die Wirthsleute in Maschwanden und deren Dienstboten, welche auf Veranstalten des Untersuchungsrichters durch das Verhöramt des Bezirksgerichtes von Knonau abgehört worden waren, wollten sich ebenfalls nicht erinnern, daß an jenem Sonntage eine Chaise im Wirthshause in Maschwanden angehalten.

Nachdem dieses geschehen, übermittelte das Verhöramt sämmtliche Akten mittelst Schreiben vom 31. Mai der Staatsanwaltschaft, damit dieselbe die ihr gutfindenden Anträge an das Kriminalgericht stellen möge. Mit diesem Schritte hatte sonach das Verhöramt eventuell die Vollständigkeit und den Schluß der Prozedur erkannt.

Den 20. November *) trat die Staatsanwaltschaft den Ansichten des Verhöramtes bei und trug beim Kriminalgerichte dahin an, daß die Prozedur als vollständig erklärt und unter Anordnung amtlicher Vertheidigung der Tag zum Abspruch festgesetzt werden möchte.

Das Kriminalgericht fand dagegen unterm 29. November: Es enthalte die Prozedur noch folgende Mängel:

a) „Seien nicht für alle Zeugen, deren Beeidigung verlangt werden könnte, Leumundzeugnisse erhoben worden."

b) „Fehle ein Bericht des Pfarramtes Knonau darüber, ob die Anna Walder nunmehr konfirmirt sei, was hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit ihrer eidlichen Einvernahme von Einfluß sein könnte."

c) „Enthalte der Bericht des Pfarramtes Knonau darüber, ob an dem fraglichen Sonntag, am 1. Oktober, mehr als Ein Mal in den Gottesdienst geläutet worden und wie lange dieses jedesmal geschehen, keinen genügenden Aufschluß."

d) „Sei nicht zu den Akten verlässigt worden, wie viele Schritte und wie viele Schuhe auf eine Wegstunde gerechnet werden."

e) „Habe Hitz mit Bezug auf die an seinen Beinkleidern vorgefundenen Flecken angegeben, daß diese, wenn sie Blutflecken seien, von dem an dem fraglichen Sonntag geschos-

---

*) Diese Verzögerung von beinahe sechs Monaten, während die ganze vorhergegangene Untersuchung nur acht Monate dauerte, ist sehr auffallend. Die Staatsanwaltschaft suchte die Verzögerung damit zu entschuldigen, einerseits seien seit der Ueberweisung noch mehrere Aktenstücke hinzugekommen, andererseits habe die Staatsanwaltschaft noch immer bei einer Prozedur von solcher Wichtigkeit gehofft, daß durch irgend einen unvorhergesehenen Zufall die Sache noch etwas besser aufgeklärt würde. Die Hoffnung auf bloßen Zufall ist wohl kein Entschuldigungsgrund; was die hinzugekommenen Aktenstücke betrifft, so ist es ein kurzes Schreiben des Gesundheitsrathes vom 2. Juni und der Expertenbericht des Herrn Professor Löwig, der im August ankam, aber gewiß auch früher erhältlich gewesen wäre.

senen und am Abend desselben Tages gemeinschaftlich mit Herrn Friedensrichter Grob zerlegten Haasen herrühren mögen; nun sei Herr Grob nicht vernommen worden, ob er die Richtigkeit der angegebenen Thatsache anerkenne, wie beim Zerlegen des Thieres, namentlich hinsichtlich der Auffassung des Blutes, verfahren worden und ob er überhaupt für möglich halte, daß Hitz seine Beinkleider, zumal unterhalb, mit dem Blute des Thieres habe beschmutzen können."

f) „Von mehrern Zeugen wurde angegeben, daß sie am Tage der Verhaftung des Inquisiten, am Dienstag, das Geheul eines Hundes im Bollholz oder in der dortigen Gegend, vermuthlich an dem Orte des verübten Verbrechens, vernommen haben; indessen seien die genauern Umstände jener Erscheinung überhaupt nicht ermittelt, vorzüglich auch die Identität dieses Hundes mit demjenigen des Hitz vorausgesetzt, ein Erläuterungsgrund für ein solches Heulen nicht hinreichend erforscht, in welcher Beziehung zugleich die Bezeichnung der Race des Hitzischen Hundes von Bedeutung sein könne."

g) „Heinrich Grob, Knecht des Herrn Friedensrichter Grob, welcher den Hitz und die Schweizer mit einem Hunde im Bühlholz sitzend gesehen haben wolle, habe diesen Hund nicht näher beschrieben."

h) „Sei nicht ausgemittelt, welchen Namen derjenige Hund geführt, welchen Inquisit am Ostermontag 1837 mit sich in Wolfsen gehabt und ob dieser Hund der nämliche sei, welchen Inquisit am 1. Oktober des nämlichen Jahres mit sich auf die Jagd genommen, und endlich, seit wann Hitz im Besitze dieses Hundes sich befinde."

i) „Zunftweibel Kleinert gab an: Bald nachdem er die Frau Geiger verlassen, sei ihm Josef Kleinert begegnet, mit welchem er einige Augenblicke gesprochen; bald hernach seien Herr Dr. Zureich und Hauptmann Weiß mit ihren Flinten bei ihm vorbeigegangen; — dieser Josef Kleinert sei noch nie über jenes Zusammentreffen, über die Zeit,

wann dieses geschehen und darüber, welchen Personen er begegnet und welche Beobachtungen er überhaupt gemacht habe, einvernommen worden."

Das Kriminalgericht verordnete zu dem Ende eine Vervollständigung der Akten im angegebenen Sinne und beauftragte das Verhöramt, zugleich drei Sachverständige in den Personen der Herren Statthalter Bachofen von Uster, Professor Gaib und Karl Hysi-Bluntschli vorzubescheiden und dieselben auf dem Wege der Fragenstellung über die Ursache des Geheuls des Hundes des Hitz an der fraglichen Stelle zu vernehmen und zwar unter Mittheilung aller auf diesen Punkt bezüglichen Akten. Des weitern wurde sodann noch verfügt, daß sämmtliche Zeugen, deren Beeidigung verlangt werden könnte *), mit Beförderung und zwar wo möglich auf den 7. oder 8. Dezember vor Verhöramt vorgeladen und diejenigen aus ihnen, welche noch nicht vom Kantonalverhöramte selbst abgehört worden, vollständig einvernommen, den übrigen aber ihre schon früher abgelegten Depositionen, unter der Erinnerung, daß sie ihre Aussagen zu beschwören haben, übrigens dieselben noch berichtigen oder vervollständigen können, vorgelassen und dann alle Zeugen befragt werden sollen, ob sie bereit seien, diese ihre Aussagen eidlich zu bekräftigen.

Die durch das Verhöramt in Folge dessen vorgenommenen Vervollständigungen lieferten folgendes Resultat:

Ad a. Alle eingekommenen Leumundscheine lauteten zu Gunsten der abgehörten Zeugen.

Ad b. Das Pfarramt von Knonau erklärte, daß die Anna Walder vergangene Ostern konfirmirt worden sei.

Ad c. Bezeugte das gleiche Pfarramt, daß am 1. Oktober des abgewichenen Jahres das erste Zeichen zum Mit-

---

*) Sie sind in der Erkanntniß des Gerichtes namentlich angeführt, wir lassen sie aber hier weg, weil wir diejenigen, welche wirklich beeidigt wurden, später bei der gerichtlichen Verhandlung namentlich anzugeben im Falle sind.

tagsgottesdienst um 12 Uhr und das zweite um halb 1 Uhr, beide Male mit einer Glocke, nach dem Zeugnisse des Sigristen ungefähr 2 und eine halbe Minute lang und das dritte Mal mit allen 4 Glocken eine Viertelstunde lang geläutet worden.

Ad d. Berichtete das Statthalteramt von Knonau mittelst Schreiben vom 8. Dezember, daß die Angaben auf dem seiner Zeit den Hitzischen Akten beigelegten Grundrisse der Gegend um das Bollholz nach Schritten zu $2^1/_2$ Fuß gemacht worden; daß die Entfernung von der Stelle im Bollholz, wo die Elisabeth Schweizer gefunden wurde, bis zur Kirche in Knonau, nicht nach dem Fußwege, sondern in möglichst gerader Linie gemessen worden, und ebenso die Entfernung genannter Stelle vom Hause im Stiegenbühl; die Entfernung des Hauses im Stiegenbühl bis zum Hause des Herrn Friedensrichter Frick auf Uttenberg sei dem von einer graden Linie nicht bedeutend abweichenden Fußwege nach aufgenommen worden.

Ad e. Deponirte Herr Friedensrichter Grob: „Er habe wirklich mit Hitz am 1. Oktober Abends in Affoltern einen Haasen ausgeweidet; er selber habe den Haasen gehalten und Hitz habe ihn ausgezogen; er habe zwar nicht bemerkt, daß Hitz mit dem Schweiße des Haasen sich beschmutzt habe; allein es wäre gar wohl möglich gewesen, indem Hitz ihn nachher ganz zerschnitten habe; wenn er wirklich Blutflecken an seine Hosen erhalten, so hätten dieselben vornen über den Schenkel oder an den untern Theil der Hosen fallen müssen."

Ad f. Alle Zeugen, welche am Tage der Arrestation des Hitz den Hund heulend nach dem Bollholz laufen gesehen, stimmten darin überein, daß der fragliche Hund ein Jagdhund gewesen. Jakob Schmid, Müller in Gattikon, welcher im Juni desselben Jahres den Hund des Heinrich Hitz käuflich an sich gebracht, erklärte, daß derselbe auf der Jagd von besonderer Güte sei, indem er nicht nur eine gute

Nase habe, sondern auch beim Jagen selbst vom Anfang bis zum Ende sehr thätig sei.

Hinsichtlich der genauern Umstände der Erscheinung selber, daß der Hund am Orte des verübten Verbrechens geheult haben solle, bemerkte Herr Dr. Zureich, daß zwar Hitz an beiden Jagdtagen den Hund bei sich gehabt, daß er aber noch immer in der früher geäußerten Vermuthung stehe, der Jagdhund habe an jenem Tage ihn, Zureich, gesucht, indem er ihm nachgekommen sei, als er aus dem Stalle in Maschwanden, wo er ihn eingesperrt, entwischt sei; übrigens glaube er, daß, wenn Hitz den Jagdhund bei Verübung der That bei sich gehabt, dieser vielmehr seinen Herrn gesucht haben würde, indem der erlegte Gegenstand, damit der Hund ihn suche, jedenfalls hätte ein Gewild sein müssen.

Ebenso drückte sich das Gutachten der vom Kriminalgericht bezeichneten Sachverständigen unbestimmt aus, indem die Herren Gysi-Bluntschli und Statthalter Bachofen behaupteten, ein Jagdhund finde die Fährte seines Herrn nicht leicht nach einigen Tagen, wogegen Herr Professor Gaib es für wahrscheinlich hielt, daß der Hund damals seinen Herrn gesucht habe. *)

Ad g. Erklärte der nochmals abgehörte Heinrich Grob, daß er am Ostermontag, als er den Hitz und die Elisabeth Schweizer im Bühlholz getroffen, sich in der Person des Erstern durchaus nicht geirrt habe, indem er schon lange mit ihm bekannt sei und damals persönlich mit ihm gesprochen habe. Den Hund könne er ganz genau nicht

---

*) Die Gutachten der drei Sachverständigen befinden sich abgesondert, sind ziemlich weitläufig und bestehen aus artikulirten Einvernahmsprotokollen. Wir haben uns aber bloß auf das Resultat derselben beschränkt, indem wir den Gegenstand überhaupt und gewiß mit Recht für zu heikler Natur halten, als daß ein gewissenhafter Sachverständiger wohl von mehr als von bloßen Muthmaßungen und Wahrscheinlichkeiten sprechen könnte.

beschreiben; er glaube, er sei weiß und braun gewesen; jedenfalls sei es sein gewöhnlicher Jagdhund gewesen; er heiße Waldo. Hitz habe bei jenem Anlasse bemerkt: er wolle seinen Hund auf die jungen Haasen loslassen.

Ad h. Gab Inquisit an: „Er habe den Jagdhund, den er bei seiner Arrestation besessen, selber auferzogen, er möge damals 1½ oder 2 Jahre alt gewesen sein; er habe ihn Waldo genannt und er, der Hund, sei von der gewöhnlichen Jägerrace gewesen. Ob er denselben am Ostermontag bei sich in Wolfen gehabt, wisse er nicht, und überhaupt nicht, ob ihm damals einer seiner Jagdhunde, deren er zu jener Zeit zwei gehabt, nachgelaufen sei. Uebrigens habe er den erstbenannten Hund sowohl Sonntags als Dienstags mit sich auf die Jagd genommen."

Ad i. Gab Jos. Kleiner, Seiler von Obermettmenstätten, an: „Am 1. Oktober vorigen Jahres sei er in Geschäften im Kanton Aargau gewesen. Auf dem Rückweg sei ein Mann aus dortigem Kanton mit ihm über die Reuß; als sie mit einander auf der Straße fortgelaufen, haben sie noch einmal einen schwachen Schuß gehört, noch ehe sie nach Maschwanden gekommen; nach seiner Berechnung möge es etwa ein Viertel vor 1 Uhr gewesen sein: es habe ihm geschienen, der Ton sei von den kleinen Hölzern hergekommen, welche zwischen Knonau und Maschwanden liegen.*) Bei Maschwanden haben sie sich getreunt und es sei ihm sein Vetter, Zunftweibel Kleiner, begegnet; während sie mit einander gesprochen, sei zuerst eine Frau Geiger und nachher die Jäger Hauptmann Weiß und Dr. Zureich bei ihnen vorbeigegangen. Von dem Augenblicke an, als er den Schuß gehört, bis er den Weibel Kleiner angetroffen, möge es etwa eine kleine Halbviertelstunde gedauert haben, indem er ziemlich schnell gelaufen sei.

Die Abhörung der übrigen wesentlichern Zeugen lieferte

---

*) Man vergleiche dießfalls den Plan.

keine neuen Resultate von besonderer Wichtigkeit. Einzig Frau Susanna Schweizer, geb. Schweizer, fügte ihrer frühern Aussage noch folgenden wichtigen Umstand bei: „In der nämlichen Woche, als die Schweizer mit ihrem außerehelichen Kinde niedergekommen, jedoch noch vor ihrer Niederkunft, zur Zeit nämlich, als sie mit Hitz verkündet worden, habe diese sich geäußert: sie könne doch dem Hitz nicht vergessen, daß er ihr gesagt: wenn sie einmal Hochzeit machen wollen, so müsse sie Morgens 5 Uhr bereit sein, indem er am Tage nicht mit ihr von Knonau weggehe, und wenn es ihn am Ende noch gereue, so ersteche er sie im Bühlholz.“

Hiemit waren nun die vom Kriminalgerichte angeordneten Vervollständigungen vollendet. Der Inquirent ging aber weiter.

Man wird sich erinnern, daß der Gemeinderath Vollenweider angegeben, die Elisabeth Schweizer habe ihm, als er mit ihr am 1. Oktober zusammengetroffen, auf Befragen erklärt: „sie gehe ins Kloster“. Aus dieser Aeußerung schloß der Inquirent, daß dieselbe vielleicht in dem nahe gelegenen Kloster Frauenthal bekannt sein dürfte und richtete zu dem Ende die Einfrage an die dortige Vorsteherschaft:

„Ob die E. Schweizer wirklich dort bekannt gewesen? ob selbe öfters dahin gekommen? ob sich jemand erinnern könne, wann dieses zum letzten Male geschehen? und ob bestimmt bezeugt werden könne, daß sie Sonntags den 1. Oktober vorigen Jahres nicht ins Kloster gekommen sei?“

Unterm 12. Christmonat berichtete der Vogt des Klosters: „Daß die Elisabeth Schweizer weder der Vorsteherschaft noch der Pörtnerin, durch welche man zu diesem gelange, bekannt sei; ein gewisser Jakob Stuber dagegen wolle dieselbe mehrmals mit andern Weibspersonen von Knonau um Frauenthal herum gesehen haben und zwar das letzte Mal, wie er glaube, vor anderthalb Jah-

ren; dagegen wolle weder die Vorsteherschaft noch die im Dienst des Klosters stehenden Personen selbe am 1. Oktober im noch um das Kloster herum gesehen haben."

Endlich wurde noch die Abhörung der Elisabeth Urni nachgeholt, deren Aussage, wie wir bereits früher bemerkt, mit jener der Elisabetha Frick ab Baregg übereinstimmte. Sie gab nämlich an: „Es sei etwas mehr oder weniger als 1 Uhr gewesen, jedenfalls habe es keine Viertelstunde angetroffen, als sie mit der Elisabetha Frick am 1. Oktober des abgewichenen Jahres im Stiegenbühl vorbeigegangen; denn als sie auf Uttenberg gekommen, habe es in Knonau zu läuten angefangen, was zu jener Zeit um 1 Uhr geschehen sei. Im Stiegenbühl sei Heinrich Hitz vor dem Hause gestanden und habe einen Jagdhund am Stricke gehabt und die Schwester des Hitz habe zum Fenster hinausgesehen. An der Person des Hitz sei ihr im mindesten nichts aufgefallen; er habe sie gefragt, ob sie spazieren wollen. In der Nähe des Stiegenbübl oder Uttenberg einen Schuß gehört zu haben, möge sie sich gar nicht erinnern."

Damit wurde die Untersuchung geschlossen und dem Inquisiten Herr Dr. Jonas Furrer als amtlicher Vertheidiger beigeordnet.

Den 27. und 28. Christmonat fand die öffentliche gerichtliche Verhandlung statt.

Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft wurden folgende Zeugen eidlich einvernommen und von denselben ihre frühern vor Kantonalverhöramt gemachten Angaben bestätigt, als:

Herr Dr. Zureich von Maschwanden, Johannes Bachmann von Richtenschweil, Heinrich Grob, Knecht bei Friedensrichter Grob in Knonau, Hans Heinrich Hauser von da, Susanna Schweizer, Ehefrau des Hans Ulrich Schweizer jünger von da, Anna Walder von Knonau, Polizeisoldat Pfrunder von Maschwanden,

Elisabeth Frick, Ehefrau des Schusters Frick von Knonau, Barbara Schweizer, Tochter des alt Weibels Schweizer in da, Schuster Heinrich Frick von Maschwanden, Konrad Ringer und Johannes Studer von da.

Der Staatsanwalt trug darauf an, den Hitz des Mordes für schuldig zu erklären und ihn demnach zu lebenslänglicher Kettenstrafe zu verurtheilen. Der Rechtsanwalt des alt Weibel Johannes Schweizer von Knonau (Herr Dr. Stapfer) forderte eine Entschädigung von 600 Fr.

Der Vertheidiger des Inquisiten trug dagegen auf Freisprechung desselben an, eventuell auf Entlassung von der Instanz mit gänzlicher oder wenigstens theilweiser Entlastung von den Prozeßkosten und ferner auf Schuldigerklärung nicht wegen Mordes, sondern wegen Todtschlages.

Der Inquisit Heinrich Hitz beharrte auch vor den Schranken des Gerichtes auf seiner Unschuld. *)

Den 28. Christmonat fällte der Gerichtshof das Urtheil aus, welches in seinen Erwägungen **) und im Schlusse wörtlich dahin lautet:

in Erwägung:

1. daß sowohl durch den Befundbericht des gerichtlichen Arztes als durch das Gutachten des Gesundheitsrathes außer Zweifel gesetzt ist, daß der Elisabetha Schweizer von fremder Hand absichtlich eine Verletzung zugefügt

---

*) Bei den Akten befindet sich einzig die Anklageakte der Staatsanwaltschaft, der das Kriminalurtheil beinahe wörtlich nachgebildet ist. Die Rechtsschriften des Herrn Dr. Furrer und Dr. Stapfer sind nicht vorhanden; höchst wahrscheinlich wurden die Verträge beider bloß mündlich gehalten. Was daher in dieser Beziehung oben angegeben sich befindet, ist einfach dem erstinstanzlichen Kriminalurtheil enthoben.

**) Wir glaubten den faktischen Theil des Urtheils, nachdem wir die Untersuchung selber gleichsam anatomisch zergliedert haben, ohne anders weglassen zu sollen, um nicht bereits wiederholt Erzähltes noch einmal wiederholen zu müssen.

worden sei, welche die zureichende Ursache des erfolgten Todes derselben gewesen;

2. daß zugleich feststeht, daß diese Verletzung als einzige und unmittelbare Folge eines der Schweizer unten am Hinterhaupte beigebrachten Schusses aus einem mit Stücken zerschnittener Bleikugeln geladenen Feuergewehr anzusehen ist;
3. daß der Umstand, daß einige Gegenstände von Werth, namentlich ein goldener Ring und wahrscheinlich auch etwas Geld, nicht mehr auf dem Leichnam gefunden worden, zunächst darauf schließen ließe, es sei die Schweizer in der Absicht getödtet worden, um sie zu berauben, daß indessen diese Annahme durch folgende Umstände widerlegt wird:
   a) durch die Unwahrscheinlichkeit, daß an einem Mädchen solcher Art, auf welchem nichts von bedeutendem Werthe zu finden wäre, ein so schweres Verbrechen verübt würde;
   b) daß sich gar nicht denken läßt, wie die durchaus unbescholtene Schweizer von einem Manne, mit dem sie in keinen besondern Verhältnissen gestanden, an jenen Ort mitten im Walde gelockt worden wäre, während mit großer Sicherheit angenommen werden könne, die Tödtung sei nirgends anderswo, als an diesem Orte vollbracht worden;
   c) durch den Mangel an Spuren einer anderweitigen an der Person der Schweizer verübten Gewaltthat;
   d) durch die von mehrern Zeugen wahrgenommenen Eindrücke bei der Eiche, in deren Nähe der Leichnam der Schweizer gefunden worden, welche darauf hinweisen, daß die Schweizer mit dem nachherigen Urheber der Tödtung zusammen auf dem Boden gesessen;
   e) durch die für einen Räuber ungünstige Tageszeit und

den Ort in der Nähe mehrerer Straßen und unweit von Wohnungen;

4. daß vielmehr

a) die Erwägung 2 angeführte Thatsache, verbunden damit, daß Inquisit als patentirter Jäger zwar am Tage der Eröffnung der Jagd, aber zu einer ungesetzlichen Zeit, nämlich vor Beendigung des Gottesdienstes, weit eher als irgend ein anderer, der nicht Waidmann ist, mit seiner Jagdflinte von Hause weg nach dem Bollholz sich begeben durfte, ohne dadurch besondere Aufmerksamkeit zu erregen;

b) der Erwägung 3 b bemerkte Umstand darauf hinweisen, es sei die Schweizer von ihrem Liebhaber, dem Hitz, aus Veranlassung ihrer abermaligen Schwangerschaft getödtet worden;

5. daß diese Vermuthung durch nachfolgende Anzeigen zur Gewißheit erhoben wird:

a) daß Hitz schon bei dem frühern Paternitätsprozesse seine Abneigung gegen eine Ehelichung der Schweizer durch sein liebloses und rohes Benehmen gegen dieselbe an den Tag legte;

b) daß er nach gänzlicher Erledigung dieses Paternitätsprozesses die Bekanntschaft mit der Schweizer laut den bestimmten Angaben mehrerer eidlich vernommener Zeugen und dem notorischen Gerüchte fortsetzte, während er dieses beharrlich läugnete;

c) daß die Folge dieses fortgesetzten Verhältnisses auch wieder die gleiche, wie früher, nämlich Schwängerung der Schweizer war, zumal die Akten auch nicht die leiseste Spur davon enthalten, daß die Schweizer mit irgend einer andern Mannsperson vertrauten Umgang gepflogen habe;

d) daß nach der eidlichen Versicherung der Anna Walder Zusammenkünfte des Hitz mit der Schweizer, namentlich am Dienstag und Samstag vor der er-

folgten Tödtung, stattgefunden, von denen die letztere am Vorabend ihres Todes, welche durch das Zeugniß des Polizeisoldaten Gut bewahrheitet wird, wohl kaum einen andern Zweck gehabt hoben konnte, als die Schweizer auf den folgenden Tag ins Bollholz zu bestellen;

e) daß keinem begründeten Zweifel unterliegt, daß die von vier eidlich einvernommenen Zeugen am Fuße der fraglichen Eiche wahrgenommenen frischen Eindrücke zweier neben einander am Boden gesessener Personen von Hitz und der Schweizer hergerührt haben, zumal wenn die damit übereinstimmende Angabe des Heinrich Grob, daß er am Ostermontag vorigen Jahres die nämlichen zwei Personen auf ganz gleiche Weise im Bühlholz angetroffen habe, berücksichtigt wird;

f) daß Hitz lange Zeit läugnete, am Ende aber doch eingestand, von Herrn Dr. Zureich Abortivmittel verlangt zu haben, verbunden mit der Letzterem bezeugten leidenschaftlichen und drohenden Art, womit dieses Begehren gestellt worden;

g) daß in der Nähe des Leichnams Bruchstücke eines hölzernen Schächtelchens gefunden worden, die nach dem Zeugnisse des Herrn Dr. Zureich und dem Gutachten des Gesundheitsrathes höchst wahrscheinlich dasjenige Schächtelchen gebildet haben, in welchem dem Hitz die angeblichen Abortivmittel verabreicht wurden, zumal an der innern Fläche jener Bruchstücke eine braunröthliche Färbung sichtbar war, die gerade von solchen Arzneistoffen herrühren konnte, wie Herr Zureich dem Inquisiten gegeben hatte;

h) daß es überdieß höchst unwahrscheinlich ist, daß gerade zu jener Zeit auf die fragliche ganz abgelegene, beinahe unzugängliche Stelle jenes Gehölzes Theile

eines andern völlig ähnlichen, inwendig ebenso gerötheten Schächtelchens, durch jemand anders hingebracht worden;

i) daß Inquisit Bruchstücke zerschnittener Flintenkugeln bei sich führte, was bei bloßen Jagdliebhabern jener Gegend etwas ganz Ungewöhnliches ist und wozu eine besondere Veranlassung wenigstens seit mehreren Jahren auch nicht mehr vorhanden war, verbunden damit, daß gerade solche Stücke Blei sich auch in dem Leichnam der Schweizer vorfanden und sogar nach dem einen der erhobenen Expertenberichte wenigstens eines, nach dem andern zwei solcher Stücke in dem gleichen Model gegossen worden, wie Inquisit eines besitzt;

k) daß die That nach allen Umständen zu einer Zeit, nämlich von nahe an 12 bis 1 Uhr Mittags, welche vollkommen hinreichte, um aus dem Stiegenbühl an den Ort der That und nach hinreichendem Aufenthalt wieder zurückzukehren, verübt worden sein muß, zumal kurz vor der angegebenen Zeit der Gemeinderath Heinrich Vollenweider die Schweizer in der ungefähren Richtung gegen das Vollholz gehend bemerkte, hinwiederum durch 3 Zeugen die Thatsache festgestellt wird, daß innerhalb der mehrerwähnten Zeit in jener Gegend ein Schuß gefallen sei, wobei der etwelche Mangel an Uebereinstimmung in den Zeugenaussagen über die Zeit des Schusses sich durch die Abweichungen in dem Gange der verschiedenen Thurmuhren der umliegenden Dörfer leicht erklären läßt:

l) daß Hitz sich gerade hinsichtlich dieser Zeit über seinen Aufenthalt auf keine Art auszuweisen vermochte, vielmehr seine Behauptung, er habe damals die Trotte besorgt, ein Fäßchen in Ordnung gebracht und in einer Wiese Aepfel gesammelt, um so un-

glaubwürdiger erscheint, als ihn von allen übrigen Familiengliedern niemand weder bei der einen noch bei der andern dieser Beschäftigungen gesehen haben will, hinwiederum er mit seinen Eltern und Geschwistern darüber, ob er an dem betreffenden 1. Oktober vorigen Jahres gemeinschaftlich mit ihnen zu Mittag gegessen, sich im Widerspruch befindet;

m) daß endlich Inquisit in seinem ersten Verhöre vor Kantonalverhöramt angab, es haben ihm bei seiner Verhaftnahme die damit beauftragten Polizeisoldaten Gut und Huber erzählt, man habe die Schweizer erschossen gefunden, während diese Polizeisoldaten eine solche Aeußerung bestreiten und dieselbe auch nicht von ihnen gethan worden sein konnte, da erst durch die nachherige Legalsektion ermittelt wurde, daß die Tödtung durch einen Schuß geschehen war;

6. daß der gegen die Annahme einer Schuld des Inquisiten angeführte Umstand betreffend das ruhige Verhalten desselben in der Nacht nach der That sich durch die während des Tages bestandenen außerordentlichen Anstrengungen seiner Körper- und Seelenkräfte genügend erklären läßt, hinwiederum auch die übrigen angerufenen Gegenindizien keinerlei bedeutendes Gewicht verdienen, indem, was namentlich das Leumdenszeugniß betrifft, im vorliegenden Falle demselben das frühere Benehmen des Inquisiten gegen die Schweizer selbst widerspricht; ebenso die Wahl der Zeit und des Ortes zur Ausführung des Verbrechens nicht so fast von ihm als vielmehr von der Zustimmung der Schweizer zu der Zusammenkunft mit Hitz abhing; endlich auch der Mangel einer Spur des Verbrechens an der Person des Inquisiten wohl in dem Bestreben seinen Grund hat, die Entdeckung seiner Schuld zu erschweren, was namentlich auch durch die Aussage des Herrn Friedensrichter Grob über den Aufenthalt des Hitz in

der Nebenstube nach seiner Rückkehr an jenem Mittag wahrscheinlich gemacht wird;

7. daß, wenn es sich nun fragt, ob die Handlung des Inquisiten als Mord oder als Todtschlag zu qualifiziren sei, die erstere Annahme dadurch gerechtfertigt wird, daß
   a) Hitz mit der Schweizer an abgelegener Stelle zusammentraf;
   b) er nach allen Umständen das Gewehr schon früher auf eine ganz ungewöhnliche Weise geladen hatte;
   c) er keinerlei andere Veranlassung gehabt haben konnte, sich mit dem Feuergewehr in das fragliche Gehölz zu begeben, zumal er gerade auf die nächst folgende Stunde eine Jagdpartie verabredet hatte;
   d) die Absicht desselben, nämlich sich den nachtheiligen Folgen der abermaligen Schwangerschaft zu entziehen, einen wohlüberlegten Entschluß voraussetzte;
   e) die Lage und Ueberdeckung der Leiche zeigt, daß er bei Verübung des Verbrechens mit Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen;
8. daß somit dem Inquisiten das Verbrechen des Mordes zur Last fällt, wobei noch als erschwerend zu berücksichtigen ist, daß dasselbe gegen eine schwangere und zwar von ihm selbst geschwängerte Person gerichtet war;
9. daß bei der Strafausmessung zunächst der §. 145 des Strafgesetzbuches zur Anwendung käme, nach welchem den Urheber eines Mordes die Todesstrafe treffen würde, daß indessen, da die Schuld des Hitz nur durch Anzeigen erwiesen ist, nach §. 92 des organischen Gesetzes über die Strafrechtspflege die Todesstrafe nicht verhängt werden kann, sondern an deren Stelle die nächst angrenzende Strafart treten muß; —

mit Bezug auf Schuld

einmüthig,

hinsichtlich der Qualifikation des Mordes gegenüber derjenigen des Todtschlages im Sinne des §. 149 des Strafgesetzbuches

mit Mehrheit gefunden:

Sei Hitz des Mordes schuldig,

und hierauf einmüthig erkennt:

1. „Sei Hitz zu lebenslänglicher Kettenstrafe verurtheilt."

2. „Habe er dem Damnifikaten eine Entschädigung von sechshundert Franken zu bezahlen."

3. „Trage Hitz die Kosten der Prozedur."

Gegen dieses Urtheil ergriff der Vertheidiger des Hitz den 29. Dezember die Appellation an das Obergericht.

Den 26. Jenner 1839 daraufhin reichte der Vertheidiger dem Kriminalgerichte eine Rechtsschrift folgenden Inhaltes ein:

„Bei einer mit dem Inquisiten gepflogenen Unterredung habe derselbe geäußert:

1. „Er glaube sich mit Bestimmtheit zu erinnern, daß in der Stunde zwischen 12 und 1 Uhr, während er sich in und um die Trotte beschäftigt, ein Meyer oder Studer von Lunnern vorbeigegangen sei und ihn gegrüßt habe; den Namen wisse er nicht genauer, hingegen sei er von Lunnern und circa 40 Jahre alt.

2. „Er habe das bewußte von Dr. Zureich erhaltene Schächtelchen am folgenden Mittwoch einem Lieutenant Aeppli aus dem Kanton Zug oder Luzern übergeben und zwar in Knonau; genau könne er diesen nicht bezeichnen.

„Da nun auf der einen Seite diese Umstände allerdings höchst wichtig wären, auf der andern Seite aber zu besorgen stehe, daß sie nicht verifizirt werden können und in diesem Falle eine Rückweisung in jeder Beziehung nachtheilig wäre, so stelle er den ehrerbietigen Antrag, das Hochlöbliche Kriminalgericht möchte beschließen:

1. „Es seien obige Thatsachen so viel möglich durch das Verhöramt mit Beförderung zu verifiziren.

2. „Nach Eingang der Akten sei sodann wieder zu beschließen, ob die Ergebnisse geeignet seien, das frühere Urtheil aufzuheben."

Am gleichen Tage noch machte das Kriminalgericht dem Obergericht von der Eingabe des Herrn Dr. Furrer Anzeige und stellte zugleich die Einfrage: ob nicht das Kantonalverhöramt schon jetzt zu beauftragen sei, den Hitz näher über die beiden fraglichen Punkte zu vernehmen und sodann die erforderlichen Verifikationen mit Beförderung zu veranstalten und die dießfalls erhobenen Protokolle zunächst dem Gerichte behufs einer Schlußnahme über den Einfluß derselben auf das betreffende Urtheil und nachheriger Uebermittelung der Akten an das Obergericht einzusenden.

Den 7. Februar erkannte das Obergericht dahin: „Es sei das Kriminalgericht angewiesen, durch das Kantonalverhöramt den Inquisiten über die fraglichen Punkte einzuvernehmen und hierauf die erforderlichen Verifikationen, so weit es möglich, beförderlich veranstalten zu lassen, dann aber diese neu erhobenen Akten mit seinem Antrage über Aufhebung oder Nichtaufhebung des durch Appellation des Inquisiten an das Obergericht gezogenen Urtheils anher einzusenden.

In Folge dieses Erkenntnisses beauftragte das Kriminalgericht das Kantonalverhöramt, sofort die fraglichen Thatsachen nach Anleitung des obergerichtlichen Beschlusses beförderlich zu erheben und sodann die Akten an das Kriminalgericht zu übermachen.

In Folge dessen wurde Inquisit den 14. Februar nochmals abgehört. Auf die Frage:

„Er habe seinem Vertheidiger eröffnet, er habe noch einige neue Umstände anzugeben, worin dieselben bestehen?“ gab er an:

„Als er Sonntag den 1. Oktober 1837 nach dem Mittagessen zwischen 12 und 1 Uhr in der Trotte und um dieselbe beschäftigt gewesen, seien zwei Männer vorbeigegangen, welche er für Bewohner von Lunnern gehalten; er könne indessen, um den einen oder andern näher auszumit-

teln, nichts anderes angeben, als daß er, wie er glaube, den einen derselben schon früher einmal beim Hause vorbeigehen gesehen, weßhalb er vermuthe, es sei ein Meyer oder Studer von Lunnern; derselbe habe einen grauen Frack und einen schwarzen Schinnhut getragen; es seien ihrer 4 oder 5 Brüder. *)

„Weiter habe er nichts zu sagen; einzig bemerke er auf eine Aeußerung des Herrn Dr. Zureich: er wisse nichts vom Schießen mit zerschnittenen Bleikugeln, daß dieser ihm selbst einmal erzählt habe, er habe in Gesellschaft des Landjäger Pfrunder ebenfalls mit solchen Bleikugeln Schneegänse geschossen und gerade zu diesem Zwecke habe er (Inquisit) auch die bei ihm gefundenen zerschnittenen Kugeln gebrauchen wollen."

Da Hitz wider Erwarten nichts von dem Schächtelchen sagen wollte, so fand sich der Inquirent zu der Frage veranlaßt:

„Ihr sollt zu Herrn Fürsprech Furrer auch etwas neues in Betreff des früher mehrerwähnten Schächtelchens gesagt haben." **)

Antwort: „Ich weiß nichts besonderes." ***)

Frage: „Sagtet ihr ihm denn nicht, daß ihr solches am Mittwoch nach dem Empfang einem Lieutenant Aeppli aus dem Kanton Zug oder Luzern übergeben?"

---

*) Hier hätte Inquisit nothwendig gefragt werden sollen, woher er denn wisse, daß es 4 oder 5 Brüder seien? Diese Frage würde ihn in nicht geringe Verlegenheit gebracht haben.

**) Statt dieser Frage hätte vielmehr gefragt werden sollen: ob er dem Herrn Fürsprech Furrer sonst keine weitere Mittheilungen gemacht habe? Erst wenn diese Frage verneint worden, wäre es an der Zeit gewesen, mit einem dießfallsigen Vorhalte auszurücken.

***) Hatte sich Inquisit wohl inzwischen von der Zwecklosigkeit der dem Herrn Furrer gemachten Angabe selber überzeugt und reute es ihn, dieselbe, aus Furcht, sich am Ende in den Augen des Untersuchungsrichters lächerlich zu machen, dieselbe gegen Herrn Furrer geäußert zu haben.

Antwort: „Ich weiß nichts hievon; ich habe ihm wenigstens keinen Auftrag gegeben, hievon etwas zu sagen. Es war, wie ich mich nun erinnere, allerdings die Rede von diesem Schächtelchen und ich glaube ihm gesagt zu haben, ich hätte solches an jenem Mittwoch jedenfalls Jemandem in Knonau abgeben sollen; allein jemand Bestimmter nannte ich nicht beim Namen."

Auf die Aufforderung des Inquirenten, sich bestimmt zu erklären, ob er dem Herrn Furrer nicht etwas von einem Lieutenant Aeppli gesagt habe? machte er nunmehr folgende Erzählung:

„Am Dienstag sei das Luzerner Mädchen im Stiegenbühl gewesen und habe ihn aufgefordert, am Mittwoch das fragliche Schächtelchen in den Adler nach Knonau zu bringen, wohin auch ein Lieutenant Aeppli kommen werde; als er am Mittwoch dahin gekommen, sei ein Mann, den er zuerst an dem Sonntag vor dem Vorbereitungssonntag zum Bettag in der Nähe von Zug angetroffen und bei dem damals auch der Herr Pfarrer von Knonau vorbeigegangen, an einem mittleren Tisch gesessen; diesem Manne habe er dann das von Herrn Dr. Zureich erhaltene Schächtelchen übergeben. Uebrigens habe er denselben nicht näher gekannt, auch nicht nach dem Namen gefragt; nur aus den Angaben jener Weibsperson habe er geschlossen, daß derselbe ein Lieutenant Aeppli sei; ob selber aber aus dem Zuger- oder Luzernergebiet oder aus dem Aargau sei, wisse er nicht. Bei der Uebergabe dieses Schächtelchens an diesen Aeppli seien noch viele Leute in der Wirthsstube gegenwärtig gewesen, von denen er jedoch niemand kenne."

Der Inquirent beeilte sich nun, diese Aussagen des nähern zu erheben und ließ zu dem Ende durch das Verhöramt des Bezirksgerichtes von Knonau die nöthigen Erkundigungen und Abhörungen vornehmen.

In Folge dessen berichtete der Gemeindammann in Ottenbach:

„In Lunnern befinden sich 6 Brüder, Namens Studer; zwei derselben tragen graue Fracks, aber keine schwarzen Strohhüte; auch wolle sich keiner von ihnen erinnern, Sonntags den 1. Oktober 1837 in der Mittagsstunde beim Stiegenbühl vorbeigegangen zu sein. — Von vier Gebrüdern Meyer trage einer, Namens Hans Jakob, einen grauen Frack, aber niemals einen schwarzen Strohhut; seit zwei Jahren sei er nie beim Stiegenbühl vorbeigegangen. Auch bei den übrigen Bewohnern von Lunnern seien die gehaltenen Nachfragen erfolglos geblieben."

Herr Dr. Zureich deponirte: „Er habe allerdings einmal, er glaube zuverlässig im Monat Jenner 1837, dem Hitz erzählt, daß er mit Landjäger Pfrunder auf Schneegänse geschossen; allein dazu seien keine zerschnittenen Kugeln gebraucht worden, sondern Kügelchen, die in ein Sackpistölchen gepaßt, was noch mit Zeugen bewiesen werden könnte; auch sei nur nie davon die Rede gewesen, daß sie zerschnittene Kugeln geladen."

Herr Jakob Sitz zum Adler in Knonau gab an:

„Er erinnere sich, daß am gleichen Abend des 27. Septembers 1837, als er dem Hitz einen Haasen abgekauft, ein Mann am mittlern Tische dem Hitz gegenüber gesessen; wer solcher gewesen, wisse er sich nicht mehr zu erinnern, auch könne er ihn nicht näher beschreiben; davon, daß Hitz demselben etwas übergeben, habe er nichts wahrgenommen und weder er noch seine Leute kennen einen Lieutenant Aeppli. Von seinen Leuten habe er gar keine Auskunft dießfalls erhalten können."

Endlich berichtete Herr Pfarrer Rudolf von Birch in Knonau mittelst Schreiben vom 16. Februar 1839:

„Er wisse sich gar nicht zu erinnern, daß er am Sonntag vor dem Vorbereitungssonntag des Bettages 1837 nach Zug gegangen sei. Seine sonntäglichen Geschäfte lassen es ihm nicht zu, auch nur eine Stunde weit zu gehen. Ueberhaupt könne er nichts bestimmtes melden, als daß er sich

keines Ganges an einem Sonntag nach Zug erinnern könne und noch viel weniger, wen er angetroffen habe." *)

Unterm 23. Februar übermittelte das Verhöramt die Akten wiederum dem Kriminalgerichte, welches unterm 26. gleichen Monats „in Berücksichtigung: daß sich nach den neu erhobenen Akten keine der von Hitz gemachten Angaben bewahrheitet habe, somit keinerlei Grund zu einer Abänderung des am 28 Dezember vorigen Jahres ausgefällten Urtheils vorhanden sei, einmüthig dahin erkannte:

1. „Sei bei dem hohen Obergerichte darauf anzutragen das fragliche Urtheil nicht aufzuheben."

Den 16. Mai 1839 fällte das Obergericht folgendes Endurtheil aus:

In Erwägung ꝛc. ꝛc. (Da wir die Erwägungsgründe des erstinstanzlichen Urtheils bereits in ihrem ganzen Umfange gegeben haben, so führen wir hier nur diejenigen Erwägungen an, welche die Frage beschlagen, ob nach den

---

*) Damit hatte der Inquirent zwar die ihm vom Kriminalgerichte vorgeschriebene Aufgabe gelöst; allein er hätte damit die Sache nicht bewendet sein lassen sollen, sondern vielmehr den Inquisiten, nachdem der von demselben versuchte Entschuldigungsbeweis mißglückt war, noch einmal abhören und den Augenblick ergreifen sollen, um wo möglich ein Geständniß herbeizuführen. Solche Momente sind dazu oft die geeignetsten und wirken gewöhnlich mächtiger als der gesteigerte Vorhalt der Anschuldigungsbeweise selbst. (Siehe Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Strafsachen §. 136, Seite 357.) Und in der That waren gerade hier die Umstände für den Inquirenten äußerst günstig. Hatte doch der Inquisit gerade in Beziehung auf das verhängnißvolle Schächtelchen verschiedene einander aufs grellste widersprechende Angaben gemacht. Zuerst hatte er die ganze Thatsache weggeläugnet; später gab er zu, ein solches von Dr. Zureich für eine Weibsperson (die gar nicht existirte) erhalten, aber dann zu Hause im Ofen verbrannt zu haben, und endlich widerrief er auch diese Angabe, um eine neue zu machen, deren Aufrechtstellung gleich wie bei der frühern ebenfalls scheiterte. Hätte der Inquirent bei dieser Sachlage noch einen letzten Versuch gemacht, höchst wahrscheinlich würde jetzt ein Geständniß erfolgt sein.

obwaltenden Umständen Hitz die That in der Stunde von circa 12 bis 1 Uhr habe verüben können, indem dieser Punkt im letztinstanzlichen Urtheile mit vorzüglichem Scharfsinn behandelt sich befindet.)

In Erwägung:

10. daß ferner als erwiesen zu betrachten ist, es sei auch Hitz mindestens eine Stunde, ungefähr von 12 Uhr an gerechnet, nicht bei Hause gewesen, wenn man berücksichtigt:

a) das Zeugniß des Friedensrichter Grob, er sei ungefähr um 12 Uhr — nach der Hitzischen Stubenuhr um 12¼ Uhr — im Stiegenbühl angekommen, habe indeß damals den Hitz nicht angetroffen, derselbe sei erst nach circa einer Stunde (5 Minuten mehr oder weniger) ins Haus getreten, habe sich zuerst circa 10 Minuten bis eine Viertelstunde in der Nebenstube, wohin er sich zuerst begeben, verweilt, sei dann erst in die Wohnstube gekommen, hierauf zu Hauptmann Frick auf Uttenberg gegangen, bald wieder zurückgekommen, worauf nach circa einer Viertelstunde, ungefähr um 1¾ Uhr auch Frick eingetroffen sei;

b) daß auch Hauptmann Frick mit dieser Angabe insofern übereinstimmt, als er erklärt, es sei an der Hitzischen Stubenuhr 1¾ Uhr gewesen, als er im Stiegenbühl angekommen sei und nach einer Viertelstunde seien auch Dr. Zureich und Hauptmann Weiß eingetroffen;

c) daß in die Glaubwürdigkeit der ganz umständlichen Angabe des Grob um so weniger Zweifel zu setzen sei, als neben dem Umstande, daß diese Angaben für und gegen Hitz das Gepräge der Wahrheit und Unparteilichkeit an sich tragen, ein Widerspruch von irgend welcher Bedeutung gar nicht entsteht, wenn die darin liegenden auf die Hitzische Stubenuhr sich

stützenden Zeitbestimmungen mit demjenigen, was während jener Zeit vorgegangen sein soll, zusammen gehalten werden, wie sich aus folgender Uebersicht zeigt:

Grob kam im Stiegenbühl an um 12 Uhr 15 M., womit dann auch die Angaben der Elisabetha Frick und Elisabetha Urni zusammentreffen, daß sie den Hitz um 1 Uhr oder etwas weniges mehr vor dem Hause im Stiegenbühl gesehen haben;
Hitz verweilte sich dann in der Nebenstube circa 10 Minuten, als bis 1 Uhr 20 M.;
er kam hierauf in die Wohnstube, ging aber gleich nach Uttenberg und kam wieder zurück, was nach der Entfernung vom Stiegenbühl nach Uttenberg und wie Hitz selbst zugibt, geschehen konnte in 15 Miuuten, also bis 1 Uhr 35 M.;
nach circa einer Viertelstunde kam Frick, also (die volle Viertelstunde angenommen) um 1 Uhr 50 Minuten; wenn man aber bloß 10 Minuten rechnet, um 1 Uhr 45 M., während die Stubenuhr 1 Uhr 45 Minuten zeigte;
wobei daran nicht zu zweifeln ist, es werde sich Hitz, um nicht zu lange auf sich warten zu lassen, sowohl auf dem Wege aus dem Bollholz nach Hause, als nachher auf demjenigen nach Uttenberg und zurück möglichst beeilt haben, worauf auch die Angabe der Elisabetha Frick, Hitz habe, als er circa um 1 Uhr vor dem Hause gestanden, sehr erhitzt geschienen, theils diejenige der Frau Hauptmann Frick, es sei ihr nichts an ihm aufgefallen, weil er immer hastig gewesen sei, schließen lassen;

d) daß die abweichenden Angaben des Inquisiten um

so weniger von Bedeutung sind, als derselbe, wenn er auch anfänglich behauptete, schon um 12 Uhr zu Hauptmann Frick hingegangen zu sein, später hinwieder erklärte, er wisse nicht bestimmt, zu welcher Zeit er wieder ins Haus hineingekommen sei, es sei jedenfalls noch nicht 1 Uhr gewesen — und in der Konfrontation mit Grob — er wolle, da er nicht auf die Uhr gesehen, nicht bestreiten, daß es ¼ nach 1 Uhr gewesen, als er in die Stube gekommen sei und daß Grob etwa eine Stunde auf ihn könne gewartet haben, zwar glaube er es es nicht; daß ferner hinsichtlich der dießfälligen Angaben der Eltern und Geschwister des Hitz, auch abgesehen von ihrer Verwandtschaft zu Letzterm, das gleiche Verhältniß darum eintritt, weil die Mutter sich nur unbestimmt und abweichend hierüber äußert, der Vater aber, während er nebst der Tochter Barbara auf der einen Seite behauptet, Grob habe nicht länger als etwa eine Viertelstunde auf den Inquisiten warten müssen, auf der andern Seite zugibt, es sei möglich, daß Grob sich über das lange Warten beklagt habe, was doch bei einer so kurzen Zeit wohl nicht geschehen wäre;

e) daß, wenn Frau Hauptmann Frick aussagt, Hitz sei um 1 Uhr auf Uttenberg gewesen, dieses, angenommen auch, es liege der Angabe keinerlei Irrthum zum Grunde, doch darum nicht entgegensteht, weil sich dieselbe auf eine andere Uhr als diejenige im Etiegenbühl stützt, übrigens einige Zweifel auch gegen die Richtigkeit der Angabe selbst dadurch begründet werden, daß der Vater Schweizer von Frau Frick vernommen haben will, Hitz sei um 1¼ oder 1½ Uhr ganz schweißtriefend, wie sie ihn noch nie gesehen, nach Uttenberg gekommen und habe gesagt, er sei in Maschwanden bei Dr. Zureich gewesen,

während hingegen an der Unrichtigkeit der Angabe des Knechtes Anderhub, wonach Hitz schon um halb 1 Uhr nach Uttenberg gekommen wäre, nach dem bisher Angeführten sich nicht weiter zweifeln läßt, besonders wenn die auffallenden Widersprüche ins Auge gefaßt werden, in denen diese Zeitbestimmung mit den eben erwähnten von Frau Frick herrührenden sich befindet, wie auch mit den Angaben des Grob, verbunden mit der Zeit des Eintreffens des Frick im Stiegenbühl, welches circa eine Viertelstunde nach der Rückkehr des Hitz von Uttenberg und zugleich erst gegen 2 Uhr erfolgte;

f) die zwar von der Mutter des Inquisiten bestrittene Aussage des Zeugen Grob, erstere habe ihm bei seiner Ankunft im Stiegenbühl (gegen die der Hausthüre gegenüber liegenden Wäldchen hindeutend) mitgetheilt, Inquisit sei soeben da hinübergegangen und werde bald wieder kommen;

g) daß Inquisit sich darüber auch nicht im Entferntesten auszuweisen vermochte, wo er sich von der Zeit an, zu welcher er nach dem Mittagessen das Haus verließ, bis dahin, wo er während der Anwesenheit des Grob wieder zurückkam, aufgehalten habe, indem zunächst Niemand von seinen zahlreichen Hausgenossen ihn gesehen haben will, obgleich er behauptet, sich inzwischen in der Nähe des Hauses auf verschiedene Weise beschäftigt zu haben, dann aber seine eigenen Angaben um so weniger Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen können, als er während der ganzen langwierigen Untersuchung, welche der erstinstanzlichen Beurtheilung voranging, seiner eigenen ausdrücklichen Erklärung gemäß Niemanden anzugeben vermochte, der ihn bei jenen Geschäften gesehen habe; dann aber erst nach der Beurtheilung durch das Kriminalgericht sich nachträglich auf 2

Personen, die ihn an jenem Sonntag zwischen 12 und 1 Uhr unter der Thüre des Trottengebäudes und in dessen Nähe gesehen und gegrüßt haben sollen, berief, welche er indeß, obgleich sie Bewohner einer nahe gelegenen Ortschaft sein sollten, nicht näher zu bezeichnen vermochte und denen daher auch ohne Erfolg nachgeforscht wurde — und daß – was die Angabe seiner Brüder Hans Heinrich und Johannes betrifft, die Trotte sei am Abend frisch geladen gewesen, diese, gesetzt auch, sie sei wahr, aus dem Grunde nicht von Bedeutung ist, weil sich daraus weder auf die Person, welche dieses Geschäft besorgt, noch auf die Zeit, zu welcher es an jenem Tage verrichtet wurde, schließen läßt;

h) daß Inquisit schon darüber, wo er sich vorher während des Mittagessens aufgehalten, offenbar die Wahrheit zu umgehen suchte, zumal seine Eltern und vier Geschwister übereinstimmend bezeugen, er habe wie gewohnt mit der ganzen Haushaltung in der Wohnstube zu Mittag gegessen, Inquisit aber anfänglich behauptete, er habe allein in der Nebenstube gegessen und wisse nicht einmal, wann seine Leute dieses gethan haben, dann aber — mit den Angaben seiner Mutter abermals in völligem Widerspruch — bloß sogenannte „Knöpfli“ in der Nebenstube gegessen und erst noch in der Wohnstube sich mit der Haushaltung an den Tisch gesetzt und daselbst Suppe, auch vielleicht noch etwas genossen haben will;

11. daß der Zeitraum, innert dem erwiesenermaßen Inquisit nicht bei Hause war und welcher mit Hinsicht auf die Zeit, zu der nach allen vorliegenden Umständen die Schweizer sich einfand, und darauf, daß nicht ermittelt werden konnte, wie lange vor der Ankunft des Grob sich auch der Inquisit von Hause fwegbegeben hatte,

höchst wahrscheinlich mehr als eine Stunde beträgt, jedenfalls aber auf mindestens eine Stunde anzuschlagen ist, wohl hinreichte, um sowohl vom Stiegenbühl nach dem circa eine Viertelstunde entfernten Bollholz und wieder zurück zu gelangen, als auch nach einer anfänglich stattgefundenen Unterredung, die kaum lange mag gedauert haben, die That zu begehen, dann den Leichnam in den nahe liegenden Graben zu bringen und zu bedecken, um so eher, als die That selbst (einige betäubende Schläge und hierauf der tödtliche Schuß) in wenigen Minuten vollbracht werden konnte, ein solches Verfahren auch von dem Thäter theils angewendet worden zu sein scheint, da die Kleider der Getödteten sich weder zerrissen noch auch nur in Unordnung sich befanden, theils für seinen Zweck als das Geeignetste sich darstellen mußte, da bei einem länger andauernden Kampfe wenn auch nicht das Entfliehen der Schweizer, doch ihr Jammern, Hülferufen u. dgl. zu besorgen gewesen wäre, wodurch die Aufmerksamkeit von Personen, welche sich allfällig auf den nicht sehr entfernt liegenden Straßen hätten befinden mögen, auf eine dem Thäter höchst unwillkommene Weise nach der Stelle, wo das Verbrechen verübt wurde, würde hingelenkt worden sein, während hingegen ein bloßer Schuß aus dem Walde, wenn auch an diesem Tage (Sonntag) zu ungewohnter Zeit, doch am ersten Jagdtage, weit weniger auffallen mußte;

12. daß Inquisit, wenn auch nicht geständig, doch durch das Zeugniß des Friedensrichters Grob und die dasselbe wenigstens in der Hauptsache unterstützenden Angaben seines Vaters, seiner Mutter und seines Bruders Hans Jakob überwiesen ist, nach seiner Rückkehr sich vorerst, ehe er sich in die Wohnstube verfügte, in die Nebenstube begeben und dort einige Zeit aufgehalten zu haben, was seinen Grund, wie sich auch aus dem

Läugnen dieses Umstandes schließen läßt, in dem Bestreben haben mochte, allfällige Spuren des Verbrechens von sich zu entfernen;

13. daß drei Zeugen, nämlich Schuster Frei, Johannes Studer und Konrad Ringger, welche sich sämmtlich damals in der Nähe des Bollholzes befanden, übereinstimmend erklären, an jenem Tage gerade von der Stelle her, auf welcher das Verbrechen verübt wurde, zwischen 12 und 1 Uhr einen Schuß gehört zu haben, wobei sich die an sich schon nicht bedeutende Abweichung, daß zwei Zeugen die Zeit auf circa 12¼ Uhr angeben, der dritte aber auf ungefähr halb 1 Uhr, schon daraus, daß die Zeugen damals nicht veranlaßt waren, ganz genau auf den Zeitpunkt, zu dem sie den Schuß hörten, zu achten, sowie aus dem von einander abweichenden Gange der verschiedenen Uhren leicht erklären läßt;

14. daß dieser Schuß, mag man auch die Zeit, in welcher er fiel, auf 12¼ oder 12½ Uhr setzen und zugleich in Anschlag bringen, daß sich die Aussagen der Zeugen wahrscheinlich nach der Maschwander Thurmuhr richteten, welche denjenigen der benachbarten Gemeinden gewöhnlich etwas nachgeht, immerhin in eine Zeit fällt, zu welcher die Schweizer und der Inquisit nach den Akten bereits auf jenem Platze angelangt sein mußten und von welcher an es hinwieder dem Inquisiten möglich war, nachdem er den Leichnam in den Graben gebracht hatte, zu der von Grob angegebenen Zeit wieder bei Hause einzutreffen;

15. daß zwar mit dem Inhalt der Erwägung 13 in Widerspruch zu kommen scheint die Aussage des Zunftweibels Kleiner und der Frau Geiger, welche auf der Straße nach Maschwanden bei Uttenberg ungefähr um 1¼ Uhr ebenfalls von der nämlichen Gegend her einen Schuß gehört haben wollen, was indeß darum nicht von Bedeutung ist, weil:

a) die Angabe dieser Zeugen abweichend von den bisher erwähnten Zeitbestimmungen sich nach der Mettmenstätter Kirchenuhr richtet, die nach dem Berichte des Pfarramtes Knonau, welchem derjenige des Pfarramtes Mettmenstätten keineswegs entgegen steht, unregelmäßig geht, bald früher bald später, namentlich aber nach dem Zeugnisse des Kleiner selbst von der Maschwander Kirchenuhr schon 1/4 bis 1/2 Stunde abwich;

b) ein anderer Zeuge, Joseph Kleiner, welcher, damals von der entgegengesetzten Seite gegen Maschwanden kommend, jenen Schuß ebenfalls hörte, dann den Zunftweibel Kleiner in der Gegend von Maschwanden antraf und nachher auch die Frau Geiger vorbeigehen sah, die Zeit, zu welcher der Schuß fiel, auf 12 3/4 Uhr angibt;

c) Adlerwirth Sitz in Knonau bezeugt, er sei um 1 Uhr von Knonau weg nach Maschwanden und zwar ganz nahe bei dem Platze, auf welchem die Schweizer getödtet wurde, vorbeigegangen, ohne indeß von einem Schusse etwas gehört zu haben, was sich, die Richtigkeit der in der Angabe des Zunftweibels Kleiner und Frau Geiger liegenden Zeitbestimmung vorausgesetzt, nicht leicht erklären läßt;

d) auch der Zeuge Tschudi, welchen Syz auf dem Wege nach Maschwanden antraf, keinen Schuß hörte;

e) angenommen aber auch, es sei die Angabe des Zunftweibels Kleiner und der Frau Geiger in jeder Beziehung richtig, wofür in Absicht auf die Zeitbestimmung der Umstand einigermaßen spricht, daß Dr. Zureich und Hauptmann Weiß, welche erst gegen 2 Uhr im Stiegenbühl eintrafen, mit ihrem Jagdgeräthe versehen bei den Zeugen vorbeigingen, dennoch hieraus noch gar nicht die Unrichtigkeit der sub Nr. 13 angeführten Zeugenaussagen, sondern

bloß soviel folgen würde, daß zwischen 1 und 2 Uhr ein zweiter Schuß in jener Gegend müsse geschehen sein, während darüber, daß die Schweizer nur von einem Schusse und zwar von dem zwischen 12 und 1 Uhr gefallenen getödtet worden sei, nach dem bisher Angeführten und dem Inhalte der Akten überhaupt kaum noch Zweifel herrschen kann; —

mit Einmüth gefunden:

Inquisit sei des Mordes schuldig,

und hierauf ebenfalls mit Einmuth erkannt:

1. Sei Inquisit zur lebenslänglichen Kettenstrafe verurtheilt.
2. Habe derselbe an den Vater der Schweizer eine Entschädigung von sechshundert Franken zu bezahlen.
3. Habe es bei den Kostenbestimmungen des erstinstanzlichen Urtheils sein Verbleiben.

Hitz überlebte das gegen ihn ausgefällte Strafurtheil nicht lange. Er starb schon den 26. Jenner 1844 in der zürcherischen Kantonsstrafanstalt. Er erlernte daselbst die Leineweberei und amtliche Berichte geben ihm das Zeugniß eines fleißigen und geschickten Arbeiters; er unterhielt jedoch verbotenen Verkehr mit andern Sträflingen und verheimlichte ein Messer, in Folge wessen er zu drei verschiedenen Malen disziplinarisch gestraft wurde. Im Anfange seiner Strafzeit betrug er sich laut den Berichten des Pfarramtes ungemein heftig und äußerst roh, betheuerte stetsfort seine Unschuld, wies alle Ermahnungen zur Reue von sich und verlangte mit steigendem Affekte, daß man ihn mit solchen Zumuthungen verschonen und in Ruhe lassen soll. Später wurde er zwar etwas gelassener, beharrte jedoch und selbst noch während seiner letzten Krankheit auf der Betheurung seiner Unschuld.

III.

Niklaus Mathys,

der angebliche Vatermörder.

Den 19. Wintermonat 1841 halb 10 Uhr Vormittags wurde dem Unterstatthalter in Willadingen, Kirchgemeinde Koppigen, bernerschen Amtes Burgdorf angezeigt (von wem ist in den Akten nicht gesagt), daß Johann Ulrich Mathys, Wagner von dort, in seinem Hause tödtlich verwundet worden sei.

Der Unterstatthalter verfügte sich sogleich an Ort und Stelle, um den Verwundeten abzuhören.

Das dießfalls aufgenommene Protokoll lautet wörtlich dahin:

Frage: „Wie hat sich die Sache zugetragen, daß Ihr verwundet worden seid?“

Antwort: „Ich war des Morgens früh, etwa um 6 Uhr, auf der Heubühne beschäftigt mit Heurupfen; es war noch finster und ich hatte die Laterne in der Futtertenne abgestellt, von wo aus ich etwas Licht hatte. Da erhielt ich plötzlich einen Stich in den Unterleib mit einer Sense, an der ein Heft ist und die man brauchte, um Stroh zu zerschneiden. Ich hatte vorher Niemanden bemerkt; als ich aber den Stich erhalten hatte, hörte ich die Sense auf den Boden fallen, die sich nachher dort befand und sonst in der Tenne aufbewahrt wurde.“

Frage: „Glaubt Ihr bestimmt zu wissen, daß solches mit dieser Sense geschehen sei?“

Antwort: „Der Schreck war zu groß, als daß ich

es bestimmt sagen kann; es könnte auch mit einem andern Instrumente geschehen sein. Es dünkte mich jedenfalls, es sei in einem gewaltigen Stoß geschehen."

Frage: „Habt Ihr nachher *) Jemanden gesehen oder bemerkt?"

Antwort: „Nein, ich habe Niemand gesehen, ich schrie plötzlich um Hülfe und konnte noch die Leiter hinunter in die Tenne."

Frage: „Wer eilte **) zuerst herbei?"

Antwort: „Jakob Mathys, der im gleichen Hause wohnt."

Frage an Jakob Mathys ***): „Wie habt Ihr die Sache angetroffen?"

Antwort: „Ich hörte den Mathys rufen und eilte herbei, fand ihn verwundet in der Tenne, die Laterne in der Hand haltend und sagend: Jesus, wer hat mich doch gestochen mit der Sense? Zu gleicher Zeit eilte auch der erwachsene Sohn des Verwundeten, Namens Niklaus Mathys, auch Wagner und im gleichen Hause bei seinem Vater wohnend, herbei."

Frage (an diese Herbeigeeilten) †): „Habt Ihr Jemanden gesehen oder bemerkt?"

Antwort (der Sohn antwortete): „Ich sah später jemand zwischen dem Stöcklein und dem Hause vorbeispringen."

Frage: „Könnt Ihr ihn näher beschreiben?"

---

*) Warum gerade nachher? Konnte er den Thäter nicht eben so gut, während er den Stoß erhielt, gesehen haben?

**) Woher wußte der Beamte, daß jemand sich beeilt hatte, herbeizukommen?

***) War dieser Jakob Mathys bei der Abhörung des Verwundeten anwesend oder war er erst herbeigerufen worden, um obige Frage an ihn zu stellen?

†) Aus dieser Frage muß geschlossen werden, daß alle Personen mit oder neben einander abgehört worden.

Antwort: „Nein, es war noch finster.“

Frage: „Habt Ihr ihn nicht verfolgt?“

Antwort: „Nein, ich wußte noch nicht, was vorgefallen war, und sprang auf das Rufen, um solches zu erfahren, und dachte erst nachher, die Mißhandlung sei von diesem geschehen.“

Frage: „Hat sich sonst noch etwas zugetragen, woraus zu schließen ist, es sei jemand Fremder da gewesen?“

Antwort: „Es ist aus der Tenne ein Mütt in einem mit des Verunglückten Namen bezeichneten Sack aufgefaßten ungeputzten Korns entwendet worden. Auch ist sämmtliches Heu aus der Futtertenne abhanden gekommen. Es wurden noch etwas Spuren von verschüttetem Korn vor dem Hause gefunden.“

Frage: „Habt Ihr fernere Spuren, auf welche Weise das Korn fortgeschafft oder auf welche Seite es getragen wurde?“

Antwort: „Nein.“

Unter anderm sagte der Verwundete, es seien ihm schon die vorherige Nacht vier Blöchli (Kaminsteine) weggekommen.

Frage an den Verwundeten: „Habt Ihr Verdacht auf jemanden?“

Antwort: „Ich habe einigen Verdacht auf Jakob Mathys, Andresen (genannt Großberner), im Mösli zu Willadingen.“

Damit schloß der Unterstatthalter sein Protokoll und seine Amtshandlung in dieser Angelegenheit.

Daß der Unterstatthalter (im Kanton Bern führt der Ortspolizeibeamte diesen Titel) sich ungesäumt, sobald er von dem Vorfalle Kenntniß erhalten, zu dem Verwundeten begab und denselben unverzüglich zu Protokoll einvernahm, war ganz sachgemäß. Denn in Fällen, wie der vorliegende, wo es sich um eine tödtliche Verwundung handelte und der Verwundete alsbald verscheiden konnte, durfte

nicht zugewartet werden, bis der Untersuchungsrichter zur Abhörung des Verletzten erschien, sondern es mußte derselbe unverzüglich durch den Polizeibeamten vorläufig einvernommen und darüber ein Protokoll aufgenommen werden. Allein nicht zu billigen ist die Art und Weise, wie der Unterstatthalter dabei verfuhr, und namentlich erscheint es als eine auffallende Unregelmäßigkeit, daß derselbe nicht bloß den Verwundeten allein, sondern drei Personen neben und durch einander, nämlich den Verletzten, dessen Sohn und den Hausmann Jakob Mathys in einem und demselben Protokolle einvernahm *). Aber auch abgesehen von der Unregelmäßigkeit in formeller Beziehung lag in der Verfahrungsweise eine große doppelte Gefährde für die Untersuchung selber. Erstlich war bei der Gefährlichkeit der Wunde (sie war ja dem Beamten schon bei der Anzeige als „tödtlich“ angegeben worden) die Möglichkeit vorhanden, daß der Verletzte, während der Unterstatthalter sich mit der Einvernahme des Jakob und Niklaus Mathys beschäftigte, mit Tod abgehen konnte und dann wäre die für die Untersuchung allerwichtigste Frage, nämlich diejenige über

---

*) Der Unterstatthalrer von Koppigen steht übrigens in dieser Hinsicht nicht allein da. Pfister erzählt in seinen merkwürdigen Kriminalfällen (Band I, Seite 315 und 316), daß das Stadtgericht von O. die Eltern des wegen Ermordung seiner schwangern Ehefrau in Kriminalunterschung stehenden Schutzjuden H. B. in M., um Kollusionen zu vermeiden (vitandæ omnis collusionis gratia, wie das Protokoll sich ausdrückt!), beide zugleich vorkommen und beide zugleich auf die aufgestellten Fragen gemeinschaftlich habe antworten lassen. „Auffallender hat doch wohl — bemerkt hierüber der bekannte Kriminalist — noch kein Kriminalgericht dem Antrage der requirirenden Behörde und seinem darnach angegebenen eigenen Zwecke entgegengearbeitet. Schwerlich wird sich irgend jemand des Gedankens enthalten können, das Gericht zu O. habe nicht aus Unverstand, sondern absichtlich also gehandelt.“ Dieses letztere dürfte jedoch hier schwerlich der Fall sein. Aber es ist ein großer Unterschied zwischen einem schweizerischen Dorfbeamten und einem deutschen juridisch gebildeten Kriminalgerichte.

die Thäterschaft unbeantwortet geblieben, da, wie wir gesehen, die Frage über die Thäterschaft die letzte des Verhöres war. Sodann war es überhaupt unzweckmäßig, den Verwundeten in Gegenwart von Personen abzuhören, welche unmittelbar nach der That sich auf dem Schauplatze der letztern eingefunden, von denen man somit nicht einmal noch wissen konnte, ob und in wie weit sie bei der Sache betheiligt waren und welche jedenfalls als Zeugen einvernommen werden mußten.

Schon um dieses letztern Umstandes willen war es nicht sachgemäß, den Vulneraten in ihrer Gegenwart abzuhören, weil die Aussagen desselben, wenn sie ihnen bekannt waren, sie leicht veranlassen konnte, die ihrige nach jenen einzurichten. *)

Noch gefährlicher aber mußte die Sache sich nothwendig für die Untersuchung gestalten, falls eine der anwesenden Personen wirklich der Thäter war. Einerseits konnte die Gegenwart desselben den schwer verwundeten und von daher auch geschwächten Johann Ulrich Mathys einschüchtern und ihn veranlassen, die Wahrheit nicht zu sagen, und anderseits, wenn der Verletzte den Thäter wirklich nicht kannte, so war diesem letztern, wenn er von vorn herein, noch bevor man ihn der That nur einmal verdächtig hielt,

---

*) Die Erfahrung lehrt, daß dieses besonders dann der Fall ist, wenn man es mit ängstlichen und skrupulösen Zeugen zu thun hat. Solche Leute, welche aus übertriebener Gewissenhaftigkeit gegen sich selbst so mißtrauisch sind, daß sie nicht mehr glauben, was sie mit eigenen Augen gesehen und mit eigenen Ohren gehört haben, lassen sich gar leicht irre füren, wenn ihnen die Aussagen eines Beschädigten vor ihrer Einvernahme voreröffnet werden. In ihrer Aengstlichkeit neigen sie sich gar leicht, ungeachtet der eigens gemachten Wahrnehmung, zur Aussage des Beschädigten hin, weil sie glauben, daß dieser, als bei der Sache am nächsten betheiligt, dieselbe besser wissen müsse als sie, und sich so gar leicht der Furcht einer Selbsttäuschung hingeben. (Vergleiche Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Straffachen, Seite 473, §. 159.)

aus dem Munde des Sterbenden selbst die beruhigende Zusicherung erhielt, daß er den Verbrecher nicht gekannt habe, dem Untersuchungsrichter gegenüber ein Vortheil an die Hand gegeben, dem nicht leicht durch etwas anderes das Gegengewicht gehalten werden konnte. *)

Aber auch noch in anderer Beziehung versah sich der Ortspolizeibeamte, nämlich darin, daß er es unterließ, dafür Sorge zu tragen, daß die Spuren der That nicht verwischt oder vertilgt werden. **)

Es wäre ihm obgelegen, alsogleich das Lokal, in dem die Verwundung stattgefunden, sowie dessen Umgegend genau zu untersuchen und dabei Wachen auszustellen, damit bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters nichts verändert oder weggenommen werden konnte. Gleichzeitig hätte er auch dafür sorgen sollen, daß die blutigen und verletzten Kleider des Verwundeten in gleichem Zustande belassen und weder

---

*) Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß bei der Unterredung des Ortsbeamten mit dem Verletzten alle Personen aus dem Zimmer entfernt und dieser mit jenem allein belassen werden soll. Ein solches Verfahren wäre vielmehr ein barbarisches zu nennen; denn gewöhnlich bedarf der Verwundete gerade in jenem Augenblicke, wo die fragliche Unterredung vor sich geht, der Pflege am meisten und diese darf demselben unter keinem Vorwande entzogen werden. Aber der Beamtete muß sein vorzüglichstes Augenmerk darauf richten, daß in diesem wichtigen Augenblicke der Kranke von unverdächtigen und gut beläumdeten Personen umgeben sei. Immerhin ist es gut, wenn der Arzt dabei gegenwärtig ist, damit dieser dafür wache, daß mit der Einvernahme kein Uebermaß getrieben und der Kranke nicht durch anhaltende Kopfanstrengung in einen fieberhaften Zustand gebracht werde. Auch thut der Beamte nicht unrecht, wenn er das aufgenommene Protokoll durch die anwesenden Personen unterzeichnen läßt, indem dasselbe dadurch nur an Glaubwürdigkeit gewinnen kann, was besonders für den Fall von Wichtigkeit ist, wenn der Kranke vor der Ankunft des Untersuchungsrichters mit Tod abgehen sollte.

**) Das Protokoll enthält nämlich in dieser Beziehung gar nichts und es muß daher auch angenommen werden, daß dießfalls wirklich nichts geschehen sei.

gereinigt noch ausgebessert werden, damit dadurch dem Untersuchungsrichter nicht eines der wichtigsten Beweismittel entzogen werde. *)

Am gleichen Tage (die Stunde ist in den Akten nicht angegeben und eben so wenig, durch wen ihm die Anzeige zugekommen) erschien der Regierungsstatthalter des Amtes Burgdorf mit seinem Aktuar **) ebenfalls in der Wohnung des Verwundeten, um die eigentliche Voruntersuchung anzuheben. Laut dem daherigen Protokolle befand sich derselbe „bei vollem Bewußtsein und Ueberlegung". Er bestätigte im Wesentlichen die bereits vor dem Unterstatthalter gethanen Aussagen: „er habe weiter niemanden bemerkt, als zu gleicher Zeit, da er den Stich erhalten, eine Sense mit einem hölzernen Griff zum Strohschneiden auf den Boden fallen hören; er habe solche genommen, sei damit sogleich von der Bühne in die Tenne hinunter und habe um Hülfe gerufen. Sein Sohn Niklaus und der Hausmann Jakob Mathys seien darauf herbeigekommen und haben ihn die Treppe hinauf in die Stube gebracht, wo er sich gegenwärtig befinde. ***) Den Thäter habe er nicht gesehen und könne

---

*) In dieser Beziehung würde der Unterstatthalter am besten gethan haben, wenn er dieselben selbst zur Hand genommen und bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters sorgfältig verwahrt hätte, indem man, wenn man die Kleider des Beschädigten in seinen oder seiner Leute Handen zurückläßt, nie sicher ist, daß nicht ungeachtet des strengsten Verbotes etwas daran verändert werde. Zudem wird durch die sofortige Zurhandnahme der Kleider ab Seite des Beamten der Einrede des Beklagten, daß diese durch den Verwundeten oder dessen Leute Veränderungen erlitten, vorgebogen. (Man vergleiche übrigens: Anleitung ꝛc., Seite 25 — 34.)

**) In Gemäßheit der Gesetzgebung des Kantons Bern führt der Regierungsstatthalter die Voruntersuchung; die Führung der Hauptuntersuchung dagegen ist Sache des Amtsgerichtspräsidenten.

***) Nach dieser Erzählung sollte man glauben, der Sohn Niklaus sei zuerst oder jedenfalls mit dem Hausmann Jakob Mathys in die Tenne gekommen. Laut der frühern Aussage des Verletzten war

darüber nicht die geringste Auskunft geben. Bestimmten Verdacht könne er gegen niemanden äußern, er muthmaße bloß, daß Jakob Mathys, Andresen Sohn (Großberner), der Thäter sein könnte, weil er eben nicht ganz gut beläumdet und in Noth sei.*) Da er mehrere Säcke Korn als Ergebniß des gestrigen Dreschens in der Tenne gehabt, so habe er seinen Sohn Niklaus nach dem Vorfalle dorthin geschickt, um nachzusehen, ob alles sich vorfinde. Dieser habe dann gesehen, daß ein Sack Korn aus der Tenne weggekommen sei; der fehlende Sack sei auf der einen Seite mit „Hans Ulrich Mathys zu Willadingen 1836“ und auf der andern Seite mit „H. U. MT. Z. W.“ und einem Mühlrad bezeichnet gewesen.“

Nach Abhörung des Vulneraten nahm der Untersuchungsbeamte noch weitere Amtshandlungen vor, welche auf Entdeckung des Thäters und nähere Feststellung des Thatbestandes abzielten.

Wir müssen den hierüber aufgenommenen Verbalprozeß wörtlich mittheilen, indem nur dadurch die Art und Weise, wie der Regierungsstatthalter zu Werke ging, recht anschaulich gemacht werden kann. Es lautet derselbe, wie folgt:

„Allen Nachforschungen und Nachsuchungen ungeachtet konnte keine Spur des Thäters aufgefunden werden.**)

---

vielmehr Jakob Mathys zuerst angekommen. Wir werden übrigens auf diese zweite Erzählung später wiederum zurückkommen.

*) Es wäre zu wünschen gewesen, der Inquirent wäre hier etwas näher auf die Verdachtsgründe eingegangen. Ein paar ganz kurz gestellte Fragen hätten vielleicht großes Licht über die ganze Untersuchung verbreiten können.

**) Es hätte hier nothwendig gesagt werden sollen, bei wem man nachgeforscht und wo und wie man nachgesucht habe. Denn nur, wenn dieses geschehen, konnte der urtheilende Richter ermessen, ob der Untersuchungsrichter in den angegebenen Beziehungen wirklich alles gethan habe, was gethan werden konnte und gethan werden mußte. Der Regierungsstatthalter mochte allerdings in der Beglaubigung stehen, daß er wirklich alles gethan habe, allein wie konnte man ermessen,

Es ward einzig entdeckt, daß in einer Entfernung von 40 — 50 Schritten von dem Hause, das von Johannes Kilchenmann, Michael Walther und von dem verwundeten Hans Ulrich Mathys gemeinschaftlich besessen wird, sich ungefähr eine Hand voll von demjenigen *) weißen und rothen Korn mit etwas Wiken untermischt neben den Holzblöcken am Boden vorgefunden, was zu der Vermuthung führte, daß der Dieb den entwendeten Sack Korn dort abgestellt und besser verbunden habe. Weiterhin konnte in den Umgebungen des Hauses keine Spur von Korn oder verstreutem Heu entdeckt werden." **)

„Der Sohn des verwundeten Mathys, Namens Niklaus, behauptet, kurze Zeit, nachdem er den Vater in seine Stube gebracht, sei er vom Stall her gegen die Stiege zugegangen und habe zwischen dem Hause und dem Garten einen Mann erblickt, der, wie er glaube, über den Weg in des Niklaus Affolters Hofstatt gesprungen. Er habe geglaubt, es sei der Hausmann Mathys, der nach Kriegsstätten gehe, um den Arzt zu holen; er sei darauf zu dessen Frau und Kinder gegangen, um sie zu fragen, ob ihr Mann erst jetzt fortgegangen sei, welche ihm erwiedert, daß er schon längstens fortgegangen und bereits im Hölzlein sein werde. Die Kinder des Hausmanns ***) und namentlich die Elisabeth behauptete, daß sie den Mann auch in diesem Augenblicke vor ihrem Fenster gegen Mittag habe vorbeispringen gesehen."

---

ob dieses der Fall sei, wenn man nicht einmal wußte, was denn eigentlich geschehen? Ein Protokoll, das zu viel sagt, sagt gewöhnlich nichts.

*) Von welchem?

**) Warum wurde das Augenmerk nur auf Korn und Heu gerichtet und nicht auch nachgesehen, ob nicht allfällig Fußstapfen auf die Spur des Thäters führen könnten. Fanden sich keine solche vor, so hätte dieses im Verbalprozesse ebenfalls vorgemerkt werden sollen.

***) Wie hießen diese Kinder?

„In den Hosen des Mathys, die er bei seiner Verwundung trug, befinden sich auf der rechten Seite neben dem Hosensack zwei ganz horizontale Schnitte, wovon der im Vordertheile befindliche 1½ Zoll und der im Hintertheile 1 Zoll lang ist.*)

Es ward nun den anwesenden Personen**) und namentlich dem Sohn Niklaus Mathys und dem Hausmann Jakob Mathys die Weisung ertheilt, daß, wenn sie irgend etwas in Erfahrung bringen, das auf die Spur des Thäters führen könnte, sie solches ungesäumt dem Regierungsstatthalteramte anzeigen und zu dem Ende möglichst genaue Nachforschung halten sollen. Ferner ward der Befehl ertheilt, daß die Sense mit dem hölzernen Griff, mit welcher muthmaßlich die Verwundung des Vater Mathys verübt worden, sowie die Kleidnngsstücke***), welche Spuren der stattgehabten Verwundung an sich tragen, auf das Regierungsstatthalteramt abgeliefert werden.“ †)

„Willadingen, den 19. Wintermonat 1841.“

(Folgt die Unterschrift.)

So weit der Regierungsstatthalter.

Werfen wir nunmehr die Frage auf, ob derselbe, abgesehen von den bereits gerügten Mängeln, alles gethan habe, was hätte gethan werden sollen, so muß dieselbe ohne anders verneint werden. Denn die nächste Sorge des Un-

---

*) Waren keine Blutflecken an den Hosen? Dieser Umstand hätte bemerkt werden sollen. — Und wie stand es mit dem Hemd?

**) Auch diese Personen hätten genannt werden sollen, damit man wußte, wem die fragliche Weisung ertheilt worden war.

***) Im Verbalprozesse ward vorhin nur von einem Paar Hosen, somit von einem einzigen Kleidungsstücke die Rede; hier wird nun von Kleidungsstücken (es müssen somit mehrere gewesen sein) gesprochen. Warum wurden diese nicht auch genannt und beschrieben?

†) Es hätte ausgesagt werden sollen, wem dieser Befehl ertheilt worden. Doch wohl nicht etwa den Hausleuten des Verwundeten? Das Zweckmäßigste wäre gewesen, wenn sie das Statthalteramt alsogleich zur Hand genommen hätte.

tersuchungsrichters muß auf vorläufige Sicherung der Untersuchung und ihres Erfolges gerichtet sein. *) Hieher gehört besonders, daß alsogleich, wie wir bereits früher angedeutet, alle Anstalten zur Erhaltung und schleunigen Aufnahme derjenigen Spuren der That und des Thäters, welche dem baldigen Verlöschen, der Veränderung oder der absichtlichen Vertilgung ausgesetzt sind, getroffen werden. Vor Allem aus wäre daher nothwendig gewesen, eine genaue Beaugenscheinigung des Ortes, wo die That stattgefunden, vorzunehmen und eine genaue Beschreibung aller daselbst gemachten Wahrnehmungen, welche mit dem Verbrechen auf irgend eine Weise in Verbindung stehen konnten, ins Protokoll niederzulegen. Die ungesäumte Ortsbeaugenscheinigung war hier um so dringender, als die Oertlichkeit selber von solcher Art war, daß allfällig vorhandene Spuren sowohl der That als des Thäters leicht verwischt oder verändert werden konnten.

Noch auffallender muß sodann erscheinen, daß sich das Statthalteramt damit begnügte, die Aussage des Sohnes Niklaus und der Tochter des Hausmanns, Elisabeth Mathys, oberflächlich am Protokolle vorzumerken, während alle Personen, von denen es auch nur wahrscheinlich war, daß sie von der Sache Kunde geben können, hätten umständlich und förmlich abgehört werden sollen **), und am auffallendsten ist, daß der Untersuchungsrichter den

---

*) Bauer, Anleitung zur Kriminalpraxis, §. 27.

**) Zu diesen Personen gehören namentlich der Hausmann Jakob und der Sohn Niklaus Mathys, welche den Hülfruf des Verwundeten gehört und zuerst herbeigekommen, sodann die Ehefrau des Jakob Mathys und deren Kinder, welche den von Niklaus Mathys angegebenen Mann beim Fenster vorbeispringen gesehen. Durch eine umständliche sofortige Abhörung dieser Personen, wobei denn namentlich auf die Verhältnisse des Verletzten zu andern Personen hätte Rücksicht genommen werden sollen, würden sich vielleicht neue Anzeigen herausgestellt haben, welche zur Entdeckung des Thäters hätten führen können.

Fingerzeig, welchen ihm der Verwundete selber an die Hand gegeben, nämlich, daß Jakob Mathys, Andresen Sohn, der Thäter sein könne, unbeachtet ließ. *)

Eben so wenig kann gebilligt werden, daß das Statthalteramt sich damit begnügte, dem Sohne Niklaus und dem Hausmann Jakob Mathys die Weisung zu ertheilen, hinsichtlich des Thäters weitere Nachforschungen anzustellen und sodann dem Statthalteramte zu berichten, und dieses Geschäft nicht vielmehr selber übernahm. Denn gerade da, wo der Thäter unbekannt oder nur entfernte Verdachtsgründe vorhanden waren und es somit an jeder festen Spur mangelt, soll sich der Untersuchungsrichter nicht verdrießen lassen, über Alles selber Erkundigung einzuziehen, was auf die Verhältnisse des Beschädigten und des auch nur entfernt Verdächtigen Bezug hat, um daraus wenn immer möglich einen Zusammenhang zwischen der That und dem Thäter herauszubringen. Hier muß der Untersuchungsrichter selbst mitwirken, wenn die Sache einen Erfolg haben soll.

---

*) Wir wollen damit der Persönlichkeit des Jakob Mathys keineswegs zu nahe treten, allein die Aussage eines Sterbenden, welcher in zwei Verhören von zwei verschiedenen Beamten Verdacht gegen ein und dieselbe Person äußerte, ist immerhin von solchem Gewichte, daß es sich wohl der Mühe lohnte, derselben die vollste Aufmerksamkeit zu schenken. Damit ist zwar keineswegs gesagt, daß gegen Jakob Mathys (Andresen) alsogleich der Verhaft hätte angeordnet werden sollen, denn dazu war noch keineswegs hinlänglicher Stoff vorhanden. Allein der Inquirent hätte bei allen Personen im Orte, welche dießfalls Auskunft zu geben im Stande waren, über die Persönlichkeit dieses Jakob Mathys und dessen Verhältniß zu dem Verwundeten Erkundigung einziehen und den Verdächtigen selber abhören sollen, ohne ihn jedoch geradezu als solchen zu behandeln. Durch ein solches Verfahren, vorausgesetzt, daß dabei mit der nöthigen Umsicht zu Werke gegangen worden wäre, würde sich entweder der gegen Jakob Mathys durch den Verwundeten geäußerte Verdacht ganz gehoben oder aber verstärkt haben.

Wir kehren wiederum zum Gange der Untersuchung zurück.

Den 21. Wintermonat machte der Unterstatthalter von Koppigen dem Statthalteramte in Burgdorf die Anzeige, daß der verwundete Johann Ulrich Mathys gestern Nachmittags (den 20. November) etwa um 1 Uhr an der erhaltenen Stichwunde gestorben sei, und suchte zugleich um die Bewilligung nach, denselben künftigen Dienstag beerdigen lassen zu dürfen, indem dessen Hinterlassene es wünschen und eine fernere Sektion nicht nöthig sein werde. *) Uebrigens habe man noch keine sichern Spuren, die zur Entdeckung des Thäters führen könnten; das Publikum sei sehr unwillig über die Unthat und jedermann spreche den Wunsch aus, daß der Thäter entdeckt werden möchte.

In Folge dieser Anzeige beauftragte der Regierungsstatthalter am folgenden Tage den behandelnden Arzt Jäggi in Kriegsstätten **), unter Beiziehung des Herrn Aebi, Arzt in Braswyl, die Sektion des Leichnams vorzunehmen,

---

*) Hier war der Unterstatthalter irriger Meinung. Die Legalsektion hat bei einem abgestorbenen Verwundeten auch dann noch zu erfolgen, wenn die Aerzte auch schon bei der noch während dem Leben desselben vorgenommenen Inspektion der Wunden die Tödtlichkeit der letztern ausgesprochen, weil sich immerhin der Fall denken läßt, daß auch noch eine andere wirkende Ursache des Todes vorhanden sein konnte. Zudem lag ein solcher Ausspruch noch nicht einmal aktenmäßig vor.

**) Daß Herr Jäggi der behandelnde Arzt war, ergibt sich bisdahin aus den Akten noch nicht. Uebrigens ist es nicht zweckmäßig, daß die Obduktion der Leiche dem behandelnden Arzte oder Wundarzte übertragen werde, sondern dieselbe sollte immerhin von einem andern Arzte und Wundarzte vorgenommen werden, indem es sich bei der Sektion herausstellen kann, daß eine verkehrte Behandlung ab Seite der Aerzte Miturſache des Todes gewesen. Einen solchen Ausspruch zu thun werden sich aber diese, wenn sie selbst die Obduzenten sind, wohl hüten; jedoch ist es sachgemäß, dieselben zur Obduktion um der Ertheilung allfälliger Erläuterungen beizuziehen; auch ist von ihnen immerhin eine umständliche Krankengeschichte einzuholen. (Siehe Anleitung ꝛc., §. 54, Seite 95 — 98.)

und ließ gleichzeitig durch den Polizeidiener Affolter den Unterstatthalter von Koppigen ersuchen, im Namen des Statthalteramtes derselben beizuwohnen. *)

In der Zwischenzeit vom 22. November bis 2. Christmonat gelangte ein jedoch erst vom 24. November datirter Bericht des Arztes Jäggi und Wundarztes S. Aebi über die unterm 19ten gleichen Monats vorgenommene Legalinspektion über den verwundeten Hans Ulrich Mathys zu den Akten. **)

Derselbe war von der Hand des ersten (gerichtlichen?) Arztes (Herrn Jäggi) abgefaßt und lautete wörtlich dahin:

„Am letzten Freitag den 19ten dieß wurde ich am Morgen etwas nach 7 Uhr zu Mathys, alt Wagner, nach Willadingen mit dem Bedeuten, derselbe sei in seinem Tenne auf sein klägliches Hülferufen verwundet angetroffen worden, eilends abgeholt. ***)

„Ungefähr um 8 Uhr langte ich im Hause des besagten Patienten an und fand denselben im Bette im Blute lie-

---

*) Der Leser wird bald vernehmen, wie diese Aufträge gegeben und vollzogen wurden.

**) Auf wessen Veranlassung dieser Bericht zu den Akten gekommen, ist aus denselben nicht ersichtlich. Hat das Statthalteramt denselben eingefordert oder wurde er von den Aerzten aus freien Stücken eingesendet? — Uebrigens ist auffallend, daß derselbe erst das Datum vom 24. Wintermonat trägt, während die Inspektion schon den 19ten stattgefunden hatte. Die bei einer Legalinspektion gemachten Wahrnehmungen müssen alsogleich an Ort und Stelle niedergeschrieben und von den Aerzten unterzeichnet werden. Wir haben in der Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Strafsachen (Seite 99, Note 2) ein Beispiel angeführt, wohin die Außerachtsetzung dieser Regel führen kann. Aber auch dann, wenn der dort gerügte Uebelstand nicht eintritt, so verliert ein Protokoll über eine amtliche Verhandlung, wenn es nicht alsogleich, sondern erst später niedergeschrieben wird, um dieses Umstandes willen viel an seiner formellen Glaubwürdigkeit.

***) Der Arzt hätte angeben sollen, wer ihn zu dem fraglichen Geschäfte berufen habe.

gend. Beim nähern Untersuche zeigte sich eine große Partie der dünnen und dicken Därme und des Gekröses auf der rechten Seite neben dem Huftbein vorgefallen und daneben viel koagulirtes Blut.

„Ich versuchte die Reposition der obern unverletzten Darmtheile; dieselbe gelang, bis ich zu einer Stelle kam, wo durch Entfalten des Netzes ein Zweig der Arteria mesenterica heftig blutete; diese war durchschnitten und die Unterbindung war bei Mangel eines Gehülfen ziemlich schwierig. Sobald diese gemacht und so die Verblutung gestillt war, untersuchte ich die noch vorliegenden Theile und fand zu meinem Erstaunen zwei Darmwunden und mehrere Verletzungen im Gekröse. Da hier die Darmnath gemacht werden mußte und der Fall in Bezug auf gerichtliche Medizin von höchster Wichtigkeit war, schickte ich augenblicklich nach meinem Kollegen, Herrn Dr. Aebi in Großwil. Mittlerweile ließ ich die Eingeweide mit einem Umschlage von lauwarmer Milch bedecken.

„Um 11 Uhr Vormittags langte Herr Aebi an; wir machten die Untersuchung und fanden:

„1. Eine Wunde in der rechten Hüftgegend, die in der Richtung gegen den Nabel schief aufwärts stieg, von der Größe von etwa zwei Zoll.

„2. Aus derselben war eine große Partie der dünnen und dicken Därme, auch ein großer Theil vom Gekröse vorgefallen. So viel wir zu erkennen glaubten, fanden sich der Leerdarm und aufsteigende Grimmdarm und ein Theil des Blinddarmes vor.

„3. Bei Entfaltung fanden wir zwei durchdringende Darmwunden.

„4. An dreien Stellen war das Gekröse verwundet.

„5. Zeigen sich noch zwei kleinere Arterienzweige *), mit-

---

*) Vermuthlich verletzt oder durchschnitten.

hin waren mit dem schon unterbundenen drei Zweige der Arteria mesenterica durchschnitten.

„6. Die äußere Haut- und Bauchmuskelwunde hatte, wie schon gesagt, die Länge von etwa zwei Zollen; diesem entsprach nicht völlig die Verletzung des Bauchfelles; denn die Länge derselben mag einen halben Zoll weniger betragen haben.

„7. War eine kleine Hautwunde etwas oberhalb dem Trochanter über dem rechten Hüft; sie hatte die Größe eines Rappenstücks und die Form von Aushöhlung, das heißt, die Oberhaut und ein Theil des Fells bis ungefähr in die Mitte desselben waren vertieft, mit Substanzverlust von besagter Größe und Form verwundet.

„Nach der Unterbindung der Gefäße machten wir die Darmnath an beiden verwundeten Stellen und hierauf die Reposition.

„Ein Theil des Netzes, der mit Blut unterlaufen war und nicht leicht zurückgebracht werden konnte, wurde entfernt.

„Darauf machten wir die Bauchnath und den nöthigen Verband.

„Unstreitig ist es, daß diese Verletzungen zu den absolut letalen gehören, indem sich dabei heftige Blutung (und gewiß schon vor dem Vorfall der Gedärme in der Bauchhöhle) vorfand, indem die Verwundung mehrere Eingeweide, die zusammen zu den Lebensverrichtungen absolut nothwendig sind, beschlagen hat und indem hier nicht, wie bei einer einzelnen einfachen Darmwunde, die verletzte Stelle mit der äußern Wunde vereinigt werden konnte.

„Ueberdieß haben sich in der Tiefe vielleicht noch andere Verletzungen, die den Tod des Patienten beförderten, vorgefunden.

„Derselbe starb vierundzwenzig Stunden nach der Reposition.

„Wir glaubten, daß erst nach statthabender heftiger Entzündung und darauf folgender Gangräne der Tod eintreten möchte. Doch in diese muthmaßlichen innern Verwundungen können wir in unserm Berichte eben so wenig eintreten, als die Vermuthung begünstigen, daß vielleicht eine Ligatur eines der verletzt gewesenen Arterienzweige losgegangen sein könnte, was den Tod ebenfalls schnell herbeigeführt hätte, zumal da keine Sektion veranstaltet wurde.*)

„Aus den obigen Akten geht noch hervor, daß das Corpus delicti ein spitziges, schneidendes, nicht sehr breites Instrument war, das von unten, der Huftbeingegend, in der Richtung gegen den Nabel schief aufwärts, mit der Schneide nach außen geführt wurde.“ **)

(Folgen die Unterschriften der beiden Aerzte.)

Fassen wir den vorstehenden Inspektionsbericht näher ins Auge, so stellt sich aus demselben neben den bereits angegebenen Mängeln noch eine wesentliche Unregelmäßigkeit heraus, welche jedoch nicht den Aerzten, sondern vielmehr dem Untersuchungsbeamten zur Last fällt und darin besteht, daß dieser letztere es unterließ, der Legalinspektion

---

*) Die Sektion wurde freilich, wie wir gesehen haben, veranstaltet; aber der Leser wird bald hören, wie es gekommen, daß gerade diejenigen, welche dieselbe hätten vornehmen sollen, nichts davon wußten.

**) Wie wir gesehen, war der Verwundete der Meinung, er sei mit der in der Tenne befindlichen Sense verwundet worden. Es hätte daher den Inspizienten diese Sense zur Hand gestellt werden sollen, um einen Vergleich anzustellen, ob dieselbe muthmaßlicher Weise mit dem vorgefundenen Instrument beigebracht worden sei oder nicht. (Siehe Anleitung ꝛc., Seite 95 und 96, §. 54.) Der Fehler wurde zwar später wieder verbessert; aber solche Vervollständigungen sind immerhin mit bedeutender Zeitversäumniß verbunden, unter welcher gewöhnlich niemand anders als der Inhaftirte, indem dadurch die Untersuchung und mit ihr der Verhaft verlängert wird, leiden muß. Man nehme sich daher zur Regel, gleich anfangs die Sache so vollständig als möglich vorzunehmen, damit man nicht in den Fall komme, Versäumtes nachzuholen.

persönlich beizuwohnen. Allerdings gibt es mehrere Legalinspektionen, welche von den Sachverständigen ohne Mitwirkung des Richters vorgenommen werden können. Dieses ist der Fall bei Gegenständen, wo es nicht sowohl auf sinnliche Wahrnehmung als auf wissenschaftliche oder artistische Anschauung ankommt oder wo eine Körperverletzung ganz unbedeutend ist. *) Allein in Fällen wie der vorliegende, wo es sich um eine äußerst gefährliche Wunde handelt, ist es durchaus nothwendig, daß der Untersuchungsrichter den Gang des Geschäftes überwache, damit nichts versäumt werde, was zu den nothwendigen Requisiten einer Legalinspektion gehört, und namentlich muß er darauf dringen, daß die Aerzte alsogleich am Schlusse des Inspektionsprotokolls ihr vorläufiges Gutachten über den Charakter der Verwundung abgeben, indem von der Gefährlichkeit oder Nichtgefährlichkeit derselben gewöhnlich die weitere Handlungsweise des Untersuchungsbeamten abhängt. Hätte dieser letztere, wie ihm obgelegen, der Legalinspektion nebst seinem Aktuar beigewohnt, so würde zum mindesten ein ordentliches vom 19. November datirtes Inspektionsprotokoll vorliegen, während nunmehr bloß der vorerwähnte erst vom 24. November datirte ärztliche Bericht bei den Akten erscheint. **)

Den 2. Christmonat erschien der Landjäger Ammann

---

*) Hieher gehören auch die Untersuchungen solcher Verletzungen, welche von Nothzucht u. s. w. herrühren. Mit Recht sagt Dr. Jagemann in seinem Handbuche der gerichtlichen Untersuchungskunde (Seite 40, Band I.), daß hier die Autopsie des Richters nur einer Neugierde gleichen würde, indem keine so auffallenden Veränderungen dabei vorzukommen pflegen, daß sie ohne anatomische und pathologische Kenntnisse wahrgenommen werden können.

**) Fast will uns bedünken, es habe der Regierungsstatthalter, als er sich am 19. Wintermonat in Willadingen befunden, gar nicht an die Vornahme der Legalinspektion gedacht und habe erst später, nachdem der Verwundete bereits mit Tod abgegangen, die Aerzte zur Berichterstattung aufgefordert.

von Koppigen vor dem Regierungsstatthalteramte in Burgdorf und meldete:

„Er habe sich auf das Gerücht hin, daß die Frau Steiner, geb. Mathys, Schwester des erstochenen Wagner Mathys zu Willadingen, wohnhaft zu Ziehlebach, Amtes Fraubrunnen, sich geäußert haben soll, ihr Bruder habe ihr gesagt, es habe ihn niemand gestochen als sein Sohn, den 30. November zu dieser letztern verfügt, um zu vernehmen, wie es sich mit dieser Aeußerung verhalte? Sie habe ihm nun geantwortet: Sie sei zu ihrem Bruder gegangen, habe ihn gegrüßt und zu ihm gesagt, er habe böse Leute um sich, worauf er geantwortet: „Ja, ich habe geglaubt, es sei der Glaus“ (damit seinen Sohn Niklaus meinend). *)

„Ebenso sei er zu Niklaus Mathys im Mösli zu Willadingen, von dem es geheißen, er habe die drei Säcke Korn aus der Tenne des erstochenen Mathys in den Speicher tragen helfen. Derselbe habe ihm nun erzählt: „Als er vom Speicher, nachdem er die Säcke dorthin getragen, zurückgekommen, habe er noch einen Bündel Korn (circa einen halben Sack), der vorher nicht da gewesen, im Tenn liegen gesehen. In diesen Bündel habe man nun auch das Häufchen Korn, das neben den Säcken am Boden gelegen, gesammelt, und dieses zusammen habe dann vollkommen wieder einen Sack voll gegeben, wie die andern gewesen.

„Diesen Umstand mit dem Bündel Korn und dem Häufchen am Boden — fügte der Anzeigesteller bei — leite er daher, daß Mathys einen Sack Korn, damit man ihn für gestohlen halte, habe wegtragen wollen, denselben aber zu schwer gefunden und deßwegen Korn auf den Tennboden habe fallen lassen.

„Endlich habe Magdalena Lüdi im Strohhaus ne-

---

*) Wie wußte Frau Steiner, daß gerade dieser damit gemeint war, wenn der Verwundete sich nicht deutlicher ausdrückte?

ben des Wagner Mathysen Stöcklein *) vor den Zeugen Niklaus Mathys und Ankenhändler Sollberger, beide im Mösli, ausgesagt, sie habe, bald nachdem der Vater Wagner Mathys gestochen und in die Stube geführt worden sei, den Sohn Niklaus einen Bündel (circa einen halben Sack Korn) in den Schweinstall tragen gesehen."

Als der Polzeidiener Ammann diese Anzeige stellte, war der Regierungsstatthalter abwesend in Bern und der Amtsverweser K. Lüdi besorgte inzwischen dessen Verrichtungen.

Schon vorher scheint aber ein Gerücht entstanden zu sein, welches den Sohn Niklaus als den Thäter bezeichnete; denn es ergibt sich aus den Akten, daß der Amtsverweser in Folge vernommener Gerüchte (worin diese eigentlich bestanden, wird nicht gesagt) beim Regierungsstatthalter (in Bern) eine Einfrage gethan und von demselben die Weisung erhalten hatte, den Niklaus Mathys, Sohn, Wagner zu Willadingen, vorzuladen und nöthigenfalls zu verhaften.

Dieser erschien aber ebenfalls den 2. Dezember Nachmittags ungeladen und aus freien Stücken vor dem Statthalteramte in Burgdorf und erklärte: „Er habe heute von seiner im Oberröösch verheiratheten Schwester Barbara Mathys, zu der er gegangen, um seinen Schwager einzuladen, der Eröffnung der Siegel beizuwohnen, erfahren müssen, daß man ihn als den Mörder seines Vaters bezeichne; solches sei ihm sehr zu Herzen gegangen und er habe es auf dem Heimwege nach Willadingen dem Herrn Unterstatthalter Affolter in Oeschberg geklagt und denselben um Rath gefragt, was er nun zu thun habe; derselbe habe ihm dann gerathen, sogleich selbst vor Statthalteramt zu erscheinen, weil er auf diese Weise das gegen ihn entstandene Gerücht am besten entkräften könne. Zu dem Ende sei er denn nun

---

*) So wurde das Haus des Verwundeten genannt.

auch heute hier und verlange, daß zu seiner Rechtfertigung eine Untersuchung eingeleitet werde, um die Spur, von wo dieses Gerücht ausgehe, zu ermitteln."

Nachdem Niklaus Mathys diese Erklärung abgegeben, so erkannte der Amtsverweser:

„In Betracht: *) daß vorstehende Anzeigen des Landjägers Ammann den Niklaus Mathys bereits bedeutend graviren; daß das Gerücht denselben als den Thäter dieses Verbrechens bezeichnet, die in der Gemeinde Koppigen laut gewordene öffentliche Stimme bereits den Behörden vorwerfend entgegen tritt, daß sie den Mathys nicht schon in Untersuchungsverhaft gesetzt und vielmehr durch solches Zaudern demselben Zeit gebe, sich der Untersuchung durch die Flucht zu entziehen," — gegen denselben den Verhaft.

Da die Freiheit eines der höchsten Güter des Staatsbürgers ist und ohne Noth nicht angetastet werden darf **), so lohnt sich wohl der Mühe, in eine Erörterung der Frage einzutreten, ob der gegen Niklaus Mathys verhängte Verhaft rechtlich begründet gewesen sei oder nicht?

Als erste Regel muß hier gelten, daß bei Abgang bestimmter Indizien die Kriminalpolizei sich eine Verhaftung nicht erlauben darf. ***) In der Anzeige des Landjägers

---

*) Wir führen den Wortlaut des Protokolls an.

**) Leider lehrt die Erfahrung, daß dieser wichtige Grundsatz von vielen Inquirenten nicht immer beobachtet wird.

***) Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Band I, §. 6, Seite 8. Anders verhält es sich dagegen mit der Sicherheitspolizei. Diese darf im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht nur eine Nachforschung, sondern sogar eine Verhaftung bewirken, wo die Kriminalpolizei es sich nie erlauben dürfte; denn eine rein polizeiliche Verhaftung gefährdet die Ehre des Verhafteten noch nicht, während ein vom Kriminalbeamten Festgenommener gewöhnlich sogleich als Inkulpat, als ein des begangenen Verbrechens Verdächtiger angesehen wird. Wo die kriminalpolizeiliche und die sicherheitspolizeiliche

Ammann lag aber noch keineswegs ein bestimmtes Indizium gegen Niklaus Mathys. Die von ihm hinterbrachten Aussagen waren unbestimmt und verschiedener Deutung fähig und zudem, was weitaus das wichtigste war, so waren sie noch nicht einmal erhoben und zudem stand ihnen die zweimal amtlich erhobene Aussage des Sterbenden, welche gegen eine ganz andere Person gerichtet war, entgegen. *)

Noch weniger läßt sich der ausgesprochene Verhaft dadurch rechtfertigen, daß das Gerücht den Niklaus Mathys allgemein als den Thäter bezeichne. Gerüchte hat der Untersuchungsrichter allerdings nicht zu verachten; aber ein bloßes Gerücht berechtigt ihn noch nicht, eine sonst gut beläumdete Person **) (man wird später sehen, daß Niklaus Mathys dieses wirklich war) in Verhaft zu setzen. Er soll das Gerücht unausgesetzt verfolgen, um dem-

---

Gewalt nicht von einander strenge getrennt sind, muß der Untersuchungsbeamte vor allem sein Augenmerk darauf richten, daß er diesen Unterschied strenge festhalte, damit er sich nicht der Gefahr aussetzt, seine polizeilichen Befugnisse in seinen richterlichen Wirkungskreis hinüber zu ziehen. Dieses ist aber gerade in mehrern Kantonen der Schweiz (auch im Kanton Bern) der Fall, wo dem Regierungsstatthalter, der eigentlich Administrativbeamter ist, die Führung der Voruntersuchungen in Strafsachen zukommt.

*) Läßt sich wohl denken, daß der gut beläumdete Vater Mathys, wenn er anfänglich wirklich Verdacht auf den Sohn hatte, eine andere Person als verdächtig bezeichnet haben würde? Derselbe würde vielmehr, wenn er den Sohn hätte schonen wollen, ganz geschwiegen haben. Endlich wer weiß, ob nicht später dem Verwundeten durch geschwätzige Besucher der Verdacht beigebracht worden, daß der Sohn Niklaus zufolge entstandenen Gerüchtes der Thäter sein könne. Das Gerücht spielt in dieser Untersuchung überhaupt eine große Rolle.

**) Anders verhält es sich indeß mit einer Person, die schon ohnedieß anrüchtig ist und von daher schon unter polizeilicher Aufsicht steht; hier genügt es, zu vernehmen, daß ein solches Subjekt auf neue Abwege verfallen sei, um alle Vorsichtsmaßregeln gegen dasselbe anzuordnen. (Siehe v. Jagemann a. o. O., §. 46, Seite 55.)

selben wo möglich auf die Spur zu kommen, und erst dann, wenn sich bestimmte Anzeigen aus demselben herausstellen, ist er berechtigt, den Verhaft auszusprechen.

Am auffallendsten erscheint aber gerade dasjenige Motiv, welches den Amtsverweser bei der Verhaftung des Mathys vorzüglich geleitet zu haben scheint, nämlich, daß die öffentliche Stimme in der Gemeinde Koppigen der Behörde bereits vorwerfend entgegen trete, daß sie den Mathys nicht schon in den Untersuchungsverhaft gesetzt habe, sondern ihm vielmehr durch solches Zaudern Zeit gebe, sich der Untersuchung durch Flucht zu entziehen.

Also weil die öffentliche Stimme einer Gemeinde die Verhaftung eines ihrer Mitbürger verlangt, damit er sich durch die Flucht nicht einer Untersuchung wegen Vatermordes entziehe, wird er in dem Augenblicke verhaftet, wo er sich selber freiwillig und unaufgefordert vor dem Untersuchungsrichter stellt und verlangt, daß eine Untersuchung eingeleitet werde, um dem gegen ihn sprechenden Gerüchte auf die Spur zu kommen! Das Statthalteramt kannte dieses Gerücht und dennoch zauderte es, gegen Mathys einzuschreiten. Der Grund dieses Zauderns konnte vernünftiger Weise wohl kein anderer sein, als weil er glaubte, nicht hinlänglichen Stoff an Handen zu haben, um gegen die Person des Mathys einzuschreiten; allein jetzt, da er vor die Untersuchungsbehörde selber tritt und Schutz und Untersuchung gegen jenes Gerücht verlangt, jetzt ist die Befürchtung, daß er sich durch die Flucht der Untersuchung entziehen werde, begründet und der Verhaft, den man sich vorhin nicht getraute gegen ihn zu verhängen, wird nunmehr ausgesprochen!

Allerdings gebot die Wichtigkeit des Verbrechens, um das es sich handelte, dem Untersuchungsbeamten Vorsicht und zwar auch gegen die Person des Niklaus Mathys. Allein dieser Pflicht hätte er dadurch Genüge leisten können, wenn er denselben einstweilen, bis bestimmte Anzeigen gegen

ihn vorhanden lagen, hätte beobachten lassen, um eine allfällige Flucht (?) zu verhindern.

Ebenso wenig kann der Handlungsweise des Amtsverwesers die Weisung des Regierungsstatthalters zur Rechtfertigung dienen; denn diese gebot keineswegs eine unbedingte Verhaftung; sondern bloße Vorladung und nöthigenfalls die Verhaftung; also nur, wenn in Folge der Vorladung die Nothwendigkeit der Verhaftung sich herausstellte, sollte dieselbe vorgenommen werden. Jener Weisung gemäß hätte also Niklaus Mathys vorgeladen und abgehört und erst, je nachdem die Sache sich gestaltete, verhaftet werden sollen. Nun wurde aber der Verhaft gegen Niklaus Mathys verhängt, bevor man ihn über die Hauptsache einvernommen hatte; denn die Beschwerde, welche derselbe vor dem Amte geführt, steht für sich allein und ist keine Abhörung, und zudem sprach der Umstand, daß Mathys von sich aus eine Untersuchung verlangte, vielmehr zu dessen Gunsten. Der Verhaft erscheint daher auch in dieser Beziehung nicht gerechtfertigt.

Inzwischen hatte Landjäger Ammann von Koppigen bereits mittelst Schreibens vom 1. Christmonat dem Statthalteramte die Anzeige gemacht: „Er habe vernommen, daß Landjäger Affolter den am 22. November erhaltenen Befehl zur Vornahme der Sektion des Johann Ulrich Mathys dem Wegknecht Urs Mathys, Bruder des Verstorbenen, übergeben, dieser aber ihn mit den Worten: „Und wenn er vierzehn Tage ins Gefängniß müsse!“ zerrissen habe, so daß nun der Verstorbene, ohne vorher an demselben die Sektion vorgenommen zu haben, begraben worden sei.“ *)

---

*) Dieser schriftliche Bericht scheint jedoch erst später zu den Akten gekommen zu sein; wenigstens ist er in der Prozedur Aktenstücken nachgebunden, welche bereits schon das Datum vom 6. Dezember tragen. Denn es wäre unbegreiflich, wie das Statthalteramt, wenn es bereits am 1. Dezember davon Kenntniß erhalten, daß der Leichnam

In Folge dieser Anzeige wurde Urs Mathys den 6. Christmonat vor das Regierungsstatthalteramt geladen. *)

Dieser gab zu, daß er den fraglichen Befehl vom Landjäger erhalten und ihn zerrissen und auf den Boden geworfen habe; allein der Landjäger habe gesagt, er, der Befehl, sei an ihn (Urs Mathys), und er habe geglaubt, man könne da nichts mehr machen, weil man den Bruder Morgens beerdigen wolle; er glaube auch, die erwähnte Aeußerung gethan zu haben, könne es jedoch nicht bestimmt sagen, weil er den Kopf so voll gehabt, daß er nicht gewußt, was er gethan habe; er sehe seinen Fehler ein und es sei ihm leid dafür.

Der Regierungsstatthalter überwies hierauf noch am gleichen Tage den Urs Mathys zur Beurtheilung an das Richteramt Burgdorf. **)

Gleichzeitig (nämlich den 6. Dezember) hatte der Regierungsstatthalter den Bericht der Aerzte Jäggi und Aebi an die Sanitätskommission der Republik Bern

---

des Verstorbenen, ohne daß die anbefohlene Sektion stattgefunden, begraben worden, hätte zuwarten können, um bei der Sanitätsbehörde in Bern die Einfrage zu stellen, ob der Leichnam wiederum ausgegraben werden soll, da mit jedem versäumten Tage die Verwesung überhand nehmen und die Sektion schwieriger werden mußte. Hätte übrigens der Regierungsstatthalter, wie ihm obgelegen, der Legalinspektion beigewohnt und den Aerzten und dem Unterstatthalter nach Vollendung derselben den Befehl ertheilt, die Sektion vorzunehmen, falls der Verwundete mit Tod abgehen sollte, so wäre der obige Uebelstand wohl schwerlich eingetreten.

*) Die Vorladung ist vom 6. Dezember datirt und die Einvernahme fand schon am folgenden Tage Vormittags 10 Uhr statt. Dieser Umstand bestärkt uns in der in obiger Note geäußerten Vermuthung. Freilich hätte der Tag der Eintragung der Anzeige des Landjägers Ammann im Protokolle vorgemerkt werden sollen.

**) Das Vergehen des Urs Mathys wurde erst, wie wir sehen werden, vom Amtsgericht Burgdorf mit der Hauptsache beurtheilt. Was mit dem Landjäger Affolter geschehen, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

übermittelt und die Einfrage gestellt: „ob unter den obwaltenden Umständen der übermittelte ärztliche Befund als genügend erscheine, um mit Sicherheit urtheilen zu können, ob die dem Mathys zugefügte Verwundung im konkreten Falle als absolut tödtlich anzusehen sei oder ob die unterlassene förmliche Legalsektion als unerläßlich nachzuholen sei und somit der Leichnam des Mathys wiederum ausgegraben werden müsse?“

Die Sanitätskommission beantworrete mittelst Zuschrift vom 9ten gleichen Monats die gestellte Einfrage dahin:

„Sie hätte es zwar allerdings wünschenswerth halten müssen, daß vor der Beerdigung eine Legalsektion vorgenommen worden wäre. Da aber bei einer nachträglichen Sektion sich kein weiteres Resultat herausstellen dürfte, so werde hierseits um so weniger die Wiederausgrabung des Leichnams für nothwendig gehalten, als aus dem vorliegenden Berichte der Aerzte die ganz kunstgerechte Behandlung des Verwundeten hervorgehe. Gestützt auf diesen Bericht erkläre die Sanitätskommission, daß nach ihrer Ueberzeugung der erfolgte Tod im konkreten Falle als die nothwendige Folge der erhaltenen Verletzung angesehen werden müsse. Nichts desto weniger aber habe sie die darauf bezüglichen Akten dem Sanitätskollegium zur möglichst beförderlichen Abgabe eines Gutachtens zugewiesen.“ *)

Den 12ten gleichen Monats gab das Sanitätskollegium sein Gutachten dahin ab:

„A. Was die in Frage stehende Ausgrabung des Leichnams zur Ausführung der früher unterlassenen Legalsektion

---

*) Hieran that die Sanitätskommission wohl, indem dadurch spätern Einreden und Verzögerungen vorgebogen wurde; denn wie leicht hätte der Vertheidiger des Niklaus Mathys die Einrede erheben können, daß man nicht bloß das Gutachten der Sanitätskommission, sondern auch des Kollegiums hätte einholen sollen. Im besten Falle wäre dadurch eine neue Zögerung entstanden, während nunmehr die Sache definitiv abgethan war.

betrifft, so halte es dieselbe bei der gegenwärtigen Sachlage, obgleich sie den bestehenden Vorschriften gemäß nach dem Tode des Mathys hätte vorgenommen werden sollen, nicht mehr für nothwendig:

„1. Weil die Verwundung des Mathys in dem ärztlichen Berichte, was die wesentlichen Verhältnisse desselben anbetreffe, hinreichend genau beschrieben sei, um nach dieser Beschreibung die Tödtlichkeit der Verletzung bestimmen zu können; bemerken müsse sie aber hiebei, daß die Herren Aerzte in ihrem Berichte auch noch die allgemeinen Krankheitserscheinungen des Verletzten hätten berücksichtigen und sich nicht bloß auf die Beschreibung der Verwundung hätten beschränken sollen; namentlich wäre von Wichtigkeit gewesen zu wissen, von welcher Art die auf die Verwundung erfolgte allgemeine Reaktion des Körpers gewesen und unter welchen allgemeinen Erscheinungen der Verwundete gestorben sei.

„2. Weil die Zeit, welche bis jetzt zwischen dem Tode des Mathys und der nun erst anzustellenden Ausgrabung verflossen, bereits einen solchen Grad der Fäulniß zur Folge haben würde, daß sich kaum mehr weitere Aufklärung über die Beschaffenheit der verletzten Theile durch eine Sektion erwarten ließe. *)

„B. Was den Zusammenhang des Todes mit der Verletzung in dem vorliegenden Falle betreffe, so sei darüber mit Bestimmtheit auszusprechen: daß der Tod des Mathys eine nothwendige Folge der vorausgegan-

---

*) Dieser Grund war im gegebenen Falle wohl einer der triftigsten, die Sektion nicht mehr vorzunehmen. Fäulniß des Leichnams, welche die Obduktion zu dem angegebenen Zwecke unmöglich (d. h. erfolglos) macht, berechtigt die gerichtlichen Aerzte, dieselbe zu versagen. In diesem Falle müssen sie jedoch die Gründe zu Protokoll angeben, warum die Obduktion (Sektion) nicht vorgenommen werden kann (Wildberg).

genen Verletzung gewesen und daß somit in diesem konkreten Falle die Verwundung als eine absolut tödtliche zu betrachten sei; denn:

„1) Seien außer der Verwundung keine anderu krankhaften Verhältnisse vorhanden, welche bei dem kurze Zeit auf die Verletzung erfolgten Tode des Mathys hätten in Betracht kommen können.

„2) Sei die der Verwundung angemessene Behandlung zeitig und richtig nach dem Berichte der Herren Aerzte angeordnet worden, so daß hierin keine Säumniß eingetreten sei.

„3) Sei die Verletzung, als eine mehrmalige Verwundung der Gedärme, mit Durchschneidung mehrerer Blutgefäße, ihrer Natur nach erforderungsgemäß von der Art, daß sie in vielen Fällen *) auch bei der zweckmäßigsten Behandlung den Tod herbeiführe."

So weit das Gutachten des Sanitätskollegiums.

Wir kehren zum Inkulpaten Niklaus Mathys zurück.

Dieser war unterdessen vom 2. bis zum 6. Christmonat ohne Verhör im Verhaft behalten worden. Den 6. Dezember wurde ihm ein solches auf sein Verlangen gewährt. **)

---

*) Also doch nicht bei allen? — Es muß überhaupt bedauert werden, daß die Legalsektion nicht vorgenommen wurde, indem sie höchst wahrscheinlich nicht nur für die gerichtliche Medizin, sondern für die Medizin überhaupt Resultate hätte herbeiführen können, zumal der Tod des Verwundeten nach dem Berichte der inspizirenden Aerzte früher und unter andern Symptomen als sie erwartet hatten, erfolgt war, und sie sich nicht einmal getraut hatten, darüber eine bestimmte Vermuthung auszusprechen. Durch die dreifachen Gutachten, der gerichtlichen Aerzte, der Sanitätskommission und des Sanitätskollegiums, somit aller Behörden, welche dießfalls eine entscheidende Stimme abzugeben hatten, war somit der objektive Thatbestand einer Tödtung erwiesen. Aber dessen ungeachtet muß der Jurist beklagen, daß dieser Ausspruch nicht auf dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege zu Stande gekommen ist.

**) In dieser Säumniß lag eine Gesetzwidrigkeit, denn gemäß dem

Er äußerte sich vorab, „wie hart es für ihn sein müsse, daß ihn die Leute des Mordes seines Vaters verdächtigen, und er deßhalb einige Tage habe im Kerker zubringen müssen; er sei am Tode seines Vaters durchaus unschuldig, und jeden Augenblick bereit, solches mit seinem Gewissen und durch einen Eid zu erhärten. Er wünsche zu seiner großschwangern Frau nach Hause entlassen zu werden."

Auf die Frage: „von welcher Person und wann er zuerst erfahren, daß man ihn im Verdacht habe, seinen Vater umgebracht zu haben?" gab er an:

„Sonntags den 21sten, also Tags nach dem Tode seines Vaters, habe ihm ihr Hausmann Jakob Mathys, Postillon, gesagt, die Leute sagen, er (N. M.) habe mit den beiden Hausmännern, nämlich mit Jakob Mathys und dem andern Hausmann, „Rechensameli" genannt, den Vater umgebracht; er sei darauf sehr erschrocken, und sogleich in das nächste Haus zu Niklaus Affolter, „Hanslis Gleis" genannt, gegangen, und habe ihm erzählt, was die Leute sagen, worauf dieser erwiedert habe: daß er das nicht glaube, und daß es nicht wahr sei, was ihn dann wieder etwas beruhigt habe. Am folgenden Tage sei er dann zu seiner Schwester Barbara Mathys gegangen, um ihr zu sagen, daß ihr Mann am Freitag nach Willadingen kommen soll, um der Eröffnung der Siegel beizuwohnen. Als er zu ihr ins Zimmer getreten, habe sie sogleich weinend zu ihm gesagt: „Ach, Bruder, was muß ich doch hören! Die Näherinnen*) von Koppigen haben gesagt, daß die beiden Hausmänner und mein Bruder den Vater umgebracht haben. Das werde doch nicht sein, und sie und ihr Mann glauben es nicht." Auf dem Heimwege nach Willadingen sei er zum Statthalter zu Oeschberg ge-

---

Gesetze hätte Mathys nach seiner Verhaftung innert 24 Stunden verhört werden sollen.

*) Höchst wahrscheinlich auch noch die Glätterinnen!

gangen, und habe ihm hievon Anzeige gemacht, worauf ihm dieser gesagt, daß es am besten sei, wenn er solches sogleich dem Regierungsstatthalter in Burgdorf anzeige. Als er dieses gethan, sei er daraufhin in Verhaft gesetzt worden."

Ueber den Vorfall vom 19. Wintermonat äußerte er sich auf Befragen folgendermaßen:

„Sein Vater, der in der innern Stube, neben seiner, des Inkulpaten, Wohnstube geschlafen, sei wie gewöhnlich etwas vor 6 Uhr aufgestanden, sei in die Stube, wo er mit seiner Frau geschlafen, gekommen, habe ein Licht angezündet, sei mit der Laterne in die Küche, um aus einem Kübel Geläk (Salz) für die Waare (Vieh) und einen Trank für eine Kuh zu nehmen, und dann hinab gegangen, um die Waare zu füttern. Als es an der Wanduhr 6 Uhr geschlagen, seien seine Frau und er ebenfalls aufgestanden. Die Erstere sei in die Küche und habe Feuer gemacht, und er sei auf den Abtritt auf die Laube gegangen. Dort habe er den Vater schreien gehört. Er habe geglaubt, er (der Vater) brülle mit der Waare, und sich deßwegen wenig geachtet. Er sei darauf wieder in die Küche gegangen, um dort ein Milchgeschirr zu nehmen, und habe zu seiner Frau gesagt: was wohl der Vater habe? Nun habe er ihn mehrere Male „Kobioh" rufen gehört; er habe nun das Milchgeschirr genommen, und sei die Stiege hinunter gegen die Tenne zu gegangen, wo er den Vater, in der einen Hand die Laterne, in der andern die Sense zum Strohschneiden haltend, mit dem Hausmann Jakob Mathys in der Tenne stehend, angetroffen, der ihnen gesagt: „Er sei mit der in der Hand haltenden Sense gestochen worden." Sie haben zwar an ihm, außer daß er sich nach vornen gekrümmt, Nichts, und namentlich kein Blut wahrgenommen. Der Hausmann Jakob Mathys sei dann wieder in seine Stube gegangen, und er habe den Vater die Stiege hinauf durch die Küche in die Nebenstube auf sein Bett geführt, wo dann beim

Entkleiden die Gedärme aus dem Leibe gekommen seien. Auf dieses hin sei ihm Angst geworden, und er sei sogleich zum Hausmann Mathys gegangen, um ihm zu sagen, daß er sogleich den Doktor in Kriegsstätten herbeiholen solle; dann sei er wieder zum Vater hinauf, und als diesem die Gedärme immer mehr aus dem Leibe getreten, so sei er noch einmal zu Mathys hinunter, um ihn zur Eile zu ermahnen. Da der Vater wieder ziemlich ruhiger geworden, sei er in den Stall gegangen, um zu melken. Als er nun mit der Milch die Stiege hinauf gewollt, habe er einen Mann von dem zwischen dem Hause und dem Garten befindlichen Gäßlein über den vor dem Hause vorbeigehenden Weg in die jenseits des Weges befindliche Hofstatt des Niklaus Affolter springen gesehen; er habe geglaubt, es sei der Jakob Mathys, der zum Doktor gehe; um sich aber davon zu überzeugen, habe er das Milchgeschirr abgestellt, sei durch ebengenanntes Gäßlein in die Stube zu des Mathysen Frau gegangen, und habe sie gefragt: ob ihr Mann noch nicht fort sei? worauf sie ihm erwiedert, daß er längstens fort und schon im Hölzli sei; und als er (Inkulpat) nun bemerkt, daß er so eben einen Mann in des Affolters Hofstatt habe springen sehen, haben die Kinder gesagt, daß sie ihn auch vor dem Fenster vorbeispringen gesehen. Hierauf habe er die Milch in die Stube hinaufgetragen, und sei dann in das Nachbarshaus gegangen, um des Hanslis Gleis *) (Niklaus Affolter) zu sagen, was vorgefallen, worauf dieser mit ihm zum Vater gekommen sei."

Auf die weitere Frage: ob er sicher sei, daß damals ein Sack Korn aus der Tenne gestohlen worden? entgegnete er: „Ja, er sei dessen sicher; der Sack sei einzig gegen die hintere Tennthüre zu gestanden."

Damit wurde das erste Verhör mit dem Inkulpaten abgebrochen und derselbe wiederum in Verhaft gesetzt.

---

*) So viel als: dem Niklaus, des Johanns Sohn.

Nun schickte sich der Inquirent an, die ab Seite des Landjägers Ammann unterm 2. Dezember gemachten Angaben zu erheben, und es wurden zu dem Ende Niklaus Mathys im Moosli, Frau Anna Barbara Mathys, Ehefrau des Franz Steiner im Ziehlebach (Schwester des Verstorbenen), so wie die Magdalena Lüdi, Ehefrau des Niklaus Lüdi zu Willadingen auf den 10ten gleichen Monats zur Einvernahme vorgeladen.

1. Niklaus Mathys im Moosli, 29 Jahre alt und verheirathet, deponirte auf Befragen: „Als er gehört, daß Johann Ulrich Mathys, der ihm noch verwandt sei, gestochen worden, sei er des Mittags zu ihm gegangen, um sich über den Unfall zu erkundigen. Während er in der Stube gewesen, sei der Sohn Niklaus herbeigekommen und habe ihn ersucht, ihm Korn aus der Tenne in den Speicher tragen zu helfen. Er sei nun mit Niklaus in die Tenne gegangen, wo auf der rechten Seite derselben drei zugebundene Säcke Korn gestanden, und daneben ein Häufchen ungeputztes Korn (ungefähr 6 - 8 Mäß) am Boden gelegen. Der Sohn Mathys und er (Deponent) haben nun jeder einen Sack genommen und ihn in den nahestehenden Speicher getragen. Der Sohn Mathys sei wieder in die Tenne zurück, während er, Deponent, um das Wasser zu lassen, noch beim Speicher zurückgeblieben sei. Wie er nun in die Tenne gekommen, sei noch ein Bündel Korn von ungefähr 4 Mäß da gestanden, der früher nicht da gewesen sei. Er habe nun dem Niklaus geholfen, das am Boden liegende Korn in diesen Sack aufzufassen, und so seien wieder zwei Säcke voll gewesen, die sie ebenfalls in den Speicher getragen. Während sie noch in der Tenne gewesen, habe ihm der Sohn Mathys gesagt, daß ihnen ein Sack Korn gestohlen worden sei.

„Darauf hin sei er wieder zum Vater Mathys hinauf, welcher sich bei ihm geklagt, daß ihn der Schelm gestochen, was er doch, um zu stehlen, nicht zu thun gebraucht.

Als Mathys Tags darauf, Samstags, gestorben, habe der Hausmann Jakob Mathys aus Auftrag des Sohnes Niklaus bei ihm den Todtensarg bestellt. Gleichen Tags, des Abends 9 Uhr, sei er in die Wohnung des Verstorbenen gegangen, und habe sich anerboten, dem Todten die Nacht über zu wachen, was er dann auch in Gemeinschaft mit Johannes Mathys, der in dem nächsten Hause gegen Mittag wohne, gethan habe.

„Während er mit dem Sohne Niklaus beim Leben des Vaters zugegen gewesen, und das Korn in den Speicher tragen geholfen, sei ihm gar Nichts aufgefallen.

„Aufgefallen sei ihm hingegen, daß der Sohn Niklaus, während er mit Johannes Mathys Nachtwache gehalten, sich zu verschiedenen Malen geäußert: „daß der Vater dieses und jenes dumm und unrecht gemacht, hie und da Geld entlehnt habe, und daß es nicht länger gut gegangen wäre u. s. w.“ An die Worte könne er sich nicht mehr genau erinnern, weil er damals wenig darauf geachtet. Dabei sei Niklaus Mathys ganz kalt und empfindungslos gewesen, ohne den unglücklichen Tod seines Vaters zu bedauern und Theil daran zu nehmen. Auch habe es ihm geschienen, daß er sich scheue, den Todten anzusehen; denn wenn er, Deponent, den Verstorbenen zuweilen abgedeckt, um ihn zu sehen, weil er ihm lieb gewesen, so habe der Sohn stets die Augen von ihm abgewandt, auf die Seite gesehen und gesagt: „er solle ihn doch zudecken.“ Während der ersten Nacht, wo er gewacht, sei der Sohn bloß eine oder zwei Stunden zu Bette gegangen, und dann gleich wiederum aufgestanden, habe jedem von ihnen ein Gläschen Schnaps gegeben und sei dann mit ihnen bis am Morgen wach geblieben. Als der Pfarrer am Sonntag Nachmittags im Hause ein Leichengebet gehalten, und den unglücklichen Tod des Mathys erwähnt habe, und mehrere Anwesende dadurch zu Thränen gerührt worden seien, sei der Sohn Niklaus mitten in der Stube rührungs-

los, den Kopf zu Boden gesenkt *) und stets auf den Boden starrend, da gesessen, was Alles ihm und Andern erst seither, wo das Gerücht gegen ihn sich verbreitet, auffallen mußte. Am Montag habe es dann im Dorfe beinahe allenthalben geheißen, daß der Sohn Niklaus seinen Vater erstochen habe. Ebenso sei Tags darauf bei dem Leichenbegängnisse von dieser Sache viel die Rede gewesen; es sei den Leuten aufgefallen, daß der Sohn Niklaus nicht, wie es sonst Brauch und Uebung sei, gleich hinter dem Sarge, sondern beinahe zu hinterst bei den Männern gegangen. Nachdem der Sarg in die Erde versenkt gewesen, soll der Sohn Niklaus, wie Leute gesagt, mit von den Händen verdecktem Gesicht gegen das Grab zu gegangen sein, einen Schrei ausgelassen und sich sogleich wieder davon entfernt haben." **)

Ueber die Verhältnisse des Sohnes Niklaus zu dem Verlebten gab Deponent auf Befragen Folgendes an:

„Seitdem der Sohn geheirathet, solle zwischen ihm und seinem Vater öfters Streit und Händel gewesen sein; früher hingegen habe er nichts von solchen gehört. Auch habe ihm der Vater im Laufe des letzten Herbstes einmal gesagt: er könne beinahe nichts mehr mit seinem Sohne machen, seitdem er die Frau habe."

Am Schlusse des Verhörs stellte der Inquirent noch folgende

Frage: „Habt Ihr den Sohn Niklaus allfällig gefragt, wo der Bündel Korn herkomme, den Ihr in der

---

*) Dieses Kopfsenken und Hinstarren auf den Boden konnte eben so gut ein Zeichen tiefer innerer Rührung sein, und es ist daher begreiflich, daß es dem Zeugen nicht eher auffiel, als bis das Gerücht den Inkulpaten als Mörder bezeichnete.

**) Wir mußten diese Einzelnheiten hier alle wörtlich anführen, weil sie, wie wir später erfahren werden, als Anzeigen gegen den Inkulpaten benutzt wurden.

Tenne angetroffen, als Ihr das zweite Mal hingegangen, um das Korn in den Speicher zu tragen?“

Antwort: „Nein.“

Frage: „Habt Ihr nicht gesehen, woher er diesen Bündel Korn, welcher früher ja nicht da stand, genommen habe?“ *)

Antwort: „Nein, ich habe es nicht gesehen.“

2. Anna Barbara Mathys, verehelichte Steiner, 52 Jahre alt, gab an:

„Als sie durch ihren Sohn Franz Steiner und durch ein Mädchen zu Ziehlebach die Verwundung ihres Bruders vernommen, habe sie sich alsogleich auf den Weg nach Willadingen gemacht, wo sie ungefähr um 2 Uhr angekommen. In der Wohnung ihres Bruders habe sie zuerst den Sohn Niklaus auf der Laube getroffen, habe ihm ihre Theilnahme über den unglücklichen Vorfall bezeugt und ihm gesagt, daß sie böse Leute haben müssen, die so etwas thun können, worauf er ihr, ohne sie anzusehen, mit „Ja“ geantwortet; auch die Frau des Mathys habe sie sehr kalt und ohne Rührung gefunden. Sie habe sie hineingehen geheißen, und als sie zu ihrem Bruder in die Nebenstube gekommen und ihn gegrüßt, habe er sogleich, ohne daß sie ihn darum befragt, gesagt: „O Schwester, ich habe gemeint, es sei der Gleis (Sohn Niklaus) gewesen!“ — Auf ihre dießfalls geäußerte Bestürzung und Ueberraschung habe er aber gesagt: „Er werde es doch nicht sein, weil er gleich darauf zu ihm gekommen sei.“ Er habe auch noch gesagt: es müsse ein Fremder gewesen sein, da ihm Heu und Korn gestohlen worden sei. Während dieser Unterredung

---

*) Diese Frage war eine offenbar verfängliche, indem darin als ausgemacht vorausgesetzt wurde, Niklaus Mathys habe diesen Bündel Korn in die Tenne gethan, während dieses noch keineswegs festgestellt war, und der Zeuge es nicht einmal behauptet hatte. Auch ließ sich immerhin der Fall denken, daß der Bündel sich schon früher in der Tenne befunden, der Zeuge ihn aber übersehen haben konnte.

sei später die Tochter des Mathys, Namens Verena, die in Aeschberg wohne, bald zu-bald weggegangen, so daß sie nicht wissen könne, was diese von der Unterredung gehört habe.

Während ihrem Aufenthalte zu Willadingen sei ihr übrigens an dem Sohne Niklaus und dessen Frau nichts weiter aufgefallen, als daß sie gefunden, sie seien nicht, wie Kinder bei einem solchen Unglücksfalle sein sollten, und der Sohn, der vor sich hin gesehen, habe zu ihr gesagt: „Er habe schon längst dem Vater die Sache abnehmen wollen, damit es dieser besser habe.“ Sie habe solches jedoch bloß in Beziehung auf das Fütter der Waaren verstanden.

„Bei dem Leichenbegängnisse sei ihr ebenfalls an dem Benehmen des Sohnes Niklaus und seiner Frau nichts aufgefallen; aber es habe sie gedünkt, daß ihnen das Vorgefallene und der Tod ihres Bruders gleichgültig sei, daß sie daran keinen Antheil genommen und gar nicht traurig gewesen, wie man es bei einem solchen Falle voraussetzen sollte.“

Ueber die Verhältnisse zwischen Vater Mathys, dessen Sohn Niklaus und seiner Frau bemerkte sie:

„Es gehe die gemeine Sage, daß Vater und Sohn, seit letzterer verheirathet, es nicht mehr gut mit einander gekonnt. Und als ihr Bruder etwa 3 Wochen vor seinem Tode zu ihr nach Ziehlebach gekommen, habe er selbst geäußert: „er dürfe nicht recht gut zu ihr kommen, weil er und sein Sohn wegen der Tochter Elisabeth es nicht mehr mit einander können.“ Eben so sei im Laufe dieses Frühjahres der Sohn Niklaus zu ihnen nach Ziehlebach gekommen, und habe sich sehr beklagt: daß sein Vater gegen seine Frau so mürrisch sei und „lulle“ und daß es nicht länger so gehen könne; sie und ihr Sohn möchten doch nach Willadingen kommen, um zu vermitteln. Sie seien dann beide hingegangen und haben, nachdem sie die allseitigen Klagen angehört, gefunden, daß die Schuld mehrentheils an der Sohnsfrau

und ihrem Stolz und Eigendünkel liege, worüber namentlich der Vater sich beklagt habe. *) Auch glaube sie, ohne es jedoch bestimmt sagen zu können, daß der Sohn Niklaus einmal in seinem Unmuthe sich geäußert: wenn es nicht besser, so könne es noch ein Unglück geben, worauf sie ihn von solchen Gedanken abgemahnt und ihm ernstlich zugesprochen habe.

„Auch habe ihr Bruder kurze Zeit vor Martini letzthin ihr einiges Geld abgelehnt, um es seiner Sohnsfrau zur Bestreitung der Haushaltungskosten zu geben, da sein Sohn Niklaus, dem er solches gefordert, es ihm verweigert habe, ungeachtet er auf seinem Wagnerberuf Geld verdiene und an des Vaters Tisch esse. **)

3. Magdalena Lüdi, Ehefrau des Niklaus Lüdi zu Willadingen, 50 Jahre alt, deponirte auf verschiedene Fragen:

„Sie wohne mit ihrem Mann in dem nächsten Hause gegen Mittag von demjenigen des Johann Ulrich Mathys, bei dessen Speicher sie Wedeln liegen haben. Am Tage, wo der Vater Mathys gestochen worden, habe sie am Morgen nach 7 Uhr, als es schon Tag gewesen, eine solche beim Speicher abgeholt, und gesehen, daß der Sohn

---

*) Der Inquirent hätte diesen Klagen näher nachfragen sollen; denn aus der nähern Angabe derselben würde sich der Grund des Zerwürfnisses besser herausgestellt haben. Es war hier um so wichtiger, diesen Grund näher kennen zu lernen, um ermessen zu können, ob wirklich das Zerwürfniß von solcher Art gewesen, daß es den Sohn zum Vatermord habe verleiten können. Zudem durfte der Untersuchungsrichter das Urtheil der Frau Steiner nicht so leicht, ohne nähere Prüfung, als richtig hinnehmen, indem schon die obwaltenden Verwandtschaftsverhältnisse für einige Befangenheit der Zeugin sprachen und zu vermuthen stand, daß sie ohnehin weit eher sich auf Seite ihres Bruders als auf diejenige von dessen Sohnsfrau gewendet haben werde.

**) Dieser Beisatz bestärkt wohl die in der obigen Note ausgesprochene Vermuthung.

Niklaus Mathys aus der Tenne gegen die Hofstatt zu einen Sack Korn in den daneben befindlichen Speicher getragen, und dann ohne Sack hinausgekommen sei und die Thür zugemacht habe, worauf sie ihres Weges fortgegangen, ohne sich seiner weiter zu achten. Einige Zeit später habe sie dann erfahren, daß der Vater Mathys gestochen worden sei. *)

---

*) Diese kurze Erzählung wurde übrigens durch beinahe lauter Suggestivfragen herbeigeführt. So wurde z. B. auf folgende Weise verhört:

Frage: „Habt Ihr nicht den Morgen, als der Vater Mathys gestochen wurde, eine Wedele bei dem Speicher abgeholt?“

Antwort: „Wohl, ich habe nach 7 Uhr, als es schon halb Tag war, eine Wedele dort abgeholt.“

Frage: „Habt Ihr damals nicht gesehen, daß der Sohn Niklaus Mathys aus der Tenne gegen die Hofstatt zu einen Sack Korn in den daneben befindlichen Schweinstall getragen hat?“

Antwort: „Wohl, das habe ich gesehen“ — u. s. w.

Wir wollen hier nicht bereits früher Gesagtes wiederholen, indem wir uns über die Suggestivfragen in diesem Werke bereits schon an einem andern Orte ausgesprochen haben (Siehe Seite 20 und 21), und erlauben uns hier nur noch die Bemerkung, daß Suggestivfragen beim Zeugenverhör noch bedenklicher sind als beim Verhör mit dem Angeschuldigten, indem ein Zeuge gar leicht aus mißverstandenem Respekte vor dem Inquirenten einen Umstand, welcher ihm nur als zweifelhaft vorschwebt, bejahen kann, wenn er ihm vom Richter suggestirt wird. Ueberhaupt lassen sich Zeugen viel leichter bestimmen, auf Suggestivfragen einzugehen, als die Inkulpaten, indem ihre Stellung eine ganz andere ist. Der Zeuge weiß, daß er für seine Person gesichert bleibt, ob er eine Thatsache mehr oder weniger zugebe oder nicht; ja bei manchem mag sogar die Meinung vorherrschen, daß er um so leichter aus dem für ihn lästigen Verhöre entlassen werde, wenn er Alles bejahe, was der Richter von ihm zu wissen wünsche, während der Angeschuldigte in der Regel stets eingedenk ist, daß beinahe jedes Zugeständniß zu dem Bau des Anschuldigungsbeweises einen Stein beiträgt, und daher weit seltener auf eingebende Fragen die gewünschte Antwort ertheilt. (Vergl. Bauers Lehrbuch des Strafprozesses. Stübel, Kriminalverfahren §. 2472. Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Thl. I, Nr. 2, § 19, Seite 104.) — Uebrigens sind gerade im

„Das Gerücht, daß der Sohn Niklaus seinen Vater erstochen haben soll, habe sie auch gehört, indem man es allgemein gesagt habe, jedoch sei ihr gar nicht bekannt, worauf sich dieses Gerücht gründe.“

Tags darauf, den 11. Christmonat, schritt nun der Regierungsstatthalter zur neulichen Abhörung des inhaftirten Niklaus Mathys.

Mit Rücksicht auf die Aussage der Frau Lüdi und des Niklaus Mathys im Moosli begann der Inquirent damit, den angeblichen Korndiebstahl zu ermitteln. Auf verschiedene dießfalls an ihn gerichtete Fragen gab Mathys an:

„Er wisse nicht, ob sie schon am Montag oder erst am Dienstag zu dreschen angefangen; am Mittwoch seien dann

---

Zeugenverhör verbotene Suggestionen am leichtesten zu vermeiden, indem man dem Zeugen nie eine Frage über eine einzelne Thatsache stellt, sondern ihn im Allgemeinen zur Erklärung über ein Ereigniß auffordert, und ihn so zum Selbsterzählen veranlaßt. Dieses gilt jedoch vorzüglich von Zeugen, welche über die Hauptsache auszusagen im Falle sind. Zeugen dagegen, welche in dieser Beziehung unwissend sind, und nur in Hinsicht auf Nebenumstände deponiren können (d. h. Indizien begründen sollen, was gerade hier der Fall war) müssen allerdings spezieller befragt werden. Der Untersuchungsrichter hat aber immerhin die Frage so zu stellen, daß der Zeuge zum Selbsterzählen veranlaßt wird. So hätte z. B. im vorliegenden Falle die Zeugin einfach befragt werden sollen: ob sie am Tage, als der Vater Mathys gestochen worden, dessen Sohn Niklaus auch gesehen? zu welcher Zeit? und was er gemacht habe? u. s. w. Wäre so gefragt worden, so würde der Inquirent höchst wahrscheinlich schon auf die erste Frage alles Dasjenige erfahren haben, was er zu wissen wünschte, und alle Suggestionen hätten bei Seite gelassen werden können. Dr. v. Jagemann bemerkt in seinem Handbuche der gerichtlichen Untersuchungskunde (Band I, Seite 672, Note 1), daß er zuweilen schon den Versuch gemacht, gewissen Zeugen zur Vermeidung des entferntesten Anscheins einer Suggestion die Frage zu stellen: Habt Ihr den Gerichten Etwas anzuzeigen? worauf die Erzählung gleich in Gang gekommen sei. — Diese Verfahrungsart dürfte in gewissen Fällen sehr zu empfehlen sein.

noch zwei „Tenneten“ gedroschen worden, die in der Tenne liegen geblieben. Nach jeder Tenneten habe man das ausgedroschene Korn gegen die vordere Tennthür gestoßen und in Säcke aufgefaßt. Das anfangs der Woche gedroschene Korn sei dann Mittwochs geputzt und drei Mütt und vier Mäß davon in den Speicher im Stock hinaufgetragen worden. Am Donnerstag Abends seien dann noch vier oder fünf Säcke aufgefaßtes Korn und eine Tennete Korn, die zusammengestoßen, aber nicht zusammengewischt worden, in der Tenne geblieben. Als der Vater verwundet auf dem Bette gelegen, habe derselbe gefragt: ob wohl das Korn noch alles in der Tenne sei. Er sei dann hingegangen und habe gefunden, daß vier oder fünf Säcke und das zusammengestoßene Korn noch da seien, daß dagegen ein Sack Korn, der in der Tenne bei der hintern Thür gegen die Hofstatt zu gestanden, gefehlt und gestohlen worden sei.“

Auf die Bemerkung, daß seiner Aussage nach ja am Morgen und Abend gleichviel Säcke gewesen seien, während er sage, daß einer gestohlen worden sei, entgegnete er: „Die vier bis fünf Säcke, von denen er geredet, seien bei einander gegen die vordere Thür zu gestanden; ein Sack, der bei der hintern Thür sich befunden, sei am Morgen fort gewesen.*) Er habe an jenem Morgen, an welchem der Vater gestochen worden, mit dem Niklaus Mathys (Dreher-Gleis) im Moosli das Korn, nachdem sie vorher dasjenige, so offen am Boden gelegen und ungefähr einen Sack ausgemacht, in einen Bündel gethan, in den Speicher getragen; wie viele Säcke es gewesen, ob vier oder fünf, könne er nicht bestimmt sagen.“

Frage: „Habt Ihr am Morgen, nachdem der Vater

---

*) Damit war der Widerspruch noch keineswegs genügend gelöst. Der Inquirent hätte noch auf eine nähere Erklärung dringen sollen. Auch blieb immerhin auffallend, daß die Zahl der Säcke bloß ungefähr angegeben und dennoch die Behauptung aufgestellt wurde, daß einer gestohlen worden sei.

gestochen war, nicht einen Sack mit Korn aus der Tenne getragen?“

Antwort: „Nein, ich und der Dreher-Gleis haben das Korn mit einander hinausgetragen.“

Frage: „Zu welcher Zeit am Morgen habt Ihr mit dem Dreher-Gleis das Korn in den Speicher getragen?“

Antwort: „Es war zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags.“

Frage: „Ich frage Euch aber, ob Ihr nicht schon des Morgens früh zwischen 7 und 8 Uhr einen Sack mit Korn zur hintern Tennthür hinausgetragen habt?“

Antwort: „Nein, ich habe keinen Sack zu dieser Zeit hinausgetragen.“

Frage: „Habt Ihr denn am Morgen lange vorher, ehe der Dreher-Gleis bei Euch war, nicht Korn in einem Sack zur hintern Tennthür hinaus und in den daneben liegenden Schweinstall getragen und dann die Thür zugemacht?“

Antwort: „Nein, ich habe keinen Sack aus der Tenne in den Schweinstall getragen, hingegen habe ich und der Dreher-Gleis einen Sack mit Ausreutekorn dort hinweggenommen und in den Speicher getragen. *)

---

*) Auch bis hieher wurden wiederum mehrere Suggestivfragen gestellt, welche gar leicht hätten vermieden werden können, wenn der Inkulpat einfach gefragt worden wäre: ob er, als er den Auftrag seines verwundeten Vaters erhalten, in der Tenne nachzusehen, ob nichts gestohlen worden, an den Säcken irgend eine Veränderung vorgenommen habe? Auf eine solche Frage, welche gleichsam aus der Natur der Sache hervorzugehen schien, würde Inkulpat viel eher sich veranlaßt gefunden haben, auf die Angabe der Frau Lüdi einzugehen, indem man ihm durch die gestellte Frage durchaus nicht merken ließ, daß man ihn dießfalls einer unerlaubten Handlung für verdächtig halte; während die Fragen, wie sie wirklich gestellt waren, schon von vorn herein zu sehr nach Diebstahl rochen und den mißtrauischen Inquisiten leicht zum Läugnen der von der Frau Lüdi erzählten Thatsache verleiten konnten. Ueberhaupt aber war es noch viel zu frühe, jetzt schon über den angeblichen Punkt den Anschuldigungsbeweis anzutreten, sondern

Frage: „Wer hat dieses Korn in den Speicher getragen?“

Antwort: („Wie ich glaube, habe ich es h...“ Diese Worte sind durchgestrichen, jedoch so, daß man sie noch ganz deutlich lesen kann, und untenher heißt es dann:)

„Ich weiß es nicht.“ *)

Frage: „Wie seid Ihr denn dazu gekommen, dieses Korn in dem Schweinstall zu suchen?“

Antwort: „Weil ich es mit dem übrigen Korn in den

---

es hätte genügt, vor der Hand von dem Inkulpaten zu vernehmen, ob er wirklich zur angegebenen Zeit hinsichtlich des fraglichen Korns irgend eine Veränderung vorgenommen haben wolle oder nicht. Ueberhaupt sollte sich der Untersuchungsbeamte, welcher nur die Voruntersuchung, nicht aber auch die Hauptuntersuchung zu führen hat, hüten, wenn es die Lage der Untersuchung nicht gebieterisch erheischt, in das Gebiet der eigentlichen Spezialinquisition hinüber zu greifen (und dieses thut er, sobald er dem Inkulpaten gegenüber den Anschuldigungsbeweis antritt), indem er dadurch leicht dem Plane des spätern Inquirenten hemmend entgegen treten kann. — Aber auch abgesehen hievon beging der Inquirent einen Fehler, daß er die Angaben der Frau Lüdi dem Angeschuldigten in Form einer Frage, statt eines Vorhaltes vorlegte, indem dieser Letztere eher sich genöthigt finden kann, über einen Vorhalt eine Erklärung abzugeben, während er die Suggestivfragen nur mit ja oder nein beantworten kann. (Siehe Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Strafsachen, §. 115, Seite 321 und 322.)

*) Wenn der Inkulpat diese durchgestrichenen Worte wirklich gesprochen und erst während der Rede den Satz abgebrochen und die Antwort auf die angegebene Weise modifizirt hatte, so hätten die abgebrochenen Worte nichts desto weniger stehen bleiben sollen, auch wenn sie keinen Sinn gehabt hätten, weil aus solchen abgebrochenen Worten später leicht nicht unwichtige Folgerungen gezogen werden können. Auch ist es oft zweckmäßig, wenn der Untersuchungsrichter dem Inkulpaten über solche abgebrochene Worte alsogleich eine Erklärung abfordert. Die daraus entstandene Verlegenheit hat schon oft ein Geständniß herbeigeführt. Hier war die Sache von um so größerer Bedeutung, als die abgebrochenen Worte beinahe schon ein Geständniß enthielten.

Speicher thun wollte und daher dem Dreher-Gleis sagte, wir wollen das in dem Schweinstall auch nehmen." *)

Frage: „Dürft Ihr denn mit gutem Gewissen behaupten, daß der Dreher-Gleis dabei war, als Ihr das Korn aus dem Schweinstall genommen?"

Antwort: „Ja, er war dabei."

Frage: „Und dürft Ihr ferner behaupten, daß Ihr oder **) der Gleis das Korn von dem Schweinstall direkt in den Speicher getragen habt?"

Antwort: „Ja, das darf ich behaupten."

Nun eröffnete ihm der Untersuchungsrichter in einem einzigen Vorhalte die ganze Aussage des Niklaus Mathys im Moosli ***), worauf der Angeschuldigte entgegnete:

---

*) Durch diese Antwort war die gestellte Frage gar nicht beantwortet. Der Angeschuldigte hätte daher auf den wahren Sinn derselben, welcher kein anderer sein konnte, als: „wie er denn habe Korn im Schweinstall suchen können, wenn er nicht vorher gewußt, daß solches sich wirklich dort befinde?" nochmals aufmerksam gemacht und auf eine bestimmte Antwort gedrungen werden sollen. Der Inquirent muß an der Regel festhalten, daß die Frage: wie sie gestellt worden, beantwortet werde. Gestattet man dem Angeschuldigten einmal, etwas zu antworten, was er nicht gefragt worden, so wird er zu diesem Hülfsmittel allemal seine Zuflucht nehmen, sobald ihm eine Frage vorgelegt wird, mit deren Beantwortung ihm nicht gedient ist. Nichts desto weniger aber muß die unpassende Antwort vorerst niedergeschrieben und dann die Frage wiederholt und auf Beantwortung derselben gedrungen werden. Denn solche unpassende Antworten sind immerhin für den Inquirenten ein Fingerzeig, wo er die schwache Seite des Angeschuldigten zu suchen habe.

**) Sollte wohl heißen und statt oder.

***) Daß der Untersuchungsrichter, wenn einmal instanzirt werden wollte, die Aussage des Zeugen in einem Vorhalt und nicht in eine Frage einkleidete, war nach dem bisher Gesagten ganz am Platze; aber nicht sachgemäß war, daß er die ganze Aussage in einem einzigen Vorhalt zusammenfaßte. Solche Vorhalte müssen in einzelnen Sätzen und steigerungsweise vorgelegt werden; dadurch gewinnt der Vorhalt nicht nur an Kraft, sondern der Angeschuldigte wird dadurch genö-

„Der Gleis habe ihm geholfen, den Sack im Schweinstall aufnehmen, wovon sich dieser wohl noch erinnern werde; und er glaube auch, daß der Bündel schon in der Tenne gestanden, als der Gleis zuerst dorthin gekommen."

Beim Ablesen des Protokolls bemerkte Mathys, daß der Bündel, den er aus dem Schweinstall in den Speicher getragen, nicht Korn, sondern in einem Bündel Ausreutekorn und in einem andern Aufschwinget enthalten habe. *)

Nach diesem Verhör wurde Inkulpat wiederum in Verhaft gesetzt. **)

Am folgenden Tage, den 12. Christmonat, verfügte sich der Regierungsstatthalter nebst seinem Aktuar nach Willadingen, um die hochschwangere Ehefrau des Niklaus Mathys abzuhören. Bei diesem Anlasse wurde nun im Beisein des Unterstatthalters Affolter, des Hausmanns

---

thigt, über jeden Punkt eine Antwort zu ertheilen. Faßt man dagegen viele Punkte zusammen, so kann man versichert sein, nur eine unvollständige Antwort zu erhalten und ist später im Falle, noch einmal vereinzelt über alle Punkte einzugehen, wodurch der Vorhalt nothwendig an Kraft und Wirksamkeit verlieren muß.

*) Dieser Beisatz war wohl eher geeignet, noch mehr Dunkelheit statt Aufklärung in die Sache zu bringen, denn vorab wollte Inkulpat einen Sack in Gemeinschaft mit Niklaus Mathys aus dem Schweinstall in den Speicher getragen haben, dann sollte der Bündel Korn, von dem der Zeuge gesprochen, schon in der Tenne gestanden sein, als dieser letztere dorthin gekommen, und nach der dem Protokolle beigefügten Erklärung sollte man glauben, es wären zwei Bündel im Schweinstall gewesen, von denen der eine Ausreutekorn und der andere Aufschwinget entholten habe. Der Inquirent hätte hier auf bessere Deutlichkeit dringen sollen. Dunkle Stellen muß man alsogleich aufzuhellen suchen, weil sie einer doppelten Auslegung fähig sind, während dem es oft sachgemäß ist, offenbare Widersprüche vor der Hand hingehen zu lassen, um sodann später den Inquisiten in seinem eignen Netze zu verstricken.

**) In diesem Verhör hatte sich Mathys allerdings verdächtig gemacht. Aber damit ist der unterm 2. Dezember ausgesprochene Verhaft nicht gerechtfertigt, weil dieser Verdacht damals noch nicht hergestellt war.

Jakob Mathys und des Landjägers Ammann die Oertlichkeit, wo die Verwundung des Mathys stattfand, „etwas näher“ ins Auge gefaßt *), und was (wie das Protokoll sich ausdrückt) für die Untersuchung und den möglichen Hergang der Sache nicht unwichtig zu sein schien,

gefunden:

„daß auf der Bühne, wo der Vater Mathys den Stich erhielt, auf der rechten Seite im Hinaufgehen auf dieselbe **) mehrere Stöcke Heu von ungleicher Höhe sich befunden, von welchen man sehr leicht auf die ungefähr 8–10 Fuß erhöhte, sogeheißene Reite gelangen könnte. ***) An der Seite, wo diese Reite an die durch eine Mauer von dem Scheuerwerk getrennte Wohnung anstößt, befindet sich ein kleines Thürchen, durch welches man eine hölzerne Treppe hinunter nach Belieben †) entweder gerade hinaus auf die östlich des Hauses angebrachte Laube oder links in die Küche gehen kann.

„Ohne im geringsten präjudiziren zu wollen (so fährt

---

*) Also erst jetzt, nachdem bereits drei Wochen seit der That verflossen, fand man es für angemessen, die Lokalität, wo die That vorgefallen, „etwas näher“ ins Auge zu fassen. Hatte man sie am 19. November gar nicht oder nur oberflächlich ins Auge gefaßt? Doch wir enthalten uns dießfalls jeder weitern Bemerkung, indem wir dasjenige, was dießfalls hätte geschehen sollen, bereits früher schon bemerkt haben.

**) Es hätte auch gesagt werden sollen, auf welcher Seite der Tenne die fragliche Bühne sich befunden.

***) Welche Gewißheit konnte aber dießfalls noch das Protokoll geben? Waren die Heustöcke am 12 Christmonat noch ebenso beschaffen, wie sie es am 19. November waren? Dem vorhandenen Uebelstande hätte allerdings dadurch in etwas abgeholfen werden können, wenn der anwesende Hausmann Jakob Mathys, welcher am 19. Wintermonat der Erste nach der That auf dem Platze gewesen, darüber befragt und dessen Aussage im Augenscheinsprotokoll vorgemerkt worden wäre. Aber auch dieses vergaß man zu thun.

†) Wozu diese nichtssagende Bemerkung in einem gerichtlichen Protokolle?

das Protokoll wörtlich fort), glaubt der unterzeichnete Beamte bemerken zu sollen, daß derjenige, welcher den Vater Mathys auf der Bühne verwundete, besonders wenn er in dem Hause wohl bekannt gewesen, von der Bühne über die Reite, durch jenes Thürlein die Treppe hinab, in der Zeit von höchstens zwei bis drei Minuten gemächlich und ungesehen und ohne gehört zu werden habe auf die Laube gegen das Gäßlein oder in die Küche gelangen können. Im letztern Falle würde er aber ganz auf der entgegengesetzten Seite in die Küche gekommen sein, als wenn man vom Abtritte auf der hintern Laube in dieselbe kommen würde. Dagegen konnte derselbe ohne Zeitverlust und im Vorbeigehen den hinten in der Küche befindlichen Milchkübel zur Hand nehmen. *)

Da weder der Vater Mathys, noch der zuerst gekommene Hausmann Jakob Mathys und dessen Frau **) und eben so wenig der Sohn Niklaus Mathys ***)

---

*) Zweifelsohne muß das Protokoll mit dem „Thäter, wenn er im Hause wohl bekannt war", niemand anders als den inhaftirten Niklaus Mathys gemeint haben; denn wie käme sonst ein anderer Thäter mit dem Milchkübel in Verbindung? Wenn aber Niklaus Mathys wirklich gemeint war, wozu im Augenscheinsprotokolle eine solche Mystifikation? Uebrigens ist gerade diese im Augenscheinsprotokolle enthaltene Bemerkung das beste Belege für die Unvollständigkeit desselben. Denn es wird in der fraglichen Bemerkung Oertlichkeiten und Gegenständen gerufen, die vorher im Augenscheinsprotokolle gar nicht genannt oder beschrieben sind. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der gemachten Bemerkung vermag daher nur derjenige zu prüfen, der mit der Oertlichkeit näher bekannt ist; eine solche Bekanntschaft des urtheilenden Richters darf aber der Untersuchungsrichter nicht voraussetzen; sondern er muß der Bemerkung, damit jener sie gehörig zu würdigen vermag, eine umständliche und klare Beschreibung der Oertlichkeit oder der Gegenstände vorausschicken.

**) Woher wußte dieses der Inquirent, wenigstens ist dieses aus den Akten bisher nicht ersichtlich; oder wohnte sie etwa dem Augenscheine bei? Wenn dieses der Fall war, so hätte es am Protokolle vorgemerkt werden sollen.

***) Hier muß der Inquirent nothwendig vergessen haben, daß er

während und unmittelbar nach dem Vorfalle jemand haben von der Bühne hinuntersteigen sehen, so kann man sich des Glaubens beinahe nicht wehren, daß der Thäter sich über die Reite auf die östliche Laube oder in die Küche begeben haben möchte."

So weit das Protokoll über den Lokalaugenschein.

Hierauf schritt nun der Inquirent zur Abhörung der Ehefrau des Inkulpaten, Elisabetha, geb. Von-Arx. Dieselbe war 29 Jahre alt und befand sich, wie bemerkt, großschwanger.

Auf die Frage: „ob ihr bekannt sei, weßwegen ihr Mann in Burgdorf in Gefangenschaft sitze", äußerte sie: „Sie wisse nichts anderes, als daß ihr Mann, ehe er am vorletzten Donnerstag (den 2. Dezember) auf Burgdorf gegangen, ihr gesagt, daß seine Schwester zu Oberöschen ihm erzählt, die Leute sagen, er und der Hausmann hätten den Vater umgebracht und er wolle jetzt nach Burgdorf gehen, um es dem Regierungsstatthalter anzuzeigen."

Ueber den Vorfall vom 19. Wintermonat gab sie an: „Ungefähr um 6 Uhr oder noch etwas vorher sei ihr Vater in der Nebenstube aufgestanden, sei in ihre Wohnstube gekommen und habe Licht gemacht. Sie sei eben aufgestanden, während ihr Mann noch im Bette gewesen. Der Vater habe nun einen Kuhtrank, den sie gerüstet und auf das Puffert gestellt habe, und die Laterne genommen und sei damit hinuntergegangen, um die Waare zu füttern und der Kuh den Trank zu geben. Sie habe in der Küche Feuer angemacht. Inzwischen sei auch ihr Mann aufgestanden, in die Küche gekommen und dann hinaus auf die Laube gegangen und sie habe gehört, daß die Abtrittthüre gegangen.

---

den Sohn Niklaus Mathys als muthmaßlichen Thäter in gefänglicher Haft hielt, sonst würde er sich wohl schwerlich auf dessen Zeugniß, daß er niemand habe in die Tenne hinuntersteigen gesehen, zur Begründung seiner Vermuthung berufen haben.

Bald darauf habe sie ein Geschrei und Gewinsel gehört, so daß sie geglaubt, es brenne irgendwo *), und nachdem sie dieses zu drei, vier Malen hinter einander vernommen, sei ihr Mann wieder in die Küche gekommen und sie habe gefragt, was man da höre und was vorgehe? Dieser habe nun erwiedert, er wolle gehen und sehen, was vorgehe, habe hierauf den Milchkübel auf der entgegengesetzten Seite in der Küche genommen und sei damit hinunter. Sie selber sei auf die vordere Laube gegen das Gäßchen und habe die umstehenden Leute gefragt, was vorgehe und was man höre. Man habe ihr erwiedert, man glaube, der Wagner (Vater) sei wieder hinunter gefallen! Bald darauf sei dann dieser mit ihrem Manne die Stiege hinaufgekommen und habe im Hereintreten in die Küche zu ihr gesagt: er sei gestochen worden. Sie seien nun mit ihm in sein Stübli (Kammer), haben ihn auf das Bett gelegt und ihr Mann habe ihn ausgezogen und nach der Verletzung geschaut und sei darauf zu dem Hausmann Jakob Mathys gegangen, um ihm zu sagen, daß er doch eilends den Doktor holen solle. Dann sei er wieder zum Vater hinaufgekommen und dann nochmals zum Hausmann hinurtergegangen, um ihn zur schnellen Herbeiholung des Arztes aufzufordern. Während der ganzen Zeit sei sie nicht vor das Haus hinunter, sondern mit dem Kochen des Frühstücks beschäftigt gewesen."

Auf besondere Befragung gab sie noch an: „daß ihr Mann die ganze Nacht bei ihr im Bette gelegen, bis der Vater aufgestanden und in ihre Stube gekommen sei. Von dem Zeitpunkte an, wo ihr Mann aus der Küche gegangen, bis er wieder dorthin gekommen, möge es ungefähr drei bis vier Minuten gedauert haben."

Hinsichtlich des Kornvorrathes bemerkte sie: „daß man schon am Montag, bevor der Vater Mathys gestorben,

---

*) Der alte Mathys hatte, wie wir gesehen, „Kobioh!" (Jakob) gerufen, was leicht mit Feurio verwechselt werden konnte.

zu dreschen angefangen und dann das gedroschene Korn in Säcke aufgefaßt habe; wie viele Säcke Donnerstag Abends in der Tenne gewesen, könne sie nicht mehr sagen, und eben so wenig wisse sie, wie viele Säcke Korn am Tage, als der Vater gestochen worden, in den Speicher getragen worden seien."

Und auf die besonders gestellte Frage: ob ihr bekannt sei, daß am Mittwoch, als man das vorher gedroschene Korn geputzt, ein Sack mit Reuterkorn in den Schweinstall gethan worden? *) entgegnete sie, daß sie hievon nichts wisse.

Uebrigens wollte sie und ihr Mann mit dem Verstorbenen gut und im Frieden gelebt haben. „Einmal habe jedoch ihr Mann die Frau Steiner und ihren Sohn Franz geholt, um Frieden zu machen; er sei nämlich böse gewesen und habe es nicht leiden wollen, daß der Schwiegervater sie öfters küßle."

Betreffend die Angabe der Frau Steiner rücksichtlich des verweigerten Gelddarlehens bemerkte sie: „Ihr Mann habe dem Vater zu verschiedenen Malen Geld gegeben, aber ihm nicht immer geben können, wenn er keines gehabt habe. Uebrigens sei der Vater der Hausmeister gewesen, sie habe das Hauswesen besorgt und ihr Mann gearbeitet, wenn er sich nicht als Wagner auf der Stöhr oder für den Vater in den Werchen befunden habe; deßwegen habe er dann auch kein Tischgeld bezahlt."

Schließlich wurde noch die Frage gestellt: ob ihr Mann gewöhnlich kein Sackmesser bei sich trage, worauf sie bemerkte: „Sie glaube, daß er ein mutzes (kleines) Feuerstahlmesser habe; sie habe sich jedoch so genau nicht geachtet."

---

*) Die Frage war eine offenbar unerlaubte Suggestivfrage, indem sie gar nicht in den Akten begründet war. Inkulpat Mathys hatte bloß angegeben, daß man Mittwochs drei Mütt und vier Mäß in den Speicher im Stock hinaufgetragen; aber daß am fraglichen Tage Ausreuterkorn in den Schweinstall gethan worden, davon hatte nach den Akten noch kein Mensch etwas gesagt.

Den folgenden Tag wurde Kutscher Jakob Mathys und dessen fünfzehnjährige Tochter Elisabetha abgehört.

Jakob Mathys war 40 Jahre alt und wohnte mit seiner Frau und seinen Kindern seit 1834 bei dem verstorbenen Johann Ulrich Mathys zur Miethe.

Den Vorfall vom 19. Wintermonat erzählte er nun ausführlich folgendermaßen: „Am Morgen, als das Unglück vorgefallen, sei er etwas nach halb 6 Uhr aufgestanden und ebenso seine Frau. Etwas vor 6 Uhr sei er dann, um eine Kuh zu füttern, in das mittäglich von dem Stock liegende Strohhaus gegangen. Im Hin- und Hergehen habe er bemerkt, daß bei dem neben dem Gärtlein in der Hofstatt stehenden Apfelbaum die verschiedenen Stücke Holz, die daran aufgestellt gewesen, sich am Boden liegend befunden, was ihm aufgefallen, ohne daß er sich die Ursache davon habe erklären können. Darauf sei er in seine Stube gegangen, während die Frau in der Küche mit dem Frühstückkochen beschäftigt gewesen sei. Nach ungefähr 5 Minuten sei dann diese letztere hastig in die Stube getreten und habe gesagt: er solle doch geschwind kommen, der Wagner werde hinuntergefallen sein, er rufe immer „Kobioh!“ Er sei sodann sogleich hinausgegangen und habe die Stimme des Wagners erkannt und ihn ebenfalls „Kobioh“ rufen hören. Als er von der Seite des Gäßchens in die Tenne getreten, habe er den Vater Mathys in der Futtertenne gegen die hintere Thüre zu, in gekrümmter Stellung stehend, in der linken Hand die Laterne und in der rechten die mit einem Griffe zum Strohschneiden eingerichtete Sense haltend, gesehen. Er habe ihn angeredet: Herr Jesus, Wagner, was hast du, bist du etwa hinuntergefallen? worauf er ihm erwiedert habe: „Nein, es hat mir jemand die Sense nachgeworfen oder mich damit gestochen!“ Zugleich habe er mit der Laterne auf die rechte Seite zu gezündet, wo er, Deponent, beim Nachsehen gar kein Blut, wohl aber in der Gegend der rechten Hüfte zwei Hauschnitte

in seinen, des Verwundeten, Hosen bemerkt habe. Inzwischen sei von Seite der Hofstatt her zur hintern Thüre herein der Sohn Niklaus herbeigekommen und habe gefragt: „Was ist? was ist?“ und als er ihm gesagt: „der Vater sei gestochen worden“, so habe jener erwiedert: „Ja! denk wohl!“ Der Vater Mathys sei nun die Stiege hinauf in seine Wohnung und der Sohn hinter ihm nach, und er, Deponent, wieder in seine Stube zu seinen Leuten gegangen. Bald darauf sei dann der Sohn zu ihm hinuntergesprungen gekommen und habe ihn aufgefordert, sogleich zum Doktor zu gehen, weil er, der Vater, gar wüst verwundet sei. Er habe sich nun umgekleidet und ehe er damit fertig gewesen, sei Niklaus Mathys schon wieder hinunter gekommen und habe ihn zum Fortgehen pressirt und habe gesagt, daß dem Vater die Gedärme alle herauskommen. Er, Deponent, habe sich nun so schnell als möglich auf den Weg gemacht und wie ihm seine Frau gesagt, so sei Niklaus Mathys ungefähr nach 5 bis 6 Minuten, als er (Deponent) ihrer Vermuthung nach schon beim Hölzlein unten gewesen, wiederum gekommen, um zu fragen, ob er (Deponent) noch nicht fort sei. Bei diesem Anlasse habe er zu ihr gesagt: „Es habe ihm geschienen, daß so eben ein Mann durch das Gäßchen beim Stöcklein in des Niklaus Affolters Hofstatt gesprungen sei“; auch habe sein Mädchen Elisabeth ungefähr zu gleicher Zeit einen Mann, den sie aber wegen der Dunkelheit nicht gekannt, vor dem Fenster vorbeigehen gesehen.

„An dem Benehmen des Niklaus Mathys, Sohn, sei ihm nichts aufgefallen, als daß er gar keine Theilnahme und kein Mitleid über das Unglück zu erkennen gegeben und keine Thränen vergossen habe. Das Gerücht, daß der Sohn Niklaus seinen Vater erstochen haben soll, habe er auch gehört und zwar zuerst von einem unbekannten Manne auf dem Wege von Wydenhof nach Kirchberg; was der Grund dieses Gerüchtes gewesen, wisse er nicht; vielleicht

sei es seine Theilnahmlosigkeit gewesen und weil er kein Bedauern und Mitleid über den Vorfall an den Tag gelegt habe.

„Uebrigens haben Vater und Sohn, bis der letztere seine Frau zu sich genommen, gut zusammen gelebt; seitdem aber die Sohnsfrau im Hause sei, haben sie und ihr Mann dem Vater oft schnöden Bescheid gegeben und wenn dieser sich beklagt, daß er nicht gut auskomme und sie ihm helfen sollen, so habe der Sohn dem Vater erwiedert: „er solle ihm das Heimwesen abtreten, er wolle dann schon auskommen."

Auf besondere Befragung bemerkte er dann noch:

„Am Morgen, als der Vater Mathys gestochen worden, seien der Sohn und dessen Frau früher aufgestanden als sonst, wenigstens habe seine, des Deponenten, Frau gehört, daß in der Küche oben etwas gefochten werde, was ungefähr um halb 6 Uhr gewesen sein soll; als er vor 6 Uhr die Kuh gefüttert, habe er oben in der Wohnstube das Licht angezündet gesehen." *)

---

*) Es muß sehr bedauert werden, daß der Vater Mathys nicht befragt worden, ob der Sohn Niklaus schon aufgestanden gewesen, als er, der Vater, am 19. Wintermonat Morgens sich in die Scheune begeben; denn gerade auf diesen Punkt mußte es offenbar in der Untersuchung sehr viel ankommen. Es hat nämlich, wie wir gesehen, der Vater Mathys angegeben, daß er um 6 Uhr in die Scheune gegangen, daselbst Niemanden wahrgenommen und einige Minuten, nachdem er sich auf die Bühne begeben, habe er den Stich erhalten. Nach dieser Aussage muß sich also der Thäter bereits schon auf der Heubühne befunden haben, als Johann Ulrich Mathys auf dieselbe gestiegen, ansonst er denselben ohne Zweifel würde wahrgenommen haben. Lag nun der Sohn Mathys zur Zeit, als der Vater in die Scheune ging, noch im Bette, so sprach dieser Umstand dafür, daß der Sohn nicht wohl der Thäter sein könne; die Angabe des Jakob Mathys, daß etwas vor 6 Uhr Licht in der Wohnstube angezündet gewesen, war dafür, daß Mathys, Sohn, und dessen Frau schon aufgestanden gewesen, keineswegs maßgebend, indem dieses Licht eben so gut der Vater Mathys angezündet haben konnte. Man vergleiche dießfalls die Aussage der Ehefrau des Inkulpaten. — Aber, wird man vielleicht

Am Schlusse bemerkte er noch, „daß, als er am Samstag wegen Abwesenheit des Sohnes die Waare gefüttert und dazu auf der Bühne das Heu zurecht gemacht, er oben auf dem Heustock eine Vertiefung gefunden, die ihm aufgefallen und gerade so ausgesehen, als wenn ein Mann da gelegen; er habe daher den Dreher-Gleis, welcher gerade damals mit dem Verfertigen des Todtenbaumes beschäftigt war, herbeigerufen und dieser habe ebenfalls gefunden, daß es gerade so aussehe, wie wenn jemand da gelegen hätte. Er habe es auch dem Sohne Niklaus erzählt, welcher aber bemerkt habe: „Oh, die Katzen werden es gemacht haben.“ *)

---

einwenden, wie konnte der Inquirent sich veranlaßt finden, den Verletzten über diesen Punkt zu befragen, da zu jener Zeit noch nicht der entfernteste Verdacht von jemand geäußert worden, daß der Sohn der Thäter sein könnte? Allein gerade in solchen Fällen, wo der Thäter noch unbekannt ist, ist es um so nothwendiger, daß der Untersuchungsrichter auf Alles achte, was mit dem Verbrechen auf irgend eine Weise im Zusammenhang stehen kann, wenn sich gleich noch keine bestimmte Verbindung erkennen läßt. (Bauer: Anleitung zur Kriminalpraxis §. 29, Seite 55.) Ueberhin wäre es aber im vorliegenden Falle immer von Interesse gewesen zu wissen, ob der Sohn, als der Vater in die Scheune gegangen, schon aufgestanden gewesen oder nicht, indem bei der Oertlichkeit, wo die That stattgefunden, von diesem Umstande es abhing, ob und in wie weit der Aussage des Sohnes Glauben beizumessen sei oder nicht.

*) Diese letztere Bemerkung ist ein neues Belege dafür, wie nothwendig es gewesen, alsogleich am Orte der That einen umständlichen Augenschein vorzunehmen. Hätte eine solche Beaugenscheinigung unmittelbar nach der That stattgefunden und wäre dannzumalen die fragliche Vertiefung im Heustocke entdeckt worden, so würde dieser Umstand dafür gesprochen haben, daß der Thäter auf dem Heustock gelegen sei; da aber die Entdeckung erst Samstags den 20. November, somit am Tage nach der That gemacht worden, so ließ sich ebenso leicht denken, es sei jemand in der Nacht vom 19. auf den 20. November, somit nach geschehener That, dort gelegen und es hatte somit die gemachte Wahrnehmung ihre wesentlichste Bedeutung verloren. Es gehört die gerügte Außerachtlassung zu jenen Mängeln, welche, wenn sie einmal vorhanden sind, auf keine Weise mehr ergänzt werden können.

Elisabetha Mathys, die vorerwähnte Tochter des obigen, deponirte auf nachstehende an sie gestellte Fragen, wie folgt: *)

Frage: „Hast du nicht an jenem Morgen, als der Vater Mathys gestochen wurde, einige Zeit nachher in dem Gäßlein zwischen dem Stock und dem Gärtlein einen Mann vor dem Fenster vorbeigehen gesehen?“ **)

Antwort: „Ja, ich habe einen solchen gesehen.“

Frage: „Hast du diesen Mann erkannt?“

Antwort: „Nein, es war noch ziemlich dunkel.“

Frage: „Ist der Mann stark gelaufen oder gesprungen?“

Antwort: „Er ist am Fenster vorbeigesprungen.“

Frage: „Von welcher Seite her kam er?“

Antwort: „Von der Stiege her und ging gegen das Gäßlein zu.“

Frage: „Um wie viel Uhr ist es gewesen?“

Antwort: „Es ist um halb 7 Uhr gewesen und bald nachdem der Vater fort war, um den Doktor zu holen.“

Frage: „Ist denn nicht gleich, nachdem du diesen Mann hast vor den Fenstern vorbeispringen gesehen, der Sohn Niklaus Mathys zu euch hineingekommen, um zu fragen, ob der Vater noch nicht fort sei?“ ***)

---

*) Wir lassen dieses Verhör hier wörtlich folgen, weil es nur kurz ist und zugleich als ein Muster gelten kann, wie ein Zeuge nicht abgehört werden soll.

**) Wozu diese mit Nebenümständen verschlungene Suggestivfrage? Warum wurde die Deponentin nicht vielmehr einfach gefragt: Ob sie am Morgen, nachdem der Vater Mathys gestochen worden, jemand gesehen habe? Durch diese Frage würde Elisabetha Mathys veranlaßt worden sein, das, was ihr dießfalls im Wissen gelegen, von sich aus aus freien Stücken zu erzählen. Die Erzählung würde dadurch nur an Glaubwürdigkeit gewonnen haben.

***) Statt dieser Suggestivfrage hätte ebenfalls bloß gefragt werden sollen: ob Niklaus Mathys an jenem Morgen nicht bei ihnen gewesen sei? und falls bloß eine einfach bejahende Antwort erfolgt

Antwort: „Wohl, gleich darauf kam der Gleis zu der Mutter, die in der Küche war, und ich hörte, da die Stubenthür offen war, daß der Gleis fragte: ob der Vater noch nicht fort sei, und sagte, er habe so eben einen Mann da vorbei in die Hofstatt des Hansiis Gleis springen sehen."

Frage: „Glaubst du nicht, daß der Mann, der vor dem Fenster vorbeigesprungen ist, gerade der Gleis gewesen sei, der zu der Mutter in die Küche gekommen?" *)

Antwort: „Wohl, ich glaube es, weil er gerade so hat möge cho (kommen mögen)."

Auch den folgenden Tag wurde die Untersuchung fortgesetzt.

Es wurde Samuel Mathys, des Andresen Sohn, Vater von 6 Kindern, 43 Jahre alt, wohnhaft in dem dem verstorbenen Vater Mathys zuständigen Strohhause abgehört.

Dieser gab an: „Er sei an jenem Morgen, als der Vater Mathys tödtlich verwundet worden, etwa ein Viertel vor 6 Uhr aufgestanden und bald darauf sei der Kutscher Jakob Mathys gekommen, um seine Kuh in dem mit ihm gemeinschaftlich habenden Stalle zu füttern. Er, Deponent, sei dann gleich zu Niklaus Affolter zum Dreschen gegangen.

---

wäre, hätte gefragt werden sollen: was er bei ihnen gewollt habe? und der Inquirent würde es dann ohne Suggestion erfahren haben.

*) Von all den bisher gestellten Suggestivfragen ist die vorstehende offenbar die verwerflichste. Nachdem die Deponentin bereits erklärt hatte, sie habe den Mann, der beim Fenster vorbeigegangen, wegen der Dunkelheit nicht erkannt, soll sie dennoch die Erklärung abgeben, es sei dieser Mann der Niklaus Mathys, Sohn, gewesen. Dieses Verfahren beweist übrigens, daß der Inquirent seine Aufgabe, ebensowohl die Unschuld wie die Schuld des Inkulpaten zu ermitteln, nicht verstanden, sondern daß man nur die Schuld und nichts als die Schuld herausbringen zu müssen glaubte. Es steht aber leider in dieser Beziehung der Untersuchungsrichter des Niklaus Mathys nicht allein da.

Ungefähr um halb 8 Uhr, als er eben in das Haus des Affolter habe hineingehen wollen, sei der Sohn Niklaus zu ihm gekommen und habe ihm gesagt: Der Vater sei diesen Morgen so wüst gestochen worden und habe dabei geweint. Ungefähr um 9 Uhr sei der Niklaus Affolter zu ihm gekommen und habe ihm gesagt, er solle sogleich nach Gradwyl gehen und den Dr. Aebi daselbst herbeirufen, was er dann auch sogleich gethan habe."

Auf besondere Befragung bemerkte er dann noch: „am Apfelbaum vor dem Gärtchen zwischen seiner und des Vaters Mathys Wohnung habe er zwar Holz am Baum aufgestellt, aber kein solches am Boden liegen gesehen, auch habe er weder in der Nacht noch am Morgen frühe irgend ein Poltern gehört, das vom Umwerfen des Holzes hätte herrühren können. Von vielen Leuten habe er sagen gehört, man habe Verdacht, daß Niklaus Mathys seinen Vater selber verwundet habe; was aber der Grund dieser Aussagen sei, wisse er nicht. Das kleine Häuflein Korn beim Holz vor dem Hause habe übrigens sein Vater Andreas Mathys, der im gleichen Hause wohne, zuerst gesehen."

Ebenso wurden noch am gleichen Tage die beiden Töchter des Getödteten, Verena und Barbara Mathys abgehört.

Erstere, 26 Jahre alt, im Dienste bei ihrem Oheim Hans Ulrich Mathys zu Oeschberg stehend, gab an:

„Am nämlichen Morgen, als das Unglück begegnet, sei das Mädchen Elisabeth Mathys auf Geheiß des Hausmanns Jakob Mathys nach Oeschberg gekommen und habe ihr solches erzählt. Sie sei dann sogleich nach Willadingen gegangen und habe dort, so viel sie gekonnt, ihren Vater pflegen helfen, indem weder ihr Bruder noch dessen Frau sich dabei thätig gezeigt und etwas haben helfen wollen. Es sei ihr an beiden nichts aufgefallen und es habe ihr geschienen, daß sie Bedauern mit dem verwundeten Vater

haben; doch habe sie selbe keine Thräne vergießen gesehen und die Frau sei gar nie und der Bruder nur selten bei dem Vater gewesen."

Rücksichtlich des Besuchs ihrer Base, Frau Steiner aus dem Ziehlebach, bemerkte sie auf spezielle Befragung: „Sie, die Deponentin, sei gerade anwesend gewesen, als Frau Steiner zum Vater in die Stube gekommen. Er habe selbe gegrüßt und ihr gesagt, er sei unglücklich geworden. Diese habe nun gefragt, wer es gemacht habe, worauf jener erwiedert: er wisse es nicht."

Hierauf wurde der Zeugin bemerkt: ob sie denn nicht gehört, daß der Vater zu ihrer Base, gleich als sie in die Stube getreten, gesagt: „Oh Schwester, ich habe gemeint, es sei der Gleis gewesen?"

Antwort: „Nein, dieß habe ich nicht gehört."

Frage: „Habt Ihr allfällig nicht genau Acht gegeben und Euch sonst mit etwas beschäftigt?" *)

---

*) Auch aus dieser Frage leuchtet offenbar die Absicht hervor, die für den Inkulpaten ungünstige Deposition der Frau Steiner der Aussage der Deponentin gegenüber so viel möglich zu retten, indem man dieser Letztern die Erklärung, daß sie nicht genau Acht gegeben oder sich mit etwas anderm beschäftigt habe, gleichsam auf die Zunge legte. Ein solches Verfahren ist aber durchaus regelwidrig. Allerdings ist es oft nothwendig, daß man den Zeugen, wenn er mit andern im Widerspruche steht, auf diesen Widerspruch aufmerksam macht; allein dieses muß dann immerhin in der Form eines Vorhaltes geschehen. Im vorliegenden Falle hätte demnach die Verena Mathys, nachdem sie das zwischen dem Verstorbenen und ihrer Base Steiner stattgehabte Gespräch erzählt, gefragt werden sollen, ob ihr Vater über den fraglichen Punkt sonst weiter nichts geäußert habe, und falls sie die Frage verneinend beantwortet, hätte ihr der Vorhalt gemacht werden sollen, die Frau Steiner behaupte nun aber, von dem Kranken vernommen zu haben ꝛc. Dadurch würde die Deponentin veranlaßt worden sein, sich über den fraglichen Vorhalt von sich aus zu erklären. Ueberhaupt genügt es beim Zeugenverhör in der Regel nicht, daß der Zeuge bloß mit Ja oder Nein antwortet, sondern er muß selbstredend angeben, wie er die Sache wehrgenommen hat. (Siehe von Jagemann a. o. O., Band I, §. 599 a)

Antwort: „Ich stand zuerst, als die Base hineinkam, beim Bett und dann kam mich ein sehr starkes Weinen an, worauf ich zum Fenster ging und nicht genau Achtung gegeben habe, was geredet wurde.“ *)

Frage: „Haben Euer Bruder und seine Frau nach Euerm Wissen gut mit dem Vater gelebt?“ **)

Antwort: „So viel ich weiß, wohl.“

Barbara Mathys, 24 Jahre alt, verehelicht mit Josef Bolliger von Uerkheim, Kantons Aargau, in einem Dienste zu Ersigen, deponirte:

„Sie habe von ihrer Schwester Anna in Ersigen das Unglück vernommen und sei dann mit ihr am gleichen Tage, wo dasselbe geschehen, nach Willadingen gegangen. Der Vater habe ihr gesagt: er wisse nicht, wer es gemacht (ihn gestochen) habe. Später sei dann ihr Bruder nach Oberösch gekommen, um ihr zu sagen, daß ihr Mann am Freitag nach Willadingen kommen soll, um der Abnahme der Siegel beizuwohnen.“

Frage: „Habt Ihr ihm nicht sogleich beim Eintritt in Euere Stube weinend gesagt, daß man sage, daß er und die beiden Hausmänner den Vater umgebracht haben?“ ***)

---

*) Damit war nun aber der Widerspruch zwischen Anna Barbara Steiner und ihrer Nichte noch keineswegs gelöst, indem, wie wir gesehen, die erstere angegeben, ihr verwundeter Bruder habe ihr sogleich, als sie in die Stube getreten und ohne daß sie ihn darum befragt, gesagt: „Er habe geglaubt, es sei der Gleis“, während letztere behauptete, der Verwundete habe auf Befragen der Frau Steiner erwiedert: Er wisse nicht, wer es gemacht habe. Wäre die Behauptung der Frau Steiner, wie wir vorhin angedeutet, der Deponentin als ein bestimmter Vorhalt eröffnet worden, so würde sich der Widerspruch entweder gelöst oder dann nur deutlicher herausgestellt haben.

**) Warum wurde nicht vielmehr gefragt: Wie haben Euer Bruder und dessen Frau mit dem Vater gelebt?

***) Statt diese Suggestivfrage zu stellen hätte vielmehr gefragt werden sollen: Was bei jenem Anlasse zwischen ihr und ihrem Bruder gesprochen worden sei? und erst dann, wenn die Deponentin auf das,

Antwort: „Es kann sein, daß ich dieses gesagt habe, ich kann mich aber nicht mehr bestimmt daran erinnern.“ *)

Hierauf ging der Inquirent auf ähnliche Weise, wie vorhin, auf das Verhältniß des Verstorbenen zu seinem Sohne und dessen Frau über.

Die Devonentin äußerte dießfalls, daß sie darüber, ob ihr Vater mit dem Sohne Niklaus und dessen Frau gut gelebt habe oder nicht, nichts sagen könne. Als sie mit ihrer Schwester Anna sich in Willadingen befunden, habe ihr geschienen, daß ihr Bruder Niklaus und dessen Frau das vorgefallene Unglück bedauert haben; doch weinen habe sie niemand von denselben gesehen, während sie selber heftig habe weinen müssen.“

Auf dieses hin ließ der Untersuchungsbeamte die Untersuchung vierzehn Tage lang ruhen, mit alleiniger Ausnahme, daß unterm 20. Dezember eine Anzeige des in Koppigen stationirten Landjägers Ammann zu Protokoll genommen wurde, des Inhaltes:

„Es habe die Ehefrau des Niklaus Mathys Mon-

---

was man von ihr zu wissen verlangte, nicht eingehen wollte, wäre es an der Zeit gewesen, ihr die Aussage ihres Bruders vorzuhalten.

*) Es ist auffallend, daß der Inquirent diese Antwort nicht weiter verfolgte. Wenn auch die Behauptung des Niklaus Mathys nicht ganz bestimmt zugegeben worden, so ließ sich doch aus der eingeräumten Möglichkeit schließen, daß der Deponentin von Andern eine solchartige Mittheilung gemacht worden sei. Es hätte daher der- oder denjenigen Personen, welche der Zeugin solches mitgetheilt, nachgefragt werden sollen, um dem Gerüchte auf die Spur zu kommen, und zwar um so mehr, als hier nicht bloß von einem, sondern vielmehr von mehrern Thätern die Rede war und der Verwundete selber wenigstens bei den beiden amtlichen Einvernahmen den Verdacht nicht auf seinen Sohn, sondern auf eine dritte Person geworfen hatte. Wäre in dieser Beziehung das Mögliche gethan worden, die Sache würde sich vielleicht anders gestaltet haben. Aber es scheint die vorgefaßte Meinung, daß Niklaus Mathys und kein Anderer der Thäter sein müsse, beim Inquirenten so tiefe Wurzel gefaßt zu haben, daß man es für überflüssig hielt, sich nach Andern umzusehen.

tags den 13. Dezember sich von Willadingen fort und nach Uzendorf zu ihrem Vater begeben, und was dabei auffallen müsse, sei, daß dieselbe alle ihre dem Mathys zugebrachten Effekten, Schäfte, Tröge, Hausgeräthschaften u. s. w. mit sich fortgezügelt habe, gleich als wenn sie voraussähe, daß sie nicht wieder nach Willadingen zurückkommen werde. *)

Den 29. Dezember daraufhin schritt nun endlich der Inquirent zur weitern Abhörung des Inkulpaten und begann damit, denselben nochmals über die den 19. Wintermonat dem Unterstatthalter Affolter gemachten Eröffnungen einzuvernehmen.

Niklaus Mathys erklärte dießfalls: „Er selber habe es zwar nicht gesehen, daß wirklich Heu fortgekommen, dagegen habe ihm sein Vater gesagt, daß am Morgen kein Heu mehr im Futtertenn gewesen sei, wovon er sich auch selbst überzeugt habe. Die im Protokolle des Unterstatthalters enthaltene Angabe, als habe er, noch bevor er gewußt, was mit dem Vater vorgefallen, jemanden vom Stöcklein fortspringen gesehen, müsse dagegen auf einem Mißverständnisse beruhen, indem der Vater damals schon verwundet zu Bette gebracht worden sei. Im Uebrigen verblieb er auf der Behauptung, daß ein Sack mit Korn entwendet worden, jedoch wisse er nicht, wer ihn genommen."

Davon, daß er an jenem Morgen zwischen 7 und 8

---

*) Dieser erläuternde Beisatz hätte füglich am Protokolle wegbleiben können, indem es genügt, einfach die Thatsache hinzustellen und es dem Richter zu überlassen, die Handlung der Elisabeth Bonarx selber zu würdigen. Zudem mußte es einem Unbefangenen begreiflich erscheinen, daß dieselbe gerne so bald möglich einen Ort, wo man sie und ihren inhaftirten Gatten des Mordes verdächtig hielt und wo sie von daher in ihrer Lage allein stand, verließ und sich zu den Ihrigen begab, und eben so wenig konnte es auffallen, daß sie ihr Eigenthum lieber mit sich nahm, als es unbewacht Andern überließ, besonders da man voraussehen konnte, daß die Untersuchung nicht so bald ihre Endschaft erreichen werde. Auch zeigte der Erfolg, daß sie sich dießfalls nicht getäuscht hatte.

Uhr einen Sack mit Korn aus der Tenne in den Schweinstall getragen haben solle, wollte er nichts wissen, und eben so wenig, daß er Korn aus einem Sack in die Tenne geschüttet habe.

Auf die an ihn gestellte Frage, ob er keine Kenntniß von dem ab Seite des Regierungsstatthalters ertheilten Befehle, daß die Sektion des Leichnams des Verstorbenen vorgenommen werden müsse, erhalten habe? bemerkte er: Der Doktor in Kriegstätten habe ihm gesagt, es könnte der Fall sein, daß man den Vater aufschneiden müsse, und sie haben dann bis zur Beerdigung auf Bericht gewartet. Erst nach dem Begräbniß habe ihm seines Vaters Bruders, der Wegknecht Mathys gesagt, daß der Vater hätte aufgeschnitten werden sollen.

Zum Schlusse richtete der Inquirent noch die Frage an den Inkulpaten: Ob er nicht einmal nach Ziehlebach zu seines Vaters Schwester gegangen sei, um selbe nach Willadingen zu rufen, damit sie zwischen ihm, seinem Vater und seiner Frau Frieden stifte? *) worauf dieser entgegnete: „Er sei den letzten Frühling zu der Base nach Ziehlebach gegangen, um sie zu ersuchen, nach Willadingen zu kommen, weil der Vater und er nicht gut mit einander gelebt; der Vater habe nämlich bald, nachdem seine (des Inkulpaten) Frau zu ihm ins Haus gekommen, dieselbe öfters gemünschlet (geküßt), was die Frau und er nicht haben leiden wollen. Dessen ungeachtet sei es wieder geschehen und zudem habe der Vater dieselbe im Vorbeigehen zu sich gerissen und ihr dann verboten, es ihm zu sagen, was ihn böse gemacht habe, weil er es unanständig gefunden und er nicht habe wissen können, wie weit der Vater es

---

*) Inkulpat hätte einfach befragt werden sollen: Ob er nicht einmal zu seines Vaters Schwester nach Ziehlebach gegangen? und sodann, falls die Antwort bejahend ausfiel, zu welchem Zwecke? Auf solche Weise würde Mathys den Grund seines Besuches von selbst angegeben haben.

noch treiben werde. Als er dem Vater solches vorgehalten, sei dieser dann böse geworden und er (Inkulpat) daraufhin nach Ziehlebach gegangen, die Base zu holen, um zwischen ihnen Friede zu stiften."

Am gleichen Tage machte ein Christian Stuber, welcher wegen eines Polizeivergehens 3 Tage sich neben Niklaus Mathys im Gefängnisse aufgehalten, bei seiner Entlassung die Anzeige:

„Mathys, der mit ihm und einem Wagner Burri in der gleichen Gefangenschaft gesessen, habe ihm gestern Nachmittag, nachdem Burri entlassen worden, aus eignem Antrieb und unbefragt gesagt, daß er seinen Vater erstochen haben solle; dieses sei aber nicht wahr, indem er zu jener Zeit auf dem Abtritt gewesen und seinen Vater habe schreien hören. Hierauf habe er ihm den Auftrag gegeben, er solle, wenn er aus der Gefangenschaft entlassen werde, nach Willadingen zum Dreher-Gleis im Mösli gehen und ihm sagen, daß er zu seinen Verwandten und namentlich nach Ziehlebach gehen und denselben sagen möchte, sie sollen ihm z'best (zu gut) reden und der Dreher-Gleis soll zum Regierungsstatthalter gehen und ihm sagen, daß er sich daran erinnere, daß in dem Schweinstall zwei Bündel mit Ausreuterkorn und Aufschwinget gewesen, und er wisse dann schon, ob er sie ihm geholfen in den Speicher tragen oder nicht. Ferner habe Mathys zu ihm gesagt: es werde dann eine Frau zum Regierungsstatthalter kommen, die gesagt habe, sie habe ihn einen Sack Korn aus der Tenne in den Schweinstall tragen gesehen; aber er wolle es ihr schon sagen, sie müsse es ihm beweisen, daß sie ihn gesehen habe; auch möchte er, der Anzeigesteller, zu seinem Schwager, der seit Weihnachten im Wirthshause zu Oberburg als Karrer angestellt sei, gehen und ihm sagen, er solle nächsten Montag oder Mittwoch Abends in den Schloßhof kommen, wo er ihn dann sehen und mit ihm reden könne, er habe ihm etwas zu sagen. Als er nun dem Mathys bemerkt

habe, daß er arm und ohne Geld sei und nicht so lange seine Zeit versäumen und allenthalben hingehen könne, habe ihm dieser gesagt: „Der Dreher-Gleis im Mösli schulde ihm noch für Reparaturen eines Wagenrades 25 Batzen, er (Stuber) solle sich daher von ihm geben lassen, was er nöthig habe.“ Mathys habe ihm auch ein Paar Holzbodenschuhe gegeben, weil sie ihm gar schwer machen; er (Stuber) habe sie aber nicht nehmen und es dem Landjäger nicht sagen dürfen. *)

Hierauf wurde Johannes Mathys, des Andresen Sohn, wohnhaft im nächststehenden Hause des Stöckleins des Verstorbenen, abgehört.

Derselbe gab an: „Am Morgen, als jenes Unglück stattgefunden, sei ungefähr um halb 7 Uhr die Frau seines Bruders Samuel zu seinem Vater gekommen und habe ihm erzählt, daß der Wagner gestochen worden sei. Er habe nun sogleich die Schuhe angezogen und sei gegen das nahe liegende Stöcklein des Mathys zugesprungen, wo er den Sohn Mathys beim Sod neben der Treppe mit Wasser ziehen beschäftigt angetroffen und ihn gefragt habe, was denn vorgefallen sei, worauf dieser erwiedert: „Wir haben gar einen bösen Mann an der Hand gehabt; der Aetti ist gestochen worden.“ — Auf seine Bemerkung, warum er nicht Lärm gemacht, damit man hätte Hülfe leisten und dem Thäter nachforschen können, habe jener gesagt: „Herr Jesus! ich bin ganz verstockt“, und dabei bemerkt: „er habe gerade kurz vorher durch das Gäßlein bei dem Stöcklein vorbei in des Affolters Hofstatt und gegen sein altes Haus zu einen Mann springen gesehen.“ Hierauf sei er mit dem Sohn in die Nebenstube hinauf, wo der verwundete Vater Mathys im Bette gelegen. Sowie er (Deponent) in die Stube gekommen, habe der Mathys zu ihm gesagt: Herr

---

*) Wir machen auf diesen Stuber noch besonders aufmerksam, indem er später noch eine bedeutsame Rolle spielen wird.

Jesus Gott, Hannes! jetzt muß ich sterben! und dabei die Bettdecke ein wenig auf die Seite geschoben, worauf er das Hemd hinweggezogen, um die Wunde zu sehen. Während dessen habe der Sohn sich in die Wohnstube zurückgezogen. Auf die Frage: wer es doch gethan habe, es müsse ein böser Mann sein, der ihn hasse? habe jener erwiedert: „Er habe niemanden gesehen und bemerkt, sehr lange um Hülfe geschrieen und geglaubt, es wolle niemand kommen; und dann dem Hausmann Kobio gerufen, der dann endlich herbeigekommen sei.“ Er (Deponent) habe dem Verwundeten bemerkt, warum er nicht dem Gleis, seinem Sohn, der ganz nahe in der Höhe wohne, sondern dem Hausmann Kobi, der entfernter und in einem Loche wohne, gerufen habe, worauf ihm jener erwiedert: „Los Hannes, ih ha nit anders glaubt, als es syg der Gleis.“ *) Hierauf sei der in der Wohnstube sich befindende Sohn herbeigekommen und habe gesagt: „B'hütis Gott, Aetti, glaubst du, ich syg e settigen Sohn?“ **) Der Vater habe darauf erwiedert: „Ih bi noh bi mym guete Verstand und d'ihr (der Sohn und der Deponent) söllet nit denke, daß ih es öbbe verleichtsinnigt ha; es ist gar grüseli hert cho!“ ***) Als ihm der Vater Mathys

---

*) Höre Johannes! ich habe nicht anders geglaubt, als es sei der Niklaus.

**) Behüte uns Gott! Vater, glaubst Du, ich sei ein solcher Sohn?

***) „Ich bin noch bei meinem guten Verstande und ihr sollt nicht denken, daß ich es etwa verleichtsinnigt habe; es ist gar gräßlich hart gekommen!“ — Diese Aeußerung des Verwundeten ist höchst doppelsinnig. — Wie wir bald sehen werden, soll der Sohn dem Vater den Vorwurf gemacht haben, daß er in der letztern Zeit in seinem Vermögen zurückgekommen. Wollte sich nun der Vater mit den Worten: „ihr sollt nicht glauben, daß ich es etwa verleichtsinnigt“, gegen den Vorwurf des Sohnes rechtfertigen? oder war die fragliche Aeußerung nicht vielmehr gegen eine allfällige Vermuthung, es dürfte sich der Verletzte die Wunde selber aus Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit beigebracht haben, gerichtet? — Der unmittelbar darauf folgende Beisatz: „Es ist gar gräßlich hart gekommen“, läßt uns, be-

den Verdacht gegen den Sohn Niklaus geäußert, sei die Ehefrau des Hausmanns Jakob Mathys, Namens Elisabeth, anwesend gewesen. Auf dieses hin sei er zum Frühstücken gegangen. Während er nun damit beschäftigt gewesen, sei der Sohn Niklaus gekommen, habe ihn hinausgerufen und ersucht, nach Uzendorf zu gehen und den Vorfall dem Vater seiner Frau anzuzeigen. Auf die Frage, ob er es auch nicht zugleich seinen Schwestern in Oeschberg, Niederösch und Ersigen sagen solle? habe jener bemerkt: „nein, er wolle es ihnen dann schon sagen lassen". — Während der Vater Mathys gestorben, wobei er (Deponent), der Kutscher Jakob Mathys und der Tochtermann Jakob Bolliger anwesend gewesen, sei der Sohn Niklaus zu und davongegangen und umhergelaufen und dessen Frau habe er gar nicht in der Stube gesehen. Nach dem Tode des Vaters habe der Sohn Niklaus bemerkt, daß der Vater einmal „gar ring" habe sterben können. Als er, Deponent, in der ersten Nacht nach dem Tode des Niklaus Mathys bei dessen Leiche mit dem Dreher-Gleis und in der dritten mit seinem Bruder Samuel gewacht, sei ihm eben weiter nichts aufgefallen, als daß der Sohn über den Tod seines Vaters nicht das geringste Bedauern geäußert, im Gegentheil stets über denselben geklagt und losgehauen habe, wie er, als er aus dem Oberland zurückgekommen, kein Geld mehr gehabt und in der letzten Zeit zurückgehauset habe und es länger doch nicht mehr gut gegangen wäre. Auch habe er, Niklaus, sich geäußert: „er habe gehört, daß davon die Rede gewesen, der Vater wolle dem Hausmann Jakob Mathys das Heimwesen pachtweise verleihen". Auch sei derselbe erst um Mitternacht zu Bette gegangen, nach ungefähr einer Stunde aber schon wieder aufgestanden und habe ihnen, den Wächtern, ein Gläschen Schnapps

---

sonders wenn wir das vorangegangene Gespräch ins Auge fassen, vielmehr auf die Richtigkeit der letztern Ansicht schließen.

gegeben und auch mitgetrunken. Auch dessen Frau sei nur kurze Zeit im Bett geblieben und habe ebenfalls auch nicht die geringste Theilnahme an dem Tode ihres Schwähers gezeigt. Am Montag nach dem Tode des Vaters Mathys haben es die Leute dem Hausmann Jakob Mathys, als er sie in der Umgegend zum Leichenbegängniß eingeladen, zu Hochstätten und Koppigen gerade ins Gesicht gesagt, daß der Gleis der Thäter sei. Betreffend das Verhältniß des Getödteten zu seinem Sohne, so habe er weder gesehen noch gehört, daß sie in Streit und Unfrieden zusammen gelebt; allein, wenn er mit dem einen oder andern zu reden gekommen, was öfters geschehen, so habe immer der eine über den andern geklagt und namentlich sei der Sohn Niklaus unzufrieden gewesen, daß ihm der Vater in der Abtretung zu den Zugaben zum Heimwesen nicht auch noch den ehernen Hafen gegeben habe."

Zum Schlusse bemerkte dann der Zeuge noch: „daß bald nach dem Begräbniß des Mathys der Hausmann Jakob Mathys zu ihm gesagt, er habe auf dem Heustock ein „Hufli" (Vertiefung) entdeckt, welches gerade so aussehe, wie wenn ein Mann da gelegen und gelauert hätte. Er, Deponent, sei darauf mit ihm hingegangen und habe sich von der Wahrheit dessen überzeugt und sogar bemerkt, wo der dort Gelegene den Kopf und die Füße gehabt habe; man könne sich davon noch jetzt überzeugen."

Den 3. Jenner daraufhin verlangte der inhaftirte Niklaus Mathys ein Verhör und deponirte, was folgt:

„Es sei ihm heute Morgen im Traum sein verstorbener Vater erschienen und habe ihm gesagt, daß er, um sein Gewissen zu entladen und um ruhig schlafen zu können, dem Regierungsstatthalter sagen soll, daß er den Sack Korn genommen und in den Schweinstall gethan habe. Er komme nun, um dieses zu sagen; es sei ihm sehr leid dafür; aber er habe es aus Armuth gethan, um ein paar Batzen Geld zu erhalten, um die nahe bevorstehenden Kindbettkosten

damit bestreiten zu können. Als nämlich der Vater, kurz nachdem er verwundet auf dem Berte gelegen, gesagt, daß er doch nachsehen solle, ob alles in der Tenne stehende Korn noch allda vorhanden sei, so habe er den einzeln gegen die hintere Thüre zu stehenden Sack Korn genommen und in den Schweinstall getragen und die Thüre zugemacht. Als er wieder zum Vater gekommen, habe er ihm gesagt, daß dieser Sack gestohlen worden sei. Nachher, als er mit dem Niklaus Mathys (Dreher-Gleis) das Korn aus der Tenne in den Speicher getragen, habe er solches wieder aus dem Schweinstall genommen und in den Speicher gethan und dann einen Stumpen mit Korn, den der Vater in den Schweinstall gethan, genommen und in die Tenne getragen."

Auf die weiter an ihn gestellte Frage: ob er sonst nichts zu sagen habe? entgegnete er: „Nein, der Vater habe ihm nur von diesem gesagt und bemerkt, er solle dann nur ruhig schlafen, er werde nicht mehr kommen."

So weit das artikulirte von dem Inkulpaten unterzeichnete Verhör. Demselben befindet sich folgende „Bemerkung" wörtlich nachgetragen:

„Der Inkulpat Mathys war die ganze Zeit über sehr traurig und anscheinend gemüthlich gestimmt, während er sich sonst sehr trotzig und sogar unverschämt benahm, verlangte, daß man seinen Aussagen unbedingt Glauben schenke, weil er sich dabei sogar mit aufgehobenen Fingern auf Gott als Zeugen berief und stets behauptete, daß er die Wahrheit sage.*) Heute schien er sich an vieles, das er früher

---

*) Hier vernimmt man auf einmal etwas, was man bisher nicht wußte, nämlich, daß Inkulpat in den frühern Verhören sehr trotzig und sogar unverschämt sich benommen habe. In den daherigen Protokollen ist in dieser Beziehung durchaus nichts vorgemerkt, was jedoch, wenn derlei wirklich stattgefunden, alsogleich an Ort und Stelle hätte zu Protokoll genommen werden sollen Solche nachträgliche Bemerkungen sind durchaus nicht am Platze und verdienen keinen rechtlichen

ausgesagt, nicht zu erinnern *), sprach Alles mit matter, dumpfer Stimme, sah eine Zeit lang mit starrem Blicke nach oben, in sich versunken, und begann dann ein Selbstgespräch zwischen ihm und seinem Vater und wiederholte leise, was ihm der Letztere im Traum gesagt habe. **) Dann fiel er beinahe wie vom Schlage gerührt rücklings auf die Stuhllehne und nach einiger Zeit zerfloß er in Thränen ***) und rief aus: O mein lieber Vater! Ungeachtet diese Stimmung benutzt wurde, um ihn zu bereden, Alles zu sagen, was er auf dem Gewissen habe, damit er ruhig schlafen könne, wollte er nichts von mehrerem wissen und sagte zu verschiedenen Malen, der Vater habe ihm nicht ein Mehreres gesagt und er werde nicht mehr kommen." †)

Glauben, und im vorliegenden Falle um so weniger, als aus den Akten sich herausstellt, daß unterm 3. Jenner ein anderer Aktuar funktionnirte, welcher den frühern Verhören nicht beigewohnt und daher nicht einmal wissen konnte, wie Inkulpat sich früher betragen habe. Das Ganze beruht daher bloß auf einem Diktate des Inquirenten.

*) Es scheint also, man habe ihn über Vieles, was er früher ausgesagt, befragt. Wenn dieses wirklich der Fall gewesen, so hätten die Fragen und die Antworten auch zu Protokoll genommen werden sollen.

**) Auch dieses Selbstgespräch hätte wörtlich zu Protokoll genommen werden sollen, indem es in psychologischer Beziehung von hoher Wichtigkeit war. Das beschriebene Benehmen konnte ja ebensowohl bloße Verstellung als die Folge einer wirklichen innern Aufregung sein. Um so nothwendiger wäre es daher gewesen, das fragliche Gespräch umständlich niederzuschreiben, um im Falle eines Widerrufes, welcher, wie wir bald sehen werden, auch wirklich erfolgte, selbst ein gerichtsärztliches Gutachten über den damaligen psychologischen Zustand des Niklaus Mathys einzuholen.

***) Dieser Ausdruck ist für ein Kriminalprotokoll wohl etwas zu poetisch!

†) Es wäre zu wünschen, das Protokoll würde auch angeben, wie und auf welche Weise diese Stimmung benutzt wurde, um den Inkulpaten zu bereden, Alles zu sagen, was er auf dem Gewissen habe. Schon der Ausdruck „bereden" macht dieses wünschens-

Der Inquirent beging hier einen argen Fehler, daß er das vom Inquisiten dargebotene Geständniß bloß einfach zu Protokoll nahm und nicht sogleich in alle Einzelnheiten verfolgte. Es darf zwar, wenn man die dem Verhörprotokolle angehängte Bemerkung ins Auge faßt, nicht geläugnet werden, daß das fragliche Geständniß unter etwas seltsamen Umständen abgelegt wurde und daß die Berufung auf eine Erscheinung des verstorbenen Mathys dasselbe in mehr als einer Beziehung verdächtig machte. Allein gerade deßwegen wäre es nothwendig gewesen, das von dem Inkulpaten freiwillig abgelegte Geständniß mit Eifer zu erfassen und mit Unermüdlichkeit zu verfolgen. Und hier wäre dieses allerdings um so leichter gewesen, indem sowohl in der Deposition der Frau Magdalena Lüdi, welche den Sohn Niklaus Mathys am gleichen Morgen, an dem dessen Vater gestochen worden, nach 7 Uhr einen Sack Korn in den Schweinstall tragen gesehen haben wollte, als auch in derjenigen des Niklaus Mathys im Mösli, welcher behauptete, daß er, als er dem Inkulpaten geholfen, die in der Tenne befindlichen Kornsäcke in den Speicher tragen, später einen Bündel Korn von etwa 4 Mäß in der Tenne gesehen, welcher früher nicht da gewesen sei, hiezu Stoff genug vorhanden war. Auch hätte zur Feststellung des abgelegten Geständnisses überdieß noch die Anzeige des Christen Stuber, gemäß welcher Mathys demselben erklärt haben sollte, es werde eine Frau zum Regierungsstatthalter kommen, die gesagt habe, sie habe ihn einen

---

werth. Ueberhaupt sollten alle Ermahnungen, deren Zweck dahin geht, den Angeschuldigten zu einem Geständnisse zu bewegen, wenigstens ihrem wesentlichsten Inhalte nach zu Protokoll genommen werden, damit der urtheilende Richter ermessen kann, ob nicht allfällig Drohungen oder wohl gar Versprechungen angewendet worden, um das gewünschte Geständniß herbeizuführen. Die Erfahrung lehrt, daß unter den wenigen Worten: „Nach ernstlicher Ermahnung zur Wahrheit“ oft schwere Sünden des Inquirenten verborgen sind.

Sack Korn aus der Tenne in den Schweinstall tragen gesehen, aber er wolle es ihr schon sagen, sie müsse es ihm beweisen u. s. w., benutzt werden können und sollen. Nur dadurch, daß Niklaus Mathys über alle diese Punkte auf geeignete Weise genau befragt und dessen Geständniß mit den Angaben der obbenannten Zeugen in Einklang gebracht wurde, konnte dem, was hier am meisten zu befürchten stand und was — wie man bald sehen wird — auch wirklich erfolgte, dem Widerrufe des abgelegten Geständnisses vorgebogen werden. Es gilt überhaupt als gemeine Regel, daß der erste Anfang eines Geständnisses alsogleich verfolgt und durch die gestellten Fragen nach und nach alle Merkmale des Thatbestandes und alle Beziehungen und Umstände, welche den Animus (Absicht) charakterisiren können, berührt werden, so daß in beiden Beziehungen nichts Wesentliches mehr nachzuholen ist. Der Untersuchungsrichter, dessen Ehrgeiz bei jeder Untersuchung, wenn sie gut ausfallen soll, im Spiele sein muß, handelt nicht bloß im Interesse der allwachenden Justiz, sondern auch im eigenen, wenn er das Geständniß augenblicklich nach allen Richtungen hin erschöpft. *) Wir wollen damit keineswegs sagen, daß die beiden Inquirenten, welche die gegenwärtige Untersuchung begonnen und vollendet haben, diesen Ehrgeiz nicht besessen, sondern wir sind vielmehr der Ansicht, daß gerade in dem Ehrgeiz des Untersuchungsrichters in demjenigen Punkte ein glänzendes Resultat (wenn dieser Ausdruck hier erlaubt ist) herauszubringen, wo wenig oder nichts herauszubringen war, der Grund und die Ursache der allzu langen Dauer der erfolglosen Untersuchung zu suchen sei, und es ist nur zu bedauern, daß dieser Ehrgeiz nicht auf dem rechten Punkte in Anwendung gekommen ist.

---

*) Siehe Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Band I., §. 144.

Doch wir kehren wieder zum Gange der Untersuchung zurück.

Vom 4. bis 29. Jenner wurden noch abgehört:

1. Elisabetha Mathys, geborne Affolter zu Willadingen, 41 Jahre alt, Ehefrau des Hausmanns Jakob Mathys.

Dieselbe gab im Wesentlichen an: „Sie sei an jenem Freitag, als der Wagner Mathys gestochen worden, etwas vor halb 6 Uhr aufgestanden und alsogleich in die Küche gegangen; da habe sie gehört, daß die Ehefrau des Niklaus Mathys, Sohn, oben in der Küche hantiere. Von dem Sohne Niklaus und dem Vater Mathys habe sie nichts bemerkt. Sie habe darauf ihren Mann aufstehen heißen, damit er die Kuh füttern und sie, die Frau, dieselbe melken könne. Zu dem Zwecke seien sie beide in das sogenannte alte Haus gegangen und hätten bemerkt, daß in der Stube des Mathys Licht angezündet sei. *) Nach verrichteter Arbeit seien sie beide wieder in ihre Wohnung gegangen; der Mann habe sich auf den Ofen begeben und sie in der Küche das Frühstück gemacht. Nicht lange darauf habe sie außerhalb ein Geschrei gehört, das sie anfänglich für das Jauchzen eines Dreschers des Niklaus Affolter gehalten habe. Als dieses sich wiederholt, habe sie die Thür gegen das Gäßlein aufgemacht, sei hinausgegangen und habe den Wagner Mathys, Vater, im Tenn (Tenne) den Schrei ausstoßen gehört: „Herr Jesus, Kobi!“ Sie sei auf dieses schnell in die Stube gegangen, habe ihren Mann gerufen und ihm gesagt: Er solle doch eilig nachsehen, sie glaube, der Wagner sei ins Tenn hinuntergefallen. Ihr Mann sei darauf sogleich ins Tenn gegangen und nach ungefähr einem Vater Unser lang sei sie ihm dahin nachgefolgt. Sie habe den Vater Mathys und ihren Mann nun

---

*) Hier hätte nothwendig gefragt werden sollen, um wie viel Uhr sie dieses Licht gesehen habe.

bei der Futtertenne stehend angetroffen; in der einen Hand habe Mathys die Laterne, in der andern die Sense gehalten. Zu gleicher Zeit sei von der andern Seite her der Sohn Mathys herbeigekommen und habe gefragt: „Was ist's?“ worauf ihr Mann erwiedert: „Der Vater ist gestochen worden“ und Niklaus Mathys bemerkt habe: „Ja, denk' wohl!“ Der Sohn habe ihm zugleich die Sense aus der einen Hand und sie (die Deponentin) die Laterne aus der andern Hand genommen. Der Vater Mathys sei nun in gekrümmter Stellung zur hintern Thür hinaus und sie habe dem Sohne die Laterne gegeben, worauf dieser ihm nach und sie und ihr Mann wieder in ihre Wohnung gegangen seien. Ungefähr um 8 Uhr sei sie dann hinaufgegangen, habe die Frau des Niklaus Mathys, Sohn, auf dem Ofen sitzend und den Sohn Niklaus, sowie den Johann Mathys, Andresen, in der Stube angetroffen. Sie habe nun dem in der Nebenstube im Bette liegenden Vater Mathys bemerkt, daß sie ihn gehört habe, dem Kobi, ihrem Manne, rufen, worauf dieser erwiedert: „Warum habe ich dem Kobi gerufen, ich habe geglaubt, der Gleis habe es gethan!“ Auf dieses habe der Sohn Niklaus, indem er sich, ohne den Vater anzusehen, auf dem Ofen fester gesetzt, gesagt: „Herr Jesus, Aetti! denkst du öppis e so (etwas so)“ und der Vater habe erwiedert: „Was hani anders welle denken (was habe ich anders wollen denken)“, und einige Augenblicke darauf: „Ihr müßt nicht denken, daß ich es etwa verleichtsinnigt habe.“ Auf dieses sei es ihr Angst geworden, sie habe Abschied genommen und sei fortgegangen.“

Auf die Bemerkung des Inquirenten, warum sie ihm dieses nicht früher gesagt? bemerkte sie: „Sie habe es nicht sagen dürfen, weil sie mit Niklaus Mathys, Sohn, im Verhältniß zu Geschwisterkindern stehe. Sie sei dann der Frau des Niklaus Mathys behülflich gewesen, die Begräbnißmahlzeit zuzubereiten, bei welchem Anlasse diese

gar keine Theilnahme an dem Tode ihres Schwiegervaters an den Tag gelegt, keine Thränen vergossen, seiner gar nicht erwähnt und nicht einzig im Hause habe bleiben dürfen, weßhalb sie ihre Schwester von Uzendorf zu sich habe kommen lassen.*) Seit dem 13. Christmonat sei sie mit den ihrem Manne zugebrachten Habseligkeiten nach Uzendorf gezogen, wo sie nun vor einigen Tagen mit einem Knaben niedergekommen sein soll."

2. Anna Maria Mathys, geb. Fuhrimann, Ehefrau des Johannes Mathys, Andresen Sohn, 29 Jahre alt.

Diese sagte aus: „Sie habe im letzten Herbst auf der sogenannten gemeinen Matte mit der Ehefrau des Niklaus Mathys, Sohn, geemdet und bei diesem Anlasse habe die Letztere sich über ihren Schwähervater, den verstorbenen Vater Niklaus Mathys beklagt, daß derselbe das vorhandene Kindszeug dem Hausmann Jakob Mathys, der das uneheliche Kind ihrer Schwägerin Elisabeth verpflege, übergeben habe, während der Vater doch gewußt, daß sie ein Kind unterm Herzen trage und sie das Zeug auch nöthig habe; sie könne ihm dieses nicht vergessen, ihn nicht mehr lieb haben und es sei ihr unmöglich, ihm noch ferner etwas zu Gefallen zu thun; wenn dann der Aetti dänne syg (weg sei), so müsse der Hausmann Jakob Mathys aus dem Hause und es sei eine Schande für sie, dieses Kind in dem Hause zu haben.

„Am Tage, als der Vater Mathys gestochen worden, sei des Nachmittags der Vater der Sohnsfrau zu ihr, Deponentin, vor das Haus gekommen und habe sie über

---

*) Daß die verlassene hochschwangere Frau des Inkulpaten ihre Schwester zu sich kommen ließ, konnte ihr doch wohl nicht als Verdachtsgrund der Mitschuld an dem Tode ihres Schwähervaters angerechnet werden.

die stattgehabten Verumständungen und auch darüber gefragt, ob nicht Korn weggekommen sei. Sie habe ihr Nichtwissen bezeugt, und da vor ihrem Hause eine Handvoll Korn gefunden worden, das dem Mathys entwendet worden sein soll und sie geglaubt, man frage sie wegen des Kornes, weil man vielleicht sie und ihren Mann als arme Leute dießfalls im Verdacht habe, so habe sie deßwegen weinen müssen. Als die Elisabeth Mathys gesehen, daß ihr Vater mit ihr (Deponentin) rede, sei sie hinzugekommen, worauf sie (Deponentin) selbe gefragt, ob ihnen denn Korn genommen worden sei? Diese habe darauf weder Ja noch Nein gesagt und bloß bemerkt: sie wisse nicht, ob drei oder vier Säcke mit Korn in der Tenne gewesen seien; aber jetzt seien nur noch drei. Es habe ihr (Deponentin) geschienen, als wenn selbe nicht gerne davon reden wolle, und sei sogleich wieder davon gegangen.

„Am Tage vor der Beerdigung des Wagner Mathys sei sie mit der Ehefrau des Niklaus Mathys, Sohn, in der Hofstatt zufällig zusammengetroffen und habe zu derselben gesagt: „Wenn es doch nur an den Tag kommen würde, wer das Korn genommen habe; es sei kein fremder Schelm gewesen, sondern einer, der den Aetti oder den Gleis wellen heig (gewollt habe)!“ Diese habe ohne weitere Veranlassung alsogleich erwiedert, was sie auch seither verschiedene Male gethan: „Damals, als der Aetti gestochen worden, sei der Gleis (ihr Mann) bei ihr in der Küche gewesen.“

„Gleichen Tags, des Abends, als sie bei der Frau des Samuel Mathys im gleichen Hause Milch geholt, sei der Sohn Niklaus Mathys gekommen und habe zu ihr gesagt: „Es thue ihm sehr wehe, daß sie sich geäußert habe, sie vermuthe, daß er den Aetti erstochen habe!“ Als sie ihm dann etwas auffahrend und böse bemerkt, daß sie das, was sie geredet, noch immer rede und dabei bleibe, daß er ihr es aber beweisen müsse und sie dann zu dem, was sie

gesagt, stehen werde!“ *) so habe er dann nichts mehr erwiedert und sei davongegangen.

„Endlich solle die Ehefrau des Niklaus Mathys einige Tage, bevor sie von Willadingen zu ihrem Vater nach Uzendorf gezügelt, der Ehefrau des Samuel Mathys, Maria, geb. Weber, gesagt haben, daß sie sich gar sehr fürchte, worauf ihr jene erwiedert: „Sie wenigstens fürchte sich jetzt gar nicht mehr.“ Auf dieses hin habe die Elisabeth Mathys bemerkt: „Ach, me sött gäng vorhinne — — (ach, man sollte immer vorhin — —).“ **)

3. Andreas Mathys zu Willadingen, Wittwer, Vater von 5 Kindern, 65 Jahre alt.

Derselbe deponirte: „Er sei an jenem Morgen, als der Vater Mathys gestochen worden, ungefähr um 9 Uhr zu demselben ins Stöcklein gegangen, habe dort den Arzt Jäggi angetroffen, dem er während des Verbandes Hülfe geleistet. Der Vater Mathys habe seinen Sohn Niklaus —

---

*) Aus dieser Angabe läße sich allerdings schließen, daß die Zeugin wirklich eine solche Vermuthung geäußert. Es hätte deßnahen dieselbe des Nähern befragt werden sollen, ob sie eine solche Aeußerung, wie ihr von Mathys, Sohn, vorgeworfen worden, wirklich gethan habe? und im Bejahungsfalle wäre dann weiter zu fragen gewesen: worauf sich diese Vermuthung begründe. Auf diese Weise hätte man vielleicht in Erfahrung bringen können, wie das Gerücht, daß Niklaus Mathys der Mörder seines Vaters sei, entstanden. Es ist nicht genug, daß das bloße Gerücht aktenmäßig gemacht werde, sondern der Untersuchungsrichter muß trachten, den Grund des entstandenen Gerüchtes zu erforschen. Denn nicht das bloße Gerücht, sondern der Grund des Gerüchtes muß die Handlungsweise des Inquirenten bestimmen. (Siehe Anleitung, §. 66, Seite 172 und §. 68, Seite 177.)

**) Hier hätte die Deponentin gefragt werden sollen, woher sie diese Mittheilung habe. Der Umstand, daß angegeben wurde, die Aeußerung sei gegen die Maria Weber gethan worden, genügte nicht, weil sich immerhin der Fall denken ließ, es könnte die Weber die Sache in Abrede stellen. Man mußte daher die Person kennen, welche der Deponentin die fragliche Mittheilung gemacht, um sie nöthigenfalls gegen die Weber gebrauchen zu können.

der übrigens nicht viel bei ihm gewesen und sich nicht gezeigt, bis man von ihm verlangt, er solle etwas Wäsche zu Hand geben — gefragt: ob Korn weggekommen sei, was dieser mit Nichtwissen beantwortet habe, dann weggegangen, und bald darauf wieder mit der Erklärung zurückgekommen sei: „Wohl es sei etwas weggekommen.“ Seit dem Tode des Vaters Mathys sei Jakob Sollberger im Mösli zu ihm gekommen, um über den Vorfall Erkundigungen einzuziehen. Er (Deponent) sei daraufhin in das Stöcklein des Mathys gegangen, wo er den Sohn Niklaus und dessen Frau angetroffen, und sie gefragt: „ob sie zur Zeit als der Vater gestochen worden nicht bei einander im Bette gelegen seien?“ Die Frau habe gesagt: ihr Mann sei damals bei ihr in der Küche gewesen; der Sohn hingegen habe ihm bemerkt: Er sei, nachdem er aufgestanden, hinunter gegangen, und habe das Wasser gelassen, beim Sod die Hände gewaschen, und sei dann wieder hinauf und auf den Abtritt gegangen; dann habe er in der Küche den Kübel genommen, zum Melken gehen wollen, und den Vater brüllen hören, habe aber geglaubt, er brülle mit der Waare; als er hinunter in die Tenne gekommen, habe er gerufen: „Was ist's? was ist's?“ und habe dort den Vater und den Hausmann Mathys angetroffen. Seit dem Tode des Mathys habe ihm der Sohn Niklaus über den Vater geklagt, und unter anderm gesagt: daß der Vater es ihm (dem Sohne) auf die Zunge gelegt, daß er mit seiner Frau gehen (von dem Heimwesen abziehen) könne, und er vermuthe, daß er es dem Hausmann habe geben wollen.

„Seitdem der Sohn Mathys in Gefangenschaft sei, habe er auf Ansuchen dessen Frau in dem Stüblein, wo sie wohne, und in dem Bette des Verstorbenen, Vater Mathys, geschlafen, weil die Fran ihm gesagt, daß sie sich fürchte, mit ihrer Schwester, die sie zu sich berufen, einzig zu sein, auch habe er ihr die Waare füttern und besorgen müssen, bis zur Zeit wo sie nach Uzendorf gezügelt habe.“

4. Jakob Küfer, von Obersteckholz, Knecht bei Johannes Kilchenmann zu Willadingen, Tochtermann des Getödteten, 37 Jahre alt, erklärte: Er sei am gleichen Vormittag, an welchem der Wagner Mathys gestochen worden, auf davon erhaltene Kunde zu ihm hingegangen, habe dort den Arzt Jäggi zu Kriegsstätten, den Herrn Statthalter Affolter zu Oeschberg und den Andreas Mathys, im Nachbarhause wohnhaft, angetroffen. Es sei da von genommenem Korn die Rede gewesen; weiter könne er über das Vorgefallene, so wie über den obwaltenden Verdacht gegen den Sohn Mathys keine Auskunft geben." *)

5. Elisabetha Mathys, ledige Tochter des Getödteten, 26 Jahre alt, in Lachaux-de-fonds in Diensten stehend.

Dieselbe deponirte: „Kurze Zeit vor dem Unglücke, das sich mit ihrem Vater zugetragen, sei sie nach Willadingen gekommen, um ihr halbjähriges Kind, welches sie unter Bürgschaft ihres Vaters beim Hausmann Jakob Mathys gegen 24 Fr. jährlich zur Pflege übergeben, wieder zu sehen,

---

*) Dieser so wie der vorhergehende Zeuge (Andreas Mathys) hätten nothwendig auch gefragt werden sollen, ob sich der Verwundete in ihrer Gegenwart nicht allfällig über den muthmaßlichen Thäter geäußert habe. Mit der Bemerkung des Jakob Küfer, daß er über die obwaltenden Verdachtsgründe gegen den Sohn Mathys keine Auskunft zu geben wisse, war die Sache noch keineswegs abgethan. Dem Deponenten konnten allerdings keine Verdachtsgründe gegen seinen Schwager bekannt sein; aber damit war noch keineswegs gesagt, daß der Verwundete nicht allfällig Verdacht über Jemand geäußert habe. Wer nur einige Zeit das Amt eines Inquirenten verwaltet hat, der weiß, wie ungerne oft Zeugen gegen dritte Personen ein belastendes Zeugniß ablegen, wenn sie nicht speziell befragt werden. Ueberhaupt waltet die Ansicht selbst bei rechtschaffenen Zeugen noch ziemlich allgemein, daß sie nicht alles, was ihnen im Wissen sei, sondern nur das, worüber sie befragt werden, sagen müssen. Der Untersuchungsrichter sollte daher nie unterlassen, den Zeugen darauf aufmerksam zu machen, daß er alles zu sagen habe, was ihm über die Sache im Wissen sei, gleichviel, ob er speziell darüber befragt werde oder nicht.

habe sich etwa 8 Tage bei ihrem Vater und ihren Verwandten in Oeschberg aufgehalten, und sei drei Tage vor dem Unglücke wieder zu ihrem Dienstherrn nach Lachaurdefonds zurückgekehrt. Dieses Kindes wegen haben sich zwischen ihrem Vater und Bruder Zwist und Streitigkeiten erhoben, indem der Letztere sehr unzufrieden und böse darüber geworden, daß der Vater dieses Kind in das Haus genommen, und eben so auch über den Hausmann Mathys, der das Kind zur Pflege übernommen. Bei ihrer Ankunft habe sie den Niklaus und seine Frau gegrüßt, da sie aber gesehen, daß beide mit ihr unzufrieden seien, so habe sie dieselben von da an nicht mehr gesehen. Der Vater habe ihr nun erzählt: seitdem die Sohnsfrau im Hause sei, und besonders seitdem er ihr (der Deponentin) Kind ins Haus aufgenommen, habe er keinen Frieden mehr mit ihrem Bruder; dieser betrage sich gar wüst gegen ihn, es könne nicht mehr so sein, er wolle eine Aenderung machen, eine Stube für sich haben, und nicht mehr mit ihnen leben; er sei gesonnen, sein Heimwesen pachtweise wegzugeben, er wolle es zuerst dem Sohne nach einer zu machenden Schatzung anbieten, sonst aber dann einem Andern geben. Sie habe gefunden, daß der Vater bei so bewandten Umständen Recht habe, und ihm zugeredet, es zu thun. Der Vater habe ihr noch bemerkt, daß er dem Sohne bereits gesagt habe, daß er dieses thun werde, wenn er sich nicht besser gegen ihn betrage."

Auf die des Weitern an sie gestellte Frage: „Habt Ihr in Lachaurdefonds Kenntniß von dem Gerüchte erhalten, daß Euer Bruder den Vater gestochen haben soll, und habt Ihr diesem Gerüchte Glauben schenken können? *)

---

*) Statt diese suggestive Doppelfrage zu stellen, hätte der Inquirent besser gethan, zu fragen: Ob sie von dem Unglücke, das ihren Vater getroffen, in Lachaurdefonds Kunde erhalten habe? Und falls die Antwort bejahend ausgefallen, wäre zu fragen gewesen, was ihr dießfalls berichtet worden sei? u. s. w.

Antwort: „Ja, der Bruder meines Vaters, Ulrich Mathys in Oeschberg, hat mir solches geschrieben, und ich mußte leider solches glauben, weil es wohl Niemand anders sein wird.“ *)

Soweit die einvernommenen Zeugen.

Den 29. Jenner nahm der Voruntersuchungsbeamte das letzte Verhör mit dem Inkulpaten vor.

Wir müssen dasselbe wörtlich folgen lassen, weil nur auf diesem Wege das Verfahren des Inquirenten, und das Benehmen des Angeschuldigten klar ersichtlich ist.

Es lautet dasselbe wie folgt:

Frage: „Ist an jenem Morgen, als Euer Vater gestochen wurde, Euere Frau nicht einige Zeit vorher aufgestanden gewesen, als der Vater in Euere Stube kam und Licht machte?“

Antwort: „Ich weiß in Gottes Namen nichts davon.“

Frage: „Wer ist denn an jenem Morgen zuerst aufgestanden, er oder Euere Frau?“

Antwort: „Ich bin unschuldig; ich weiß in Gottes Namen nichts mehr.“

Frage: „Hat Euere Frau am Sonntag nach dem Tode Eueres Vaters einen Brief an ihren Bruder im Welschland geschrieben?“

Antwort: „Wohl, ich glaube es.“

Frage: „Wie heißt dieser Bruder Euerer Frau?“

---

*) Ein solches Urtheil bei einer solchen Lage der Untersuchung von einer Schwester gegen den Bruder ausgesprochen, ist hart und gehört wohl zu den Seltenheiten. Inzwischen gibt die Deposition der Elisabetha Mathys selbst den besten Kommentar dazu. Der Tod des Vaters, welcher ihr Kind ins Haus genommen, und für dessen Pflege sich verbürgt hatte, so wie der das Muttergefühl der Deponentin verletzende Widerwille des Niklaus Mathys und seiner Frau gegen eben dieses Kind scheinen bei derselben eine Gemüthsstimmung hervorgebracht zu haben, welche dieser harten Aeußerung zur Entschuldigung dienen mag. Aber eben solche Gemüthsstimmungen der Zeugen muß der Untersuchungsrichter genau zu würdigen wissen.

Antwort: „Johannes von Arx. Ich bin unschuldig, ich weiß nichts davon.“

Frage: „Wo wohnt dieser Bruder?“

Antwort: „Ich weiß es nicht.“

Frage: „Hat man von diesem Brief nicht eine Abschrift gemacht und zurückbehalten.“

Antwort: „Wohl, ich glaube es.“

Frage: „Wo ist diese Abschrift jetzt?“

Antwort: „Ich glaube, sie sei in meinem Schaft, in der hintern Stube, wo meine Kleider waren.“ *)

Frage: „Seid Ihr nicht an jenem Morgen, als Euer Vater verwundet wurde, nachdem Ihr aufgestanden, vor das Haus hinunter gegangen, und habt Ihr nicht beim Sode die Hände gewaschen, ehe Ihr auf den Abtritt gegangen seid?“

Antwort: „Ich weiß nichts davon.“

Frage: „Habt Ihr denn dieses nicht einige Tage nach dem Tode Eueres Vaters dem Andres Mathys gesagt?“ **)

---

*) Wie kam wohl der Untersuchungsbeamte dazu, einem Briefe nachzufragen, den die Frau Mathys geschrieben haben soll? Von einem solchen findet man bisanhin in den Akten gar keine Spur. Ohne Zweifel muß der Inquirent diesen Umstand anders woher erfahren haben. Allein in diesem Falle hätte von der gemachten Anzeige vorher Vormerkung in den Akten gemacht werden sollen. Denn eine Frage im Kriminalverhör ist nur dann als eine erlaubte zu betrachten, wenn sie sich rechtlich aus der bisherigen Lage der Kriminalprozedur, das heißt aus den Akten herleiten läßt. (Siehe Anleitung §. 113. Seite 317.)

**) Diese beiden Suggestivfragen hätten ganz leicht dadurch vermieden werden können, wenn der Inkulpat gefragt worden wäre: was er an jenem Morgen, als sein Vater verwundet worden, gemacht habe? Dadurch wäre Inkulpat genöthigt worden, das, was man wissen wollte, aus freien Stücken zu erzählen, und erst dann, wenn dessen Angabe mit derjenigen des Andreas Mathys nicht übereinstimmte, hätte man ihm den Vorhalt machen können: Andreas Mathys behaupte, Inkulpat habe ihm den Hergang so erzählt. Wir sprechen aber hier bloß von können; denn um auf dem Wege des Vorhaltes zu wirken, war die Untersuchung noch nicht reif genug, und selbst abgesehen von die-

Antwort: „Ich bin unschuldig; das ist Unwahrheit, ich weiß nichts davon.“

Frage: „Habt Ihr dem gleichem Andreas Mathys nicht auch seither über Euern Vater geklagt, und ihm gesagt, daß Euer Vater es Euch auf die Zunge gelegt, daß Ihr mit Euerer Frau gehen könnet, und daß Ihr vermuthet, er werde das Heimwesen dem Hausmann geben wollen?“ *)

Antwort: „Das ist nicht wahr, ich weiß nichts davon, da bin ich unschuldig.“

Frage: „Seid Ihr nicht am Tage, als der Vater beerdigt worden, des Abends in die Wohnung des Samuel Mathys gegangen, und habt Ihr dort der Ehefrau des Johannes Mathys gesagt, daß Anna Maria gesagt habe, sie vermuthe, daß Ihr den Aetti erstochen habet?“ **)

Antwort: „Dieses ist nicht wahr; es ist eine Lugefrau, man kann nicht auf sie gehen.“

---

sem Punkte, die Stimmung des Angeschuldigten ohnehin einem solchen Operationsplane nicht günstig.

*) Auch hinsichtlich dieser Suggestivfrage gilt die obige Bemerkung. Warum wurde nicht vielmehr gefragt: ob er nicht mit dem Andreas Mathys über sein Verhältniß zu seinem getödteten Vater gesprochen habe? die Verfahrungsweise wäre dann ungefähr die gleiche gewesen.

**) Auch hier hätte bloß gefragt werden sollen: Wo er sich Abends am Tage der Beerdigung seines Vaters befunden habe? Durch diese ganz einfache Frage wäre dem Inkulpaten die beste Gelegenheit gegeben worden, den Vorfall, den man von ihm vernehmen wollte, selbst zu erzählen; denn, gab derselbe zu, daß er sich an jenem Abend im Hause des Samuel Mathys befunden, so konnte weiter gefragt werden, wer sich dort befunden habe, so wie, was dort gesprochen worden, u. s. w. Gab er dagegen nicht zu, bei Samuel Mathys gewesen zu sein, oder was hier viel wahrscheinlicher war, entschuldigte er sich mit Nichtwissen, so konnte noch die Frage an ihn gestellt werden: Ob er sich denn an jenem Abend nicht im Hause des Samuel Mathys befunden habe? Wurde dieser Umstand verneint, so war das Zweckmäßigste, von der Sache zu abstrahiren, weil, wie bereits bemerkt, sowohl die Lage der Untersuchung als die Gemüthsverfassung des Angeschuldigten dem Instanziren nicht günstig war.

Frage: „Ist nicht am Morgen, als der Vater verwundet wurde, ungefähr um 7 Uhr, der Johannes Mathys zu Euch vor das Haus gekommen? habt Ihr ihm nicht von dem Vorfalle Kenntniß gegeben, und seid Ihr dann nicht zusammen zum Vater hinaufgegangen?“ *)

Antwort: „Das kann ich nicht mehr sagen; ich bin unschuldig, ich weiß in Gottes Namen nichts.“

Frage: „Erinnert Ihr Euch denn nicht mehr daran, daß Euer Vater diesem Johannes Mathys, als er zu ihm in die Stube trat, sagte: Herr Jesus Gott Hannes, jetzt muß ich sterben?“

Antwort: „Ich kann nichts sagen, ich weiß in Gottes Namen nichts; ich bin unschuldig, und habe Alles gesagt, was ich gewußt habe.“

Frage: „Hat denn der Vater dem Johannes Mathys nicht bald darauf gesagt: „Los Hannes, ib ha nüt anders glaubt, als es syg der Gleis?“

Antwort: „Das ist nicht wahr, ich weiß nichts von dem; ich bin unschuldig.“

Frage: Habt Ihr denn nicht darauf gesagt: B'hütig Gott, Aetti, glaubst du, ich syg e fettige Sohn?“ **)

---

*) Wer erinnert sich nicht bei dieser fehlerhaften Doppelfrage an die Fragenhäufungen, welche der luzernerische Inquirent in der Untersuchung gegen den Giftmörder Jakob Büchler und dessen Geliebte sich zu Schulden kommen ließ? Ueberhaupt hat dieses Verhör, die größere Sprachrichtigkeit abgerechnet, mit den dort zum Vorschein kommenden sehr viele Aehnlichkeit.

**) Alle diese Fragen müssen, abgesehen davon, daß sie Suggestivfragen sind, als in hohem Grade verfänglich, und somit verwerflich angesehen werden; denn nachdem Inkulpat von dem Umstande, daß Johannes Mathys zu dem Verwundeten in die Stube gekommen, u. s. w. nichts hatte wissen wollen, so durfte nicht gefragt werden: ob denn der Vater nicht bald darauf (also auf jenen vom Angeschuldigten in Abrede gestellten Vorgang hin) gesagt habe ꝛc., weil in diesem „bald darauf“ gerade dasjenige als wahr und unbestritten vorausgesetzt wurde, was der Inkulpat gerade vorhin geläugnet hatte. Die-

Antwort: „Wenn er (der Vater) es gesagt hat, so wirden is gseit ha; (so werde ich es gesagt haben;) ich weiß es aber nicht mehr."

Frage: „Hat der Vater nicht daraufhin gesagt: ih bi noh bi mim guete Verstand, und ihr mußt dann nicht glauben, daß ich es öppe verliechtsinnigt ha, es ist gar grüseli hart choh?" *)

Antwort: „Das weiß ich nicht mehr; das glaube ich nicht."

Frage: „Habt Ihr noch etwas anzubringen?"

Antwort: „Nein."

Damit wurde das Verhör abgebrochen. **) Am Schlusse des Protokolles steht die Bemerkung: „Inkulpat sei während der Aufnahme des Verhörs mit scheuem Blick, die Augen stets auf Einen Punkt gerichtet, nachdenkend auf dem ihm angewiesenen Stuhle gesessen, und es habe geschienen, als wolle er seine ganze moralische Kraft zusammennehmen, um sich nicht etwa in den ihm vorzulegenden Fragen zu

---

ser Fehler läuft übrigens durch das ganze Verhör fort. (Siehe Anleitung: §. 114. Seite 318. 319 und 320.)

*) Statt diese Frage, welche, wie bemerkt, übrigens an dem nämlichen Gebrechen leidet, zu stellen, hätte vielmehr gefragt werden sollen: ob er also zugebe, daß das ihm so eben eröffnete Gespräch zwischen Johannes Mathys (dem Verwundeten) und ihm (Inkulpaten) stattgefunden? denn mit der gegebenen Antwort war die Frage noch keineswegs bestimmt, sondern bloß bedingt bejaht. Fiel die Antwort auf diese Frage bejahend aus, so wäre die Frage zu stellen gewesen: was der Vater hierauf erwiedert habe, und erst wenn Inkulpat dießfalls nichts wissen wollte, wäre es an der Zeit gewesen, ihm zu eröffnen, was Johannes Mathys in dieser Beziehung gehört zu haben behaupte.

**) Inkulpat weigerte sich anfänglich, dasselbe zu unterzeichnen, weil etwas an einem Orte (ohne daß er es jedoch näher angeben konnte) nicht richtig niedergeschrieben sei. Das Verhör wurde ihm nun (wie das Protokoll sagt) später noch einmal (es hätte auch gesagt werden sollen, wann?) verlesen, worauf er dasselbe als richtig unterzeichnete.

verstricken. *) Er habe daher **) auf Alles ausweichenden und unpassenden Bescheid gegeben, und die ihm vorgelegten Fragen mit „Ich bin unschuldig“ u. s. w. beantwortet, und nur mit Mühe und stetem Zurückkommen auf diese und jene Frage ***) sei es gelungen, die im Verhöre enthaltenen etwas einläßlichern Antworten zu erhalten.“

Werfen wir im Allgemeinen noch einen Blick auf dieses mit dem Inkulpaten aufgenommene letzte Verhör in der Voruntersuchung, so ist nicht zu verkennen, daß das, was der Voruntersuchungsbeamte dabei anstrebte, dem Rechten angemessen war; aber die Art und Weise, wie er dabei verfuhr, war keineswegs eine zweckmäßige, und den Regeln eines richtigen Untersuchungsverfahrens entsprechende.

Der Zweck des Inquirenten war, und konnte auch kein anderer sein, als den Angeschuldigten noch über jene Punkte und Thatsachen, welche die abgehörten Zeugen angegeben, und worüber er sich noch nicht geäußert, einzuvernehmen. Es war dieses auch durchaus nothwendig, denn nur wenn dieses geschehen, konnte der Richter, dem zukam zu entscheiden, ob der Angeschuldigte in den Anklagestand zu versetzen (oder die Spezialuntersuchung gegen ihn zu erkennen) sei oder nicht, mit Beruhigung seinen Entscheid geben.

Allein es beging der Inquirent einen argen Fehler,

---

*) Ein scheuer Blick und Hinstarren auf Einen Punkt ist doch wohl kein Beweis von Zusammennehmen seiner ganzen moralischen Kraft?

**) Also weil er alle seine moralische Kraft zusammenzunehmen suchte, gab er auf alles ausweichenden und unpassenden Bescheid?! Dieses Protokoll ist ein neues Belege dafür, daß man den Werth der Geberdenprotokolle nicht überschätzen soll, weil die von dem Untersuchungsrichter aus den von ihm wahrgenommenen äußern Erscheinungen gezogenen Schlußfolgerungen auf innere oft sehr unsicher sind. (Vergleiche: Anleitung ꝛc. §. 120. Seite 328—332.)

***) Von einem solchen Zurückkommen auf die gestellten Fragen findet man im Verhörprotokolle nichts. Es hätte vielmehr im Verlaufe des Verhörs bei der betreffenden Frage bemerkt werden sollen, daß dieselbe wiederholt worden sei.

daß er, wie wir bereits gerügt, auf dem Wege der Suggestion verfuhr, und die Aussagen der Zeugen, in eine Frage eingekleidet, dem Inkulpaten bloß zur Bejahung oder Verneinung vorlegte. Es hätte genügt, durch einzelne zweckmäßig gestellte Fragen *) den Inkulpaten auf diejenige Thatsache, über welche man eine Erklärung von ihm erhalten wollte, hinzuführen, ohne ihm geradezu, wie geschehen, den Inhalt der Deposition der Zeugen mitzutheilen. Zudem beging der Voruntersuchungsbeamte, abgesehen von den begangenen Fehlern, noch einen Verstoß gegen seine Stellung. Denn auch im Kanton Bern besteht die gesetzliche Bestimmung, daß die Vor- und Hauptuntersuchung von einander getrennt sind, und die Führung der letztern einem andern Beamten übertragen sich befindet. **) Wo diese Vorschrift vorhanden ist, hat sich der Voruntersuchungsbeamte besonders vor Vorhalten zu hüten, indem seine Aufgabe vorzüglich darin besteht, den Thatbestand zu erheben, und das nöthige Material zu sammeln, auf welches hin dann gegen eine bestimmte Person das Spezialverfahren eingeleitet und fortgeführt werden kann. Den Plan festzustellen, wie dieses gesammelte Material zur Ueberführung des Angeklagten gebraucht werden soll, ist dann aber Sache desjenigen Beamten, dem die Führung der Hauptuntersuchung zukommt. Tritt dagegen der Voruntersuchungsbeamte den Anschuldigungsbeweis gegen den Inkulpaten an, was gewöhnlich der Fall ist, wenn er mit Vorhalten gegen denselben ausrückt, so kann er gar leicht durch unzeitige Anwendung derselben diesem Plane hemmend in den Weg treten, und sogar ein günstiges Resultat der Untersuchung vereiteln. ***)

---

*) Wir haben bereits in den den wirklich gestellten Fragen beigefügten Bemerkungen gezeigt, wie ungefähr hätte gefragt werden können.

**) Der Regierungsstatthalter führt die Vor- und der Amtsgerichtspräsident die Haupt- oder Spezialuntersuchung.

***) Siehe Anleitung §. 94. Seite 257.

Endlich leidet das fragliche Verhör noch an einem weitern Gebrechen, nämlich an chronologischer Methode und Ordnung. So beginnt z. B. das Verhör mit einer Handlung, welche vor der Verwundung des Wagners Mathys stattgefunden, dann wird von einem Briefe gesprochen, welcher am Sonntage nach dessen Tod geschrieben worden sein soll, und unmittelbar darauf geht der Inquirent wiederum zu einer Thatsache über, welche der Verwundung vorhergegangen u. s. w. Ein solches Verfahren ist aber durchaus nicht regelmäßig, sondern so wie man die Indizien in vorausgehende, gleichzeitige und nachfolgende eintheilt, und erhebt, so müssen sie auch in der Regel in der gleichen Ordnung gegen den Angeschuldigten in Anwendung gebracht werden. *)

Ein Verhör, in welchem in der angegebenen Beziehung keine Ordnung herrscht, ist auch gewöhnlich ohne Wirkung. **)

Doch wir kehren wieder zur Untersuchung zurück.

Den 31. Jenner übermittelte nun das Statthalteramt die Akten dem Richteramte Burgdorf, und stellte demselben gleichzeitig den in Haft befindlichen Inkulpaten zur Verfügung.

Am gleichen Tage beauftragte dasselbe noch den Unterstatthalter in Oeschberg, nachzusuchen, ob nicht in der Wohnung des Inhaftirten irgendwo in einem Schaft die Abschrift eines Briefes sich befinde, welchen die Ehefrau des Niklaus Mathys an ihren Bruder in Welschland geschrieben habe, und denselben nebst allfällig noch übrigen vorfindlichen Papieren versiegelt einzusenden.

Den 2. Hornung übermittelte dieser Beamte ein Paket

---

*) Nur ganz besondere Fälle können hier eine Ausnahme nothwendig machen.

**) Siehe Anleitung §. 128. Seite 342 und 344.

Schriften, mit der Bemerkung, daß der Aufsatz des fraglichen Briefes sich in demselben befinde. *)

Endlich wurde noch ein zwischen Hans Ulrich Mathys, Vater, und dessen Sohn Niklaus unterm 4. August 1840 abgeschlossener Kaufvertrag um das dem Erstern zuständige Heimwesen zu Willadingen, gemäß welchem dieser seinem Sohne die benannte, mit einer Hypothekarlast von Fr. 1800 beschwerte Liegenschaft um die Summe von Fr. 4500, unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung käuflich überlassen hatte. Die Fertigung hatte bereits den 15. August gleichen Jahres stattgefunden.

So weit die Voruntersuchung.

Nachdem wir bereits die einzelnen Mängel, an welchen die Voruntersuchung leidet, berührt haben, bleibt uns in Beziehung auf den Gang derselben im Allgemeinen nur noch zu bemerken übrig, daß dieselbe mit Rücksicht auf das, was geleistet wurde, viel zu lange dauerte, denn, wenn man selbst die Anzeigen und Depositionen der Polizeidiener hinzurechnet, so fanden vom 19. Wintermonat bis 31. Jenner, somit in einem Zeitraum von mehr als zwei Monaten, höchstens neunundzwanzig Einvernahmen statt. Ein unverdrossener und gewandter Inquirent würde in wenigen Tagen gethan haben, wozu hier Wochen und Monate verwendet wurden, **) während gerade in der Voruntersuchung, wenn dieselbe von Erfolg sein soll, mit Schnelligkeit, welche jedoch immerhin mit Umsicht gepaart sein muß, zu verfahren ist. Endlich mangelt hinsichtlich der Abhörung der Personen die bei jeder Untersuchung so nothwendige Ordnung, ohne welche es dem Untersuchungsrichter unmöglich wird, sich einen möglichst vollständigen Ueberblick vom Stande der Sache, sowohl in Beziehung auf die That als den Thäter,

---

*) Diese sämmtlichen Papiere befinden sich nicht bei den Akten.

**) Der Zürcherinquirent in Untersuchungssache gegen Heinrich Hitz hat gezeigt, was man in kurzer Zeit leisten kann, wenn man will.

zu verschaffen. Zu diesem Ueberblicke kann man aber nur gelangen, wenn man bei Abhörung der Zeugen, in so weit es die Lage der Dinge gestattet, *) eine gewisse Reihenfolge, gleichsam der Zeit nach, wie die That geschehen, beobachtet, oder mit andern Worten zuerst die vorausgehenden, dann die gleichzeitigen und endlich die nachfolgenden Anzeigen erhebt, was gewöhnlich nicht so schwer hält, indem der Untersuchungsrichter, bevor er zur wirklichen Abhörung schreitet, entweder durch das Gerücht oder anderweitige Mittheilungen weiß, über was die Zeugen abgehört werden sollen.

Doch wir kehren wieder zur Hauptsache zurück.

Den 9. Hornung erkannte der Präsident des Amtsgerichtes von Burgdorf:

„In Betracht:

„1. Daß das öffentliche Gerücht den Niklaus Mathys, Sohn, Wagner, der Begehung der an seinem Vater stattgefundenen Verwundung bezüchtigt;

„2. daß dieses Gerücht durch das verdächtige Benehmen des Genannten unterstützt wird; **)

„3. daß namentlich sein zu spätes ***) Zuhülfeeilen; die Unterlassung, den Umständen der That nachzufra-

---

*) Die Regel hat nämlich ihre Schranken, und darf nicht zu weit getrieben werden; denn der Inquirent muß sich immer nach den Umständen richten, und insonders muß er da, wo der vermeintliche Thäter noch auf freiem Fuße sich befindet, ohne alle Rücksicht zuerst diejenigen Personen abhören, aus deren Aussagen die schwersten Inzichten gegen denselben zu erwarten sind, damit auf diese hin sogleich die Arrestation des Schuldverdächtigen angeordnet werden kann, damit demselben nicht Zeit zur Flucht, oder zu Herbeiführung von Kollusionen gegeben werde. Ebenso sind Fremde, deren Aufenthalt nur vorübergehend, so schnell als möglich abzuhören. (Vergleiche Anleitung §. 67. Seite 172—176.

**) Dieser Erwägungsgrund hätte füglich mit dem folgenden verbunden werden können.

***) Dieses ist wohl zu viel gesagt, denn wenn die Erzählung des Inkulpaten die richtige war, (etwas Unglaubwürdiges lag darin nicht,

gen, *) den Thäter zu erforschen, und zu verfolgen, in der Nachbarbarschaft Lärm zu machen, und die Nachbarsleute alsogleich vom Vorfalle zu unterrichten, auffallend erscheinen; **)

„4. daß seine Angabe über einen weglaufenden Mann höchst unwahrscheinlich und widersprechend ist, und den Charakter einer absichtlichen Erfindung trägt; ***)

„5. daß die Umstände die Annahme nicht zulassen, daß ein fremder Dieb noch so spät im Hause geblieben †) und den Vater Mathys unnöthiger Weise verwundet habe; ††)

---

und das Gegentheil war wenigstens noch nicht erwiesen), so konnte er wohl nicht früher zu Hülfe kommen.

*) Bei wem hätte er wohl nachfragen sollen? der Vater hatte die Umstände der That schon erzählt, und ein anderer Zeuge war bei Verübung derselben nicht anwesend.

**) Die erste Pflicht des Sohnes war doch wohl, seinen verwundeten Vater zu Bette zu bringen, und für dessen Verpflegung zu sorgen, und zu veranstalten, daß ein Arzt herbeikomme, u. s. w. Vielmehr wäre es, unseres Erachtens, dem Kutscher Jakob Mathys obgelegen, dem Unterstatthalter sofort von dem Vorfalle Anzeige zu machen, damit dieser alsogleich die nöthigen Maßregeln treffen konnte, daß die Spuren des Verbrechens nicht verlöscht, und die Flucht der des Verbrechens verdächtigen Person verhindert, oder auf den allfällig flüchtigen Thäter gefahndet werde. Allein es wäre in dieser Beziehung gar nichts geschehen, wenn nicht, wie wir später sehen werden, der Landjäger Ammann erst zwischen 8—9 Uhr den Vorfall zufällig vernommen, und dem Unterstatthalter berichtet hätte. (Siehe Anleitung §. 11, Seite 6 und 7.)

***) Allerdings hatte Inkulpat hinsichtlich des Weglaufens dieses Mannes abweichende Angaben gemacht, aber wenn Mathys nicht der Thäter war, so war das Weglaufen eines Mannes keineswegs unwahrscheinlich.

†) Warum brauchte der Thäter gerade ein Dieb zu sein? und wenn er wirklich einer war, warum mußte er gerade die Nacht über im Hause geblieben sein? Konnte er nicht eben so gut am frühen Morgen oder noch während der Nacht durch das Tennthor in die Tenne und von da auf die Heubühne gelangen?

††) Wenn der Thäter wirklich ein fremder Dieb war, wie konnte

„6. daß hingegen die durch Zeugen, und durch das eigene, obwohl zurückgenommene Geständniß des Beklagten erwiesene Thatsache des Wegtragens eines halben Sackes Korn aus der Tenne in den Schweinstall, *) nachdem der verwundete Vater Mathys sich über allfälliges Wegkommen von Korn informirt hatte, sich nicht anders erklären läßt, als durch die Absicht des Sohnes Mathys, den Verdacht der That von sich ab und auf einen vermeintlichen Dieb zu wälzen; **)

„7. daß auch einzig der Beklagte in der Möglichkeit war, auf so leichte Weise von seiner Wohnung über den Estrich auf die Heubühne und wieder zurückzugelangen, ohne gesehen zu werden; ***)

„8. daß endlich die finstere Gemüthsart des Beklagten †),

---

der Richter den Satz aufstellen, daß die Verwundung des Vaters Mathys geradezu eine unnöthige gewesen sei? Der Verwundete hatte ausgesagt, er habe den Stich auf der Heubühne, wo er mit Heurupfen beschäftigt gewesen, erhalten. Nun läßt sich doch der Fall denken, daß der Vater Mathys bei diesem Geschäfte dem auf der Heubühne sich befindenden Diebe zu nahe gekommen, daß dieser in Folge dessen Entdeckung gefürchtet, und um dieser zu entgehen dem Vater Mathys den Stich versetzt habe. In diesem Falle kann die Verwundung des Vaters Mathys nicht wohl eine unnöthige genannt werden.

*) Rechtsgenüglich erwiesen war diese Thatsache keineswegs.

**) Dieses ist wohl zu viel gesagt. Der Diebstahl des Sohnes Mathys, wenn er wirklich stattgefunden, ließ doch offenbar noch eine andere Absicht zu, als die vom Richteramte angegebene; und zwar gerade diejenige, welche der Inkulpat in seinem Verhöre vom 3. Jenner selbst angegeben hatte. Wer je im Falle war, wiederholt amtlichen Erbstheilungen beizuwohnen, der weiß, daß Vorwürfe über solchartige Erbsverschlagnisse, besonders bei der niederern Volksklasse eben nicht zu den Seltenheiten gehören.

***) Wenn als ermittelte Thatsache vorausgesetzt wird, es sei der Thäter auf keinem andern Wege als durch das Haus auf die Heubühne gelangt, so hat dieser Beweggrund allerdings seine Richtigkeit. Allein wir haben bereits vorhin gezeigt, daß dieses nicht als unbedingt ermittelt angenommen werden kann.

†) Daß Inkulpat vor seiner Verhaftung von finsterer Gemüthsart

sein in letzter Zeit streitiges Verhältniß, sein offenbarer Wunsch, in ausschließlichen Besitz des Heimwesens zu gelangen und den Vater zu beseitigen *), ihm die That gar wohl zumuthen lassen, während durchaus niemand entdeckt werden konnte**), der an der Wegschaffung des Vaters Mathys ein Interesse gehabt hätte oder dem man die That zutrauen konnte",

dahin:

Es sei gegen Niklaus Mathys, Sohn, wegen Verdacht Vatermordes die Hauptuntersuchung anzuheben und derselbe in Kriminalverhaft zu versetzen.

Diesem Erkenntnisse wurde dann noch die Bemerkung beigefügt, daß bereits am 7. Februar Schreiben an die Gemeindsbehörde Koppigen um Leumundzeugniß und Befehle zur Sequestration und Inventarisation des Vermögens erlassen worden seien, so wie daß noch mehrere Berichte erwartet werden, um gehörig vorbereitet ein Verhör vornehmen zu können. ***)

---

gewesen, ergibt sich aus den Akten nicht. Das in den letzten Verhören an den Tag gelegte Benehmen konnte eben so gut eine Folge der lange dauernden Haft sein.

*) Ein solch' offenbarer Wunsch ist durch die Voruntersuchungsakten keineswegs dargethan.

**) Man gab sich aber auch keine Mühe, einen Andern als den Niklaus Mathys, Sohn, zu entdecken; wenigstens zeigt sich in den Akten dießfalls nicht die geringste Spur. Unterließ man es doch sogar, die Person, gegen welche der Verwundete selber im amtlichen Verhör Verdacht geäußert, abzuhören!

***) Diese letztere Bemerkung steht wohl mit den Erwägungsgründen der Erkennung der Spezialinquisition in nicht geringem Widerspruche. Wenn wirklich bereits schon so wichtige Inzichten gegen Niklaus Mathys, Sohn, vorlagen, wie obiges Erkenntniß sagt, so war doch gewiß Stoff genug vorhanden, um den Inquisiten gehörig vorbereitet abhören zu können. Allein gerade der Umstand, daß der Inquirent noch weitere Berichte hiezu nothwendig zu haben glaubte, ist ein triftiges Belege für die innere Unrichtigkeit der Motive. Wir wollen damit jedoch nicht behaupten, daß der Sohn Mathys durch sein Benehmen nicht einigen Verdacht gegen sich erweckt habe, allein wir hal-

Dieses Verhör fand den 12. Hornung daraufhin statt.

Inquisit war, als er der Spezialinquisition unterworfen wurde, 29 Jahre alt, Vater eines Kindes und Soldat im Landwehrmarschbataillon Nr. 6. Laut seiner in diesem ersten Verhör nach erkannter Spezialinquisition gemachten Angaben war er zu Willadingen erzogen worden, hatte bei Hans Sollberger zu Wynigen das Wagnerhandwerk gelernt, sich von da auf die Wanderschaft nach dem Welschland (Kanton Waadt?) begeben, wo er einen Sommer hindurch verweilte, dann wiederum in seine Heimat zurückkehrte und ein Jahr lang zu Niederösch bei Küfer Kobi arbeitete und sodann wieder zu seinem Vater zurückkehrte. Zwei Jahre, bevor er in Untersuchung fiel, hatte er seine Frau, welche in Uzendorf bei ihren Eltern wohnte, kennen gelernt und sie geheirathet und seither immer bei seinem Vater gewohnt.

Ueber sein und seiner Ehefrau Verhältniß zu dem Verstorbenen äußerte er sich dahin: „Sie seien mit demselben gut gestanden, außer daß er hie und da einmal böse und schnauzig gewesen sei. Streit haben er und seine Frau mit dem Vater keinen gehabt, außer wegen der Eröffnung, welche ihm seine Frau über das Benehmen seines Vaters gegen sie gemacht habe. *) Sonst hätten sie nie Streit mit einander gehabt und seien immer zufrieden gewesen. Indessen sei der Vater über obigen Vorfall erzürnt gewesen und habe sich erschießen wollen. Er, Inquisit, habe ihn nämlich am folgenden Tage im Bett liegend und den Schaft, oberhalb

---

ten die Verdachtsgründe, welche in Wirklichkeit vorlagen, viel zu schwach, um daraufhin gegen denselben Spezialinquisition zu erkennen. Uebrigens hätte auch gesagt werden sollen, worin denn eigentlich die Berichte bestanden, welche der Untersuchungsrichter noch einzuholen für nothwendig gefunden; und endlich liegt eine Unregelmäßigkeit darin, daß die Verfügung vom 7. Februar derjenigen vom 9ten desselben Monats nachgetragen und nicht vielmehr an dem Tage, an welchem man sie getroffen, protokollirt wurde.

*) Inquisit hatte diesen Vorfall bereits im Verhör vom 29. Dezember erzählt, weßwegen wir denselben hier nicht wiederholen wollen.

dessen sein Gewehr gehangen, offen angetroffen. Er habe nun den Vater gefragt, was ihm fehle, worauf dieser erwiedert habe: Nein, er habe sich erschießen wollen!“

Ueber das weitere Verhältniß zwischen ihm und seinem Vater bemerkte er sodann noch: „Im gleichen Jahr, als er sich verehelicht, habe ihm der Vater die Liegenschaften abgetreten, sich aber vorbehalten, so lange er lebe, die Sache selber zu nutzen und die Lasten zu tragen. Er selbst sei auf die Stör gegangen und was er verdient, habe er dem Vater gegeben, welcher es aufgeschrieben, damit er es nach seinem Absterben wieder beziehen könne; er und seine Frau seien beim Vater ein- und ausgegangen und haben bei ihm gearbeitet, wie Knecht und Magd; Geld oder Lohn habe ihm der Vater nicht gegeben; sie haben immer im Frieden mit einander gelebt; der Vater sei ja Herr und Meister gewesen und wenn er etwas gesagt, so haben sie sich unterzogen u. s. w.“

Auf die Frage: ob er nicht etwa am Abend vorher, als der Vater gestochen worden, mit demselben über den Kauf oder sonst etwas gezankt habe, so daß dieser unzufrieden und überdrüssig geworden sei? entgegnete er: „Nein, ich glaube nicht, daß der Vater unzufrieden und des Lebens überdrüssig gewesen sei; übrigens habe es freilich Leute gegeben, die geglaubt, er könne sich selber gestochen haben oder drein gefallen sein. Aber man wisse gar nicht, wie es gegangen, es sei finster auf der Bühne gewesen. Ein Schützli (kurz) vorher sei er, der Vater, auch durch das Bühneloch ins Tenn hinabgefallen und habe sich wehe gethan, so daß er einige Tage habe im Bett liegen müssen.“

Nun ging der Inquirent zur Hauptsache über und forderte den Inquisiten auf, umständlich, aber der Wahrheit gemäß zu erzählen, was an jenem Morgen vorgefallen, als sein Vater verwundet worden.

Antwort: „Ich kann es nicht mehr sagen, es ist schon lange seither. (Nach Zuspruch des Richters, daß das Vor-

geben des Nichterinnerns und Nichtwissens unglaublich und ihn nur verdächtig mache:) Ich habe schon Alles gesagt, was ich wußte, und kann es nicht erzählen."

Auf dieses hin stellte der Inquirent einzelne Fragen über die Vorgänge jenes Morgens und suchte ihn so zu deren Erzählung zu veranlassen; allein seine Bemühungen blieben, ungeachtet das Verhör noch lange Zeit auf solche Weise fortgesetzt wurde, beinahe ohne Erfolg. Selbst auf Vorhalte von Thatsachen, welche er früher selber angegeben, erklärte Inquisit: Er sei unschuldig, er erinnere sich wohl, daß etwas geschehen sei, allein er könne darüber nicht mehr antworten, weil er schon lange in einer kalten Gefangenschaft sitze und darüber nicht habe nachdenken können; er habe ein kurzes Gedächtniß und könne es wahrhaftig nicht mehr erzählen; der Untersuchungsrichter wisse es besser als er und berichte da Sachen, die er, Inquisit, nicht mehr wisse; was er gewußt, habe er schon gesagt u. s. w.

Zum Schlusse stellte der Inquirent noch folgende Fragen: „Erinnert Ihr Euch denn namentlich nicht, daß Euer Vater auf dem Bette sagte, gegen wen er Verdacht habe?"

Antwort: „Ich glaube, er sagte gegen einen Jakob und einen Johann Mathys und gegen einen Höchstetter, dessen Name ich nicht weiß. Ich fragte ihn noch selbst und er hat mir dieses geantwortet."

Frage: „Aber hat er denn nicht auch Andern noch sonst Jemand bezeichnet, gegen den er Verdacht gehabt habe? *)

---

*) Statt diese Frage zu stellen hätte der Inquirent vielmehr die Antwort des Inquisiten verfolgen und denselben anhalten sollen, die von ihm benannten Personen näher zu bezeichnen und sich über deren Verhältnisse überhaupt und zu dem Getödteten insbesondere zu erklären. Das Benehmen des Niklaus Mathys, Sohn, während beinahe des ganzen Verhörs war dasjenige eines verstockten Inquisiten. Allein nicht immer liegt der Verstocktheit eigentlicher Starrsinn zu Grunde,

Antwort: „Nein.“

Frage: „Habt Ihr sonst noch etwas zu sagen?“

Antwort: „Ich bin unschuldig in allen Begebenheiten. Gott im Himmel weiß, daß ich unschuldig bin. Dann kann ich Euch nicht besser antworten, als ich's thue und möchte wissen, warum ich hier sein muß. Dann hatte ich immer kalt, das gefällt mir nicht; wenn schon geheizt wird, so spüre ich nichts davon, und oft ist so ein Rauch, daß man fast ersticken muß.“ *)

---

sondern eben so häufig zu wenig Vertrauen auf den eigenen Verstand, um seine Vertheidigung gehörig führen zu können; oder dann Mißtrauen gegen den Untersuchungsrichter; denn die meisten Inquisiten, denen ordentliche Bildung abgeht (und unter diese ist auch Niklaus Mathys, Sohn, zu zählen), sehen gewöhnlich in dem Inquirenten nichts anderes als einen Feind, dessen Aufgabe darin besteht, den Angeklagten zu verderben. Der Untersuchungsrichter muß daher vor allem aus trachten, dem Inquisiten diesen Irrwahn zu benehmen und ihm zu zeigen, daß seine Aufgabe nicht bloß darin bestehe, die Schuld herzustellen, sondern auch die Unschuld zu ermitteln oder mit andern Worten, nur die Wahrheit zu erforschen. Dieses geschieht aber am besten dadurch, wenn der Inquirent den Inquisiten merken läßt, daß er demjenigen, was er zu seiner Entlastung anbringt, die gleiche Aufmerksamkeit zu schenken Willens ist, welche er auf Erhebung der gegen den Angeschuldigten sprechenden Thatumstände verwendet hat. Ueberhaupt ist ein offenes und nachsichtiges Benehmen (die Nachsicht darf jedoch nie in Schwäche ausarten) das beste Mittel, das Mißtrauen zu verscheuchen. Ist dieses dem Inquirenten einmal gelungen, so tritt der alte Fehler nicht leicht wieder ein. (Siehe Anleitung, §. 153, Seite 431—435.)

*) In dieser Antwort sind vielleicht die Hauptgründe des störrischen Benehmens des Inquisiten enthalten, denn sie enthält eine doppelte Klage: erstlich darüber, daß er nicht wisse, warum er hier sei, und sodann über die Beschaffenheit seines Gefängnisses. Diese beiden Beschwerdepunkte hätte aber der Inquirent berücksichtigen sollen. In ersterer Beziehung ist es allerdings nicht immer räthlich und klug, dem Angeschuldigten sogleich bei der ersten Einvernahme zu sagen, daß er eines Verbrechens angeschuldigt oder verdächtig sei, sondern vielmehr ist es oft am Platze, ihn gleichsam nicht anders als einen Zeugen zu behandeln. Allein diese Verfahrungsweise darf nicht zu weit getrieben

Damit wurde das Verhör abgebrochen.

Den 19. Hornung verfügte sich der Untersuchungsrichter in Begleit des Herrn Regierungsstatthalters von Burgdorf und des Unterstatthalters von Koppigen nach Willadingen in das Wohnhaus des getödteten Hans Ulrich Mathys, untersuchte daselbst die Räumlichkeiten des ganzen Gebäudes und nahm gleichzeitig einen Handriß über dieselben auf (Siehe den Plan).

Wir lassen das Protokoll über diese Beaugenscheinigung hier wörtlich folgen.

„Das besagte Haus bildet einen sogenannten Stock mit

---

werden und kein Inquirent ist berechtigt, einen Angeschuldigten Monate lang gefangen zu halten, ohne ihm zu sagen, warum er verhaftet worden sei, und am allerwenigsten darf mit dieser Anzeige dann noch zurückgehalten werden, wenn gegen den Angeschuldigten bereits schon die Spezialinquisition erkennt ist. Eine solche Zurückhaltung erzeugt gewöhnlich Mißtrauen und Widerwillen gegen den Inquirenten und dieses zu verscheuchen hält um so schwerer, wenn es durch das Benehmen des Inquirenten selbst erzeugt worden ist. Nicht weniger beachtenswerth sind aber auch die Klagen, welche von den Inhaftirten über den Zustand des von ihnen bewohnten Gefängnisses und über die Behandlung in demselben geführt werden. Der Untersuchungsrichter muß sein vorzügliches Augenmerk darauf richten, daß den billigen Beschwerden des Angeklagten dießfalls so viel möglich Rechnung getragen werde. Sieht der Inquisit, daß seine Beschwerden untersucht und ihnen, wenn sie begründet erfunden werden, abgeholfen wird, so wird er bald eine bessere Meinung von der Persönlichkeit des Inquirenten erhalten und der Starrsinn wird sich legen. Aber auch abgesehen hievon ist nicht zu verkennen, daß finstere und enge Gefängnisse auf Inkulpaten, welche an häufige Bewegung im Freien gewöhnt sind, nicht nur in Beziehung auf die Gesundheit, sondern selbst hinsichtlich der Geisteskräfte äußerst nachtheilig einwirken und bei denselben sogar wirklich partiellen Wahnsinn zu erzeugen im Stande sind. Dem Verfasser ist während seiner mehrjährigen Kriminalpraxis mehr als ein solcher Fall vorgekommen. Die Versetzung in ein heiteres und geräumiges Gefängniß hat sich dießfalls immerhin als das bewährteste Gegenmittel bewiesen. Freilich versteht es sich von selbst, daß der Inquirent in solchen Fällen immerhin das Gutachten der gerichtlichen Aerzte einzuholen und demselben gemäß zu verfahren hat.

Gemei

Sp

Pu
Frau

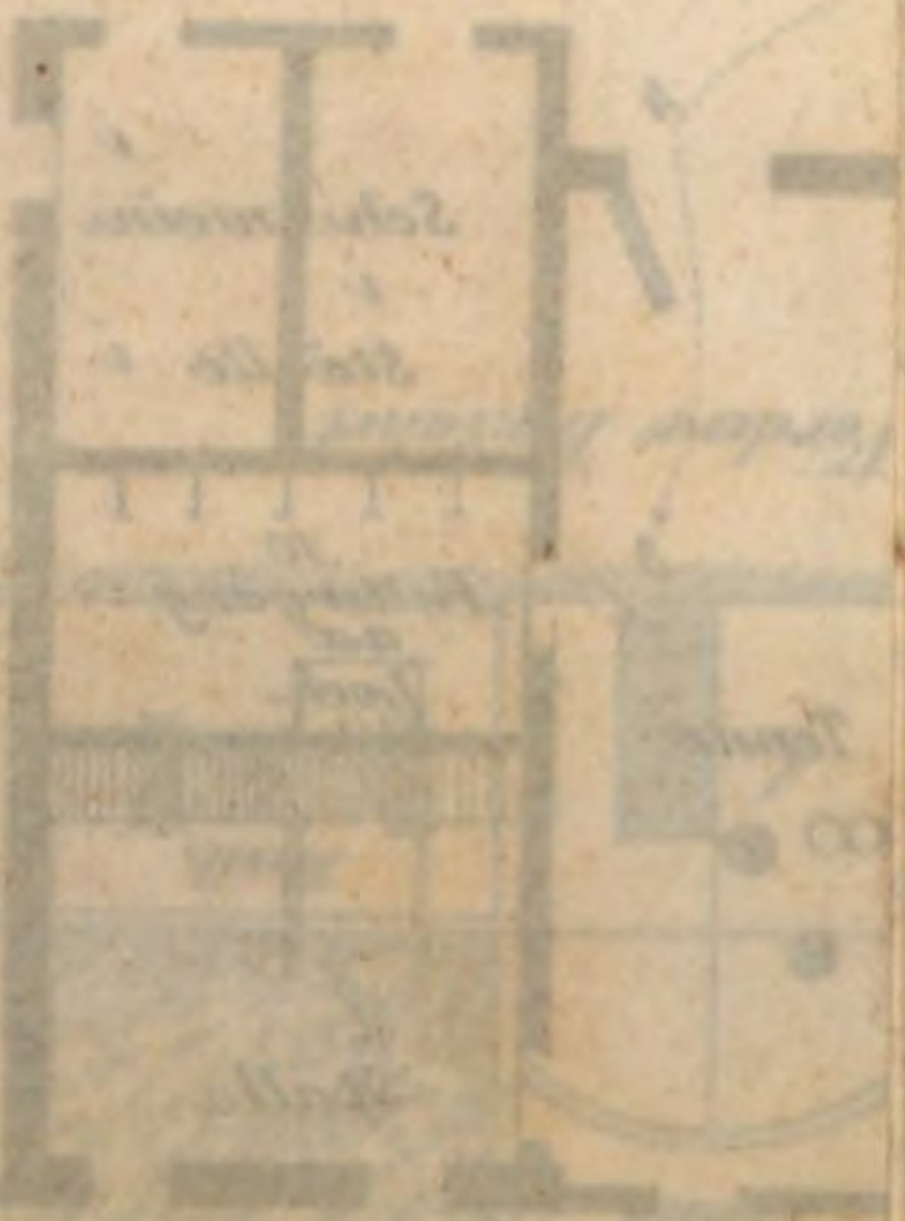

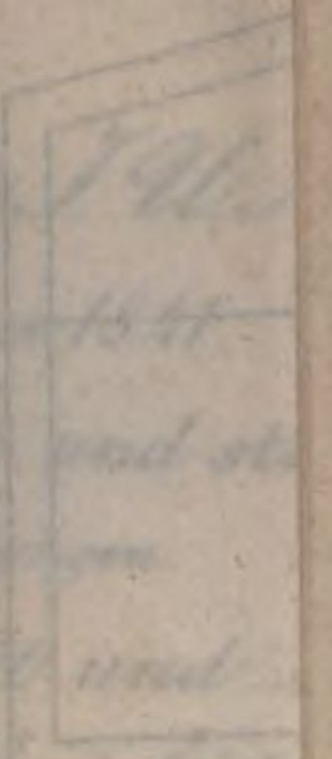

angehängter Scheune und Stallwerk. Die Wohnungen (A B) schauen gegen Westen und bestehen in zwei Geschossen, wovon das untere etwas im Boden liegt, so daß die Fenster in der Höhe des Fußbodens vor dem Hause sich befinden. Hinter der Wohnstube a ist die Küche b, welche wieder vom Backofen und einer Mauer c von der Tenne d getrennt wird. Diese Lokalität wird von Jakob Mathys, genannt Kutscher, und dessen Familie miethsweise bewohnt. In demselben Geschoß liegt neben obigen Räumen ein Keller gegen vorn, zu welchem das Trepplein e hinunter führt; zwischen diesem Keller und der Tenne aber die Wagnerwerkstatt, deren Fenster und Eingang unter die Laube f geht.

„Ebenfalls zu ebener Erde befindet sich die bemeldte Tenne d und die daneben liegenden g Kuhstall, h Futtertenne und i i Schweinstall, k Gänglein zum Schopfe, l endlich der Sodbrunnen neben der Treppe n, welche auf die Laube führt.

„Im obern Geschoß liegen von vorn heraus die Wohn- und Schlafstube der Eheleute Niklaus und Elisabeth Mathys o und die Nebenstube p, welche vom verstorbenen Vater Hans Ulrich Mathys bewohnt wurde und wo derselbe auch nach seiner Verwundung lag und starb. Zwischen beiden befindet sich eine bloße Bretterwand. Hinter diesen Stuben liegt die Küche q, welche beim Feuerherd und bis zur Eingangsthüre r bloß eine Art Gang bildet, hingegen sich auf der andern Seite s etwas erweitert, eine Thür und ein Fenster gegen die vordere Laube t (welche ohne Treppe ist) und gegen hinten eine engere Thüre hat, durch welche man zur schmalen Treppe v gelangt, welche auf den Estrich w führt, auf welchem sich gegen die vordere oder Giebelseite ein Kämmerlein und ein Speicherlein befinden, während gegen hinten, unmittelbar ob dieser Treppe, eine Oeffnung in Form eines Fensters x auf die Reite y schaut. Ueber diese Reite kann man nach dem Heustock z gelangen, über welchem sich von der Reite her in

gleicher Höhe einige Trämel ziehen, bis zu deren Höhe der Heustock zur Zeit der That angestiegen sein soll. *)

„Gerade unter einem dieser Balken und da, wo die Leiter aus der Tenne hinaufsteigt **), befand sich ein Einschnitt im Heu in Form eines Gängleins und verschiedene Absätze im Heustock, wo man bereits Heu zum Füttern genommen hatte. Der oberste dieser Absätze sei nur wenig niedriger als der Balken gewesen. ***) In diesem Gänglein oder vielmehr neben †) demselben ist das Loch in der Diele des Futtergängleins A A.

„Nach Angabe des Jakob Mathys, Gehausmann, sei er durch das Tennthor 2 hineingekommen, als er den verwundeten Mathys schreien hörte und habe ihn bei dem Punkte 3 vor der Thür des Futtergängleins angetroffen; der Sohn Niklaus Mathys aber sei durch die offen stehende Thür 4 ins Tenn gekommen.

„Es wurde nun dem bemeldten Jakob Mathys befohlen, bei dem Punkte 3 ††) zu stehen und auf ähnliche Weise und mit gleicher Stärke zu schreien, wie der verstorbene Mathys es gethan, während dem der Richter und Regie-

---

*) Es hätte hier auch angeführt werden sollen, welche Personen dem Inquirenten diese Angaben gemacht.

**) Befand sich die Leiter noch auf der gleichen Stelle, wo sie am 19. Wintermonat gestanden?

***) Von wem rührte diese Angabe her?

†) Wenn das fragliche Loch sich wirklich neben und nicht im Gänglein befand, so hätte dieses bestimmt gesagt werden sollen. Augenscheinsprotokolle sollen deutlich und klar abgefaßt sein.

††) Dieser Versuch hätte nicht bloß von dem Punkte, auf welchem Jakob Mathys den Verwundeten angetroffen, sondern auch von der Heubühne her, auf welcher Hans Ulrich Mathys den Stich erhalten haben wollte, gemacht werden sollen. Denn es ergibt sich ja schon aus der Voruntersuchung, daß zu verschiedenen Malen gerufen wurde, und es ist demnach höchst wahrscheinlich, daß Hans Ulrich Mathys sogleich, nachdem er die Wunde erhalten, um Hülfe geschrieen und erst nachdem er nicht gehört worden, auf den angegebenen Punkt 3 sich begeben und neuerdings gerufen habe.

rungsstatthalter sich in die Küche des obern Stockes, die Laube und den Abtritt 5 verfügten, wo allenthalben die Ausdrücke: „Herr Jesus, Kobio, Kobio!“ sehr deutlich gehört wurden. Hingegen in der Küche des untern Stockes, wo Jakob Mathys wohnt und wohin man sich ebenfalls verfügte, wurde bei geschlossener Thür das Rufen vom nämlichen Punkte her kaum oder wenigstens undeutlicher und bedeutend schwächer gehört. *)

Ferner wurde dem Jakob Mathys befohlen, vom Heustock über den Balken auf die Reite durch das dort befindliche Fenster auf den Estrich, die Treppe v hinunter in die obere Küche und von da zur gewöhnlichen Ausgangsthür hinaus auf die Laube, die Treppe hinab, unten zum Tennthor hinaus bis zum Punkte 3 zu gehen. Ohne schnell zu gehen, machte Jakob Mathys diesen Weg in ¾ Minuten oder 45 Sekunden. Denjenigen aber bloß in die Küche in zirka einer halben Minute. Die Mitnahme des bei 6 stehenden Milchkübels konnte wenig säumen. **) Auch hätte der Thäter vom Trepplein w zuerst auf die Laube t und zur dortigen Thür in die Küche hineingehen können. ***)

---

*) Damit war wohl die Thür der Küche gegen das Gäßlein zu, welche die Ehefrau des Jakob Mathys geöffnet haben wollte, gemeint. Es hätte dieses aber deutlicher gesagt werden sollen.

**) Es hätte der Versuch, den Kübel mitzunehmen, ebenfalls gemacht werden sollen; denn wo man nach Sekunden zu rechnen im Falle ist, kann jede auch anscheinend noch so unbedeutende Abweichung oder Säumniß von Wichtigkeit werden.

***) Aus dem in der vorstehenden Note angegebenen Grunde hätte die Zeitvermessung auf diesem Wege ebenfalls gemacht werden sollen. Ueberhin lag noch eine Unregelmäßigkeit darin, daß das Amt den Jakob Mathys anwies, diese Messungen allein zu machen und dieselben nicht selber vornahm oder den Mathys durch einen der anwesenden Beamten dabei begleiten ließ; denn nur, wenn es die Vermessung selber vornahm, hatte es völlige Gewißheit, daß die Sache sich wirklich so verhalte, und gerade darin besteht das wesentliche Merkmal des richterlichen Augenscheins, daß der Untersuchungsrichter sich durch eigene sinnliche Wahrnehmung von der Wahrheit einer Thatsache überzeuge. Siehe Bauer, Anleitung zur Kriminalpraxis, §§. 21 und 29.

„Nach den Angaben des Beklagten wäre er bei 7 gestanden (siehe den Plan), als er einen in der Richtung 8 wegeilenden Mann gesehen haben will, eine Entfernung von zirka 15 Schritten. *) Die Holzbeige 9 verbirgt beinahe das Fensterlein der untern Wohnstube, so daß ein Vorübereilender aus dieser Stube kaum erkannt werden kann. *) Das Speicherlein, wo die Wedeln lagen, von welchen Frau Lüdi eine nahm, als sie den Sohn Mathys einen Stumpen in den Schweinstall tragen sah, steht so, daß von ihrem Standpunkte 10 der Zwischenraum zwischen der Thüre des Tennes und dem Schweinstall in schiefer Richtung gesehen werden kann.

„Der an einem Baum aufgebeigte und am Morgen umgeworfen gefundene Holzhaufen 11 liegt am Fußwege zwischen dem ofterwähnten Wohnhause und dem Strohhause 12, vor dessen Fenster beim Punkte 13 das Häuflein verschüttetes Korn gelegen sei, in einer Entfernung von zirka 10 Schritten, so daß Jemand, der mit Korn in das Strohhaus hätte kommen wollen und dieses Korn verschüttet hätte, um die Gärtlein 14 und 15 herum gekommen wäre, was der Lokalität nach nicht sehr wahrscheinlich ist.“

So der wörtliche Inhalt des Augenscheinsprotokolles.

Den 20. Hornung daraufhin langte das Leumundzeugniß des Kirchgemeinderathes von Koppigen sowohl für den inhaftirten Niklaus Mathys, Sohn, als den verstorbenen Hans Ulrich Mathys ein.

---

*) Diese ist eine bloß ungefähre. Man hätte den Inquisiten selbst zum Augenschein zuziehen sollen.

*) War aber am 19. Wintermonat am fraglichen Orte schon eine Holzbeige vorhanden? Und wenn dieses der Fall war, welche Länge und Höhe hatte sie damals? Jakob Mathys, seine Frau und Kinder hätten über diesen Umstand befragt werden sollen. Stand die Beige an obigem Tage wirklich schon vor dem fraglichen Fenster, so mußte die ohnehin schon zweifelhafte Aussage der Tochter Elisabeth Mathys noch mehr an ihrer Glaubwürdigkeit verlieren.

Hinsichtlich des Erstern bemerkte die Behörde, daß derselbe sehr häuslich und sparsam gewesen, daneben aber einen verschlagenen Charakter habe und vor dem Tode seines Vaters kein eigenthümliches Vermögen besaß.

In Betreff des Vaters bezeugte sie, daß derselbe ein sehr arbeitsamer und haushälterischer Mann gewesen, eine stille Lebensart geführt, seine Familie gut durchgebracht, im August 1840 sein besitzendes Heimwesen zu Willadingen seinem obigen Sohne verkauft, dasselbe aber lebenslänglich zu nutzen sich vorbehalten habe; das hinterlassene Vermögen desselben betrage laut dem unterm 3. Dezember 1841 aufgenommenen Inventar Fr. 2974. 55 Rp.

Ebenmäßig berichtete am folgenden Tage das Pfarramt von Koppigen in Folge einer an dasselbe unterm 15ten gleichen Monats erlassenen Einladung *):

„Als der Sohn Niklaus Mathys ihm (dem Pfarrer) in eigener Person die Anzeige von dem Tode des Vaters gemacht, so habe er ihn auch nach den nähern Umständen, unter denen sich der Vorfall ereignet, gefragt. Mathys sei damals außerordentlich betrübt und niedergeschlagen gewesen und habe viel von dem betrübenden Verhältnisse, in dem er mit seinem Vater gestanden und das ihn nun schmerze, gesprochen. Der Vater, habe er bemerkt, sei sehr hässig gewesen und habe oft gekrieget, d. h. beim kleinsten Anlasse seinen Unwillen laut und hart geäußert; dieses habe ihn angegriffen, da er sehr leidherzig sei. Er habe den Vater bei dem Vorfalle wohl schreien gehört und dabei gedacht, was er wohl wieder so zu schreien habe, ohne an etwas anderes zu denken, da er an ein solches Betragen schon gewöhnt gewesen sei. Vor dem Hause sei ein Haufen auf einander gelegtes Holz umgeworfen, aber nichts davon genommen worden; er vermuthe daher, man habe den Va-

---

*) Diese Einladung befindet sich nicht bei den Akten. Deren Inhalt muß daher aus dem pfarramtlichen Berichte geschlossen werden.

ter in der Nacht hinauslocken wollen. Von mehrern Säcken Korn, die im Tenn gestanden, sei weggekommen; man habe auch noch eine Hand voll ähnliches Korn, das nicht ganz geputzt gewesen, in der Hofstatt gegen das Dörfchen gefunden. Auf die Frage: ob er, Mathys, denn gar niemand bemerkt habe? habe dieser geantwortet: „Wohl habe er jemand weglaufen gesehen; aber mit dem Vater beschäftigt, in Angst und Bestürzung, wie er gewesen, habe er nicht daran gedacht, ihm nachzulaufen". Als er, der Pfarrer, ihm bemerkt: er würde zu ihnen ins Haus gekommen sein, um sie über ihr Unglück zu trösten, wenn er etwas von dem Vorfalle gewußt hätte *), habe Mathys gar sehr gebeten, dieses noch zu thun, denn seine Frau mache gar leid. Am Sonntag darauf sei er dann hingegangen und habe daselbst viele Leute, mit denen er geredet und gebetet habe, angetroffen. Mathys habe ihn dann beim Fortgehen allein in die Hofstatt hinaus begleitet und dort, ohne daß man ihm einen besondern Anlaß dazu gegeben, noch einmal davon geredet, wie traurig es doch sei, daß der Vater so häffig gewesen, und dabei bemerkt, es schmerze ihn sehr, daß man daran denke, den Vater zu öffnen, worüber er ihn zu beruhigen gesucht habe.

„Im Uebrigen sei dem Pfarramte über diese Familie zu wenig bekannt, als daß es etwas von ihren Verhältnissen und von dem Charakter der verdächtigen Glieder derselben sagen könnte. Der Gemordete aber sei drei oder zwei Tage vor seinem Tode an einem Abende noch mit seiner sich sonst im Welschland aufhaltenden Tochter Elisabeth bei ihm (dem

---

*) Dieser Umstand ist beachtenswerth. Hatte der Verwundete, der doch seiner eigenen Aeußerung zufolge wußte, daß er an seinen Wunden sterben werde, nicht nach dem Pfarrer verlangt? oder war ab Seite desselben wirklich ein solches Verlangen geäußert, von dem Sohne aber geflissentlich unterlassen worden, denselben herbeizurufen? Es wäre der Mühe werth gewesen, diesen Punkt so viel möglich zu erheben und nach den Gründen einer solchen Handlungsweise zu forschen.

Pfarrer) gewesen und habe ihn (wie wenn er seinen Tod vorher gesehen) gar dringend gebeten, doch ja dafür zu sorgen, daß das uneheliche Kind seiner Tochter im Taufbuch eingeschrieben und der Spruch, das Kind betreffend, bald ausgefällt werde."

Unterdessen hatte der Untersuchungsrichter sein Augenmerk auch noch darauf gerichtet, den gerichtsärztlichen Befund und Gutachten in so weit möglich zu vervollständigen, und zu dem Ende bereits schon unterm 15. Hornung die gerichtlichen Aerzte eingeladen, einen nochmaligen Bericht und Befund abzustatten und dabei

1. die allgemeinen Krankheitserscheinungen des Verletzten zu berücksichtigen, namentlich von welcher Art die auf die Verwundung erfolgte allgemeine Reaktion gewesen und unter welchen Erscheinungen der Verwundete gestorben sei;
2. unter Zusammenhaltung der vorgefundenen Verwundungen mit den Schnitten in den Kleidern des Verstorbenen und des von demselben nach der erhaltenen Verwundung aufgefundenen Instrumentes zu untersuchen, in wie ferne mit diesem letztern die Wunden beigebracht werden konnten und wirklich verursacht worden sein mögen; und endlich
3. obgleich der Befund vom 24. November in materieller Beziehung befriedigend abgefaßt sei, nochmals folgende Fragen formell in allfälliger Berufung auf den frühern Befund zu beantworten:
   1) Ob die vorgefundenen Verletzungen oder Mißhandlungen solcher Art seien, daß sie nothwendig den Tod haben herbeiführen müssen oder ob Verletzungen oder Mißhandlungen dieser Art nur zuweilen den Tod zur Folge haben?
   2) Ob dieselben ihrer Natur nach nothwendig tödtlich oder ob sie dieses bloß wegen der Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen zufälliger äußerer

Umstände in diesem Falle gewesen und welches diese Umstände seien?

3) Ob die Verletzungen oder Mißhandlungen unmittelbar oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch sie herbeigeführt worden, den Tod verursacht und welches diese Zwischenursache gewesen?

4) Ob die Aerzte Gründe haben, zu vermuthen, daß die vorgefundenen Verletzungen oder Mißhandlungen von der untersuchten Person selbst herrühren oder ob ihr diese von andern zugefügt worden und welches diese Gründe seien?

Am Schlusse der Zuschrift bemerkte dann der Untersuchungsrichter noch, daß die Sense und die Kleider des Verwundeten zur Verfügung der Aerzte beim Unterstatthalter von Koppigen liegen, so wie daß er sie (die Aerzte) vorzüglich auf die Frage 4. aufmerksam zu machen im Falle sei, da der Beklagte darauf hindeuten zu wollen scheine, es könne sich sein Vater absichtlich verwundet haben, so wenig dieses wahrscheinlich sei *) und äußerte dabei gleichzeitig den Wunsch, es möchten die Aerzte noch ihre Ansicht darüber beifügen, auf welche Weise und in welcher Stellung des Thäters und des Verwundeten der Stich oder die Stiche wohl versetzt worden sein mögen.

Den 26. gleichen Monats gaben die Herren Aerzte Jäggi und Aebi ihren Bericht in Wesentlichen dahin ab:

„Von vorn herein müssen sie sich auf ihren Bericht vom 24. November 1841 berufen, wo es heiße: „wir glauben,

---

*) Dieser Beisatz hätte füglich wegbleiben können, indem er leicht die Aerzte bei Abgabe ihres Gutachtens befangen machen konnte. Es ist Sache der gerichtlichen Aerzte, allervorderst ihre Schlüsse aus den von ihnen an dem ihnen zum Untersuche vorgelegten Objekte gemachten Wahrnehmungen zu ziehen, und wofern sie dieses nicht zu thun im Stande sind, so kann und soll ihnen noch die Einsicht der Akten gestattet werden; aber dem Inquirenten ist es nicht erlaubt, bei Stellung der Fragen auch zugleich seine Meinung oder Urtheil darüber abzugeben.

daß nach heftiger stattgehabter Entzündung und darauf folgender Gangren der Tod eintreten möchte.“ Aus diesem gehe hervor, daß sie nie eine Reaktion, geschweige eine Entzündung haben bemerken können.

„Da sie den Verwundeten kurz vor dem Tode nicht gesehen, noch eine Sektion vorgenommen, so stellen sie sich Verblutung als die nächste Todesursache vor, und somit seien die Fragen 1, 2 und 3 der Zuschrift vom 15. Februar beantwortet. Was die zweite Frage belange, so müssen sie dahin abstellen, daß die Verwundung nicht mit der vorgefundenen Sense beigebracht worden, indem dieselbe zu der Länge der Verwundung zu breit sei, und der Rücken derselben eine bedeutende Dicke habe, die beim Einstechen oder Einschneiden einen bemerkbar stumpfen Wundwinkel verursacht hätte, wobei noch zu bemerken sei, daß nach dem Berichte vom 24. November das verletzende Instrument von unten nach aufwärts mit der Schneide nach außen geführt worden, was unstreitig bedeutend dilatire, und so hätte die Sense mit ihrer Kurvatur wahrscheinlich nur die Bauchdecke und oberflächlich die Eingeweide mit dem stumpfen dicken Rücken verletzen oder beleidigen können, wofür auch die im Berichte vom 24. November unter Nr. 7. bezeichnete Verletzung, welche als ein besonderer Stich zu betrachten sei, zeuge, indem das Instrument, welches habe spitzig sein müssen, wahrscheinlich an- und abgeprallt sei, worauf erst muthmaßlich die zweite unter Nr. 1. bezeichnete Wunde verursacht worden sei.

„In wie ferne jetzt noch die vorhandenen Kleider in Beziehung auf Form und Weite ihrer Durchschneidung mit den Verletzungen im Zusammenhange stehen, könne hier nicht eingetreten werden, indem die Kleider sich gewaschen befinden, wodurch bedeutende Veränderungen in Bezug auf Form und Breite ihrer Löcher entstanden sein mögen.*)

*) Wir haben gesehen, daß der Regierungsstatthalter bereits schon unterm 19. Wintermonat den Befehl ertheilte, die Sense und die Klei-

„Wahrscheinlich seien die Verletzungen in entgegenstehender Richtung und mit der linken Hand des Thäters verübt worden, indem die Wunde Nr. 1. von außen und unten nach oben und innen ihre Richtung gehabt, und die unter Nr. 7. bezeichnete Verletzung über den großen Trochanten und etwas mehr auf der Vorderseite sich befunden.

„Ueber die absolute Letalität haben sie (die Aerzte) sich unter Zusammenstellung der Umstände bereits ausgesprochen, und seien mithin, wie der Beantwortung der Frage 2 und 3 in Bezug auf per se oder per accidens letale überhoben.

„Wäre der Verletzte in die Tenne hinuntergefallen, oder sonst in das Instrument gestürzt, so wäre die Richrung der Verletzung wahrscheinlich mehr horizontal geschehen; auch sei möglich anzunehmen, daß in diesem Falle das Instrument in der Bauchhöhle bis zum Erscheinen der Zuhülfeeilenden stecken geblieben wäre.

„Um allenfalls auf beabsichtigten Selbstmord denken zu dürfen, müßte man eine speziellere Kenntniß von dem psychischen Zustande des Verletzten haben, denn aus der Art der Verwundung lasse es sich nicht denken, indem sich der Verblichene wahrscheinlich nicht würde einen für seine Absichten fruchtlosen (Nr. 7. des Berichtes) Stich beigebracht haben. Auch sei in Anschlag zu nehmen, daß bei den vielen Selbstmorden, die schon vorgekommen seien, jedes Mal andere Stellen, die der Unglückliche als solche kenne, wo der

---

der des Verwundeten an das Regierungsstatthalteramt abzuliefern, so wie daß dieses letztere dieselben unterm 31. Jenner 1842 und zwar mit der Bemerkung, daß sich Spuren der stattgehabten Verwundung daran befinden, dem Richteramte zur Verfügung gestellt hat. Wie sind nun dieselben wieder in die Hände des Unterstatthalters von Koppigen gekommen und wer hat den Befehl oder die Bewilligung zum Waschen derselben ertheilt? Es ist dieses letztere eine so arge in die Augen springende Unregelmäßigkeit, daß man glauben sollte, dieselbe komme nur selten zum Vorschein. Die Erfahrung beweist aber das Gegentheil. (Siehe Anleitung, Seite 32 und 33, §. 35.)

Tod unaufhaltbar schnell eintreten müsse, gewählt werden." *)

In Beziehung auf die Krankengeschichte im Allgemeinen bemerkten die Aerzte noch: „daß Mathys vor der Reposition der Eingeweide beständigen Brechreiz gehabt, und auch einige Male grünlich habe erbrechen müssen, (jedesmal Folge heftiger Darmreizung), so wie daß er nach der Reposition, dem Verbande und der Umkleidung des Hemdes in eine solche Ohnmacht verfallen, daß sie geglaubt, er sei schon am Verscheiden. Nach dieser Ohnmacht, so wie vor dem Verbande, habe der Patient einen kleinen, Blutleere anzeigenden Puls gehabt, und der erst beigerufene Arzt habe ihn am Abende gleichen Tages beim Besuche mit

---

*) Ohne den Aerzten oder dem Verunglückten zu nahe treten zu wollen, erlauben wir uns, die Frage aufzuwerfen: ob nach den bei der Legalinspektion gemachten Wahrnehmungen dennoch nicht möglicher Weise ein Selbstmord stattgefunden haben könne? Schon der Umstand, daß die Aerzte erklären, daß die Verletzung in entgegenstehender Richtung von unten nach oben mit der linken Hand geführt worden, spricht für die Möglichkeit, daß der Verunglückte sich mit der rechten Hand von unten herauf den Stich versetzt haben könne, indem in diesem Falle die rechte eigene Hand des Verwundeten dessen Körper gegenüber die Stelle der linken Hand eines ihm gegenüber stehenden Menschen eingenommen haben würde. Der Umstand, daß die im Berichte vom 24. November unter Nr. 7 angegebene Stichwunde zuerst beigebracht worden sein dürfte, ist in diesem Falle von keiner hohen Bedeutung. Wohl selten geht ein Selbstmörder mit kaltem Blute oder ohne einige Beklemmung ans Werk der Selbstvernichtung; die zitternde Hand, besonders wenn die Entleibung mit einem Stich- oder Schneidinstrumente geschieht, kann leicht eine Stelle treffen, deren Verwundung nicht absolut tödtlich ist. Dem Verfasser ist ein Fall bekannt, wo eine Selbstmörderin sich zuerst mit einem Schneidinstrumente an einer Stelle einen Schnitt versetzte, wo derselbe wohl schwerlich hätte todbringend werden können. Allein abgesehen davon war der Bericht der Gerichtsärzte dießfalls von wesentlicher Bedeutung in Beziehung auf den Ausspruch derselben, daß der Stoß mit der linken Hand geführt worden sei, indem nunmehr zu ermitteln stand, ob Inquisit rechts oder links zu arbeiten gewohnt gewesen sei.

gleichem Pulse, schwach, aber bei Sinnen, ohne entzündliche Reaktion und ohne bedeutende Schmerzenäußerung gefunden; erst am andern Morgen sei demselben berichtet worden, daß heftige Schmerzen im Unterleibe sich eingestellt haben. Auf den 20. Nachmittags sei ein gemeinschaftlicher Besuch der beiden Aerzte verabredet worden; wie sie aber ins Dorf gekommen, habe es geheißen: Mathys sei gestorben, u. s. w." *)

Gleichzeitig mit der Aufforderung an die beiden gerichtlichen Aerzte hatte der Untersuchungsrichter unterm 15. Hornung noch eine besondere Zuschrift an den Herrn Arzt Jäggi in Kriegstetten erlassen, worin derselbe, als behandelnder Arzt des Verstorbenen, angegangen wurde, über das Benehmen der Eheleute Niklaus und Elisabeth Mathys so wie über allfällige Aeußerungen, welche sowohl diese beiden als der Verwundete gethan u. s. w., Bericht zu erstatten.

Den 3. März berichtete derselbe:

„Bei seiner Ankunft in Willadingen habe er an gar nichts als an die Wichtigkeit der Verwundung Mathys gedacht, und deßwegen, und wegen seiner anderweitigen vielen Geschäfte mit Ungeduld auf die Ankunft von Herrn Dr. Uebi geharrt. Nur erinnere er sich bestimmt, daß der Sohn und dessen Frau (er sei in der Stube, und sie in der Küche gewesen) bei seiner Aussage, der Vater werde unfehlbar sterben, geweint haben; auch wisse er, daß man ihm vor dem Hause in einiger Entfernung eine Stelle vorgezeigt, wo neben auf einander liegendem Holz ein wenig ausgedroschenes Korn zerstreut gelegen; auch habe man ihn in die Tenne geführt, und ihm gefüllte Säcke mit Korn mit dem Bemerken vorgezeigt, daß einer entwendet worden sei, und

---

*) Am Schlusse sind noch die Arzneimittel angegeben, welche dem Patienten während seiner Krankheit abgereicht worden; da dieser Punkt aber hier ohne Erheblichkeit ist, so haben wir davon keine weitere Meldung gethan.

deßwegen hier mangle; wer ihn aber auf diese Stellen geführt, dessen vermöge er sich nicht mehr zu erinnern.

„Als er einige Tage später gehört, daß der Sohn als Thäter im Verdacht sei, sei ihm besonders aufgefallen, daß er sich nicht habe erinnern können, denselben jemals bei seinem Vater im Nebenzimmer, sondern immer nur in der Stube gesehen zu haben. Auch sei ihm auffallend vorgekommen, daß der Sohn nach dem Tode des Vaters mehrmals nach seiner ärztlichen Forderung habe fragen lassen, und ganz besonders sei es ihm aufgefallen, als derselbe einmal selbst zu Herrn Johann Affolter, Gerichtssäß, wo er einen verwundeten Knecht besucht, gekommen, und wieder mit anscheinender Verlegenheit nach seinem, des Berichterstatters, Konto gefragt habe.

„In Bezug auf die Reden des verwundeten Mathys wisse er hinsichtlich gerichtlicher Erörterungen nur das, daß er auf eine an ihn gestellte Frage (an den Fragesteller möge er sich nicht erinnern) gesagt: Er wisse gar nicht, wer es gewesen, es möchte allenfalls Resähanes gewesen sein.“

So die gerichtlichen Aerzte. Wir kehren wieder zum Inquisiten Niklaus Mathys zurück.

Den 25. Hornung wurde derselbe neuerdings abgehört.

Das Benehmen desselben war weit gelassener als früher, und er ließ sich zu einer ordentlichen Vernehmlassung herbei. Ueber die Vorgänge des fraglichen Morgens wiederholte er zum größten Theile seine frühern Angaben: „Ob der Vater an benanntem Tage früher aufgestanden als gewöhnlich, konnte er nicht sagen; er glaube, er habe noch geschlafen; manchmal sei aber dieser eine Stunde früher und noch mehr, als gewöhnlich, aufgestanden; er, der Vater habe oft nicht geschlafen, sei dann aufgestanden, und nicht mehr ins Bett gegangen; man habe nicht gewußt, was er gemacht. Er, Inquisit, sei übrigens nie aufgestanden, bevor der Vater aufgewesen und gerufen, daß es Zeit zum Aufstehen sei; ob der Vater an jenem Morgen gerufen, wisse

er nicht mehr, er glaube, er habe noch geschlafen; daß der Vater schon aufgewesen, wisse er deßwegen, weil das Licht schon auf dem Tisch gebrannt habe. Auch seine (des Inquisiten) Frau sei schon aufgewesen und er wisse nicht, ob sie oder der Vater das Licht angezündet."

Auf die Frage: „Ob er und seine Frau denn an jenem Morgen nicht früher als gewöhnlich aufgestanden?" entgegnete er: „Ich wüßte nicht warum; wir waren wohl, es fehlte uns nichts."

Frage: „Man sah doch früher Licht bei Euch als gewöhnlich."

Antwort: „Ich weiß nichts davon, wenn Licht war, so hat der Vater es gemacht."

Frage: „Seid Ihr in jener Nacht nicht auch aufgestanden?"

Antwort: „Nein, davon weiß ich nichts."

Frage: „Wenn man Euch aber gesehen hätte?" *)

Antwort: „Ich weiß nichts davon, man soll mir die unter Augen stellen, die mich gesehen haben. Ich bin unschuldig." **)

Frage: „Es handelt sich noch nicht um Schuld oder Unschuld, Ihr sollt dem Richter bloß die Wahrheit angeben." ***)

---

*) Diese Frage war offenbar eine unerlaubte und verfängliche, weil sie nicht aus den Akten geschöpft war. Kein einziger Zeuge hatte ausgesagt, daß er Mathys oder dessen Ehefrau während jener Nacht aufstehen oder aufgestanden gesehen. Die gestellte Frage war also nichts anderes als eine Schlinge, in der man den Inquisiten fangen wollte.

**) Wo stand nun der Inquirent mit seiner Frage? Inquisit forderte den Beweis und jener hatte keinen an Handen. Dieses Beispiel mag vielen Inquirenten zur Warnung dienen, welche dafür halten, in solchen Operationen, wie die vorliegende, bestehe die wahre Inquirentenkunst, während sie nichts anderes als ein trügerisches, eines Untersuchungsrichters unwürdiges Spiel sind.

***) Allerdings kann der Untersuchungsrichter von dem Inquisiten Wahrheit verlangen, aber auch er ist gegen diesen zur Wahrheit verpflichtet.

Antwort: „Ich sagte alles, was ich weiß.“

Auf weitere an ihn gestellte Fragen bemerkte er des fernern: „Er wisse nicht, ob seine Frau, als er aufgestanden, sich in der Küche oder in der Stube befunden. Er werde sich dann zuerst gesäubert haben; er wisse nicht, ob er mit seiner Frau in der Küche gesprochen, jedenfalls habe er dort die Hände gewaschen. Daraufhin werde er auf den Abtritt gegangen sein; wie lange er dort gewesen, könne er nicht sagen, er habe keine Uhr bei sich gehabt.“ Auf die Frage: „Ob er nicht auch vors Haus hinunter sei?“ entgegnete er: „Er wüßte nicht, wofür“; und auf die Bemerkung: „Ob er denn nicht jemandem gesagt: er sei vors Haus hinunter, habe das Wasser abgeschlagen und beim Brunnen die Hände gesäubert?“ gab er zur Antwort: „Die Hände habe er in der Küche gesäubert und das Uebrige auf dem Abtritt gemacht; es müsse dieses auf einem Mißverstand beruhen. Er sei auf den Abtritt durch die dahin führende Thür gegangen und nicht länger außer der Küche geblieben, als bis er seine Nothdurft verrichtet, und sei dann durch die gleiche Thüre wieder in die Küche gekommen. Auf dem Abtritt habe er den Vater schreien gehört und geglaubt, er brülle mit der Waare. Er sei dann in die Küche gegangen und habe gefragt, was wohl der Aetti jetzt habe, habe den Milchkübel genommen; da der Vater wieder gebrüllt, so habe er gefragt, was er habe, worauf dieser erwiedert: er sei gestochen, und er, Inquisit, habe gesagt: Herr Jesus! Er sei damals auf dem Läubli beim Abtritt gestanden; den Vater habe er aber nicht sehen können, weil es finster gewesen; ebenso habe er auch den Jakob Mathys nicht bemerken können; als er aber sogleich die Stiege hinunter gegen die Tenne gelaufen, habe er den Jakob Mathys schon beim Vater angetroffen; das Tennsthörchen sei offen gewesen. Der Vater sei vor der Futtertenne gestanden, habe die Laterne in der Hand gehabt, in welcher wisse er nicht, und in der andern wisse er nicht ob er ein Instrument gehabt

habe. Dieser habe nun erklärt, er sei gestochen worden. Sie haben nun mit der Laterne gezündet, aber nichts sehen können, und ihn dann die Stiege hinauf in seine Stube geführt; der Verwundete sei dann aufs Bett gesessen und er, Inquisit, habe ihm die Hosen ausgezogen, worauf es zu bluten angefangen."

Hinsichtlich des Betragens seiner Frau äußerte er sich folgendermaßen: „Er erinnere sich daran nicht mehr; sie werde auch gefragt haben, was gegangen sei; sie werde wohl in die Stube gekommen sein, aber behülflich gewesen sei sie nicht, weil sie großschwanger gewesen und ihr dieses nicht wohl habe zugemuthet werden können. Wie lange er selbst noch bei dem Vater geblieben, könne er nicht sagen; er sei dann zu Jakob Mathys hinuntergegangen, habe ihn zum Doktor geschickt, sei dann wieder zum Vater hinauf, wo er aber nicht lange geblieben. Der Vater habe gesagt, Jakob Mathys solle doch machen und geschwind gehen, er glaube, es komme noch mehr hinaus, was er dem Mathys gesagt habe, der dann fortgegangen sei. Er sei aber noch ein drittes Mal bei Jakob Mathys gewesen; nachdem er nämlich im Stall gemolken oder die Kuh, welche gust gewesen, gerupft habe und daraufhin wieder den gewöhnlichen Weg die Stiege hinauf habe auf die Laube gehen wollen, so habe er jemand durch des Nachbar Affolters Hofstatt springen gesehen; er habe den Kübel bei der Stiege abgestellt und sei vornen durch um die Ecke des Hauses herum in die Wohnung des Jakob Mathys gegangen, um zu sehen, ob er noch nicht fort sei; die Frau habe ihm aber gesagt, er sei schon lange fort und werde wohl schon im Holz sein. Er habe ihr nun erzählt, daß er erst einen Mann durch die Hofstatt habe springen gesehen und geglaubt habe, es sei der Mathys, der seinem Vater den geschehenen Unfall werde erzählen wollen. Die Kinder hätten dann geschrieen: Ja, sie haben den Mann auch gesehen! Er sei nun hinauf und habe es dem Vater gesagt,

der ihm erwiedert habe: Ja, der Thäter sei gewiß noch droben gewesen."

Auf die Frage: „Waret Ihr es nicht selbst, der bei den Fenstern vorbeiging und den die Kinder in der Stube sahen", antwortete der Inquisit: „Nein, da hätten die Kinder ja nicht zu sagen brauchen, sie hätten ihn auch gesehen, sie kannten mich ja wohl."

Frage: „Da es aber noch finster war, so konnten sie Euch nicht erkennen."

Antwort: „Etwa an der Postur, oder vielleicht sahen sie mich auch nicht, weil ich etwas weiter vor den Fenstern vorbeiging."

Frage: „Sie hätten eher zwei, den Fremden und dann Euch sehen müssen."

Antwort: „Ich weiß nicht, sie werden auch nicht immer hinausgeschaut haben."

Im Verfolge des Verhöres widerrief dann der Inquisit das in der Voruntersuchung abgelegte Geständniß einer Entwendung von Korn.

Als ihm nämlich vorgehalten wurde, daß er einen Sack in den Schweinstall gethan, so erklärte er, das sei nicht wahr, man soll ihm diejenigen vor die Augen stellen, die so was sagen.

Frage: „Ihr selbst habt es ja ganz deutlich dem Regierungsstatthalter gesagt."

Antwort: „Ich erinnere mich nicht daran, es muß ein Mißverstand gewesen sein."

Frage: „Ihr habt dieses sehr deutlich dem Regierungsstatthalter bei Erzählung Euers angeblichen Traumes als Wahrheit angegeben und beigefügt, als Ihr den Sack Korn in den Schweinstall getragen, habet Ihr die Thüre zugemacht und nachher dem Vater gesagt, dieser Sack sei gestohlen worden; später hättet Ihr aber denselben wieder aus dem Schweinstall genommen."

Antwort: „Ich trug keinen Sack in den Schwein-

stall, es ist eine Unwahrheit. Wenn ich es dem Herrn Regierungsstatthalter sagte, so war ich nicht bei meinen Sinnen."

Frage: „Ihr habt dem Herrn Regierungsstatthalter gesagt, Ihr wollet ihm jetzt dieses kommen sagen, Ihr habt es nur aus Armuth gethan, um ein paar Batzen Geld zu erhalten und die Kindbettkosten bestreiten zu können, es sei Euch leid dafür."

Antwort: „Ich erinnere mich nicht daran."

Frage: „Ihr habt es ja, nachdem man es Euch abgelesen, durch Euere Unterschrift bestätiget."

Antwort: „Ich erinnere mich nicht, ich war gar nicht bei meinen Sinnen damals."

Frage: „Ihr habt ja dem Herrn Regierungsstatthalter umständlich und deutlich gesagt, Euer Vater sei Euch im Traum erschienen und habe Euch gesagt, Ihr sollet dem Herrn Regierungsstatthalter, um Euer Gewissen zu entlasten, sagen, daß Ihr einen Sack Korn genommen und ihn im Schweinstall verborgen habet."

Antwort: „Das ist Unwahrheit, daß ich so einen Traum hatte. (Nach längerem Bedenken.) Es ist mir vieles vom Vater ertraumt, allein ich kann nicht mehr sagen, was. Dann ist es unwahr, daß ich einen Sack im Schweinstall verborgen habe. Wenn ich so etwas gesagt, so muß ich nicht bei Sinnen gewesen sein."

Hiermit wurde dieses Verhör geschlossen.

Den 4. März wurde der Inquisit Niklaus Mathys wieder vorgenommen. Vor Beginn des Verhöres äußerte er sich folgendermaßen:

„Ich bin jetzt 13 Wochen hier und durch die Kälte habe ich einen Ausschlag erhalten, den ich für die Raut (Krätze) halten muß. Sodann habe ich seit fünf Wochen jetzt immer das gleiche Hemd an und verlange, daß man mir ein sauberes gebe. Seit drei Wochen wurde ich auch nicht mehr verhört. Heute bemerkte ich nun, daß ich in den Kleidern

Läuse hatte und daß die Decken voll Flöhe sind; ebenso ist das Stroh, auf dem wir liegen müssen, sehr schlecht. Wenn ich dem Gefangenwärter etwas sage und mich beklage, so putzt er mich ab (ausschimpfen) und zankt mit mir. Ich hoffe, Ihr werdet dafür sorgen, daß ich aus dieser Unreinlichkeit wegkomme.“ *)

Frage: „Habt Ihr in Bezug auf die Sache selbst, warum Ihr inhaftirt seid, etwas anzubringen?“

Antwort: „Diesen Augenblick weiß ich nichts, nein.“

Der Inquisit wurde nun wieder über das Korn befragt. Derselbe beharrte darauf, daß er kein Korn in den Schweinstall gethan habe Man hielt ihm vor, er habe dieses doch dem Mitgefangenen Christen Stuber gesagt und verwies ihn auf seine Unterschrift im Verhör vom 3. Jenner. Der Inquisit erklärte stetsfort: „Ich weiß nichts, ich war damals nicht bei meinen Sinnen“, und war zu keiner andern Antwort zu bringen.

Auf den 9. März wurde die Ehefrau des Inquisiten, Elisabetha Bonarx, vorgeladen und ins Verhör gezogen. Dieselbe wiederholte in einer weitläufigen Einvernahme im Wesentlichen die in der Voruntersuchung gethanen Aussagen. Dann folgte die

Frage: „Könnt Ihr mit gutem Wissen bezeugen, daß Ihr keine Ahnung oder Wissenschaft habet, wer der Thäter sei?“

Antwort: „Ja, das kann ich. Ich habe schon manchmal, seit mein Mann in der Gefangenschaft ist, darüber nachgedacht. Er war nach dem Vorfall noch etwa 1/4 Tage bei mir und wenn ich nur einmal auch nur das Geringste gemerkt hätte, daß er etwas davon wüßte, ich hätte kein Bleiben und keine Ruhe mehr gehabt.“

---

*) Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, daß auf diese Beschwerden etwas verfügt wurde.

Frage: „Warum redet Ihr jetzt von Euerm Mann, da ich Euch doch nur im Allgemeinen fragte?“

Antwort: „He, weil er deßwegen in der Gefangenschaft sein soll.“

Am Schlusse des Verhörs wird bemerkt, daß, da die Elisabeth Mathys unter Thränen betheuerte, daß sie ihr Kind noch säugen müsse, sie auf freiem Fuß belassen wurde. *)

Unterm gleichen Datum vom 9. März erließ der Untersuchungsrichter einen Befehl, in dem Wohnhause des beklagten Niklaus Mathys nach allfällig vorhandenen und versteckten Messern oder sonstigen Instrumenten, womit die Verwundung des Vaters Hans Ulrich Mathys stattgefunden haben könnte, zu forschen. Diese Untersuchung aber lieferte kein Resultat.

Den 29. März fand wieder ein Verhör mit dem Inquisiten Niklaus Mathys statt. In demselben erklärte Inquisit, wenn er ein Geständniß wegen Wegnahme von Korn vor dem Regierungsstatthalter abgelegt haben sollte, so habe Stuber, der Spitzbube, ihn dazu beredet und er habe es in seiner Einfalt nachgesagt. Sonst wurden in dem überaus langen Verhöre meistens frühere Fragen wiederholt, so daß der Verhörte in die Worte ausbrach: „Ihr habet mich schon lange und oft verhört und wenn Ihr jetzt noch nicht genug wisset und mich kennt, so kann ich nicht helfen. Ihr könnt mich hintern thun lassen, so lange Ihr wollt. Ich bin ein unschuldiger Mensch.“ Ueberhaupt wurde der Inquisit übellaunig und trotzig und verweigerte am Ende des langen Verhörs seine Unterschrift, indem er begehrte, man soll ihm zuvor die frühern Verhöre auch wieder ablesen.

---

*) Es ergibt sich hieraus, daß man Willens war, die Elisabeth Mathys in Verhaft zu setzen. Dazu war aber doch wohl kein genüglicher Grund vorhanden.

Der Richter bemerkte zu Protokoll, daß der Inquisit in seinem Benehmen sehr ungleichartig sei, bald mit flehentlicher und weinerlicher Stimme seine Unschuld betheure, andere Male mit zornigen Geberden und sich vom Stuhl erhebend über diejenigen fluchte, welche sagen, er sei der Thäter, und sie zu verdächtigen suchte; wiederum mit scheuen unsichern Blicken und ängstlichen Geberden da sitze oder sich auf ein schwaches Gedächtniß berufe, von dem früher Vorgefallenen nichts mehr zu wissen vorgab, während dem er wieder an Punkte, die er für sich vortheilhaft glaubte, sich deutlich erinnere und sie ohne Veranlassung wiederhole.

Vor und nach dem 29. März wurden die in der Voruntersuchung bereits einvernommenen Zeugen, so wie einige andere Personen abgehört. Jene wiederholten im Wesentlichen ihre frühern Aussagen, diese wußten nichts Erhebliches anzugeben.

Auf den 29 April wurde die Ehefrau des Inquisiten, Elisabeth Bonarr, wieder vorberufen und ihr im Allgemeinen vorgehalten, daß ihre bisherigen Aussagen nicht durchaus mit der Wahrheit übereinstimmen, so daß sie selbst mehr oder weniger als Mitschuldige erscheinen müsse. Sie beharrte aber bei ihren frühern Aussagen, was auch in allen spätern Einvernahmen derselben der Fall war. Es erfolgte nun hinsichtlich ihrer Person der Beschluß von Seite des Untersuchungsrichters, daß sie bis zu weitern Fortschritten und Ergebnissen der Untersuchung in den Polizeiverhaft erkannt sein soll.

Am folgenden Tage (30. April) führte man Niklaus Mathys aus dem Gefängnisse wieder vor. Der Untersuchungsrichter hielt ihm Zusprüche, daß er ein Geständniß ablegen möchte. Er antwortete: „Das ist mir gar nicht möglich, ich bin unschuldig.' Darauf folgten wieder die alten Fragen, so daß Inquisit zuletzt keine andere Antwort mehr ertheilte, als: „Es ist geantwortet."

Im Laufe der Untersuchung ward auch Christen

Stuber nochmals (3. Juni 1842) einvernommen. Aus der frühern Deposition desselben (s. oben pag. 350) schien hervorzugehen, daß er alles, was er dort dem Regierungsstatthalter angezeigt, auf einmal erzählt habe. Aus der neuerlichen Einvernahme ging nun aber hervor, daß Stuber bei seiner Entlassung aus dem Gefängnisse dem Regierungsstatthalter bloß erzählt haben wollte: Der Inquisit Mathys habe ihm gesagt, daß er seinen Vater erstochen haben soll; dieses sei aber nicht wahr, indem er zu jener Zeit auf dem Abtritt gewesen und seinen Vater habe schreien hören. Mathys habe ihm sodann den Auftrag gegeben, nach Willadingen zum Dreher-Gleis zu gehen und ihm zu sagen, er soll zu den Verwandten gehen und sie ersuchen, sie sollen ihm zu best reden. Er soll ihm auch sagen, er, Mathys, besinne sich jetzt, daß zwei Bündel mit Ausreutekorn und Ausschwinget im Schweinstall gewesen und der Dreher-Gleis wisse dann schon, daß er geholfen, sie in den Speicher tragen. Mathys habe ihm auch gesagt, er soll in Willadingen und dort herum hören, was die Leute von der Sache sagen und dann am Abend in den Hof kommen und es ihm von da aus sagen. Ebenso habe Mathys ihn geheißen, zu dem Schwager nach Obenburg zu gehen und ihm zu sagen, daß er an einem Montag oder Mittwoch am Abend in den Schloßhof komme, um mit ihm zu sprechen; er habe ihm etwas zu sagen.

Nachdem er, Stuber, diese Unterredung dem Regierungsstatthalter mitgetheilt, habe er sich auf Ersuchen des Letztern am folgenden Tag wieder zum Inquisiten Mathys in das Gefängniß setzen lassen, um zu sehen, ob er ihm allfällig noch mehr sagen würde. Er, Stuber, habe sich nun gestellt, als habe er die Aufträge des Mathys entrichtet, sei dann aber wieder arretirt worden. Er habe dem Mathys zugesprochen und ihm gesagt, es werden viele Leute kommen, die gegen ihn zeugen, namentlich sagte er ihm auch — weil Mathys ihm vorher erzählt, man muthe ihm

zu, daß er Korn gestohlen — es werde eine Frau kommen und zeugen, sie habe ihn gesehen, einen Sack in den Schweinstall tragen. Mathys erwiederte darauf, diese Frau müsse es ihm beweisen, und Stuber bemerkte hinwieder, die Frau werde den Eid auf ihre Aussage leisten. Mathys sei nun in der Gefangenschaft auf- und abgelaufen, habe gestaunt und endlich gesagt: er wolle sagen, der Vater sei ihm heute Nacht erschienen und habe ihn aufgefordert, zu bekennen wegen des Korns. Am darauf folgenden Morgen habe Mathys wirklich ein Verhör verlangt und als er aus demselben zurückgekommen sich geäußert, es sei ihm jetzt weit leichter, weil er es gesagt wegen des Korns. Stuber bemerkte ihm, es würde ihm noch leichter, wenn er die Verwundung des Vaters auch eingestände. Mathys antwortete, es sei möglich, daß er es gemacht habe, aber er erinnere sich nicht mehr.

Auf die Frage: „Wie kommt es, daß Ihr dieses früher dem Regierungsstatthalter nicht gesagt", antwortete Stuber:

„Ich weiß nicht, ob ich es ihm nicht gesagt oder ob ich es gethan und er es nur nicht hat aufschreiben lassen. Es ist möglich, daß ich es vergaß, zu erzählen."

Frage: „Ihr hattet beim Regierungsstatthalter zur Zeit gesagt, Mathys habe sich geäußert, es werde eine Frau kommen und sagen, sie habe ꝛc. Jetzt aber redet Ihr dieses von Euch."

Antwort: „Es ist richtig, wie ich es jetzt sage; ich muß beim Regierungsstatthalter irrig verstanden worden sein." *)

---

*) Woher wußte aber Stuber etwas von dieser Frau (Frau Lüdi)? Der Regierungsstatthalter mußte ihn instruirt haben, als er ihn wieder in das Gefängniß zu Mathys sendete. Solche Kunstgriffe eines Untersuchungsrichters sind aber schlechthin verwerflich. Ihre Verwerflichkeit erhellt schon daraus, daß, wo man sie anwendet, man sich wohl hütet, etwas davon in den Akten erscheinen zu lassen.

Die erste Deposition des Stuber und die gegenwärtige kontrastiren sehr gegen einander. Es fällt auf, warum, wenn die Sache herging, wie Stuber angibt, in die Deposition vor dem Statthalteramt nicht aufgenommen wurde: Mathys habe sich geäußert, „es sei möglich, daß er es gemacht habe, aber er erinnere sich nicht mehr". *)

In der Konfrontation mit Stuber stellte Niklaus Mathys die Angaben desselben in Abrede und besonders gab er nicht zu, gesagt zu haben, es sei möglich, daß er den Vater gestochen, aber er erinnere sich nicht mehr.

Am 29. Juli 1842 hatte endlich das letzte oder Schlußverhör mit Niklaus Mathys statt, welches eine Rekapitulation aller frühern Verhöre enthielt. Am folgenden Tage fand das gleiche statt mit der Ehefrau desselben, Elisabeth Mathys, die sich noch immer in Gefangenschaft befand und seit dem 7. Mai nicht mehr verhört worden war, einige Konfrontationen ausgenommen, deren letzte den 17. Juni gehalten wurde.

Die Hauptuntersuchung hatte also beinahe sechs Monate gedauert. Dieselbe war bloß eine etwas weitere Wiederholung der Voruntersuchung. Der Stand der Sache blieb ganz der gleiche, weßwegen wir die Hauptuntersuchung auch ganz kurz behandelten. Wie schon weiter oben bemerkt, die bereits in der Voruntersuchung einvernommenen Personen blieben im Wesentlichen bei ihren frühern Aussagen stehen. Zwar wurden in der Hauptuntersuchung auch eine Anzahl neuer Personen besprochen, allein ihre Aussagen bezogen sich nur auf Nebensachen, z. B. daß Vater und Sohn Mathys nicht im allerbesten Vernehmen mit einander gestanden, daß der Sohn bei dem Tode des Vaters wenig Theilnahme bezeugt u. s. w. Der Untersuchungsrichter war

---

*) Vielleicht mochte dem Regierungsstatthalter eine solche Aeußerung doch auch gar zu einfältig erscheinen, selbst angenommen, sie wäre gethan worden.

durchaus nicht unthätig, sondern strengte sich außerordentlich an, allein es gebrach ihm an Material und so mühte er sich in fruchtlosen Wiederholungen ab.

Den 6. August 1842 sandte der Amtsgerichtspräsident von Burgdorf die Akten an das Obergericht zur Vollständigkeitsprüfung. Dieses fand, daß eine Fortsetzung der Verhöre mit dem Inquisiten Niklaus Mathys kein weiteres erhebliches Resultat liefern würde, erkannte daher die Vollständigkeit der Akten und ordnete die Beeidigung folgender Zeugen an: 1. des Niklaus Mathys, genannt Dreher-Gleis; 2. Magdalena Aebi, geb. Lüdi; 3. Jakob Mathys, Fischer; 4. Jakob Mathys, Kutscher; 5. Andreas Mathys; 6. dessen Sohn Johannes Mathys; 7. Elisabeth Mathys, geb. Affolter; 8. Christen Stuber. *)

Zugleich wurde gerügt, daß die Elisabeth Mathys, Ehefrau des Niklaus Mathys, zur Zeit in Polizeiverhaft gesetzt wurde, ohne daß später eine Erkenntniß der Haupt- oder Spezialuntersuchung gegen sie erfolgte, wofür allerdings keine genüglichen Gründe vorlagen, infolge wessen aber die Elisabeth Mathys längst hätte freigelassen werden sollen. Das Obergericht verfügte daher am 27. August die Freilassung derselben.

Eine geraume Zeit ging nun während der Abfassung der schriftlichen Vertheidigung und der Anklageakte vorüber. Die erstere ist datirt vom 15. Oktober, die andere vom 3. November. **)

Am 7. Dezember 1842 fällte das Amtsgericht von Burgdorf sein Urtheil. Es lautete dahin:

---

*) Es erhellt aus dieser Verfügung, daß die Aussagen aller andern abgehörten Personen nicht als erheblich betrachtet wurden.

**) Es will scheinen, die Anklageakte sollte der Vertheidigung vorangehen und nicht nachfolgen.

„In Betrachtung:

„1. daß der Thatbestand der Tödtung des Hans Ulrich Mathys durch Verwundung desselben in der Frühe des Morgens von Freitag den 19. November 1841 auf der Bühne seines Wohnhauses mittelst eines spitzigen und schneidenden Instrumentes, an welcher, als einer absolut und per se letalen, er schon am folgenden Tage verstarb, — hergestellt sei;

„2. daß zwar der Angeschuldigte Niklaus Mathys weder geständig noch vollkommen überwiesen sei, diese That begangen zu haben, hingegen hoher Grad des Verdachtes gegen ihn obwalte,

„a) weil er nach Aussage vieler Zeugen offenbar mit seinem verstorbenen Vater auf einem gespannten und feindseligen Fuße gestanden, währenddem er jetzt vorzugeben sucht, er hätte im besten Einverständnisse mit ihm gelebt;

„b) weil er am Morgen der Verwundung des Vaters Mathys sich auf eine höchst gleichgültige und verdächtige Weise benommen, indem er ungeachtet des lauten Rufens des Verwundeten so lange gewartet, um zu ihm zu gehen, ferner ohne von dem Vorfalle sich genau unterrichten zu lassen dem Vater Vorwürfe über sein Besteigen der Bühne machte, sich um die Entdeckung des Thäters nicht im geringsten bekümmerte, erst lange nach dem Vorfalle der Nachbarschaft davon Kenntniß gab, unglaubwürdige und widersprechende Angaben über einen vom Hause weggelaufenen Mann, auch über sein und seiner Ehefrau Aufstehen und seine nachherigen Verrichtungen machte, sich sowohl bei Verfertigung des Sarges als beim Wachen durch seine gegen den sel. Vater gerichteten Reden und in Betreff der angeordneten Leichensektion und bei dem Leichenbegängniß auffallend benahm;

„c) da der Beklagte erwiesenermaßen einen halben Sack Getreide beiseite schaffte, um an eine Entwendung glauben zu machen, diese Thatsache bald läugnete, bald eingestand und nun wiederholt verneint, während dem aus den Zeugenaussagen alle Umstände für die Wahrheit dieser Thatsache sprechen; *)

„d) weil die anfänglich als Wahrzeichen eines Diebstahls angegebenen Umstände, wie z. B. das Häuflein Korn vor dem benannten Strohhaus, der umgeworfene Haufen Holz, das aufgebrauchte Heu im Futtergang u. s. w. eher den Verdacht auf den Sohn wälzen, als auf einen Dritten, der weder so spät im Hause geblieben noch genöthigt gewesen wäre, den Vater Mathys zu verwunden, noch die angegebene Richtung eingeschlagen hätte, vereint mit dem Mangel irgend eines feindseligen Verhältnisses zwischen dem Verwundeten und dritten Personen oder überhaupt eines der That Verdächtigen außer dem Beklagten;

„e) indem ferner die Einrichtungen des Hauses dem Beklagten gestatteten, sich unvermerkt zu und von dem Ort der That zu begeben, was verbunden mit der gefundenen Spur im Heu, in Betracht welcher er sich später höchst verdächtig benahm,

---

*) Dieser Erwägungsgrund besagt wohl offenbar zu viel, denn das, daß der Inquisit den Kornsack weggenommen, um an einen Diebstahl glauben zu machen, ergibt sich aus den Zeugenaussagen nicht. Mathys selber hatte, als er die Wegnahme des Kornes zugegeben, einen ganz andern Beweggrund der That angegeben. Dem Richter stand allerdings frei, dieser Angabe Glauben zu schenken oder nicht, allein er durfte in den Erwägungsgründen seines Urtheils sich nicht auf die Aussagen der Zeugen hinsichtlich der Absicht des Inquisiten berufen, indem diese bloß über die That, nicht aber über den Animus des Thäters berichtet hatten.

mit seinem langen Ausbleiben, seinem Benehmen, mit den Umständen wegen der Sense u. a. m. nothwendig die Annahme begründen müssen, daß der Beklagte der Thäter der Tödtung sei;

„f) weil sodann aus den Reden des sterbenden Vaters Mathys die Ueberzeugung desselben hervorgehe, daß sein Sohn der Thäter gewesen, hingegen sein ferneres Schweigen darüber durch seine Aeußerung erklärt werde, er wolle aus einem Unglück nicht zwei machen, an welche Rede der Inquisit sich auffallender Weise nicht erinnern will, während er doch damals Gegenäußerungen that und Zeichen von Verlegenheit gab;

„g) weil endlich das Benehmen und die Reden des Beklagten Mathys in der Untersuchung und in der Gefangenschaft im höchsten Grade von seinem Schuldbewußtsein sprechen, namentlich seine Widersprüche, seine Verstellung, als verstände er dieses und jenes nicht, sein Vorgeben des Nichterinnerns an auffallende und wichtige Thatsachen, — dann wieder die an den Tag gelegte Schlauheit und sein Erinnern an andere ihm günstig scheinende Einzelnheiten, seine Unterredung mit einem Mitgefangenen (Stuber), die daherigen Eröffnungen und das Geständniß an Stuber, es sei möglich, daß er die That verübt, aber er erinnere sich nicht mehr u. s. w. und die nachherige unmotivirte Zurücknahme und Abläugnung desselben;

„3. daß, was die Ehefrau des Beklagten, Elisabeth, geb. von Arx, anbelange, ihre Gesinnungs- und Handlungsweise vor und nach der Verwundung nicht tadellos erscheine und den Verdacht einer Mitwissenschaft anfänglich begründete;

„4. daß auch Urs Mathys wegen seiner Mißachtung und Zerreißung eines amtlichen Befehles strafbar sei;

„erkennt:

„1. Es solle Niklaus Mathys als weder geständig noch gesetzlich überwiesen von der Instanz losgesprochen, hingegen wegen der obwaltenden Verdachtsgründe in Anwendung des §. 1 des Gesetzes vom 25. April 1801 *) polizeirichterlich zur Ansichtragung der ausgestandenen Gefangenschaft und zur Bezahlung der sämmtlichen Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten und derjenigen seiner Ehefrau verfällt sein, mit nachstehender Ausnahme; überdieß wird nach §. 21 der Instruktion vom 5. August 1803 **) bei Tit. Obergericht dringend auf eine außerordentliche Bestrafung angetragen.

„2. Die Ehefrau Elisabeth Mathys, geb. von Arx, soll die ausgestandene Gefangenschaft ohne Entschädigung an sich selbst tragen.

„3. Urs Mathys wird nach §. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1803 polizeirichterlich zu fünftägiger

---

*) Dieser §. 1 lautet: „Wenn ein Angeklagter von dem ihm angeschuldigten Verbrechen durch den Richter losgesprochen wird und es sich aber aus der mit ihm verführten Prozedur ergibt, daß entweder der Angeklagte durch gefährdevolle Handlungen gegründeten Anlaß zu seiner Verhaftung und Anklage gegeben hat oder daß solche Indizien auf ihm liegen bleiben, die ihn des begangenen Verbrechens fortdauernd in einem hohen Grade verdächtig machen, so kann der Richter demselben die Gefangenschafts- und Prozedurkosten auflegen.

**) Der §. lautet: „Ist kein vollständiger Beweis gegen den Angeschuldigten aktenmäßig darzuthun, erwächst aber dennoch aus prozedurlich hervorgehenden nahen ungezweifelten Anzeigungen, von denen aber jede für sich genommen erwiesen sein muß, ein starker Verdacht gegen denselben, so kann das Gesetz vom 25. April 1801 auf den Fall angewandt und wenn der höchste Grad dieses Verdachtes eintritt, so mag über dieß aus bei der höchsten Instanz auf eine außerordentliche Strafe angetragen werden, welche aber bloß in Leistung, Bußen, Entschädigungen und andern bloß korrektionellen Abbüßungen bestehen darf."

Gefangenschaft und zur Bezahlung seiner eigenen Abhörungskosten verfällt u. s. w."

Den 25. Christmonat daraufhin übermittelte der Gerichtspräsident dieses Urtheil sammt den Untersuchungsakten dem Obergerichte der Republik Bern zur revisionsweisen Beurtheilung.

Das Obergericht in seiner Sitzung vom 29. März 1843, in Betrachtung:

I. daß der Thatbestand der Tödtung des Johann Ulrich Mathys hergestellt ist und dieselbe sich nach den Akten höchst wahrscheinlich als ein Mord qualifizirt;

II. daß Niklaus Mathys der Thäterschaft weder geständig noch überwiesen ist;

III. daß er

1. durch Wegnahme eines Sackes Korn, welche er in der Voruntersuchung eingestanden, in der Hauptuntersuchung aber wieder geläugnet hat, ohne jedoch diesen Widerruf genügend rechtfertigen zu können, einen wichtigen Verdachtsgrund selbst erregt, somit die Anhebung der Hauptuntersuchung durch sein Verschulden zum Theil veranlaßt, und

2. durch sein Benehmen in der Untersuchung die lange Dauer derselben zum Theil verursacht hat;

IV. daß jedoch die viel zu lange Dauer derselben, so wie seine Gefangenschaft in Rechnung zu bringen ist;

V. daß die Elisabeth Mathys, geb. von Arx, keine gegründete Veranlassung zu der langen polizeilichen Haft gegeben hat, in welcher sie gehalten worden ist;

zu Recht gesprochen und erkennt:

I. Niklaus Mathys ist von der Anklage freigesprochen, soll aber in Anwendung des §. 1 des Gesetzes vom 25. April 1801 keine Entschädigung erhalten.

II. Der Elisabeth Mathys ist eine Entschädigung von 100 Fr. zugesprochen.

III. Die Bezahlung sämmtlicher Kosten, so wie dieser Entschädigung ist dem Fiskus auferlegt.

IV. Urs Mathys ist wegen des widerrechtlichen Zerreißens eines amtlichen Befehles dem Polizeigerichte zur Bestrafung überwiesen.

IV.

Daniel Keller von Altnau, Kanton Thurgau,

beschuldiget der Brandstiftung. [1])

Am rechten Ufer des Bodensees, zwei Stunden von Konstanz entfernt, liegt auf einem traubenreichen Hügel das ansehnliche Dorf Altnau mit einer freundlich-kleinen katholischen und einer großen achteckigen reformirten Kirche. Zehn Schritte von der letztern liegt das schöne reformirte Pfarrhaus, das über den blauen See in die deutschen Gaue und in die Tyroleralpen hinein eine herrliche Aussicht darbietet.

Dem Pfarrhause gegenüber, durch eine Straße ge-

---

[1]) Der Kanton Thurgau ist in 8 Bezirke eingetheilt. In jedem derselben wohnt ein Bezirksstatthalter, der in Straffällen die Voruntersuchung aufnimmt. Er steht unter der Kontrolle der Justizkommission, welcher er die Voruntersuchungsakten einreicht und von welcher er die Weisungen über Vervollständigung empfängt.

Die Justizkommission bilden drei Mitglieder des Obergerichtes (zweite Instanz und oberster Gerichtshof des Kantons in Zivil- und Strafsachen); sie entscheidet über die Einleitung, Richtung, Fortsetzung und den Abschluß der Voruntersuchungen, verhängt die Spezialuntersuchung, spricht über die Freilassung der Untersuchungsgefangenen und überweist die geschlossenen Prozeduren an die zuständigen Gerichte.

Für den ganzen Kanton besteht ein Verhöramt aus zwei Verhörrichtern und einem Aktuar. Dasselbe hat alle Spezialuntersuchungen durchzuführen und bisweilen auch die Voruntersuchung der Bezirksämter zu vervollständigen; es steht ebenfalls unter der Kontrolle der Justizkommission, hat dieser Bericht zu erstatten über den Gang der Untersuchung und von ihr Erlaubniß einzuholen zu Untersuchungsreisen und Disziplinarstrafen.

trennt, befindet sich neben einem ob den Rebgeländen vorspringenden Blumengarten ein wohlgebautes Haus, früher das vielbesuchte Wirthshaus zur Traube. Dasselbe besteht aus dreizehn Zimmern, worunter fünf heizbare sind, aus zwei Küchen, einem tiefen Keller und einer raumbeschränkten Abtheilung für Stall und Futter. Im ersten Stock mündet der Hausgang abendwärts gegen das Dorf hinein, morgenwärts in eine geräumige Wohnstube, aus welcher eine Thüre in den Blumengarten und den anstoßenden baumbesäeten Wiesengarten führt.

In diesem Hause wohnte im Jahr 1841 ein fünfundfünfzigjähriger Mann, Daniel Keller, Bürger von Weinfelden, Vater von 4 Söhnen, von denen jetzt der älteste, Wilhelm, Dr. med., als Arzt und der zweite, Jakob, als Fabrikant in Seiden- und Baumwollenwaaren in Weinfelden leben, der dritte, August, sich auf der Hochschule der Theologie widmet und der jüngste, Albert, für den Metzgerberuf sich entschieden hat. — Daniel Keller erzählt über seinen Lebensgang folgendes: „Ich wurde 10 Jahre alt von dem Chirurgen Burkart in Weinfelden auf verschiedene Weise beschäftigt; anfänglich mußte ich ihm auf den Gütern behülflich sein, später nahm er mich auch bei seinen wundärztlichen Verrichtungen in Anspruch und bei ihm habe ich dann auch so nach und nach arznen gelernt. Währenddem ich bei ihm war, mußte ich Militärdienste thun und habe auch einen Auszug mitgemacht. Wie ich 22 Jahre alt war, kam ich nach Altingen, Großherzogthum Baden, zu einem Arzte, wo ich ein Jahr blieb, und dann zu Herrn Dr. Ramsperger in Basel, nach 13 Monaten zu Herrn Dr. Wild in St. Gallen, dann zu einem Wundarzt in Zofingen und endlich nach einem Jahre nach Zürich, wo ich während 3 Jahren Kollegien hörte und von da nach Hause zurückkehrte. — Bald mußte ich als zweiter Unterarzt mit dem Bataillon Rüpplin fort an die Schweizergrenze. Ungefähr 5 Monate waren wir im Feld; auf dem Heimwege lernte

ich den Herrn Landammann Bischofsberger von Appenzell kennen, auf dessen Empfehlung hin ich mich in Gais niederließ. — Gleich im Anfang meines dortigen Aufenthaltes machte ich die Bekanntschaft meiner nunmehr verstorbenen Frau, der Anna Holdenegger; sie besaß ein eigenes Haus, sehr geeignet zur Aufnahme von Kurgästen. Dergleichen hatte ich während des Sommers immer; ich bereitete künstliche Molken (Weinstein-, Eier- und Kräutermolken) und nebenbei praktizirte ich als Arzt nach der Methode des Dr. Bischofsberger, bei dem ich noch ein halbes Jahr Unterricht genommen hatte. Der verstorbene Antistes Sulzberger von Frauenfeld hatte während 15 Jahren alle Sommer bei mir logirt. — In Gais blieb ich von 1815 bis zum Jahr 1834; meine Frau starb im Jahr 1828. Die Ursache meiner Entfernung von Gais lag theils in der bessern Versorgung meiner Söhne, indem in jener Zeit in Altnau eine Lehranstalt bestand, die von meinem ältesten Sohne bereits besucht wurde, theils in der guten Gelegenheit, mein Haus in Gais an einen Ausländer theuer zu verkaufen und dagegen in Altnau ein schönes Heimwesen ziemlich wohlfeil zu erwerben. Ich beabsichtigte anfänglich, in Altnau eine ähnliche Heilanstalt wie in Gais zu errichten, allein ein Jahr nach dem andern verging, ohne daß ich diese Absicht ausführen konnte. Inzwischen hatte die Lehranstalt des Herrn Steiger, des reformirten Pfarrers des Ortes, bedeutend zugenommen und er ging mich an, dieselbe in mein Haus zu verlegen und dazu die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Ich baute also mein Haus aus und verschaffte mir die nöthigen Mobilien, als Kommoden, Betten, Tische und Stühle u. s. w. Im Anfang ging alles ziemlich ordentlich, Herr Steiger hatte etwa 62 Schüler und für dieselben mehrere Professoren; die Kollegien wurden in meinem Hause gehalten und da logirten auch die drei Professoren nebst zwei Lehrern und sieben Schülern. Nicht lange aber bestand diese Anstalt in solchem Umfange, es kamen bald

Beschwerden, Herr Steiger habe mehr versprochen als gehalten werde, namentlich werden keine alten Sprachen gelehrt, und da noch Zöglinge von anderwärts kamen, so wußten diese bald manches zu tadeln und manche Lücke zu finden. Die Schüler minderten sich allmälig und in Zeit von 6 Monaten nach ihrer höchsten Blüthe ging die Anstalt ein. — Nun war mein Haus wieder leer und ich schwankte lange Zeit hin und her, was ich machen, ob ich verkaufen oder selbst etwas anfangen soll. Käufer zeigten sich mehrere und es wurden mir schöne Angebote gemacht. Auch zum Verpachten meines Heimwesens hätte ich Gelegenheit gehabt, es bot mir einer einen jährlichen Zins von 300 fl. Allein immer konnte wegen eint und andern Bedingungen kein Vertrag zu Stande gebracht werden. Inzwischen hielt ich mein Haus in guter Ordnung und kaufte noch eines und anderes an, damit es jedem Liebhaber besser gefallen könnte, legte auch Sammlungen von Mineralien und Insekten an.“ — In Folge der Auflösung der Schulanstalt entwickelten sich zwischen dem Herrn Pfarrer und dem Keller über die Miethzinse Streitereien und diese führten wiederum zu Injurien und dadurch zu einem ganz und gar feindseligen Nachbarsverhältniß. — Keller besitzt, wie aus seiner eigenen Lebensschilderung zu entnehmen ist, keine gründliche wissenschaftliche Bildung, er hat im Thurgau auch nie das medizinische Staatsexamen abgelegt und war daher zum Arznen nicht patentirt. Sein Aeußeres, voraus sein Blick, hat für die Umgebung etwas Unheimliches, der Grundton seines Thuns und Treibens ist jene spekulirende Gewinnsucht, die ein vollendetes Mißtrauen gegen Andere in sich trägt. Es läßt sich jedoch mit ziemlicher Gewißheit vermuthen, daß das Mißtrauen und die geringe Achtung gegen geistliches Wesen, deren er von Vielen bezüchtigt wird, ihren eigentlichen Entstehungsgrund in trüben Erfahrungen von dieser Seite her haben mögen; denn bekanntlich bedingt und bestimmt oft eine einzige Täuschung die

ganze Lebensanschauung eines Menschen, erschüttert in krankhafter Weise für immer seinen Glauben an menschliche Tugend und nährt jenes ängstliche Mißtrauen, das in jedem fatalen Ereigniß Plan und Beziehung wittert. Die nachfolgende Prozedur wird diese Worte deutlicher machen.

Den 16. August 1841, Abends ungefähr 8 Uhr, brach in einer 9 Schuh von des Daniel Kellers Haus entfernten Scheune Feuer aus und äscherte die Scheune nebst dem daran gebauten Torkelgebäude ein. Bald wendete sich der Verdacht der Brandstiftung gegen den Arzt Keller und es wurde die Strafuntersuchung gegen ihn eingeleitet.

Wir theilen nun diese Untersuchung genau nach der Aufeinanderfolge der Akten mit; es tritt dabei, worauf es hier eben vorzugsweise abgesehen ist, das Untersuchungsverfahren in Licht und Schatten am deutlichsten hervor.

Voruntersuchung.

a) Durchs Bezirksamt. [2])

An der Spitze derselben befindet sich folgender den 19. August 1841 in Altnau aufgenommener Verbalprozeß: „In Gegenwart der Herren Vizestatthalter Hippenmeier in Gottlieben [3]), Bezirksschreiber Frölich, Gemeindammann

---

2) Es ist in den Akten nicht gesagt, auf wessen Anzeige die Untersuchung begonnen habe; sehr wahrscheinlich bestimmte hiezu der §. 21 des thurgauischen Brandassekuranzgesetzes von 1835, welcher sagt: „Der Bezirksstatthalter hat sich unverweilt auf die Brandstätte zu begeben und als Polizeibeamter, so wie im Interesse der Brandversicherungsanstalt alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, wodurch größeres Unglück verhütet werden kann. Nach dem Brande wird er sogleich einen Verbalprozeß über die Entstehung des Brandes, ob er durch Zufall, Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit oder gar durch vorsätzliche Brandstiftung verursacht worden sei, aufnehmen".

3) Die Akten sagen nicht, weßhalb hier der zwei Stunden von Altnau entfernt wohnende Stellvertreter des Bezirksstatthalters in Thätigkeit trat, während der ordentliche Beamte nur eine Viertelsstunde von Altnau entfernt wohnt. Man möchte glauben, daß der Letztere etwa deßhalb habe bei der Untersuchung unbetheiligt bleiben wollen,

Nägeli und Gemeindsstatthalter Haffner von Altnau. Ueber das am 16. August Abends zirka 7½ Uhr dahier stattgehabte Brandunglück ergeben sich folgende Thatumstände:

„Die abgebrannten Gebäude bestehen

„1. in einer Scheune, welche dem Joachim Häberli, Bäcker, gehörte, unter Nr. 25 des Brandkatasters per 450 fl. geschätzt;

„2. in einem Torkelgehäus, an die Scheune angebaut, nebst Torkel, Eigenthum des Johannes Rutishauser und Jakob Nägeli von da, unter Nr. 19 a und b zusammen 200 fl. gewerthet.

„Diese Gebäude standen bereits in der Mitte der Häuser des Herrn Dr. Keller urd der Frau Roth, von jedem zirka 8 Schuh entfernt. [4]) Etwa 24 Schuh östlich davon steht das Haus des Johannes Rutishauser und des Johannes Nägeli und in einer Entfernung von zirka 60 — 70 Schuh die evangelische Pfarrkirche.

„Nach den Aussagen mehrerer einvernommener Personen, als des Bäckers Häberli und seiner Ehefrau, des Jakob Nägeli, Jakob und Johannes Rutishauser und Blattmachers Schneider ist das Feuer zuerst in der Scheune ausgebrochen. Diesem fügten bei:

---

weil er durch Verschwägerung seines Bruders mit dem Herrn Pfarrer Steiger in freundschaftlicher Verbindung steht und den Argwohn, als bewege er sich bei dem feindseligen Verhältniß zwischen Steiger und Daniel Keller nicht völlig unparteiisch, keinen Anlaß bieten wollte. Allein diese Vermuthung wird dadurch, daß der ordentliche Beamte später, nachdem der Verdacht der Brandstiftung gegen Keller stärker ausgebrochen war, die Untersuchung selbst zur Hand nahm, widerlegt.

[4]) Die Lokalbeschreibung und Ausmessung hätte, namentlich weil kein Grundriß aufgenommen wurde, viel genauer besorgt werden sollen; die Entfernung ist hier unrichtig angegeben, wie der später vom Verhöramt aufgenommene Grundriß dieß näher darthut. Die Angabe der Entfernung war aber von Bedeutung, weil Keller beschuldigt wurde, die Scheune angezündet zu haben, damit sein Haus von daher vom Feuer ergriffen werde, welche Vermuthung mit dem Maaße der Entfernung eng zusammenhängt.

„1) Der Bäcker Häberli: Er habe schon um 7 Uhr seine Scheune gehörig geschlossen; darin seien zwar 32 Bürden Hanf gelegen, er habe kein Licht gebraucht und rauche auch keinen Tabak, so daß er vermuthen dürfe, es sei Feuer eingelegt worden, was um so eher möglich gewesen sei, als sich in der Wand, an welcher der Hanf lag, eine Oeffnung behufs des Wagendeichsels nach dem Torkel befand und dieser Torkel nur höchst selten und dennoch schlecht beschlossen war. — Jakob Rutishauser habe ihm zuerst zugerufen: es brenne in seiner Scheune, worauf er hinausgesprungen und schon die Flammen über dem Dach gesehen habe.

„2) Der Jakob Nägeli: Er habe den Anfang der Brunst nicht gesehen; ungefähr vor 8 Uhr sei Herr Dr. Keller bei ihm vorbeigeeilt und als er vom Blattmacher gehört, es brenne in des Häberli's Scheune, sei er zum Stürmen fortgesprungen und unterwegs habe er das Feuer in des Bäckers Tenn gesehen.

„3) Der Johannes Rutishauser: Als er auf den Feuerruf seines Sohnes hinaussprang, habe er die unverschlossene Torkelthür geöffnet, den Hanf darin brennend gesehen und niemand sei zugegen gewesen.

„Sonach ist die Entstehung dieses Brandes zur Zeit noch unausgemittelt und weder der Unvorsichtigkeit noch Nachlässigkeit zuzuschreiben; ob einer Brandstiftung, auf die man hindeuten will, muß die nähere Untersuchung zeigen. Auf eine solche und zwar gegen den Herrn Dr. Keller dahier tragen die Herren Gemeindammann Nägeli und Gemeindsstatthalter Haffner Namens des Gemeindrathes Altnau nachdrucksamst an und zwar:

„1. weil derselbe erweislichermaßen mit tobenden Geberden in seinem Hause während dem Brand geäußert habe: Der Pfaff da drüben (er deutete auf das evangelische Pfarrhaus) hat schon vor zwei Jahren mir gedroht, es bedürfe nur einen Wink von ihm, so werde mein Haus in Rauch aufgehen;

„2. weil derselbe, Dr. Keller, sich dadurch verdächtig machte, daß man ihn zirka 5 Minuten vor dem Ausbruch des Feuers vom Torkel nach der katholischen Kirche hin gehen sah und er Anfangs der Brunst sich von der brennenden Scheune hinweg, ohne auch nur einen Laut von sich zu geben, in sein Haus verfügte und die Hausthüre zuschloß;

„3. weil derselbe ungeachtet der sichtbaren höchsten und nächsten Gefahr das Flöknen in seinem Hause anfänglich anstatt zu befördern eher zu hindern gesucht hat;

„4. weil endlich derselbe sein Mobiliar dem Vernehmen nach mehr als zur Hälfte über den Werth assekurirt hat.

„Die Gebäude Nr. 25 und 19 a und b wurden schnell ganz eingeäschert, weßhalb eine Schatzung nicht stattfand. Das Haus des Dr. Keller, das wie die übrigen nachbarlichen Gebäude durch die beispiellose Anstrengung der zur Hülfe Herbeigeeilten gerettet wurde, erhielt eine Feuerbeschädigung, welche in Beisein der Herren Gemeindammann Nägeli und Gemeindsstatthalter Haffner durch den Zimmermann Mast und Maurer Vogel dahier auf 25 fl. oder $^1/_{40}$ des Assekuranzbetrages geschätzt wurde."

Am gleichen Tage wurden noch sechs Personen über den Hergang beim Brande einvernommen und vorzüglich oder beinahe ausschließlich über das Benehmen des Arztes Keller [5]) befragt. Alle bezeugten, daß der Letztere über den evangelischen Pfarrer geschimpft habe, und es deponirten namentlich:

---

[5]) Gleich von Anfang an lebte das Bezirksamt, wie später das Verhöramt, in der vorgefaßten Ueberzeugung, einmal, daß hier eine Brandstiftung stattgefunden habe, und sodann, daß Daniel Keller der Schuldige sei. Derartige fixe Vermuthungen schwächen in der Regel die volle Ansicht des Untersuchungsrichters; er vernachlässigt darüber manchen Punkt, der später nicht mehr ins Helle gebracht werden kann. So auch im vorliegenden Fall, wie sich dieß in der Folge zeigen wird.

Glaser Georg Widmer: „Dr. Keller hielt ein Licht in der Hand, ich wollte helfen flöknen und verlangte deßhalb auch ein Licht, erhielt es aber nicht. Dann stieg ich in den Abtritt hinauf, der schon brannte und den ich mit Andern löschen half. Als die Gefahr vorüber war, kam Dr. Keller auch auf den obern Boden und sagte uns: „„Aber was muß ich in dem Altnau durchmachen! Allein kein Wunder, der Schelmen-, Kogen-, Spitzbubenpfaff dahinten hat schon vor zwei Jahren zu mir und meinem Wilhelm gesagt, er dürfe nur einen Wink thun, so müsse mein Haus in Zeit einer Stunde in einem Aschenhaufen daliegen — und jetzt was anders? ist's nicht am Tag!““ Damit schlug er auf den Tisch, er schimpfte noch weiter; ich suchte ihn abzunehmen und begab mich dann fort."

Schneider Kaspar Völki: „Ich bin bei der Feuerspritze angestellt, brachte Wasser in Dr. Kellers Haus und auch Kerzen, dieweil man immer über Mangel an Licht behufs des Flöknens klagte. Da traf es sich, daß der Dr. Keller auf die Oberdiele kam und jemand (wer, weiß ich nicht) sagte, die Scheune sei angezündet worden. Hierauf brach Herr Keller auf und sagte: „„Jetzt sieht man, was ich für einen schlechten Nachbar habe, der Kog, der Pfaff; derselbe hat schon vor zwei Jahren zu meinem Wilhelm gesagt, wenn er nur winken würde, so würde mein Haus in Zeit einer halben Stunde im Aschenhaufen liegen.““ Diese Rede schmerzte mich sehr für den Herrn Pfarrer, ich nahm daher dessen Partei und verwies dem Herrn Dr. Keller seine schlechten Ausdrücke. Er schlug auf den Tisch und sagte, er behaupte noch, was er geredet habe; dann kam aber der Glaser Widmer und nahm mich ab."

Zimmermann Jakob Widmer: „Ich war der Erste in Kellers Haus, zirka 8 Uhr; er hatte kein Licht; auf meine Mahnung brachte er eines. Ich wollte anfangen flöknen, weil die nahe Scheune hellauf brannte; er aber wollte es

anfänglich nicht zugeben und sagte: die Gefahr sei noch nicht so groß. Endlich aber half er doch."

Weber Johann Widmer: „Ich gab auf den Keller anfänglich nicht Acht, bis er auf die Oberdiele kam und anfing zu schimpfen mit den Worten: „„Jetzt wäre dem Spitzbubenpfaff sein Wunsch bald angegangen, wie er sich vor etwa zwei Jahren zu meinem Sohn ausgesprochen hat, wenn er nur einen Wink gebe, so werde mein Haus ein Raub der Flammen werden."" Schneider Völki verwies ihm diese Ausdrücke; ich redete zum Frieden, der auch erfolgte."

Nunmehr wurde auch Arzt Keller ins Verhör gezogen. Er deponirte: „Am 16ten dieß, Abends beim Zunachten, begab ich mich zu Heinrich Forster dahier und kehrte dann, als ich bei ihm etwas genossen, nach zirka einer halben Stunde auf den gehörten Feuerlärm schnell nach Hause zurück. Dort angekommen stand mein Sohn Johann Jakob auf dem Platz. Ich erschrack sowohl über die Feuersgefahr als auch und vorzüglich wegen der nachtheiligen Folgen, die ein solches Ereigniß auf die Gesundheitszustände meines Sohnes, welcher an dem Uebel des Herzklopfens leidet, herbeizuführen geeignet wären. Ich tröstete ihn so gut möglich mit der Hoffnung, die Gefahr sei nicht so groß, und er ging dann auf meinen Rath hinweg und zwar in den Gasthof zum Schäfli dahier; ich aber gab mir Mühe, den Flöknern im Hause an die Hand zu gehen. — Vom Entstehen des Brandes kann ich nichts sagen; als ich bei demselben vorbeiging, war schon alles in vollen Flammen. Ich habe keine eigentlichen Feinde, lebe still für mich und widme mich meinem Berufe; nur mit dem Herrn Pfarrer Steiger wurde ich, wie bekannt, früher verwürflich. — Ich erklärte bei dem Brande offen, es sei mir schauderhaft, das zu sehen, weil der Herr Pfarrer vor 3 – 4 Jahren gesagt habe, er dürfe nur einen Wink thun, so gehe unser Haus in Rauch auf."

Bis dahin hatte der Stellvertreter, Herr Vizestatthalter Hippenmeier von Gottlieben, die Untersuchung geleitet; nunmehr griff der ordentliche Voruntersuchungsbeamte des Bezirkes, Herr Bezirksstatthalter Widmer von Herrenhof, in die Untersuchung ein und begann am 20. August das Verhör mit den Eheleuten Forster, bei denen sich Keller unmittelbar vor dem Brande aufgehalten haben wollte. Der Mann deponirte übereinstimmend mit der Frau: „Der Dr. Keller ist am Abend des 16ten beim Zunachten daher gesprungen, die Zeit könnte ich nicht angeben, wir waren gerade am Nachtessen begriffen, wozu wir schon das Licht hatten. Wir genossen zuerst ein Habermuß, nachher wurden neue Erdäpfel aufgetischt; ich lud den Dr. Keller ein, auch mitzuhalten, er nahm die Einladung mit dem Bemerken an, daß er noch nichts Warmes genossen, und aß einige Erdäpfel. Während dem fing es an zu stürmen, worauf wir uns alle mit einander im Schrecken aus dem Hause entfernten. [6]) Der Dr. Keller ging voraus fort, während dem ich noch die Schuhe anziehen mußte; welchen Weg er eingeschlagen, weiß ich nicht. — Was er bei uns thun wollte, weiß ich ebenfalls nicht, ich vermuthe nur, daß er mir mein Guthaben für Milch und Fuhrlöhne habe bezahlen wollen, da er am gleichen Morgen nach der Rechnung fragte. Erst am Tage nach der Brunst, Abends, hat er meiner Frau die schuldigen 39 Batzen bezahlt. Ich könnte mich über die Dauer seines Aufenthaltes nicht befassen, derselbe mag höchstens eine Viertelstunde oder vielleicht auch etwas weniger gedauert haben. Keller benahm sich unmittelbar vor dem Brande bei uns nicht außergewöhnlich und keineswegs verdächtig; auch ist gar nichts von ihm gesprochen worden, was zu einem dießfälligen Verdacht Veranlassung geben könnte."

An diese Verhöre reiht sich die Einvernahme des zwei-

---

6) Vergleiche Note 9.

unddreißigjährigen Meßmers Jakob Nägeli und des Küfers Georg Widmer. Der Erstere deponirte: „Ich bin etwas vor 8 Uhr aus meinem Hause in das evangelische Pfarrhaus gegangen, um nachzusehen, ob der Herr Pfarrer mit seiner Frau noch nicht mit dem Fuhrwerk von Münsterlingen zurückgekehrt sei, da mir sein Pferd zur Besorgung übertragen ist. Als ich außerhalb meines Hauses kam, begegnete mir der Nachbar Dr. Keller an der Ecke des Torkelgebäudes gegen Morgen, sprang auf eine sehr verdächtige Weise etwas gebogen neben mir vorbei[7]); ich wünschte demselben einen guten Abend, ob er mir aber gedankt hat, weiß ich nicht; er sprang den Fußweg hinauf, welcher der katholischen Kirche zu ins Oberdorf führt, und ich begab mich, wie schon gesagt, ins Pfarrhaus. Bei meiner dortigen Ankunft war der Herr Pfarrer noch nicht bei Hause; ich setzte mich daselbst nieder, um die Ankunft abzuwarten. Bald darauf hörte ich Fürio rufen[8]), worauf ich mich schnell nach Hause begab, um die Schlüssel zur Kirche und zum Thurm zu holen, um nach der mir obliegenden Pflicht zu stürmen. Da ich zwischen dem Haus des Dr. Keller und der Scheune des Bäckers Häberli vorbeisprang, sah ich in

---

[7]) Dieser Zeuge, theilweiser Dienstbote des Herrn Pfarrer Steiger, muß die ganze Untersuchung hindurch wohl im Gedächtniß behalten werden. Leider unterließ hier das Bezirksamt, den Deponenten genauer zu befragen, was eigentlich unter dem „Springen“ und unter der „verdächtigen Weise“ zu verstehen sei. Zwingt man die Deponenten über solche Angaben zu genauerer Sprache, so gewinnt man in der Regel entweder ein gewichtiges Verdachtsmoment oder es löst sich das Ganze in ein Geschwätz auf.

[8]) Warum wurde der Zeuge hier nicht befragt, von wem er diesen Ruf vernommen habe? Vielleicht hätte im vorliegenden Falle, wo die Thäterschaft so schwer auszumitteln war, die Gewißheit, wer das Feuer zuerst entdeckt und Fürio gerufen habe, dem Verdachte eine ziemlich sichere Direktion geben können. Auch das Verhöramt unterließ, diesen Punkt zu konstatiren, was freilich später nicht mehr so leicht möglich war.

dem Tenn gegen dem Torkelgebäude brennen. Als ich die Schlüssel in meiner Wohnstube in Empfang genommen hatte, begab ich mich schnell auf den Thurm und fing an, mit allen Glocken zu stürmen. Das verdächtige Begegnen des Dr. Keller fiel mir nach dem entstandenen Brande sogleich auf und ich vermuthete, daß von demselben bei diesem Anlasse Feuer eingelegt worden sein möchte." Küfer Georg Widmer: „Ich bin an jenem Abend wie gewöhnlich ins Wirthshaus zum Hecht gegangen; es war etwa halb acht Uhr, als ich dort ankam. Bald kam die Magd des Wirthes in die Stube und rief, die Scheune des Bäcker Häberli brenne. Wir eilten schnell zum Hause hinaus, ich verfügte mich gegen das Feuer, weil ich zur Feuerspritze bestimmt bin. Bei meiner dortigen Ankunft war noch kein Mensch auf dem Platz außer der Dr. Keller, den sah ich durch das Feuer springen, ohne Lärm zu machen; er sprang zu seiner Hausthüre hinein und schlug dieselbe hinter seinem Rücken zu. Von dort begab ich mich in den Spritzenbehälter. Ich darf mit gutem Gewissen und nöthigenfalls eidlich bezeugen, daß ich den Dr. Keller aus dem Feuer in sein Haus springen gesehen habe, bevor es Sturm geläutet hat.[9])" — Endlich wurden an diesem Tage noch einvernommen der Herr Pfarrer Steiger, der seine Verwahrung gegen Kellers Schimpfungen zu Protokoll gab, und der zweiundzwanzigjährige Sohn Kellers, Johann Jakob, welcher deponirte: „Ich war bei Ausbruch des Feuers bei Hause im kleinen Wohnzimmer gegen die Kirche zu; mein Vater ging

---

9) Diese Aussage, die schon um der heiligen Betheurungen willen verdächtig war, ist durch die Depositionen von Personen (siehe Noten 6, 19, 21, 23) als unwahres Zeugniß dargethan. Keller war noch während des Stürmens in H. Forsters Haus. Wie kam Küfer G. Widmer zu dieser falschen Aussage, welche gegen Keller so gravirend gesprochen hätte? Wie konnten sowohl das Bezirksamt als das Verhöramt diesen auf der Hand liegenden Untersuchungsstoff, der vielleicht in ein dunkles Gewebe hineingezündet hätte, gänzlich übersehen?

etwa eine halbe Stunde vorher fort, unter Vorgeben, er gehe noch zum Heinrich Forster, um etwas zu berichtigen. So viel ich mich erinnere, traf er mich, als er zurückkam, unter der Hausthüre oder im Hausgang. Ich hatte schon vorher, ehe er kam, das Vieh abgelassen und nachher half ich verschiedene Hausgerätbschaften in Sicherheit bringen; da ich aber Unpäßlichkeit halber diese Anstrengung nicht auszuhalten vermochte, ging ich auf den Rath meines Vaters ins Schäfli und legte mich etwa eine halbe Stunde ins Bett. Als man mir sagte, unser Haus sei nun außer Gefahr, ging ich wieder hinunter und blieb bis etwa 11 Uhr in unserm Hause, ging dann wieder ins Schäfli nnd blieb dort über Nacht, weil unsere Betten alle aus dem Hause geflöknet waren. Ueber die Entstehung des Brandes könnte ich keine Auskunft geben, ich habe in meinem Zimmer Fürio rufen hören und als ich zum Haus hinauskam, sah ich im Innern des Torkels und der Scheune schon alles in Flammen. Ich befinde mich seit drei Wochen beim Vater und bin immer unwohl, so daß ich von meinem Bruder in Weinfelden ärztliche Hülfe gebrauche."

Das Verhöramt hielt die Voruntersuchung schon für geschlossen und erschöpft und sandte deßhalb am folgenden Tag, den 21. August, die Akten mit folgendem Begleitschreiben der Justizkommission ein: „Sie empfangen beischlüssig die gegen Dr. Keller von Altnau wegen Brandstiftungsverdacht aufgenommenen Voruntersuchungsakten, mit dem Ansuchen verbunden, die Spezialuntersuchung gegen denselben gefälligst einleiten zu wollen [10]), da gegen den Inkulpaten noch mehrere andere wichtige Verdachtsgründe

---

[10]) Der Antrag auf Spezialuntersuchung ist augenscheinlich nicht den matten Ergebnissen der bisherigen Untersuchung entnommen, sondern ging aus der bloßen vorgefaßten, in dieser ganzen Prozedur die Oberherrschaft führenden Vermuthung, daß Keller der Brandstifter sei, hervor.

obwalten, sich dieses Verbrechens höchst wahrscheinlich schuldig gemacht zu haben. Namentlich soll er sein Mobiliarvermögen in der schweizerischen Assekuranz für 6500 Fr. versichert haben, währenddem dasselbe kaum 1000 Fr. Werth haben soll. Ferner soll er seine Früchte, Futter und Vieh in eine andere benachbarte Scheune untergebracht haben, währenddem die seinige sich gänzlich leer befinde."[11])

Die Justizkommission beschloß dann unterm 23. August: „Es seien die Akten im Wege des Voruntersuchungsverfahrens durch das Verhörrichteramt auf angemessene Weise zu vervollständigen und es sei der Angeschuldigte einstweilen unter die spezielle polizeiliche Aufsicht[12]) des Bezirksamtes Gottlieben zu stellen.

Fortsetzung der Voruntersuchung.

b) Durchs Verhöramt.[13])

Der Herr Bezirksstatthalter Widmer sandte dem Ver-

---

[11]) Warum verschaffte sich das Bezirksamt über diese so leicht zugänglichen Punkte nicht lieber Gewißheit, als daß es den Verdacht in unrichtig vergrößertem Maßstab aussprach?

[12]) Diese Aufsicht besteht in der Regel darin, daß dem Beaufsichtigten keinerlei Schriften zur Entfernung aus dem Lande gegeben werden und daß die Polizei im äußersten Fall mit Umwachung des Wohnhauses darauf aufmerksam ist, daß er sich nicht entfernt. Unter allen Umständen ist die polizeiliche Aufsicht eine Beschränkung der Freiheit in weit geringerem Grade als der Verhaft. Wir werden bald sehen, was im vorliegenden Fall unter der polizeilichen Aufsicht zu verstehen sei.

[13]) Es ist, um die Verhöre richtig zu würdigen, nothwendig, hier zu sagen, wie das Verhören vor sich geht: Der Verhörrichter richtet an den Inquisiten allerlei Fragen, bis er zum Abschluß eines bestimmten Untersuchungsmomentes gekommen ist; dann diktirt er dem Aktuar sowohl die Fragen als die Antworten ununterbrochen nach einander zu Protokoll, so gut als seine Erinnerung hinreicht; am Ende des Verhöres wird dasselbe vorgelesen und vom Deponenten unterzeichnet. Diese Anordnung führt es nun sehr oft mit sich, daß zu einer Frage eine Antwort diktirt wird, welcher zwei, drei Fragen vorausgegangen waren, und daß die Antworten oft in einer Redaktion gegeben werden,

höramte unterm 28. August die Mobiliarversicherung Kellers in der schweizerischen Assekuranz ein und begleitete dieselbe mit dem Zufügen: „Keller wird seit dem zweiundzwanzigsten dieses Monats fortwährend in seinem Hause durch zwei Männer[14]) bewacht, ohne daß seitdem weitere Schritte gegen denselben angeordnet worden sind. Sie werden demnach ersucht, mit möglichster Beförderung gegen den höchst verdächtigen Inkulpaten mit aller Strenge einzuschreiten[15]), damit diese lästige Bewachung wieder aufgehoben werden kann."

Nach der Versicherungsliste hatte Keller am 1. Juli 1837 seine Mobilien in einem Werthe von 6500 Fr. versichert und zwar an Zimmergegenständen 2500 Fr.; an Küchengeschirr 500 Fr.; an Weißzeug und Kleidern 1500 Fr.; an Wagenwerk 270 Fr.; an Früchten 450 Fr.; an Getränk 800 Fr.; an Fässern 310 Fr.; an Medizinen 170 Fr.

Ebenfalls am 28. August reichte Keller der Justizkommission folgende merkwürdige Beschwerdeschrift ein: „Wie Ihnen bereits bekannt sein wird, hatte ich das Unglück, ich weiß nicht, aus welchen Gründen, in Untersuchung wegen Brandstiftung zu fallen. Sechs Tage nach der Feuersbrunst wurden ich und zwei meiner Söhne auf eine Weise behandelt, die ich nach unsern Gesetzen weder vorgeschrieben noch erlaubt finde; Tag und Nacht nämlich, ohne des Schlafes im Bette genießen zu dürfen, abwechselnd von zwei oder

---

welche etwas ganz anderes ausdrückt, als der Deponent eigentlich sagen wollte; der thurgauische Strafprozeß ist in dieser Beziehung sehr mangelhaft.

[14]) Die Wache bestand abwechselnd aus 2 und 4 Mann (vergleiche Note 16, 28, 61). Sie war anfänglich vom Gemeindrath angeordnet und jedenfalls eine ganz ungesetzliche Verfügung; der gewöhnliche Bezirksverhaft wäre weit erträglicher gewesen. Alles dieses mahnt zur vorsichtigsten Prüfung der Angaben und Zeugnisse aus Altnau; die Bevölkerung war offenbar leidenschaftlich aufgeregt.

[15]) Im Hinblick auf den erst gewonnenen Untersuchungsstoff eine fatale Aeußerung von einem Bezirksamte!

vier Männern bewacht zu werden in meiner Wohnstube[16]), von Männern aus der leidenschaftlich aufgeregten Gemeinde. Erkundigte ich mich um die Ursache einer derartigen Verhaftsweise, so erhielt ich unklare Antwort oder die wunderhafte Erdichtung, es sei eine zu meiner persönlichen Sicherheit nöthig Schutzwache. Nachdem nun dieser Verhaft mitten unter leidenschaftlich aufgeregten Gemüthern mehr denn acht Tage gedauert hat, so erlaube ich mir endlich die Freiheit, meine klagende Bitte Ihnen in folgendem Sinne vorzulegen: entweder gegen eine angemessene Realkaution mich des Verhaftes zu entlassen oder wenigstens diesen Verhaft in unparteiische Hände zu legen. Ich begehre nicht, mich der Untersuchung zu entziehen; im Gegentheil wünsche ich, daß mit aller möglichen Genauigkeit und Schärfe auf die Ermittlung der Wahrheit gedrungen werde, denn nur so kann ich hoffen, daß die Grundlosigkeit des Verdachtes, aber auch seine Quellen enthüllt werden. Um meiner und meiner Söhne Ehre willen bitte ich Sie aufs dringendste um baldige und möglichst strenge Untersuchung. Inzwischen habe ich doch die jedem Bürger zukommenden Rechte und somit diejenige Verfahrungsschnelle und ungekränkte Verhaftungsart zu begehren, die durch Gesetz und Uebung einem jeden zugesichert sind. In der Hoffnung, daß die Untersuchung mit möglichster Strenge, zugleich aber auch mit möglichster Schnelligkeit geführt und daß die Verhaftungsweise abgeändert werde, unterzeichnet mit vollkommener Hochachtung der Inquisit Daniel Keller, Arzt."

Endlich den 31. August nahm das Verhöramt, nämlich Herr Verhörrichter Tscher, die Untersuchung zur Hand, begab sich nach Altnau und entwickelte dort insofern eine bemerkenswerthe Thätigkeit, als innert drei Tagen in breiter

---

16) Waren wirklich die Söhne auch bewacht? und war den Bewachten keine ordentliche Schlafstätte gegönnt? Die Klage scheint begründet nach Note 29.

Weise ohne Wahl 23 Personen einvernommen wurden. Es würde ermüden, alle Depositionen mitzutheilen, wir wählen nur einige wenige aus und könnten im Hinblick auf die magern Ergebnisse auch dieß unterlassen, wenn wir nicht unsern Zweck, die Untersuchungsweise zu zeichnen, erreichen wollten.

Gemeindammann Nägeli: „Seit einem Jahr hat Keller eine andere nicht entfernt liegende Gelegenheit, nämlich die Scheune und Stallung der Frau Roth in Anspruch genommen und Vieh, Futter, Früchte u. dgl. dahin gebracht. Es mußte dieses um so mehr auffallen, als er durch diese Translokation an Bequemlichkeit nur hat verlieren können.“ [17])

Heinrich Forster: „Mit dem Arzt Keller stehe ich schon seit seinem Hiersein in freundschaftlichem Verhältnisse, indem ich früher sein Nachbar war. In Zeiten, wo er kein eigenes Milchvieh hielt, holte er seinen Bedarf an Milch bei mir. Uebrigens ist es mir wohl bekannt, daß er schon öfters mit der Absicht umgegangen ist, sein Haus in hier zu verkaufen; auch ist dasselbe von mehrern Liebhabern besichtigt worden, es muß ihnen aber zu hoch im Preis gewesen sein. (Es wird Komparent ernstlich an seine Zeugenpflicht ermahnt.) [18]) Keller ist am Tage des Brandes zweimal in meinem Hause gewesen. Am Morgen kam er, um zu fragen, wie viel er für Milch schulde. Meine Frau rechnete es ihm zusammen und gab ihm den Betrag von 39 Batzen an, worauf er sich sogleich wieder entfernte. Am gleichen Tag kam er so beim Zunachten wieder zu mir in die Stube daher geeilt. Wir saßen am Nachtessen. Keller

---

17) Vergleiche Text bei Note 20.

18) Was gab hiezu besondere Veranlassung? Die Ermahnung zur Wahrheit gehört an die Spitze der Einvernahme, in der Mitte derselben nimmt sie den einschüchternden Charakter des Vorwurfes und der Drohung an.

ging anfänglich, wie dieß seine Gewohnheit ist, in der Stube hin und her. Als ich ihn zu den Erdäpfeln einlud, sagte er: ja, er wolle einige essen, sie hätten doch zu Hause kalten Tisch gehabt; er habe einen Tagwerker gehabt, den Nachtwächter, sie seien mit einander von Haus weg. Er setzte sich dann zu uns an den Tisch und fing an, Erdäpfel zu essen. Wie viel er gegessen, kann ich nicht sagen, denn nicht lange ist er gesessen, so fing es an zu stürmen.[19]) Ich sprang an das Fenster und rief auf die Straße hinaus: wo brennt's? eine weibliche Stimme, Katharina Widmer, antwortete: des Häberli's Scheuer! Wie ich mich umkehrte, war der Keller schon fort. Ich eilte dann der Frau Roth zu Hülfe beim Flöknen. Am Tage nach dem Brande wieder so beim Zunachten ist Keller wieder zu uns gekommen und bezahlte die 39 Batzen. Am 18. August ist er wieder so zur Betzeit in mein Haus gekommen, der Gerber Widmer war auch da. Als ich in die Stube trat, stunden Keller und Widmer im heftigsten Wortwechsel und ich hörte den Widmer sagen, Keller sei der schlechteste Mensch, wenn er den Brand angestiftet habe. Keller erwiederte, er sei so unschuldig als ein Kind, er habe es nicht gethan. Beide gingen dann mit einander fort. Da Keller einen Theil seiner eigenen Scheune verbaut hat, so vermuthe ich, er habe aus Mangel an Raum eine andere Scheune gemiethet. Ich habe früher selbst Futter in seiner Scheune abladen müssen und ich muß bezeugen, daß man sehr viele Mühe hatte, dasselbe in dem engen Raume unterzubringen." [20])

Katharina Widmer, 25 Jahre alt, Magd im Schwanen: „Ich brachte dem Heinrich Forster einen Laib Brod und sah den Keller an ihrem Tische sitzen. Bald nachher läutete es mit allen Glocken und ich hörte rufen, des Bäckers Scheune brenne, sprang auf den Hofplatz hinaus und sagte

---

19) Vergleiche Note 9, 6.
20) Vergleiche Text bei Note 17.

es dem Heinrich Forster, der mich fragte. Im gleichen Augenblick kam Keller aus dem Hause des Forsters.[21]) Ich sagte ihm: „„Herr Jesus, Herr Doktor, des Bäckers Scheune!““ Ob er etwas geantwortet hat, weiß ich nicht. Wir sprangen mit einander über den Hofplatz hinunter dem Feuer zu. Ich lief stärker als der Keller, er war immer hinter mir; ich glaubte immer, er sollte schon bei Hause sein und rief ihm daher einige Male zu: „„Herr Jesus, Doktor, laufet au!““ Ich möchte damit nicht sagen, daß er nicht auch geschwind gelaufen sei; er ist halt so nach seiner Gewohnheit davongejuckt.[22]) Ich habe ihn bei dem Feuer nicht mehr wahrgenommen, schon bei der katholischen Kirche sah ich ihn nicht mehr. Mit Bestimmtheit vermag ich nicht anzugeben, wer noch mit dem Keller und mir dem Feuer zugelaufen ist, ich meine aber fast, der Jakob Widmer, Zimmermann, sei hinter mir drein gekommen.“

Nachtwächter Rütlinger: „Am 16. August ging ich Abends nach 5 Uhr zum Dr. Keller, um für sein Vieh Futter zu mähen; sein Sohn trug eine Wanne voll Gras in den Stall und ich das übrige. Ich ging dann zum Abendessen in Kellers Stube, er saß bei Tisch und hatte ebenfalls ein Glas Most vor sich und etwas Käs. Bald nach mir kam Kellers Sohn und trank auch ein Glas Most. Ich blieb nicht lange dort, es wurde sehr wenig und nur über die Geschäfte des Tages gesprochen. Als ich mich entfernte, ging Kellers Sohn mit mir bis unter die Hausthüre, die er hinter mir abschloß. Ich wollte nun meine Sense aus dem Stall mitnehmen, der Sohn hatte ihn aber zugeschlossen, daher ich zum Stubenfenster Kellers zurückkehrte und

---

21) Vergleiche Note 9.

22) Hier hätte genauer gefragt werden sollen, wie das gewöhnliche Gehen oder Laufen Kellers beschaffen gewesen sei und ob er im vorliegenden Falle langsamer als gewöhnlich oder beschleunigter gelaufen sei.

durch dasselbe seinem Sohn zurief, er möchte mir den Stall öffnen. Er kam sogleich, ich nahm die Sense, er schloß den Stall wieder zu und ich verfolgte nun den Weg nach meinem etwa 300 Schritte entfernten Hause, wo mir meine Frau das Nachtessen in die Stube brachte. Ich war eben im Begriff, mich zu demselben hinzusetzen, als es anfing zu stürmen. Ich eilte gegen die Kirche und wie ich näher kam, sah ich, daß des Bäckers Scheune schon in hellen Flammen stehe, was mich außerordentlich befremden mußte, indem ich ja bloß einen Augenblick vorher nahe bei derselben gewesen war und nicht das mindeste Feuer bemerkt hatte. Während der Brandnacht habe ich den Keller nicht gesehen. Letzten Sonntag wurde ich mit dem andern Nachtwächter beauftragt, den Keller in seinem Hause zu bewachen, damit er nicht fort könne, und seitdem bin ich immer in seinem Hause gewesen, mit Ausnahme der Zeit, da ich wieder vom andern Wächter abgelöst wurde. Ueber das Brandunglück hat Keller nie mit mir gesprochen, er spricht überhaupt wenig und beschäftigt sich meistens mit Lesen. In der Nacht vom 20. August begehrte Keller, daß man ihm den Bäcker Häberli herbeihole und zwar sogleich, die andern Wächter sagten aber, es sei jetzt zu spät, der Häberli sei in tiefem Schlaf, man könne ja warten bis am Morgen. Nun sagte er zu mir, ich solle dann am Morgen den Bäcker holen. Ich habe es aber vergessen und der Keller hat auch nichts mehr davon gesagt."

Margaretha Widmer, 29 Jahre alt: „Wie es am Abend den 16. August anfing zu stürmen[23]), sprang ich sofort zum Haus heraus. Als ich um den Schwanen herum durch das Gäßli zu der katholischen Kirche gekommen war, kam ich dort zu dem Dr. Keller und zu der Katharina Widmer. Diese Magd und ich liefen stärker als der Keller, worüber ich mich gerade baar geärgert habe. Sie sagte

---

[23]) Vergleiche Note 9.

dann: „„Hei, Doktor, laufed au, s'Beck Häberli's Schür brennt ja!““ Ich habe ihn aber hierüber nichts erwiedern gehört, überhaupt auf ihn nicht Acht gegeben, wir sind eben vorgelaufen und so von ihm weggekommen.“

Margaretha Roth: „Ich besitze an meinem Wohnhause eine angebaute Scheune und Stallung. Im Mai vorigen Jahres sind dieselben von Dr. Keller gegen einen jährlichen Pachtzins von 12 fl. übernommen worden. Er besitzt zwar selbst Scheune und Stall am eigenen Hause, er sagte aber, und das ist wahr[24]), er sei dort im Raume zu beschränkt. Der Keller als mein vieljähriger Nachbar ist mir ganz gut bekannt, indem er oft in mein Haus gekommen ist. Obschon er aber seinen Bedarf an Spezerei- und Ellenwaaren in meinem Laden kaufte, so war es mir doch nie heimelig in seiner Gegenwart und dieß namentlich wegen seiner Spöttereien über Religion, Kirche und Geistlichkeit; er sagte zwar, man müsse nur recht thun, sonst brauche es nichts, man brauche gar in keine Kirche zu gehen. In Fällen von Brandunglücken hatte er ganz eigenthümliche Ansichten, wenn nämlich gejammert und Mitleid über die, welche es betroffen, ausgesprochen wurde, so sagte er nur, ein solches Unglück habe gar nichts mehr zu bedeuten, die Assekuranzen bezahlen ja alles und die Leute bauen nur wieder neue Häuser. Dieses habe ich oft von ihm hören können und es ist mir endlich bange darüber geworden, er könne noch ein Brandunglück veranstalten, indem man ihm wohl hat anmerken können, er würde sich aus so etwas nicht viel machen. Am Morgen nach dem Brande kam Keller zu mir und sagte, was wir jetzt machen wollen, wir seien groß beschädigt worden, wir wollen gemeinsam einen Mann zu dem Agenten Dölli nach Utrweil schicken und ihm klagen, wie sehr wir geschädigt worden seien, damit wir aus der Assekuranzkasse entschädigt werden. Ich erwiederte ihm aber,

---

[24]) Vergleiche Text bei Note 17, 20.

wie ich zu klagen nicht beabsichtige, wir beide hätten ja der Vorsehung zu danken, daß uns unsere Häuser nicht abgebrannt seien. Darüber gab er mir aber keinen Bescheid, sondern fing an zu erzählen, was er geschädigt worden sei, und jedenfalls werde er einen Mann zu Herrn Dölli abschicken."

Johann Widmer im Feld: „Nach dem vor zwei Jahren in der hiesigen Gemeinde stattgefundenen Brandunglück hat Keller mehrere Male in unserm Hause gesagt, ein solcher Brand sei eigentlich nur ein Spaß, die Leute seien nachher wieder reicher als vorher, die Assekuranz bezahle alles; er habe seine Sachen auf das Höchste in der Assekuranz und wenn ihm etwas verbrenne, so werde ihm der letzte Heller bezahlt."

Bäcker Joachim Häberli: „Die am 16. August abgebrannte Scheune war mein Eigenthum und von dem an sie gebauten Torkel durch eine hölzerne Wand getrennt. Im Stall neben der Scheune hatte ich drei Stück Vieh; auf der Brüge und auf der Bühne war die Scheune voll Futter, es werden etwa 90 Zentner gewesen sein, die jetzt verbrannt sind. Die Wand in der Scheune gegen den Torkel zu hatte eine ovale Oeffnung, damit beim Abladen des Futters die Deichselstange des Wagens durch dieselbe gesteckt werden konnte. Ungefähr acht Tage vor dem Brande sind 32 Burden Hanf in die Scheune gebracht und hinten in derselben an der besagten Wand dermaßen aufgebeigt worden, daß die Oeffnung in derselben durch Hanf gedeckt war.[25]) Seit einem Vierteljahr ist kein Licht in den Stall

---

[25]) Diese Angabe wurde unbegreiflichermaßen gänzlich vernachlässigt. Der Vertheidiger Kellers trug vor Obergericht durch Zeugen zu beweisen an, daß am gleichen Nachmittage vor dem Brande frisch gedörrter Hanf in die Scheune gebracht worden sei. Wie nahe lag hier der Gedanke, daß der gedörrte Hanf so erhitzt war oder am Dörrofen glimmendes Feuer gefangen habe, daß sich nachher der Brand daraus entwickelt habe! Häberli's Angabe eines frühern

gekommen und mit Licht ist man gar nie in die Scheune gegangen. Am 16. August befand ich mich eben am Nachtessen, als ich auf einmal „Fürio“ rufen hörte. Gleichzeitig trat der Jakob Rutishauser zu mir in die Stube und sagte, meine Scheune brenne. Ich eilte sofort dem Stalle zu, wo die Flammen schon durch die Lücken zuckten; ich sah den Hanf brennen und hörte, wie er in den Flammen praschelte. Mit großer Noth konnte ich das Vieh aus dem Stalle bringen. Es war einige Minuten vor 8 Uhr. Nachdem es 8 Uhr geschlagen hatte, fing es sofort an zu stürmen. Zwischen 7 und 8 Uhr bin ich noch in der Scheune gewesen, um nachzusehen, ob das Vieh gefüttert worden sei und sich alles in Ordnung befinde; ich selbst habe dann die Scheune zugeschlossen und so auch gleichzeitig den Stall. Ueber die Entstehung des Feuers habe ich volle Ueberzeugung, daß dasselbe auf boshafte Weise eingelegt worden ist, denn zuerst brannte der Hanf. Das Legen des Feuers war aber hier auch leicht möglich, denn der Torkel besaß zwei Oeffnungen, die eine war mit einem doppelten, die andere mit einem einfachen Thor versehen, die das ganze Jahr offen standen, indem die Eigenthümer des Torkels das ganze Jahr durch diesen wie einen Schopf benutzten und Geräthschaften aller Art den Sommer über dort versorgten. Wer der Brandstiftung verdächtig sei, ist bereits vor Behörde verzeigt worden, es darf für ein Glück gehalten werden, wenn der Thäter ermittelt wird, und ich will hier nur noch bemerken, daß ich

---

Datums läßt sich einerseits daraus, daß niemand gerne die Verschuldung eines Brandes zugesteht, und anderseits daraus erklären, daß, wenn er das Hanfdörren zugestanden hätte, dem Häberli eine Buße gedroht hätte laut §. 11 der Feuerordnung von 1806, welcher sagt: „Da eine Menge Beispiele zeigen, wie gefährlich es ist, den Hanf und Flachs in den Häusern zu dörren, so wird dieses von nun an aufs strengste untersagt und dagegen den Gemeindräthen aufgetragen, bedacht zu sein, daß künftig besondere Dörrhütten außer den Dorfschaften errichtet werden.

mit dem Dr. Keller in keinen besondern Verhältnissen gestanden bin, wir waren weder Freund noch Feind, doch habe ich ihm nie wohl mögen."

Jakob Widmer, Jesaiasen: „Ich ging während des Brandes zum Keller ins Haus und bot ihm meine Dienste an als Flökner. Ich traf ihn unten am Hausgang an, wo er jammerte und stampfte und sagte, er wisse nicht, was er machen müsse. Er fragte mich, ob ich glaube, daß es nothwendig sei, alles aus dem Hause zu bringen, worauf ich ihm erwiederte, ja freilich, der Abtritt stehe ja schon in Flammen. Ich räumte die Apotheke aus und brachte mit andern die Sachen hinter die Kirche. Daß Keller auf irgend eine Weise bei dem Flöknen behülflich gewesen sei, kann ich nicht sagen, er ist immer so hin und her gegangen und hat stark gezittert; ich hätte nicht geglaubt, daß er sich so wenig fassen könnte. Während des Flöknens ist dann die Kunde gekommen, es sei dasselbe nicht mehr nothwendig, indem die Gefahr vorüber sei. Es wurde nun in Kellers Haus über die Entstehung des Brandes gesprochen, Keller äußerte sich dahin, er wisse nicht, wie derselbe entstanden sei, nur das habe er gehört, daß Hanf in der Scheune gewesen sei. Der Sohn sagte, er höre, es sei im Hanf oder im Stroh angegangen. Der Keller sagte mir dann noch an der Nacht, ich möchte des andern Tages zu ihm kommen und ihm behülflich sein, die geflökneten Sachen ins Haus zurückzubringen. Dieses geschah. Als wir fertig waren, beauftragte er mich, zu dem Agent Dölli nach Uttweil zu gehen, ihm den Brand anzuzeigen und ihn zu ersuchen, den eingetretenen Schaden zu werthen; er sprach von 500 Fr. Ich erfüllte seinen Auftrag. Am Donnerstag Morgens (19. August) traf ich den Keller beim Heimgehen vom Schäfli, wir gingen mit einander bis zu seinem Hause. Auf diesem Wege fragte er mich, ob ich wisse, daß er in Verdacht sei, des Bäckers Scheune angezündet zu haben? Ich sagte ja; damit war aber alles fertig und er sagte nur noch, das sei

ein verfluchtes Zeug. Am Sonntag nach dem Brande bin ich zu ihm ins Haus gegangen, wie früher oftmals; er selbst war nicht zu Hause, sondern nur seine Söhne Jakob und Albert. Sie sagten, ihr Vater sei nach Weinfelden und werde wohl bald zurückkehren. Wir sprachen dann von Jakobs Reisen in Belgien. Inzwischen wurde es Nacht und es versammelten sich viele Leute vor dem Hause. Bald wurde ein Fensterladen aufgerissen und nachdem er wieder geschlossen war, wurde dieses Manöver mehrere Male wiederholt. Endlich zündete ich mit einem Licht durch das Fenster; nun gingen die Leute auf die Seite, eine Stimme rief aber, ich solle nur herauskommen. Dem jüngern Sohn war es sehr bang, es möchten noch Unfugen stattfinden. Ich war eben im Begriff, mit einer Laterne heimzugehen, als der Keller nach Hause kam. Er ersuchte mich, ich möchte den Gemeindammann veranlassen, daß er ihm Ruhe verschaffe. Ich habe aber diesen Auftrag nicht angenommen, sondern die Besorgniß geäußert, daß mir die Leute, wenn ich fortgehe, nachziehen werden.[26]) Der ältere Sohn nahm dann den Vater bei Seite und redete allein mit ihm. Dieß hat nicht lange gedauert, denn gleichzeitig wurde an der Hausthüre geklopft und es trat der Gemeindammann Nägeli ein. Ich sagte ihm, es sei gut, daß er komme, damit Ordnung geschafft werde; er aber erwiederte, wir seien selber Schuld, daß so viele Leute da seien, weil wir immer so flismen und Verabredungen treffen. Wir kamen darüber in einen Wortwechsel." Frage: „Nachdem Euch bekannt war, daß der Keller der Brandstiftung verdächtigt werde und deßwegen bereits verhört worden sei, wie habt Ihr Euch

---

[26]) Alle diese Angaben zeugen davon, daß die Stimmung der Gemeinde eine höchst gereizte war und daß folglich der Untersuchungsrichter, wenn er wahrhaftige Kunde erhalten wollte, äußerst vorsichtig und mit scharfer Prüfung zu Werke gehen mußte. Dieß wurde leider nicht beobachtet, vielmehr hat auch den Herrn Verhörrichter Taucher gleich von Anfang an die Präsumtion der Schuld geleitet.

noch veranlaßt sehen können, den Keller zu besuchen?“ [27]) Antwort: „Daß er verhört worden sei, war mir noch unbekannt.“

Jakob Forster, vierzehnjähriger Sohn des Heinrich Forster: „Am Tage nach der Brunst kam der Keller wieder zu uns und hat Milch und Fuhrlohn bezahlt. Der Schuster Nägeli war auch da, sie haben vom Brande geredet, der Keller sagte, er sei bei uns gewesen während drei Viertelstunden; meine Mutter erwiederte aber, er sei nur eine Viertelstunde da gewesen.“

Jakob Keller, Sohn des Arztes: „Am Abend des Brandtages hat uns der Rütlinger Gras gemäht. Nachher erhielt er Most, Brod und Käs. Er ging zuerst fort, nachher mein Vater, der mir sagte, er gehe zum Heinrich Forster, wo er etwas zu bezahlen habe. Es mag eine starke halbe Stunde gedauert haben, bis er wieder nach Hause kam. Der Vater kam gerade zur Hausthüre herein, als ich hinausging, ich flöknete nämlich etwas Möbel; er sagte mir, ich solle doch ruhig sein, ich solle mich nicht so stark daran legen und mich nicht anstrengen. Während des Hin- und Hergehens mag die Hausthür wohl zugefallen sein, aber geschlossen war sie nicht.“

Blattmacher Jakob Widmer: „So lange der Keller hier wohnt, habe ich weder gutes noch böses mit ihm gehabt. Am Sonntag nach dem Brand wurde ich nebst zwei andern [28]) beauftragt, den Keller während der Nacht zu bewachen. Ich war während dieser Nacht immer wach geblieben und konnte daher das Benehmen Kellers wohl beobachten. Er war äußerst unruhig, begehrte zweimal kurz nach einander auf den Abtritt; dann auf einmal fiel ihm bei, er wolle Tabak rauchen, und begehrte von seinem Sohne

---

27) Gewiß eine höchst seltsame Frage!

28) Also waren es mehr denn 2 Wächter, wie das Bezirksamt angegeben hatte? Vergleiche Note 14.

eine gipsene Pfeife. Er lag dann mehrere Male auf den Bank ab, um zu schlafen [29]), sprang aber bald wieder auf und fing an, von Fabrikationsgeschäften und andern gleichgültigen Dingen zu sprechen. Nachts zwischen 11 und 12 Uhr verlangte er von Rütlinger, daß er ihm den Bäcker Häberli herbeihole, was aber nicht geschah."

Gerber Jakob Widmer: „Ich war auf dem Brandplatz gerade in dem Moment, als das Feuer am stärksten wüthete, und hörte da, wie allgemein behauptet wurde, daß das Feuer eingelegt worden sei. Ausdrücklich vernahm ich dieses von dem Weibel im Herrenhof, der mir sagte, das Feuer sei eingelegt worden, dießmal werde es aber auskommen, denn zwei Personen hätten es gesehen. Ich fragte ihn, wer dieß sei, erhielt aber zum Bescheid, daß man dieses noch nicht sage. Da ich zum Bewachen geflökneter Effekten bestimmt und mit dem Keller wohl bekannt war, so ging ich in sein Haus. Ich traf ihn im Hausgang an und sagte ihm, wie man die Feuerlegung behaupte. Keller fragte mich nun, wer dieses schon sagen könne; ich antwortete, ich hätte es von dem Weibel im Herrenhof; nun erwiederte er mir ganz erschrocken, es sei gut, wenn es auskomme. Erst nachher hörte ich, daß der Keller selbst verdächtigt werde. Am zweiten Abend nach dem Brande rief mich der Keller zum Heinrich Forster hinein und fragte mich sogleich, was man auch über das Brandunglück erzähle. Ich nahm keinen Anstand ihm zu sagen, daß er überall als Brandstifter bezeichnet werde. Er erwiederte, das sei ihm ganz gleich, er sei unschuldig und habe ein gutes Gewissen. Ich bemerkte ihm hierüber, ich möge ihm dieses von Herzen wohl gönnen und es werde mich selbst freuen, wenn er unschuldig sei. Wir gingen dann mit einander weg und auf der Straße betheuerte er dann noch seine Unschuld und sagte, er werde

---

[29]) Ein durchaus ungesetzliches und rohes Verfahren! Vergleiche Note 16.

halt verfolgt, er wolle jetzt aber zu einem rechtlichen Mann, zu dem Herrn Pfarrer Vogler in Güttingen gehen und dort Rath holen."

Jakob Hausmann: „Ich bin zum Flöknen eingetheilt, eilte dem Feuer zu in Kellers Haus. Die Hausthüre war offen und schon vieles aus dem Hause geflöknet. Den Dr. Keller traf ich in der Stube an mit einer Laterne in der Hand. Ich sagte ihm: „„Hei, mached au, daß die Sachen us dem Hus chömed!"" Er erwiederte: „„Es ist schon alles draußen."" Es stund ein doppelter Kasten in der Nebenkammer, ich öffnete denselben und sah, daß er noch voll Leinzeug war; ich bot das Zeug nach einander heraus, ein anderer nahm es mir ab, so kam es fort. In der Apotheke standen noch Drucken, ich wollte dieselben ebenfalls aus dem Hause schaffen, er sagte mir aber, es sei dieß nicht nothwendig, man könne sie nur in den Keller hinunter thun. Wirklich wurden dieselben nebst einem Spiegel dahin gebracht und der Doktor hat mir dabei gezündet. Ich habe an jener Nacht nichts besonderes an ihm bemerkt, als daß er einmal auf sonderbare Weise anfing zu jammern, ohne ein bestimmtes Wort auszusprechen, und dabei das Gesicht so verzerrte, als wie wenn er weinen wollte."

Kirchenvorsteher Jakob Nägeli: „Am 16. August bin ich erst spät auf den Brandplatz gekommen. Kellers Hausthür stand offen, eine Weibsperson rief mir zu, ich solle auch Lichter holen. Ich holte 5 Kerzen bei der Frau Roth. Keller stand im Hausgang und hatte ein Stümpchen Licht in der Hand. Er begehrte nicht, die Kerzen anzuzünden, ich mußte es selbst thun und ich erfuhr erst jetzt, daß es oben im Hause brenne. Nun sagte ich zum Keller: „„Ums Himmels willen, wenn es droben brennt, so zündet doch auch!"" Mit größter Noth konnte ich den Keller etwas näher zu der Treppe hinbringen. Seine Trägheit unter solchen Umständen ist mir sehr aufgefallen, er wollte nichts thun."

von
hon
t [30])
be-
ern,
nun
ter-
bern
ellt
po-
von
men
anze
acht
dere
neb-
das
zur
irirt
nicht
war
erei;
dem
den
Be-
aren,
aupt-

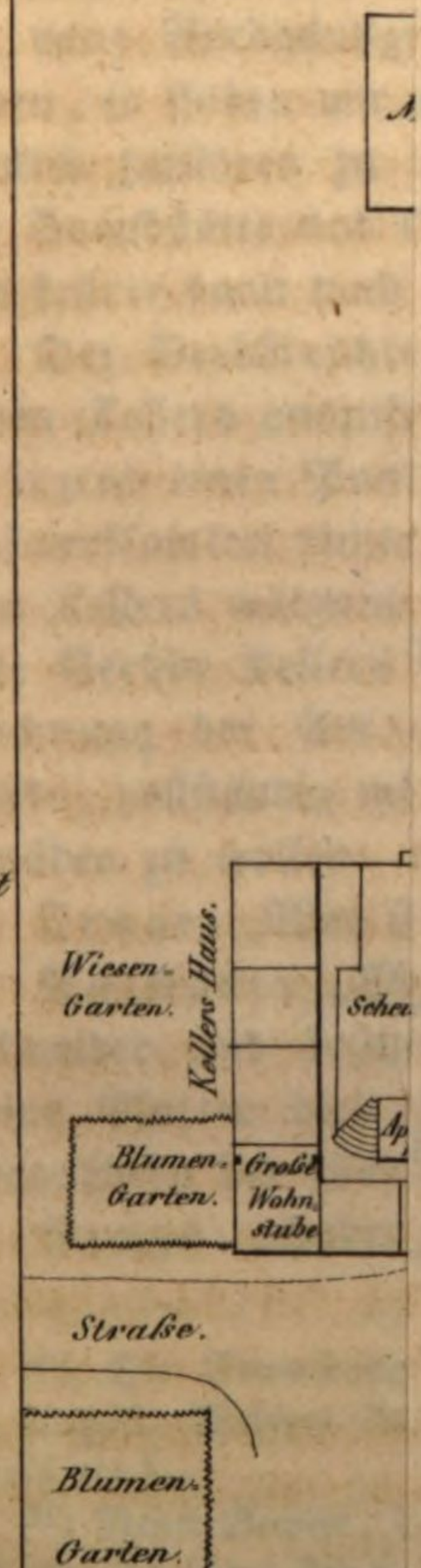

halt
zu i
dort

eilte
offer
Kell
Han
us d
drau
kamr
Leinz
ande
stand
Hauf
wend
Wirt
brach
an je
er ei
ein b
so ve

J
ich er
thür
auch
Keller
in der
ich m
oben
Himn
auch!
näher
solche
thun."

Nachdem der Verhörrichter unterm 3. September von Altnau aus an die Justizkommission berichtet hatte: „Schon seit dem 23. August hat sich die hiesige Vorsteherschaft [30]) veranlaßt gesehen, den Daniel Keller Tag und Nacht bewachen zu lassen, theils um seine Entfernung zu hindern, theils auch ihn gegen Mißhandlungen zu schützen [31]); da nun der Verdacht gegen Keller in Fortsetzung des Voruntersuchungsverfahrens nicht gehoben werden konnte, sondern sich neue Verdachtsgründe gegen denselben herausgestellt haben, so finden wir für angemessen, Ihnen denselben polizeilich zuführen zu lassen", ließ er noch einen Plan von der Brandstätte nnd dem Wohngebäude Kellers aufnehmen und kehrte dann nach Frauenfeld [32]) zurück.

Der Verhörrichter legte es nun darauf an, das ganze Leben Kellers auszufragen, um den bereits fixen Verdacht an irgend einen Punkt anbinden zu können; die besondere Aufmerksamkeit richtete er auf das minutengenaue Benehmen Kellers während des Brandes. Wir theilen nun das erste Verhör Kellers in Frauenfeld vom 7. September zur Zeichnung der Art und Weise, wie ungefähr inquirirt wurde, vollständig mit und bitten den Leser, darüber nicht ermüden zu wollen.

Frage: „Wer sind Euere Eltern gewesen?"

Antwort: „Mein Vater hieß Jakob Keller, war Schneider und beschäftigt e sich auch mit der Krämerei; meine Mutter hieß Elisabeth Rieser und war aus dem Straußberg bei Weinfelden."

Frage: „Habet Ihr Geschwister?"

---

30) Die Bewachung begann in der Nacht vom 21. auf den 22. August. Welches Gesetz räumt der Vorsteherschaft eine solche Befugniß ein?

31) Neuer Beweis, daß die Bewohner Altnaus so aufgeregt waren, daß ihre Aussagen die sorgfältigste Prüfung erforderten.

32) Frauenfeld, 6 Stunden von Altnau entfernt, ist der Hauptort des Kantons und der ordentliche Wohnsitz des Verhöramtes.

Antwort: „Nein, ich hatte zwei Brüder und eine Schwester, die sind aber alle mit Tod abgegangen.“

Frage: „Seid Ihr in Weinfelden geschulet worden?“

Antwort: „Ja, bis ich 10 Jahre alt gewesen bin, dann mußte ich mehrere Jahre lang dem Vater in seinem Berufe aushelfen.“

Frage: „Gebt nun an, was im weitern mit Euch begegnet ist.“

Antwort: (Hier folgt die Lebenserzählung, die wir in der Einleitung mitgetheilt haben.)

Frage: „Wie viel besitzet Ihr an Grundstücken?“

Antwort: „Ich besitze 5—7 Manngrab Reben und 10 Juchart Wiesen und Ackerland und halte immer 3 Stück Vieh im Stalle.“

Frage: „Wann ist der jüngste Sohn von Euch weggekommen?“

Antwort: „Es wird jetzt bald ein Jahr sein.“

Frage: „Wird Euer Gütergewerb mit Dienstboten umgetrieben?“

Antwort: „Dieses ist abwechselnd, bald habe ich Dienstboten und bald nur Taglöhner; jetzt habe ich Niemanden.“

Frage: „Wer ist Euer letzte Dienstbote gewesen?“

Antwort: „Barbara Oehler aus dem Rheinthal, die während 4 Jahren als Magd bei mir gedient hat.“

Frage: „Wann ist dieselbe von Euch aus dem Dienst getreten?“

Antwort: „Ende Herbstmonats vorigen Jahres.“

Frage: „Ist nun seitdem von Euch selbst gekocht und Euer Hauswesen besorgt worden?“

Antwort: „Manchmal habe ich selbst gekocht und manchmal auch nicht; die Brudersfrau des Nachtwächters Reutlinger hat mir öfter ausgeholfen.“

Frage: „Wann sind Euere Söhne Jakob und Albert wieder nach Altnau zurückgekommen?“

Antwort: „Der Jakob kam ungefähr drei Wochen vor dem Brandunglück nach Hause, er ist aber auch seither auf acht Tage im Kanton Appenzell gewesen. Der Albert ist erst nach dem Brandunglück nach Hause gekommen.“

Frage: „Habt Ihr begehrt, daß diese Söhne zu Euch zurückkehren?

Antwort: „Ja, der Jakob war immer krank in Elberfeld, wollte aber ungeachtet dessen noch weiter reisen, was ich nicht zugeben wollte. Den jüngern rief ich zurück nach dem Brandunglück, damit er mir bei Besorgung des Hauswesens behülflich sei.“

Frage: „Seit wann ist Euer Sohn, der Dr. Keller in Weinfelden, etablirt?“

Antwort: „Seit dem letzten Monat März.“

Frage: „Hat derselbe von Euch vielleicht eine Aussteuer erhalten?“

Antwort: „Eine Aussteuer eigentlich nicht; ich gab ihm halt die Apotheke, Bücher und Instrumente, auch einige Möbeln.“

Frage: „Hattet Ihr von Euerer verstorbenen Ehefrau Vermögen erhalten?“

Antwort: „Sie hatte mit sammt dem Hause ein Vermögen von 11000 fl.; ich selber hatte nichts.“

Frage: „Wie theuer habet Ihr in Altnau gekauft?“

Antwort: „Um 5500 fl.“

Frage: „Ihr seid Sonntags den 22. August in Weinfelden gewesen, was hattet Ihr daselbst für Geschäfte zu verrichten?“

Antwort: „Ich war bei meinem Sohne, dem Doktor daselbst, mit dem ich wegen eines Patienten Rücksprache pflog; auch brachte ich ihm Tuch zu einem schwarzen Kleid; dann bin ich noch zu dem Kostherrn meines jüngern Sohnes gegangen, um mit ihm abzurechnen.“

Frage: „Um wie viel Uhr seid Ihr wieder nach Altnau zurückgekehrt?“

Antwort: „Es wird bald 9 Uhr gewesen sein; da es sehr finster war, so habe ich in Zuben eine Laterne mitgenommen.“

Frage: „Habt Ihr bei Euerer Zurückkunft Euere Söhne bei Hause angetroffen?“

Antwort: „Ja, es ist noch der Nachbar Jesajas Widmer bei ihnen gewesen.“

Frage: „Was hatte dieser in Euerm Hause zu thun?“

Antwort: „Ich weiß es nicht, er ist bei meinen Söhnen gewesen; er ist dann aber, als ich nach Hause kam, bald wieder fortgegangen.“

Frage: „Habet Ihr an jenem Abend nicht mit ihm gesprochen?“

Antwort: „Wohl, ich habe noch mit ihm gesprochen wegen der Brandgeschichte; meine Söhne und er hatten eben auch davon geredet, als ich in die Stube trat.“

Frage: „Was ist zwischen Euch und dem Widmer von der Brandgeschichte gesprochen worden?“

Antwort: „Derselbe sagte, daß sich bei meinem Nachbar, dem Rutishauser, immer so fremde Leute aufhalten; am Tage des Brandunglückes seien auch so fremde Schleifer da gewesen. Dann wurde noch, ich weiß nicht von wem, gefragt, ob diese Schleifer geraucht hätten; ich kann nicht mehr sagen, ob diese Frage bejaht oder verneint worden ist.“

Frage: „Kommt dieser Widmer sonst öfter in Euer Haus?“

Antwort: „Ja, wir haben schon verschiedene Sachen einander gelieben.“

Frage: „Ihr sollt ihn auch wenige Tage früher zu Herrn Agent Dölli geschickt haben?“

Antwort: „Das ist richtig, ich habe Herrn Dölli den Fall des Brandunglückes anzeigen lassen, ich wußte aber nicht, ob der Brandschaden von ihm untersucht werden oder ob man denselben ihm bloß angeben müsse.“

Frage: „Ist Herr Dölli zu Euch gekommen?“

Antwort: „Ja."

Frage: „Wie sind von ihm die Sachen befunden worden?"

Antwort: „Er hat die Sache nicht so genau untersucht und den Schaden nicht so hoch geschätzt, wie ich ihn glaube schätzen zu können. Der Widmer hat selbst auch geglaubt, mein Schaden könnte auf 400 — 500 fl. tarirt werden und ich meinte, so 300 Fr. müsse man mir geben, die Sache ist aber dann anders herausgekommen."

Frage: „Ist nicht der Widmer auch einer von denen, die Euch flöknen geholfen haben?"

Antwort: „Das könnte ich nicht einmal mehr sagen, es sind viele da gewesen. Am andern Tag, das weiß ich noch bestimmt, war er behülflich, die geflökneten Sachen wieder ins Haus zu bringen."

Frage: „Könnt Ihr uns nicht angeben, wer die ersten gewesen sind, um Euch zum Flöknen zu helfen?"

Antwort: „Ich meine fast, der erste ist der Glaser Widmer gewesen; ich kann nicht mehr alle angeben, denn es sind gewiß 30 — 40 da gewesen."

Frage: „Ist die Hausthür offen gewesen, als der Glaser Widmer gekommen ist?"

Antwort: „Ja, ich weiß noch wohl, daß behauptet wurde, die Thüre sei verschlossen gewesen; allein sie war nur in der Falle und öffnete sich deßwegen ungern, weil sie ein wenig auf dem Boden anstößt." [33])

Frage: „Ist von Euch von dem stattgefundenen Brand-

---

[33]) Das Verhöramt hätte, da es sich doch in Altnau befand, nicht unterlassen sollen, die fragliche Hausthüre zu untersuchen. Kellers Angabe ist nicht unglaubwürdig; die Thüre konnte möglicher Weise ohne abgeschlossen zu sein so in der Falle liegen, daß sie sich namentlich für hitzig Heranstürmende, welche sie noch einwärts drückten, nicht leicht öffnete. Es wurde im Laufe der Untersuchung und im Strafurtheile viel Gewicht auf diesen behaupteten Verschluß gelegt.

unglück Euern Söhnen in Weinfelden eine Anzeige gemacht worden?“

Antwort: „Das kann ich bestimmt nicht sagen, ich weiß es nicht mehr: des folgenden Tages ist der Doktor zu mir gekommen.“ [34])

Nach diesem Verhöre reichte der Verhörrichter den 8. September der Justizkommission folgenden berichterstattenden Antrag ein: „Indem wir Ihnen die gegen Daniel Keller wegen Brandstiftung aufgenommenen Akten einsenden, stellen wir den Antrag, daß der Verhaft gegen denselben fortzudauern habe und glauben, den Antrag mit folgenden faktischen Momenten zu begründen: 1) Dadurch, daß wirklich eine Brandstiftung stattgefunden hat, indem sich nicht das entfernteste Indizium [35]) dafür auffinden ließ, daß der Brand durch Zufall oder Fahrlässigkeit entstanden sei; 2) daß der Verdacht der Brandstiftung schon während des Brandes auf den Inkulpaten gefallen und derselbe übel beläumdet ist. Es ist uns zwar der Leumundsbericht noch nicht eingegangen, wohl aber die mündliche Anzeige, daß Inkulpat schon einmal vor Sittengericht habe Abbitte leisten müssen. Auch hatte er sich öfters über Brandunglück auf eine Weise ausgesprochen, daß beinahe angenommen werden dürfte, daß er ein solches Verfahren gewünscht habe. Zu-

---

[34]) Dieser Sohn, dessen Verhöre ihrer Inhaltslosigkeit wegen nicht mitgetheilt worden, gibt an, daß er in Zuben, eine Viertelstunde von Altnau entfernt, einen Patienten besucht habe und von da dann noch auf die Brandstätte zu seinem Vater gegangen sei. Zwei Zeugen behaupteten im Laufe der Untersuchung, dieser Sohn habe zwei Tage nach dem Brande auf der Straße sich zu ihnen geäußert, er gehe nach Altnau, er habe gehört, daß es dort gebrannt habe und sogar in dem Hause seines Vaters; indessen wäre er nicht erschrocken, wenn er schon den Bericht erhalten hätte, daß seinem Vater alles verbrannt wäre, es sei alles hoch in der Assekuranz versichert.“ Der einvernommene Sohn wollte sich dieser Aeußerungen nicht mehr erinnern.

[35]) Es läßt sich freilich leicht so reden, wenn man jede Nachforschung unterläßt.

dem soll er bei Abbrennung seines Wohnhauses einen nicht unbedeutenden Vortheil zu gewärtigen gehabt haben. Es hatte nämlich derselbe unterm 8. Juli 1837 sein sämmtliches Mobiliar um 6500 Fr. versichert. Bei der Expertenabschatzung vom 30. August ist dasselbe auf 1900 Fr. gewerthet worden, von welchem Betrage sich aber noch 273 Fr. für Heu und Stroh, die nicht in seinem Hause aufbewahrt werden, abziehen, [36]) dermaßen, daß nur für den Werth von 1627 Fr. in seinem Hause gefunden wurde, demnach eine Ueberversicherung von mehr als 4000 Fr. stattgefunden hat, eine Thatsache, die bei dem Geize, dessen Inkulpat allgemein bezüchtigt wird, auffallen muß. Die Gründe, die der Inkulpat bei der Abschatzung zu seiner Entschuldigung angeführt hat, sollen nicht richtig sein. [37]) 3) Die Thatsache, daß der Inkulpat vor Ausbruch des Feuers bei den abgebrannten Gebäuden gesehen worden ist; das Zeitmoment, zu welchem dieses geschah, trifft genau mit dem Ausbruch des Feuers zusammen, wenn namentlich angenommen wird, er sei mit einem Zündhölzchen [38]) oder etwas Aehnlichem versehen, in den stets offenen, jetzt abgebrannten Torkel gegangen und habe dort Feuer in den in der anstoßenden Scheune gelegenen Hanf gelegt. 4) Durch das Benehmen desselben während des Brandes. Sein Haus war

---

[36]) Der Bericht ist hier nicht genau, die Schatzung belief sich auf 1940 Fr.; auch rechnet der Bericht irrig, denn wenn der Werth des anfänglich Versicherten ausgemittelt werden soll, so darf dasjenige, was seither konsumirt oder anders wohin gebracht worden ist, nicht abgezogen werden: auf diese Weise ließe sich in den meisten Fällen in gewissen Zeiten eine Ueberversicherung herausbringen.

[37]) Statt eine so unbestimmte Aeußerung hinzuwerfen, hätte das Verhöramt besser jetzt schon Nachforschung gehalten, ob wirklich, wie Keller behauptete, seit der Versicherung Wein nach St. Gallen verkauft und Möbeln an seinen Sohn Wilhelm in Altnau abgegeben worden seien.

[38]) Wie zierlich ergeht sich hier das Verhöramt in Vermuthungen! Auf diesem Gebiete bedarf es freilich sehr wenig, um eine Brandstiftung zu konstruiren, ganz genau bis ins kleinste Detail.

das nächste von den in Brand gerathenen Gebäulichkeiten, und im Dach nur 4 Fuß [39]) von denselben entfernt, daher auch der Abtritt seines Hauses so wie die Riegelwand von den Flammen bald ergriffen und die Läden zum Theil zu Kohlen verbrannt wurden. Dessenungeachtet aber hat er, wie es sich aus den Aussagen mehrerer Zeugen ergibt, das Flöknen und Löschen in seinem Hause nur ungern gesehen, und als die Gefahr vorüber war, selbst den Fall einer Brandstiftung annehmend, sofort und beharrlich den Herrn Pfarrer Steiger desselben bezüchtiget. [40]) 5) Durch sein Benehmen nach dem Brande. Am Abend des 16. August begab sich der Inkulpat zum Herrn Forster, wo er, bis es anfing zu stürmen, was ungefähr eine Viertelstunde gedauert haben soll, verweilte. Am andern Abend kam er wieder dahin und wollte den Schuster Nägeli glauben machen, er habe vor dem Brande während drei Viertelstunden bei dem Forster verweilt. Bei dem Gerber Widmer forschte er nach, was auch von dem Brandunglück erzählt ward, und als er in der Nacht vom 22. August Wache ins Haus erhielt, wurde von ihm, einmal plötzlich aufwachend, begehrt, daß der Bäcker Häberli, dessen Scheune eben abgebrannt ist, herbeigeholt werde. Ob er durch sein Gewissen hiezu bestimmt

---

39) Woher weiß das Verhöramt dieß? Kellers Haus stand von der Scheune 9 Schuh entfernt und die Abdachungen begegneten sich nicht.

40) Das Verhöramt legt hier höchst willkürlich viel mehr in Kellers Aeußerungen hinein, als sie wirklich sagten. Nach den Aussagen der Zeugen und nach Kellers Geständniß hatte sich Keller nur dahin geäußert: Vor einigen Jahren habe der Pfarrer gedroht, er dürfe nur einen Wink geben, so gehe sein Haus in Flammen auf und nun wäre sein Wunsch bald in Erfüllung gegangen.“ Keller sagt also, es habe der Pfarrer sich in seiner Feindseligkeit selbst bis zu dem drohenden Wunsche verstiegen, daß sein Haus in Flammen aufgehe, nun wäre dieser Wunsch beinahe in Erfüllung gegangen; ob aber die Erfüllung, d. h. der Brand, durch den Pfarrer oder durch Zufall oder durch eine dritte Hand veranlaßt worden sei, darüber sagte Keller nichts.

worden sei, muß für einmal dahin gestellt bleiben.[41]) — Diese Indizien dürften wohl hinreichen, den gegen den Inkulpaten verhängten Verhaft zu rechtfertigen. Wir beabsichtigen, sobald wir die Akten wieder erhalten, sofort nach Altnau zu reisen, und die Vernehmung der Zeugen daselbst fortzusetzen."

Die Justizkommission beschloß: „Die Fortdauer des Verhaftes wird genehmigt. Zu einer zweiten Geschäftsreise nach Altnau scheint dagegen zur Zeit noch keine Veranlassung vorhanden zu sein; vielmehr halten wir als der Prozeßlage angemessen, daß vor allem aus der Inquisit in Bezug auf die gegen denselben vorliegenden Verdachtsmomente einvernommen werde. Sollte dannzumal sich die Nothwendigkeit einer zweiten Reise nach Altnau herausstellen, so mögen Sie im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes, welche Sie bei Ihrer ersten Reise außer Acht gelassen haben, dieselbe unter spezieller Angabe der Gründe bei unserer Behörde beantragen."[42]) Dieß unterblieb in der Folge.

Inzwischen waren folgende Berichte ans Verhöramt eingelangt:

1) Vom Gemeindrath Altnau: „Bei Ankunft Kellers in Altnau wurde im Steuerkataster sein Vermögen an Haus und Gütern für 4011 fl. 37 kr. und an Kapitalien für 6000 fl., wovon jedoch 2631 fl. 50 kr. Passiven abgingen, aufgenommen. Am 15. Januar 1838 wurde sein Haus um 500 fl. höher assekurirt, dagegen gab er im Jahre 1839 neue Passiven von 2500 fl. an, so daß er im Ganzen 5254 fl. 47 kr. versteuerte. Am 22. Mai 1839 wurde demselben ein Pfandbrief für 3000 fl. auf seine Liegenschaften ausgefertiget.

---

41) Darüber hätte Keller doch wohl befragt werden können. Später geschah es denn, aber zu spät. Vgl. Note 66.

42) Diese Beengung der Befugnisse lähmt die Wirksamkeit des Verhöramtes wesentlich: eine kontrollirende Behörde lebt niemals so im Untersuchungsgewebe, daß sie mit der Sicherheit des Verhörrichters darüber entscheiden kann, was nothwendig sei und was überflüssig.

Seine Gebäulichkeiten sind für 3500 fl. feuerversichert. Seit 5—6 Jahren gab sich Keller Mühe, seine Gebäulichkeiten bis auf 6000 fl. zu versichern und derselbe ist deßwegen den Gemeindrathsmitgliedern, namentlich dem Sekretär, lästig geworden. Eben auf dieses Drängen hin wurde die Versicherung den 15. Januar 1838 um 500 fl. erhöht."

2) Vom Agenten der schweizerischen Mobiliarassekuranz, er habe den 26. August mit Beizug zweier unparteiischer Männer über Kellers nach dem Brande vorhandene Mobilien die Schatzung aufgenommen, welche im Ganzen auf 1940 Fr. lautet und unter andern folgende Posten enthält: 2 Strohsessel: 2 Fr.; 11 Federkissen: 22 Fr.; eine harthölzerne Kinderbettstätte: 5 Fr.; 2 große Schultafeln: 4 Fr.; 2 harthölzerne Kommoden: 34 Fr.; ein Arbeitstischlein: 1 Fr.; 2 Bettdecken: 10 Fr.; eine Matraze: 6 Fr.; einen harthölzernen Tisch sammt Teppich: 5 Fr.; einen baumwollenen Regenschirm: 1½ Fr.; eine Kupfergelte: 3 Fr.; einen kupfernen Spülkessel: 2 Fr.; 4 Leintücher: 6 Fr.; ein Pferdegeschirr: 16 Fr.; ein 30eimriges, mit Eisen gebundenes Faß: 36 Fr.; 4 Eimer 1834er Wein: 30 Fr.; 12 Eimer Most: 12 Fr. u. s. w. [43]) Keller machte, sagt der Bericht,

---

[43]) Besaß denn Keller gar kein Silbergeschirr, z. B. Löffel? Warum wurde seine goldene Uhr nicht in die Schatzung aufgenommen? Vgl. Note 58. Die Schatzung steht offenbar viel zu niedrig: wer seine Mobilien versichert, schlägt sie ungefähr so an, daß er bei einem Brande keinen Schaden erleiden müßte, er wird also in der Regel, wenn die Mobilien auch nicht mehr neu sind, ungefähr den Werth von neuen angeben, und dieß ist nicht sehr unbillig, denn wenn der Eigenthümer auch beim Verkaufe derselben weit weniger erlösen würde, so haben sie doch für ihn beinahe denselben Werth wie da sie neu waren. Wenn man daher in einer kriminellen Untersuchung die Frage lösen will, ob jemand seine Mobilien gewinnsüchtig überversichert habe, so ist es ungerecht, nur denjenigen Werth als Maaßstab festzuhalten, den dieselben beim Verkaufe etwa erreichen würden. Dieß wird an obiger Schatzung sehr klar: in Thurgau kosten zwei mittelordentliche Sessel im Ankaufe etwa 4—5 Fr.; 11 Federkissen (gute und schlechte Federn unter einander gerechnet) etwa 30—35 Fr.; zwei harthölzerne Kommoden

bei der Schatzung folgende Bemerkungen: er habe bei der Versicherung im Jahre 1837 noch ein bedeutendes Faßlager und ein großes Quantum 1834er Wein besessen, von beiden habe er seitdem den größten Theil verkauft; die Apotheke habe er seinem Sohne in Weinfelden gegeben nebst Mobilien.

3) Von der Kirchenvorsteherschaft Altnau über Kellers Leumund: „Dr. Keller, heimatlich von Weinfelden, hat sich nach einem mehrjährigen Aufenthalte in Gais, K Appenzell, vor zirka 8 Jahren in unserer Gemeinde unbekannten Leumundes als Wittwer mit 4 Kindern niedergelassen. Während seines herwärtigen Aufenthaltes hat es allezeit befremdet, daß Besagter keinerlei Gewerbe und Beruf treibe; bald war er an- bald abwesend und sein häusliches Leben und Treiben ward immer anstößiger [44]) und zeigte von Irreligiosität und Immoralität, was wir aus seinen fast gotteslästerlichen Reden, die er gegen die kirchlichen und bürgerlichen [45]) Einrichtungen führte, zu entnehmen die unerfreuliche Gelegenheit hatten. Kirche und kirchliche Anstalten hielt er für Kommödiendinge. Und in diesem gehässigen Sinne führte er gegen den evangelischen Pfarrer des Ortes seit Jahren die unverantwortlichsten Reden, wovon beigeschlossenes Aktenstück [46]) Zeugniß gibt. Allein die schonendste Behandlung ab Seite der Gemeinde [47]) hatte keinen

---

etwa 48 Fr.; eine Kupfergelte wenigstens 6 Fr.; 12 Eimer Most etwa 18 Fr. u. s. w. Es darf obige Schatzung, um auf kriminellem Gebiete nur annähernd gerecht zu sein, wenigstens um einen Drittheil, also auf zirka 3000 Fr. erhöht werden.

[44]) Bestand die Anstößigkeit nur in seinen Reden?

[45]) Es wäre am Platze gewesen, sich hierüber genauer auszusprechen: in solchen Dingen spricht man besser entweder gar nicht oder ganz bestimmt; das vage, unklare, allgemeine Verdächtigen kann wohl recht viel schaden, aber taugt nichts.

[46]) Die Kirchenvorsteherschaft beschied den Keller wegen Injurien gegen den Herrn Pfarrer vor sich, und Keller bezeugte Reue, laut Protokoll.

[47]) Wie ging das zu?

menschenfreundlichen und vertragsamen Sinn zur Folge; er setzte sein abgesöndertes Wesen und die gehässigsten Reden stets fort, brachte es täglich weiter in der Verstellungskunst, so daß man an ihm des Lügens gewohnt wurde. Geld und Geldeswerth scheint dem Manne sein Alles, so daß man ihn um der leichtfertigen Reden willen, die er geführt, dessen er verdächtigt worden ist, für fähig hält. [48]) Die Vorsteherschaft muß um der Ruhe und Ordnung willen von Herzen wünschen, daß die Wahrheit ermittelt und Keller immerhin zur Strafe gezogen werde, [49]) die er um seines Betragens willen längstens verdient hat. Ueber sein früheres Treiben, ehe er unter uns wohnte, können wir nichts Zuverlässiges, doch so viel sagen, daß wir noch wenig oder nichts Gutes über Keller gehört haben. Ueberhaupt sind wir außer Stand, einen Charakter aufzufinden, mit dem wir diesen lichtscheuen Menschen vergleichen könnten. [50]) Mit dessen Entfernung geben wir uns der Hoffnung hin, es werde die Ruhe und Sicherheit wieder in die Gemeinde und Umgebung kehren, in der Keller in der letzten Zeit eigentlich gefürchtet und geflohen wurde. Wir schließen unsern Bericht mit der Versicherung herzlichen Bedauerns über den immerhin moralisch zerfallenen Menschen, und mit dem Wunsche, daß er unschuldig aus dem Verdacht hervorgehen möge, diese Warnungszeit aber zur Selbstprü-

---

48) Welche Logik in diesem Satze! Und warum nicht lieber mit der Sprache frei heraus und geradezu „Brandstiftung“ als das Wörtchen „dessen“? Solche Züge sagen den Psychologen ungemein viel.

49) Was soll das heißen? Man wünscht, daß die Wahrheit ermittelt werde; man wünscht, daß Keller, wie sich weiter unten zeigen wird, unschuldig erfunden werde; man wünscht, daß Keller immerhin zur Strafe gezogen und aus der Gemeinde vertrieben werde!

50) Und mit diesem „lichtscheuen moralisch versunkenen Menschen“ ist der Herr Pfarrer, der ihn als Nachbar und Seelsorger kennen mußte, in Vertragsverhältnisse getreten, hat die Lehranstalt in dessen Haus verlegt und darin selbst alle Tage mehrere Stunden gelebt und gelehrt! Seltsam, sehr seltsam!

fung benutze.“ Dieser Bericht ist von 15 Mitgliedern unterzeichnet, der Pfarrer als Präsident, der unzweifelhaft den Bericht verfaßt hatte, nahm an der Unterzeichnung, wohl aus Unparteilichkeit, keinen Antheil. Keller wohnte seit dem Jahre 1834 in Altnau.

4) Ebenfalls ein Leumundsbericht von der Gemeindsvorsteherschaft in Gais, Kt. Appenzell, wo Keller 19 Jahre gewohnt hatte: „Daniel Keller, Arzt, von Weinfelden hat während seines vieljährigen Aufenthaltes in hiesiger Gemeinde hinsichtlich seiner sittlichen Aufführung, so viel bekannt, zu keinerlei Klagen Anlaß gegeben und stets einen guten Ruf besessen.“ [51])

Der Verhörrichter schritt nun unterm 15. September zum dritten Verhör des Daniel Keller, wobei vorzüglich die allzu hohe Versicherung der Mobilien zur Sprache kam.

Frage: „Ihr habt unterm 1. Juli 1837 Eure Mobilien um 6500 Fr. versichert?“

Antwort: „Ich habe geglaubt, ich habe mich schon 1835 bei der Assekuranz gemeldet, allein wenn das Instrument so lautet, so will ich es gelten lassen. — Auf mein Gut in Altnau ist mir schon einmal 9000 Fr. geboten worden, ich hätte es freilich geben sollen, ich muß es halt, wenn ich verkaufen will, etwas wohlfeiler geben.“ [52])

Frage: „Die Schatzung Euers Mobiliars zeigt, daß Ihr nur einen Werth von 1627 Fr. besitzet?“

---

51) Wie ist Keller, der in Gais 19 Jahre lang einen guten Ruf besaß, in Altnau plötzlich ein „lichtscheuer Mensch“ geworden, zu dessen Vergleichung sich kein Charakter auffinden läßt?

52) Unerklärlicher Weise hat das Verhöramt über den Werth des Kellerschen Hauses gar keine Nachforschungen angestellt, und doch hätten wahrscheinlich die Möbeln nicht ohne das Haus verbrennen können; m. a. W: um den Grad der gewinnsüchtigen Ueberversicherung zu konstatiren, hätte der Werth der Möbeln und des Hauses mit den beiden betreffenden Assekuranzsummen verglichen werden sollen.

Antwort: „Zur Zeit der Versicherung waren meine Sachen halt in gutem Stand und dann habe ich seither auch Wein und Fässer verkauft. Ich habe halt die Sache hoch angeschlagen bei der Versicherung, auch einige Betten an meinen Sohn abgereicht. Ich habe halt so gerechnet und die Schätzer wieder anders."

Frage: „Es sind nur für 164 Fr. Faß und Flüssigkeiten im Keller gefunden worden?"

Antwort: „Ich habe halt an die Herren Karrer, Locher und Billwiller in St. Gallen für 2100 Fr. Wein und Fässer verkauft, dagegen aber wieder Faß und Wein eingekauft, solche jedoch wieder verkauft."

Frage: „Es ist Euer Haus für 3500 Fr. in der Feuerassekuranz. Ihr sollt Euch aber seit einigen Jahren sehr bemüht haben, daß es um die Summe von 6000 fl. in die Assekuranz aufgenommen werde?"

Antwort: „Es ist wahr, ich habe mir Mühe gegeben, daß mein Haus in einem höhern Betrag in die Brandversicherung aufgenommen werde, aber daß ich gerade begehrt hätte, daß es um 6000 fl. aufgenommen werde, an das erinnere ich mich nicht."

Der einvernommene Kaufmann A. Billwiller in St. Gallen deponirte: Wir (Ragion Billwiller und Karrer) haben den 6. Juni 1836 von Arzt Keller 167½ Eimer Wein sammt den Fässern für 1507 fl. 30 kr. gekauft und denselben baar bezahlt."

Nun folgte den 22. September das vierte Verhör Kellers:

Frage: „Ihr habt uns angegeben, wie von Euch seit der Mobiliarversicherung für 2100 Fr. Wein und Fässer an Billwiller und Karrer verkauft worden sei, diese Angabe hat sich nun nicht bestätigt, indem nach der Angabe Billwillers der Kauf schon unterm 6. Juni 1836 und nicht erst seit dem Juli 1837 stattgefunden hat?"

Antwort: „Das kann sein, ich habe mich halt an den

Jahrgang nicht sogleich erinnert. Ich habe nachher wieder Wein gekauft von des Beck Joggelis in Altnau.[53])

Frage: „Auffallend erscheint, daß, während Ihr für 500 Fr. Küchengeschirr versichern ließet, Ihr dergleichen nur für 164 Fr. besitzet."

Antwort: „Ich gestehe, daß ich meine Mobilien zu hoch in die Assekuranz gegeben habe, ich habe halt die Sache nicht besser gekannt und es ist eben im ganzen Appenzellerland üblich, weil man dort die Häuser nicht versichert, die Mobilien recht hoch versichern zu lassen. Da die Gebäulichkeiten nicht so hoch aufgenommen wurden, als ich sie estimirte, so habe ich eben die Mobilien um so viel höher anzuschlagen gesucht, als ich glaubte, daß das Haus zu nieder in die Assekuranz aufgenommen worden sei. Immer habe ich die Mobilien und das Haus zusammen noch etwas höher estimirt, als ich sie versichert hatte. Ich glaube nicht, daß hier eine Ueberversicherung anzunehmen sei, denn ich rechnete immer so, daß um so viel, als die Mobilien zu hoch in der Assekuranz aufgenommen seien, das Haus zu nieder angeschlagen worden sei."

Frage: „So viel wir wissen, ist so etwas nicht erlaubt und könnte unter Umständen als Betrug angesehen werden."

Antwort: „Ich habe halt die Sache nicht besser verstanden; ich habe nicht gewußt, wie ich die Gegenstände schätzen mußte."

Frage: „Woher kommt es, daß Euer eigener Stall, der sich am Hause angebaut findet, nebst der Scheune nicht mehr benutzt wird."

Antwort: „Weil ich nicht mehr Platz genug hätte, da ein Theil meiner eigenen Scheune verbaut worden ist."[54])

Frage: „Habet Ihr nicht auch Antheil gehabt an dem abgebrannten Torkel?"

---

53) Diese Angabe wurde nicht weiter verfolgt.
54) Vergleiche Note 11.

Antwort: „Ja, es waren unser 4 Eigenthümer, neben mir noch der Schulmeister Rutishauser, der Heinrich Forster und der Meßmer Nägeli. Ich habe kein Recht gehabt, darein zu gehen, als im Herbst; seit dem letzten bin ich nicht mehr in denselben gekommen. Dagegen der Schulmeister und der Mesmer konnten denselben das ganze Jahr benutzen zum Aufbewahren von Standen, Bütten u. s. w."

Frage: „Wie glaubt Ihr, daß der Brand entstanden sei?"

Antwort: „Ich weiß es nicht, ich habe schon allerhand gedacht. Manchmal glaubte ich annehmen zu sollen, es könnte durch eine Tabakspfeife das Feuer entstanden sein, der alte Mesmer raucht halt immer und gewöhnlich ist er am Abend etwas betrunken. Auch meinte ich, es hätte von Asche anbrennen können, indem ich dergleichen schon in den Torkel tragen gesehen habe."

Frage: „Wisset Ihr uns anzugeben, wo der Brand angefangen hat?"

Antwort: „Nein."

Frage: „Ihr sollt kurz vor Ausbruch des Feuers bei dem Torkel vorbeigegangen sein?"

Antwort: „Das ist wahr, ich bin zu dem Herrn Forster gegangen, mit dem ich etwas zu verrechnen oder an ihn zu bezahlen gehabt habe."

Frage: „Es ist aber an jenem Abend dem Forster weder etwas bezahlt, noch etwas mit ihm verrechnet worden?"

Antwort: „Das ist wahr, ich habe eben nicht Zeit gehabt, denn ich bin nicht lange dort gewesen, so ist der Lärm ausgebrochen, „es brenne", und da sind wir halt fortgesprungen.

Frage: „Seid Ihr dann sofort von dem Forster nach Hause gegangen?"

Antwort: „Ja."

Frage: „Hat es dazumal schon Leute auf dem Platze gehabt?"

Antwort: „Ja ich habe gesehen, daß so Leute herumstehen.“

Frage: „Ist Eure Hausthür offen gewesen, als Ihr nach Hause gekommen seid?“

Antwort: „Ja, mein Sohn ist unter derselben gestanden.“

Frage: „Was ist dann weiter begegnet?“

Antwort: „Ich habe überall die Schlüssel gesucht und aufgemacht, damit man flöchnen könne. Dann sind Leute gekommen und haben die Sachen aus den Zimmern getragen.“

Frage: „Es ist aber angezeigt, daß Ihr sehr ungerne habet helfen lassen?“

Antwort: „Es sind halt mehrere da gewesen, und haben gesagt, es sei nicht nothwendig, das Haus werde gerettet, z. B. der Glaser von Herrenhof. Es waren keine Lichter mehr da, ich habe aber holen lassen, und es sind dann wirklich aus dem Schäfli Lichter gekommen.“

Frage: „Pfleger Nägeli behauptet, daß, nachdem er gehört, daß es oben im Hause brenne, er Euch angegangen habe, „um Himmels willen“ auch zu zünden, und er habe Euch nur mit größter Noth bis zur Stiege hin bringen können?“

Antwort: „Das alles kann wohl sein, aber ich weiß nichts davon.“

Frage: „Ihr sollt einigen Flöchnern zum Bescheid gegeben haben, es sei schon Alles draußen, obgleich ganz in Eurer Nähe ein doppelter Kasten noch voll Leinzeug sich befunden habe?“

Antwort: „Ich weiß wohl, es geht halt in einem solchen Falle alles verkehrt, ich habe halt geglaubt, es sei alles leer.“

Den 24. September wurde mit Keller das fünfte Verhör aufgenommen, wie folgt:

Frage: „Ist in der Nacht vom 16. August in Eurem Hause nicht auch gesprochen worden, wie das Feuer entstanden sei?“

Antwort: „Wohl, ich meine, es ist auch darüber gesprochen worden, ich kann mich nicht erinnern von wem und eigentlich was.“

Frage: „Ihr sollt an jener Nacht auch von Herrn Pfarrer Steiger gesprochen haben?“

Antwort: „Ja das ist wahr, ich sagte nämlich: das sei abscheulich, der Pfarrer hat vor 2—3 Jahren zu meinem Sohne gesagt, es bedürfe nur eines Winkes von ihm, so gehe mein Haus in Flammen auf. Ich habe mich halt eben an diese Erklärung erinnert und gedacht, es habe seine Prophezeiung jetzt eingetroffen, es war mir halt ganz schauerlich zu Muthe.

Frage: „Aus den Aeußerungen, die von Euch in jener Nacht gegen mehrere Personen gemacht worden sind, darf angenommen werden, als hättet Ihr den Herrn Pfarrer als Urheber des Brandunglücks zu verdächtigen gesucht?“

Antwort: „Den Ausdruck „Urheber“ habe ich nicht gebraucht, sondern nur die Drohung des Herrn Pfarrers mit dem Brandunglück selbst in Verbindung gebracht, eben weil mir dazumal im Gemüthe so schauerlich geworden ist.“

Frage: „Habt Ihr an jener Nacht den Gerber Widmer nicht auch gesehen?“

Antwort: „Wohl, ich habe mit ihm gesprochen, ich weiß aber nicht mehr worüber.“

Frage: „Er soll Euch gesagt haben, das Feuer sei angezündet worden?“

Antwort: „Das kann nicht sein, ich bin überzeugt, daß ich von dem nichts weiß.“

Frage: „Wollt Ihr damit behaupten, daß von dem Herrn Widmer etwas Unrichtiges bezeugt worden sei?“

Antwort: „Ich sage nur so viel, das ich nichts von dem weiß, was er angegeben hat.“

Frage: „Habet Ihr denn etwas gegen den Herrn Widmer zu bemerken?“ [55])

Antwort: „Nein, ich anerkenne ihn als einen rechtlichen Mann, aber trotz allem dem weiß ich doch nicht, was er zu mir gesagt hat.“

Frage: „Ihr sollt über seine Mittheilung sehr erschrocken gewesen sein und ihn gefragt haben, wie man das schon wissen könne. Könnt Ihr Euch noch erinnern?“

Antwort: „Nein, ich weiß auch von dem nichts.“

Der Verhörrichter ließ nunmehr durch das Bezirksstatthalteramt in Herrnhof einvernehmen:

1) Den G. Studer von Altnau, welcher deponirte: „Der Dr. Keller ist öfters in unser Haus gekommen. Derselbe erzählte einmal nach dem Brande von 1838, daß es in diesem Dorfe sehr unsicher sei, es müsse eine ganze Bande existiren, die sich mit der Brandstiftung beschäftige; er äußerte sich ferner, daß er öfters bei Nachtszeit im Nachtrock im Dorfe herumgelaufen sei, um nachzusehen, ob nichts von dieser Art vorgehe. Derselbe bemerkte im weitern, er befürchte immer, sein Haus sei auch unter diesen Nummern begriffen, welche von dieser Bande angezündet werden, und er glaube, es werde Nr. 2. werden. Keller bemerkte öfters, daß wenn er einen Rauch in einem Kamin aufgehen sah, er gedacht habe, ob es bald an Nr. 2. komme. Nachdem der jüngste Brand neben seinem Hause stattgefunden hatte, fielen mir seine frühern dießfälligen Reden auf. Weitere Aufschlüsse kann ich nicht ertheilen.“

2) Glaser Widmer von Herrenhof, welcher deponirte: „Erst nachdem die größte Gefahr vorüber war und ich be-

---

[55]) Wir begegnen in dieser Untersuchung der hier angewandten Taktik des Verhörrichters noch öfter, er sucht den Inquisiten durch die Alternative, entweder die Zeugenaussagen anzuerkennen oder die Zeugen des falschen Zeugnisses zu beschuldigen, zum Geständniß zu zwingen. Man darf zuversichtlich annehmen, daß die Fragen im Verhöre selbst weit barscher gestellt worden seien. Ein derartiger Geständnißzwang ist entschieden zu mißbilligen.

merkte, daß Kellers Haus gerettet werde, ging ich hinein und sagte, so viel ich mich noch erinnere, zu Keller, daß es nicht mehr nöthig sei zu flöchnen, indem sein Haus nun außer Gefahr sei. Derselbe bot mir zu trinken an, was ich aber nicht angenommen habe; er gab mir den Auftrag, der Mannschaft von Herrenhof zu sagen, daß sie in sein Haus kommen sollen, er wolle ihnen zu trinken geben, allein sie lehnte es ab. So viel ich mich erinnere, hat Keller, als ich ihn zuerst antraf, eine Zeine (Korb) voll Geräthschaften hinaustragen wollen. Ich habe während meines Dortseins nichts Bemerkenswerthes an Keller wahrgenommen, als daß er jammerte."

Die Justizkommission forderte die Akten ein und erkannte dann, nachdem sie dieselben erhalten, am 2. Oktober gegen Dr. Keller auf Spezialuntersuchung, richtete jedoch an das Verhöramt folgende Zuschrift: „Der Grund dieses Erkenntnisses liegt nicht sowohl in dem Vorhandensein solcher gravirender Inzichten, daß hieraus die Schuld des Inquisiten an dem ihm zur Last gelegten Verbrechen gefolgert werden könnte, vielmehr in dem Umstand, daß die gegen Keller geführte Untersuchung nun bereits so weit gediehen ist, daß nach unserer Ansicht die richterliche Beurtheilung desselben nothwendig eintreten muß. Wir sprechen daher gegen Sie die Erwartung aus, daß Sie eine möglichst beförderliche Durchführung der Prozedur sich zur Pflicht machen werden, und glauben, der Erfüllung dieses Auftrags stellen sich um so weniger bedeutende Hindernisse entgegen, als uns wenigstens nach der gegenwärtigen Aktenlage der Untersuchungsstoff so ziemlich erschöpft zu sein scheint." [56])

---

[56]) Bis hieher war alles noch Voruntersuchung, aber sie ward in einer Weise geführt, daß sie sich dem Inhalte nach von der Spezialuntersuchung nicht unterscheiden läßt. Keller befand sich bereits 42 Tage im Verhaft, ohne daß objektiv die Brandstiftung konstatirt war und ohne daß gewichtige Inzichten gegen ihn vorlagen. Dieß fühlte

Spezialuntersuchung.

Das Verhöramt (Herr Teucher) richtete nunmehr, weil die Prozedur dem Ende zu gehen sollte, seine ganze Thätigkeit darauf, zu konstatiren, wie Keller sich während des Brandes benommen habe. Zu diesem Zwecke wurden noch 15 Personen einvernommen und Dr. Keller noch neun Mal ins Verhör gezogen. Wir theilen nur das Wesentliche der Hauptdepositionen mit.

Den 5. Oktober deponirte Zimmermann J. Widmer: Da ich Niemanden von des Dr. Kellers bemerkte, und sah, wie sehr es an der Zeit sei zu flöchnen, so wollte ich in das Haus hineingehen. Die Hausthür war verschlossen [57]) und ich mußte anklopfen; auch jetzt wurde sie noch nicht geöffnet, und ich mußte zum zweiten Mal klopfen; nun kam der alte Dr. Keller und öffnete die Hausthür, er war ganz allein im Hause und hatte kein Licht. Ich sagte, was er denke, daß er bei der großen Feuersgefahr nicht flöchne; er erwiederte, die Sache sei nicht so bös. Auf dieses sagte ich ihm, er solle nur sehen, sein Haus brenne ja schon; mit diesem warf ich die Axt auf die Seite und sagte, es müsse da geflöchnet werden. Nun sagte er, wenn es denn

---

die Justizkommission sehr wohl, eine zu weit und namentlich unvorsichtig geführte Voruntersuchung dadurch zu retten, daß man über den Angeschuldigten die Spezialuntersuchung verhängt, bleibt immerhin ein sonderbares Mittel; sie ist doch nichts anderes, als im engern Sinne die eigentliche Anklage eines bestimmten Menschen wegen eines bestimmten Verbrechens und führt im Thurgau die Suspension der bürgerlichen Rechte bis zur gerichtlichen Beurtheilung mit sich. Es sollte auf andere Weise aus der Verlegenheit geholfen werden können, am besten freilich, man führe die Verlegenheit nicht herbei.

[57]) Der Zeuge hätte genau befragt werden sollen, auf welche Weise er sich vom Verschlossensein der Thüre überzeugt, wie er die Oeffnung versucht habe. So wie die Aussage jetzt da steht, läßt sich immer noch vermuthen, daß die Thüre bloß in der Falle gelegen und daß der heranstürmende Zimmermann die Sache nur etwas hitzig und ungeschickt in die Hand genommen habe.

sein müsse, so soll ich hereinkommen, zeigte mir dann eine Kommode mit dem Bemerken, diese müsse zuerst heraus. Wir beide allein, denn es war sonst noch Niemand da, trugen dieselbe zum Haus hinaus und hinter die Kirche; wie wir wieder zurückkamen, befanden sich mehrere Männer in Kellers Stube zum Flöchnen."

Das Verhöramt veranstaltete eine Konfrontation zwischen diesem Deponenten und Keller:

J. Widmer. Dr. Keller.

Fr.: „Bestehet Ihr darauf, daß Ihr Kellers Hausthür noch verschlossen gefunden habet, als dessen Schirmwand schon gebrannt hat?"

A.: „Ja, es ist ganz richtig; ich begehrte deßwegen in das Haus, weil ich sah, daß dasselbe in Gefahr stehe, abzubrennen."

Ich kann mich hieran bestimmt nicht erinnern; ich kann mich wohl daran erinnern, daß ich ihn an jener Nacht gesehen habe, ich meine fast im obern Stock.

Fr.: „Ihr wollt ferner zu ihm gesagt haben, was er auch denke, daß er bei so großer Gefahr nicht auch flöchne?"

A.: „Ja, ich darf meine Angaben mit gutem Gewissen eidlich bekräftigen."

(Stark erröthend.) Hievon weiß ich gar nichts, ich kann mich gar nicht erinnern.

Fr.: Nach Euerer Angabe hätte er Euch erwiedert, die Sache sei nicht so bös?"

A. (Sich an den Inquisiten wendend): „Dürfet Ihr auch so etwas läugnen, habet Ihr mir nicht selbst geholfen, die Kommode zu der Kirche hinübertragen?"

(Unaufgefordert.) Herr Jesus! ich weiß nichts von dem, ich kann mich nicht erinnern, die Sache ist gewiß unrichtig.

Was! Habet Ihr nicht das Kästlein geöffnet und gejammert: „Herr Jesus, die goldene Uhr ist mir gestohlen worden."[58])

Wohl, ich kann mich an die Uhr erinnern, daß ich sie an jenem Abend zu kurz gehabt habe, daß aber er, der Widmer, bei mir war, habe ich nicht mehr gewußt.

(Einfallend.) Er hat nicht flöchnen wollen, bis ich recht böse geworden bin; er sagte immer, es sei nicht so bös, er war ganz allein im Hause und hatte kein Licht.

Ich kann mich weiß Got nicht erinnern.

Fr.: „Habt Ihr etwas ge-

---

[58]) Vergleichr Note 43.

gen die Zeugenfähigkeit des hier stehenden Widmer einzuwenden?“

A.: „Nein, ich habe nichts gegen ihn.“

Fr.: „Wollt Ihr behaupten, daß seine abgelegten Zeugnisse unrichtig seien?“

A.: „Nein, ich habe nichts gegen ihn.“

Fr.: „Es muß daher seine Angabe, daß er Euer Haus verschlossen angetroffen, als richtig angenommen werden?“,

A.: „Ich läugne nicht, aber ich kann mich doch nicht erinnern. (An Händen und Knieen zitternd.)[59]) Ich kann mich in Gottes Namen nicht erinnern.“

Im fortgesetzten Verhör sagte Keller: „Ich kann nicht sagen, daß ich Licht gemacht habe, das ist wahr; ich weiß selber nicht, wie es zugegangen ist, ob mir dann später andere Leute Licht gebracht haben. Man findet manchmal nicht gerade die Sache. Das ist wahr, die Gefahr ist groß gewesen, und ich habe sie wohl gesehen, aber ich muß gewesen sein wie verwirrt; ich weiß nicht, wie mir zu Muth gewesen ist.“

---

59) Vergleiche Note 55. Das „Zittern an Händen und Füßen“ läßt sich doppelt erklären: entweder war es das Schuldbewußtsein, es kann aber auch die Angst, Verlegenheit eines Mannes sein, der sich aus der unerlaubten Alternative nicht mehr herauszuhelfen weiß, der weder zugestehen kann, noch des falschen Zeugnisses beschuldigen will und dem dringenden Untersuchungsrichter doch eine Antwort geben muß. Das sind kleine, aber gefährliche und unzuverlässige Künste eines Verhörrichters.

Das Verhöramt erkundigte sich nunmehr beim Gemeinderath Altnau über den Aschenbehälter Häberli's und erhielt am 9. Oktober zur Antwort: „Es wird von Bäcker Häberli auf das bestimmteste, unter Anerbietung eines körperlichen Eides versichert, daß er niemals Asche in der nun abgebrannten Scheune gehabt oder aufbewahrt habe, sondern immer in seinem in der Küche befindlichen geräumigen, feuerfesten Aschenbehälter. Eine Kommission hat sogleich den Aschenbehälter selbst beaugenscheiniget, welches Resultat der Angabe Häberli's ganz beistimmt, so daß gar nicht wahrscheinlich ist, daß Häberli sich eines andern Orts hiezu bediente.“ [60])

Nun ging's wieder an die Verhöre.

Schneider Völki deponirte den 12. Oktober: „Ich eilte mit Wasser und zwei Kerzen in Kellers Hausgang, wo ich nebst ihm eine Menge Leute antraf, aber Niemand hielt Ordnung. Ich hörte dann sagen, daß es im Erdgeschoß einen Brunnen habe; nun wollte ich in dasselbe hinuntergehen, es war aber kein Licht da, mit dem ich den Weg hätte finden können: ich machte deßwegen Lärm und rief nach Licht. Keller kam dann selbst: da er ein Licht in der Hand hatte, mir aber doch nicht zünden wollte, so riß ich ihm dasselbe aus der Hand und stellte es neben den Brunnen.“

Margaretha Widmer: „Als ich auf die Brandstätte kam, wollte ich der Frau Roth beim Flöchnen behülflich sein; ihr Laden war aber schon voll Leute und man sagte mir, daß Frau Roth noch nicht flöchne, dagegen ihre Waaren alle verpacken lasse. Von da ging ich in Kellers Haus, das bereits von den Flammen ergriffen wurde. Die Hausthür stand offen, aber nirgends erblickte ich ein Licht als in der Apotheke, aus welcher eben ein Sekretär herausgebracht

---

60) Ueber diesen Umstand hätte sich der Untersuchungsrichter, als er in Altnau Verhöre aufnahm, durch eigene Anschauung überzeugen können.

wurde, wobei Dr. Keller etwas behülflich gewesen ist; es waren eben schon mehrere Personen mit dem Flöchnen beschäftigt; ich ging in das untere Stübchen, es war aber schon ausgeräumt, dann in die Küche und flöchnete den Rest."

Der Inquisit hatte in einem Verhöre behauptet, daß eine Margaretha Nägeli das Flöchnen geleitet habe. Ins Verhör gezogen deponirte sie: „Ich habe als Näherin öfters in Kellers Haus genäht. Wie es an jenem Abend anfing zu stürmen, bin ich sofort dem Hause Kellers zugeeilt; als ich aber dort ankam, war der untere und mittlere Stock beinahe schon ganz ausgeräumt, ich erinnerte mich aber bald, daß im obern Erker sich noch Betten befinden, die ich dann flöchnete. Daß ich das Flöchnen geleitet habe, ist nicht wahr." Eine Konfrontation zwischen ihr und Keller über diesen unwichtigen Punkt löste den Widerspruch nicht; eben so wenig fruchtete eine solche zwischen ihr und G. Widmer, der im Widerspruch mit ihr behauptete, daß sie schon beim Beginn des Brandes in Kellers Haus gewesen sei. Das Verhöramt scheint gegen diese Margaretha Nägeli irgend einen Verdacht gefaßt zu haben, aus den Akten aber wird man über den Inhalt desselben nicht klar.

Es waren dem Verhöramt auffallende Aeußerungen Kellers unmittelbar nach dem Brande einberichtet worden, zu deren Eruirung dasselbe durch das Bezirksamt den G. Nägeli einvernehmen ließ, welcher deponirte: „Am Tage nach dem Brande kam ich Abends in das Haus des Herrn Forster, der Dr. Keller kam auch dorthin und äußerte sich in meiner Gegenwart, er wundere sich sehr, warum man wegen dieses Brandes keine Untersuchung veranstalte und keine Verhöre aufnehme, ob es jetzt auch so gehe, wie bei dem frühern Brande in Altnau; er wisse nicht, ob die Obrigkeit Schuld sei oder an wem es fehle, worüber ich einfach erwiederte, ich wisse es auch nicht. Bei diesem Anlasse äußerte sich Keller, die Brandstiftung sei eine Krankheit, so wie das Mörden. Er bemerkte im fernern, wenn sein Haus 100,000 fl. werth wäre und im Rauch aufgehen

würde, so lebte er dennoch. In der folgenden Woche mußte ich nebst drei Männern [61]) den Keller in seinem Hause bewachen. Bei meiner Ankunft sagte ich ihm, es sei mir leid, daß ich auf solche Art in sein Haus kommen müsse, ich führte ihn auf den Diskurs bei Herrn Forster und stellte ihn namentlich darüber zu Rede, [62]) er werde wissen, daß er sich damals geäußert habe, es wundere ihn, warum man keine Anstalten zur Untersuchung über die Art und Weise des entstandenen Brandes treffe, was mir Keller bestätigte. Hierauf äußerte sich sein Sohn Jakob, welcher in der Wohnstube zugegen war, „Vater, seid still!“ worauf er kein Wort mehr gesprochen und auf meine Anfragen keine Antwort mehr ertheilt hat.“

Den 19. Oktober wurde Gerber Widmer vom Verhöramt wieder einvernommen; wir entheben seiner Deposition nur folgende Stelle: „Ich hatte gleich im Anfang des Brandes den Schrepfer Strim [63]) auf dem Platz getroffen, der mir erzählte, wie er bloß zwei Minuten vor dem Ausbruch des Feuers bei den brennenden Gebäuden vorbeigegangen sei und weder Rauch noch Feuer bemerkt habe, daher er nichts anderes glaube, als daß das Feuer eingelegt worden sei, indem es sonst nicht so schnell hätte ausbrechen können.“

---

61) Vergleiche Note 14.

62) Die Wache erging sich hier in höhnenden Anspielungen; man sieht aus der wohl vernünftigen Warnung des Sohnes, daß sich ein Wortwechsel hätte entwickeln können. Dieß beweist wiederum, wie inhuman und unordentlich die Bewachung beschaffen war.

63) Dieser Strim wurde nicht einvernommen, obgleich der Untersuchungsrichter bei Keller wenigstens großes Gewicht auf das Vorbeigehen bei der Scheune unmittelbar vor dem Brande legte. So treffen wir in dieser Untersuchung überall ein inkonsequentes Verfolgen derselben Verdachtsmomente je nach der Verschiedenheit der Personen, auf welche sie Anwendung finden sollten, nicht des mindesten aus Parteilichkeit, sondern weil sich der ganze Eifer des Verhörrichters in die fixe Idee versteinert hatte, daß Keller der Schuldige sei; darum wurden auch so manche wichtige Untersuchungspunkte gänzlich übersehen.

Das Verhöramt legte auf diese Aussage, wie es scheint, wenig Gewicht und zog dagegen den Dr. Keller ins Verhör wie folgt:

Frage: „Es muß auffallen, daß, nachdem Ihr nun selbst kanntlich sein müßt, gewußt zu haben, wie Ihr in der ganzen Gemeinde der Brandstiftung beschuldiget werdet, Ihr zur Rettung Eurer Ehre nicht amtliche Hülfe in Anspruch genommen habet?“ [64])

Antwort: „Ich bin noch am gleichen Tage zu Herrn Pfarrer Vogler in Güttingen [65]) gegangen und habe ihn um Rath gefragt, was ich unter so bewandten Umständen anfangen müsse; derselbe hat mir dann eben gesagt, ich solle mich ruhig halten und meinen Geschäften wie gewohnt nachgehen.“

Frage: „Warum habt Ihr unterlassen, dem Statthalteramt von der aufgeworfenen Beschuldigung Kenntniß zu geben, da doch eine dießfällige Untersuchung einzig an ihm stehen konnte?“

Antwort: „Das kann ich nicht sagen, ich habe halt dem Herrn Pfarrer in Güttingen alles Zutrauen geschenkt.“

Den 21. Oktober bestand der Inquisit Keller das zehnte Verhör, in welchem unter andern unbedeutenden folgende Fragen an ihn gerichtet wurden.

---

64) Wie thöricht! Keller hätte ja nur eine Injurienklage erheben können, zu deren Begründung es eben nicht bloß einer vagen Kunde, sondern bestimmter Zeugen bedarf; sie hätte nie beim Statthalter, sondern nur beim Friedensrichter angebracht werden können, und es waren ja überdieß dem Keller seit dem Brande nur noch 4 Tage bis zum Verhaft freigeblieben.

65) Ein einfacher, durch Biederkeit ausgezeichneter Seelsorger. Güttingen ist eine kleine Stunde von Altnau entfernt. Der Verhörrichter unterließ, diese Angabe Kellers zu verfolgen, es wäre aber nothwendig gewesen, weil eine solche Berathung unmittelbar nach dem Brande Schuld- oder Unschuldsmomente hätte darbieten können. Auch beweist diese Konsultation, wenn sie wirklich stattgefunden hat, daß Keller kein feindseliger Verächter rechtschaffener Geistlicher war.

Frage: „Uns zugekommener Anzeige zufolge sollt Ihr früherhin schon gegen mehrere Personen geäußert haben, wie ein Brandunglück in unsrer Zeit gar nichts auf sich habe, die Leute seien nachher wieder reicher als vorher, die Assekuranz bezahle Alles?“

Antwort: „Von dem weiß ich nichts.“

Frage: „Es ist dieses sowohl von der Frau Roth als auch von dem J. Widmer im Feld, folglich von Leuten, mit denen Ihr ganz gut bekannt gewesen seid, bezeugt worden; besinnet Euch besser!“

Antwort: „Es ist ganz gewiß, daß ich mich hierauf nicht erinnern kann.“

Frage: „Wollet Ihr behaupten, daß von der Frau Roth und dem Widmer hier unrichtiges Zeugniß gegeben worden sei?“

Antwort: „Ich kann nichts anderes behaupten, als daß ich von dem nichts weiß.“

Frage: „Habt Ihr gegen die Zeugenfähigkeit der Frau Roth und des Widmer etwas zu bemerken?“

Antwort: „Nein, ich kann nichts über sie sagen, es sind beide als rechtschaffene und ehrbare Personen bekannt; ich darf aber doch sagen, daß ich das nicht gesagt habe.“

Frage: „Seid Ihr nicht auch öfter in das Haus des G. Studer gekommen?“

Antwort: „Wohl früher, in neuerer Zeit nicht mehr.“

Frage: „Ihr sollt Euch daselbst mehrere Mal in Bezug des im Jahr 1838 in Altnau stattgefundenen Brandunglückes geäußert haben, es sei in Altnau sehr unsicher, es müsse eine ganze Bande bestehen, die sich mit Brandstiftung beschäftige?“

Antwort: „Ich kann bestimmt versichern, daß ich davon nichts weiß.“

Frage: „Ihr sollt ferner erzählt haben, wie Ihr öfters zur Nachtzeit im Nachtrock im Dorf herumgehet, um zu sehen, ob nichts der Art vorgehe?“

Antwort: „Es ist richtig, dieses habe ich auch ge-

sagt und ich bin auch wirklich einige Mal um mein Haus herum und noch etwas weiter zur Nachtzeit gegangen."

Frage: „Der Studer gibt ferner an, wie Ihr ihm gesagt hättet, Ihr glaubet immer, Euer Haus sei auch unter denjenigen begriffen, die angezündet werden, es werde Nr. 2 sein?"

Antwort: „Die Sache ist so: der Studer ist in meinem Garten gestanden, von wo aus wir in der untern Gegend einen Rauch aufsteigen gesehen haben, nun sagte mir derselbe, ob das Nr. 2 sei."

Frage: „Dieses Raisonnement hätte für sich gar keinen Sinn und wäre nur dann verständlich, wenn angenommen würde, daß das Euch Vorgehaltene von Euch dem Studer vorher gesagt worden sei."

Antwort: „Ich darf ihm gegenüber erklären, daß ich nicht gesagt habe, was von ihm angegeben worden ist."

Frage: „Ihr sollt vor dem Brande schon Euch gegen mehrere Personen geäußert haben, wenn Euch alles verbrennen würde, so würdet Ihr doch nichts verlieren?"

Antwort: „Ich habe mich wohl darüber ausgesprochen, aber nicht gerade so, wie mir vorgehalten wird, und die Leute oft ermahnt, ihre Sachen auch in die Assekuranz zu thun."

Frage: „Nach den Angaben derjenigen Personen, die in der Nacht vom 22. August bei Euch im Hause gewesen sind, sollt Ihr einmal plötzlich begehrt haben, daß sofort der Bäcker Häberli herbeigebracht werde; ist dieses richtig?" [66])

Antwort: „Ja."

Frage: „Was ist die Ursache, daß Ihr dazumal sofort mit dem Häberli habet sprechen wollen?"

Antwort: „Ich bin mit dem Bäcker Häberli wohl

---

66) Endlich kommt die um 50 Tage verspätete Frage. Vergleiche Note 46.

bekannt, auch wußte ich, daß er an einer Sonntagsnacht lange aufbleibt, und da hätte ich halt auch gerne gehabt, daß er ein wenig herunterkommen sollte."

Frage: „Was hätte er dann aber bei Euch thun sollen?"

Antwort: „Das kann ich nicht mehr sagen."

Frage: „Von zwei Zeugen ist übereinstimmend deponirt worden, daß Ihr Nachts erst zwischen 11 – 12 Uhr den brandbeschädigten Bäcker Häberli begehrt habet und auf die Bemerkung, daß es hiefür zu spät und er schon im Schlafe sei, ihnen erklärt hättet, man solle denselben Morgens früh herunterholen?"

Antwort: „Ich bin halt an jenem Sonntag im Meierhof gewesen, wo man mir sagte, der Bäcker Häberli sei gewiß nicht gegen mich, indem er sich geäußert habe, er wisse nichts Böses gegen mich zu sagen."

Frage: „Ihr habt also früher geglaubt, der Bäcker Häberli habe Ursache, über Euch böse zu sein?"

Antwort: „Ach es gibt halt allerhand so, wenn man Verkehr mit einander hat."

Frage: „Warum ist aber von Euch begehrt worden, daß der Häberli des andern Morgens herbeigerufen werde?"

Antwort: „Das kann ich eben nicht mehr sagen."

Frage: „Der Häberli ist derjenige, der durch den Brand am meisten geschädigt wurde, und Ihr habt gewußt, daß Ihr als Urheber dieses Brandes verdächtiget und deßwegen bewacht werdet; Ihr müßt Euch daher in einer besondern Gemüthsstimmung befunden haben, als von Euch die Herbeiberufung dieses Brandbeschädigten so spät in der Nacht noch begehrt wurde?"

Antwort: „Ich weiß selber nichts anderes, als was ich schon gesagt habe, daß es mich eben gefreut hat, von Häberli zu vernehmen, er wisse nichts über mich."

Der Sohn Jakob Keller wurde unterm 28. Oktober ebenfalls einvernommen. Das Verhör ist aber ohne wesentliche Bedeutung.

Den folgenden Tag bestand Vater Keller das eilfte Verhör, welches aber nichts neues darbot.

Die Justizkommission forderte den 27. Oktober die Akten ein, und einen Bericht vom Verhöramte, ob die Fortdauer des Verhafts noch nöthig sei.

Hierauf wurde den 2. November das letzte Verhör mit dem Inquisiten Keller in Konfrontation mit G. Studer aufgenommen, welches aber kein bemerkenswerthes Resultat lieferte.

Den 4. November reichte das Verhöramt die Akten der Justizkommission ein, mit einem auffallenden Schlußberichte, der wohl zum Verdachte hinneigend über den ganzen Akteninhalt referirte, über die Fortdauer des Verhaftes aber, so wie über die Frage, ob die Untersuchung als erschöpft und geschlossen zu betrachten sei, keine Sylbe enthält.

Den 10. November erklärte die Justizkommission die Untersuchung als geschlossen, beschloß die Freilassung des Inquisiten aus dem 63tägigen Verhafte, ordnete jedoch die polizeiliche Aufsicht über denselben an, und überwies dann die Prozedur, auf den Antrag des Staatsanwaltes, zur Beurtheilung des Inquisiten an

das Kriminalgericht erster Instanz.

Den 19. November wurden vor dieser Behörde die Akten verlesen, am folgenden Tage fanden Anklage, Vertheidigung und Beurtheilung statt. Der Staatsanwalt stellte seinen Antrag aus den im Urtheil aufgenommenen Gründen auf Entlassung von der Instanz mit Verdacht. Der Vertheidiger suchte in einem ungenügenden Vortrage die Frage, ob das Feuer wirklich absichtlich eingelegt worden sei, in Zweifel zu ziehen und die in der Anklage aufgeführten subjektiven Schuldmomente zu entkräften. Das Gericht fällte dann folgendes Urtheil:

Das Kriminalgericht des Kantons Thurgau

hat

unterm 20. November 1841 in Sachen des Staatsanwalts gegen Daniel Keller, Arzt von Altnau, Inquisiten, be-

treffend Brandstiftung, nach erklärter Vollständigkeit der geführten Kriminalprozedur

in Erwägung:

1. daß nach Inhalt des vorliegenden, vom Bezirksamt Gottlieben aufgenommenen Verbalprozesses in der Nacht vom 16. auf den 17. August laufenden Jahres in einer, dem Joachim Häberli, Bäcker, von Altnau gehörenden Scheune Feuer ausbrach, und daß in Folge dessen die betreffende Scheune sammt dem daran befindlichen Torkelgebäude gänzlich eingeäschert, so wie die Behausung des Inquisiten sammt einigen andern in der Nähe der Brandstätte stehenden Gebäuden beschädigt wurde;
2. daß in gänzlichem Abgang von Gründen, wonach der stattgehabte Brand der Fahrlässigkeit des Eigenthümers desjenigen Gebäudes, in welchem derselbe seine Entstehung fand, oder derjenigen anderer Personen zugeschrieben werden könnte, die Vermuthung sich rechtfertigt, es sei das Feuer auf vorsätzliche Weise in die mit Hanf und Futter angefüllte Scheune Häberli's eingelegt worden, und namentlich auf den Inquisiten der Verdacht geworfen wird, dasselbe angefacht zu haben;
3. daß nun durch die geführte Untersuchung folgende Momente erhoben sind, welche auf eine von Seite des Inquisiten stattgehabte Brandstiftung schließen lassen:
   a) die Thatsache, daß Inquisit sein Mobiliar um eine Summe von Fr. 6500 versicherte, während dasselbe nach der Taxation unparteiischer Sachkundiger lediglich einen Werth von Fr. 1940, jedenfalls nach dem eigenen Geständnisse des Inquisiten nicht denjenigen Werth besitzt, um welchen derselbe seine Effekten assekuriren ließ; daß Inquisit geständigermaßen den Gemeinderath Altnau und selbst hinter dem Rücken desselben den Gemeinderathssekretär zu bewegen suchte, auch das Haus im Assekuranzkataster höher zu stellen, Handlungen, welche bei dem, nach dem vorliegenden Sittenzeugniß in dem

Inquisiten inwohnenden Geize, sich nur dadurch erklären lassen, daß Inquisit, wenn er auch dazumal mit dem Gedanken einer Brandstiftung sich nicht befaßt haben sollte, jedenfalls die erforderlichen Vorbereitungen traf, um aus einem, in seiner Wohnung allfällig entstehenden Brande widerrechtlichen Vortheil ziehen zu können;

b) die Thatsache, daß nach der vom Inquisiten nicht widersprochenen Angabe des Zeugen Georg Studer ersterer schon nach dem im Jahr 1838 zu Altnau stattgehabten Brandunglück sich äußerte: „es sei in diesem Dorfe sehr unsicher, es müsse eine ganze Bande existiren, die sich mit Brandstiftung beschäftige; er glaube, sein Haus sei auch unter diesen Numeros begriffen, und werde Nr. 2 sein," nach welcher Aeußerung anzunehmen ist, daß Inquisit mit dem Gedanken eines, sein Eigenthum berührenden Brandes schon damals sich lebhaft beschäftigte, und daß er für diesen Fall die Urheberschaft desselben im voraus auf Andere zu wälzen versuchte;

c) daß Inquisit sowohl nach der Deposition des Jakob Nägeli, Meßmers, als auch geständigermaßen unmittelbar vor dem Ausbruch des Brandes bei der angezündeten Scheune sich befand und auf dem Wege vor derselben betroffen wurde, und daß über die Thatsache, warum er sich in das Haus des Heinrich Forster begab, und bis nach entstandenem Feuerlärm sich daselbst aufhielt, weder von dem Inquisiten selbst, noch von denjenigen, welche er besuchte, zu Gunsten desselben befriedigende Aufschlüsse ertheilt worden sind;

d) die erhobene Thatsache, daß Inquisit die Rückkehr nach seinem vom Brande bedrohten Hause nicht sehr beschleunigte, und daß derselbe, obschon er nach seiner eigenen Angabe wegen der Hitze beinahe nicht

durchkommen konnte, dennoch, wie sich aus der übereinstimmenden Deposition der beiden Zeugen Jakob Hausammann und J. Widmer ergibt, seine Hausthür schloß, und dadurch den einen der bezeichneten Zeugen nöthigte, sich behufs der Vornahme der erforderlichen Rettungsanstalten in die Wohnung des Inquisiten einzubrechen, den andern, zur Erreichung desselben Zwecks durch wiederholtes Anklopfen sich Einlaß zu verschaffen;

e) daß Inquisit selbst zur Zeit als das Feuer bereits die Schirmwand seines Hauses ergriffen hatte, zu der Rettung desselben, so wie seines Mobiliars nicht nur nicht den erforderlichen Vorschub leistete, sondern dieselbe auf alle mögliche Weise hinderte, was sich namentlich daraus ergibt, daß er keine Lichter im Hause anzündete, obschon er selbst gestehen muß, daß er hinreichend mit solchen versehen war, daß er seine Zimmer und Kästen nur auf wiederholte Mahnungen öffnete, daß er den zu Hülfe Eilenden nicht die angemessenen Anleitungen gab, wo seine Effekten sich befinden, ja sogar dieselben verheimlichte, und daß er endlich seinen Sohn aus dem Hause entfernte, obwohl kein dringender Krankheitsgrund hiezu vorhanden war;

f) Daß aus dem Benehmen und den Aeußerungen Kellers zur Zeit als die Ursache des entstandenen Brandes noch keineswegs bekannt sein konnte, sich schließen läßt, es sei derselbe über eine stattgefundene vorsätzliche Feuereinlegung nicht im Zweifel gewesen, indem er ohne Veranlassung hiezu auf sehr heftige Weise den Herrn Pfarrer Steiger derselben bezüchtigte, und auf die ihm nachher gemachte Mittheilung, man kenne den Urheber der Brandstiftung, sichtlich erschrack;

g) daß keine Gründe vorliegen, welche zur Annahme

berechtigen, es könne der stattgehabte Brand durch feindselige Bosheit irgend eines Individuums gegen die hiebei Betheiligten verursacht worden sein und wegen zu erwartenden Gewinns lediglich für den Inquisiten die Veranlassung zur Feuereinlegung vorhanden war;

4. daß jedoch die angeführten Inzichten in Verbindung mit einigen andern entferntern, welche namentlich in dem Benehmen des Inquisiten während seiner gefänglichen Bewachung zu Altnau und während der mit ihm gepflogenen Untersuchung liegen, die vollständige rechtliche Gewißheit, daß Inquisit der eingeklagten Brandstiftung sich wirklich schuldig gemacht habe, darum nicht zu begründen vermögen, weil bei dem Dunkel, welches wegen des plötzlichen Ausbruchs des Brandes und bei dem schnellen Umsichgreifen der Flammen über demselben herrschte und welches durch die geführte Prozedur nicht gehoben werden konnte, immerhin noch die Möglichkeit einer andern Entstehungsweise des fraglichen Brandes vorhanden ist:

in Anwendung des §. 34 des Gesetzes vom 19. Juni 1834

gefunden:

Es sei Inquisit der vorsätzlichen Brandstiftung in hohem Grade verdächtig,

und sonach zu Recht erkennt:

1. Sei Inquisit von der Instanz entlassen.
2. Trage derselbe die Kosten der Prozedur.
3. Das Gerichtsgeld für Erledigung dieses Straffalls sei auf 60 fl. festgesetzt.

Der Inquisit ergriff die Appellation gegen dieses Urtheil.

Vor Obergericht den 23. Dezember 1841

suchte der Vertheidiger eine Aktenvervollständigung auszuwirken, indem er einerseits durch Zeugen zu beweisen antrug, daß am Nachmittag vor dem Brande gedörrter Hanf

in Häberli's Scheune gebracht worden sei und daß zu jener Zeit Metzger und Schleifergesindel mit brennenden Pfeifen sich in der Nähe der abgebrannten Gebäude befunden haben, anderseits eine Abschatzung der vom Inquisiten Keller an seinen Sohn, Dr. Keller in Weinfelden, ausbingegebenen Mobilien u. s. w. als erforderlich schilderte. Das Obergericht trat jedoch in diesen Antrag nicht ein und fällte gleichen Tages folgendes Urtheil:

Das Obergericht des Kantons Thurgau

hat

in Sachen des Daniel Keller, Arzt von Altnau, Inquisiten und Appellanten, gegen den Staatsanwalt, Appellaten, nach erklärter Vollständigkeit der geführten Kriminalprozedur:

in Erwägung:

1. daß von dem Inquisiten in folgenden Beziehungen auf Vervollständigung der geführten Kriminalprozedur angetragen wird:
   a) rücksichtlich der Thatsache, daß am Tage des Brandes zu Altnau Metzger und Schleifer mit brennenden Pfeifen in der Nähe des abgebrannten Gebäudes sich befunden haben, und daß am nämlichen Tage gedörrter Hanf in letzteres gebracht worden sei, woraus die Möglichkeit einer fahrlässigen Entstehung des fraglichen Brandes sich ergebe;
   b) hinsichtlich des Umstandes, daß die Abschatzung eines bedeutenden Theils des Mobiliars des Inquisiten versäumt worden sei;
2. daß jedoch diejenigen Thatsachen, deren rechtliche Herstellung vom Inquisiten verlangt wird, auf den Entscheid der Prozedur keinen erheblichen Einfluß ausüben können, indem:
   a) aus den Depositionen des Damnifikaten sowohl als mehrerer Zeugen sich ergibt, daß kurze Zeit vor dem Ausbruch des Brandes noch keine Spur eines

solchen bemerkbar war, es mithin ganz unwahrscheinlich ist, daß derselbe in den vom Inquisiten bezeichneten Ursachen seine Entstehung gefunden habe;

b) Inquisit selbst, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Experten das unumwundene Geständniß abgelegt hat, daß sein Mobiliar zu hoch von ihm assekurirt worden sei;

3. daß nun die im erstinstanzlichen Urtheile aufgeführten Schuldinzichten jedenfalls den Verdacht begründen, daß der Inquisit der ihm zur Last gelegten vorsätzlichen Brandstiftung sich schuldig gemacht habe.

zu Recht erkennt:

1. Sei Inquisit als der vorsätzlichen Brandstiftung verdächtig von der Instanz entlassen.
2. Trage er die Kosten der Prozedur.
3. Das Gerichtsgeld für die Erledigung dieses Straffalles sei auf 40 fl. festgesetzt, und vom Inquisiten und Appellanten zu entrichten.

Betrachtungen über vorstehenden Rechtsfall.

A. Ueber die Untersuchung.

Die im Vorangehenden mitgetheilte Untersuchung wegen des Brandes in Altnau mußte mißlingen, weil sie ohne ordentlichen Plan und in mehrfacher Beziehung mit einer unbegreiflichen Mangelhaftigkeit durchgeführt wurde. Der Untersuchungsrichter war von Anfang an in der unselbstständig aufgenommenen und unbezweifelt festgehaltenen Vermuthung, daß Keller nun einmal der Brandstifter sein müsse, befangen und verlor so jene frei prüfende Umsicht, die in allem Wirrwarr von Verdächtigungen mit sicherm Takte über die Lage der Verhältnisse und über die Bedeu-

tung und Glaubwürdigkeit der Aussagen ein festes Urtheil hat. Daß die Noten und Anmerkungen wie zur Vertheidigung geschrieben scheinen, erklärt sich so leicht als nothwendig aus der Beschaffenheit der Untersuchung. Wir wollen nunmehr noch in kurzen Andeutungen zeigen, wie die Untersuchung ungefähr hätte geführt werden sollen.

Das Fundament derselben bildete die objektive Frage, ob hier wirklich eine Brandstiftung oder nur ein durch Zufall oder Nachlässigkeit entstandenes Brandunglück vorliege. Diese objektive Grundfrage hat der Untersuchungsrichter nicht gelöst; so leicht es sich denken läßt, daß eine freche Hand Feuer in den Hanf gelegt habe, eben so nahe liegt die Möglichkeit, daß der heißgedörrte Hanf sich von selbst entzündete oder daß vielleicht ein anderer feuerfangender Stoff in der Scheune lag, z. B. Asche — denn das Gegentheil ist in den Akten noch keineswegs bewiesen; — genug, das objektive Fundament wurde vernachlässigt und statt dessen begnügte sich der Untersuchungsrichter mit einer willkürlich aufgegriffenen Vermuthung.

Die Brandstiftung vorausgesetzt, so verleitete die fixe Idee, daß Keller der Schuldige sei, zur Vernachlässigung der Spuren, welche den Thäter hätten entdecken können. Warum wurde Strim, der unmittelbar vor dem Brande bei der Scheune vorbeigegangen sein soll und eine allfällig daraus schleichende Person vielleicht gesehen hätte, nicht einvernommen? Drei Personen waren unmittelbar vor dem Brande um die Scheune gegangen: Daniel Keller, Meßmer Jakob Nägeli und Strim; weßhalb richtete der Untersuchungsrichter seinen Verdacht, seine Aufmerksamkeit ausschließlich nur auf den erstern? Ebenso hätte eine genaue Nachforschung, wer das Feuer zuerst entdeckt, zuerst Feuer gerufen habe, auf weitere Spuren führen können: denn nicht selten ruft der Brandstifter selbst, um den Verdacht von sich abzuwenden, um Hülfe. Warum unterließ das Verhöramt, die gänzlich unrichtige und den Keller doch

so schwer verdächtigende Aussage des Küfers G. Widmer, daß Keller schon vor allem Stürmen auf der Brandstätte gewesen und leise in sein Haus hineingeschlichen sei, genauer zu verfolgen?

Im weitern vorausgesetzt, daß auch eine genauere Untersuchung gegen eine andere Person keinerlei Verdacht begründet hätte, so hat nun das Verhöramt in der speziellen Verfolgung Kellers wesentlich darin gefehlt:

1. daß es den Beweggrund zur That, nämlich die vermuthete Gewinnsucht, nicht genauer konstatiren ließ. Warum wurde das Haus nicht gewerthet und die an den Sohn in Weinfelden abgegebenen Mobilien nicht geschätzt? Der Katasteranschlag des Hauses kann hier nicht entscheiden, denn dieser Anschlag steht in Thurgau in der Regel weit unter dem wahren Werth. Nehmen wir nun an, Kellers Haus mit 13 Zimmern besitze nach dem gewöhnlichen Werthe der Gebäude in Thurgau einen Werth von wenigstens zirka 5000 fl. = 7500 Fr. (Keller selbst taxirt es bis zu 12000 Fr.); seine beim Brand innegehabten Mobilien lassen sich laut Note 43 auf 3000 Fr.; die Mobilien und Apotheke, die Keller seinem Sohne gab, nebst veräußerten Fässern und Weinen auf 1000 Fr. taxiren: so besaß Keller ein verbrennbares Vermögen von 11,500 Fr. Nun aber hätte Keller für sein Haus 3500 fl. = 5250 Fr. und für seine Mobilien 6500 Fr. im Falle des Verbrennens erhalten, also im Ganzen einen Vortheil von 250 Fr. Dieser geringe Vortheil wäre wohl ein nicht mehr sehr verdächtiger Beweggrund gewesen. Vielleicht hätte sich die Werthung des Hauses bis auf 9000 Fr. belaufen, so daß Keller aus dem Brande statt Vortheil nur Nachtheil zu erwarten gehabt hätte. Ein so approximatives Berechnen kann freilich nicht genügen, aber es zeigt doch, wie das Verhöramt zum Nachtheil des Angeschuldigten die Hauptpunkte der Untersuchung vernachlässigt hat;

2. daß es hinsichtlich des Aufenthaltes Kellers unmit-

telbar vor dem Brande nicht strenger, bis auf die Minute genau inquirirte; namentlich ob der Gang Kellers von seinem Hause hinweg bis zu H. Forster von Niemanden beobachtet worden sei: ein schwieriger, aber nothwendiger Punkt des Untersuchs.

B. Ueber die Urtheile.

1. Die Einwendung des obergerichtlichen Urtheils, womit das Aktenvervollständigungsgesuch Kellers hinsichtlich des Hanfes beseitigt wurde, klingt höchst sonderbar. Wußte das Obergericht, zu welcher Stunde Hanf in die Scheune gebracht wurde? konnte es im Innern des Hanfes nicht ziemlich lange glimmen (motten), ehe die Flamme ausbrach, und mußte ein solches Motten wirklich nothwendig von außen beobachtet worden sein?

2. Nach dem thurgauischen Strafprozeß muß der Richter entweder verurtheilen oder freisprechen, oder mit Verdacht von der Instanz entlassen; ein Erkenntniß der letztern Art hat die Folge, daß die Untersuchung jeden Augenblick wieder aufgenommen werden kann, daß der Inquisit die Untersuchungskosten, welche im vorliegenden Fall 368 fl. 18 kr. betrugen, bezahlen muß, und daß seine Ehre im Urtheile des Volkes anrüchig wird.

3. Das thurgauische Strafprozeßgesetz von 1834 sagt im §. 30: „Hat der Angeschuldigte bei der Untersuchung kein Geständniß abgelegt, so ist vom Gerichte in allen Kriminalfällen, welche Todesstrafe oder fünf- oder mehrjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen können, auf eidliche Einvernahme der Zeugen, deren Aussagen für den Beweis der Schuld oder Unschuld des Angeklagten entscheidend werden können, zu erkennen.“ Gewiß war im vorliegenden Falle, der bei ausgemittelter Schuld zum mindesten acht Jahre Zuchthaus mit sich gebracht hätte, eine Beeidigung der Zeugen höchst nothwendig, weil die gereizte Erbitterung in der Gemeinde Altnau auf die Aussagen bedeutend influirt haben mag. Es wurde aber merkwürdiger Weise

sowohl während der Untersuchung als bei der gerichtlichen Beurtheilung kein einziger Zeuge beeidigt.

4. Verdachtsurtheile sind überhaupt eine mißliche Sache, sie sollten jedenfalls nur da stattfinden, wo allein die Thäterschaft ungewiß ist, also niemals da, wo, wie im vorliegenden Falle, das objektive Dasein des Verbrechens selbst im Zweifel liegt. „Vermuthungen“ reichen hier nicht aus.

5. Den im erstinstanzlichen Urtheile aufgeführten Schuldinzichten, von denen der durch den Brand zu gewinnende Vortheil nicht genügend konstatirt und die übrigen meist unerheblich sind, stellen die Akten unter andern folgende Unschuldsinzichten entgegen:

a) ein Brandstifter hätte sicherlich, damit er nicht errathen werde und damit der Brand wirklich gelinge, die späte Nacht gewählt.

b) Keller konnte nicht mit Sicherheit voraussehen, daß die um 9 Schuh weit entfernte Scheune Häberli's sein eigenes Haus entzünden werde; zumal im August Abends 8 Uhr schnell die Hülfe zum Löschen bereit ist. Nach welcher Richtung wehte der Wind?

c) Es läßt sich nicht leicht vermuthen, daß Keller, um aus dem Brande seines Hauses Gewinn zu ziehen, sich ungewissen Erfolges vermessen habe, die Scheune eines Dritten, Unschuldigen niederzubrennen.

d) Wer sein eigen Haus anbrennen lassen will, wird in der Regel die Läden nicht schließen, sondern öffnen, damit die Flammen tüchtig hineinflacken.

6. Der Mangel eines sichern objektiven Thatbestandes, hinsichtlich der subjektiven Inzichten der Mangel an Erheblichkeit, und das Vorhandensein mehrfacher Unschuldsinzichten lassen uns bei der gegebenen Aktenlage ein wohl motivirtes Verdachtsurtheil als unmöglich erscheinen.

BIBLIOTHECA
MONACENSIS.

Druckfehler.

Seite 402, Linie 1 von unten lies: „rasirt“ statt „verhört“.
„ 432, „ 3 „ „ „ „Teucher“ statt „Taucher“.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

de la

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfyffer, Kasimir

Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Kriminalrechtsfälle aus der deutschen Schweiz Kasimir Pfyffer und Joh. Bapt. Zur Gilgen

Zürich 1846

Crim. 198 rb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395193-6